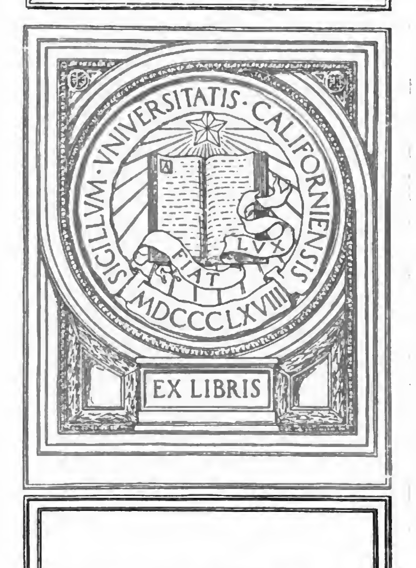
DER KAMPF LUDWIGS DES BAIERN MIT DER RÖMISCHEN CURIE: LUDWIG DER...

Karl Müller, Ludwig IV (Emperor of Germany)




SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS



Der Kampf

Ludwigs des Baiern

mit der römischen Curie.

Der Kampf

Ludwigs des Baiern

mit der römischen Curie.

Ein Beitrag zur

kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts

von

Lic. Dr. **Carl Müller,**
Repetent am evang. Seminar zu Tübingen.

Erster Band.

Ludwig der Baier und Johann XXII.

Tübingen, 1879.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Julius Weizsäcker

in dankbarer Verehrung zugeeignet.

Vorrede.

Ich übergebe hiemit den ersten Band einer Geschichte des Kampfes Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie der Oeffentlichkeit. Es ist, wie ich mir keinen Augenblick verhehlt habe, ein gewagtes Unternehmen, dieses Thema jetzt schon in Angriff zu nehmen. Denn kaum in einer andern Periode des Mittelalters ist das Quellenmaterial noch so wenig durchforscht, so wenig vollständig gesammelt, in kaum einer andern läßt sich vor allem von dem Aufschluß der päpstlichen Archive so viel neues erwarten, als gerade in dieser, da Kaiser und Papst zum letztenmal vor der Reformation in gewaltigem Kampf einander entgegentreten. Jede Arbeit, die auf das gegenwärtig Bekannte sich beschränken muß, wird sich daher das Schicksal gefallen lassen müssen, über kurz oder lang als veraltet und unvollständig bei Seite gelegt zu werden.

Dennoch kann sich die Geschichtschreibung der Aufgabe nicht entziehen, wenigstens einen solchen vorläufigen Versuch zu machen und die Probe zu wagen, wie weit wir mit unserem lückenhaften Quellenvorrath es vermögen, eine Zeit in helleres Licht zu stellen, welche zwar an großen Männern überaus arm, aber um so reicher an Erscheinungen ist, welche darauf hindeuten, daß unter dem Zerfall des Alten und unter dem todähnlichen Stillestehen des geistigen Lebens Kräfte sich regen, welche, schon einer neuen Zeit angehörend, diese selbst vorbereiten und heraufführen. Nicht wird es allerdings unsere Hauptaufgabe sein, diese Kräfte und die von ihnen ausgehenden Erscheinungen darzulegen; die vorliegende Arbeit will vielmehr vornehmlich den Kampf historisch untersuchen, an welchen jene sich angeschlossen, an welchem sie ihre Entwicklung gewonnen haben.

Und diese Aufgabe ist umfassend genug! Sind doch auch nur an wenig Punkten genügende Vorarbeiten vorhanden. Zwar soll das Verdienst der bisherigen Untersuchungen auf diesem Gebiet keineswegs verkleinert werden. Ich weiß es sehr wohl zu schätzen, was — um von den älteren Schriften hier abzusehen — vor allem in dem Werke J. E. Kopps „Geschichte der eidgenössischen Bünde" für jeden gegeben ist, der in jener Zeit einen speciellen Punkt zu bearbeiten unternimmt. Der enorme Fleiß und die umfassende Verwendung des urkundlichen Materials machen das Buch zu einer unentbehrlichen Grundlage für specielle Forschung. Allein ich konnte mir auch kaum an einer Stelle verbergen, daß gerade die Geschichte des Verhältnisses Ludwigs zur Curie den schwächsten Theil des ganzen Werks bildet. Es ist nicht nur die eigenthümliche Geschichtsauffassung Kopps, welche seinem Werk einen einseitigen Character aufdrückt, sondern es ist auch seine ganze critische Methode, welche ihn eine Reihe der wichtigsten Dinge übersehen läßt. Wer, wie Kopp, stets nur Urkunden an Urkunden reiht und selten oder nie dazu fortgeht, die Urkunden mit einander zu vergleichen, dem wird nothwendig vieles entgehen müssen in einer Zeit, die in diplomatischer Feinheit des Ausdrucks hinter keiner andern zurückstand, und in welcher man mehr, als je in der Vergangenheit, statt mit Handlungen und Thaten, mit Worten und Erklärungen Krieg führt, in denen sehr oft die ganze Entwicklung vor- oder rückwärts hinter scheinbar geringfügigen Abweichungen und Nuancen sich versteckt.

Neben Kopp stellt sich als die unzweifelhaft bedeutendste neuere Leistung für die Geschichte dieser Kämpfe das Buch von Riezler „die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiern". Reiche Anregung und Förderung habe auch ich von demselben empfangen. Allein es ist nicht seine Absicht, die Geschichte des Kampfes zwischen Kaiser und Papst zu geben, sondern nur diejenige der Litteratur, welche sich an denselben angeschlossen hat: aus der Fülle der Ereignisse soll nur das herausgehoben werden, was für das Verständniß jener unumgänglich nothwendig ist.

In derselben Weise berühren sich auch noch andere Arbeiten näher oder ferner mit dem Gebiet, welches die vorliegende Schrift

behandeln will: Dominicus, Baldewin von Lützelburg; Schötter, Johann Graf von Luxemburg und König von Böhmen, ein zweibändiges Werk, welches sich in den Punkten, die für Ludwigs Kampf mit der Curie von Interesse sind, meist an Dominicus anschließt; sodann das umfassende Werk von Christophe, histoire de la papauté pendant le quatorzième siècle (3 Bände, Paris 1853); endlich eine Reihe von Dissertationen und sonstigen kleineren Arbeiten. Sie alle habe ich gewissenhaft und größtentheils — ich nehme ausdrücklich nur Christophe aus — mit Gewinn benützt. Allein es blieb der eigenen Arbeit noch genug zu thun übrig und ich darf wohl sagen, daß ich zum erstenmal versucht habe, diesen Gegenstand umfassend zu behandeln, und hoffe, daß es mir gelungen ist, in manche bisher dunkle Partieen der Geschichte dieses großen Kampfes mehr Licht zu bringen, an andern Orten wenigstens auf Probleme hinzuweisen und ihre Lösung zu versuchen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß ich an mehreren Stellen vielleicht zu breit verfahren bin, zu weit ausgeholt und namentlich auch in das Gebiet der politischen Geschichte übergegriffen habe. Es schien mir für das Verständniß der ganzen Entwicklung der Dinge unumgänglich. So hielt ich es namentlich für unmöglich, bei der Untersuchung des persönlichen Verhältnisses zwischen Ludwig und dem jedesmaligen Inhaber des päpstlichen Stuhles stehen zu bleiben. War doch auch der Kampf keineswegs ein persönlicher! Ob Ludwig von Baiern oder Friedrich von Oesterreich, war in diesem Fall völlig gleichgiltig: es war das deutsche Königthum, noch specieller dieses Königthum als Träger des Kaiserthums, dem der Kampf galt und dem er aufgedrängt wurde, wo es sich nicht unter die Ansprüche des Papstthums beugte. Dies darzuthun, mußte auch Friedrichs Person hereingezogen werden umfassender vielleicht, als es der Titel erwarten läßt. Dies zu zeigen, und die politischen Factoren nachzuweisen, die von Anfang an die bestimmenden waren für den Papst, mit dem der vorliegende Band es zu thun hat, — war meine Absicht bei dem näheren Eingehen auf die Wahl Johanns XXII. — Weiterhin aber war es namentlich in den Jahren 1330—1334, in welchen die Vermittlungsversuche beginnen, eine unabweisliche Forderung, die politischen Ver-

wicklungen und Combinationen, durch welche diese Versuche herbeigeführt wurden, insbesondere Ludwigs Verhältniß zu Oesterreich und Böhmen nicht nur im Auge zu behalten, sondern auch — wie es der Mangel an Specialarbeiten und das Aufhören des Werks von Kopp nothwendig machte — zu untersuchen. Besonders war es mir auch darum zu thun, die öffentliche Meinung über diesen ganzen Streit klar zu stellen, so gut es gehen wollte. Es schien mir für diesen Zweck das einzig sichere Mittel, zum Ziel zu gelangen, stets nur kleinere Abschnitte zusammen zu nehmen und diese ausführlich und genau zu behandeln. Denn eine Uebersicht, welche nur einzelne Episoden aus der ganzen Regierung Ludwigs herausgreift, wie es jüngst von Preger geschehen ist, muß nothwendig ein schiefes Bild geben und kann den steten Wechsel, das fortwährende Sich-Verschieben der Parteien auf diesem Boden nicht ins Licht stellen. — So ist meine Arbeit in mancher Hinsicht eher eine Geschichte der Beziehungen des deutschen Reichs zur römischen Curie geworden, als nur eine Geschichte des Kampfes Ludwigs des Baiern. Allein dieser letztere steht doch so sehr im Mittelpunkt des Ganzen, daß ich trotzdem den nunmehr vorgesetzten Titel wählen zu sollen glaubte.

Einige Werke, welche für die vorliegende Arbeit in Betracht kommen, wurden mir erst bei vorgeschrittenem Druck zugänglich. So habe ich Bonaini, acta Henrici VII. Romanorum imperatoris etc. (2 Bände, Florenz 1877.) auf S. 37 n. 1 als noch nicht erschienen bezeichnet und konnte es erst für den letzten §. benützen. — Gleichfalls erst gegen Ende des Druckes (und daher erst für die Beilagen verwendbar) erschien Höfler, die romanische Welt und ihr Verhältniß zu den Reformideen des Mittelalters. Wien 1878. (Aus den Wiener SB.) Diese Schrift berührt sich mit der meinigen vor allem in den Partieen, welche über die Minoriten und über den Römerzug Ludwigs handeln. Höfler weicht in Bezug auf den ersteren Punkt, den er ausführlicher behandelt, als ich es hier thun durfte, namentlich in seiner Anschauung über das Verhältniß Cesenas zu Ludwig vor seiner Flucht aus Avignon beträchtlich von meiner Auffassung ab. Die Hauptursache dieser Differenz ist seine Ansicht von dem Bekenntniß Michaels, dessen Aechtheit er voraussetzt. Ich muß daher, sosehr ich die geist-

volle Arbeit zu schätzen weiß, dennoch auf meinem Standpunkt beharren. — Für Ludwigs Römerzug erhält das von mir auf p. 198 f. gegebene Verzeichniß der geistlichen Anhänger und Creaturen Ludwigs und seines Papstes in Italien durch Höfler (p. 351) mehrfache Ergänzungen, unter denen ich nur die aus dem Bekenntniß Michaels entnommenen als durch dieses allein noch nicht erhärtet abweisen muß. Außerdem konnte ich ein in dieser Schrift veröffentlichtes handschriftliches Citat zur Bestätigung meiner Ansicht in Beil. 17 benutzen.

Bei der Veröffentlichung des im Anhang gegebenen urkundlichen Materials habe ich nicht das Ziel der Vollständigkeit vor Augen gehabt: eine solche Aufgabe würde die Kräfte eines Einzelnen weit übersteigen. Mit drei Ausnahmen waren alle Stücke schon vorher im Auszug bekannt. Aber ihre vollständige Bekanntmachung schien mir wohl der Mühe werth zu sein. Nicht alle Abschriften habe ich selbst gefertigt. Für no. 1 wurde mir auf meine Bitte vom k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien eine Abschrift besorgt, für die nn. 4 und 6 vom Archiv der Stadt Worms. No. 5 aber verdanke ich Herrn Reichsarchivrath Dr. Häutle in München. Mit Freuden ergreife ich diese Gelegenheit, um diesem hochverdienten Forscher auch öffentlich meinen aufrichtigsten Dank zu sagen für die überaus selbstlose Güte, mit welcher er mir den reichen Schatz seiner Urkunden und Regesten zur Geschichte Ludwigs des Baiern zur Verfügung gestellt und zur Benützung überlassen hat. Ich habe die Herkunft sämmtlicher aus dieser Sammlung benützten Urkunden durch ein „nach Häutle" oder ähnl. angezeigt. — Die Abschriften, die ich selbst gefertigt, sind mit Ausnahme von no. 8 (für welches die Stückbeschreibung zu vergl.) genau nach den Originalen gemacht. Wo ich von denselben abgieng, habe ich es in den Noten besonders angezeigt. Nur die consonantischen u und i oder die vocalischen v und j habe ich stets in der uns jetzt geläufigen Weise eingesetzt.

Zum Schluß erlaube ich mir allen den öffentlichen Anstalten, durch welche mir die Vollendung dieser Arbeit möglich wurde, insbesondere der K. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart und ihren Beamten meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Den zweiten Band, welcher in voraussichtlich geringerem Um-

fang die Zeit Benedicts XII. und Clemens VI. bis zu Ludwigs Tod umfassen soll, und für welchen die Vorarbeiten zum großen Theil schon gemacht sind, hoffe ich, wenn es meine Berufsarbeit irgendwie erlaubt, binnen Jahresfrist vollenden zu können.

Tübingen, den 7. Febr. 1879.

Der Verfasser.

Werke, die sehr häufig abgekürzt citirt werden.

reg. mit Seitenzahl und Nummer der Urkunden = Böhmer, regesta imperii inde ab a. 1314 usque ad a. 1347.

MG. SS. = Monumenta Germaniae historica; Abtheilung Scriptores.

Raynald mit Jahr und §. = Raynaldus, annales ecclesiastici; Ausgabe von Rom 1652.

Joh. Victor. = Johann von Victring in Böhmer, fontes rerum Germanicarum Band. I.

Heinr. Diess. = Heinrich von Dießenhofen ibid. Band 4.

Matth. Neob. = Matthias von Neuenburg ibid.

Gesta Berth. = De progenie origine et gestis B. episcopi Argentinensis ibid.

Heinr. Rebd. = Heinrich von Rebdorf ibid.

Nicol. Min. = Nicolaus Minorita de controversia paupertatis Christi. Bruchstücke daraus ibid. Die erste Hälfte des Werks unter dem Titel Chronicon de gestis contra fraticellos auctore Johanne Minorita bei Baluze, Miscellanea ed. Mansi III. Ueber die Identität dieses Werks mit Nicolaus Minorita s. p. 354 dieses Bandes. Wo nichts besonderes angegeben ist, ist die Ausgabe bei Baluze verstanden.

Villani = Cronica di Giovanni Villani ed. F. G. Dragomanni. Firenze 1845 in der Collezione di storici e cronisti Italiani editi ed inediti. (Die Kapitelzählung weicht nur wenig, jedoch fast durchweg, von der Ausgabe bei Muratori, SS. rerum Italicarum ab.)

Petr. Zitt. = Petrus von Zittau (Königssaaler Geschichtsquellen ed. Loserth in den Fontes rerum Austriacarum. Erste Abtheilung: Scriptores. Band 8).

Joh. Vitod. = Johann von Winterthur ed. G. von Wyß im Archiv für schweizerische Geschichte Band 11.

Heinr. Herv. = Henrci de Hervordia liber de rebus memorabilioribus ed. Potthast 1859.

Chron. Sampetr. = Chronicon Sampetrinum Erfortense ed. Stübel in den Gesch.-Qu. der Provinz Sachsen I.

Wilh. Egm. = Wilhelm von Egmond bei Matthaei, veteris aevi analecta ed. II. tom. 2.

Kopp 4^b u. 5 = J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde ꝛc. Band 4, zweite Abtheilung und Band 5.
Lichnowsky = L., Geschichte des Hauses Habsburg. Band 3. (reg. verweist auf die Regestennummer im Anhang).
Buchner = B., Geschichte von Bayern. Band 5.
Stälin = St., Wirtembergische Geschichte. Band 3.

Inhalt.

*

§. 1.

Die zwiespältige Königs-Wahl des Jahrs 1314.

1. Am 19. und 20. Oktober des Jahrs 1314 gewann Deutschland, das nun seit dem Tod Heinrichs VII. (1313 Aug. 24.) verwaist gewesen war, auf einmal zwei Herrscher: Herzog Ludwig von Baiern und Herzog Friedrich von Österreich. Denn die beiden Parteien, die seit Heinrichs VII. Wahl naturgemäß sich gebildet hatten, die österreichische und luxemburgische, hatten sich nicht vereinigen können, jede hatte ihren Candidaten durchzusetzen versucht und eine eigene Wahl veranstaltet. Die sieben Wahlstimmen waren in eigenthümlicher Weise vertheilt. Auf Seiten der Habsburger standen vier, Erzbischof Heinrich von Köln, Herzog Heinrich von Kärnthen, der auch nach seiner Absetzung vom Königthum Böhmen doch niemals die Ansprüche auf diese Würde aufgegeben hatte, Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg und Pfalzgraf Rudolf. — Der Baier dagegen hatte fünf für sich aufzuweisen: Erzbischof Peter von Mainz, Erzbischof Balduin von Trier, den Bruder, König Johann von Böhmen, den Sohn Kaiser Heinrichs VII., Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg und Markgraf Woldemar von Brandenburg. Es waren somit im ganzen 9 Stimmen abgegeben worden. Denn jede Partei machte der andern die Giltigkeit eines Theils ihrer Stimmen streitig. Unangefochten waren nur diejenigen von Mainz und Trier auf luxemburg-bairischer, und die von Köln und Pfalz auf habsburgischer Seite. In gewissem Sinn ist aber auch die brandenburgische für Ludwig unbestritten. Denn wenn auch zwei Fürsten, Woldemar und Heinrich, die Führung derselben beanspruchten, so waren doch beide für Ludwig, wie denn Heinrich am dritten Tag nach der Wahl ausdrücklich die von Woldemar für Ludwig abgegebene Stimme zwar

nicht anerkannte, wohl aber genehm hielt [1]), weßhalb die Stadt Wetzlar in ihrem Schreiben an Aachen mit vollem Recht unter den Wählern Ludwigs beide Brandenburger als Ausdruck der einen brandenburgischen Stimme nennt [2]).

Somit handelt es sich nur um die Frage, wem die beiden übrigen Kurstimmen zuzutheilen sind. Da steht nun in erster Linie Böhmen. Hier war einst Herzog Heinrich von Kärnthen entgegen der von König Albrecht und von den Böhmen selbst festgesetzten Thronfolgeordnung zum König gewählt, von Albrecht und Heinrich VII. nie anerkannt und belehnt [3]), später durch Rechtsspruch Heinrichs VII. und unter Zustimmung der Fürsten seines Königthums entsetzt worden; sämmtliche Kurfürsten hatten darauf zur Belehnung Johanns mit dem Königreich Böhmen ihre Willebriefe gegeben [4]); beides war also vollkommen reichsgesetzlich sanctionirt, und wenn Heinrich von Kärnthen sich selbst den Königstitel für Böhmen immer noch beilegte, so konnte dies natürlich rechtlich gar keine Bedeutung haben. Die österreichischen Herzoge selbst hatten noch 1311 März 30 Johann unbestritten als König anerkannt [5]). 1311 Apr. 17 ertheilt dann zwar Herzog Friedrich dem Herzog Heinrich in der Beurkundung einer zwischen ihnen geschlossenen Sühne den Königstitel [6]). Aber denselben Titel behält auch König Johann in den Urkunden der österreichischen Herzoge; ja diese tituliren Heinrich auch wieder bloß als Herzog von Kärnthen [7]). Erst die Vorbereitungen zur Wahl bringen wieder eine Änderung. Da Johann selbst anfangs als Candidat für die Krone auftrat, so konnten die Österreicher auf seine Stimme nicht hoffen und doch mußte ihnen alles daran liegen, eine weitere Kurstimme zu haben. So griff man zu dem Mittel, Heinrich in seinem

1) Olenschlager, erläuterte Staatsgeschichte des römischen Kayserthums &c. II (=Urkundenbuch), 69.

2) ib. 71.

3) Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfall des heiligen röm. Reichs 4[a], 64.

4) Böhmer, Regesten Heinrichs VII. p. 277, 257 f.

5) ib. 379, 298.

6) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg Band 3. Anhang. reg. no. 110.

7) ib. reg. 144 u. ö.

Königthum gleichsam wieder zu rehabilitiren. Allein es geschah dies in eigenthümlicher Weise: in derselben Urkunde wird der Name eines Königs von Böhmen nicht nur Johann, sondern auch Heinrich zuerkannt [1]). — Wir sehen hieraus klar, was der Standpunkt der Österreicher war. Ohne irgend einen rechtlichen Grund gieng man auf die Ansprüche Herzog Heinrichs ein, jedoch nicht einmal vollständig, denn man betitelte beide Rivalen als König, und wenn man dann auch, wie nicht zu bezweifeln, sich mehr in das Interesse Heinrichs ziehen ließ [2]), so hatte man eben die ganze Frage willkürlich aufgegriffen; und als die Interessen des österreichischen Hauses sich wieder anders gestalteten, wurde auch Johann wieder als König von Böhmen behandelt [3]). Es ist also klar, daß die Benützung der Stimme Heinrichs durch Österreich keine rechtliche Grundlage hatte [4]).

Nicht so klar lag die Sache bei Sachsen. Hier stritten sich die Linien Lauenburg und Wittenberg, beziehungsweise deren Häupter Johannes und Rudolf. Seitdem die Theilung der sächsischen Linie durch Herzog Albrecht zwischen seinen Söhnen Johann, dem Erstgebornen und Gründer der lauenburgischen, und Albrecht, dem Gründer der Wittenberger Linie, erfolgt war, hatten bei der erstmals darauf folgenden Königskrönung Rudolfs von Habsburg beide Herzoge Theil genommen [5]). Bei der Wahl Adolfs von Nassau finden wir nur den Wittenberger Albrecht in Thätigkeit [6]), und ebenso ist das der Fall bei der Wahl Albrechts I. [7]).

1) 1313 Nov. 28. Lichnowsky a. a. O. DXXXV. Von da an heißt Heinrich in den nächsten Jahren immer König, z. B. ibid. reg. 240. 268 und in den Urkunden ib. p. DXXXVI ff.

2) Erst 1318 Jan. 9 übrigens verspricht König Friedrich, dem Herzog wieder zu seinem Königthum zu verhelfen. Lichnowsky, reg. 437.

3) Böhmer, reg. 188, 62 f. Lichnowsky, reg. 622 ff.

4) Auch der Papst behandelt immer Johann als den rechtmäßigen Kurfürsten.

5) Für Johann s. Böhmer, Reg. Rudolfs I. 59, 4; für Albrecht ib. 58, 2b. Für die Wahl ist kein Name nachzuweisen. Chronicon Sampetrinum ed. Stübel in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, 102 nennt einfach den dux Saxonie.

6) Böhmer ib. 364, 166.

7) Die Quellen nennen hier nur den dux Saxonie ohne Namen, aber

Nach dem Tode dieses Königs traten Differenzen zwischen den beiden Linien hervor. In einer Reihe von Acten machten die Herzoge Johann und Albrecht, Söhne des Gründers der Lauenburger Linie, ihr Wahlrecht geltend und motivirten ihre Ansprüche damit, daß ihr Vater der älteste Sohn des gemeinsamen Stammvaters beider Linien gewesen sei und daß, wenn ihr Oheim Albrecht von der Wittenberger Linie das Wahlrecht des sächsischen Hauses bisher ausgeübt, dies nur im Namen der Lauenburger habe geschehen können, deren Vormünder Albrecht gewesen, daß sie dagegen wider das Wahlrecht Rudolfs, der des Wittenbergers Albrecht Sohn und Nachfolger war, stets Protest erhoben [1]). Die Berechtigung der Lauenburger wurde damals durch Erzbischof Heinrich von Köln theils factisch, theils ausdrücklich anerkannt [2]); ebenso geschah wenigstens das erstere durch die Träger der brandenburgischen Stimme, Otto und Woldemar [3]). In dem Wahlinstrument selbst, das für Heinrich VII. aufgenommen wurde, findet sich an der Spitze allerdings nur der Wittenberger Rudolf, aber bei den Unterschriften der einzelnen Kurfürsten fügte Woldemar von Brandenburg ausdrücklich bei, daß er seine Stimme abgegeben habe zugleich als Stellvertreter der Herzoge Johann und Erich von der Lauenburger Linie, die ihm ihre Stimmen übertragen haben für den Fall, daß sich nach Recht und Gewohnheit ergäbe, daß sie zur Wahl zuzulassen seien [4]). Wenn ein solcher Satz in das officielle Wahldecret aufgenommen wurde, so ist doch offenbar, daß, wenn es auch diesmal den Lauenburgern nicht gelang, ihre Ansprüche vollständig durchzusetzen, doch auch das Vorrecht der Wittenberger keine unbeschränkte Anerkennung erhielt: die Frage wurde als eine offene behandelt und die Entscheidung in die Zukunft verschoben [5]). Diese Entscheidung aber war bis zur

---

daß es die Wittenberger Linie war, sagen die Lauenburger später selbst (s. zur folgenden Note).

1) Sudendorf, registrum II, 177.

2) Ersteres durch die Urkunde Riedel, codex diplom. Brandenburg. II, 1. p. 272; letzteres durch die Urk. Sudendorf a. a. O. 178.

3) Sudendorf ib. 178.

4) Baluze, vitae paparum Avenionensium II, 265 ff.

5) Etwa wie später 1338 im Kurverein von Lahnstein für Kurpfalz.

Wahl des Jahrs 1314 nicht erfolgt; im Gegentheil, die Herzoge stritten sich aufs neue [1]). Die Sache stand so, daß die Lauenburger für sich das Erstgeburtsrecht geltend machen konnten, die Wittenberger aber die factische Ausübung des Stimmrechts bei einigen Wahlen. Dabei aber muß jedenfalls bemerkt werden, daß diese Ausübung — wenigstens nach Aussage der Lauenburger — geradezu ursprünglich im Namen der letzteren geschah. Wie wenig entschieden der Streit bei Ludwigs Wahl war, zeigt sich am besten daran, daß die Verhandlungen darüber noch unter Ludwigs Regierung fortgehen [2]) und erst Karl IV. die Entscheidung reichsrechtlich zu Gunsten des Wittenbergers Rudolf giebt [3]).

Will man daher die Zahl der berechtigten Stimmen für jede der beiden Parteien feststellen, so wird man die sächsische überhaupt nicht in Rechnung bringen dürfen, da sie in sich gespalten sich selbst aufhob. Dagegen müssen wir die böhmische Stimme entschieden Ludwig zusprechen. Dann aber bleiben für Ludwig 4, für Friedrich nur 2 Stimmen und nach unsern Begriffen war die Wahl Ludwigs, der die relative wie die absolute Majorität hatte, nicht anzufechten.

Allein mit vollem Recht hat man darauf aufmerksam gemacht [4]), daß die Zeitgenossen diesen unsern Rechtsstandpunct gar nicht theilten; noch genauer könnte man sagen, daß die Majorität durchaus nicht das einzige Kriterium für die Giltigkeit einer Wahl war. Allerdings hat sich Ludwig in der Folgezeit gegenüber den päpstlichen Processen, die die Rechtmäßigkeit seiner Wahl bestritten, stets auf die Majorität berufen, die er auf seiner Seite gehabt habe. Aber neben diesem Grund standen immer zugleich in erster Linie diejenigen Beweisgründe, welche sich auf die Beobachtung des herkömmlichen Ceremoniells bei Wahl und Krönung stützten. Diese Art der Beweisführung entsprach vollständig dem sinnlichen

---

1) cf. namentlich Böhmer, Reg. Ludwigs d. B. p. 412, 391.

2) cf. z. B. Sudendorf, registrum 183.

3) Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. p. 183, 2264. Die Entscheidung war gegründet auf die factische Ausübung des Rechts durch Rudolf und seinen Vater. Selbstverständlich hat das aber keinen Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Frage a. 1314.

4) Heidemann, Peter von Aspelt. Berlin 1875. p. 226.

Character des deutschen Rechts und es ist daher ganz bezeichnend, daß wir bei der Wahl wie bei der Krönung beide Parteien bestrebt finden, dieses Herkommen soweit nur möglich zu wahren, beziehungsweise den Mangel an Beobachtung desselben zu verhüllen. Denn keiner der beiden Parteien gelang es, das Ceremoniell vollständig einzuhalten.

2. Wir müssen hierauf in der Kürze eingehen. Die beste Quelle bieten uns hier die Wahlanzeigen, welche beide Parteien an den künftigen Papst aufsetzten. Die anwesenden Mitglieder der österreichischen Partei faßten noch am Tag ihres Wahlactes (1314 Oct. 19) ein derartiges Schreiben ab, welches zugleich die Beurkundung der vorgenommenen Wahl überhaupt, das Wahlinstrument, Wahldecret enthielt. Dasselbe that dann die Gegenpartei am dritten Tag nach ihrem Wahlact (1314 Oct. 23) [1]) und endlich wurde ein entsprechendes Schreiben über Wahl und Krönung von Erzbischof Heinrich von Köln aufgesetzt (Nov. 28) [2]). — Die Anzeige der österreichischen Partei existirt in zwei Redactionen, welche unter sich ziemlich zahlreiche Abweichungen aufweisen. Jede ist in zwei Originalausfertigungen vorhanden [3]). Für unsern Zweck ist die Redaction B die wichtigere, weil sie sich besser zur Vergleichung mit der Wahlanzeige für Ludwig eignet. Die Frage, ob die Schreiben wirklich an ihre Adresse gelangt sind, kann uns jetzt noch nicht beschäftigen. Für den Augenblick sollen sie nur nach ihrem Inhalt und ihrer Form besprochen werden.

Schon die letztere ist merkwürdig genug. Es ist schon von

---

1) Es existirt in doppelter Ausfertigung: das einemal von Balduin von Trier, das anderemal von Peter von Mainz, jedesmal mit den weltlichen Kurfürsten zusammen. Das erste bei Gewold, defensio Ludovici IV. p. 26, das zweite bei Herwart, Ludovicus IV. defensus p. 10. Die gegenseitigen Abweichungen der beiden Urkunden sind unbedeutend und nicht zahlreich.

2) Olenschlager II, 74.

3) Die Redaction A ib. 63. B bisher ungedruckt s. Anhang Urk. 2. — Woher diese Doppelheit der Redaction kommt, vermag ich nicht zu sagen. An beiden Redactionen hängen nur zwei Siegel; das des Herzogs von Kärnthen fehlt. In der Redaction A findet sich eine Entschuldigung hiefür, in B nicht. Sollte dies der Grund sein? Allein der Redaction B ist das Schreiben Erzbischof Heinrichs beigeheftet, so daß man eher denken sollte, diese sei die definitive.

mehr als einer Seite hervorgehoben worden [1]), daß beide Schreiben, die ja natürlich ohne alle gegenseitige Einwirkung entstanden sind, eine außerordentliche Übereinstimmung zeigen: nicht nur ist der Gang der Wahlhandlung derselbe, sondern auch die einzelnen Momente sind, selbst in Worten und Wendungen, möglichst übereinstimmend geschildert, was namentlich für die Characterisirung der beiden Gewählten gilt. Der Grund, auf den bisher nie hingewiesen wurde, ist einfach: beide Parteien giengen auf die Anzeige nach der Wahl Heinrichs VII. zurück und benützten diese gemeinschaftlich als ihre Vorlage [2]). Dadurch aber gewinnen eben die Abweichungen der beiden Schreiben von ihrer Vorlage und unter einander besondere Bedeutung, um so mehr als die Wahl Heinrichs als das jüngste Denkmal des Herkommens angesehen werden mußte [3]).

Der erste wichtigere Punct betraf den Ort der Wahl. Dieser

---

1) So von Pfannenschmid in den Forschungen zur deutschen Gesch. I, 54. — Es gilt das übrigens weit mehr für A als B, welches von dem Schreiben für Ludwig viel bedeutender abweicht.

2) S. dieselbe Baluze, vitae II, 265 ff. In derselben Weise stimmen auch z. B. die Wahlanzeigen Rudolfs I. und Albrechts I. unter sich überein, namentlich auch in der Schilderung der Gewählten (s. dies. MG. LL. II, 393 u. 466).

3) Nicht unter die hier zu besprechenden Abweichungen darf gezählt werden, wenn in der Mainzer Ausfertigung für Ludwig im Unterschied sowohl von der Trierer Ausfertigung, wie gegenüber von den Anzeigen für Heinrich VII. und für Friedrich, der Zusatz sich findet, daß Peter von Mainz die Wahl ausgeschrieben habe (mit Bezug auf reg. 236, 18. 413, 394 und übereinstimmend mit Chron. Sampetr. 159), während nach den andern das Recht des Ausschreibens als von dem ganzen Kollegium ausgeübt dargestellt wird. Es wird das als altes Reichsrecht dem Mainzer schon in der Bulle Urbans IV. Qui coelum zuerkannt, allerdings nur in Gemeinschaft mit dem Pfalzgrafen (Raynald, annales ecclesiastici 1263, 53 ff.). Für die Ausübung des Rechts durch den Pfalzgrafen weiß ich kein Beispiel. Dagegen hat der Mainzer das Recht wirklich beansprucht und ausgeübt, z. B. bei Albrechts I. Wahl; cf. Reg. Albrechts p. 371, 231. — Da gerade dieser Passus die größte Differenz zwischen den beiden Wahlanzeigen für Ludwig, der von Trier und der von Mainz, bildet, so wird auch hierin der Hauptgrund liegen, warum jeder der zwei geistlichen Wahlfürsten ein besonderes Schreiben erließ. Da die weltlichen Kurfürsten sich an beiden Schreiben betheiligen, so ist also wohl von ihrer Seite das Recht des Mainzer Erzbischofs in suspenso gelassen worden.

war seit Alters her die Frankenerde [1]) oder das Klapperfeld bei Frankfurt a. M., damals schon mit Häusern der Vorstädte überbaut. Diesen Platz aber hatten die Wähler Ludwigs inne, während die Gegenpartei sich in Sachsenhausen auf der andern Seite des Mains gelagert hatte. Diesem Verhältniß entsprach es, daß die ersteren den Ausdruck des Decrets von 1308 »in oppido Frankenvord loco quidem ad hoc solito et consueto« noch genauer präcisirten zu »in suburbio oppidi etc. loco quidem etc.«, während die Österreicher den sehr diplomatischen Ausdruck »apud F. locum solitum et consuetum« wählen mußten, womit in aller Feinheit zugestanden aber möglichst verhüllt war, daß der Ort nicht ganz der richtige war [2]).

Im Wahlact selbst, der von den Wählern Ludwigs wenigstens formell in der Hoffnung, daß die Kurfürsten von Köln und Pfalz der an sie ergangenen Citation zur Wahl folgen würden, um einen Tag verschoben worden war [3]), beobachteten beide Parteien zunächst streng die Vorgänge der Wahl Heinrichs VII.: Feier der h. Geist-Messe [4]), Ausschluß aller Unbefugten durch eine verlesene Erklärung, darauf letzte Verhandlungen und die Wahl selbst durch den Kurfürsten, auf welchen die übrigen compromittirt hatten, diesmal Mainz resp. Pfalz. — Nun aber beginnen größere Differenzen: die Wähler Ludwigs lassen darauf in Uebereinstimmung mit der Wahl von 1308 ein Te Deum singen, bei den Habsburgern unterbleibt es; den ersteren öffnet Frankfurt nach alter Sitte am dritten Tag die Thore [5]), Ludwig wird in der Bartholomäuskirche

---

1) S. die Bulle Urbans IV. a. a. O. »in terra quae dicitur Franches — erde, loco quidem ad hoc deputato specialiter et antiquo.«

2) S. Olenschlager I, 84 no. 3.

3) Ich glaube kaum, daß man das als einen Verstoß der bairischen Partei gegen Ludwigs Wahl in Rechnung bringen darf. Denn Ludwigs Wähler beschlossen diese Verlegung um der Gegenpartei willen: es war ein Beschluß der Majorität der Kurfürsten, worunter namentlich der von Mainz mit dem Recht, den Termin zu bestimmen.

4) Die Anrufung des h. Geistes kommt bei Heinrich VII. erst in dem eigentlichen Protocoll über die Wahl.

5) Petrus Zitt. ed. Loserth in den Fontes rer. Austr. I. t. 8. p. 368. Dies ist der Grund, warum die Wahlanzeige für Ludwig erst am 23. Oct. verfaßt worden ist. Dagegen ist bei Heinrich VII. die Anzeige vom Tag der

auf den Hochaltar gestellt, ein zweites Te Deum wird angestimmt und sodann auf dem Kirchhof dem Volk sein neuer König gezeigt. — Da Friedrich dagegen den Eintritt in die Stadt nicht erreichen konnte, so mußte auch in der Wahlanzeige die ganze Stelle wegbleiben. Während Ludwigs Wahl also allen Anforderungen entsprach, waren bei Friedrich wesentliche Erfordernisse weggefallen.

Nicht so glücklich war Ludwig bei der Krönung, die an ihm, wie an Friedrich, am 25. Nov. vollzogen wurde. Dieselbe sollte nach alter Sitte in Aachen durch den Erzbischof von Köln vorgenommen werden. Zwar öffnete nun Aachen Ludwig seine Thore, aber der Kölner Erzbischof war für Friedrich. Für den Fall der Verhinderung des Kölners war nun nach dem Herkommen der von Trier nächstberechtigt. Allein durch ein perfides, obwohl ziemlich plumpes Manöver wußte Peter von Mainz diesmal die Krönung für sich zu gewinnen, jedoch nur mit einer Klausel, welche dann bei dem schließlichen Ausgang des Streits die Krönung als durch den von Trier geschehen erscheinen ließ [1]). Friedrich dagegen wurde zu Bonn, der zweiten Hauptstadt der Kölner Erzdiöcese, durch den Erzbischof von Köln gekrönt. Es waren also die beiden nothwendigen Erfordernisse einer rechten Krönung auf die beiden Könige gleichmäßig vertheilt [2]). — Daneben aber hatte Friedrich vor Ludwig einen Vorzug, der in den Augen der Zeit schwer wog, das war der Besitz der Reichsinsignien; und die späteren Verhandlungen über dieselben beweisen deutlich, wie schmerzlich sie Ludwig vermißte [3]). Demnach war nach damaliger An-

---

Wahl. — Daß das Schließen der Thore Frankfurts bis zum dritten Tage Gebrauch war, s. Petr. Zitt. a. a. O. »die vero tertia ... cum civitas esset aperienda«; und vgl. wie auch diesmal die habsburgische Partei gerade bis zum dritten Tag wartet.

1) S. über den ganzen Streit Heidemann, Peter von Aspelt p. 228 f.

2) Daher die oft citirten Worte des Matthias Neob. in Böhmer, fontes rerum Germanicarum IV, 188: »Fuerunt Ludovicus Aquisgrani a Moguntinensi et Trevirensi, in loco quo debuit sed non a quo debuit, Fredericus vero in Bunna a Coloniensi, a quo debuit sed non in loco quo debuit, coronati.«

3) cf. wie sich Mussato über ihre Bedeutung ausspricht (Böhmer, fontes I, 188).

schauung das Recht nicht so klar auf Ludwigs Seite, wie es nach unsern heutigen Begriffen sein müßte.

Wem sollte nun die Entscheidung über diese Doppelwahl zustehen? Es war das Unglück des deutschen Reiches, besonders seit es mehr und mehr ein volles Wahlreich geworden war, daß hiefür keine staatsrechtlichen Bestimmungen vorlagen. Auch die Rechtsbücher geben darüber keine Auskunft. Ein Recht der Entscheidung bei Stimmengleichheit durch einen der Wahlfürsten existirte nicht. Allerdings scheint man dasselbe vielfach Böhmen zugeschrieben zu haben [1]). Allein es fragt sich einmal, ob dies so allgemein anerkannt war, daß sich zwei erbitterte Parteien dem unterworfen hätten; und dann: was sollte dies im vorliegenden Fall helfen, da jede Partei die böhmische Stimme auf ihrer Seite zu haben behauptete? Daneben existirt eine Darstellung des in Deutschland geltenden Rechtes, welche Ludwig später selbst mehrfach, wenn auch nicht unbedingt, doch in vielen Partieen acceptirt und citirt hat. Das ist diejenige, welche der mit Alfons von Castilien zwiespältig erwählte Richard von Cornwall an Papst Urban IV. sandte, um sein Recht zu beweisen, und welche wieder von diesem in seiner Bulle Qui coelum [2]) inserirt worden ist. Es ist eine Darstellung, die zwar selbst nur ein sehr junges Stadium der Entwicklung des Wahlrechtes darstellt, die aber innerhalb gewisser Grenzen die ganze vom Ende des 13. Jahrh. an beginnende und bald nach unsrer Zeit in der goldenen Bulle abgeschlossene Entwicklung schon enthält und damals, als sie vor den Papst gebracht wurde, von diesem auch in keinem Punct bestritten worden ist. In dieser Darstellung wird nun das Recht der Entscheidung dem Pfalzgrafen zugesprochen. Allein wir finden bei der vorliegenden Wahl nirgends eine Spur davon, daß der Pfalzgraf dieses Recht beansprucht hätte oder daß es ihm von irgend einer Seite zugesprochen worden wäre. Ganz entschieden spricht sogar hiegegen das Verhalten des Kölners. Denn dieser hat einen Versuch gemacht, Ludwig zu citiren, damit er vor ihm sein Recht an das

---

1) Ferretus Vicent. in Muratori SS. rerum Ital. 9, 1169 und Heinrich von Hervord, liber de rebus memorabilioribus ed. Potthast p. 231.

2) Raynald a. a. O. 1263, 53 ff.

Königthum begründe [1]). Allein hiefür ließ sich auch kein Schatten von Recht oder Rechtsgewohnheit aufweisen und man sieht gar nicht, in welcher Eigenschaft der Erzbischof diese Citation vornahm.

Sollte also eine Entscheidung eintreten, so standen, da an gütliche Beilegung nicht zu denken war, nur zwei Wege offen: entweder mußten die Waffen entscheiden oder der Papst. Beide Fälle hatte gleichfalls die Darstellung Richards in der Bulle Urbans IV. als zweite Möglichkeit neben der Entscheidung des Pfalzgrafen hinzugefügt. Für die Entscheidung durch den Papst aber hat dieselbe eine Vorbedingung aufgestellt, daß nemlich der apostolische Stuhl darum ersucht werde oder daß Klage beziehungsweise Appellation darüber an ihn gelange [2]). Das aber geschah glücklicher Weise von keiner der beiden Parteien. Weder in dem Wahlschreiben noch später hat eine derselben einen solchen Schritt gethan.

Doch ist allerdings ein bemerkenswerther Unterschied zu finden in der Weise, wie beide Parteien sich schließlich an den Papst wenden: die Wähler Heinrichs VII. hatten einst am Schluß des Schreibens erklärt, daß sie nach Vollziehung der Wahl diese Wahl approbirt haben, und hatten daran die Bitte um Ertheilung der kaiserlichen Salbung und Krönung für ihren neugewählten König geknüpft. In derselben Weise hielten es jetzt die Wähler Ludwigs. Die andere Partei aber ließ nicht nur die Worte weg, worin die Wahl von den Kurfürsten approbirt wird, sondern stellte auch der Bitte um Krönung und Salbung die andere voran, der Papst

---

1) So sagt er selbst Olenschlager II, 72 f. Wir sahen oben, daß der Pfalzgraf auch ein anderes Recht bald verloren oder nie angetreten hat, welches ihm die Bulle Urbans IV. einräumte. Derselbe ist also offenbar durch die Ansprüche der geistlichen Kurfürsten daraus verdrängt worden.

2) Anders hatte freilich die berühmte Bulle Innocenz III. Venerabilem (c. 24 de electione in X. I, 6) bestimmt: sie hatte für jede Wahl päpstliche Approbation verlangt. Die Sätze der Bulle Qui coelum über eine etwaige Entscheidung der Curie acceptirt Ludwig, wenn auch nur mit einiger Beschränkung, in der Appellation von 1323 Dec. 18: »Si, quod non credimus, pertineret (nemlich examinatio admissio approbatio electionis etc. ad sedem apostolicam), hoc unum demum sibi locum vendicare forte posset, si per querelam vel per viam supplicationis appellationis vel provocationis vel alio modo ad ipsam sedem fuisset devolutum ipsum negotium vel deductum.«

möge die also geschehene Wahl approbiren [1]). — Der Unterschied fällt in die Augen. Längst war es ein Bestreben der Curie gewesen, die Approbation als Bedingung einer giltigen Königswahl sich vorzubehalten. Bei den letzten Wahlen hatte Bonifaz VIII. wie Clemens V. die Approbation ertheilt, freilich ohne darum ersucht worden zu sein: die Könige hatten nur Krönung und Salbung zum Kaiser verlangt. Allein die Päpste hatten auf diese Weise ihr Approbationsrecht weiter einzuschmuggeln gewußt. Die Bitte der Habsburger war also ein bedeutendes Zugeständniß an die Curie.

Aber zwischen Bitte um Approbation und Bitte um Entscheidung, die von beiden Seiten hätte gestellt werden müssen, war noch ein großer Unterschied. Nach deutschem Recht war also durch das Wahldecret der Curie kein Anlaß zur Einmischung gegeben.

---

§. 2.

Wahl Johanns XXII. [2])

1. Der apostolische Stuhl war am 20. April 1314 durch den Tod Clemens V. erledigt worden. Aufs neue brach der Zwist zwischen den Parteien im Cardinalscollegium aus: am schroffsten standen sich gegenüber die Gascogner, die nächsten Anhänger und großentheils Verwandte des verstorbenen Papstes, und die Italiener, seine entschiedensten Gegner, die unter allen Umständen die Wahl eines neuen französischen Papstes zu verhindern such-

---

1) So in beiden Redactionen. Nur das Schreiben Heinrichs von Köln spricht davon, daß Friedrich darum gebeten habe, seine Wahl möchte von ihm acceptam haberi. Allein diese von approbari, dem Kunstausdruck des Actes, noch sehr abweichende Wendung erklärt sich einfach aus der Abwesenheit Heinrichs während der Wahl. Auch dieses Schreiben Heinrichs bittet den Papst electionem hujusmodi canonicam de ipso a nobis factam solita clementia approbare, ipsum inungere et consecrare etc.

2) Bertrandy, recherches historiques sur l'origine, l'élection et le couronnement du pape Jean XXII. Paris 1854. Die Schrift bringt in Bezug auf die Wahl einiges neue Material bei, vernachläßigt aber darüber völlig das alte. Besser sind die Partieen über Herkunft und frühere Schicksale Johanns.

ten [1]). Der erste Zusammentritt der Cardinäle war zu Carpentras, dem vorläufigen Begräbnißort Clemens V. [2]), geschehen [3]). Aber sehr bald zeigten sich die großen Schwierigkeiten, die einer Einigung entgegenstanden. Von den 24 Mitgliedern, die das Cardinalcollegium zählte, waren etwa 12 Gascogner, 2 aus dem übrigen Frankreich, 8 Italiener und 2, welche der provençalischen Partei zugezählt werden können [4]). Somit konnte keine Partei auf die zu einer giltigen Papstwahl nothwendige ²/₃-Majorität hoffen, selbst dann nicht, wenn sich Gascogner und Franzosen vereinigten. Das letztere war allerdings bestimmt vorauszusehen, da sie weitaus am meisten gemeinsames Interesse hatten, ebenso wie dann die Italiener und Provençalen Hand in Hand gehen mußten, da ja die Provence der König von Neapel, Robert, vom deutschen Reich zu Lehen trug.

Die Stimmung der italienischen Cardinäle wird uns sehr klar durch einen Brief, den Napoleon Orsini, der Senior des Cardinalcollegiums, in der Zeit zwischen dem Tod Clemens V. (1314 Apr. 20) und König Philipps des Schönen (1314 Nov. 29) an den letzteren schrieb und der zugleich eine Hauptquelle für die Vorgeschichte der Wahl ist [5]). Hier macht Napoleon sich und seinen Landsleuten harte Vorwürfe über die besonders durch seinen Einfluß durchgesetzte Wahl des letzten Papstes. Schwer und tief ist sein Groll gegen diesen. Nicht grell genug kann er dessen Nepotismus und Simonie, Herrschsucht, Habgier und Verschwendung schildern. Deutlich läßt er seinen Unmuth über die Verlegung des Stuhls nach Avignon durchblicken; und noch schlimmere Gedanken als diesen hat der Papst gehegt: in einen Winkel der Gascogne gedachte er seinen Stuhl zu verlegen und nur der Tod hat ihn an der Ausführung verhindert. Ganz besonders aber wirft er dem-

1) S. auch den schönen Brief Dante's an die italien. Cardinäle. (Opere minori di Dante. Firenze 1857. tom. 3, 510 ff.)

2) Sein Tod war zu Roquemaure erfolgt, in der Nähe von Avignon.

3) Baluze, vita 1. Clementis V. p. 22 und vita 4. p. 80.

4) Ueber die Zusammensetzung des Cardinalcollegiums s. Anhang Urk. 2.

5) Baluze, vitae II, 289—293 mit theilweise sehr corrumpirtem Text. — Das Nähere über den merkwürdigen Mann, der uns noch einmal in der bedeutsamsten Weise in unserer Geschichte entgegentreten wird, s. Baluze I, 600 ff.

selben das jetzige Unheil Italiens, des Patrimoniums, der Stadt Rom selbst vor. Diese ist durch seine Schuld dem äußersten Ruin verfallen, der Stuhl Petri ist zerrissen, das Patrimonium liegt öde und wüst unter Räubern und Tyrannen; ganz Italien ist zerbrochen und zerspalten, so daß man die Klaglieder Jeremiä über ihm erneuern könnte. So kommt er schließlich dazu, den schwierigsten Punct seines Schreibens zu begründen, daß die Curie wieder nach Rom zurückmüsse. Niemals war es und es ist auch heute noch nicht seine Absicht, den Stuhl von Rom (dauernd) wegzubringen und die Heiligthümer der Apostel leer zu lassen. Die römische Kirche hat Gott erkauft, in Rom hat er sie gegründet. Des Königs heilige Pflicht ist es, der Kirche in dieser Noth zu helfen und die Mißstände abzustellen. Der ganzen Christenheit, Fürsten und Prälaten, Clerikern und Laien sind schon die Augen über diesem Verderben geöffnet und gefährliches Mißfallen würden sie zeigen, wenn sich diese Scenen erneuerten. — Obwohl nun auch in ihrer, der italienischen Cardinäle, Mitte tüchtige Leute genug wären, so wollen sie doch nur etwas erreichbares und haben daher auf einen Mann ihre Blicke gelenkt, der ein geborener Franzose, ein Eiferer für des Königs Ehre und Reich und im Besitz aller erforderlichen Eigenschaften eines rechten Papstes sei, nemlich den Erzbischof von Aix, Cardinal Wilhelm von Mandagot. Von diesem hätten sie gedacht, daß ihn die Gascogner ohne weiteres annehmen könnten, und sie seien daher über den Widerstand, den sie gefunden, sehr überrascht gewesen. Der König möge doch, darum beschwört ihn Napoleon, zu ihrer Absicht sich günstig stellen, sich mit ihnen zur Gewinnung eines wahren Stellvertreters Christi verbinden und nicht seine Stimme [1]) auf diejenigen hinlenken, welche das Ihrige suchen, nicht das, was Christi ist.

Dieser Cardinal Wilhelm war der italienischen Partei wohl nach zwei Seiten als der richtige Mann der Mitte erschienen. Einen Italiener als Papst in Rom zu bekommen, konnten sie bei der gegenwärtigen Constellation nicht hoffen. Wilhelm aber war Franzose von Geburt und so schien seine Person dem König gegenüber ein wirkliches Zugeständniß. Zugleich war er aber auch

---

1) Sententiam ist zu lesen statt scientiam.

wieder den Italienern nach einer andern Seite genehm, nemlich als hervorragender Kirchenfürst der Provence.

Allein die Gascogner wollten um jeden Preis einen Papst aus ihrer Mitte und mit welchen Mitteln dies versucht wurde, zeigt am besten das Ereigniß, auf welches wohl Napoleons Brief am Schluß schon Bezug nimmt. 23 Cardinäle waren in Carpentras zum Conclave zusammengetreten. Der Zeitpunct ist nicht genau zu bestimmen, aber die Dauer der Verhandlungen daselbst muß eine ziemlich lange gewesen sein, denn man begann schon die Vorschriften über allmähliche Speiseentziehung eintreten zu lassen [1]). Da gedachten einige gascognische Edelleute und Nepoten Clemens V., die mit den Cardinälen ihrer Heimat erschienen waren, der Sache ein rasches Ende zu bereiten. Zwei von ihnen, Raymundus Guilielmi, Herr von Budos, und Bertrand de Got, Marquis von Anconne und Vicomte von Lomaque und Auvillars, erhoben am 24. Juli, als die Cardinäle noch in Berathung waren, mit einer bewaffneten Schaar Gascogner zu Fuß und zu Roß einen Tumult. Das Gesinde und die Begleitung der Italiener wurden zum Theil niedergemacht, römische Kaufleute und andre Fremde in ihrem Gefolge geplündert und schwer geschädigt, die Quartiere der italienischen Cardinäle angezündet und es entstand ein Brand, der einen großen Theil der Stadt in Asche legte [2]). Die Schaar zog vor das Conclave unter dem Ruf: „Tod den italienischen Cardinälen, wir wollen einen Papst.“ Nur mit Mühe konnten sich die Italiener retten. Die gascognischen Cardinäle selbst waren zwar offenbar an diesem Überfall unbetheiligt. Sonst könnten wir uns

1) Johannes a St. Victore in Baluze, vitae I, 113.

2) S. das Schreiben der 6 ital. Cardinäle Baluze, vitae II, 286 und Rymer, foedera III, 494 f. (es fehlen Jacob Gaëtani und Lucas Fieschi; über den Grund — etwa Differenzen? — haben wir keine Nachricht.) cf. auch Continuatio Guillielmi de Nangiaco ed. H. Géraud I, 406 f., welche den Zusatz macht, der Tumult sei, wie man sage, in favorem cardinalium Vasconum et ex certa scientia veranlaßt worden. Die Bulle Johanns XXII. gegen die Uebelthäter (einiges daraus Raynald 1314, 16) läßt den Streit ausbrechen unter den Bewohnern von Carpentras und andern administris des päpstlichen Hofs. Das widerstreitet dem Bericht der Italiener und der Contin. Guill. durchaus nicht. Nur fragt es sich, wer den Streit begonnen und wozu er dienen sollte. Das verschweigt die päpstliche Bulle.

nicht erklären, daß man beim Auseinandergehen ein weiteres Zusammentreten in Carpentras in Aussicht nahm [1]). Selbstverständlich aber mußte der Gewaltact, unternommen im Interesse der Gascogner, zur Erschwerung einer Verständigung beitragen. Verhandlungen über die Fortsetzung des Conclaves wurden zwar weiter geführt, aber sie scheiterten alle an der Frage nach dem Ort desselben. Beide Parteien wandten sich deßhalb an König Philipp.

Dieser hatte sofort, nachdem das Conclave auseinandergegangen, Boten an die Cardinäle beider Parteien gesandt und ihnen jeden Ort in seinem Reich für eine freie Wahl zur Verfügung gestellt [2]). Er konnte hoffen, durch diese Schwierigkeiten das Conclave in sein Reich selbst hereinziehen und dadurch die Wahl noch mehr nach seinem Interesse gestalten zu können. Nun schrieben beide Parteien an ihn, wie an ihren Schiedsrichter, sandten ihre Boten und vor ihm, oder wenigstens an seinem Hofe, scheinen die Verhandlungen eine Zeit lang geführt worden zu sein durch die Gesandten beider Parteieen [3]). Die Gascogner bestanden auf Carpentras oder Avignon. Allein die Italiener weigerten sich dessen absolut. Eine Zeit lang scheinen sie daran gedacht zu haben, die Wahl in Rom vorzunehmen [4]). Die Einsicht, daß das unmöglich Erfolg haben könne, brachte sie wohl bald davon ab. Jetzt vor König Philipp machten sie andere Vorschläge über den Wahlort. Dabei wurde Lyon genannt, welches ihnen der König selbst zuvor proponirt hatte [5]).

1) Dies ist nicht nur durch Bernardus Guidonis (Baluze, vitae I, 61 u. 81) bezeugt, sondern auch durch das Schreiben Philipps d. Sch. (Baluze, vitae II, 293 ff.) »ad monitionem de redeundo juxta condictum ad civitatem Carpentoratensem pro electionis ejusdem negotio«. Dieser an die zwei Häupter der Gascogner gerichtete Brief dient als Quelle für das Folgende.

2) S. den angef. Brief im Eingang.

3) Der Brief Philipps erwähnt p. 294 instrumenta per praefatos nuncios cardinalium praedictorum super quibusdam responsionibus ad monitionem (etc. wie Note 1) facta (so ist zu lesen statt factam).

4) So berichten übereinstimmend Cont. Guill. de N. I, 407 und Johannes a St. Victore (Baluze, vitae I, 113), welch Letzterer diesen Gedanken ausdrücklich für die Zeit nach dem 24. Juli erwähnt.

5) Der König schreibt von einer acceptatio dieser Stadt durch die Italiener. Es mußte also ein Vorschlag derselben vorausgegangen sein, welcher unmöglich von Seiten der Gascogner kommen konnte.

Ihre Erklärung wurde zu Protokoll gegeben [1]) und in dieser Form von einer Commission königlicher Räthe geprüft. Daneben kamen sie mit einem zweiten Vorschlag, der noch mehr den Character eines Vergleichs trug: es sollte ein Ausschuß von drei Cardinälen gewählt werden, von jeder der beiden Parteien einer aus ihrer Mitte [2]) und als dritter der Cardinal Nicolaus von Fréauville; von diesem Ausschuß sollte dann der Wahlort bestimmt werden. Die Italiener waren also wiederum den Wünschen des Königs einen Schritt entgegengekommen und es sahen daher die Räthe des Königs auf den ersten Blick, daß die Bedenken der Italiener gegen die Vorschläge der Gascogner gerechtfertigt seien und daß Lyon, wo die römische Curie von Alters her verschiedenemale im Laufe der Zeit verweilt hatte [3]), wo mehrere Concilien gehalten worden und wo kein Druck und keine Gewalt, sondern nur Freiheit und Sicherheit zu erwarten waren, ein ganz passender Ort sei vor allem zur Wahl, aber auch nicht weniger für einen dauernden Aufenthalt eines Papstes [4]). Auch der zweite Vorschlag konnte dem König nur angenehm sein. Denn Nicolaus, welcher als der Dritte selbstverständlich den Ausschlag gab, war früher Beichtvater des Königs und dessen eifriger Parteigänger im Kampf gegen Bonifaz VIII. gewesen; ja er hatte seinen Cardinalshut diesem seinem Eifer zu verdanken [5]) und der König konnte von ihm sagen, daß er ganz eines Willens mit ihm sei. Hatten ihn die Italiener selbst vorgeschlagen, so konnte dies nur geschehen in der Hoffnung, den König nun auch zu Concessionen zu ihren Gunsten zu bringen.

Den Gascognern gegenüber arbeitete Philipp geradezu mit Drohungen. Es scheint auf ihrer Seite beabsichtigt worden zu sein, das Conclave unter allen Umständen, eventuell auch ohne die Italiener, in Avignon oder Carpentras zu halten. Ein Schisma war dann unvermeidlich. Denn für diesen Fall waren auch die

1) cf. die instrumenta der Note 3 vor. Seite.

2) eligendi lese ich statt eligenda und elegerint statt elegerit. Beides verlangt der Sinn und p. 296 u.

3) Statt ibi Romanam curiam ist zu lesen ubi Romana curia.

4) locus aptus ... pro eadem curia et praesertim pro electione hujusmodi.

5) S. die Notizen über sein Leben Baluze, vitae I, 636.

Italiener entschlossen, ihrerseits einen Papst zu wählen aus ihrer Mitte und gestützt auf ihren Anhang [1]). Da schrieb der König an die beiden Häupter der gascognischen Partei, Berengar Fredoli d. Ä. und Arnold Pelagru [2]): in diesem Falle würde er, wie ihm viele erfahrene Männer bezeugen, keinen der beiden als erwählt betrachten und es niemand gestatten dürfen, daß einem derselben Obedienz geleistet würde. Er stellte es als sehr wahrscheinlich hin, daß alle christlichen Könige und Fürsten in diesem Fall dieselben Wege mit ihm gingen, bis ein allgemeines Concil über die Giltigkeit der Wahl entschieden hätte. Dagegen stellte er nun das Verhalten der italienischen Cardinäle, wodurch diese ihre ganze Sache empfehlen, in's günstigste Licht, hielt den Gascognern vor, welche Schande es wäre, wenn man sagen würde, daß französische Cardinäle der Stein des Anstoßes für die Kirche gewesen seien und die Annahme eines Wahlorts in Frankreich verweigert hätten, während ausländische Cardinäle um einen Ort innerhalb des Königreichs bitten und sich französischem Schutz anvertrauen. Sie mögen also dies und anderes, das er ihnen zu denken überließ [3]), wohl erwägen und schnell zu einer Papstwahl in Lyon schreiten oder wenigstens ihren Consens zur Bestimmung des Wahlorts durch die Commission der drei Cardinäle geben [4]).

Auch von anderen Seiten wurden die Cardinäle bestürmt, endlich die Wahl zu vollziehen. König Eduard II. von England hatte schon am 29. Juni 1314 an das Cardinalcollegium im Ganzen, und alle 24 Cardinäle einzeln, sowie, was merkwürdig genug ist,

---

1) p. 295: ad electionem procedant aliam de persona generis [sui?] et amicorum suffulti potentia.

2) Über diese zwei s. in der Beilage 2. Beide nennt Villani 9, 81 als Candidaten der gascognischen Partei. — Nach Ferretus Vicent. bei Muratori SS. 9, 1166 f. hätte der König die Wahl des Cardinals Petrus von Colonna gewünscht. Das ist sehr wenig wahrscheinlich namentlich um des Briefs Napoleons willen. Dieser, mit welchem diesmal der Colonna ganz einig war (cf. den Brief der 6 ital. Cardinäle), hätte dann gewiß dem König nicht einen andern vorgeschlagen. Der Bericht des Ferretus hat auch sonst manches Zweifelhafte, abgesehen von der poetischen Dunkelheit, die sich hie und da findet.

3) »quae [nec] mente concipi nec literis possunt plene proferri«.

4) Es ist der Brief von p. 16 n. 1, undatirt aber nach 1314 Juli 24 und vor Nov. 29 (dem Todestag Philipps).

auch an jene zwei Nepoten Clemens V., welche die Anstifter des Tumults vom 24. Juli waren, und einen dritten Nichtcardinal, um Beschleunigung der Papstwahl geschrieben[1]). Am 4. Dec. desselben Jahres wiederholte er sein Begehren, diesmal gegenüber dem Italiener Nicolaus de Prato, dem ältesten Cardinalbischof[2]). Allein es kam zu nichts. Die Verhandlungen scheiterten, sei's durch den Tod König Philipps (1314 Nov. 29) oder durch den zähen Widerstand der Gascogner.

2. Philipps Nachfolger, Ludwig gen. Hutin, setzte die Versuche fort. Am 13. Febr. 1315 sandte er eine Reihe geistlicher und weltlicher Würdenträger nach Avignon. Einer davon, der Bischof von Senlis, mußte vorausreisen zu dem Vicomte Bertrand de Got, demselben Nepoten Clemens V., dem wir nun schon zweimal begegnet sind: dieser sollte dazu helfen, die gascognischen Cardinäle nach Lyon zu bringen. Da die Gesandten nur nach Avignon, dem Sitz der gascognischen Partei, kamen, man also der Geneigtheit der Italiener, nach Lyon zu kommen, sicher war, so wird man schließen dürfen, daß die Gascogner, nachdem ihr Plan, die Wahl ohne die Italiener zu vollziehen, an der Festigkeit des Königs gescheitert war, nun die Politik einzuschlagen gedachten, überhaupt nicht zu wählen, bis die Italiener nachgeben würden[3]). Aber so gewiß dem König das Resultat einer gascognischen Wahl an sich erwünscht sein mußte, so wenig war ihm dies eine Fortsetzung der Sedisvacanz, da namentlich gewisse Dispensationen eben nur durch den Papst gewährt werden konnten; um etwas derartiges aber, nämlich eine Ehescheidung, war es dem König im Augenblick zu thun[4]).

Das Resultat war wieder null. 57 Tage waren die Abgeordneten in Avignon geblieben und erst am 28. April kamen sie nach Paris zurück[5]). König Eduard sandte, nachdem die beiden

1) Rymer, foedera III, 484. Diese drei Nichtcardinäle kommen auch sonst in Gemeinschaft mit den Cardinälen vor (ibid. 490 u. 501), was eben darauf hindeutet, daß sie einem Theil der Cardinäle sehr nahe standen.

2) ibid. 502 f.

3) Das wird durch später zu erwähnendes unterstützt.

4) Bertrandy p. 13.

5) ib. Beil. 1 p. 56 und Contin. Guill. de Nang. I, 415 (beidemal das Jahr 1314 nach älterem Stil).

letzten Schreiben mit einem Canzleitrost beantwortet worden waren, zwei neue Briefe (1315 Sept. 26 u. Oct. 5): er klagte, wie sich überall die Folgen der Sedisvacanz immer schwerer und drückender fühlbar machen[1]). Im folgenden Jahr that auch Friedrich der Schöne denselben Schritt[2]). Allein auf diesem Wege war nichts zu erreichen. Man mußte mit Gewalt und List einschreiten und das geschah endlich durch die Thätigkeit des Grafen Philipp von Poitiers, Bruders des Königs Ludwig von Frankreich.

Der Graf wurde vom König am 26. Dec. 1315 mit dem schon einmal auf diesem Gebiete verwendeten Bischof von Senlis und dem Ritter Raoul de Presles[3]) nach dem Süden geschickt. Wieder waren es die Gascogner, an die er sich wenden mußte, die also wohl auch immer noch das Haupthinderniß waren[4]). Dem Cardinal Arnold von Pelagru und einigen seiner Collegen mußte der Bischof, der vorausgesandt wurde, ausrichten, sie sollen dem Grafen von Poitiers g e h o r c h e n und auch die übrigen Cardinäle zum Gehorsam gegen den Grafen bringen. Der Graf blieb nicht nur an einem Punkt; längere Zeit, im ganzen 98 Tage, war er in den Aufenthaltsorten der zersprengten Cardinäle, in Valence bei den Italienern[5]), in Avignon bei den Gascognern und an anderen Orten, wo einzelne verweilten. 130 Tage blieb er in Lyon, zugleich noch um anderer Geschäfte willen. Diesen emsigen Bemühungen gelang es endlich, sämmtliche Cardinäle mit Ausnahme eines einzigen[6]) nach Lyon zusammenzubringen. Dies geschah unter dem Vorwand, es solle nur über die Wahl eines Orts zum Con-

1) Rymer a. a. O. 534 u. 537 f.

2) 1316 März 7; erwähnt in Pertz, Archiv 3, 314.

3) Dies ist natürlich ein anderer als derjenige, welcher unter Carl V. von Frankreich eine literarisch so bedeutende Rolle spielte und erst 1314 oder 1315 geboren wurde.

4) S. f. das Folgende Bertrandy, Beil. 3. p. 57.

5) Von hier aus ist ihr Brief datirt. Daher ist zu schließen, daß sie es waren, die er in Valence aufsuchte.

6) Die Quellen berichten übereinstimmend von 23 anwesenden Cardinälen. Der fehlende war nach Baluze, welcher sich auf eine Stelle des Johann Andreä beruft, Berengar Fredoli d. Ä. (Baluze I, 634). Allein er kommt hier mit sich selbst in Widerspruch, indem er (ib. 717) aus Mabillon, ordo Romanus den Berengar Fredoli d. Ä. als einen der scrutatores scrutatorum bei Johanns XXII. Wahl nennt.

clave berathen werden; man hatte ihnen eidlich versprochen, daß ihnen keine Gewalt geschehen und sie nicht gezwungen werden sollen, sich zur Wahl einschließen zu lassen; ja sie sollen das Recht haben, von Lyon frei wieder abzureisen.

3. Da starb König Ludwig 1316 Juni 5. Philipp wurde Reichsverweser und bekam völlig freie Hand. Er ließ sich von Sachverständigen dahin berathen, daß jenes eidliche Versprechen, weil in diesem Fall nicht erlaubt, auch nicht gehalten werden dürfe, rief darauf alle Cardinäle einzeln in das Dominikanerkloster unter dem Vorwand, daß daselbst eine Todtenmesse für seinen Bruder gesungen werden solle. Als sie bei einander waren, wurden die Thüren geschlossen, eine Wache vor das Kloster gestellt und ihnen erklärt, sie kommen nicht mehr heraus, bis sie einen Papst gewählt. Es war am 28. Juni [1]).

Das französische Interesse war, da Philipp bald abreiste, vertreten durch den Grafen von Forez, der die Cardinäle zu bewachen hatte [2]). Zugleich begannen nun Operationen von anderer Seite. Hat Villani Recht, so bestanden die Gascogner auf der Wahl eines aus ihrer Mitte und wollten die Cardinäle Arnold Pelagru oder Berengar Fredoli d. Ä. [3]). Ihnen gegenüber aber wurde ein neuer Candidat aufgestellt und zwar durch König Robert von Neapel. Dieser neue Candidat war Jacob Duèse, Cardinal und Bischof von Oporto. Geboren etwa 1243 zu Cahors im Département Lot aus einer wohlhabenden bürgerlichen Familie [4]), war er um 1290 an den Hof von Neapel gekommen und Erzieher der Söhne Karls II. geworden. Durch des letztern Vermittlung erhielt er a. 1300 das Bisthum Fréjus, blieb aber am neapolitanischen Hof und wurde nach dem Tod Karls II. von dessen Sohn und Nachfolger Robert zum Kanzler und Siegelbewahrer gemacht.

---

1) S. außer den vitae Johanns XXII. und vitae 3. u. 4 Clemens V. a. a. O. auch Bertrandy, Beil. 6. p. 70.

2) S. Bertrandy a. a. O.

3) Villani 9, 81.

4) Nachgewiesen von Bertrandy p. 26—31. Dort wird namentlich die von Villani aus überallhin verbreitete Angabe, er sei der Sohn eines Schuhflickers gewesen, als ein aus dem Namen Duèse entstandener etymologischer Mythus nachgewiesen.



Eine Sendung, die er in dieser Eigenschaft in die Provence a. 1310 übernahm, soll er dazu benützt haben, gefälschte Empfehlungsbriefe König Roberts an den Papst zu bringen, wodurch er das Bisthum Avignon, einen damals gerade höchst einflußreichen Posten, erlangte. Der König, anfangs ärgerlich über diesen Mißbrauch seines Siegels, gab sich bald zufrieden und konnte auch zufrieden sein, eine ihm so ergebene Person stets in nächster Nähe des Papstes zu haben. Aber auch anderweitig hatte sich Jacob zu empfehlen gewußt. Im Proceß gegen die Templer hatte er die Untersuchung zu leiten gehabt und sich für Unterdrückung des Ordens ausgesprochen. Andererseits aber hatte er dem König auch Widerstand geleistet, indem er gegen die Verdammung des Andenkens Bonifaz VIII. auftrat. Dies hatte ihn bei einem großen Theil der italienischen Cardinäle empfehlen müssen [1]). Vom Papst hatte er für beides den Cardinalshut empfangen (1312 Dec. 23). In den früheren Verhandlungen finden wir keine Spur von ihm. Ohne Zweifel hat er der provençalischen Partei angehört. Das dürfen wir vermuthen wegen seines nahen Verhältnisses zu Robert, wie wegen seiner Stellung als Bischof von Fréjus und Avignon. Allein um seiner Abstammung und Vorgeschichte willen konnte er gewissermaßen als ein Mann zwischen den Parteien angesehen werden und bot zugleich den Vorzug hohen Alters, denn er war schon 72 Jahre alt. Zugleich machte sich der Einfluß seines alten Gönners, Roberts von Neapel, geltend, welcher einen eigenen Boten geschickt hatte und weitgehende Plane an die Wahl Jacobs knüpfte [2]). Mit diesen Abgesandten wirkte nun wieder Napoleon Orsini mit der italienischen und provençalischen Partei [3]). Am 7. August erfolgte die Wahl, aus welcher Jacob als Sieger hervorging [4]); er nannte sich Johann XXII.

1) Die letzten Partieen nach Bertrandy, Villani 9, 81 und Ferretus Vicent. a. a. O., den ich jedoch absichtlich nur wenig beigezogen habe.

2) Ferretus Vicent. a. a. O. berichtet, Robert habe gehofft, mit seiner Hilfe den König Friedrich von Sicilien und die oberitalischen Tyrannen, namentlich Matteo Visconti, zu überwinden (cf. namentlich auch Wilhelm von Egmond in Matthaei, veteris aevi analecta II, 595).

3) Napoleons hervorragende Wirksamkeit melden übereinstimmend Villani und Ferretus, der erstere auch die Vereinigung der Italiener und Provençalen.

4) Villani a. a. O. berichtet, die übrigen Parteien hätten auf ihn com-

Napoleon soll bei seinem Werben für Jacob nicht nur von König Robert beeinflußt gewesen sein, sondern auch von König Philipp [1]). In einer Rede, von der Raynald eine Stelle mittheilt [2]), geben die Abgeordneten Benedicts XIII. dem König Karl VI. von Frankreich zu bedenken, wie einst der Vorgänger dieses Monarchen, Philipp d. Sch., den Cardinal Napoleon, der die Curie nach Rom bringen wollte, durch reiche Schenkungen von Landgütern und sonstige Concessionen dazu gebracht habe, die Curie in Frankreich zu lassen. Allein die Zeit dieses Versuchs ist in der Rede nicht angegeben. Allerdings hat Napoleon einmal von Philipp bedeutende Summen erhalten und davon wohl seine Güter gekauft; aber das war a. 1303 geschehen [3]). Napoleons Stellung für die Wahl des Jahrs 1316 wird dadurch nicht beeinflußt. Viel eher ist möglich, daß er selbst bei der Wahl dupirt worden ist. Es läßt sich ja denken, daß sein Candidat ihm zuvor entsprechende Zusicherungen wegen des künftigen Sitzes der Curie hatte machen müssen. Bei seiner Wahl nun soll Johann geschworen haben, kein Pferd oder Maulthier zu besteigen, außer um nach Rom zu gehen, und er soll diesen Eid so gehalten haben, daß er zu Schiff nach Avignon fuhr, zu Fuß in seinen Palast ging und von da an den Palast nur noch verließ, um in die anstoßende Kirche zu gehen. Ist auch diese Erzählung trotz der hervorragenden Bedeutung dessen, der sie überliefert hat [4]), zweifelhaft, da ein nicht minder gut unterrichteter

promittirt, als denjenigen, welcher die Wahl aussprechen solle. Im Einverständniß mit den Italienern und Provençalen, aber zur größten Ueberraschung der Gascogner habe er sich selbst gewählt. Baluze dagegen (vitae I, 717) sucht aus Mabillon, ordo Romanus den Nachweis zu geben, daß die Wahl nicht per viam compromissi, sondern per viam scrutinii erfolgt sei.

1) So Ferretus Vicent. a. a. O. Wenn dieser dabei sagt, Napoleon habe ursprünglich seinen Oheim, den Erzbischof von Bordeaux, zum Papst wählen lassen wollen, so ist dies höchst unwahrscheinlich. Denn dieser, Arnold de Chanteloup, war eine Creatur Clemens V. (Baluze I, 635 f.), und Napoleon hatte sich nicht nur über die Cardinäle dieses Papstes, sondern über den ganzen Nepotismus desselben sehr ungünstig ausgesprochen (s. seinen Brief an König Philipp).

2) Raynald 1316, 21.

3) Baluze, vitae I, 601 aus Duchesne, historia dominorum de Monteacuto.

4) Heinrich von Diessenhofen in Böhmer, fontes IV, 20 f.

Chronist [1]) die hohen Personen nennt, welche dem Pferd, auf welchem Johann bei der Krönungsfeierlichkeit ritt, den Zügel hielten, — so weist doch die spätere tiefe Entzweiung, welche zwischen Johann und Napoleon, um der Rückkehr nach Rom willen eintrat, auf derartige Vorgänge vor der Wahl, wie sie jene Anecdote vielleicht zu genau schildern will, und auf eine Täuschung zurück, die den Italienern dabei widerfahren ist.

4. Um ein paar Worte über den neuen Papst zu sagen, so stimmen alle Berichte in Bezug auf sein Aeußeres darin überein, daß er klein und unscheinbar gewesen [2]). Aber trotz seines hohen Alters war er noch voll Rüstigkeit. Seine Regierung und seine Lebensweise, wie sie uns namentlich Villani schildert [3]), legen davon genügendes Zeugniß ab. Die 19 Jahre seines Pontificats zeigen ihn uns als eine überaus zähe, alles bis in die extremsten Consequenzen verfolgende Natur, kein Mittel scheuend in seiner Politik, die Finanzwirthschaft insbesondere mit einer Schamlosigkeit betreibend, von der die Welt bis dahin noch keinen Begriff gehabt hatte [4]), in der theologischen Wissenschaft nicht schulmäßig gebildet [5]), aber

1) Contin. Guill. de N. I, 428, die freilich an verschiedenen Orten auch in einer Weise ins Detail malt, welche die Betheiligung der Phantasie des Verfassers erkennen läßt.

2) „Klein wie Zachäus" nennt ihn Ferretus Vicent. a. a. O.

3) Villani 11, 20.

4) cfr. statt aller andern Beweise, wie sie in fast allen Berichten und der Handlungsweise des Papstes selbst sich finden, die Schilderung Villani's a. a. O., wo sowohl die Mittel angegeben sind, mit denen er Geld zu machen wußte, — hiezu sind überhaupt alle Maßregeln der Art zu zählen, wie sie von Bern. Guidonis (vita 2 bei Baluze I, 135 ff. u. 154 ff.) berichtet werden: massenhafte Theilung von bestehenden und Errichtung von neuen Bisthümern — als auch die Summen, die sich am Schluß seiner Regierung trotz der unaufhörlichen Kriegführung in seinem Schatz fanden, nemlich 25 Millionen Goldgulden. Villani hat diese Angabe von seinem Bruder erhalten, der als Kaufmann in Avignon lebte und dasselbe von den päpstlichen Schatzmeistern gehört hat.

5) Dies wird namentlich von Occam hervorgehoben, z. B. im Dialogus etc., in Goldast, Monarchia II, 752: »in originalibus sanctorum et in scripturis divinis abs quedoctore et sine scholastico exercitio aliisque scientiis, quae sacrae theologiae famulari noscuntur, nequaquam prius acquisitis« etc. und im Compendium errorum papae Johannis XXII. (ibid. 975): »in facultate theologica omnino fuit, ignarus«. Johann selbst sagt, er sei nicht magister in theologia (Raynald 1333, 47).

dennoch die Formen der Schule einhaltend, dabei selbständig und verrannt in seine Ideen, mit dem Drang, neue Dogmen zu schaffen, unentschiedene zu fixiren, überhaupt in unerhörter Weise die Welt mit seinen Bullen füllend [1]), die Ansprüche des Papstthums höher treibend, als je ein Papst vor ihm, und doch weit entfernt von der Großartigkeit eines Gregors VII., Innocenz III., ja auch nur von dem immer noch imponirenden Ehrgeiz eines Bonifaz VIII., völlig dahin gegeben in den Willen zweier ihn umklammernden Mächte, zuerst Neapels, dann noch mehr Frankreichs, unfähig von seiner Umgebung einen Widerspruch zu ertragen [2]), dagegen diejenigen mit Gnaden überschüttend, welche ihm angenehmes sagten [3]); — so macht er vielmehr den Eindruck eines von unbezwinglichem Eigensinn besessenen Hitzkopfes, als eines von großartigen Ideen getragenen Characters.

Die Krönung des neuen Papstes erfolgte im Beisein des Reichsverwesers Philipp, dem zu lieb sie längere Zeit verschoben worden war [4]), am 5. Sept. 1316 zu Lyon [5]). Kurze Zeit darauf siedelte dann Johann nach Avignon über, wo schon Clemens V. längere Zeit residirt hatte, und hat diese Stadt bis zu seinem Tode nie wieder verlassen. Er war es, der den Aufenthalt der Päpste dort fest machte.

---

1) Die Regesten Johanns im vaticanischen Archiv enthalten an 60,000 Urkunden, die von ihm erlassen worden sind. (Dudik, iter Romanum II, 4).

2) Dies äußerte sich besonders bei den theologischen Streitigkeiten. Vgl. statt alles weiteren Höfler, aus Avignon p. 33 ff. (einen Bericht, der sich als eine Schilderung derselben Scene erweist, die aus Nicol. Minor. bei Baluze, vitae I, 677 veröffentlicht ist) und Heinr. Hervord. 251 u. 254 f.

3) cfr. z. B. Nicol. Minor. (Baluze, Miscell. III. s. in Beilage 5) p. 302. Der beste Beweis liegt in der Geschichte des Geraldus Odonis, auf welche ich hier nur verweisen kann. Vergl. auch Johannes Vitoduranus ed. Wyss p. 94: »Tanto eciam desiderio optabat sinistros successus imperatori evenire, quod si quis mendaciter vel veraciter talia sibi narrabat, mox sibi eum propicium et benignum invenit et sibi graciam suam impendit, ut fertur ab hiis qui presentes fuerunt.«

4) S. Bertrandy p. 53.

5) S. Beilage 3.

§. 3.

Sind die Wahldecrete der Gegenkönige dem Papst vorgelegt worden? [1])

Noch am Tage seiner Krönung erließ der neue Papst eine Encyclica, in welcher er den christlichen Fürsten seine Wahl anzeigte; im Verzeichniß derer, welchen sie übersandt wurde, finden sich auch Ludwig und Friedrich [2]). Daneben ergiengen besondere Schreiben an die beiden. In dem einen wurden Ludwig und Friedrich ermahnt, sich zu versöhnen, um dadurch das himmlische Imperium zu verdienen; in dem anderen, das nach Raynald nur an Ludwig gerichtet ist, forderte diesen der Papst auf, die Schäden der jetzigen Zwietracht und den Segen einer Versöhnung zu bedenken und die letztere mit Gottes Hilfe zu vollziehen [3]).

Interessiren muß uns der Titel, den der Papst den Königen ertheilte. Jeder der beiden heißt »in Romanorum regem electus«. Das ging, wie Johann später ausdrücklich andeutet, zurück auf die Entscheidung Urbans IV. bei Gelegenheit der zwiespältigen Wahl von Alfons und Richard. Damals hatte der Papst ausgesprochen, daß bei dem gegenwärtigen Doppelkönigthum von der Kurie keiner als römischer König, sondern nur als der dazu Erwählte titulirt werden solle [4]). Dieser Titel war nach päpstlicher Anschauung doch keine bedeutungslose Formalität. Er schloß vielmehr eine gewisse Anerkennung der Wahl in sich und zugleich die Anerkennung dessen, daß der Gewählte das erste Recht an die päpstliche Bestätigung und den darin eingeschlossenen Vollbesitz des römischen Königthums habe. Es lag darin eine ähnliche An-

1) cf. Pfannenschmid's Abhandlung darüber in den Forschungen z. deutschen Geschichte I, 51 ff.

2) Raynald 1316, 6—9.

3) ibid. §. 10. Die beiden ersteren nur in dürftigem Auszug, das letztere vollständiger.

4) Raynald 1263, 49 ff. 53 ff. Der Papst nimmt darauf Bezug in der Erklärung von 1324 Jan. 7. (Martène et Durand II, 647 ff.) Ähnlich spricht er sich aus über den Grundsatz der Curie gegenüber zwiespältigen Wahlen überhaupt in seinem Brief an den Thronprätendenten Robert Bruce von Schottland. (Rayn. 1320, 37.)

schauung, wie sie einst in Deutschland geherrscht hatte, als die Wahl noch nicht vollkommen frei gewesen war. Damals waren die Fürsten des Reichs bei ihrer Wahl zunächst an das Haus des verstorbenen Königs gewiesen, welches den ersten Anspruch auf den Besitz der Krone hatte. Aehnlich sollte jetzt, da die Verhältnisse total verändert waren, der Papst mit seiner Verleihung des Königthums zunächst nicht vollkommen freie Hand haben, sondern sich halten an die Wahl der Kurfürsten. Die Wahl der letztern gab also nach päpstlicher Anschauung dem Gewählten das Anrecht auf die päpstliche Bestätigung und nachfolgende Kaiserkrönung[1]). Daß dies mit der Verleihung des Electen-Titels verbunden war, beweist Johann selbst dadurch, daß er später Ludwig auch das vorwirft, er habe die Regierungsrechte ausgeübt zur Schädigung seines Miterwählten Friedrichs und dessen Wähler[2]), sowie dadurch, daß er zuletzt Ludwig die Rechte, welche demselben durch seine Wahl zugekommen sind, durch ausdrücklichen Spruch entzieht.

Johann hatte also in der That durch Ertheilung des Titels »electi« an die beiden Könige deren Wahl als im päpstlichen Sinn zu Recht bestehend anerkannt. Es kann uns darin eine von Johann XXII. selbst einmal angewandte Verordnung seines Vorgängers nicht irre machen. Clemens V. hatte nemlich ausdrücklich erklärt, daß ein durch den Papst auch wissentlich ertheilter Titel doch noch kein Recht auf das durch den Titel Bezeichnete involvire oder einem Andern etwas an seinem Rechte nehme, und Johann XXII. selbst hat sich auf diesen Grundsatz berufen, als er dem schottischen Thronprätendenten Robert Bruce den Königstitel nach langer Weigerung ertheilte. Er hatte dabei dem Robert sowohl als seinem Gegner, dem König von England, ausdrücklich mitgetheilt, er betrachte das in diesem Fall gemäß jener Verordnung als eine bloße Formalität, welche gar keine materiellen Folgen nach sich ziehen solle. Er nannte dabei auch Eduard gegenüber den Grund, warum er Robert König heiße: dieser hatte jede An-

1) Dies hat auch Pfannenschmid p. 63 f. als den Sinn des Titels erkannt.

2) Oberbairisches Archiv I, 58. Es ist also nicht genau, wenn Riezler (die litterarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs d. B. p. 18 n. 1) aus Anlaß dieser Stelle sagt, daß nach sonstigen päpstlichen Äußerungen Friedrich so wenig Recht auf die Krone gehabt haben solle als Ludwig.

nahme von päpstlichen Briefen und Boten verweigert, wenn ihm nicht von denselben der Königstitel beigelegt werde. Dem Papst aber lag alles daran, Robert zu einem Waffenstillstand zu vermögen [1]), und so gab er schließlich formell nach. Durch eine derartige Behandlung der Sache aber characterisirt sich das Verfahren als eine reine Ausnahme. Das gewöhnliche war einfach, daß der Titel doch zugleich die Sache bezeichnen sollte, und jene Bestimmung war nur eine von den Reservationen, durch welche sich die Curie stets eine Hinterthüre offen hielt, jede Haftpflicht für ihre Handlungsweise von sich ablehnte und damit überhaupt einen Verkehr mit ihr auf dem Rechtsboden unmöglich machte.

2. Wir müssen das im Auge behalten, wenn wir nun an die Untersuchung der Frage herantreten, ob die Wahldecrete der Gegenkönige dem Papst vorgelegt worden seien. Man hatte dieselbe früher mit Ausnahme von Raynald im allgemeinen bejaht, Kopp hat sie beiläufig verneint, aber erst Pfannenschmid hat sie weitläufiger erörtert. Das Resultat, zu dem der letztere gelangt, ist kurz dieses: die Wahldecrete sind allerdings dem Papst vorgelegt worden, aber der Papst verlangte über die Rechtmäßigkeit der Wahl zu Gericht zu sitzen, den Schiedsrichter zwischen den Gegenkönigen zu machen, und ließ, als ihm dies verweigert wurde, die Decrete zurückgeben. Das letztere muß namentlich darum hinzugefügt werden, weil die Decrete noch in den betreffenden Archiven zu Wien und München in der Originalausfertigung vorhanden sind. — Ich möchte das Gegentheil annehmen: die Decrete sind dem Papst nie vorgelegt worden.

Sehen wir zuerst die Gründe Pfannenschmid's an, so ist für diesen die Hauptsache offenbar zunächst die, daß Johann unmöglich den Gegenkönigen das Recht eines electus hätte zugestehen können, wenn ihm die Wahl nicht angezeigt worden wäre. Nun giebt zwar Pfannenschmid zu, daß, wenn Johann die beiden schon am Tag der Krönung als electi anredet, eine officielle Anzeige der Wahl an ihn nicht gelangt sein konnte. Allein er will einen Unterschied statuiren „zwischen der bloßen Titulatur als solcher, die man vielleicht jemand par courtoisie giebt, und einer ausge-

1) Raynald 1320, 40—42.

sprochenen Berechtigung [1]). Pfannenschmid hätte sich für seine Ansicht noch auf die obengenannte Bulle Clemens V. und Handlungsweise Johanns XXII. berufen können. Allein wir haben doch gesehen, daß man für gewöhnlich mit der Titulatur von Seiten der Curie nicht bloß eine courtoisie begehen wollte, und gerade die Regierung Johanns XXII. wird uns davon mehr als einen Beweis liefern. Wenn nun zugleich von einem förmlichen Act der Anerkennung als electus keine Spur ist und auch keine Rede sein kann, vielmehr die Titulatur mit electus einfach eine Zeit lang weiter läuft, so wird man kaum berechtigt sein, diesen Unterschied so zu machen, wie Pfannenschmid.

Dieser operirt für seine Ansicht weiter damit, daß er die diplomatisch reservirte Ausdrucksweise der Curie, sobald sie die Anzeige der Wahl am päpstlichen Hofe berühre, hervorhebt. Da ist es mir nun zwar unverständlich, wie Pfannenschmid darin eine gewisse dem diplomatischen Stil der Curie entsprechende Allgemeinheit finden kann, daß Johann a. 1328 [2]) nur sage: »quod dictus germanus (= Friedrich) n e c dictae suae electionis decretum nobis obtulit n e c de ea nos aliter informavit«. Hätte Johann das Wahldecret wirklich nicht gesehen, so müßte man, sagt Pfannenschmid, statt des einfachen nec ein „niemals" erwarten. Wo ist denn aber dieser feine Unterschied zwischen „nicht" und „niemals"? Beidemal würde eben einfach die Vorlegung des Decrets in Abrede gezogen, und wäre es so, wie Pfannenschmid meint, daß Johann das Decret gesehen, aber wieder zurückgegeben hätte, so wäre dies keine Allgemeinheit des Ausdrucks, sondern eine einfache Lüge, um so mehr als der Ausdruck »obtulit« zwar ein Anbieten von der einen, nicht aber nothwendig ein Annehmen von der andern Seite in sich schließt und Johann auch das Vorhergehen aller und jeder Anzeige (informatio) leugnet.

Noch ein zweites ist bei Pfannenschmid gar zu subtil. Derselbe citirt [3]) die Worte Raynalds [4]): Johann habe sich später

---

1) p. 64.

2) Raynald 1328, 38 f., ähnlich 1325, 5. Pfannenschmid p. 58.

3) p. 58.

4) zu 1314, 21. Die Stelle der päpstlichen Regestenbücher, auf welche sich Raynald beruft, ist to. 5. p. 1. ep. secr. fol. 177. Diese Signatur er-

beklagt, daß das Wahldecret dem apostolischen Stuhl noch nicht vorgelegt worden sei; denn Johann sage, die zwieträchtige Wahl sei der römischen Curie noch nicht präsentirt worden. Diese Worte des Papstes übersetze nun Raynald in das allerdings richtige Wort. Aber der Papst vermeide den Ausdruck „das Wahldecret sei nicht vorgelegt worden" mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit, d. h. also: Johann hätte durch seine Ausdrucksweise das Geständniß umgehen wollen, daß ihm wirklich die Wahldecrete vorgelegt worden wären, nur nicht zur Entscheidung der Wahl. Ich kann diesen Unterschied zwischen nondum electione praesentata und decretum electionis non delatum nicht einsehen. Wollte Johann nur das andeuten, daß die Wahl nicht seiner Entscheidung vorgelegt worden sei, so war der Ausdruck sehr ungeschickt, es fehlte die Hauptsache. Sollte aber dadurch eine Zweideutigkeit erreicht werden, so läßt sich hiefür kein Grund denken. Jederzeit mußte ihm ja erwidert werden können, daß ihm das Decret vorgelegen habe. Ich glaube, Raynald übersetzt die Worte Johanns ganz richtig.

In einer Beziehung hat allerdings Pfannenschmid vollkommen Recht, nemlich in dem Nachweis, daß für Friedrich — denn für Ludwig kann ich ihm nach dem Obigen nicht beistimmen — der Papst erst spät (von 1326 an) sich darüber beschwert, daß ihm dessen Wahldecret nicht vorgelegt worden sei. Es geschieht dies zuerst in dem Brief an den Bischof Johann von Straßburg 1326 Sept. 4 [1]). Allein diese Thatsache, deren Bedeutung für seine Ansicht Pfannenschmid nicht ausgeführt hat, wird weiter unten ihre Erklärung und Verwendung finden. Zunächst müssen wir uns weiter mit Pfannenschmids Begründung seiner Ansicht auseinandersetzen.

Er stützt sich nemlich [2]) ferner auf die Worte Johanns in einem Schreiben von 1323 Oct. 8 [3]), in welchem der Papst den Proceß dieses Tages bekannt macht. Johann wirft es Ludwig vor,

---

giebt, daß es derselbe Brief ist, der bei Raynald später in den additamentis zu 1325, 8 gedruckt ist (Schreiben Johanns an die Mark Brandenburg von 1325 Aug. 1).

1) Raynald 1325, 5.

2) p. 63.

3) Olenschlager II, 81.

daß er die Regierung an sich gerissen habe electione . . . per sedem apostolicam . . . non (später nequaquam) admissa nec etiam approbata. Der Papst habe demgemäß, schließt Pfannenschmid, die Wahl nicht zugelassen, also abgewiesen und damit zugleich das Wahldecret, welches den amtlichen Bericht über die Wahl enthalten. Johann müsse demnach dieses Decret gekannt und nach genommener Einsicht zurückgegeben haben. — Dieser Schluß aber ist völlig übereilt. Das wird man allerdings nicht bestreiten können, daß die Worte »non admissa nec approbata« den Sinn haben können, den Pfannenschmid ihnen giebt (wenn dann auch verständlicher gewesen wäre »electionis admissione recusata« oder ähnl.), aber noch weniger läßt sich das andere läugnen, daß diese Worte einfach bedeuten können: „ohne daß oder bevor die Wahl zugelassen war“. Schwerlich wird man dieses „ohne daß“ lateinisch anders ausdrücken können.

Endlich erheben sich gegen eine Zurückgabe der Wahldecrete schwere Bedenken. Warum sollte denn der Papst nicht darauf hin, daß ihm die Entscheidung des Streits nicht überlassen wurde, die Decrete einfach zurückbehalten haben, so gut wie alle andern Bittschriften, die abschlägig beschieden wurden? War doch mit dem Behalten des Decrets durchaus kein Zugeständniß verbunden. Der Papst konnte ganz wohl das Decret in seinem Archiv aufbewahren, die Anerkennung verweigern und eine neue Formulirung jener Bitte verlangen. Denn wenn das erste Decret unter diesen Umständen auch nur den Werth einer officiellen Benachrichtigung des Papstes über die Wahl gehabt hätte, so wäre es doch schon darum einer Aufbewahrung werth gewesen, zumal man weiß, welchen Werth die Curie auf den fortdauernden Besitz von Urkunden legte. Endlich hat der Papst allerdings später oft genug sich darüber ausgesprochen, daß ihm das Schiedsgericht über die zwiespältige Wahl hätte zugestanden werden sollen. Allein factisch — und hier handelt es sich ja nur um die factische Politik — war sein Verhalten immer das, daß er mit dem einen oder anderen der Erwählten Verhandlungen führte, jeden, und insbesondere Friedrich, seine Anträge machen ließ und die Anerkennung des einen nur darum versagte, weil ihm die Angebote nicht genügten. Diese Unterhandlungen aber wurden geführt, ohne daß dem Papst ein Schiedsgericht zu-

gestanden worden wäre; er war nur um Bestätigung gebeten in derselben Weise, wie es das Decret that.

3. Gehen wir nun dazu weiter, die positiven Beweise für Nichtvorlegung des Wahldecrets aufzuführen, beziehungsweise die von Pfannenschmid gegen dieselben vorgebrachten Einwendungen zu beseitigen. Es stehen hier voran die schon besprochenen directen und bestimmten Aussagen des Papstes, daß er das Wahldecret nicht erhalten habe. Mag das nun später oder früher so heraustreten, für diesen Punkt ist es gleichgiltig. Der Papst hat einmal auf's bestimmteste behauptet, das Wahldecret sei ihm nicht vorgelegt worden. Man müßte ihn also einer unter diesen Umständen höchst thörichten Lüge zeihen wollen. Doch haben wir diesen Punkt schon besprochen und können daher rasch weiter gehen zu dem »ut dicitur« oder ähnlichen Ausdrücken, die der Erwähnung der Wahl der beiden Könige beigesetzt werden [1]).

Den Schluß, welchen daraus schon Kopp abgeleitet hat, daß die Wahl der Könige dem Papst nicht urkundlich angezeigt worden sein könne, sucht Pfannenschmid zuerst damit zu entkräften, daß er sagt, das dicitur, dicebatur u. s. w. bedeute nichts anderes als „sogenannt" in dem Sinn, wie „in allen Actenstücken damaliger wie auch noch heutiger Zeit, in denen von einer Streitsache zwischen zwei Parteien die Rede ist, die eine das Vorgeben der andern als streitigen Punkt stets in Frage stellt durch ein »ut dicitur«, »ut dicuntur«, was wir durch „vorgeblich" „sogenannt" und andere Ausdrücke zu geben pflegen, woraus aber für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung nichts gefolgert werden kann"? [2]) — — Diesen Sinn könnte auch das dicitur ganz wohl haben, wenn der Papst eine der beiden Parteien wäre oder wenn er als Richter nur die Aussagen einer der Parteien damit anzweifeln würde, wenn er also nur von jedem einzelnen sagen würde »in concordia sicut dicebatur« oder auch »in discordia s. d.«; dann würde das sicut dicitur als das Fragezeichen gelten können, welches der über den Parteien stehende zu der Aussage der einen Partei mit

1) z. B. die von Pfannenschmid selbst angeführte Stelle Olenschlager II, 81: »duos, sicut dicitur, in discordia elegerunt« (1323 Oct. 8) oder ibid. 142: »qui (Ludovicus) . . . in discordia dicebatur electus« (1327 Apr. 3) u. ö.

2) p. 62.

Rücksicht auf die entgegenstehende Behauptung der anderen machen müßte. Aber nimmermehr kann es doch diesen Sinn haben, wenn wie hier beide Wahlen zusammen als in discordia geschehen ein sicut dicitur bekommen; denn damit würde ja der Papst aussprechen, daß beide Parteien ihre Wahl als zwiespältig bezeichneten, was sinnlos wäre.

Als Hauptbeleg für den nichtssagenden Character des dicitur führt dann Pfannenschmid eine Stelle aus der Verkündigung des ersten Processes an [1]), „in welcher es (so lauten seine Worte), von den deutschen Wahlfürsten heißt »qui vocem in electione hujusmodi habere dicuntur«. Gar seltsam würde sich die Behauptung ausnehmen, der Papst wisse bis zu dem Datum, wo diese Urkunde ausgefertigt sei, nichts von den Rechten der Wahlfürsten, die er durch Urkunde vom 24. Mai . . . ausdrücklich anerkennt" [2]). Dieses Argument ist sehr unglücklich gewählt; es ist ein schlagender Beweis gegen Pfannenschmid's Ansicht. Denn keineswegs von den „deutschen Wahlfürsten" gebraucht Johann dieses dicuntur, sondern vielmehr von den Wählern Ludwigs, unter denen zwei solche waren, deren Recht als Wahlfürsten von der Gegenpartei angefochten wurde. Nicht diese hatte der Papst in der von Pfannenschmid erwähnten Urkunde ausdrücklich anerkannt, sondern vielmehr die Kurfürsten überhaupt, und diesem Standpunkt blieb er vollkommen getreu in dem Proceß vom 8. Oct., indem er von dem Kurfürstencollegium als ganzem schlechthin sagt: »ad quos . . . pertinebat«, und noch deutlicher in dem von Pfannenschmid (p. 59) angeführten Brief an den Bischof von Straßburg: »ad quos . . . pertinere noscitur«. Höchst characteristisch ist hier, wie Benedict XII., Johann's Nachfolger, in der Zeit, da unter diesem Papst der Conflict mit Ludwig auf die Spitze gekommen war und die Kurfürsten selbst zum großen Theil mit Ludwig gegen den Papst standen, diejenigen Kurfürsten, welche so mit Ludwig dem päpstlichen Zorn verfallen waren, bezeichnet als »principes Alemanniae se jus habere in electione imperii dicentes« [3]). Allerdings soll es auch hier nicht heißen, daß Benedict

1) Olenschlager II, 81. Ebenso Oberbair. Archiv I, 83 no. 59.
2) a. a. O. p. 62.
3) Raynald 1340, 67.

ihr Wahlrecht nicht officiell angezeigt erhalten habe, aber das muß auch nicht jedesmal der Sinn sein: es wird vielmehr durch das dicitur einfach etwas in Frage gestellt (wie ja Pfannenschmid selbst ursprünglich sagt), zunächst als nur in der Aussage der dicentes bestehend bezeichnet. Daraus können dann verschiedene Modificationen entstehen: im ersten Fall, bei der Wahl Ludwigs und Friedrichs, wird es zu einem stillschweigenden Vorwurf über das Ausbleiben einer urkundlichen Bezeugung, das zweitemal wird das Recht der nicht anerkanntermaßen berechtigten Wähler in Frage gestellt und im letzten Fall endlich deutet Benedict an, daß die betreffenden Kurfürsten durch ihre Parteinahme für Ludwig ihr Wahlrecht verscherzt hätten.

4. Wenn wir somit eine Vorlegung der Wahldecrete nicht annehmen können, so scheint nur die eine Schwierigkeit zu entstehen, daß der Papst, wie Pfannenschmid mit Recht hervorhebt, die beiden Gegenkönige als electi behandelt und anerkannt hätte, ohne daß er urkundlich um ihre Wahl gewußt hätte. Ich ergreife hier einen Ausweg, den Pfannenschmid selbst schon angedeutet hat, wenn er p. 54 die Ansicht von Kurz [1]) abweist, daß die Wahldecrete dem Cardinalcollegium schon a. 1314 vorgelegt worden seien, es aber durchaus zugegeben wissen will, daß jener Körperschaft Anzeige von der stattgefundenen Königswahl gemacht worden sei. Zwar haben wir auch darüber keinerlei Nachrichten oder auch nur Andeutungen. Allein ich bin vollständig damit einverstanden: mit dem Cardinalcollegium stand ja in der Zeit dieser langen Vacanz auch z. B. König Eduard II. von England in derselben officiellen Verbindung, wie mit dem Papst [2]), und König Friedrich selbst schrieb demselben den schon früher genannten Brief. Da ist es ja höchst wahrscheinlich, daß er und so auch Ludwig, resp. ihre Wähler, die Wahl dem Collegium notificirt hatten. Dann ist es vollständig begreiflich, warum später Johann, selbst einer jener Cardinäle, die Wahl als solche ohne weiteres anerkennen konnte, zumal ja das Collegium in gewissem Sinn des Papstes Stelle vertrat. Man muß dabei nur einen Unterschied im Auge behalten. Diese Anzeige, wenn sie erfolgt war, konnte nichts anderes enthalten, als die

1) Österreich unter Friedrich dem Schönen p. 325 n. 1.

2) S. die Reihe von Schreiben an dasselbe bei Rymer, foedera III.

bloße Meldung der geschehenen Wahl; in dem Schreiben an den künftigen Papst aber war der Punkt, in dem das ganze gipfelte, die Bitte um Kaiserkrönung. Daraus wird dann aber des Papstes Verhalten ganz klar: weil ihm, resp. seinen damaligen Vertretern, die Wahl officiell angezeigt war, konnte er auch die beiden anfangs als electi behandeln und mußte nicht, wie wir aus dem gänzlichen Mangel an Spuren des Gegentheils schließen können, bei den vor 1323 stattfindenden Verhandlungen mit Ludwig und Friedrich noch eine neue Wahlanzeige verlangen. Weil ihm aber die Bitte um Bestätigung und Kaiserkrönung nicht eingehändigt worden war, konnte er mit vollem Recht sagen, daß ihm das decretum electionis nicht vorgelegt worden sei. Denn diesen Titel führte eben nur das Schreiben, das dem Papst mit der Bitte um Krönung zum Kaiser übergeben wurde.

Aber wir müssen noch etwas anderes berücksichtigen. Erst mit dem Beginne des Conflicts beginnen auch, wie oben nach Pfannenschmid's Ausführungen gezeigt wurde, jene »ut dicitur« auf die Wahl Ludwigs angewandt zu werden. Für Friedrich findet sich jetzt noch nichts derartiges. Denn die habsburgische Partei ist jetzt des Papstes stärkste Stütze in Deutschland; und noch nach der Trausnitzer Sühne, da Friedrich sich mit Ludwig vertragen und auf seine Wahl verzichtet hatte, konnte Johann in der alten Weise die Wahl Friedrichs als angezeigt betrachten, ihn als electus tituliren und seinen Verzicht auf die Wahl aufheben [1]), weil dadurch gerade am ehesten ein Bundesgenosse gegen Ludwig zu gewinnen schien. Erst als diese Hoffnung sich als vergeblich erwies, als Friedrich an seinem Vertrag festhielt und allmählich die Aussicht schwinden mußte, an ihm ein gefügiges Werkzeug zu bekommen, erst da treten auch ihm gegenüber Spuren auf, daß der Papst die Wahl nicht mehr als officiell angezeigt gelten läßt. Daher jetzt die hiefür classische Stelle »decreto electionis non

1) Dies und nichts anderes ist der Sinn von Raynald, add. ad 1325, 2: »cum vero pontifex Friedricum, qui ut vincula evaderet, sua ad imperium in Ludovicum jura transfuderat, pristinis juribus ex electione quaesitis restituisset.« Denn diese Worte, auf welche Pfannenschmid p. 64 entscheidendes Gewicht legt, sind nur eine von Raynald gemachte Umschreibung des Briefes a. a. O., wie schon die Gleichheit des Regestencitats beweist.

oblato nec data informatione alia super ea« [1]). Der Papst stellt sich also jedesmal mit dem Ausbruch des Conflicts auf den allerformellsten Standpunkt, indem er die Anzeige, die auch er einst als Cardinal erhalten hatte, nicht mehr ansehen will als zugleich für den Papst geltend. Jetzt gerade kann der Satz Clemens V. zur Anwendung kommen, daß durch Titulaturen, die einmal von der Curie ertheilt worden sind, noch kein Anspruch auf ihren Inhalt gegeben ist. Denn nicht lange darnach werden die Kurfürsten zu einer neuen Wahl aufgefordert und dadurch auch die Wahl Friedrichs für ungiltig erklärt, ohne daß hierüber eine besondere Entscheidung ergangen wäre. Diese Schärfung des formellen Standpunkts entspricht nicht nur der Curialpolitik vollständig, sondern ist auch an sich sehr begreiflich und natürlich.

Schwierig wird allerdings immer die Frage bleiben, warum denn beide Parteien das Wahldecret nicht eingereicht haben. War vielleicht durch die lange Verzögerung der Papstwahl die Anzeigepflicht schließlich vergessen worden? oder hatte man, nachdem der Titel des electus ertheilt worden war ohne vorangegangene Uebergabe des Decrets, die letztere nicht mehr für nothwendig erachtet, zumal die späteren Verhandlungen bis zum Jahre 1322 auch geführt werden konnten, ohne daß die Wahldecrete verlangt oder vorgezeigt worden waren. Das letztere ist weit wahrscheinlicher, aber ich gestehe, daß ich eine vollkommen befriedigende Lösung nicht gefunden habe, glaube jedoch, daß dadurch die Resultate in Bezug auf Vorlegung der Decrete nicht erschüttert werden. Auf die Frage, warum denn die österreichische Partei auf wiederholtes Verlangen dennoch das Wahldecret nicht mehr hat vorlegen können, werden wir später die Antwort finden.

---

§. 4.

Johann XXII. und die Gegenkönige bis zur Schlacht bei Mühldorf. 1316—1322.

1. Wir haben in §. 2 gesehen, wie mächtig bei der Wahl Johanns XXII. außer dem französischen Einfluß auch der von

1) Raynald 1325, 5 von 1326 Sept. 4.

Neapel sich geltend gemacht hatte und wie Johann lange Jahre in den innigsten Beziehungen zu Robert gestanden war. Es wird daher von besonderer Wichtigkeit sein, zu sehen, was dieser letztere für Gedanken dem deutschen Reich gegenüber hegte; denn es legt sich von vornherein der Gedanke nahe, daß Robert, den wir bald zudem mehrere Jahre lang an der Seite Johanns in Avignon finden, auf die Politik des Papstes einen hervorragenden Einfluß ausgeübt habe. Wir haben da eine Aeußerung des Königs, die so jungen Datums und zugleich so characteristisch ist, daß sie uns auf einmal die Quintessenz der neapolitanischen Pläne und Wünsche zeigt. In einer theils kurz vor, theils kurz nach Heinrichs VII. Tod verfaßten Instruction für seine Gesandten an den Papst Clemens V. verlangt Robert von diesem [1]), „er solle dahin wirken, daß entweder überhaupt keine neue Wahl eines römischen Königs mehr zu Stande käme oder, falls dies nicht gelänge, die päpstliche Bestätigung nicht ertheilen. Sollte aber der Papst dem Gewählten seine Bestätigung nicht versagen zu können glauben, so möge er wenigstens verhüten, daß derselbe nach Italien komme und Kaiserkrönung und Salbung empfange“.

Diese Forderung des Königs bildete, wenn wir schon hier anticipiren, was sich erst aus dem Verlauf der ganzen Regierung des Papstes ergeben kann, das Programm, dem Johann XXII. im allgemeinen getreu blieb.

Es ist nun allerdings wohl keine Partie der Geschichte des Verhältnisses Ludwigs zu den Päpsten so wenig klar wie gerade diese erste Zeit bis zur Schlacht bei Mühldorf. Mehr als eine Spur haben wir, daß es an brieflichem Verkehr zwischen dem Papst und den Königen nicht fehlte, aber nur ein höchst unbedeutender Theil der Correspondenz ist uns erhalten und wir sind überwiegend auf gelegentliche spätere Äußerungen und sonstige spärliche, nicht einmal immer zuverläßige Notizen, vielfach aber geradezu auf Vermuthungen angewiesen, die sich auf diese Notizen und naheliegende Analogieen stützen.

---

1) Das Stück ist gedruckt in dem noch nicht erschienenen Werk von Bonaini, regesta Henrici VII. und daraus von Pöhlmann, der Römerzug Kaiser Heinrichs VII. und die Politik der Curie, des Hauses Anjou und der Welfenliga p. 134 ff. benützt.

Mit Sicherheit darf man es wohl aussprechen, daß, so gewiß die beiden Könige ihren Streit nur in Deutschland mit den Waffen ausfechten konnten, doch die Entscheidung ihres Verhältnisses zum Papst nicht in Deutschland, sondern fast allein in Italien lag. Das lehrt uns nicht nur Johanns Verhältniß zu König Robert, sondern auch die Geschichte der letzten Jahrhunderte. Auch die Regierung der unmittelbar vorangehenden Könige liefert hiefür einzelne Anhaltspunkte. So hatte König Albrecht I. seine Bestätigung durch die Curie mit der Abtretung von Tuscien bezahlen sollen, und als er das abgewiesen, hatte Bonifaz VIII. später diese Forderung zwar ermäßigt dahin, daß der König innerhalb der nächsten 5 Jahre ohne päpstliche Genehmigung gar keinen und auch nachher wenigstens keinen dem Papst verdächtigen Reichsvicar in Tuscien und der Lombardei bestellen dürfe. Allein das war doch nur ein augenblickliches Zurückgehen, dictirt durch das von Frankreich her drohende Ungewitter [1]): es war zu erwarten, daß darum das eigentliche Ziel nicht aus den Augen verloren werde. Zwar als Heinrich VII. nach Italien zog, um sich die Kaiserkrone zu holen und die Hoheit des Reichs dort herzustellen, machte Clemens V., soweit bekannt, keine derartigen Ansprüche mehr: er forderte nur eine erneuerte und gesicherte Anerkennung des bisherigen Bestandes des Kirchenguts und gab die Forderung Bonifaz VIII. sogar in ihrer gemäßigten Gestalt wieder auf [2]). Allein das erklärt sich doch aus dem Gedanken, den Clemens V. als erstes Ziel verfolgte, dem Plan eines Kreuzzugs. Auf diesen hatte er sein ganzes Augenmerk gerichtet und so eine Zeit lang selbst die territorialen Bestrebungen der Curie aus den Augen verloren, was um so leichter begreiflich ist, als eben damals der Stuhl dem italienischen Boden entnommen worden war und neue Verhältnisse denselben umgaben. Viel günstiger lag die Sache jetzt für ihn, da man sich in Frankreich eingelebt, die Beziehungen nach dieser Seite befestigt, nach der italienischen aber aufs neue und zwar so innig als möglich angeknüpft hatte und da in Deutschland zwei Erwählte

---

1) S. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 463 f.

2) S. Pöhlmann a. a. O. p. 17 f.

um die Krone sich stritten, von denen gewiß jeder gern bereit war, für die ihm werthvolle päpstliche Anerkennung einiges zu bezahlen.

Wenn schon Clemens V. nach Heinrichs VII. Tod das Reichsvicariat über ganz Reichsitalien dem vom Kaiser geächteten Robert von Neapel, dem Vasallen der Curie, hatte übertragen wollen und dabei nur die eine Bedingung zu machen gedachte, daß Robert diese Würde niederlegen sollte zwei Monate nach der Bestätigung eines römischen Königs [1]), — so war damit dem neuen Papst die Richtung seiner Politik, die schon durch Robert bestimmt war, zugleich durch seinen Vorgänger im Pontificat vorgezeichnet. Johann gieng denn auch sofort diesen Weg und nahm die Ausfertigung der Bulle für Robert vor [2]), welche durch Clemens Tod unterbrochen worden war. Zur selben Zeit hatte er noch in viel eingreifenderer Weise in Italien Stellung genommen, durch die Bulle von 1317 März 31, deren Standpunkt für die Folgezeit maßgebend wird [3]).

Hier wird nun das imperium für erledigt erklärt und darauf ausgesprochen: in solchem Fall, da man an den höchsten weltlichen Richter nicht recurriren könne, stehe die Regierung des imperium dem Papst zu, welchem in der Person des h. Petrus die Rechte desselben im Himmel und auf Erden übertragen seien. Aus diesem Grund sei es denn nicht erlaubt und eine schwere Beleidigung gegen Gott und den apostolischen Stuhl, wenn in Italien einzelne das Reichsvicariat, das sie zu Lebzeiten des Kaisers von diesem bekommen, beibehalten oder, wie es andere gethan, neu an sich gerissen haben. Er gebiete daher bei Strafe der Excommunication und des Interdicts, jeden derartigen Anspruch, wenn er nicht durch den Papst bestätigt sei, aufzugeben, die darauf bezüglichen Titel und Regierung niederzulegen, keinem solchen angeblichen Reichs-

1) Raynald 1314, 2 ff.

2) 1315 Juli 16. Theiner, cod. dipl. dominii temp. S. Sedis I, 471.

3) Martène et Durand II, 641. Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß bei Erledigung des imperium die Verwesung desselben auf den Papst übergehe, findet sich schon in der Bulle Clemens V. (Raynald 1313, 16). — Ich habe im Folgenden die lateinischen Ausdrücke regnum und imperium beibehalten, weil sich die deutschen „Königthum“ und „Kaiserthum“ doch nicht damit decken und die Genauigkeit des Ausdrucks bei der bald so wichtig werdenden Unterscheidung gewahrt werden muß.

vicar zu gehorchen; zugleich erkläre er alle Eide für gelöst und nichtig, durch welche diejenigen gebunden sein könnten, die ein Vicariat an sich gerissen oder behalten haben.

In diesen ersten Schritten des Papstes liegt schon der Standpunkt bezeichnet, den er fernerhin in seiner ganzen Regierung eingenommen hat: der Papst durch göttliches Recht der absolute Herrscher auf Erden über geistliche und weltliche Dinge; der Kaiser in Folge dessen nur der Lehensträger des Papstes als des primären Inhabers aller Macht und Obrigkeit; die Berechtigung seiner Herrschaft abhängig von päpstlicher Bestätigung und zur Zeit des Fehlens dieser Bestätigung der Papst auch der unmittelbare Besitzer der kaiserlichen Regierungsrechte, der allein berechtigte Regent des imperium — das waren die Gedanken, die mit dieser Bulle der Welt verkündigt wurden. Und es lag darin nicht nur das allgemeine Programm für des Papstes italienische Politik, sondern zugleich eine bestimmte Stellungnahme gegenüber den Gegenkönigen. 14 Tage vor Erlaß jener Bulle (1317 März 16) hatte Cane grande della Scala als Reichsvicar von Verona und Vicenza sammt der Gemeinde Verona dem König Friedrich gehuldigt [1]). Es war die erste uns bekannte Huldigung eines italienischen Reichsstandes seit Johanns XXII. Regierung. Da ist es gewiß naheliegend zu denken, daß diese Huldigung der Anlaß für die Veröffentlichung der Bulle in diesem Augenblick war.

2. Beide Könige hatten nemlich sehr bald versucht in Italien Boden zu gewinnen, freilich mit verschiedenem Erfolg. Ludwig hatte in Italien seine Wahl und Krönung verkündigt, zum Frieden gemahnt und eine baldige Ordnung der lombardischen Angelegenheiten in Aussicht gestellt, sobald er in Deutschland fertig geworden sei (1315 Jan. 9) [2]). Zugleich hatte er (1315 Jan. 4) den Herrn von Belmont, Bruder des Grafen Wilhelm von Holland, zum Generalvicar für Italien ernannt [3]) und wir haben aus dem

1) Historia Cortusiorum in Muratori SS. 12, 798 (sichtlich nach einer Urkunde gearbeitet).

2) Verci, storia della marca Trivigiana 7, 93 (ich citire stets die Seitenzahl des Urkundenbuchs) für Treviso. Es war aber ohne Zweifel ein Umlaufsschreiben.

3) Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzugs Kaiser Ludwigs d. B. &c. p. 1 no. 1 u. 2.

Jahr 1315 und dem Anfang von 1316 einige Spuren von dessen Thätigkeit [1]). Aber von da an, ganz kurz nachdem auch Friedrich begonnen, die Reichsrechte in Italien zu beanspruchen, verschwindet diese Wirksamkeit Ludwigs daselbst [2]). Friedrichs Aussichten in Italien waren zu günstig, Ludwig in Deutschland zu beschäftigt, als daß er in Italien viel hätte hoffen können. Friedrich dagegen bestellte noch 1315 Reichsvicare, wie Castruccio in Lucca [3]), und trat dem König Robert von Neapel, mit dem er schon zuvor verwandt war, noch näher durch eine Heiratsverbindung zwischen seiner Schwester Katharina und Roberts einzigem Sohn Karl. Ueber diese Vermählung waren die italienischen Reichsstände um Rath angegangen worden [4]) und auf ihrer Reise nach Neapel hatte die Braut z. B. im Gebiet von Treviso die beste Aufnahme gefunden [5]). Friedrich begann Huldigungen einzuziehen, darauf erfolgte die päpstliche Bulle von 1317. Auch sonst machte der Papst mannichfache Versuche, in Italien einzugreifen [6]). Aber Friedrich wurde dabei vorerst nicht weiter betroffen und derselbe fuhr denn auch in der begonnenen Weise ruhig fort [7]).

Erst 1319 kam die italienische Frage einen Schritt weiter im Zusammenhang mit der Ankunft Roberts in Avignon. Zur Realisirung der Absichten desselben auf eine große italienische Monarchie unter der Führung des Hauses Anjou sollte ja Johann XXII.

---

1) ib. p. 2 u. 4 no. 4 u. 7.

2) Die erste Spur von Friedrich 1315 Aug. 5 (Ficker p. 3 no. 5); die letzte von Ludwig 1316 Febr. 3 (ib. p. 4 no. 7). Denn daß die Urkunde Graf Bertholds von Neifen bei Pertz, Archiv 4, 198 nicht ins Jahr 1318 sondern 1323 gehört, daß also die Bedenken von Kopp 4b p. 421 n. 6 berechtigt sind, hat inzwischen der Druck derselben gezeigt, reg. 415, 415.

3) Ficker p. 4 no. 5 u. 6.

4) Verci a. a. O. 8, 13 für ganz Italien und speciell Treviso. Ficker p. 5. no. 9.

5) Verci 8, 46.

6) Raynald 1317, 30—35; 1318, 32 ff. 40 ff. Dabei kehrt die Begründung seines Rechtes in der obigen Weise wieder, z. B. Raynald 1318, 32 fin. 1319, 6.

7) S. die betr. Urk. Verci 8, 155. 160 ff. (wo ein Reichsvicar von Treviso öfters erwähnt wird), 170 f. 173 (vrgl. mit der Urk. desselben Datums reg. 173, 137, wo der Papst unter den Ausnehmungen nicht genannt ist), 179. 184 ff., sowie Ficker no. 10—16.

mitwirken[1]). Nun war der König von Genua, wo er an dem Kampf zwischen Welfen und Ghibellinen Antheil genommen, am 29. April 1319 zu Schiff nach Avignon gegangen und blieb von da an geradeaus 5 Jahre am päpstlichen Hof[2]). Durch seinen Aufenthalt daselbst bekam nun auch die Frage nach dem Verhältniß der beiden Könige zum Papst neues Leben. Den Mittelpunkt bildete, soviel wir sehen, immer Italien.

3. Zunächst handelt es sich um Ludwig. Daß dieser mehrmals Anerbietungen in Bezug auf Italien gemacht und dem Papst angetragen habe, ihm zur Hilfe gegen die Rebellen der Kirche dorthin zu ziehen, sagt der Papst selbst[3]). Riezler hat dies dahingestellt gelassen[4]). Urkundliche Beweise haben wir hiefür allerdings nicht, wohl aber dafür, daß mehrfach Unterhandlungen stattgefunden haben.

Die ersten Spuren eines Verkehrs zwischen Ludwig und Johann XXII. seit dem Krönungstag haben wir in der gewährenden Antwort des Papstes auf die Bitte Ludwigs, in den größeren Städten seines Herzogthums Hospitäler errichten, dotiren und mit Pfarrern versehen zu dürfen[5]). Daß Ludwig damals noch anderes erbeten hätte, was das Königthum betroffen hätte, davon haben wir in diesem Schreiben des Papstes keine Spuren. Diese treten erst für die zweite Hälfte des Jahres 1319 auf. Das wichtigste Document ist dafür der Brief des Erzbischofs Peter von

---

1) S. die schon angef. Stelle bei Ferret. Vicent. 1166 ff.

2) Villani 9, 98 u. 249.

3) Martène et Durand II, 649 u.

4) A. a. O. p. 15 n. 2.

5) Von 1318 Nov. 3. Oberbair. Archiv I, 48. no. 1. Der Brief wird nur vielfach überschätzt, z. B. von Kopp 4b, 420 n. 7. Es ist die einzige sichere Spur von einem brieflichen Verkehr in diesen Jahren, die wir besitzen. Allein darum ist weiterer Verkehr nicht ausgeschlossen. — In den reg. Boica 6, 23 findet sich s. d. 1320 Nov. 13 eine Bestätigung, welche Johann für einige jährliche census ertheilt, welche „die Herzoge Ludwig und Rudolf von Baiern" dem Kloster Tegernsee übertragen haben. — Ist dies nicht die Bestätigung eines Actes, den Ludwig vor seiner Königswahl ausgeübt hat, so ist, die Genauigkeit des Auszugs vorausgesetzt, der bloße Herzogstitel für Ludwig (denn einen andern Herzog Ludwig von B. gab es ja damals nicht) sehr auffallend.

Mainz an den Grafen Conrad von Freiburg[1]), ohne Zweifel vom 20. Jan. 1320. Hier berichtet nun Peter dem Grafen, daß Ludwigs Sachen vortrefflich stehen. Ludwig habe seine Boten und Bevollmächtigten an die Curie geschickt; diese Gesandten haben ihre Angelegenheiten im Geheimen betrieben und seien nun mit gutem Erfolge zurückgekehrt, so daß es jetzt nur noch an einer Summe Geldes fehle. Letztere aber wolle er, der Erzbischof, selbst aus seinem Vermögen bis Ostern expediren, worauf Ludwig durch den apostolischen Stuhl als „bestätigter römischer König" öffentlich und überall verkündigt werden werde.

Kopp und Heidemann[2]), haben schon darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Brief in den Stellen, welche hier nicht berührt worden sind, mehrere evidente Unrichtigkeiten enthält, daß von einem darin erwähnten Bündniß König Karls von Ungarn mit Ludwig für jene Zeit weder etwas bekannt ist, noch auch wohl die Rede sein kann; daß wir von einer Sühne zwischen den beiden Brüdern Rudolf und Ludwig, welche nach Peter in der letzten Zeit stattgefunden hätte, nur für das Jahr 1317 wissen und daß Rudolf sogar um die Zeit, da der Brief angesetzt werden zu müssen scheint, schon todt war[3]); daß ferner die Angelegenheiten Ludwigs damals durchaus nicht glänzend standen, sondern im Gegentheil so, daß Ludwig, durch den Abfall einer Reihe von Fürsten und Städten geschwächt, eine Zeitlang an Abdankung dachte[4]). Da kann also

---

1) S. Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I, 129 ff. mit Erörterungen über das Datum, das kaum zweifelhaft sein kann und doch in unlösliche Widersprüche mit dem Text zu kommen scheint. Ich habe diesen Erörterungen Kopps, welcher den 20. Jan. 1320 feststellt, nichts hinzuzufügen, als daß, wie mir vom k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien gütigst mitgetheilt wurde, das Datum im Original vollkommen deutlich so zu lesen ist, wie im Druck »in die sancti Sebastiani« (ausgeschrieben, aber ohne Jahresdatum) und daher die Änderung in »Sebaldi« (= 19. August, dann aber des Jahrs 1319), wodurch ich zuerst die meisten Schwierigkeiten (aber eben auch nicht alle) heben zu können glaubte, nicht angeht. — Vrgl. auch Heidemanns Erörterungen in seinem „Peter von Aspelt" p. 302 ff.

2) In den betr. Stellen der letzten Note.

3) Da Rudolf 1319 Aug. 13 oder 19 starb (Kopp a. a. O. 131), so würde sich dieser Widerspruch jedenfalls heben mit der Datirung des Briefs auf 1319 Aug. 19.

4) Monachus Fürstenfeld. bei Böhmer, fontes I, 56. Schon Buchner,

kein Zweifel sein, daß es Peter hier mit der Wahrheit nicht genau nimmt. Die Tendenz, die derselbe dabei verfolgte, hat Heidemann schon angedeutet, wenn er vermuthet, daß Peter dem Grafen die Lage seines Königs absichtlich in zu rosigem Licht darstelle, um diesen fest auf die Seite Ludwigs zu ziehen, oder daß er im besseren Fall sich selbst den überschwänglichsten Hoffnungen hingegeben habe. Ich möchte das erstere noch bestimmter annehmen. Es sprechen mir dafür noch einige weitere Züge. Warum sollte denn Peter die alte Versöhnung mit Rudolf noch einmal hervorholen, als um ein Moment mehr zu haben, das geeignet war, die Veränderungen der letzten Zeit zu Gunsten Ludwigs dem Grafen möglichst günstig darzustellen? Wichtiger aber ist ein anderes: der Erzbischof lädt den Grafen in dringender Weise auf den Sonntag nach Ostern (= 6. April) ein und da ist es nun gewiß nicht zufällig, daß dieser Termin so sehr rasch folgt auf denjenigen, welchen Peter als letzte Frist für Ausbezahlung jener Summe in Aussicht stellt, welche die letzten Schwierigkeiten an der Curie heben soll. Ich denke mir die Sache so: Peter wußte wohl, daß Ludwigs Angelegenheit in Avignon durchaus nicht so glänzend stand. Der letzte Versuch daselbst mag geradezu mißlungen sein; er hat darum einen weiteren Versuch im Auge behalten, der mit Geld gemacht werden sollte. Dieses Geld aber konnte er vor Ostern nicht aufbringen. Um diese Zeit also sollte der letzte Versuch gemacht werden. Wenige Tage darauf, an Quasimodogeniti, konnte eine Entscheidung der Curie unmöglich erfolgt sein. Gelang es also, dem Grafen — und vielleicht noch anderen — den Glauben beizubringen, daß es nur noch an dieser Summe gehangen habe, und konnte man ihnen sagen, daß dieselbe bereits abgefertigt sei, so mußten sie denken, es sei schon alles in Ordnung, und man konnte hoffen, sie nun auf die Seite Ludwigs zu ziehen. Darum wurde dann auch der Termin der Zusammenkunft so lange hinausgeschoben: es handelte sich für den Augenblick nur darum, die Schwankenden durch eine ihnen hingeworfene günstige Aussicht für einige Zeit zu vertrösten und hinzuhalten. Warum sonst wäre diese Zusammenkunft so lange zuvor schon angekündigt worden?

---

bairische Geschichte V, 313 u. a.) hat vermuthet, daß Peter von Mainz, bei dem sich Ludwig damals aufhielt, diesen Gedanken ihm ausgeredet habe.

Durch diese Erwägungen bestätigt es sich nun zwar, daß damals Verhandlungen mit dem Papst stattgefunden haben, aber sie treten in ein wesentlich anderes Licht, als der Erzbischof sie erscheinen läßt. Daß dieser eine bedeutende Rolle dabei gespielt hat, ist allerdings durch den Brief unmittelbar gewiß und man könnte denken, daß Peter, um dem König die Abdankungsgelüste auszutreiben, ihn dazu gebracht hätte, wenigstens einen Versuch zu machen, durch päpstliche Hilfe weiter vorwärts zu kommen. Ist dabei Peters Brief genau, so wurde jetzt um Bestätigung der Wahl gebeten; man gab also schon darin dem Papst ein gutes Stück nach. — Noch eine andere Combination drängt sich auf, wodurch das bisherige bestätigt und genauer detaillirt würde: in einem Brief an die Stadt Straßburg vom Jahr 1338 [1]) spricht Ludwig davon, wie er nach seiner Wahl mit der Fürsten Rath an Papst Johann Boten gesandt und von ihm die kaiserliche Krone und alles, was ihm der Papst von Rechtswegen thun sollte, erbeten und geheischt habe. Der Papst habe ihm nicht geantwortet und habe seine Boten ohne allen Erfolg wieder abreiten lassen. Was die Zeit dieser beim Papst vorgebrachten Bitte betrifft, so ist die Angabe, daß sie nach der Wahl erfolgt sei, keinenfalls streng zu nehmen: die Wahlen Ludwigs und Johanns liegen ja zwei Jahre auseinander. Nichts hindert also daran, die Zeitbestimmung ziemlich weit zu nehmen und nur überhaupt die erste Sendung an den Papst, welche nach der Wahl in Reichsangelegenheiten erfolgte, zu verstehen und diese sodann mit der von Peter von Mainz erwähnten Sendung zu identificiren. Dann dürfte man nicht nur die Worte „nach der Fürsten Rath" speciell auf den Mainzer deuten, sondern wir bekämen auch einen klaren Einblick in das Resultat der Verhandlungen mit dem Papst. Dann hätte nemlich der Papst die Bitten Ludwigs abgewiesen, vielleicht auch keine bestimmte Entscheidung gegeben [2]). Und wenn dann die oben angeführten Worte des Papstes über mehrfache Anerbietungen Ludwigs in Bezug auf Italien, wie ich nicht zweifle, auf Wahrheit beruhen, so waren

1) Wencker, apparatus et instructus archivorum p. 199.

2) Die Worte Ludwigs, der Papst habe ihm darauf nicht geantwortet, sind natürlich nicht streng in unserem Sinn von „antworten" zu nehmen, sondern vielmehr = entsprechen.

auch damals, 1319 und 1320, derartige Zusicherungen von Seiten Ludwigs gemacht worden. — Welcher Art diese waren, können wir aus des Papstes Worten nicht schließen; jedenfalls waren sie vom Papst nicht genügend erfunden oder überhaupt nicht angenommen worden. Die folgenden Verhandlungen des Papstes mit Friedrich zeigen dann, wer das Haupthinderniß für diesen Versuch Ludwigs war, nemlich Robert von Neapel, der damals in Avignon befindlich in seinem und Friedrichs Interesse gearbeitet und die Annäherung des Papstes an Ludwig verhindert hatte.

Eine weitere Anfrage muß dann von Seiten Ludwigs kurz vor der Schlacht bei Mühldorf erfolgt sein [1]). Damals war die Anerkennung Friedrichs durch dessen Verhalten in Italien gescheitert. Daraus hatte wohl Ludwig neue Hoffnung geschöpft. Der Papst stellte damals seine Forderungen, auf welche jener nicht sogleich eingieng; und als die Schlacht bei Mühldorf ihn von seinem Gegenkönig befreit hatte, glaubte Ludwig dieselben noch weniger gewähren zu dürfen, ja auch ohne den Papst fertig werden und italienische Politik treiben zu können.

4. Was man in Avignon a. 1319 und Anfang 1320 von Ludwig nicht angenommen hatte, das sollte zunächst in anderer Weise versucht werden. Zuerst, scheint es, hatte Robert es unternehmen wollen, allein mit dem Papst die italienische Frage zu lösen. Schon am 26. Juni 1319 hatte Robert von Avignon aus an die Stadt Brescia geschrieben, der Papst habe die Angelegenheiten der Lombardei und Toscanas — also des deutschen Reichsgebiets in Italien — mit Eifer gegen die Rebellen der Kirche in die Hand genommen und sei damit beschäftigt, einen Cardinal und Roberts Bruder Johann mit bewaffneter Hilfe für sie und gegen die Rebellen zu senden [2]). Aus dem Plan wurde aber zunächst nichts und es stand noch beinahe ein Jahr an, bis er in anderer Weise wieder aufgenommen wurde, indem nun der Papst

1) Dies geht hervor aus des Papstes Schreiben bei Raynald 1322, 15. Es ist die Antwort auf des Königs Meldung seines Sieges bei Mühldorf und enthält am Schluß die Worte: »super aliis autem nuper providentiae tuae per tuum nuncium scripsisse meminimus, quare ad praesens ea non repetimus sed in illis inviolabiliter permanemus.«

2) Malvecius bei Muratori SS. 14, 991 f.

und wohl auch Robert französische Hilfe hiezu in Anspruch nahmen. Jetzt wurde von päpstlicher Seite ein Cardinallegat mit Heeresmacht nach Italien abgesandt: es war der Cardinalpresbyter von St. Marcellus, Bertrand von Pojet, ein Nepote, nach anderen ein noch näherer Verwandter Johanns XXII. 1320 Juni 3. erhielt er seine Bestellung dazu [1]). Etwas vorher muß es wohl gewesen sein, daß Robert das Reichsvicariat für Italien erneuert bekam und ihm in dieser Würde zur Seite gestellt ward Graf Philipp von Valois, der spätere König von Frankreich [2]). Denn dieser schrieb schon am 6. Juni von Coni aus an die Stadt Brescia, daß er die Alpen überschritten habe und in der Lombardei eingerückt sei [3]). Schon der Stil dieses Briefes characterisirt ihn als im Dienst der Curie stehend. Des Legaten Thätigkeit bezeichnete eine Reihe von Excommunicationen: der Bann wurde verhängt über Passerino von Mantua wegen Nichtbeachtung des Gebots über Niederlegung des Reichsvicariats (dabei wurden die maßgebenden Worte dieser Bulle wiederholt) am 18. Juni [4]); über Cane grande von Verona, der zwar von Friedrich das Reichsvicariat angenommen, aber in der letzten Zeit sich um dessen Generalvicar nicht mehr viel bekümmert hatte, ebenso über die Markgrafen von Este um dieselbe Zeit [5]) und endlich über das Haupt der oberitalischen Ghibellinen, den alten Matteo Visconti von Mailand, der zwar den Titel des Reichsvicars niedergelegt, aber die Herrschaft über Mailand

1) Über ihn s. Baluze, vitae I, 725. Raynald erwähnt schon 1319, 8 eine Ernennung B.'s zum Cardinallegaten für Italien von 1319 Juli 23. Das würde der Zeit nach zwar zu dem obigen Schreiben Roberts passen. Allein die Angabe, daß diese Ernennung in Ann. 4 p. 1. ep. cur. 145 der Regesten Johanns stehe, macht es gewiß, daß sie in das 4te Jahr Johanns (1319 Sept. 5 — 1320 Sept. 4) gehört; cf. Dudik, iter II, 52 und namentlich Raynald 1320, 10, wo eine Ernennung Bertrands zum paciatorius Italiens von 1320 Juni 2 signirt ist Ann. 4 p. 1. ep. cur. 146. — Die Annales Caesenat. bei Muratori SS. 14, 1138 erwähnen Bertrands Ankunft schon zum Jahr 1319, sind aber auch sonst chronologisch ungenau.

2) Raynald 1320, 10. Wenn Raynald sich so ausspricht, als ob jetzt erst die Ernennung Roberts erfolgt wäre durch Ausfertigung des Decrets des Papstes Clemens V., so widerspricht dies der Urk. p. 39 n. 2.

3) Malvecius ap. Muratori SS. 14, 995.

4) Raynald add. ad 1320, 13.

5) Raynald 1320, 13.

nicht aufgegeben hatte. Diese Excommunication wurde dann in feierlichster Weise am 3. September vom Legaten auf päpstlichen Befehl[1]) wiederholt und dabei dem Matteo unter Androhung schwerer Geldstrafen und des Verlustes aller Kirchen- und Reichslehen ein Termin von zwei Monaten zum persönlichen Erscheinen vor dem apostolischen Stuhl gestellt, nachdem Matteo den Brief des Legaten, welcher ihn aufforderte, Bevollmächtigte zur Berathung über den Frieden der Lombardei an ihn zu schicken, nicht angenommen, den Boten nicht empfangen, sondern schleunig aus der Stadt hatte fortgehen heißen[2]). Aber der Bann war gegenüber von diesen oberitalischen Herren ein verbrauchtes Mittel. Ihnen konnte man nur mit den Waffen beikommen. Dazu war ja nun auch die päpstliche und französische Macht erschienen. Allein die militärischen Unternehmungen mißlangen völlig. Der Graf von Valois hatte, sei's aus Ungeduld oder auf Veranstalten seines rachgierigen Marschalls, die Verstärkungen, die ihm zukommen sollten, nicht abgewartet, war den Viscontis entgegengetreten, fand aber hier weit überlegene Streitkräfte. Die Redekunst Galeazzos, des Sohnes Matteos, that bei einer Zusammenkunft das weitere, und so kehrte Philipp nach Hause zurück, ohne daß irgend etwas für die Kirche erreicht worden wäre. (1320 Aug.)[3]).

5. So war auch auf diese Weise die Absicht auf Italien nicht erreicht worden. Aber inzwischen hatte der Papst und Robert nach einer neuen Hilfe ausgeschaut, nemlich nach Friedrich von Österreich. War die obige Ausführung über Ludwigs Bemühungen

---

1) ib. §. 12. Das Nähere über die Visconti s. Sickel, das Vicariat der Visconti (in den Sitzungsberichten der Wiener Academie, philosophisch-historische Classe Bd. 30. p. 1—90). — In dem ganzen willkürlichen Verfahren gegen die Visconti erkennt man die Hand Roberts (cf. Ferretus Vicent.).

2) Eine Reihe großentheils, wie mir scheint, noch nicht gedruckter päpstlicher Schreiben über Matteo enthält das Registrum Johannis XXII. cod. ms. latin. 4114 der Pariser Nationalbibliothek, wo aus den ersten 6 Jahren dieses Papstes z. B. die Nummern 80—86 und 89—95 diesen Gegenstand betreffen. Ebenso enthält sehr vieles darüber der cod. lat. 4115 derselben Bibliothek; einzelne Stücke, namentlich inserirte, zurückreichend in die Zeit Heinrichs VII. Auch Theiner, cod. dipl. dom. temp. S. Sedis I. enthält viele hierauf bezügliche Urkunden.

3) Villani 9, 106. 109 f.

beim Papst gegründet, so wäre also nach Ostern (30. März) Ludwigs Bitte um Bestätigung und sein Anerbieten zur Hilfeleistung in der Lombardei zum zweitenmal und entscheidend abgewiesen worden. Unmittelbar darauf oder schon etwas vorher müssen dann mit Friedrich Verbindungen angeknüpft worden sein. Am 15. Juni 1320 ernannte nemlich Robert in Avignon einen Bevollmächtigten, um mit den Gesandten König Friedrichs zu unterhandeln und die Unterhandlungen abzuschließen. Diese Gesandten König Friedrichs [1]) hatten ihrerseits Vollmacht erhalten, mit Robert Freundschaft und Bündniß zu schließen mit allen den näheren Bestimmungen, die namentlich dem Papst genehm wären [2]). Das Bündniß kam zu Stand und enthielt ausdrücklich die Bestimmung, daß die beiden Parteien einander in der Lombardei helfen sollten [3]).

Dieses Bündniß war natürlich für Friedrichs Verhältniß zum Papst von großer Bedeutung. Der Aufenthalt Roberts am Hofe von Avignon und die ganze Stellung desselben zum Papst schließt von vornherein eine völlige Nichtbetheiligung des letzteren aus. In der Vollmacht für Friedrichs Gesandte aber war ausdrücklich dem Papst ein Einfluß auf die Gestaltung des Bündnisses vorbehalten. Die Richtung auf die Lombardei giebt einen weiteren Anhaltspunkt. Da Friedrich und der Papst jeder in seiner Weise hier Ansprüche erhoben, so ist es gar nicht anders denkbar, als daß bei dieser Gelegenheit irgend eine Auseinandersetzung zwischen ihnen vorgenommen wurde und zwar gerade auch über die Bestätigung, da ja Johann XXII. nur einem bestätigten römischen König Handlungen im Namen des Reichs für Italien erlauben wollte.

1) Darunter war z. B. Graf Eberhard von Wirtemberg, der seiner Fahrt nach Avignon selbst gedenkt mit den Worten: »zu dem [sc. dem Papst] wir mit unser selbst libe darumb und umb andre sache waren gevarn«. Urk. von 1321 Jan. 25 bei Sattler, Württemberg unter den Grafen I. Urk. no. 59.

2) »sub omnibus pactis et conventionibus promissionibus et obligationibus ac cautelis, que precipue sanctissimo in Christo patri . . . summo pontifici . . . . . expedire circa hec videbantur.« Kopp, Geschichtsblätter I, 369 f. Die Vollmacht für Friedrichs Gesandte haben wir nur, soweit sie in diese Urkunde Roberts aufgenommen ist.

3) ibid. Regest aus den „Briefen der Veste Baden" ohne Datum, aber unmittelbar dem Regest der erwähnten Vollmacht folgend.

Ja nach einem Anhaltspunkt, scheint es, daß diese Gesandten geradezu zugleich an den Papst bestimmt worden, jedenfalls aber, daß sie mit ihm zusammengekommen waren [1]). In gewissem Sinn wird uns dies von anderer Seite her bestätigt. Villani erzählt [2]), der Papst habe, nachdem die bisherigen Maßregeln gegen die Häretiker (Ghibellinen) in Italien umsonst gewesen und besonders der Zug Philipps von Valois fruchtlos verlaufen, durch Vermittlung Roberts Friedrich sagen lassen, wenn er seine Streitkräfte in die Lombardei gegen die excommunicirten Häretiker sende, so werde er durch die Kirche Bestätigung zum Kaiser und einer seiner Brüder das Erzbisthum Mainz erhalten. Daraufhin habe dann Friedrich seinen Bruder Heinrich in die Lombardei gesandt. — So ganz genau ist nun allerdings diese Erzählung nicht. Villani berichtet das ganze, auch die Anfänge der Unterhandlungen, zum Jahr 1322. Das aber ist eine Unmöglichkeit. Denn das Erzbisthum Mainz war schon 1321 Nov. 30 neu besetzt [3]), nachdem es 1320 Juni 4 durch Peters von Aspelt Tod erledigt worden war. Vielmehr machen es die Unterhandlungen wegen der Neubesetzung, die Vermittlung durch Robert und die Erwähnung der Lombardei unzweifelhaft, daß die Sache schon in's Jahr 1320 zu verlegen ist und eine Ergänzung zur Kenntniß der schon erwähnten Verhandlungen bildet [4]). Wir dürfen es also als wahrscheinlich ansehen, daß der Papst damals mit Friedrich in Unterhandlungen wegen der Anerkennung getreten war, hiezu selbst zwar die Initiative nicht ergriffen, wohl aber Friedrich hatte auffordern lassen, dieselbe zu ergreifen, und daß er als Bedingung der Anerkennung gewisse Zugeständnisse für Italien gefordert habe, sei's nun, daß er für sich neue ausgedehnte Rechte in dem Reichsgebiet oder nur eine bestimmte Politik in Italien, nämlich die Bekämpfung der Ghibellinen, oder endlich beides verlangt hätte. Auf das zweite weist jedenfalls das hin, was bald darauf wirklich geschah.

---

1) S. die Worte Graf Eberhards oben »zu dem wir ... und umb andre sachen waren gevarn«. Die Bedeutung dieser Worte hat auch Kopp übersehen.

2) Villani 9, 144.

3) Kopp 4^b, 487. Beil. 55.

4) So auch Kopp 4^b, 428.

Ein Eingreifen Friedrichs zu Gunsten Roberts oder des päpstlichen Legaten mit militärischen Kräften finden wir nun zwar zunächst nicht. Die Politik Friedrichs und noch mehr die seiner verschiedenen Bevollmächtigten in Italien ist durchweg so unklar, daß man das einemal den Eindruck der Bekämpfung der Welfen, das anderemal den des völligen Gegentheils bekommt [1]). Auch einer anderen Aufforderung des Papstes, dem König Karl von Ungarn gegen die Ungläubigen zu helfen, wobei Johann ihm und andern zugleich aufgeforderten Fürsten das Vertrauen schenkte, daß sie zu allem von Herzen bereit seien, was zur Ehre des göttlichen Namens, zur Förderung des Glaubens, zur Unterdrückung und Wiederbringung der Ungläubigen und Schismatischen diene [2]), — auch dieser Aufforderung leistete Friedrich keine weitere Folge [3]). Allein trotzdem näherte sich der Papst Friedrich mehr und mehr [4]). Das zeigte sich am auffallendsten in der Besetzung des Mainzer Stuhles. Bei der Bedeutung, die dem dortigen Erzbischof als erstem Fürsten des Reichs zukam, war natürlich die politische Stellung des neu zu ernennenden von größter Bedeutung für König und Papst. Der Antrag, das Erzstift einem Bruder Friedrichs, nach Kopps Vermuthung Herzog Albrecht, zu verleihen, war daher ein sehr bedeutendes Entgegenkommen und für Friedrich um so wichtiger gewesen, als dadurch der mächtigste Verbündete Ludwigs von diesem weg und auf seine Seite gezogen wurde. Trotzdem wurde Albrecht nicht ernannt. Aber die Wahl, die der Papst traf, war darum nicht weniger für Friedrich günstig. Denn der Erkorene war Matthias, Graf von Buchegg, aus einem den Oesterreichern nahe befreundeten Hause [5]). Noch vor dessen Ernennung — ein deutlicher Beweis, daß diese, wenn nicht geradezu auf Antrag der Habsburger, so doch jedenfalls nach Auseinandersetzung mit ihnen erfolgte, — ver-

1) Dies gilt namentlich von der Person des Grafen Heinrich von Görz und dessen Wirksamkeit (bes. Histor. Cortus. bei Murat. SS. 12, 815 ff. und die Urkunden von oben p. 41 n. 7).

2) Raynald 1320, 2 von Juli 2.

3) Das Bündniß mit Ungarn von 1321 Nov. 23 (reg. 255, 203) hat einen andern Character.

4) Nachgewiesen namentlich von Kopp 4b, 428 f.

5) »Dilectus eciam ducibus Austrie« nennt ihn Matth. Neob. 194. Über die Grafen von Buchegg s. Wurstemberger im schweizer. Geschichtsforscher Bd. 11.

pflichtete sich Matthias für den Fall seiner Ernennung eidlich, mit dem Bisthum Mainz seinem Herrn, dem römischen König Friedrich und, wenn dieser noch vor Beendigung des Krieges mit Herzog Ludwig von Baiern stürbe, dessen Brüdern zu helfen bis zum Ende des Krieges [1]).

Wir haben ganz bestimmte Zeugnisse dafür, daß bei dieser Wahl und Ernennung König Robert wiederum die Vermittlerrolle übernommen hatte. Unter den Personen, welche die Verpflichtungsurkunde des Matthias mitbesiegeln, findet sich der Bruder desselben, Graf Hugo von Buchegg. Dieser aber war bei Gelegenheit der Vermählung zwischen Roberts Sohn Karl mit Friedrichs Schwester der letzteren als Pfleger mitgegeben worden und nach ihrem Tod in den Dienst Roberts getreten [2]). Ist schon dieses Mitbesiegeln ein genügendes Zeugniß für seine Mitbetheiligung in der Sache, so erzählt Matthias von Neuenburg, der in den Angelegenheiten der Constanzer, Basler und Straßburger Bischöfe und ihrer Geschlechter besonders zuverläßig ist, ausdrücklich, daß Robert um der Verdienste jenes Hugo willen dem auch bei den österreichischen Herzogen beliebten Matthias das Erzbisthum verschafft habe [3]).

Die Beziehung auf den Papst und die Lombardei trat auch hier wieder hervor. Unter anderen Verpflichtungen übernahm Matthias dabei namentlich die, die Kosten, die Friedrich auf das Erzbisthum gelegt habe oder noch legen werde, zu entrichten [4]). Worauf dies gieng, ward wenige Monate darauf klar, als Matthias, inzwischen zum Erzbischof gewählt, die Versprechungen in demselben Umfang erneuerte und dabei nun ausdrücklich sagte, daß jene Kosten von Friedrich auf das Bisthum gelegt werden um der Dienste willen, die er dem Papst in der Lombardei thue oder thun werde [5]). Es ist jedoch immer noch nichts von einem

1) Urk. von 1321 Juni 10 aus Avignon. Kopp 4b, Beil. 52 p. 484.

2) Matth. Neob. 190.

3) ibid. 194.

4) Die Urk. s. o. n. 1).

5) Urk. von 1321 Nov. 30 bei Kopp 4b, Beil. 55: »swaz ouch unser vorgenanter herre künig Friderich kosten wirt legende und tuende uf den dienst, den er ietzent tuot dem heiligen stuole von Rome gegen Lamparten« — und weiter unten.

thätigen Eingreifen Friedrichs zu Gunsten des Papstes oder Roberts zu sehen und es werden deßhalb ohne Zweifel erst die Vorbereitungen zu dem späteren Zug damit gemeint sein.

Das wurde indeß bald anders. Etwa Anfangs des Jahres 1322 brach die von Friedrich für die Lombardei bestimmte Streitmacht unter Führung Herzog Heinrichs auf[1]). Am Palmsonntag (4. Apr.) traf dieser in Brescia ein und bald sammelte sich noch mehr Kriegsvolk aus Deutschland, das mit dem Kreuz bezeichnet an dem inzwischen gegen die Visconti gepredigten[2]) Kreuzzug Theil nehmen wollte. Die Unternehmung war gegen die Visconti gerichtet, wie der Papst selbst sagte, wenn er die Stadt Brescia zu einem Bündniß gegen dieselben mit Friedrich, Robert und den Welfen aufforderte[3]). Zugleich machten nun auch die Welfen bedeutende Rüstungen, der General Roberts, Raimund von Cordona, rückte mit bedeutender Truppenmacht von Pavia gegen Mailand heran. Die letztere Stadt selbst wollte die Excommunication um der Visconti willen nicht länger tragen. Die Lage war für die Ghibellinen kritisch. Da wandte Matteo noch einmal ähnliche Mittel an wie diejenigen, welche ihn bei der französischen Invasion gerettet hatten. Zwölf vornehme Mailänder mußten als Gesandte an den Legaten gehen, um mit diesem sich über Versöhnung zu besprechen. Mittlerweile knüpfte Matteo mit Heinrich insgeheim Verhandlungen an. Boten giengen hin und her, und heimlich schickte Matteo seine Gesandte, zugleich mit denen Herzog Heinrichs, mit großen Geldsummen an König Friedrich und ließ diesem vorhalten, er handle gegen sein und des Reiches Interesse, wenn er König Robert und die Kirche mit Mailand und dessen Gebiet zugleich die ganze Lombardei gewinnen und dadurch die Reichsgetreuen in der Lombardei und Toscana vernichten ließe. Denn dann könnte Friedrich nicht mehr nach Italien kommen, um sich die Kaiserkrone zu holen. — Das wirkte und Heinrich erhielt den Befehl, sich

1) Über das folgende s. Villani 9, 144 f. (Malvecius bei Muratori SS. 14, 966 f. stützt sich fast durchgehend, zum Theil wörtlich übersetzend, auf Villani. Was er mehr hat als dieser, kann daher nicht wohl verwendet werden.) Einiges auch Joh. Victor. in Böhmer, fontes I, 392 und Matth. Neob. 196.

2) Raynald 1322, 7.

3) Raynald 1322, 8 angeführt.

zurückzuziehen. Dieser Rücktritt von der Politik Roberts und des Papstes sollte indeß wenigstens äußerlich motivirt werden. Heinrich mußte als Bedingung seines weiteren Vorrückens die Herrschaft über Brescia verlangen, eine Forderung, deren Unerfüllbarkeit man wohl kennen mußte, denn Brescia hatte sich erst dem König Robert als dem Reichsverweser in Italien übergeben [1]). Heinrich, der gleichfalls Geld erhalten haben soll, stellte die Forderung, als er eben mit den welfischen Verbündeten gegen Bergamo ziehen wollte; als sie, wie zu erwarten war, abgeschlagen wurde, zog er 1322 Mai 18 mit seinem Heer nach Verona und später nach Deutschland.

Der Papst hatte indeß Kunde davon bekommen, daß Heinrich zu Matteo in Beziehung getreten sei und daß beide an Friedrich ihre Gesandten geschickt haben. Er warnte ihn daher unter Liebesversicherungen für ihn und seinen Bruder vor dem Trug des Matteo und ermahnte ihn, die Gefahren zu bedenken, welche in einem Vertrag mit solchen Häretikern liegen [2]). Der Brief war datirt vom 24. Mai, gieng also erst ab, nachdem die Entscheidung schon gefallen. — Einen Tag nach Abfassung dieses päpstlichen Schreibens wandte sich Friedrich an Johann [3]). Die Gesandten, welche seinen Brief und die Bitte um Bestätigung überbrachten, waren Abt Conrad von Salem, später Bischof von Gurk, der Truchsäß Johann von Diessenhofen, Friedrichs Haushofmeister, sowie derjenige der Königin, Herbert von Symonig. Der König erinnerte den Papst, wie er auf den Rath seines theueren Vetters, König Roberts von Neapel, zur Ehre der Kirche und zum Wohlgefallen des Papstes seinen Bruder Heinrich mit großer Heeresmacht und vielen Kosten in die Lombardei gesandt habe, um Stadt und Bewohner von Brescia zu r e g i e r e n [4]); wie er sich dabei um die Nachstellungen seiner Feinde in Deutschland nichts gekümmert habe, nur um dem Papst sich gefällig zu erweisen für die von demselben

1) Daß die Forderung der Übergabe Brescias auf Instruction von Friedrich beruhte, zeigt dessen sogleich anzuführender Brief an den Papst.

2) Raynald 1322, 9.

3) Raynald 1322, 8.

4) Diese Worte, welche auf den Eingang des Schreibens durchaus nicht passen, beweisen zugleich, daß der Vorwand Heinrichs von Friedrich dictirt war (s. o.).

empfangenen Wohlthaten. Dies dem Papst anzuzeigen und zugleich den Stand seiner Angelegenheiten und die nothwendigen Erfordernisse zu Erwerbung der päpstlichen Gnade für sich und seine Brüder zu erfahren, habe er die genannten Boten gehörig instruirt an ihn gesandt und ersuche ihn, seine Bitten freundlich zu gewähren und ihm baldigst das zu bewilligen, was seine Verhältnisse erfordern.

Es ist sehr auffallend, daß dieses Schreiben erst jetzt abgeht, da jene Umkehr Heinrichs von Friedrich nicht nur gekannt, sondern auch befohlen worden war. Es läßt sich auch kaum denken, daß Friedrich hoffen konnte, die Bestätigung vom Papst zu erlangen, ehe dieser die Nachricht von dem Umschlag in Italien erhielte. Dazu war der Brief zu spät, erforderte die Reise nach Avignon zu viel Zeit. Friedrich hatte also entweder jenen Befehl nach Italien in einer gewissen Uebereilung gegeben und versuchte jetzt den Papst in diesem verlegenen Schreiben zu besänftigen [1]), oder hat er eine selbständigere Politik wirklich beginnen [2]) und dabei doch noch einen Versuch machen wollen, ob nicht der Papst die Bestätigung auch so ertheilen würde, ohne seine italienischen Wünsche durch ihn erfüllt zu sehen. Es half ihm nichts: als sein Gesandter Conrad mit den Worten Röm. 11, 16: „ist der Anbruch heilig, so ist auch der Teig heilig; und so die Wurzel heilig ist, so sind auch die Zweige heilig" auf die Verdienste der Väter seines Herrn, der Könige Rudolf und Albrecht, hinwies, erwiderte der Papst persiflirend, Rehabeam sei aus der Art Salomos geschlagen; und verweigerte die Bestätigung [3]). — Als im August darauf Friedrich

1) Kopp 4^b, 434 n. 1: „Ist es Verlegenheit, die so redet? ist es Heuchelei?"

2) 1322 Juni 18 giebt er einer Reihe von Herren Vollmacht, in seinem Namen in der Lombardei Huldigungen einzuziehen. (reg. 177, 202.)

3) Joh. Vict. 389 zum Jahr 1317, wohin es aber nicht gehören kann. Die Chronologie Johanns ist in der ganzen Umgegend höchst verwirrt. Was p. 389 sogleich hierauf folgt, stammt aus dem Jahr 1315, ebenso der weiter oben erzählte Tod des Erzbischofs von Salzburg. Die Affaire an der Breusch (ad a. 1318) gehört ins Jahr 1320 u. ä. m. Die Person des Abtes Conrad von Salem und die Art der Abweisung zusammengehalten mit dem obigen Brief Friedrichs an den Papst, fordern das Jahr 1322. (So auch Kopp.) Wenn Fournier (der Abt Johann von Victring u. s. w. p. 61) die Gesandt-

seine Gesandten zum päpstlichen Legaten in Italien sandte, um sich wegen Heinrichs Abzug zu entschuldigen und über eine Aussöhnung zwischen der Kirche und den Visconti zu verhandeln, da wußte Galeazzo den Vermittlungsversuch wieder so zu wenden, daß die Kirche und Robert sich durch die österreichischen Gesandten betrogen glaubten [1]).

Allein auch Ludwig, der aus dieser Abweisung für sich hoffen mochte, war nicht glücklicher. Die Bedingungen, die vom Papst unter dem Eindruck der Vorgänge mit Friedrich wohl verschärft worden waren, waren ihm zu hart [2]). Nicht lange darauf trat die Entscheidung des Kampfes der beiden Gegenkönige ein. Am 28. Sept. 1322 wurde Friedrich in der Schlacht bei Mühldorf von Ludwig völlig geschlagen: er selbst sowie sein Bruder Heinrich fielen in die Hände des Siegers [3]). Jetzt mußte auch das Verhältniß Ludwigs zum Papst der Entscheidung näher rücken.

---

§. 5.

Ausbruch des Kampfes. Johanns XXII. erster Proceß, Ludwigs Nürnberger Appellation. 1323.

1. Nach dem, was in der Bulle Urbans IV. in Bezug auf zwiespältige Königswahlen als deutsches Recht genannt ist, war jetzt eine weitere Frage nicht mehr möglich: einer der Gegenkönige hatte den anderen aus dem Feld geschlagen, eine Appellation, Klage oder Bitte an den Papst war nicht erfolgt und so konnte dieser auch kein weiteres Recht beanspruchen. Allein gerade das Gegentheil tritt ein: jetzt erst beginnen die Ansprüche des Papstes recht deutlich zu werden.

Ludwig hatte seinen Sieg bei Mühldorf dem Papst angezeigt und dabei wahrscheinlich auf's neue um Anerkennung als König

---

schaft ins Jahr 1315 verlegt, so spricht dagegen nur, daß Johann damals noch nicht Papst war.

1) Villani 9, 164.

2) S. o. p. 46.

3) S. die Artikel von Pfannenschmid und von Weech in den Forschungen z. d. Gesch. III u. IV.

und um Krönung zum Kaiser gebeten. Der Papst antwortete ihm am 18. December in der alten Weise als „Erwähltem“ [1]), sprach von Friedrich als Ludwigs „Miterwähltem“, — der deutlichste Beweis, daß nach seiner Anschauung die Verhältnisse in Bezug auf die Krone ganz so lagen, wie vor der Waffenentscheidung. Was den Inhalt dieses Briefes betrifft, so erhielt Ludwig ein Lob dafür, daß er dem Schlachtenlenker demüthig die Ehre gebe und bei Gefangennahme wie bei Bewahrung seines Gegners so mild verfahren sei. Dabei möge er bleiben, auf daß er selbst Barmherzigkeit erlange. Außerdem erbot sich der Papst zur Vermittlung zwischen ihm und seinem Gegner und erklärte sich bereit, sofort damit zu beginnen, wenn Ludwig ihm seinen Willen darüber mittheilen werde. Darauf erfolgte die Erklärung, daß er über anderes ihm schon neulich durch seinen (Ludwigs) Boten geschrieben habe und daß er dabei unerschütterlich beharre [2]). — Was mit den letzteren Worten gemeint sei, ist nicht angedeutet. Pfannenschmid meint, es sei das Verlangen gewesen, daß die streitige Königswahl der päpstlichen Entscheidung vorgelegt werde. Das ist meiner Ansicht nach unmöglich. Diese Frage ist hier in diesem Brief schon erwähnt, aber ganz anders behandelt worden, nemlich als ein Anerbieten, für welches Ludwig seinen Willen kund thun sollte. Und wenn nun Johann weiter geht zu „anderem“, so kann damit doch unmöglich dasselbe gemeint werden. Es bleibt wohl nichts anderes übrig, als daß wieder die italienische Frage und hierauf bezügliche Concessionen als Bedingung der Anerkennung aufgestellt wurden [3]).

Allein im gegenwärtigen Augenblick war Ludwig weniger denn je hiezu geneigt: hatte er doch jetzt erst sein Augenmerk recht auf Italien gerichtet und mochte er auch in Bezug auf den anderen Punkt, noch im Vollgefühl seines Sieges, dessen Gewinn durch eine Unterwerfung unter ein päpstliches Schiedsgericht nicht in Frage stellen. So wurde denn des Papstes Schreiben, soviel wir wissen, nicht beantwortet, jedenfalls nicht zusagend und es kann keine Frage sein, daß dies den Conflict beschleunigt hat.

---

1) Buchner V, 341 behauptet ganz verkehrt, der Papst habe Ludwig jetzt „einen römischen König“ genannt.

2) Raynald 1322, 15.

3) So hat auch Riezler p. 16 n. 1 vermuthet.

In Italien hatte der Cardinallegat Bertrand in der durch die päpstliche Bulle von 1317 angekündigten Weise fortgefahren: das Reich wurde als erledigt und darum unter der Verwesung des Papstes stehend behandelt. Wer das Reichsvicariat ohne päpstliche Autorisation weiter führte, wurde als Rebell gemaßregelt und excommunicirt [1]); wer sich unterwarf, mußte das Recht der Kirche auf die Verwaltung des erledigten Reiches ausdrücklich anerkennen [2]). Mannichfach und verwickelt hatten sich die Verhältnisse gestaltet [3]); ein Eingreifen Ludwigs lag nahe. So wurde denn 1323 März 2 Berthold von Neifen, Graf von Marstetten, als Generalvicar des Reichs für die Lombardei, Toscana und die Mark nach Italien gesandt und ihm als Collegen bei-, beziehungsweise untergeordnet Graf Berthold von Graisbach und Friedrich von Truhendingen. Die ihnen ertheilte, sehr weitgehende Vollmacht [4]) lautete unter anderem auf Einsetzung von Vicaren, Hauptleuten, Podesten, Richtern, Ernennung von königlichen Caplänen, familiares und Hausgenossen, Führung des königlichen Siegels, überhaupt Handhabung des ganzen merum et mixtum imperium. Ihre Instruction gieng jetzt ohne Zweifel dahin, die Ghibellinen zu unterstützen und gegen deren Bedrängniß durch die Curie zu vertheidigen [5]).

Bald nach ihrer Ankunft in Italien erfolgte der erste Zusammenstoß mit den päpstlichen Ansprüchen. Noch im April erschienen die Gesandten in Piacenza bei dem Cardinallegaten mit dem Ersuchen, er möchte Mailand nicht weiter belästigen, da diese Stadt dem Reich gehöre. Der Legat erwiderte, daß er sich, sobald wieder ein legitimer Kaiser da sei, in die Regierung nicht mehr mischen werde. Aber er wundere sich, daß ihr Herr die Häretiker — denn als solche waren ja die Visconti verdammt worden — vertheidigen und begünstigen wolle. Darauf verlangte

1) Z. B. Raynald 1322, 3. 7; 1323, 24 ff.

2) cf. z. B. ibid. 1323, 26 bei Cane della Scala.

3) S. die Schilderung der Ereignisse bei Kopp 5a, 102 ff.

4) Verci, storia della Marca Trivigiana 9, 31.

5) Dies geht hervor sowohl aus ihrer gleich anfangs eingeschlagenen Politik als auch aus der sogleich zu besprechenden Stelle aus Villani, wonach sie anfangs ihre Vollmacht zu Gunsten der Ghibellinen vor dem päpstlichen Legaten verbergen.

er ihre Vollmachten zu sehen. Die Gesandten aber, die wohl erkannten, daß eine geschriebene Vollmacht zu Gunsten der Ghibellinen ihrem Herrn die Feindschaft der Kirche zuziehen mußte, läugneten jetzt, eine solche zu besitzen, baten den Legaten um Entschuldigung und zogen ab [1]).

Ein zweiter bedeutenderer Conflict folgte rasch nach. Als am 5. Mai 1323 Cane grande von Verona und Passerino von Mantua in Gegenwart des Kanzlers des Legaten Bertrand, der Bischöfe von Mantua und Modena und anderer versammelter Zeugen im bischöflichen Palast von Mantua erschienen waren, um über ihre Unterwerfung unter die Kirche zu verhandeln, da kamen auch Berthold von Neifen und Friedrich von Truhendingen, ließen die Vollmacht König Ludwigs vorlesen und geboten den beiden, Cane grande und Passerino, bei dem Eid, den sie Heinrich VII. geschworen, und bei Verlust des ihnen übertragenen Reichsvicariats sowie sämmtlicher Reichsgüter den vom Cardinallegaten bedrohten Getreuen des Reichs, namentlich den Mailändern, zu Hilfe zu kommen. Der Kanzler des Legaten aber ließ darüber sofort ein Protokoll aufnehmen [2]).

Einen Monat darauf erfolgte die Katastrophe: die von Mailand waren durch die Verbündeten, den Papst, die Welfen und den König von Neapel schwer bedrängt; eine Uebergabe der Stadt an die Belagerer schien unvermeidlich, wenn nicht schnelle Hilfe kam. Auf die Bitte der Stadt erschien denn Berthold von Neifen mit 400 Mann, drang in die Stadt ein und verstärkte deren Besatzung. Die Stadt huldigte ihm sofort (23. Juni) [3]). Als noch weitere Verstärkungen eintrafen von Seiten anderer Ghibellinen, der Margrafen von Este, Cane grande's und Passerino's, mit denen Friedrich von Truhendingen am 28. Juni zu Ferrara ein Bündniß abgeschlossen hatte [4]), als ferner die zahlreichen

1) Villani 9, 196.

2) Oberbair. Archiv I, 95.

3) Daß bei der Huldigung, die im Rathhaus von Mailand geschah, Berthold selbst schon gegenwärtig war, geht daraus hervor, daß der Eid in seine Hände niedergelegt wird. — Das Protokoll steht bei (Scheidt,) bibliotheca historica Gottingensis I, 231.

4) Verci a. a. O. 9, 42 hat das Bündniß; die Hilfeleistung bei Villani 9, 212.



Deutschen im Lager der Kirche plötzlich abfielen und auf Seiten der Mailänder traten, da mußte die Belagerung aufgehoben werden (28. Juli)[1]). Als der Papst von den Absichten der Markgrafen von Este, „der Söhne verdammter Nichtswürdigkeit", hörte und Bologna und wohl auch andere Städte zur Verhinderung des beabsichtigten Zuges aufforderte[2]), war es schon zu spät[3]).

Das genügte für Johann. Es war mancherlei zusammengekommen, was ihn gegen Ludwig auf das heftigste erbittern konnte: zweimal hatte dieser in letzter Zeit seine Forderungen in Bezug auf Italien abgewiesen; das Verlangen, sich mit Friedrich zu versöhnen, diesen also, wie der Papst es bald darauf selbst interpretirte, frei zu geben, sowie die päpstliche Vermittlung anzunehmen, hatte er abgelehnt[4]) oder nicht einmal beantwortet und jetzt, da der Fall des gewaltigsten und unversöhnlichsten Feindes der Kirche schon sicher schien und damit die Absichten auf die Herrschaft über Oberitalien ihrer Erfüllung entgegengiengen, wurde durch Ludwigs und seiner Verbündeten Eingreifen plötzlich alles wieder umgeworfen.

2. So erfolgte denn der erste Proceß gegen Ludwig 1323 Oct. 8[5]). In Gegenwart einer zahlreichen Menge, im öffentlichen Consistorium wurde derselbe zuerst verkündigt. Der Papst berichtet darin zunächst den Hergang der Wahl, wie er ihm aus Hörensagen bekannt geworden sei; wie von den Kurfürsten, denen dieses Recht der Wahl seit der durch die Kurie erfolgten Uebertragung des römischen Reichs auf die Deutschen zustehe, die einen

---

1) Villani 9, 212.

2) Verci 9, 44 und Raynald, add. ad 1323, 28 von 1323 Aug. 6.

3) Wenn Buchner 5, 342 sagt, Ludwig habe dem Papst die Besetzung Mailands mit dem Beifügen gemeldet, daß er dies gethan nicht um dem Ketzer Galeazzo Hilfe zu leisten, sondern weil Mailand Reichsstadt sei u. ä., und wenn er sich hiefür auf Raynald 1323, 29 beruft, so ist dies ein Mißverständniß. Raynald stellt dort einfach die Gründe zusammen, welche beide Parteien für sich geltend machen konnten.

4) Darüber beklagt sich der Papst in einem Brief an Herzog Leopold von Österreich von 1323 Sept. 24. (Oberb. Arch. 1, 67. no. 30.)

5) Martène et Durand, thesaurus novus anecdotorum II, 644 ff. Der Druck bei Raynald 1323, 30 hat 7. id. oct. = 9. Oct. Aber alle andern selbständigen Drucke haben 8. id oct. = 8. Oct.

Herzog Ludwig, die anderen Herzog Friedrich gewählt haben. Auch Ludwig wird dabei noch „geliebter Sohn" genannt. Sofort aber folgen schwere Vorwürfe gegen ihn. Diese gehen einmal darauf, daß Ludwig sich nicht mit dem Namen eines Erwählten begnügt, sondern den Königstitel angemaßt habe, ohne vom Papst, dem die Prüfung und Bestätigung oder Verwerfung der Wahl zustehe, diese Bestätigung erhalten zu haben, daß er somit nicht durch die Thüre zur königlichen und kaiserlichen Würde eingehen, sondern anderswoher habe eindringen wollen [1]). Aber nicht nur den Titel, sondern auch die Regierung des Reichs (regnum und imperium) habe Ludwig widerrechtlich an sich gerissen unter schwerer Beleidigung Gottes und offenbarer Verachtung der heiligen Kirche, welcher die Verwesung des gegenwärtig vacanten imperium zustehe [2]); er habe ferner in Deutschland und einzelnen Theilen Italiens von geistlichen und weltlichen Vasallen des imperium Huldigung beansprucht und empfangen, habe über Würden und Ehren, die zur Verfügung des regnum und imperium stehen, nach Belieben verfügt, so z. B. in den letzten Tagen über die Mark „Magdeburg" [3]). Endlich zeige er sich als Begünstiger und Unterstützer von Feinden der Kirche, wie der Visconti von Mailand trotz deren wegen Häresie durch die zuständigen Richter erfolgten Verdammung, sowie auch anderer Rebellen der Kirche [4]). — Damit nun dieses übermüthige Gebahren nicht Sitte werde, Ludwig vielmehr den Pfad der Wahrheit wieder betrete, wird ihm geboten, bei Strafe der Excommunication, die ihn im Fall des Ungehorsams ipso facto träfe, innerhalb dreier Monate von allem dem zu lassen und niemals wieder dazu zurückzukehren, so lange seine Wahl nicht durch den apostolischen Stuhl bestätigt sei; ferner alles, was er in dieser Beziehung schon gethan, zu widerrufen. — Aller Welt, allen Personen und Gemeinschaften geistlichen und weltlichen Standes wird dabei unter Androhung von Bann und Interdict, sowie des Ver-

1) Nach Joh. 10, 1, was ursprünglich nur auf Bischofswahlen angewendet wurde, um deren canonischen oder nichtcanonischen Character zu bezeichnen.

2) regnum wird nicht wiederholt.

3) Über diesen Schnitzer muß der Papst später Ludwigs Spott hören.

4) Sie sind jedoch nicht namhaft gemacht, was Ludwig gleichfalls später benützt.

lustes aller apostolischen und kaiserlichen Lehen verboten, Ludwig in irgend einem Punkt, der das regnum und imperium beträfe, zu gehorchen oder zu helfen. Alle diesem päpstlichen Gebot entgegenstehenden Lehens- und sonstigen Eide werden für nichtig erklärt, alle Privilegien, die Ludwig oder sonst jemand gewährt sein könnten, des Inhalts, daß die Excommunication oder das Interdict sie nicht treffen könne, für den vorliegenden Fall aufgehoben; auch soll der Papst keineswegs gebunden sein, in dem Verfahren gegen Ludwig bis zu dem genannten Termin von drei Monaten stehen zu bleiben. Weil man aber zu Ludwig nicht sicher kommen [1]), ihm also dieser Proceß nicht persönlich übergeben werden könne, so solle der letztere an den Thüren der Cathedrale von Avignon angeschlagen werden, wobei nicht anzunehmen sei, daß er Ludwig unbekannt bleiben könnte, und es solle dies gelten, als ob er Ludwig persönlich übergeben worden wäre. Etwaige Bullen früherer Päpste, die dem entgegenständen, werden für diesen Fall außer Kraft gesetzt.

Die letzteren Worte bezogen sich auf eine Verordnung noch jungen Datums. Bonifaz VIII. hatte einst bestimmt [2]), daß sämmtliche durch den apostolischen Stuhl erlassene Citationen dem Citirten nicht eingehändigt zu werden brauchen, zumal (praesertim) wenn die letzteren es veranstalten, daß man nicht sicher oder frei zu ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort gelangen könne; es genüge vielmehr, wenn die Citationen an die Thüren der Hauptkirche des päpstlichen Aufenthaltsortes angeschlagen werden. Diese Verordnung erschien vielen zu streng und so nahm Clemens V. auf dem Concil zu Vienne die Streichung des fatalen »praesertim« vor [3]). Die Beobachtung dieser Bestimmung war nun zwar formell dadurch gewahrt, daß man behauptete, man könne nicht sicher zu Ludwig gelangen. Allein das war lediglich ein Vorwand für eine Form, welche die Schärfe und Willkür des Verfahrens erhöhen mußte. Mit vollem Recht haben denn auch später Ludwig

1) Diese Worte stehen zwar weiter oben, beziehen sich aber auf diesen Punkt.

2) c. 1 de dolo et cont. in Extrav. comm. III, 1.

3) c. 1 de judiciis in Clement. I, 1.

und seine Räthe gegen diese Art der Mittheilung als eine widerrechtliche protestirt.

Was aber den Inhalt des Processes betrifft, so ist hier gegenüber den bisherigen Ansprüchen Johanns ein unverkennbarer Fortschritt [1]). In der Italien betreffenden Bulle von 1317 war nur von Erledigung des imperium die Rede gewesen, nur die Führung von Vicariaten des imperium verboten worden. Jetzt wird zwar auch nichts von einer Erledigung des regnum gesprochen [2]), aber fortwährend wird auch die Regierung des letztern Ludwig vorgeworfen: es ist ein irreverenter se immiscere in die Regierung, wenn Ludwig in Deutschland und Italien Huldigungen verlangt, wenn er über Würden und Ehren, die zum regnum und imperium gehören, wie die Mark Brandenburg, verfügt; und sowohl in Bezug auf das imperium als auf das regnum ist das eine Verachtung der h. Kirche. Alles das und die Uebergehung der Rechte der deutschen Fürsten, speciell des Pfalzgrafen, bei einer Reichsvacanz machen es geradezu gewiß, daß Johann die Regierung des regnum in Zeiten der Vacanz und vor Anerkennung des Gewählten durch die Curie für sich beansprucht hat. Es ist dies auch bei der Vermengung von regnum und imperium, wie sie damals im allgemeinen gang und gäbe war, ganz folgerecht: es schließt bei solcher Anschauung der Anspruch auf Suprematie über das imperium zugleich den über das regnum in sich, und wenn der Papst die Bestätigung der Königswahl für sich verlangt, so ist klar, daß er auch das regnum unter unmittelbarer päpstlicher Hoheit haben will. Das war a. 1317 noch nicht so ausgesprochen worden. Allerdings hatte Johann gegenüber von Italien keinen Anlaß, vom regnum zu sprechen, denn Italien war eben nur ein Bestandtheil des imperium. Aber das bezeichnende für seine damalige Haltung war eben, daß er nur für Italien jenes Verbot erließ, über Deutschland und dessen regnum aber kein Wort zu sagen wagte. Hier tritt er erst a. 1323 offen hervor. Man kann kaum

1) Darauf hat namentlich Riezler p. 18 hingewiesen.

2) Characteristisch ist in dieser Beziehung namentlich: »administrationem jurium regni et imperii praedictorum in ... contemptum ac manifestam injuriam R. ecclesiae matris suae, ad quam ejusdem vacationis tempore imperii regimen .... pertinere dignoscitur.«

denken, daß Johann selbst innerhalb dieser Jahre den bezeichneten Fortschritt gemacht habe. Es war in diesem Augenblick nur ein unverhülltes Hervorkehren der Grundsätze, mit denen man bisher zurückgehalten hatte. Die Verhältnisse lagen jetzt anders: die Opportunitätsgründe für eine Zurückhaltung in Deutschland waren weggefallen. Johann hatte, wie sich verschiedenemale gezeigt, von Ludwig nicht viel zu erwarten; um so mehr aber konnte er hoffen, bei einem Vorgehen gegen ihn die habsburgische Partei auf seiner Seite zu haben in einer Weise, wie dies vorher nicht möglich gewesen wäre. Damals war es ein Kampf ums Reich gewesen, da jeder des Reiches Rechte in Deutschland gegenüber dem Papst zu wahren, durch sein eigenes Interesse mehr oder weniger gezwungen war [1]); jetzt war es in erster Linie der Kampf der beiden Fürstenhäuser, der Habsburger gegen die Wittelsbacher. Da war weit eher von Seite der ersteren etwas zu hoffen und die Folgezeit hat das bestätigt.

Die ganze Welt wurde mit diesem Proceß bekannt gemacht. An alle Bischöfe und sonstige Prälaten, Könige und Fürsten wurde er gesandt und von den ersteren sollte er wiederum den einzelnen Gemeinden und Klöstern mitgetheilt werden mit den nothwendigen Erklärungen und Verdollmetschungen [2]).

3. Wie verhielt sich Ludwig hiezu? Ihm war also keine officielle Mittheilung des Processes zugekommen; aber Kunde davon und ohne Zweifel eine Abschrift desselben hatte er auf Umwegen erhalten. Am 12. November ernannte er den Großmeister des Johanniterordens für Deutschland, Albrecht von Schwarzburg [3]), den Archidiacon Ernst Sebech von Würzburg und den Prager Domherrn Heinrich von Thron zu seinen Bevollmächtigten, um bei der Curie anzufragen, ob die Processe, von denen er höre, wirklich gegen ihn erlassen worden seien, und falls dem so sei, um Verlängerung des kurz bemessenen Termins zu bitten,

1) Anders lag es in Italien, wo Zugeständnisse territorialer Natur das Hauptinteresse, die Regierung Deutschlands, weniger unmittelbar betrafen.

2) Das Nähere s. später. Eine Liste von Adressaten z. B. Oberbair. Archiv I, 84.

3) Martène et Durand haben Siratzburg durch Lesefehler statt Swarzburg. (cf. Kopp 5^{a}, 16 no. 6.)

damit er durch feierliche Boten seine Sache in so wichtigen Punkten, wie denen, die in dem Proceß berührt sein sollen, vertheidigen und seine Unschuld darlegen könne [1]).

Auf diesen Schritt mag König Johann von Böhmen eingewirkt haben, welcher erst kürzlich eine Zusammenkunft mit Ludwig gehabt hatte [2]). Es lag darin übrigens entschieden eine gewisse Befangenheit und Nachgiebigkeit gegenüber den päpstlichen Ansprüchen. — Die Gesandten kamen nun am 2. Jan. 1324 vor den Papst [3]), um ihm ihre Creditive zu überreichen. Sie mußten darauf ihr Begehren schriftlich niederlegen und übergaben es in dieser Form am 4. Januar. In Ludwigs Namen erklärten sie dabei: ihr Herr habe erst wenige Tage vor ihrer Absendung gerüchtweise und ohne alle sichere Mittheilung erfahren, daß der Papst einen Proceß gegen ihn erlassen, der ihn, das Reich und seine Rechte sehr nahe betreffe. Er habe das nicht glauben können, habe es für eine Erfindung seiner Feinde gehalten und es für unwahrscheinlich erklärt, daß die Kirche so gegen ihn vorgienge, da er bisher weder ermahnt noch citirt worden sei. Doch habe er zur Vorsicht sie als Boten gesandt, um sich darüber zu erkundigen und zugleich — unter vollkommener Wahrung seines Rechts [4]) — einen weiteren Termin zu erbitten, damit er unterdessen die Richtigkeit jenes Processes erfahren, mit seinen Fürsten gebührend zu Rathe gehen, vor dem Papst seine Unschuld darlegen, auch

1) Inserirt in der Bulle Johanns XXII. von 1324 Jan. 7 bei Martène II, 648.

2) In Donauwörth, wo Johann nachweisbar ist bis Oct. 23, Ludwig bis Oct. 31. Am ersteren Tag konnte der Proceß bereits in Deutschland bekannt sein. Den Einfluß König Johanns vermuthen schon Buchner a. a. O. p. 344, Weech, Kaiser Ludwig der Baier und König Johann von Böhmen p. 26, Riezler p. 19. Auch Kopp will an ihn denken 5ª, 114 n. 5 und beruft sich dabei besonders auf die Betheiligung des Prager Domherrn bei der Gesandtschaft.

3) Das folgende nach der päpstlichen Bulle von 1324 Jan. 7. Martène II, 647 ff., wo auch die betreffenden Actenstücke inserirt sind.

4) D. h. er will das Recht der Curie, ihm einen derartigen Termin zu stellen, nicht anerkennen. Trotzdem lag ein Entgegenkommen schon in dem Acte der Botensendung.

etwaige Excesse wieder gut machen könne. Da sie nun indeß sich selbst überzeugt, daß der Proceß wirklich erlassen sei, so bleibe ihnen nur übrig, ihrem Auftrag gemäß eine Verlängerung des Termins um sechs Monate zu erbitten.

Johann antwortete erst am 7. Jan. in Gegenwart der Cardinäle: er habe von dem Beglaubigungsschreiben und der Bitte der Gesandten Einsicht genommen und sich mit den Cardinälen berathen. Wenn er die frühere Ergebenheit Ludwigs [1]) in dessen bisherigem Verkehr mit der Curie bedenke [2]), so müsse er sich wundern über die plötzliche Veränderung, zu welcher der Papst ihm keine Veranlassung gegeben. Denn derselbe nenne sich römischer König, obwohl er nach der Constitution Urbans IV. nur zum Titel eines zum römischen König Erwählten berechtigt sei [3]). Darauf folgten Vorwürfe wegen Ludwigs Verfahren in Italien, wegen seiner Einmischung in die Rechte des imperium, während doch in Zeiten der Erledigung des Reichs, wie gegenwärtig, nur dem Papst das Recht zustehe, dessen Güter zu vergeben und Huldigungen für dasselbe einzuziehen [4]), ein Recht, das ihm Ludwig jetzt nehmen wolle. Somit wäre der Papst zwar, wenn er die vorgelegte Bitte der Gesandten ansehe, zu keiner Antwort verpflichtet, wolle diese aber doch ertheilen mit Rücksicht auf Ludwigs frühere Ergebenheit. Der Proceß bleibe freilich in voller Wirksamkeit, aber die Frist solle verlängert werden auf zwei Monate vom heutigen Tage an (also bis 7. März). Alle hieher bezüg-

1) Derselbe heißt in dieser Bulle nie mehr dilectus filius. Diesen Titel hat er am 8. Oct. zum letztenmal in seinem Leben erhalten.

2) Hier stehen die schon früher (p. 42) erwähnten Stellen über die Anerbietungen Ludwigs in Betreff Italiens.

3) Urban IV. ist nicht genannt, aber gemeint bei den Worten: „wie ehemals bestimmt wurde, als über die Titulatur zweier zu römischen Königen Erwählten Streit entstanden war". — Wie nannte sich denn aber Ludwig in seinen früheren Schreiben an den Papst, wenn nicht „römischer König"? Keinenfalls hat er einen andern Titel geführt. Auch in seinen weitgehendsten spätern Anträgen hat er in den Schreiben an den Papst nie den Königstitel abgelegt; wie viel weniger vor dem Conflict!

4) Als Beweise für die frühere Ausübung dieses Rechts durch die Päpste werden die Verleihungen des Reichsvicariats in Italien durch Clemens IV. an König Karl von Neapel und durch Clemens V. an König Robert angeführt.

lichen Aktenstücke, auch die Rede, welche der Papst den Gesandten gehalten, wurden sodann in urkundlicher Form zusammengestellt und wieder an die Domthüren zu Avignon angeschlagen [1]).

Eines ist an dieser päpstlichen Erklärung höchst auffallend, daß der in dem Proceß vom 8. October ziemlich deutlich erhobene Anspruch auf Suprematie des Papstes über das regnum nirgends mehr auch nur stillschweigend hervorblickt: sämmtliche Vorwürfe, die dort wegen Regierung des regnum Ludwig gemacht werden, sind weggefallen; nur Italien und das imperium werden noch erwähnt. Dieser noch nirgends hervorgehobene Umstand läßt kaum eine andere Erklärung zu, als daß Johann sich des völlig verschiedenen Charakters seiner Vorwürfe, wie sie Deutschland und Italien betrafen, wohl bewußt war und jetzt einen Augenblick inne hielt in dem Verfolgen der äußersten Consequenzen seiner Doctrin. Gegenüber dem Entgegenkommen des Königs gab auch er für einen Moment die starre Unbeugsamkeit auf.

4. Allein als die Boten sich in Avignon ihres Auftrages entledigten, war Ludwig schon einen Schritt weiter gegangen. Am 18. December hatte er im Haus des Albrecht Ebner [2]) zu Nürnberg vor Notar und Zeugen Protest eingelegt gegen des Papstes Vorgehen. Da der Papst nicht gegenwärtig war, so wurde ausgemacht, es solle die Protestation baldmöglichst an ihn gebracht, vor ihm erneuert werden und gelten, als ob sie vor ihm erlassen worden wäre. In diesem Schriftstück [3]) bekennt Ludwig vor allem seine Verehrung und Liebe zur h. Mutter Kirche, sowie seine Absicht, als Vogt derselben und als Eiferer für den Glauben die Rebellen der Kirche zu verfolgen und auszurotten; er spricht ferner seine Ueberzeugung aus, nichts gegen die Kirche verbrochen zu haben, seine Absicht, etwaige Vergehen gegen sie wieder gut machen und sich ihrer Zucht unterwerfen zu wollen, dem Papst gleich seinen

---

1) Von Übersendungen dieser päpstlichen Erklärung sind mir nur zwei bekannt geworden, an Zürich und Freysing (Oberbair. Archiv I, 84, an letzteres auch Meichelbeck, historia Frisingensis II, 141).

2) Keineswegs „auf einem Reichstag zu Nürnberg", wie Buchner p. 345 meint.

3) Gewold, defensio Ludovici IV imperatoris p. 68 ff.

Vorgängern im Reich (regnum und imperium) Ehrfurcht zu erweisen und das Reich bei allen seinen Ehren und Rechten gegen jedermann zu schützen. Darauf folgte die eigentliche Appellation: es sei ihm trotz seiner steten Ergebenheit gegen Kirche und Papst neulich Kunde zugekommen von einem — ohne Verletzung der Ehrfurcht will er es sagen — allzuheftigen, gehässigen, beleidigenden, falschen und rechtswidrig begründeten Proceß des Papstes gegen ihn, der auf seinen wie des Reichs Schaden abziele und Unfriede und Schisma im Gefolge haben müsse. Nachdem er die Vorwürfe, die der Proceß gegen ihn erhoben, aufgezählt hat, macht er sich daran, dieselben zu beantworten, bekleidet mit dem Gewand der Gerechtigkeit und angethan mit dem Mantel der Wahrheit. Zuerst wendet er sich gegen die Behauptung Johanns, daß das Reich erledigt sei und die Verwesung desselben dem Papst zustehe. Seit unvordenklichen Zeiten sei es, sagt er, Recht und Gewohnheit in Deutschland, daß der von den Kurfürsten oder ihrer Majorität in Frankfurt zum römischen König Erwählte und mit der Königskrone in Aachen Gekrönte den Königstitel führe und alle königlichen Rechte ausübe. Alle Bedingungen hiefür seien bei ihm zugetroffen, seine Regierung sei völlig legitim; es sei darum ein schweres Unrecht, wenn der Papst ihm dies abspreche, zumal da er zehn Jahre lang [1]) Titel und Regierung geführt habe, ohne daß seine Wahl und Person — wenn dies überhaupt möglich wäre — vom Papst verworfen worden sei. Darum sei das jetzige Vorgehen gegen ihn ganz rechtswidrig, da es ohne Rücksicht aufs Gesetz, ohne Anhörung der Partei, ohne Wahrung der Rechtsordnung erfolgt sei und von ihm verlange, daß er durch Ablegung von Titel und Regierung sich um ein Haupt erniedrige. Und doch sei er in dem bisherigen schriftlichen Verkehr mit dem Papst niemals über diese Dinge getadelt worden. — Aber auch das imperium sei keineswegs erledigt. Denn da er König sei und als solcher die Rechte des regnum ausübe und viele Jahre ausgeübt habe, so habe auch das imperium seinen königlichen Regenten, der die Gewalt besitze, regnum und imperium zu regieren, und dem gar nichts fehle als die kaiserliche Krö-

1) Ludwig stand im zehnten Jahr.

nung [1]). Auch gebe er es keineswegs so schlechthin zu, daß Genehmigung oder Verwerfung seiner Person dem apostolischen Stuhl zustehe, wie es der Papst behaupte. Das könnte höchstens der Fall sein, wenn die Sache auf dem Weg der Klage, Bitte, Appellation, Provocation oder sonstwie vor den apostolischen Stuhl gekommen wäre, was aber nicht geschehen sei, oder wenn bei einer von seiner Seite vorgebrachten Bitte um Kaiserkrönung seine Person aus legitimen im schriftlichen Recht begründeten Motiven [2]) zurückgewiesen worden wäre. Keines sei eingetreten, aber die Nomination hätte ihm auch nicht das Recht und den Namen des Königs erst gegeben (da er sie schon durch die Wahl bekommen), sondern sie hätte nur dazu gedient, dieselben offen darzulegen, zu billigen und allgemeiner zu empfehlen. Das werde durch Vernunft, beide Rechtssammlungen, sowie Doctoren beider Rechte [3]) und lange Gewohnheit bestätigt. Was den Vorwurf wegen Galeazzos und anderer Rebellen der Kirche (deren Namen Johann jedoch nicht genannt habe) betreffe, so habe er das Vorgehen des Papstes gegen sie vernünftigerweise ignoriren können [4]), da ihm weder durch den Papst noch sonst durch eine berufene Person davon Anzeige gemacht worden sei. Da er überhaupt nicht sehe, warum die weiteren Ungenannten Rebellen gegen die Kirche sein sollen, so müsse er denken, daß sie diesen Namen bekommen haben, eben weil sie in ihrer Treue gegen das Reich den Feinden desselben entgegentraten. Allerdings habe er, durch die Klagen der beiden Parteien aufgefordert, an den Cardinallegaten in der Lombardei seine Boten, die Grafen, gesandt, daß sie mit des Legaten Hilfe Waffenstillstand, Frieden und Eintracht unter den feindlichen

---

1) Gewold a. a. O. p. 74.

2) »ex causis legitimis jure scriptis«.

3) Hat sich etwa hieraus, sowie aus den entsprechenden Stellen der spätern Erklärungen von 1324 und 1338 die Erzählung gebildet, Ludwig habe die päpstlichen Processe den bewährtesten Rechtslehrern von Bologna und Paris (diesen zweien wohl nur als den berühmtesten Rechtsschulen) vorgelegt und dieselben haben sie als unbegründet erkannt (Martinus Minorita ed. Meuschen p. 133 und Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im MA. 6, 114)? Die Angabe ist schon von Riezler für Paris entschieden zurückgewiesen worden, während er es für Bologna in suspenso läßt (Riezler p. 27 n. 2).

4) »rationabiliter poteramus ignorare«.

Parteien schließen. Allein der Legat, der nicht Frieden sondern das Schwert zu bringen gekommen sei, habe die Gesandten, ohne auf ihre Ermahnungen und Bitten zu hören, unartig [1]) entlassen und sich zum Krieg gegen die treuen Mailänder gerüstet, so daß die Hilfe der Grafen für diese nothwendig geworden sei Dabei habe es nicht die Sache der Visconti gegolten, sondern die des Reichs, denn die ersteren seien ja aus ihrem Amt schon entfernt gewesen.

Den Vorwurf der Häresie oder der Begünstigung derselben, welcher ihm gemacht worden, gebe er dem Papst zurück und sei bereit, vor unparteiischen Cardinälen oder vor einem Generalconcil sein Recht hiezu zu begründen. Denn Johann sei trotz allgemeiner Klage über die Verletzung des Beichtgeheimnisses durch General und Orden der Minoriten gegen diese bisher nicht vorgegangen, sondern zeige sich durch seine Ausflüchte hierin als Feind der Kirche. Auch wolle der Papst, wie aus sichern Anzeichen hervorgehe, von den beiden Lichtern, die Gott am Firmament gemacht habe, Sonne und Mond, Papstthum und Kaiserthum, das eine, die kaiserliche Gewalt, ersticken zum Schaden der ganzen Kirche, die dadurch ihren Vogt verlieren würde. — Darum nun appellire er als Vorkämpfer des Glaubens, Vogt der Kirche, König und Fürst des imperium, und weil das Reich, der Glaube und die Kirche durch Johann schwer gefährdet seien, gegen diesen Proceß und gegen den Papst in seinem und aller seiner Anhänger Namen an den apostolischen Stuhl und unterwerfe sich und alles, was er habe, dessen geistlichem Schutze. Da aber diese Appellation den katholischen Glauben, die Kirche und das Reich nahe berühre, so verlange er die Einberufung eines allgemeinen Concils und verspreche, selbst darauf zu erscheinen.

5. Sehen wir vor allem, welchen Standpunkt Ludwig in dieser Appellation, dem ersten theoretischen Widerstand gegen die Curie, eingenommen, so ist zunächst bemerkenswerth, daß er im allgemeinen die in der Bulle Urbans IV. gegebenen Ausführungen adoptirt, welche das in Deutschland geltende Recht in Betreff der Wahl und Regierung eines Königs und dessen Verhältniß zur Curie darstellen. Dies war ein durchaus kluges und gemäßigtes Verfahren:

---

1) inhoneste. S. über diese Darstellung der betr. Vorgänge Beil. no. 4.

päpstliche Uebergriffe werden zurückgewiesen an der Hand von Bestimmungen, welche eine päpstliche Bulle selbst stillschweigend hingenommen hatte. In einem anderen Punkte näherte er sich der Anschauung Johanns, nämlich in seiner Bestimmung des Verhältnisses von Königthum und Kaiserthum: diese beiden sind ihm ohne weiteres identisch, und nur der Character einer Ceremonie und Feierlichkeit bleibt nach seinen Worten für die Kaiserkrönung übrig [1]). Nur wurde natürlich diese Identification gerade nach der entgegengesetzten Seite verwendet, als dies Johann gethan. — Dagegen hat Ludwig an einem Punkt schon eine Bahn beschritten, in deren weiterem Verlauf seine spätere Radicalpolitik lag, indem er die Beschwerden über die Begünstigung der das Beichtgeheimniß verletzenden Minoriten aufnahm. Es war dies allerdings eine allgemeine Klage, und die Angelegenheit war erst kürzlich energisch vorgenommen worden durch die These eines Dominikaners, des Magisters Johann von Paris, der gegen die Beichtlicenz der Bettelorden aufgetreten war, aber von Seiten Johanns XXII. eine Zurückweisung seiner Thesen erfahren hatte [2]). Daß dieser Punkt in der Appellation eines Königs gegen den Papst zu finden ist, mag wunderlich erscheinen. Aber die ganze folgende Politik Ludwigs hat an dieser Weise festgehalten: es war das bequemste und sicherste Mittel der Zeit, einen Gegner unschädlich zu machen durch den Vorwurf der Ketzerei. Und wenn der Papst seine Sphäre verlassend, dem König in seine Regierung drein sprach, so lag es von dessen Standpunkt aus nahe genug, nun auch seinerseits den Papst auf dessen eigenem Gebiet anzugreifen.

Daß die Boten, die in Avignon weilten, von dieser Appellation keine Kunde hatten, wird mit Recht jetzt allgemein anerkannt. An sich wäre es zwar nicht unmöglich, daß sie am 18. Dec., aus irgend welchem Grunde verspätet, noch in Nürnberg und am 21. Januar schon in Avignon gewesen wären. Denn vierzehn Tage mochten auch im Winter für eilige Reisende dorthin genügen, wenn keine Zwischenfälle eintraten. Aber abgesehen von dem Wider-

1) »solis dumtaxat infulis imperialibus coronandum«, im übrigen aber ist der König dem Kaiser völlig gleichberechtigt.

2) Raynald 1320, 37 (§. 20–37 ist noch mehr Material über diese Frage; s. auch Riezler p. 23 und die daselbst angegebenen weitern Quellen).

spruch, in dem die Instruction der Gesandten mit der Appellation stand, warum hätte Ludwig, wenn ihm daran lag, den Termin verlängern lassen, ehe er abgelaufen — und er lief am 8. Jan. ab —, den allerletzten Moment wählen sollen, vollends da die Zeit einer Reise damals und in solcher Jahreszeit sich nimmermehr bestimmt berechnen ließ? Warum hätte er vollends eine Verlängerung des Termins erbeten, wenn er schon damals zu einem Verfahren entschlossen gewesen wäre, das dem Widerstand einen ganz anderen Character gab?[1]). Vielmehr ist gerade die Appellation vom 18. Dec. ein Beweis, daß innerhalb der kurzen Frist eine Veränderung in Ludwigs Haltung vor sich gegangen war. Nur sind wir über die Entstehung dieser Veränderung nicht genügend unterrichtet. Marcour[2]) meint, Ludwig habe bei Absendung der Boten wirklich noch keine sichere Kenntniß von dem Proceß gehabt und sei jetzt erst in den Besitz desselben gekommen. An sich ist das nicht unmöglich. Nur darf man es nicht, wie Marcour thut, ohne weiteres daraus schließen, daß Ludwig in dem Credenzbrief für die Gesandten die bestimmte Mittheilung des Processes (certa insinuatio) in Abrede zieht. Das konnte Ludwig thun, so lang ihm nicht officiell durch den Papst selbst der Proceß mitgetheilt worden war. Wenn aber Marcour[3]) sagt, der Auftrag der Gesandten habe nicht dahin gelautet, dem Papst die Unterwerfung des Königs anzuzeigen, sondern nur sich zu vergewissern, ob wirklich ein Verfahren eingeleitet sei, die weiteren Schritte habe sich Ludwig vorbehalten, — so ist zwar der negative Theil dieses Satzes ganz richtig, aber der positive Zweck ist doch nicht völlig erkannt. Gewiß war die Hauptsache für Ludwig die, Zeit zu gewinnen durch Verlängerung des Termins. Die von ihm angekündigte Absicht aber, sich erst mit den Fürsten darüber zu berathen, zeigt eben deutlich genug,

---

1) Buchner p. 345 meinte, die Gesandten hätten für den Fall, daß der Proceß wirklich erlassen worden sei, diese Appellation zu übergeben gehabt. Das wird mit Recht schon von Böhmer (reg. 39, 664) und seitdem von allen andern Forschern verworfen. Die Appellation von Nürnberg wird in keinem päpstlichen Schreiben auch nur genannt.

2) Marcour, Antheil der Minoriten am Kampf zwischen König Ludwig d. B. und Papst Johann XXII. Emmerich 1874. p. 22.

3) ibid. n. 3.

daß er an eine so schnelle und, soviel wir sehen, ohne die Fürsten vorgenommene Wendung damals noch nicht gedacht hatte.

Was mochte nun aber der Grund der letzteren sein? Die Appellation selbst giebt uns einen doppelten Anhaltspunkt. Einmal führt sie uns in die Streitigkeiten zwischen den Bettelmönchen, speciell den Minoriten, und der Pfarrgeistlichkeit. Wenn Ludwig die Partei der letzteren ergreift, so muß dafür doch ein besonderer Grund vorliegen. Dies weist also offenbar auf Einflüsse von Seiten der Pfarrgeistlichkeit [1]). Darin werden wir weiter bestärkt durch die Zeugenreihe, welche im Eingang wie am Schluß der Appellation sich findet und mit Ausnahme von zwei Notaren durchweg Männer aus der Pfarrgeistlichkeit enthält, den Bischof Nicolaus von Regensburg, sowie Pröpste, Domherrn und Pfarrer. Sie konnten Interesse genug haben, diese Sache, welche ihnen von großer Wichtigkeit war, in eine Appellation des Königs hineinzubringen und den Papst darüber von einer Seite angreifen zu lassen, die bisher an dem Streit unbetheiligt war. — Allein die Person des Bischofs von Regensburg weist noch weiter [2]). Nicolaus lag nemlich schon mehrere Jahre in heftigem Conflict mit dem Papst. Wir haben darüber eine Reihe von Zeugnissen: 1320 Juni 8 appellirt er an den Papst wegen der Unverschämtheit eines apostolischen Legaten und der nichtigen Processe und Sentenzen, die derselbe gegen den Bischof und seine Kirche erlassen hatte [3]). 1320 (oder 1321) Juli 12 wird er vom Papst wegen

1) Wenn Buchner p. 347 n. f) die Ansicht adoptirt, die schon Kurz (Österreich unter Friedrich d. Sch. p. 266) aufgestellt hatte, daß die Appellation von Minoriten verfaßt worden sei, und dieselbe auch noch von Schötter (Johann, Graf von Luxemburg und König von Böhmen I, 297 f.) beibehalten wird, so ist dies gegenüber dem in der Appellation enthaltenen Angriff auf die Minoriten nur als curiosum zu nennen.

2) Auch Höfler (in der literarischen Beilage zu den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen III, 108) vermuthet, daß dieser Bischof Ludwig zur Appellation verleitet habe, giebt aber keinen Grund dafür an. Zugleich vermuthet Höfler als Mitanstifter derselben den in der Zeugenreihe genannten mag. Ulricus praepositus Babenbergensis. Allein für diesen haben wir gar keinen weitern Anhaltspunkt. Erst in der folgenden Appellation beginnt seine verhängnißvolle Rolle.

3) reg. Boic. 6, 11. Der Legat hieß Gabriel, s. ib. p. 9.

Beschwerung des Klosters St. Emmeran in Regensburg zu 30 Goldgulden verurtheilt und werden die Äbte von Ebersberg und Weihenstephan, sowie der Decan der Kirche von Freysing damit beauftragt, diese Sentenz zu vollziehen [1]). 1321 Febr. 17 excommunicirt Johann XXII. alle Einwohner von Regensburg, die ihrem Bischof anhängen, welcher grausam gegen die Klöster verfahre [2]). 1323 finden wir den Abt von St. Emmeran, Balduin, mit einem seiner Mönche Namens Albrecht zu Avignon im Proceß der Exemtion des Klosters gegen den Bischof. Der Papst spricht diese Exemtion aus und ernennt deßhalb, als der Abt an der Curie stirbt, Albrecht zum Abt [3]) (1323 Aug. 31). Der letzte Act insbesondere, welcher wenige Monate vor der Appellation erfolgt war, mag den Bischof noch mehr gereizt haben. Dagegen hatte dieser in dem Streit zwischen Ludwig und Friedrich treu zu dem ersteren gehalten, hatte ihm einen nicht unwesentlichen Dienst dadurch erwiesen, daß er die vom Erzbischof von Salzburg über die bairischen Herzoge wegen einer Viehsteuer verhängte Excommunication zu verkündigen sich geweigert und darauf in dieser Sache nach Avignon appellirt hatte [4]). Ludwig seinerseits hatte sich ihm hiefür erkenntlich gezeigt [5]).

Unter diesen Umständen kann man kaum zweifeln, daß es der Bischof von Regensburg war, der in Ludwig diese schnelle Veränderung hervorbrachte, um den König dadurch in sein Interesse zu ziehen und gegenüber dem Papst, der auch sein heftiger Gegner war, zu einer entschiedeneren Opposition zu bringen. Dann aber können wir schon hier, noch beim Beginn des Conflicts, eine Bemerkung machen, die sich uns immer wieder aufdrängen wird, daß bei allen großen und entscheidenden Actionen Ludwigs die Kreise, ja sehr oft die Personen, fast

---

1) ib. p. 42 mit p. 14, zwei Urkunden, die offenbar zusammengehören, während die Reg. Boic. sie auf zwei Jahre vertheilen.

2) Pariser Repertor. des vatican. Archivs in Pertz, Archiv 9, 446.

3) Reg. Boic. 6, 108. Über den weitern Verlauf dieses Streites s. die Urk. ib. p. 163 (von 1325 Mai 25), p. 169 (von 1325 Aug. 9), p. 208 (von 1326 Nov. 6), p. 213 (von 1327 Jan. 8).

4) Das Nähere Buchner p. 336 mit den daselbst angegebenen Urkunden.

5) Reg. Boic. 6, 76 von 1322 Nov. 30.

mit Sicherheit namhaft gemacht werden können, von denen sein Handeln beeinflußt oder geradezu geleitet war, auch wenn uns die Quellen nichts darüber sagen. Es sind fast immer fremde Ideen, gegründet in fremdem Interesse, welche Ludwigs Thun bestimmen. Dies und vor allem der stete Wechsel in diesen Einflüssen, muß auf die Bedeutung der Person Ludwigs und die Selbständigkeit seiner Regierungsideen von vornherein ein bedenkliches Licht werfen.

Diese Nürnberger Appellation, in einem Privathaus erlassen, scheint in weiteren Kreisen völlig unbekannt geblieben zu sein. Weder der Papst noch Ludwig noch eine der zeitgenössischen Quellen erwähnen sie später. Wenn Riezler [1]) daraus den Schluß zieht, daß sie überhaupt nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen sei, so möchte man nur fragen, wozu eine Appellation dienen soll, wenn sie geheim gehalten wird. Vielmehr wollte man dieselbe wohl bis zur Rückkehr der Gesandten allerdings zurückhalten und dann erst weiteren Gebrauch von ihr machen. Allein bis zu der Zeit war schon wieder eine neue Wendung bei Ludwig eingetreten, durch welche die Nürnberger Appellation außer Kraft gesetzt wurde.

---

§. 6.

Ludwigs Sachsenhäuser Appellation. Erste Verbindung mit den Minoriten. Des Papstes weitere Processe. 1324.

1. Am 22. Januar 1324 nemlich erließ Ludwig zu Sachsenhausen in der Hauskapelle des Deutschordens eine zweite Appellation gegen den Proceß vom 8. Oct. [2]). Auch dieser Appellation gieng eine weitläufige Erklärung voraus. Sie begann sofort damit, daß dem Papst sein Amtstitel verweigert und nur die Bezeichnung

---

1) Riezler p. 22.

2) Ich folge dem Druck bei Baluze, vitae II, 478—512. Über die Datirung dieser Appellation, sowie über ihre Drucke s. Beil. no. 5. Dort ist auch über das Verhältniß von Johannes und Nicolaus Minorita das Nöthige gesagt. — Über eine an verschiedenen Orten gedruckte Umarbeitung der Appellation s. Beil. 1.

„Johann XXII., der sich Papst nennt," gegeben wurde. Darauf werden verschiedene Gruppen von Vorwürfen gegen denselben vorgeführt [1]). Zuerst wird die Ungiltigkeit des Processes vom 8. Oct. nachgewiesen. Dieser Proceß oder vielmehr Exceß [2]) trage alle möglichen Mängel: es sei die citirte Partei nicht anwesend, auch nicht per contumaciam abwesend gewesen, ja es sei überhaupt keine ordnungsmäßige Citation ergangen. Johann sei Partei gewesen. Denn als Todfeind Ludwigs und des Reiches conspirire er mit deren Feinden und beanspruche trotzdem das Richteramt über Ludwig. Diesen Haß habe er namentlich auf das Reich geworfen. In offenem Consistorium habe er erklärt, er wolle mit aller Macht auf die Zertretung des imperium der Deutschen [3]), dieser ehernen Schlange, hinarbeiten; und das thue er denn auch. So vergelte er es dem Reiche schlimm, daß Papst Sylvester einst dem Kaiser Constantin alles zu verdanken hatte. Denn er gehe auf Zertrümmerung desselben aus, obwohl mit einer Vernichtung des Reichs, seines Königs und seiner Fürsten auch die des Evangeliums verbunden wäre, zu dessen Schutz jene berufen seien [4]). Er verfolge alle Reichsgetreuen, begünstige alle Reichsfeinde, nenne diese seine theuersten Söhne und rühme sich, daß von jenen binnen kurzem keiner mehr übrig sein solle, ohne unschädlich gemacht zu sein [5]). Das dürfe er, Ludwig, keineswegs dulden. In dem Proceß aber werde ihm, wie es heiße, gerade die Erfüllung der beschworenen Pflicht, den wegen ihrer Reichstreue verfolgten Vasallen zu helfen, zum Vorwurf gemacht und als Häresie angerechnet. Und doch sei er zur Vertheidigung des

1) In der Wiedergabe der Appellation halte ich mich mit Rücksicht auf die vielen Wiederholungen und die große sachliche Unordnung in derselben nicht an die Folge der Artikel, deren man mit Villani 9, 274 36 zählen kann, sondern stelle das Zusammengehörige zusammen.

2) Derartige Wortspiele: constitutio vel potius destitutio, consecratio v. p. execratio u. ä. kehren auf beiden Seiten fortwährend wieder.

3) »imperium Alamanorum« p. 493. Nicht dem imperium überhaupt, sondern nur der Regierung desselben durch Deutsche ist dies zugedacht. Es wäre dies also eine Bestätigung dessen, was oben über das Programm Johanns XXII. gesagt worden ist.

4) p. 480 f.

5) p. 492.

wahren Glaubens und zur Vernichtung der Häretiker bereit [1])! Wenn aber Johann die Vasallen des Reichs in Deutschland und Italien durch seine Briefe und Boten zum Abfall von Ludwig, zum Bruch ihres Eides und zur Vergießung von Christenblut, nach dem er dürste, veranlasse, so seien das nicht Werke eines Stellvertreters Christi, sondern die eines grausamen Tyrannen, der in die Tiefe der Bosheit hinabgestiegen sei [2]). Erzbisthümer, Bisthümer und Abteien verleihe er parteiisch an durchaus Unwürdige, an Leute jeden Standes, Alters und Lebenswandels, wenn sie nur gegen das Reich rebelliren; dagegen könne ein Reichsfreund, so lang er sich nicht ins Gegentheil verstelle, trotz aller Würdigkeit nie eines erlangen [3]). Das Geld, das er in aller Welt für einen Kreuzzug gesammelt habe und noch sammle, verwende er zur Vergießung von Christenblut, ohne dem h. Land Hilfe zu leisten. Dieses gehe dadurch verloren an die Saracenen, welche er gegen den christlichen Glauben und gegen christliche Völker unterstütze; und doch habe er unermeßliche neue Steuern erhoben, besonders in Deutschland, Arélat und einzelnen Theilen Italiens [4]). Als Übelthäter und Richter zugleich stoße er alle Gerechtigkeit um, habe redliche und katholische Leute in der Lombardei als Ketzer verdammt, rein um ihrer Anhänglichkeit an's Reich willen, so daß, wenn seine Sentenzen giltig wären, es viel mehr Häretiker gäbe, als Nichthäretiker. Er bedenke nicht, daß Petri Urtheil nur dann Kraft habe, wenn es billig gefällt werde, und wolle lösen, die Gott bindet, und binden, die Gott löst [5]). Überhaupt sei sein ganzes Auftreten in Italien voll von Trug, Gewaltthat, unberechtigten Ansprüchen an Städte und Gemeinwesen, die fragelos dem Reich und nicht, wie er behaupte, der Kirche zugehören [6]). Ludwigs Gesandte, die in Italien Frieden stiften sollten, habe er unartig von sich gewiesen, dem König, aber auch ihm selbst

1) p. 484 f.
2) p. 489.
3) p. 481.
4) p. 508.
5) p. 479.
6) p. 486 f. Das wird ziemlich ausführlich an den italienischen Verhältnissen erörtert.

zur Schande [1]). Solches dürfe er, Ludwig, nimmermehr dulden, da ja schon im corpus juris der alten Kaiser und Fürsten stehe, daß aus Anlaß von Glaubensfragen die Provinzen nicht erregt werden dürfen, vielmehr alles geschehen müsse, daß nichts ungesetzliches vorkomme, sondern der Häresie ein billiger Termin gesetzt werde und so Glauben und Reich ungefährdet bleiben [2]). — Wie in Italien, so erscheine auch sonst seine Tendenz auf Vernichtung des Reichs, seines Königs, seiner Kurfürsten und anderer Fürsten im Widerspruch mit einer Reihe seit unvordenklichen Zeiten in Deutschland bestehender Gewohnheitsrechte. Denn diese bestimmen: 1) als einträchtig gewählt gelte derjenige, welcher von der Majorität der Kurfürsten, also von vieren derselben gewählt worden; ja genau genommen sei nicht einmal die Majorität nothwendig, sondern nur die Anwesenheit von mindestens zwei Kurfürsten am richtigen Ort [3]). Ludwig aber habe nicht nur einfache, sondern Zweidrittel-Majorität. 2) Eine einträchtige Wahl werde ferner constituirt durch Wahl am richtigen Ort, in Frankfurt, und am richtigen Tag, nemlich demjenigen, welcher durch den hiezu berechtigten Kurfürsten bestimmt worden sei. Alles das treffe bei Ludwig zu [4]). 3) Dem also gewählten müsse von allen Reichsunterthanen gehorcht und in Aachen, sobald er wolle, die Krone ertheilt werden; die Vasallen und Reichsunterthanen, die ihm nicht gehorchen, verlieren ipso facto ihre Lehen. Trotz alledem behaupte Johann, das Reich sei erledigt und werfe ihm unter anderem die Verleihung der Mark Brandenburg, die er Magdeburg nenne, vor, während Ludwig doch hiezu alles Recht habe [5]). 4) Seit unvordenk-

---

1) p. 492 f. Fast mit denselben Worten wie am 18. Dec.

2) p. 488.

3) Damit soll keineswegs, wie Kopp (5, 122 n. 2) meint, nur Friedrich bei Seite geschoben werden, sondern diese Bestimmung ist wie fast alle folgenden aus der Bulle Urbans IV. Qui coelum entnommen. Auch hatte ja Friedrich wirklich zwei unanfechtbare Stimmen, Köln und Pfalz. Denn Köln, als durch Vollmacht vertreten, galt als anwesend so gut, wie die übrigen. Ludwig selbst sagt weiter unten, Friedrich sei durch zwei Stimmen gewählt worden.

4) Inwiefern die Wahl am richtigen Tage angefochten werden konnte, s. p. 8. n. 3.

5) p. 482 f.

lichen Zeiten sei es Grundsatz im Reich, daß bei zwiespältigen Wahlen demjenigen das Reich zufalle, der seinen Gegner aus dem Feld schlage. Also selbst wenn die Wahl wirklich zwiespältig gewesen wäre, — was doch nicht der Fall gewesen sei, da Friedrich nur von zwei Kurfürsten, erst nach der Wahl Ludwigs [1]), nicht am rechten Ort und nicht am bestimmten Tag erwählt worden, — selbst dann hätte Ludwig das alleinige Recht. 5) Auch wirklich zwieträchtig erwählte Könige, wie Lothar und Conrad, Philipp und Otto, Richard und Alfons, Adolf und Albrecht haben das Reich regiert, ohne durch die Päpste beanstandet worden zu sein. Demnach hätte Johann sogar, wenn die Wahl zwiespältig gewesen und geblieben wäre, dadurch doch kein Recht der Einmischung bekommen. 6) Wäre aber trotz alledem das Reich erledigt, so stünde doch die Regierung desselben, namentlich in Deutschland, nach unerschütterlich eingehaltener Gewohnheit dem Pfalzgrafen bei Rhein zu [2]). — Ferner wird dem Papst vorgeworfen, er sei ein Feind des Friedens, säe Zwietracht und Aergerniß nicht nur in Italien, wo dies notorisch sei, sondern auch in Deutschland, indem er Prälaten und Fürsten durch häufige Sendung von Boten und Briefen errege, gegen Ludwig und das h. Reich Krieg zu beginnen [3]). Er erweise sich als Anstifter der Zwietracht durch verschiedene gehässige Aussprüche, die man von ihm berichte und die klar beweisen, daß er den Unfrieden in Deutschland geflissentlich suche: so solle er öffentlich ausgesprochen haben, nur wenn unter den Königen und Fürsten der Welt Zwietracht herrsche, sei der Papst wahrer Papst und werde allgemein gefürchtet, so daß jeder den Willen desselben thue. Insbesondere sage er, Unfrieden in Deutschland, unter seinen Fürsten, Edlen und Völkern sei Heil und Friede des römischen Papstes. Als in Deutschland wegen der Doppelwahl Krieg und Blutvergießen entstanden, habe er auch nicht einen Brief oder Boten gesandt, diesem Uebel Einhalt zu thun, obwohl er daselbst seiner Geldsammler und Steuereintreiber genug habe [4]). Obwohl der-

1) Dies ist eine Verkehrung des wirklichen Sachverhalts.

2) p. 489—491 u. 493.

3) Das bezieht sich ohne Zweifel auf die Versendung des ersten Processes und auf die auch in Deutschland betriebene Kreuzpredigt gegen die Visconti.

4) p. 478 f.

selbe gewußt habe, daß Ludwig schon seit acht Jahren regiert und Friedrich sich trotz der Ungiltigkeit seiner Wahl dieselbe Regierung schon ebensolang angemaßt hatte, habe er dennoch keinem die Regierung verboten, sondern als ein hinterlistiger Fuchs bald den einen, bald den andern begünstigt, um sie so gegen einander zu hetzen und für sich selbst eine um so günstigere Lage zu erzielen. Niemals habe er Versuche gemacht, Frieden oder wenigstens Waffenruhe zu Stande zu bringen [1]); denn er wolle seine Seele trunken machen mit dem Blute der Unschuldigen [2]). Damit handle er offenbar gegen die Lehre und das Beispiel Christi, dessen Stellvertreter er sich lügnerischer Weise nenne [3]).

Aber alles das genüge ihm noch nicht. Auch gegen den Herrn Jesum, dessen Mutter und Apostel habe er sich erhoben und versucht, die evangelische Lehre von der höchsten Armut, „diese Fackel unseres Glaubens" [4]), umzustürzen; und in feierlichen Predigten und sonstiger Rede habe er geäußert, Christus und die Apostel haben zeitliche Güter im Gemeinbesitz gehabt. — Und nun folgt eine weitläufige Vertheidigung der evangelischen Armut, der Lehre des „seraphischen Franziscus". Dessen Person wird dabei von der höchsten Glorie umgeben; auf seine Stigmata wird hingewiesen als die Versiegelung [5]) der Armut. Sie seien ihm wenige Tage nach Gründung der Regel aufgedrückt worden, damit kein sterblicher Mensch mit bleierner Bulle [6]) umzustürzen wage, was der unsterbliche Gott, der im Himmel regiert, mit den Zeichen seiner Passion und Kreuzigung bezeichnet und was alle römischen Päpste vor Johann sowie mehrere Concilien bestätigt haben. Aber dieser Unterdrücker der Armen und Feind Christi und seiner Apostel habe zwei schand-

1) So unwahr diese Aussagen Ludwigs gegenüber der Mahnung von 1316 Sept. 5 und 1322 Dec. 18 erscheinen, so hatte Ludwig doch dazu ein gewisses Recht, wenn man bedenkt, daß er unter einer Mahnung zum Frieden doch nur eine solche verstehen konnte, die sich an den (in seinen Augen rebellischen) Gegenkönig wandte. Eine solche Mahnung aber war seit 1316 nicht mehr erfolgt.

2) p. 492 u. 493.

3) p. 479.

4) So heißt sie weiter unten p. 502.

5) Es ist das Wort bullare gebraucht.

6) Dem päpstlichen Siegel.

bare Statuten erlassen, in welchen er Ketzer, ja Erzketzer geworden sei und dadurch alle kirchlichen Würden verloren habe. Es seien das die Bullen Ad conditorem canonum und Cum inter. Er habe vor vielen Personen dieses Ordens, die die höchste Glaubwürdigkeit beanspruchen können, es ausgesprochen, daß er seit langer Zeit, etwa seit 40 Jahren, die Regel des h. Franz als phantastisch und unhaltbar mit Gottes Hilfe zu zerstören und dem Orden eine neue zu geben beschlossen habe, nach welcher derselbe, wie andere Orden, Güter in Gemeinschaft solle besitzen können. Darum sei Johann schon als ein alter Häretiker für das Papstthum überhaupt nicht tauglich gewesen.

Nach dieser Masse von Vorwürfen erfolgte nun die eigentliche Appellation: nicht aus Haß habe er alles das gesagt gegen den, der sich Papst Johann XXII. nenne — denn er hasse nur die Schlechtigkeit an demselben —, sondern aus Eifer für den Glauben und die Kirche, deren Vogt und Vertheidiger er sei, sowie zur Förderung des Reichs, seiner Fürsten und Unterthanen. Unter Berührung des h. Evangeliums schwöre er, daß er alles in seiner Erklärung gesagte für wahr halte und auf einem allgemeinen Concil, das an sicherem Ort zu halten wäre, weiter darzuthun bereit sei. Er stelle sich, das Reich und all sein Gut unter den Schutz Gottes und der h. Apostel Peter und Paul, des h. Concils, der h. Kirche, des apostolischen Stuhls und des künftigen legitimen apostolischen und katholischen Papstes. Dringend bitte er um ein Concil, und damit Johann, der wie man sage, schon begonnen habe, gegen ihn einzuschreiten, und noch schwereres in Aussicht stelle, dies nicht ausführen könne, lege er hiemit Berufung ein an das Concil, einen künftigen legitimen Papst, die h. Mutter Kirche, den apostolischen Stuhl, überhaupt an jedermann, an den man appelliren könne; und wolle diese Berufung erneuern, sobald man es verlange, und vor jedermann, der es verlange.

2. Auf den ersten Blick ist klar, daß Ludwig hier auf einem völlig anderen Standpunkt steht, als in der Nürnberger Appellation. Einmal ist der Ton viel heftiger: die Erklärung kann nicht genug bekommen in Vorwürfen und es ist, als ob die vielfachen Wiederholungen und die Auseinanderzerrung von zusammengehörigem die Zahl der angreifenden Artikel und dadurch die Bedeutung des

ganzen Angriffs erhöhen sollte. Dann aber, was noch viel bemerkenswerther ist, — jetzt wird auch Johanns Papstwürde, seine Legitimität in Frage gestellt, seine schon am 18. Dec. angezweifelte Rechtgläubigkeit geradezu geläugnet und der Vorwurf der Häresie gegen ihn erhoben [1]). Damit sind die Brücken abgebrochen, die gemäßigte Haltung der ersten Appellation ist aufgegeben. In einem Punkt allerdings hat sich Ludwig noch durchaus auf den Boden des bestehenden Rechts gestellt und dieser Abschnitt gehört darum auch zu den erquicklichsten Partieen der ganzen Erklärung. Das sind die Auseinandersetzungen über die Königswahl, die Bestimmungen, welche er über das Verhältniß der Wahl auch zum römischen Stuhl giebt. Diese waren schon bei der ersten Appellation zu Tage getreten, jetzt aber erscheinen sie in erweiterter, umfassender Gestalt und in noch engerem Anschluß an die in Urbans IV. Bulle enthaltene Darlegung des deutschen Rechts: es sind die Bestimmungen über die Entscheidung einer zwiespältigen Wahl durch das Gottesurteil der Feldschlacht, über die Krönung, über den Gehorsam, den alle Reichsunterthanen dem Neugewählten und Neugekrönten schulden, sowie die Strafen, die sie durch Ungehorsam verwirken. Alles das ist, wie die entsprechenden Stellen der ersten Appellation, meist wörtlich aus jener Bulle Urbans entnommen [2]).

Wir haben nun noch genauer auf die Geschichte dieser Appellation von Sachsenhausen einzugehen. Wenn wir bei der Nürnberger Appellation mit Wahrscheinlichkeit diejenigen namhaft machen konnten, welche dieselben veranlaßt und beeinflußt, so vermögen wir das mit noch größerer Sicherheit von dieser Sachsenhäuser Erklärung, wenigstens einem Theil derselben. Wir haben auch hier wieder keine genügenden directen Nachrichten, aber wir können doch aus der Appellation selbst und ihrem Verhältniß zu anderen Kund-

1) Riezler p. 27 n. 1 sagt, in dem überlieferten Text, abgesehen von der Erklärung über die Armut Christi und der Appellation an den zukünftigen Papst, werde die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Johanns päpstlicher Würde nicht aufgeworfen. Das ist offenbar unrichtig. Vgl. sofort im Eingang: »contra Johannem qui se d i c i t papam XXII.«, bald darauf (p. 479): »Christi, cujus vicarium se m e n t i t u r et dicit« u. ä. m.

2) cfr. Beilage 6.

gebungen ein annähernd sicheres Resultat gewinnen. Wir beginnen zunächst mit dem Abschnitt der Erklärung, welche von jeher als der merkwürdigste betrachtet worden ist, nemlich demjenigen, welcher die lange und heftige Erklärung gegen Johann wegen seines Verhaltens in Sachen der Armut enthält. Wir müssen aber hier zum Verständniß dieser ganzen Frage zurückgreifen und auf die Geschichte des dabei berührten Streites in der Kürze eingehen [1].

Dieser zwischen Johann XXII. und dem Franziscanerorden ausgebrochene Conflict drehte sich um die Auslegung der Regel des h. Franz von Assisi in Bezug auf die evangelische Armut. Die weitaus überwiegende Mehrheit des Ordens wollte dieselbe im strengsten Sinn verstanden wissen, nemlich so, daß weder den einzelnen Gliedern des Ordens, noch der ganzen Gemeinschaft Eigenthum und Besitz zukomme. Die persönliche Armut der Ordensglieder war eine Forderung aller geistlichen Orden; die völlige Entäußerung von allem Besitz auch des ganzen Ordens war das specifische Merkmal und der Stolz der Franziscaner. Dieses Vorrecht wurde ihnen jetzt streitig gemacht. Die Ursachen des großen Conflicts waren natürlich tiefer liegend: sie reichten hinauf in die Anfänge des Ordens, welcher im grellsten Gegensatz gegen die Verweltlichung der Kirche gestiftet worden war; sie giengen noch weiter zurück, indem hier nur die höchste Spitze einer im ganzen Mittelalter nie erloschenen Opposition gegen jene Verweltlichung zu Tage trat. — Schon bisher war unaufhörlich in einzelnen Schichten des Ordens ein Spiritualismus und eine äußerst heftige Opposition gegen die römische Kirche und den römischen Papst zu Tage getreten, die es deutlich zeigten, daß in dem Orden Elemente verborgen lagen, die über kurz oder lang einen gewaltsamen Ausbruch herbeiführen mußten. Der äußere Anlaß zu diesem war höchst unbedeutend: es war der Widerstand eines Minoriten Berengar Talon gegen den dominicanischen Inquisitor der Provinz Narbonne, Johannes von Belna. Dieser hatte im Jahr 1321 einen Beghinen — ein Mitglied dieser mit den spiritualistischen Elementen des Minoritenordens so häufig sich berührenden Secte — verurtheilen wollen, weil derselbe den Satz ausgesprochen hatte, daß Christus

1) Das Nothwendige darüber geben auch Marcour und Riezler.

und die Apostel weder einzeln noch gemeinsam Eigenthum besessen haben, ein Satz, aus dem sich von selbst die Anwendung auf die evangelische Vollkommenheit, speciell die Armut der Minoriten ergab. Der Widerstand des Franciscaners reizte den Dominicaner und er brachte die Sache vor den Papst Johann XXII. Dieser trat auf die Seite der Dominicaner [1]). Während die Decretale Nicolaus III. Exiit qui seminat [2]) die Frage im Sinn der vollkommenen Armut entschieden und den weiteren Streit über diese Frage bei Strafe der Excommunication verboten hatte, hob jetzt Johann in der Bulle Quia nonnumquam [3]) die letztere Bestimmung auf und gab damit die Discussion wieder frei (1323 März 26). Jetzt begann die Aufregung im Orden. Ein Gutachten des Ubertino da Casali [4]) von 1323 März 28, welcher selbst aus dem Orden hervorgegangen war, vermochte mit seiner spitzfindigen Unterscheidung zwischen der Eigenschaft Christi und der Apostel als Heiliger und ihrem Stand als Prälaten der Kirche nur für einen Augenblick zu überraschen. Bald darauf war der Streit in alter Weise wieder da. Der Orden selbst ergriff die entschiedendsten Maßregeln: auf dem Generalcapitel zu Perugia (Pfingsten 1322) wurde unter Leitung des Generals Michael von Cesena der Papst zunächst in schonendster Weise gebeten, in den begonnenen gefährlichen Neuerungen in Bezug auf die Erklärung der Ordensregel inne zu halten; zur selben Zeit aber wurden zwei Erklärungen in die Welt hinausgesandt, welche die Frage im Sinn der strengen Armut entschieden [5]). Diese beiden Erklärungen waren vom General Michael, den Provincialen von England: Wilhelm von Occam, von Oberdeutschland: Heinrich von Thal-

1) Nach Nicol. Minor. 207.

2) c. 3 de verborum signific. in VIto. V, 12. von 1279 Aug. 15.

3) Gedruckt: Nicol. Min. 207. Wadding, annales Minorum 1322, 51. c. 2 de verb. signif. in Extrav. Joh. XXII. 14.

4) Baluze, Miscell. ed. Mansi II, 279; bei Wadding 1321, 18 fälschlich ins Jahr 1321 gezogen.

5) Das erste Schreiben habe ich abschriftlich. Von den beiden andern ist das erste, kürzere vom 4. Juni, das zweite, ausführlichere nach den besten Drucken vom 6. Juni. Gedruckt sind sie bei Nicol. Min. 208; Alvarus Pelagius, de planctu ecclesiae II, 62; Wadding 1322, 52 u. 55; Raynald 1322, 53 f. (bei letzterem nur die kürzere Redaction).

heim, von Aquitanien: Arnold, und von Frankreich: Nicolaus, sowie von einer Reihe von Doctoren und Baccalaureen der Theologie unterzeichnet. Es war eine Kriegserklärung an den Papst. Dieser aber gieng auf den Kampf ein. Der päpstliche Stuhl hatte bisher das Eigenthumsrecht über sämmtliche Güter des Minoritenordens auf sich genommen, um dadurch die Eigenthumslosigkeit des letzteren und dessen bloße Nutznießung der Güter zu ermöglichen. Jetzt, 1322 Dec. 8, verzichtete Johann durch die Bulle Ad conditorem canonum [1]) auf dieses Eigenthumsrecht und machte dadurch die ganze vollkommene Armut des Ordens factisch unmöglich. Da trat der Ordensprocurator, Bonagratia von Bergamo, ein vortrefflicher Jurist, am 14. Juni 1323 in öffentlichem Consistorium mit einer Appellation auf [2]) und hob den Widerspruch dieses päpstlichen Erlasses mit den bisherigen kirchlichen und rechtlichen Bestimmungen hervor. Der Papst ließ die Bulle, die schon zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagen war, wieder abnehmen, mit Rücksicht auf die Appellation Bonagratias erweitern und verbessern und ließ sie dann in dieser neuen Gestalt wieder anschlagen und zwar mit demselben Datum [3]). Bonagratia aber büßte seinen Freimuth mit einjähriger harter Haft [4]). Johann gieng endlich noch einen Schritt weiter, indem er 1323 Nov. 12 die Ansicht des Capitels von Perugia als häretisch verwarf in der Bulle Cum inter nonnullos [5]). Damit mußte der Streit seinen Höhepunkt erreichen.

3. Kurze Zeit nach dieser Bulle finden wir nun jenen Abschnitt in Ludwigs Sachsenhäuser Erklärung, welcher gleichfalls in diese dogmatisch-ascetische Frage eingreift und eine vom Papst schon

1) Nicol. Minor. 211; Bzovius, annales ecclesiast. 1322, 4; Wadding 1322, 57.

2) Nicol. Minor. 213—221.

3) Nicol. Minor. 221. Diese Variata ist gedruckt Nicol. Minor. 221 ff. Bzovius a. a. O. 1323, 11.

4) Occam, compendium errorum etc. in Goldast, Monarchia II, 964 Z. 44. und Nicol. Minor. 221.

5) Raynald 1323, 61 ff. Nicol. Min. 224 ff. Wadding 1323, 4 (mit falschem Tagesdatum »2 id. dec.«, welchem Marcour zu folgen scheint, wenn er p. 19 u. 33 als Datum der Bulle „11. Dec." angiebt). c. 4 de verborum signif. in Extrav. Johannis XXII. 14 (mit falschem Jahresdatum).

fixirte These als häretisch verwirft. Ludwig hat also plötzlich die Angriffsweise gegen den Papst völlig geändert. Während er noch am 18. Dec. dem Papst die Begünstigung der Minoriten als Häresie vorgeworfen hatte, nennt er ihn jetzt Ketzer wegen seines Widerspruchs gegen den seraphischen Orden; während dort alles mögliche schlimme über den Orden gesagt worden war, ist dieser jetzt der Verfechter der evangelischen Armut, deren Wiedererneuerer der heilige Franz von Assisi gewesen ist. — Wenn wir auch gar nichts anderes hätten, als jene Stellen, in welchen die Person des Ordensstifters apotheosirt wird, so würde schon das zu dem Schluß berechtigen, daß ein Minorit bei der Abfassung dieses Abschnittes hervorragend betheiligt war. Denn in solcher Art redeten eben nur Franziscaner von ihrem Stifter. Allein wir haben noch weitere Gründe für diese Betheiligung von Minoriten. Der erste Theil weist auf einen Verfasser, der im deutschen aber auch im römischen Recht bewandert war: es wird z. B. das corpus juris der alten Kaiser citirt, und wenn auch hie und da theologische Fragen berührt werden [1]), so geschieht das doch nur in einer Weise, wie sie jedem Laien zu Gebot stand. Ganz anders der Theil, welcher über die Armut handelt: Stellen der Bibel, des canonischen Rechts, päpstlicher Decretalen, welche die brennende Frage behandeln, werden citirt. Die Polemik ist durchaus die der damaligen Theologie: aus den Sätzen des Papstes werden die absurdesten Consequenzen gezogen, welche die Ketzerei desselben in möglichst grelles Licht stellen sollen. Es ist ganz die Art, wie sie auch in dem weiteren Verlauf des Streites der Minoriten bleibt. Dazu kommt, daß wir die directe Benützung einer Streitschrift jener Tage, nemlich der Appellation des Bonagratia, nachzuweisen vermögen [2]). Man kann also daran nicht zweifeln, daß es Minoriten waren, die an der Appellation in irgend einer Weise betheiligt waren und den sie speciell betreffenden Theil derselben wahrscheinlich selbst gefertigt haben. Wie ist nun aber dieser Einfluß der Minoriten hier zu denken? welcher Art sind die Zusammenhänge, die zwischen ihnen und der ganzen Appellation bestehen? Die Ansichten gehen

1) Z. B. p. 479 von der clavis scientiae und clavis jurisdictionis.
2) S. Beilage 7.

hier weit auseinander. Wir wollen zunächst nur die Quellen darüber reden lassen.

Ludwig selbst äußerte sich später mehrere male über diesen Punkt und außerdem besitzen wir die Erzählung eines Chronisten darüber, der freilich erst im Jahr 1372 schrieb. — Zuerst kommt Ludwig auf seine Appellation zu sprechen in einer Instruction für seine Gesandten an die Curie aus dem Jahr 1331 [1]): hier läßt er dem Papst sagen, er habe bei seiner Appellation ausdrücklich ausgenommen und erklärt, daß er sich um den dogmatischen Streit der Minoriten über die Armut Christi nichts kümmere und auch darüber nicht schwören wolle; und er könne hiefür mit seinen Räthen noch den Beweis liefern. — Ausführlicher handelt davon eine für denselben Zweck ausgestellte Instruction vom Herbst 1336 [2]), wo es heißt: allerdings sei in der Appellation der Eid zu lesen, daß er alle Punkte derselben für wahr halte, trotzdem daß vieles über die Armut Christi darin stehen solle [3]), was häretisch und von der Kirche verdammt sei. Aber er habe damals, als die Appellation in seiner Gegenwart gemacht worden sei, ausdrücklich erklärt, in die Meinung der Minoriten über die Armut Christi und in die Bestimmungen der Kirche sich durchaus nicht mischen zu wollen, sondern nur in dasjenige, was sein und des Reiches Recht betreffe. Er habe ferner den fraglichen Eid nie geleistet, wenn es auch so in der Appellation stehe. Es finde sich ferner, daß der Notar, der solches that [4]), Ulrich der Wilde, aus Bosheit und aus Rache gegen Ludwig, von dem er sich beleidigt glaubte, jene Appellation habe machen lassen nach dem Rath einiger, die unheilbare Zwietracht anstiften wollten; und das habe derselbe, wie von mehreren ausgesagt werde [5]), auf dem Todtenbette bekannt. Er, Ludwig, habe jene Artikel nicht für wahr gehalten und habe dieselben als Laie in der theologischen Wissenschaft überhaupt nicht verstanden [6]). — Noch einmal kommt Ludwig auf diesen Punkt zurück

1) Gewold 119.
2) Raynald 1336, 33.
3) Wegen dieses dicantur und seiner Bedeutung hier s. u. n. 6.
4) Wohl = der solches schrieb, oder vielmehr, der das Instrument fertigte.
5) et a pluribus asseritur.
6) Dieses Nichtverständniß will er auch damit ausdrücken, daß er sagt,

a. 1343. In ähnlichen Ausdrücken[1]) läßt er dort seine Gesandten in Avignon bekennen, daß in der Appellation der Eid geschrieben sei, er halte alles für wahr, was in ihr stehe; und läßt sich hiefür entschuldigen in derselben Weise wie a. 1336, daß er den Eid niemals geleistet habe, wenn es auch in der Appellation so heiße. Denn es finde sich[2]), daß der Notar Ulrich der Wilde dies aus böslicher Absicht und im Zorn gegen Ludwig gethan habe u. s. w. Derselbe habe deßhalb jene Appellation gemacht auf das Betreiben einiger, welche den Zwist haben unheilbar machen wollen. Ulrich habe das selbst auf dem Todtenbette bekannt, wie von allen ausgesagt werde[3]). Er, Ludwig, habe die Wahrheit dieser Sätze nicht geglaubt und ihre Subtilität sowie die darin enthaltenen Artikel nicht verstanden, weil er als Ritter in derartigen Dingen unbewandert sei.

Soweit spricht sich Ludwig selbst aus. Sehen wir diese Zeugnisse genauer an, so hat er darin zwar fragelos den Abschnitt über die Armut Christi im Sinn, aber nirgends leugnet er, daß er diesen Abschnitt in seine Appellation aufgenommen habe, nirgends sagt er, daß derselbe gegen seinen Willen und ohne sein Wissen hereingekommen sei, sondern was er von sich abweist, das ist nur die Verantwortung für seinen dogmatischen Inhalt:

»cum tamen multa ibidem haeretica .... contineri dicantur« (s. p. 87 n. 3). Denn das kann nicht den Sinn haben, er wisse nicht, ob es darin stehe: abgesehen davon, daß er sich jederzeit in den noch vorhandenen Exemplaren überzeugen konnte, stellt er ja die Existenz der Stelle nirgends sonst in Frage, sondern läßt sie ohne weiteres bestehen, cfr. z. B.: »nec subtilitates ibidem contentas nec alios articulos intelleximus.« Diese Stelle der Erklärung hat er also offenbar gesehen.

1) Gewold 186.

2) In diesem Sinn fasse ich das »siquidem reperitur«. Denn dies heißt nicht, „wenn sich etwa finden sollte", so daß damit bezweifelt werden soll, ob der Eid wirklich in der Appellation stehe. Denn 1) siquidem bedeutet im mittelalterlichen Latein meist „weil", „nemlich", „denn". 2) Das »quod notarius«, das darauf folgt, stünde in der Luft, eine Zurückbeziehung auf das item quod, wodurch der Satz asyndetisch sich an das vorige anschließen würde, wäre ganz gegen die übrige Ausdrucksweise der Instruction. 3) fordert es der Parallelismus mit 1336, wo die betreffende Stelle heißt: item quod reperitur quod. 4) kehren die Gründe von p. 87 n 6. wieder.

3) ut ab omnibus asseritur.

er habe — so dürfen wir, glaube ich, seine Worte deuten — den ganzen Passus nur mit der Reservation aufgenommen, daß er für diese Frage nicht eintreten könne, und er habe keinen Eid geschworen, der seinen Glauben an die These der Minoriten erhärten sollte. — Die Bedeutung dieses Protestes gegen seinen Eid zu Gunsten der Armut Christi erhellt aus der Bulle Johanns XXII. von 1327 Apr. 3 [1]). Dort wird zum erstenmal Ludwig selbst die Sachsenhäuser Erklärung vorgerückt und ihm dabei besonders vorgeworfen, er habe die päpstliche Erklärung über die Armut Christi angegriffen, deren These häretisch genannt und sodann in diesem Libell selbst erklärt, seinen Glauben an dieses, nemlich die minoritischen Behauptungen, und an alles vorangegangene beschworen zu haben. — Gegen diesen Punkt also richtet sich Ludwigs Vertheidigung in den Jahren 1331, 1336 und 1343: der persönliche Glaube an die minoritischen Sätze, der Eid zu deren Gunsten — das ist's, was er als nicht geschehen, als unwahr zurückweist. Darin stimmen die Aussagen von 1331, wie von 1336 und 1343 überein.

Nun kommt aber in den beiden späteren Zeugnissen die so merkwürdige Stellung des Notars Ulrich des Wilden herein. Dieser hat nach seinem eigenen von vielen, resp. von allen Anwesenden, bezeugten Geständniß sich eine Fälschung zu Schulden kommen lassen. Diese Fälschung bezog sich auf die appellatio. Denn diese appellatio hat der Notar nach dem Rath jener „Einiger", welche zweifelsohne Minoriten sind, machen oder, wenn wir das richtige Wort dafür einsetzen, fälschen lassen. Da kommt es nun sehr darauf an, was wir unter der appellatio verstehen. Wir sahen, wie Ludwig die Aufnahme der Stelle über die Armut keinen Augenblick leugnet, und doch konnte er nur in Beziehung auf diese Stelle von einer Fälschung zu Gunsten der Minoriten reden. Die Sache löst sich dadurch sehr einfach, daß Ludwig unter appellatio hier durchaus nicht die ganze Sachsenhäuser Erklärung versteht, sondern nur denjenigen Theil, welcher die Appellation im strengen Sinn begreift. Das ganze Schriftstück zerfällt schon auf den ersten Blick in zwei Theile. Der erste beginnt mit »Nos Ludovicus ..... proponimus«, der zweite wird schon durch die einleitenden Worte als vom ersten gesondert bezeichnet. Denn hier heißt es:

1) Martène et Durand II, 682.

»quibus sic propositis idem rex Ludovicus protestatus fuit, dixit, provocavit, appellavit....: Nos Ludovicus .... protestamur«, weiter unten »apellamus« u. s. f. Es wird also in der Appellation der erste Theil, »propositio«, und der zweite, »appellatio« im engeren Sinn oder protestatio', provocatio zu unterscheiden sein [1]). Und dieser letztere Theil, die appellatio im engeren Sinn, ist denn auch gemeint, wenn Ludwig in den Erklärungen von 1336 und 1343 von einer in der appellatio angebrachten Fälschung spricht. In diesem Theil aber findet sich das, was Ludwig allein zurückweist, nemlich die eidliche Bekräftigung, daß er alles in der propositio vorausgegangene für wahr halte. Der König hatte also zwar die Stelle über das Eigenthum Christi aufgenommen, aber zugleich bei der Appellation erklärt, er kümmere sich nicht um diese Streitigkeiten, er nehme diesen Theil der Polemik gegen Johann in seine Erklärung nur mit dem Vorbehalt auf, daß es eine Ansicht sei, welche er zwar nicht abweise, aber auch nicht billige, die er mit einem Wort den Gelehrten zur Entscheidung überlasse. Der Notar aber, aus anderweitigen Gründen gegen den König gereizt und von den Minoriten dazu verführt, nimmt dafür in das Protokoll auf, der König habe geschworen, alles für wahr zu halten.

Gehen wir von diesem Zeugniß Ludwigs weiter zu dem chronikalischen Bericht [2]), so hat hier die Sache vielfach eine andere Gestalt gewonnen, ohne daß doch der Kern der Geschichte völlig verdunkelt worden wäre. Ludwig, des Lateinischen unkundig, wird

1) cf. z. B. wie die Nürnberger Erklärung (Gewold 68 ff.) unterscheidet 1) das Eingangsprotokoll des Notars, 2) die protestatio des Königs (dieses Wort steht also hier in anderer Bedeutung, als in der Sachsenhäuser Erklärung), 3) seine appellatio, wie der Notar ausdrücklich sagt: »(Ludovicus) proposuit et in scriptis fecit protestationes et deinde appellavit et in scriptis infrascriptam appellationem interposuit, ut inferius continetur. Quarum protestationum tenor sequitur in hac forma etc.« Dann nach dem Schluß derselben: »tenor vero appellationis .... dinoscitur esse talis.« — Es ließen sich noch mehrere Beispiele für diese Unterscheidung vorführen. Das schließt aber natürlich nicht aus, daß Ludwig u. a. an andern Stellen auch wieder das Ganze mit „Appellation" bezeichnet.

2) Chron. de ducibus Bavariae in Böhmer, fontes I, 142. Daraus eine Reihe späterer Chroniken mehr oder weniger genau. S. den Nachweis darüber bei Riezler in den Forschungen 14, 1—17.

das Opfer der Untreue seines Kanzlers Ulrich von Augsburg. Dieser war nemlich einmal bei ihm verklagt worden; der König hatte ihn darauf suspendirt, bis er sich mit 50 Eideshelfern, welche sämmtlich Prälaten sein müssen, gereinigt habe. Ulrich thut dies, wird restituirt, faßt darüber aber heftigen Groll gegen Ludwig. Wie nun Ludwig einmal Botschaft an den Papst sendet, um dessen Gnade zu erlangen, und hiefür Schreiben mitgiebt, welche freiwilligen Gehorsam und alle Unterwürfigkeit enthalten, benützt der Kanzler die Gelegenheit zur Rache, fälscht die Briefe, schreibt falsches für wahres, nennt den Papst die Bestie, die aus dem Meer aufgestiegen u. ä., in Ausdrücken, wie sie einst Petrus von Vinea gebraucht hatte, — alles das ohne Wissen seines Herrn. Aus diesem Anlaß entsteht der ganze Conflict mit dem Papst. Dieser verhängt die Excommunication über Ludwig und hetzt Könige und Fürsten gegen ihn auf. Die ganze Unthat aber bleibt verborgen, bis Ludwig als Kaiser aus Italien zurückkehrt und der Kanzler auf dem Todtenbett seine That und die Gründe derselben persönlich bekennt. Ludwigs Verzweiflung darüber ist unbeschreiblich; aber er überläßt den Falschen dem Gericht Gottes, statt ihn noch selbst mit den verdienten Martern zu quälen.

Es ist nicht schwer zu erkennen, daß das dieselbe Sache ist, die wir eben besprechen. Der Bericht ist zwar voll von Verwechslungen [1]), Unrichtigkeiten u. ä. im einzelnen. Allein die Grundlage ist offenbar das Zeugniß Ludwigs selbst, nur erscheint es in einer Gestalt, wie sie sich unter der umbildenden und ändernden, combinirenden und pragmatisirenden Arbeit der Erzählung und Sage gebildet hat. Selbständige Bedeutung kann daher dieser Bericht in keinem Punkt beanspruchen. Sehen wir aber darnach, was derselbe über die Fälschung sagt, so ist es nicht etwa die Einschiebung eines Abschnittes oder die Fälschung einer Partie, sondern es ist eine totale Fälschung des ganzen Schreibens: aus

---

1) Dahin gehört vor allem die Verwechslung des Notars Ulrich des Wilden mit dem Kanzler Ulrich von Augsburg. Das Nähere hierüber s. in dem noch mehrfach zu erwähnenden Aufsatz von Riezler „Kaiser Ludwig d. B., Meister Ulrich der Wilde und Meister Ulrich der Hofmaier von Augsburg" (Forschungen 14, 1—17), welcher überhaupt zum erstenmal Ordnung in die Ulriche um Ludwigs Person gebracht hat.

den beabsichtigten Ergebenheitsversicherungen werden apocalyptisch gefärbte Schimpfreden u. s. f. Wir können aus diesen und den andern Gründen diesen Bericht bei Seite lassen: nur in einem Punkt enthält er auch wieder eine richtige Erinnerung, nämlich in der Zeit der Entdeckung: es war nach dem Römerzug. Genauer noch können wir sagen, es war nach dem 14. October 1331. Denn an diesem Tag erwähnt Ludwig zum erstenmal die Sache, aber er nennt noch keinen Namen: er beruft sich nur auf das Zeugniß seiner Räthe. Die eigentliche Entstehung ist ihm offenbar noch ein Räthsel. Dagegen wird in dem zweiten Schreiben von 1336 Oct. 28 das Zeugniß des sterbenden Notars schon erwähnt. Zwischen beide Daten hinein muß also der Tod Ulrichs und die damit verbundene Aufklärung gefallen sein [1]).

Die im vorangehenden gegebene Ansicht über die bei der Sachsenhäuser Appellation vorgekommene Fälschung weicht gleichermaßen von den zwei Auffassungen ab, welche die Sache bisher erfahren hat, den Darstellungen von Riezler [2]) und Marcour [3]). Beide sind darin einig, daß sie die Aussagen Ludwigs so auffassen, als ob Ulrich die Urkunde gefälscht hätte durch Einschiebung jenes Passus über die Armut Christi. Dann aber gehen sie auseinander. Marcour verwirft die Aussagen des Königs aus einem Grund, für den er von seinem Standpunkt aus völlig berechtigt ist [4]): nemlich daß Ludwig erklärt hätte, sich nicht in die Streitigkeiten mischen zu wollen, und doch gleich darauf sagen würde, er habe die in der Erklärung enthaltenen subtilitates nicht verstanden, ein Entschuldigungsgrund, der keinen Sinn hätte, wenn er um die Erklärung über die Armut Christi nichts gewußt hätte [5]).

1) Ulrich tritt noch während des Römerzugs in Urkunden auf: Rudolfi, Gotha diplomatica 5, 208 Anh. von 1328 März 27. Ludewig, reliquiae mss. 2, 278 u. 280 von 1328 Febr. 8 u. Febr. 18.

2) In dem angegebenen Aufsatz (Forschungen 14, 1 ff.).

3) In seinem Excurs II, p. 73.

4) Der zweite Grund Marcour's, daß Ludwig ja jedenfalls später diese Ansichten adoptirt habe, erledigt sich durch eine allmähliche Veränderung Ludwigs zu Gunsten der Minoriten.

5) Man kann noch genauer sagen: auch die Erklärung Ludwigs, sich in die Streitigkeiten der Minoriten nicht mischen zu wollen, beweist die Kenntniß des Abschnitts.

Riezler dagegen nimmt die Aussagen Ludwigs als wahr an und gründet dies — gleichfalls mit Recht — darauf, daß man einer so bestimmten Aussage des Königs doch nicht so ohne weiteres den Glauben versagen dürfe, sowie darauf, daß Ludwig, wenn er die ganze Fälschung fingirt hätte, dieselbe sich doch gewiß auch auf die persönlichen Invectiven gegen Johann hätte erstrecken lassen. — Beide Ansichten aber müssen damit fallen, daß sich aus Ludwigs Angaben sowenig als aus dem chronicalischen Bericht erweisen läßt, daß Ulrich die Erklärung über das Eigenthum Christi eingeschoben hätte. Und somit, glaube ich, kann gegenüber diesen beiden Auffassungen nur die Darstellung bestehen, welche im obigen unter genauem Anschluß an jene Aussagen Ludwigs gegeben ist.

4. Ist dem nun so, so eröffnet sich uns von hier aus ein Einblick in die Vorgeschichte der Sachsenhäuser Appellation. Hat Ludwig auch noch bei Verlesung der Appellation ausdrücklich öffentlich erklärt, daß er sich in die dogmatischen Streitigkeiten der Minoriten nicht mischen und auch in Bezug auf diesen Punkt nicht schwören wolle, — eine Aussage, der man namentlich auch mit Rücksicht auf das angerufene Zeugniß seiner Räthe den Glauben nicht wird versagen können, — so darf man wohl daraus schließen, daß das Ansinnen der eidlichen Bekräftigung in der That vorher an ihn gestellt worden war und noch bei dem Act der Appellation selbst gestellt wurde. Ob dies von Seiten der Minoriten allein oder zugleich von seinem Notar und vielleicht noch andern Personen versucht wurde, läßt sich nicht bestimmen, thut aber auch nichts zur Sache. Ludwig ist nicht darauf eingegangen, hat aber auch nicht gewagt, die Aufnahme des ganzen von Minoriten verfertigten Abschnittes in seine Erklärung zu verweigern. Dies ist ein höchst eigenthümliches Verfahren, eine Halbheit, die ihren besondern Grund haben muß. Wahrscheinlich hat Ludwig in den Minoriten schon damals sehr wichtige Bundesgenossen erkannt. Sie haben ihn zu dieser neuen, die erste um so vieles überbietenden Erklärung gegen den Papst veranlaßt, haben den Abschnitt über die Armut Christi verfaßt und wohl auch diejenigen Räthe des Königs, welche die übrigen Partieen zu verfassen hatten, zu einer veränderten Sprache über den Papst vermocht; sie haben endlich ihre fernere Bundesgenossenschaft von der Aufnahme ihrer Erklärung abhängig

gemacht. Als ihnen Ludwig nur soweit nachgab, daß er ihren dogmatischen Angriff auf Johann XXII. mit den genannten Reservationen aufnahm, haben sie dies zwar beim mündlichen Vortrag geschehen lassen, haben aber durch den beleidigten Notar des Königs Mittel und Wege gefunden, diese Reservationen in der Urkunde zu streichen und dadurch den König in den Augen des Papstes rückhaltlos in ihre Bundesgenossenschaft zu ziehen.

Wer sind nun diese Minoriten, deren Einfluß hier in so merkwürdiger und, wir dürfen wohl sagen, verhängnißvoller Weise an Ludwigs Hof ihren Einfluß geltend machen? wie kommen sie hieher? Die Quellen geben gar keinen Aufschluß darüber. Marcour vermuthet [1]), daß die Gesandten Ludwigs in Avignon mit den dort weilenden Minoriten, namentlich Occam und Bonagratia Verbindungen angeknüpft haben und daß zugleich der Provincial für Oberdeutschland, Heinrich von Thalheim, der spätere Kanzler Ludwigs schon damals an des Königs Hof aus- und eingegangen sei und seinen Einfluß geltend gemacht habe. Was nun die erste Hälfte der Vermuthung betrifft, so scheint sie zwar eine Bestätigung zu finden in der von uns nachgewiesenen Benützung der Appellation des Bonagratia [2]). Allein nirgends in der ganzen Sachsenhäuser Erklärung findet sich auch nur eine leise Spur davon, daß die Gesandten wieder zurück sind: stets wird nur auf den Proceß vom 8. Oct. Bezug genommen und die Veröffentlichung dieses Processes war Ludwig noch nicht urkundlich bekannt, da er immer noch wie in der Nürnberger Erklärung das dicitur beifügt. Man wird sich also mit Riezler beschränken müssen auf die Einflüsse, welche von Minoriten an Ludwigs Hof ausgiengen [3]). Da ist nun aber die Vermuthung von Marcour entschieden richtiger, als die von Riezler.

---

1) p. 34 ff.

2) Dahin könnte man auch die Nachricht des Joh. Vitod. p. 88 ziehen: Ludwig habe durch Bonagratia vom Papst an den künftigen Papst und das Concil appelliren lassen, welche Appellation (ib. 141) a. 1338 erneuert worden sei. Allein nach Joh. Vitod. lebte Bonagratia zur Zeit seiner ersten Appellation in München, was nicht auf diese Sachsenhäuser, sondern auf die des Jahrs 1334 weist, deren Verfasser B. in der That ist.

3) Das schließt natürlich nicht aus, daß die Gesandten in Avignon wirklich mit den daselbst verweilenden Minoriten der Opposition bekannt wurden. Nur haben sich diese Einflüsse am 22. Jan. noch nicht geltend gemacht.

Dieser denkt an den Einfluß des Ubertino da Casali, der schon bei Beginn des Römerzugs bei Ludwig war [1]). Allein er hat übersehen, daß Ubertino Avignon erst 1325 verließ und so erst später zu Ludwig kam [2]). Die Vermuthung Marcours dagegen, der an Heinrich von Thalheim denkt, dürfte um so zutreffender sein, als Heinrich gerade der Provincial der oberdeutschen Provinz war, zu welcher auch Baiern gehörte. Daß Heinrich noch 1324 Jan. 27 vom Papst als dilectus filius bezeichnet wird [3]), kann hiegegen nichts verschlagen; auch Michael von Cesena blieb trotz seines emsigen Wirkens im Sinn der Armut Christi noch bis zu seiner Flucht 1328 der geliebte Sohn.

5. Diese Erklärung und Appellation blieb nicht wie die von Nürnberg unbekannt, sondern sie wurde geflissentlich verbreitet. Ludwigs Boten überbrachten sie den Fürsten und Städten in Deutschland und Italien, den oberitalischen Tyrannen, die mit der Curie in Kampf lagen, und ließen sie überall öffentlich anschlagen [4]).

Da ist es aber um so auffallender, daß bis zum 8. April 1327 der Papst diese Sachsenhäuser Appellation nirgends nennt. Das hat zu der Ansicht geführt, sie sei überhaupt bis dahin vom Papst nicht berücksichtigt worden. Allein mit Unrecht. Die Art aber, wie diese Berücksichtigung erfolgt, macht es, daß die Nachgeschichte dieser Erklärung ebenso interessant und merkwürdig ist, wie ihre Vorgeschichte. Wir müssen hierauf schon jetzt eingehen und von den nächsten Schritten des Papstes vorerst absehen.

Am 10. Nov. 1324, also mehr als $^{3}/_{4}$ Jahre nach dem Erlaß der Sachsenhäuser Appellation veröffentlicht der Papst die Bulle Quia quorundam [5]). Ihr Ton wird characterisirt durch Waddings Bemerkung, der Papst habe darin mehr in der Weise der

1) Riezler, litterar. Widersacher p. 73 mit Mussato in Böhmer, fontes I, 175.

2) Raynald 1325, 20 mit Berufung auf ein päpstliches Schreiben, dessen Stelle in den Regesten er angiebt.

3) Oberbair. Archiv I, 66.

4) So sagt der Papst 1327 Apr. 3. Martène II, 682. cf. auch Contin. Guill. de Nang. ed. Géraud II, 17 und den Brief Ludwigs an das Herzogspaar von Braunschweig bei Ludewig, reliquiae manuscriptorum II, 283, wo Ludwig die Hoffnung ausspricht, sie werden die Appellation erhalten haben.

5) Nicol. Min. 233 und c. 5 de verb. signif. in Extrav. Johannis XXII. 14.

Schulgelehrten disputirt als in päpstlicher Vollmacht decretirt [1]). Die Bulle wendet sich gegen gewisse Leute [2]), von denen die Constitutionen Cum inter und Ad conditorem Angriffe erfahren haben. Diese Angreifer waren öffentlich mit Wort und Schrift vorgegangen [3]) und Johann macht sich nun daran, dieselben zu widerlegen. Satz für Satz, wie ihn jene „gewissen" aufgestellt haben, wird vorgenommen und widerlegt, und schließlich jeder, der gegen diese päpstliche Entscheidung im Widerstand zu bleiben wagt, für einen Widerspenstigen und Rebellen der Kirche erklärt. Gehen wir die Sätze durch, die aus dem mündlich und schriftlich geschehenen Angriff hervorgehoben werden, so findet sichs, daß ein Stück nach dem anderen aus dem Abschnitt der Sachsenhäuser Erklärung ist, der die Armut Christi behandelt [4]). Diese ist also gemeint, wenn von einem mündlich und schriftlich geschehenen öffentlichen Angriff geredet wird; und in diesem Sinn hat man denn auch in Ludwigs gelehrter Umgebung die Bulle verstanden [5]).

Warum wird nun aber Ludwig und seine Appellation in dieser Bulle nie genannt? Man könnte denken, der betreffende Abschnitt in der Sachsenhäuser Erklärung sei ursprünglich eine eigene Schrift gewesen und sei dann nur als solche aufgenommen worden in der Erklärung Ludwigs. Allein warum sollte dann der Papst aus den zahllosen damals schon entstandenen Schriften der Minoriten, welche die päpstliche Entscheidung bekämpften, gerade diese herausgegriffen und sie zum Gegenstand einer Bulle gemacht haben, deren Wichtigkeit er selbst durch die Aufnahme in seine Extravagantensammlung

1) Wadding 1323, 1: scholasticorum potius more disputans quam pontificia autoritate decernens.

2) quidam.

3) tam verbo quam scripto usi sunt publice.

4) S. Beilage 8.

5) Von den bisherigen Darstellungen hat nur Marcour p. 28 f. diese Bedeutung der Bulle erkannt. Aber auch dieser nur sehr zum Theil: die directe Bekämpfung der Erklärung Ludwigs durch die Bulle ist ihm entgangen. Ebensowenig hat er dann die Fragen aufgestellt, die sich an die eigenthümliche Art dieser Bekämpfung anschließen. — Auch Marcour beruft sich übrigens für diese Richtung der Bulle auf die Worte des Nicolaus Minorita bei Böhmer, fontes IV, 588 (und Baluze, Misc. III, 233). Im Lager Ludwigs hat man also die Bulle verstanden.

am besten documentirte? Nein gewiß war es die Erklärung Ludwigs selbst, die getroffen werden sollte. Dies wird nicht nur nahe gelegt durch das verbo et scripto, sowie das publice, was auf einen öffentlichen, beglaubigten, erst mündlich vorgenommenen, dann schriftlich niedergelegten Act hinweist, sondern es wird auch sogut als gewiß durch eine Bemerkung, welche zeigt, daß Johann XXII. in den Minoriten nur die Rathgeber und Anstifter des von ihm bekämpften Schriftstückes sah, daß er also außer ihnen noch jemand anders treffen will, hinter dem die Minoriten stehen [1]). Die Frage ist nun aber die, warum Johann in dieser eigenthümlich ängstlichen und versteckten Weise gegen die Sachsenhäuser Erklärung polemisirt hat. Es ist dies um so auffallender, als er zunächst in der alten Weise gegen Ludwig weiter vorgegangen ist. Wir müssen uns zu dieser Fortsetzung des Verfahrens wenden.

6. Die Boten Ludwigs waren also erst nach der Sachsenhäuser Erklärung zurückgekehrt. Natürlich war ein weiteres Eingehen auf die Forderungen und Drohungen des Papstes jetzt nicht mehr möglich. Die bewilligte Frist von zwei Monaten lief am 7. März ab, ohne daß Ludwig etwas that. Der Papst wartete noch weitere zwei Wochen und zwei Tage und schritt dann zu der zunächst in Aussicht genommenen Maßregel der Excommunication. In der Bulle vom 23. März 1324 [4]) wird erzählt, wie Johann einst 1317 März 31 das Gebot erlassen, welches die Niederlegung des Reichsvicariats verlangte, wie er dann gegen Ludwig, der zwiespältig zum römischen König erwählt, ohne Privileg und Erlaubniß des apostolischen Stuhls, auch ohne legitimen Ausweis und ohne Billigung seiner Wahl und Person sich den Namen eines römischen Königs und die Regierung von regnum und imperium angemaßt, die Visconti trotz ihrer Verdammung begünstigt hatte, wie deßhalb gegen den König der Proceß vom 8. Oct. erlassen, dann auf Ludwigs Bitte der Termin um zwei Monate

1) »omnes et singulos qui verbo et scripto per se vel per alium seu alios talia praesumpserunt (nemlich der päpstlichen Entscheidung zu widersprechen), ipsos quoque, qui eos instruxerint in talibus et, ut praemissa facerent, docuerint.« Das alles kann nur auf die Minoriten in ihrem Verhältniß zu Ludwig gehen.

2) Martène et Durand II, 652 ff.

verlängert, und dies von den Gesandten mit Dank angenommen worden sei. Trotzdem dann, daß Ludwig halsstarriger Weise auf den Termin nicht erschienen sei, keine Vertreter gesandt habe und auch in den folgenden Tagen umsonst habe erwartet werden müssen, habe er, der Papst, doch bisher Milde walten lassen wollen und wolle auch jetzt noch von der Veröffentlichung weiterer Strafen absehen. Es erfolgt daher nur die Excommunication mit den daran haftenden Folgen. Dazu kommt dann die Mahnung, bei Strafe der Entziehung aller aus der Wahl ihm etwa zukommenden Rechte innerhalb der nächsten drei Monate den Königstitel aufzugeben und denselben nicht mehr anzunehmen, bis diese angebliche Wahl von der Curie Bestätigung erhalten habe, — sich der Begünstigung der Visconti und Este zu enthalten, die Huldigung Ferraras zu annulliren, zur Kirche zurückzukehren und Genugthuung zu leisten, hievon durch authentische Briefe Nachricht zu geben und persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Curie zu erscheinen. Zugleich werden alle Prälaten und überhaupt kirchliche Personen, die trotz des ersten Processes Ludwig noch gehorcht haben, für suspendirt erklärt und im Fall weiteren Gehorsams gegen denselben mit Excommunication und Verlust aller Würden, Ämter und Lehen bedroht. Auch die weltlichen Personen aller Stände, sowie alle weltlichen Gemeinwesen werden mit Excommunication und Interdict bedroht, wenn sie noch fernerhin zu Ludwig halten[1]). Alle diesem Gebot entgegenstehenden Eide, Bündnisse u. s. w. werden wiederum für ungiltig erklärt und solche, die jetzt noch nach dieser Bulle zu Stande kommen, mit Excommunication und mit noch schwereren Strafen bedroht. Dazu wurden schon jetzt die Maßregeln für die gedrohte Excommunication und das Interdict über die Personen und Gebiete, welche zu Ludwig halten, getroffen: die Dispensation wird, außer in articulo mortis, ausschließlich dem apostolischen Stuhl vorbehalten; entgegenstehende Privilegien werden aufgehoben und für solche, die in articulo mortis von ihren Priestern absolvirt worden, nachher aber wieder genesen waren,

---

1) Riezler p. 28 sagt nicht richtig, daß schon hier Excommunication und Interdict über Ludwigs Anhänger ausgesprochen worden sei. — Umgekehrt läßt Pfannenschmid (Forschungen I, 56) die Excommunication über Ludwig erst 1330 Jan. 27 verhängt werden!

die Bestimmung beigefügt, daß sie sogleich nach ihrer Genesung persönlich vor dem apostolischen Stuhl sich stellen müssen oder in ihre Strafen zurückfallen. — Der Proceß wurde wieder einfach an die Thüren der Kathedrale zu Avignon angeschlagen.

Es ist hier ein Unterschied zu bemerken zwischen der Motivirung dieses zweiten Processes und derjenigen des ersten. Am 8. Oct. war nemlich der Papst für das Verfahren gegen Ludwig von dem zwiespältigen Character seiner Wahl ausgegangen, dem zum Trotz Ludwig sich die Regierung angemaßt habe. Jetzt aber bildete die Bulle von 1317, welche die Ausübung des Reichsvicariats ohne päpstliche Ermächtigung verbot, den Ausgangspunkt. Der Ungehorsam gegen diese Bulle ist es, was Ludwig vorgeworfen wird [1]). Dabei erscheint dann der Proceß vom 8. Oct. nur als eine specielle Anwendung der Bestimmung von 1317 [2]). Offenbar hängt damit etwas weiteres zusammen: wiederum bleiben nemlich die Vorwürfe weg, welche die Regierung in Deutschland, die Verleihung der Mark Brandenburg u. s. w. betreffen. Diesmal allerdings nicht so ganz: es wird Ludwig wenigstens vorgeworfen, er habe sich das Königthum angemaßt; allein mehr kehrt nicht wieder, es handelt sich sonst nur um das Vorgehen Ludwigs in Italien. Der Papst hat noch nicht den Muth gefunden, wieder mit der ganzen Schärfe seiner Theorie hervorzutreten und in das Innerste des deutschen Reiches einzugreifen. Aus diesem Grund hatte man nicht mehr die viel breitere Basis der zwiespältigen Wahl herübergenommen, sondern die der Bulle von 1317, welche für die diesmalige Absicht genügte.

Am selben Tag ergieng ein Proceß gegen die Häupter der italienischen Gegner Johanns, die Visconti. Alle ihre Verbrechen wurden aufgezählt und das Kreuz auf's neue gegen sie gepredigt [3]).

1) Auf diesen Unterschied macht schon Höfler (literar. Beilage 2c. p. 100 f.) aufmerksam.

2) »haec insuper .... specialiter contra magnificum virum L. d. B.« heißt es, nachdem die genannte Bestimmung von 1317 vorausgegangen.

3) Raynald 1324, 7—11. Den Anfang giebt Raynald nicht. Derselbe lautet, wie sich aus dem Protokoll über die Verkündigung desselben (Oberbair. Archiv I, 95) ergiebt, »Cogit nos temporis qualitas.« — Dagegen ist der Proceß reg. 216, 20 keine besondere Bulle, sondern ein Theil der Bannsentenz (= Raynald 1324, 13).

In Italien hatten indeß Ludwigs Bevollmächtigte rüstig fortgefahren und das Reichsvicariat in vollem Umfang ausgeübt. Da traf auch sie der Groll des Papstes. Am 13. April wurden sie gebannt, nachdem schon vorher ein kirchliches Gericht sie der Begünstigung von Häretikern schuldig gesprochen hatte [1]). Darauf erfolgte von Seiten Ludwigs die Abberufung Bertholds und dieser kehrte nach Deutschland zurück [2]).

Aber diese Rückberufung, die schwerlich aus Nachgiebigkeit gegen den Papst erfolgt war, konnte des letzteren Verfahren nicht aufhalten. Nachdem der Termin und noch darüber hinaus zwei Wochen und vier Tage verstrichen waren, erfolgte am 11. Juli die weitere und im zweiten Proceß als nächste gedrohte Strafe der Reichsentsetzung, beziehungsweise von päpstlichem Standpunkt aus, die Entziehung aller Rechte, welche aus Ludwigs zwiespältiger Wahl etwa erwachsen sein sollten, d. h. in erster Linie des Rechtes auf päpstliche Bestätigung [3]). Jetzt traf auch Ludwigs Anhänger die Excommunication, ihre Gebiete das Interdict. Als nächste Strafe wurde für Ludwig in Aussicht gestellt die Entziehung sämmtlicher Lehen, welche derselbe vom imperium und der römischen Kirche habe, sowie aller Privilegien, die ihm und seinen Vorgängern (nemlich im Herzogthum Baiern) vom apostolischen Stuhl und den römischen Kaisern verliehen worden seien. Eine neue Citation ergieng auf 1. Oct. Im übrigen kehrten die Drohungen gegen Ludwigs Anhänger, sowie das Anschlagen des Processes an die Domthüren zu Avignon wieder.

In dieser Bulle tritt nun die Theorie des ersten Processes, der päpstliche Anspruch auf Oberherrlichkeit über das deutsche

1) Raynald 1324, add. ad §. 12. Martène et Durand II, 754 hat den 12. April. Mittheilungen des Processes an italienische Stände und deutsche Prälaten s. Oberbair. Archiv I, 87 f. no. 65 f.

2) Villani 9, 243.

3) Martène et Durand II, 660 ff. inc.: »Sicut ad curam.« — Wenn Höfler (literar. Beil. ꝛc. 101) sagt: König Ludwig sei jetzt factisch abgesetzt, wenn auch das Wort depositio vermieden worden sei, weil dies ein Eingriff in die kurfürstlichen Rechte gewesen oder doch in dieser Art leicht aufgefaßt worden wäre, — so übersieht er, daß es sich vom päpstlichen Standpunkt aus gar nicht um eine Absetzung handeln konnte, sondern nur um Entziehung der Ansprüche auf Einsetzung.

Königthum in seiner ganzen Schärfe wieder auf. Jetzt wird wieder auf die Wahl und ihren Character zurückgegangen, es folgen die Vorwürfe über Verleihung der Mark Brandenburg und andere Eingriffe in die Regierung Deutschlands. Das war allerdings ganz unvermeidlich, wenn die Reichsentsetzung erfolgen sollte. Allein daß diese Entsetzung jetzt erfolgt, ist eben ein Beweis, daß der Papst das zeitweilige Schwanken überwunden und den Bogen in der alten straffen Weise angezogen hat.

Die Gründe für beides, das Innehalten und das weitere Vorgehen, liegen offenbar im Verhalten der deutschen Fürsten, vor allem der Kurfürsten. Wir werden sehen, wie die Processe in Deutschland zwar vielfach angenommen wurden, wie sie aber auch von Anfang an Widerstand fanden und wie sich namentlich allmählich das Mißtrauen mehrte, der Widerstand steigerte. Insbesondere hatte der Papst gerade zwischen den zweiten und dritten Proceß hinein mit dem Mißtrauen der Kurfürsten zu kämpfen. Bei diesen hatten nemlich Minoriten der Opposition ähnliche Anstrengungen gemacht, wie bei Ludwig, und hatten namentlich zu verstehen gegeben, daß der Papst mit den Processen gegen Ludwig nichts anderes bezwecke, als den Kurfürsten ihr Wahlrecht zu entziehen. Wie weit sie damit Erfolg hatten, wissen wir nicht genau, aber daß die Gefahr in Avignon als bedeutend genug angesehen wurde, geht aus der Art des päpstlichen Widerspruchs hervor, als ein solcher Versuch bekannt geworden war. Der Papst spricht in einem Schreiben an die drei geistlichen Kurfürsten und den König von Böhmen von dem unseligen Gerücht, das er vernommen, daß einige Söhne der Nichtswürdigkeit, äußerlich das demüthige Ordensgewand tragend, innerlich aber der Wahrheit des Ordenslebens baar, voll Nichtswürdigkeit und Bosheit unter Nachahmung des Vaters der Lügen den Kurfürsten jene Verläumdungen fälschlich zutragen. Wenn er auch nicht glauben könne, daß sie solchen Einflüsterungen ihr Ohr leihen wollen, so schreibe er doch noch ausdrücklich, daß es nie seine Absicht gewesen sei, die Rechte der Kurfürsten zu verkürzen. Denn es wäre ungehörig, daß von da aus Unrecht fließen würde, wo die Quelle des Rechts sein soll [1]). — Wie weit dieses Schreiben seine Absicht er-

1) Schreiben an die Kurfürsten von Böhmen, Mainz, Köln, Trier 1324

reichte, wissen wir nicht bestimmt. Vielleicht ist ein Schreiben des Papstes vom 3. Juli [1]) hieher zu beziehen, wonach die beiden Luxemburger, Balduin und Johann, einigen Feinden und Rebellen der Kirche, welche sie zu Dingen hatten verführen wollen, die ihrer Ehre und Ergebenheit gegen den römischen Stuhl hätten Abbruch thun müssen, eine überlegte, vorsichtige, weise und kluge Antwort gegeben hatten. Die überschwänglichen Ausdrücke, in denen ihnen dafür der Dank ausgesprochen wird, zeigen, welchen Werth der Papst auf diese Sache gelegt hatte und welche Erleichterung ihm durch die Antwort der beiden Kurfürsten zu Theil geworden war. Falls diese Antwort wirklich die Vorstellungen der Minoriten betraf, mag sie wohl den Ausschlag dafür gegeben haben [2]), daß man in den Processen zunächst fortfuhr und die Reichsentsetzung über Ludwig aussprach.

7. Da finden wir plötzlich ein vollkommenes Innehalten in den päpstlichen Maßregeln. Der erste October kommt, Ludwig erscheint nicht und doch wird kein neuer Proceß erlassen [3]). Ja noch mehr: wie am 10. November der Papst sich gegen die Erklärung von Sachsenhausen wendet, wird Ludwigs Name nicht genannt. Die ganze Bulle hat einen so vollständig von allen bisherigen Processen verschiedenen, man möchte sagen schüchternen und ängstlichen Character, daß hier fragelos etwas besonderes vorliegen muß. Warum hat der Papst überhaupt die Antwort auf die königliche Erklärung und Appellation so lange verschoben? Villani berichtet, die Appellation sei im October abgefaßt und im November dem Papst übersandt worden [4]). Wenn nun auch die erste Hälfte

Mai 26 (Oberb. Arch. I, 55 u. reg. 216, 27). An den von Köln gieng dann noch ein besonderes Schreiben desselben Inhalts, Oberb. Arch. I, 64 von 1324 Juni 3. Warum sich der Papst nicht auch an Sachsen und Pfalz wandte? vielleicht haben auch die Minoriten sich nur an die geistlichen Kurfürsten gehalten. Böhmen kam dann als Verwandter des Trierer in Betracht.

1) Oberb. Arch. I, 75 no. 49.

2) Denn die Kurfürsten von Köln und Mainz waren viel weniger zu fürchten, weil sie Ludwig theils ganz entschieden, theils wenigstens zeitweise feindlich gesinnt waren.

3) S. Beil. 9.

4) Villani 9, 274. Er sagt, die Appellation sei auf einem Reichstag erlassen worden. Allein im October fand kein Reichstag statt. Dies könnte auf den Frankfurter Aufenthalt Ludwigs im Januar, April und Mai passen.

dieser Nachricht ungenau ist, so ist doch die zweite keineswegs zu verwerfen [1]). Allerdings war das nicht die erste Kunde von der Appellation, die an den Papst gelangt war. Denn schon am 8. Juni schreibt derselbe an Herzog Leopold von Österreich, er überlasse es des Herzogs Urteil, wie viel jene freche Appellation, deren Leopold in seinem Brief gedenke, Ludwig nützen könne und wie weit ihr der Papst, gegen den sie eingelegt worden, Beachtung zu schenken habe [2]). Das kann nur die Appellation Ludwigs und zwar die vom 22. Januar sein, denn die vom 8. Dec. war ja längst antiquirt. Daß dem Papst aber der Einfluß der Minoriten in Deutschland, ihr Zusammengehen mit Ludwig noch früher bekannt geworden war, beweist der schon oben angeführte Brief an die Kurfürsten vom 26 Mai [3]). Dieser Brief sagt zwar nichts davon, daß die Minoriten die Verdächtigungen der päpstlichen Absichten bei den Kurfürsten durch Vermittlung der Sachsenhäuser Appellation vorgenommen haben. Allein wenn man bedenkt, daß die Appellation gerade so nachdrücklich auch auf diesen Punkt, die Beeinträchtigung der Rechte der Kurfürsten durch den Papst hinweist; wenn man dann erwägt, daß jene Verdächtigungen Johanns bei den Kurfürsten nicht durch diese selbst, sondern vielmehr durch infausti rumores dem Papst zugetragen worden waren, also ohne Zweifel durch die zahlreichen in Deutschland befindlichen Steuer- und andere Agenten, welche die Curie fortwährend mit den zuverläßigsten Nachrichten versahen, so wird man sich der Vermuthung nicht enthalten können, daß nicht blos von dieser an die Kurfürsten gerichteten Thätigkeit der Minoriten, sondern auch von ihrem Einfluß bei Ludwig, speciell bei dieser Appellation, die

1) Auch eine Handschrift des Matth. Neob. hat die Nachricht, daß Ludwig die Appellation dem Papst übersandt habe (fontes IV, 200 n. 3).

2) Oberb. Arch. I, 80 no. 56: »quantum autem temeritas appellationis illius, de qua mentionem prefate littere faciebant, sibi queat proficere, quantumque is [Höfler's »id« ist sinnlos] contra quem interponenda dicitur, illi deferre debeat, tuam prudentiam credimus non latere.« — Ist das interponenda nicht einer der unzähligen Lese-, Schreib- oder Druckfehler dieser Publicationen im Oberb. Archiv statt interposita, so kann man nur an die Absicht ihrer Übersendung an den Papst und der Erneurung vor demselben denken.

3) S. p. 101 n. 1.

ja in Deutschland geflissentlich verbreitet wurde, Kunde an den Papst gekommen sei.

Als sicher aber dürfen wir jedenfalls betrachten, daß Johann von der Appellation schon im Juni Kenntniß hatte. Im Proceß vom 11. Juli findet sich noch kein directer Hinweis auf sie; indirect mag sie gemeint sein, wenn von Ludwig gesagt wird, er habe seine Verbrechen gehäuft [1]). Aber auch dann ist diese dunkle Anspielung wieder nur ein neuer Grund zu fragen, warum die Appellation nur in solcher Weise erwähnt wird. Daß diese in des Papstes Augen ungiltig und werthlos war, ist keine Erklärung dafür. Auch die Regierungshandlungen Ludwigs waren nach dieser Theorie ungiltig und wurden doch in den Processen besprochen; und zudem wurde ja die Appellation a. 1327 wirklich Gegenstand eines besonderen Vorwurfs in einer Bulle. — Demnach scheint der Papst damals noch keine genauere Kenntniß von der Appellation gehabt zu haben, als die des reinen Factums und wohl auch des Einflusses, den die Minoriten dabei ausgeübt. Darum wurde dieselbe inzwischen ignorirt, der Proceß vom 11. Juli erfolgte und ein neuer wurde auf October in Aussicht genommen [2]). Da muß aber noch vor diesem Termin genauere Kunde nach Avignon gekommen sein, mag nun die Nachricht Villanis von Uebersendung der Appellation durch Ludwig genau sein oder nicht. Jetzt hatte Johann keine Wahl mehr: er mußte antworten. Die Art, wie dies geschah, und die Sistirung der weiteren Maßregeln zeigen, daß Villani jedenfalls Recht hat, wenn er sagt, der Papst und die Kirche seien darüber in große Bestürzung gerathen [3]). — Man denke sich auch die Lage: die deutschen Fürsten doch nicht so will-

1) S. Marcour p. 36 n. 2.

2) Daß in der That auf October ein neuer Proceß beabsichtigt wurde, geht unzweifelhaft aus den Worten des Processes vom 11. Juli hervor: ipsumque nihilominus citamus per hoc edictum publicum auf 1. October, quam sibi peremptoriam .... assignamus ..... sub poenis aliis, quibus excessus praedicti ipsum reddiderunt obnoxium, sententiam auditurus ....; praedicentes eidem, quod sive venerit ... sive non venerit .., nos ad sententiam praedictam conjunctim vel divisim .... procedemus.

3) Villani 9, 274: onde dil detto papa e tutta la chiesa ebbe grande turbazione.

fährig und nachgiebig, als man anfangs hatte denken wollen, ihre letzte Beruhigung nach der Excommunicationssentenz doch wohl nicht so dauerhaft; dann die Aussicht, daß bei der Selbstsucht der Reichsfürsten, für welche die Unabhängigkeit des Königthums viel weniger wichtig war, als die Unabhängigkeit des Fürstenthums, daß also hier die Entsetzung eines deutschen Reichsfürsten, wie Ludwig als Herzog von Baiern es war, viel weniger gleichgiltig hingenommen würde, als die Absetzung eines Königs vom Königthum; dazu das um diese Zeit eintretende Stocken oder Scheitern der päpstlichen Bemühungen um eine neue Königswahl, die Nachrichten von Unterhandlungen zwischen Ludwig und Herzog Leopold von Österreich, sowie dessen Bruder Friedrich [1]); sodann der Bund zwischen König und Minoriten, dessen ganze Tragweite erst die genaue Kenntniß der Appellation offenbaren konnte, und dies in einem Moment, da der Orden keineswegs pacificirt war, da vielmehr der Kampf desselben, jedenfalls seines weitaus größten Theils, sich erst dem Höhepunkt näherte, da selbst der König von Neapel, der sonst einen so mächtigen Einfluß auf den Papst gehabt, dem letzteren Vorstellungen machte über seine auf Vernichtung des Ordens abzielenden Maßregeln [2]), — in einem Augenblick, da selbst die deutschen Mitglieder des Dominicanerordens, dieser in den jetzigen theologischen Kämpfen wichtigsten Stütze des Papstes, nicht mehr zuverläßig waren, sondern theilweise die Veröffentlichung der Processe gegen Ludwig verweigerten und „in öffentlicher Predigt dem gemeinen Volk Dinge sagten, die dasselbe leicht irre führen konnten" [3]); — nimmt man das alles

1) Darüber im folgenden §.

2) S. des Papstes Antwort darauf von 1325 Febr. 4, Raynald 1325, 27. Roberts schwärmerische Gattin Sancia war eine begeisterte Verehrerin der Minoriten und der evangelischen Armut. (Vgl. z. B. den zärtlichen Brief derselben an das Generalcapitel von 1329, Wadding 1329, 6; auch Joh. Vitod. 84 f. u. 237.) Robert selbst, Angehöriger der franciscanischen Tertiarier-Verbrüderung (vergl. den Brief der Königin von 1334 Juli 25, Wadding 1334, 32), verfaßte einen Tractat über die evangelische Armut im Sinn der strengen Partei (vorhanden z. B. Cod. ms. lat. 4046 der Nationalbibliothek zu Paris).

3) S. Ölsners Publication aus den Protokollen des Ordenskapitels (Forschungen I, 48). Die Verhandlungen des Generalkapitels 1325 berühren Vorgänge des Jahres 1324.

zusammen, so wird man begreifen, warum Johann in seinem Verfahren gegen Ludwig inne hielt und auf die Appellation und den darin enthaltenen dogmatischen Angriff in solch merkwürdiger Weise antwortete.

Damit dürfte aber auch der Beweis geliefert sein, daß Johanns Politik keineswegs eine so stetige und gleichmäßig fortschreitende war, wie man stets angenommen hat, daß sie vielmehr mehr als einmal und einmal in ganz bedeutender Weise zurücksank und kleinlaut wurde.

§. 7.

Die französische Candidatur im Reich und des Papstes Bemühungen für sie. — Auseinandersetzungen zwischen Ludwig und Österreich. 1324—1326 [1]).

1. Da nun Ludwig des Reichs entsetzt war, Friedrich als Gefangener keine Hoffnung hatte, die Regierung je führen zu können, und somit vom päpstlichen Standpunkt aus niemand mehr auf den Thron des Reiches Anspruch hatte, machte sich der Papst daran, eine Neubesetzung desselben herbeizuführen. Gemäß dem, was wir als Programm Johanns XXII. vermuthet haben, müßte er zwar streng genommen eine Neuwahl verhindert haben. Allein die Sache lag anders: Ludwig führte factisch die Regierung im ganzen noch ungebrochen und für den Papst war es entschieden weit vortheilhafter, einen ihm befreundeten Gegenkönig zu erhalten, der Ludwigs Regierung factisch ein Ende machen, die päpstlichen

1) Für diesen Punkt des §. s. die Monographie von W. Friedensburg, Ludwig IV. der Baier und Friedrich von Österreich von dem Vertrag zu Trausnitz bis zur Zusammenkunft in Innsbruck 1325—1326. Göttingen 1877. — Der Antheil, den der Papst an den Verhandlungen gehabt, ist von F. nicht immer klar gestellt worden. Andere Punkte, in denen ich von dieser sorgfältigen Untersuchung abweiche, werden sich zum Theil im weitern Verlauf ergeben. Über beinahe denselben Gegenstand handelt die von Friedensburg in allen entscheidenden Punkten widerlegte Dissertation von Döbner, die Auseinandersetzungen zwischen Ludwig IV. d. B. und Friedrich d. Sch. a. 1325. Göttingen 1875.

Erklärungen nach dieser Seite in Thaten umsetzen konnte, als nur einen theoretisch erledigten, thatsächlich aber besetzten Königsthron sich gegenüber zu wissen. So wurden denn großartige Versuche gemacht, diese Neuwahl durchzusetzen. Die Art, wie dies geschah, deckt uns in höchst characteristischer Weise die Ziele und Grundsätze dieser Papstregierung, wie die persönlichen Triebfedern Johanns XXII. auf.

Der Kampf um das Reich war allerdings durch die Schlacht bei Mühldorf zu Ende gegangen, aber der Kampf der beiden Häuser Wittelsbach und Habsburg dauerte fort. Nach Friedrichs Gefangennahme hatte der ihm und Ludwig in jeder Beziehung überlegene Herzog Leopold den Krieg fortgeführt und bot Ludwig vollkommen die Spitze. Verhandlungen im Herbst 1323, ein Waffenstillstand im Winter 1323 auf 1324 brachten keinen Frieden und im Sommer 1324 begannen — nicht ohne Zusammenhang mit der Reichsentsetzung Ludwigs — Unterhandlungen zwischen Leopold und König Karl IV. von Frankreich. Schon eine Reise, die der letztere im Anfang des Jahrs 1324 nach Toulouse gemacht hatte, wurde so gedeutet, daß man vermuthete, der König gehe nach Avignon, um sich dort das Kaiserthum zuzuwenden [1]). Genauer aber berichtet uns darüber der Venetianer Marino Sanudo d. A., welcher damals selbst am königlichen Hof verweilte, daß in eben dieser Zeit auch der König von Böhmen mit Karl IV. verhandelt habe, um sich selbst in gütlicher Auseinandersetzung mit Ludwig die Krone zu verschaffen. Allein in der Umgebung Karls IV. habe man davon nichts wissen wollen [2]). Das letztere kann uns

1) Villani 9, 248 für den April, während der Aufenthalt in Toulouse Januar — März währt (s. Böhmer in den reg. 296, 384a und 315, 400a).

2) Marino Sanudos Briefe in Bongars, gesta Dei per Francos II, 309 f. Ich glaube die Angabe dieses Schriftstellers unbedingt annehmen zu dürfen. Denn wenn auch damals die Reichsentsetzung über Ludwig noch nicht ausgesprochen war, so konnte doch päpstlicherseits sehr wohl schon jetzt der Plan auftreten, das Reich an einen andern zu vergeben, sowie französischerseits der Gedanke, die Idee jetzt zu realisiren, die schon bei Heinrichs VII. Wahl mächtig aufgetreten war. Denn der Conflict zwischen dem Papst und Ludwig war ja schon ausgebrochen und über die Weiterentwicklung desselben machte man sich wohl weder in Paris noch in Avignon Illusionen. Ich glaube daher, daß Kopps Bemerkung (5, 149 n. 3) nicht zutreffend ist, daß

nur bestätigen, daß, was Villani als Gerücht, als allgemeinen Glauben berichtet, in der That begründet war: man wollte offenbar von dem Vorschlag Johanns von Böhmen darum nichts wissen, weil man selbst an eine Candidatur in Deutschland dachte. Damit würde dann vollständig übereinstimmen, wenn Marino Sanudo weiter berichtet, daß König Johann darauf mit dem Grafen von Hennegau (dem Schwiegervater Ludwigs) den Oheim des Königs, Graf Karl von Valois, zum König von Arélat und Vienne zu machen beabsichtigt und auch hiezu wieder die Einwilligung Ludwigs erhofft habe. Aber, wie es scheine, wegen der Heirat zwischen der Tochter des Grafen Karl und dem Sohne König Roberts, des Herzogs Karl von Calabrien, sei die Sache unterblieben [1]). Es sollte dieses Anerbieten Johanns wohl ein Gegendienst sein: wenn die Kaiserkrone an sein Haus fiele, wollte er das Königreich Arélat dem französischen Haus überlassen, — ein Arrangement, welches zehn Jahre später seine frappante Parallele erhält. Die Absichten Johanns von Böhmen auf den deutschen Königsthron sind in diesem Augenblick ein wahres Glück für Deutschland gewesen. Denn nun, da sie an den Wünschen des französischen Königs scheiterten, trat eine Verstimmung zwischen Johann und seinem Schwager Karl ein [2]), welche in der Folgezeit, da Karls Absichten stets wieder hervortraten, fragelos die Wirkung

---

die Nachricht „mindestens verfrüht" sei, weil Bann und Reichsentsetzung noch nicht ausgesprochen seien. — Marino Sanudo giebt keine Zeitbestimmung. Da aber nach seiner Erzählung die Könige von Böhmen und Frankreich zusammenwirken, und da er als Karls Gattin eine Schwester Johanns nennt (diese starb kurz vor 1324 März 21), so muß die Zeit des Toulouser Aufenthaltes angenommen werden, da auch Johann am französischen Hof verweilte (s. dessen Regesten p. 296, 384[a]).

1) Die Anjous sträubten sich natürlich gegen einen Übergang des Königreichs Arélat, zu welchem die Provence gehörte, an das Haus Frankreich. Denn von diesem war nicht dieselbe Nachsichtigkeit resp. Schwäche zu erwarten, wie vom deutschen Reich.

2) Diese Verstimmung zwischen Karl und Johann hat auch z. B. Friedensburg p. 61 angenommen, aber er sieht den Grund derselben nur in dem damals erfolgten Tod der Königin Johanna von Frankreich, der Schwester Johanns. Dieser konnte aber höchstens die schon eingetretene Entfremdung noch steigern. Allein Friedensburg sowohl als Kopp übersehen ganz die Bedeutung der Candidatur Johanns.

hatte, daß Johann sammt seinem Oheim Balduin jedesmal den französischen Gelüsten entgegentrat und somit von vornherein einer Realisirung derselben Schwierigkeiten bereitete. Da Johann seine Pläne stets, auch nachdem er mit Karl längst wieder versöhnt war, consequent im Auge behielt, so war das Reich von dieser Seite her Frankreich gegenüber geschützt.

2. In die Gelüste des französischen Königs gieng nun Leopold ein. Der Zweck, den er dabei verfolgte, ist wohl kein anderer gewesen, als das habsburgische Familieninteresse, die Niederwerfung Ludwigs und die Hoffnung, daß durch Uebertragung des Kaiserthums auf einen auswärtigen Monarchen das habsburgische Haus nur um so freiere Hand bekäme [1]). Der Anschluß an Frankreich aber muß ziemlich rasch erfolgt sein. Noch in einem päpstlichen Schreiben von 1324 Juni 8 finden sich keine Spuren davon. Es werden darin Verhandlungen erwähnt, in welchen die österreichischen Herzoge Leopold und Albrecht beim Papst noch ganz andere Interessen verfolgt zu haben scheinen. Dieselben hatten nemlich drei Gesandte an den Papst abgeordnet mit Schreiben, welche Ergebenheitsversicherungen und Anträge [2]) enthielten und zugleich die Appellation Ludwigs erwähnten. Der Papst hatte seine Freude an dieser Sendung, fand aber die Anträge nicht weit genug gehend und erklärte den Herzogen, deßwegen sowie aus anderen Gründen, welche ihre Boten berichten sollten, für jetzt in dieser Sache nicht vorgehen zu können [3]). — Drei Gesandte mit Anträgen, die der Papst

---

1) Dies zeigt der spätere Vertrag mit König Karl durch die in ihm enthaltenen Gebietserweiterungen für Österreich. — Entsprechend, wenn auch nicht nachweisbar genau Joh. Vict. 397: Leopold habe beabsichtigt, ut sibi vicariatus committeretur et sic fratris sui exemptio facilior sequeretur. — Lichnowsky p. 152 und Kopp 5, 149 legen dem Herzog andere Motive unter: sie nehmen an, daß Leopold überzeugt gewesen sei, kein andrer König hätte eine auf ihn gefallene Wahl behaupten können.

2) Das geht aus dem Folgenden hervor, wonach die Procuratorien nicht genügt haben.

3) Oberb. Arch. I, 79. Von demselben Tag ist das Schreiben an Leopold, das schon erwähnt wurde, in welchem der Papst über Ludwigs Appellation spricht. In demselben Brief schreibt der Papst dem Herzog: Er könne sich nicht genug wundern, wenn Ludwig zu wissen behaupte, daß, wenn er (Ludwig) dem Papst gewisse Dinge zugäbe (dimiserit), dieser gleichfalls gewisse

ungenügend findet, weisen auf eine wichtige Sache hin und man ist versucht zu denken, daß es sich um nichts anderes gehandelt habe, als um ein Vorgehen, eine Erklärung des Papstes zu Gunsten des noch gefangenen Friedrich. Dem Papst aber genügten die gemachten Anerbietungen nicht und außerdem steckte ihm schon die französische Candidatur im Sinn. So wurde der Herzog damals wohl selbst durch den Papst auf eine Verbindung mit Frankreich hingewiesen [1]).

Bald darauf finden wir von der letztern urkundliche Spuren. Am 19. Juli übersendet der Papst die Abschrift eines Briefes, den er Tags zuvor vom Herzog erhalten, an König Karl und empfiehlt ihm das Schreiben sehr [2]) und am selben Tag überschickte er sie auch an den König Alfons von Spanien [3]). Fast selbstverständlich kann das Schreiben Leopolds keinen anderen Gegenstand gehabt haben, als die nahe Zusammenkunft und die daselbst zu treffenden Anstalten, bei denen ja der Papst auf's nächste betheiligt war [4]). Schon 8 Tage darauf, am 27. Juli, traten der König und

---

Dinge nicht nur Ludwig, sondern auch seinen Erben zugeben würde. Gott sei sein Zeuge, fährt der Papst fort, daß niemals mit seinem Wissen und Wollen hierüber von Ludwigs Seite bei ihm oder von seiner Seite bei Ludwig die Rede gewesen sei: er glaube, daß dies niemals sein dürfte. Ludwig sage dies nur, um andere mit in seinen Irrthum zu verstricken. — Diese Stelle wird meist auf Zugeständnisse bezogen, welche Ludwig dem Papst für Italien angeboten hätte. Allein das ist schwer denkbar. Erst kurz zuvor hatte ja der Papst in der Bulle vom 7. Jan. erklärt, Ludwig habe ihm verschiedenemale Anerbietungen in Bezug auf Italien gemacht. Wie könnte er nun das leugnen, was er kürzlich offen verkündigt hatte? — Eine Erklärung der dunkeln Stelle ist bei dem gegenwärtigen Stand des Quellenmaterials wohl nicht möglich.

1) Auf die beiden letztern Punkte mag die Thatsache hinweisen, daß die Spuren dieser Verbindung zwischen Leopold und Karl IV. bisher ganz fehlen, nun aber sofort auftreten. Man darf dies dann wohl als einen Theil der Instructionen vermuthen, die den zurückkehrenden Boten mitgegeben wurden.

2) Oberb. Arch. I, 51 no. 7. Am selben Tag schreibt der Papst an den Kanzler des Königs, aber, wie es scheint, in einer andern Angelegenheit. (ib. p. 52 no. 8)

3) Archiv für Kunde österr. Gesch.-Quellen 15, 190 n. 13. Der Inhalt von Leopolds Brief wird nicht angegeben.

4) Wenn Kopp 5, 149 speciell vermuthet, der Herzog habe darin eine Zusammenkunft mit Karl gesucht, so wäre doch die Zwischenzeit zwischen Em-

der Herzog in Bar sur Aube zusammen. Die Ausmachungen giengen in erster Linie die Neubesetzung des römischen Königsthrons an. Dabei stellte sich Leopold selbst auf den Standpunkt, daß er das Reich durch den Tod Heinrichs und die Entziehung des Regierungsrechts, die an den beiden Erwählten vollzogen worden sei [1]), für erledigt ansah, und versprach dann für die demgemäß vorzunehmende Königswahl die Erwählung Karls bei den Kurfürsten zu betreiben und, wenn sie zu Stande gekommen, aufrecht zu erhalten gegen jedermann, namentlich gegen Ludwig, dem in Deutschland bewaffneter Widerstand geleistet und der Eintritt in Italien verwehrt werden sollte, aber auch gegen die Brüder Leopolds, welche die zwieträchtige Wahl Friedrichs könnten aufrecht erhalten wollen. In Betreff der Erhebung Karls war allerdings zunächst an eine Wahl durch die Kurfürsten gedacht und Karl mußte für diesen Fall bedeutende Summen versprechen, die an die Kurfürsten gewendet werden sollten. Aber daneben wurde von vornherein auch die Umgehung einer Kurfürstenwahl und die Provision eines Königs durch den Papst in Aussicht genommen. Für diesen Nothfall wurden sogar schon alle Bestimmungen getroffen. Der Vertrag sollte nicht länger als zwei Jahre giltig sein, wenn innerhalb dieser Frist die Wahl oder Provision nicht erfolgen würde. Doch sollte die Frist durch den Papst verlängert werden können. König und Herzog versprachen in diesem Fall, dem Willen des Papstes nachzukommen.

Einen derartigen Anspruch, den König ohne Wahl der Kurfürsten zu ernennen, hat niemals zuvor ein Papst erhoben. Das Recht der Kurfürsten war stets, wenn auch in der letzten Zeit nur

---

pfang des Briefs durch den Papst und Sendung desselben an Karl einerseits (19. Juli) und der Zusammenkunft in Bar andrerseits (27. Juli) zu kurz. Eher werden darin Vorschläge gemacht worden sein, die schon den Inhalt des Vertrags betrafen. Dieser mußte ja doch zuvor dem Papst vorgelegt werden.

1) »per privacionem juris electorum in discordia.« Diese Worte sind höchst auffallend. Denn eine Absetzung Friedrichs kann nach dem später erfolgenden unmöglich erfolgt sein; ein Verzicht lag auch nicht vor; und als Friedrich diesen später aussprach, war es Leopold, der sich am heftigsten dagegen sträubte. Außerdem ist Friedrich nach den Worten des Vertrags des Rechtes »privatus«, sein Wille kommt also gar nicht in Betracht. Man sah also wohl sein Recht als durch seine Gefangenschaft erloschen an? Das war weder kurz zuvor noch kurz darauf die Ansicht der maßgebenden Personen!

noch als das Recht des Vorschlags, sanctionirt und gewahrt worden. Jetzt aber sollte auch der letzte Schatten dieses Rechts zertreten werden, wenn die Kurfürsten sich nicht zum blinden Werkzeug für die Absichten dieser Liga hergaben. Der Papst ist allerdings nicht Mitcontrahent des Vertrages, aber der Plan ist sein Werk. Ohne sein Wissen, seine Betheiligung war derselbe unmöglich: er ertheilt seine Sanction dazu. Und doch waren bis zu dem Vertrag von Bar sur Aube erst drei Monate verflossen, seitdem Johann XXII. die Kurfürsten feierlichst versichert hatte, es sei durchaus nicht seine Absicht, ihre Rechte zu schmälern, da dies ungehörig und unbillig wäre.

Das österreichische Interesse war in dem Vertrage genügend gewahrt. Es wurden den Herzogen eine Reihe der bedeutendsten Reichsstädte [1]) verpfändet. In einem Nebenvertrag [2]) wurden ihnen noch weitere bedeutende Versprechungen gemacht und dazu erklärte sich Karl bereit, für die Verpfändungen die Willebriefe von Trier und Böhmen beizubringen. Auf diese Stimmen konnte also Leopold von sich aus nicht hoffen. Dagegen hat derselbe wohl auf die von Mainz, Köln, Pfalz und Sachsen zählen zu können geglaubt [3]).

Das Gespräch von Bar hatte indeß den beiden Fürsten manche Enttäuschung bereitet: man hatte erwartet, daß auch Johann von Böhmen und viele andere deutsche Fürsten dahin kämen. Es geschah nicht; alle blieben aus [4]). Johann und Balduin, die beiden

1) Constanz, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Rheinfelden, Mühlhausen, Neuenburg, Breisach, Basel, Sulz. — Der Hauptvertrag ist ungedruckt. Den ausführlichsten Auszug giebt Kopp 5, 150—154.

2) Kopp 5, 481 in Beil. 6.

3) So auch Kopp 5, 156, welcher in seiner Art n. 5 beifügt: „auf den Knaben Ludwig in Brandenburg kam es nicht an“

4) Villani 9, 267. Der Widerspruch, den Kopp 5, 150 n. 3 gegen Villani erhebt, erklärt sich aus seiner Auffassung des päpstlichen Schreibens vom 19. Juli. Wenn da erst die Zusammenkunft erbeten wurde, war es allerdings unmöglich, noch eine Reihe Fürsten einzuladen. Allein s. p. 110 n. 4. Daß weder Böhmen noch sonst einer der Kurfürsten anwesend oder vertreten war, geht auch daraus hervor, daß Karl die Willebriefe von Böhmen und Trier erst besorgen will, von den übrigen aber gar nicht die Rede ist. Daß der Hauptvertrag vor ihnen in wesentlichen Dingen geheim gehalten werden mußte, geht aus den Bestimmungen über die päpstliche Provision sofort hervor. — Eine naive Auffassung der Zusammenkunft hat Joh. Vitod. 50 f.

Luxemburger, auf deren Einverständniß Karl wegen ihres verwandtschaftlichen Verhältnisses zu ihm besonders sicher rechnete, wollten offenbar nicht soweit gehen: weder waren sie mit dem gewaltsamen Vorgehen gegen Ludwig, noch mit der französischen Candidatur überhaupt einverstanden [1]).

Beide Theile hatten den Abschluß dieses Vertrags dem Papst mitgetheilt, der König auch den Inhalt desselben [2]). Johann XXII. antwortete dem König befriedigt und überzeugt, daß dadurch die Sache große Fortschritte gemacht habe. In Betreff einiger weiterer Rathschläge [3]), die Karl ihm in dieser Angelegenheit hatte übergeben lassen, erklärte sich der Papst bereit, soviel an ihm sei, vorsichtig dabei zu verfahren. Jedoch verlangte er vom König zu seiner (des Papstes) Rechtfertigung und zur Beschleunigung der berührten Angelegenheit die Ausfertigung und Besiegelung eines Schreibens, dessen Entwurf er dem König sandte [4]). Der Inhalt dieses Entwurfs ist unbekannt: vielleicht betraf er die etwaige Provision eines römischen Königs [5]).

3. Da eröffnete sich für Leopold zu gleicher Zeit auch ein anderer Weg, um wenigstens nach einer Seite zum Ziel zu gelangen. Ludwig begann in Unterhandlungen mit ihm zu treten. Schon am 8. Juni hatte der Papst durch Leopold selbst von weitgehenden Anträgen gewußt, welche Ludwig dem Herzog gemacht, und er hatte darüber warnend an den letztern geschrieben [6]). Jetzt

1) Das erstere dürfte sich daraus ergeben, daß nach Marino Sanudo (s. o.) Johann seine Absichten auf das Reich im Einverständniß mit Ludwig durchzusetzen gedachte. Das zweite muß man annehmen, eben weil Johann diese Absichten auf die Krone hatte.

2) Für Karl siehe die folgende Antwort des Papstes; für Leopold die betr. Notification darüber an Karl, Raynald 1324, 26.

3) avisamenta.

4) Oberb. Arch. I, 52 no. 9 von 1324 Aug. 20.

5) Kopp 5, 155 n. 2 denkt, es seien „unter anderem Empfehlungsschreiben an die Wahlfürsten verlangt worden“. Allein wozu dann die Rechtfertigung, die der Papst dabei verlangt? Der einzige, nach bisherigen päpstlichen Anschauungen widerrechtliche Schritt, den Johann nach dem Vertrag thun konnte, war die Provision. Freilich konnte hier ein Schreiben des Königs von Frankreich keine große Rechtfertigung geben.

6) Oberbair. Arch. I, 79 no. 56.

treten neue Anzeichen solcher Versuche auf: Ludwigs Angebot war die Befreiung Friedrichs; was als Gegenleistung von Leopold verlangt wurde, ist uns unbekannt [1]). Auch hievon bekam der Papst Nachricht und verbot daher am 15. Sept dem Herzog, mit Ludwig ein Bündniß zu schließen und mit ihm als König oder als zum König Erwählten zu verhandeln (d. h. ihn als König anzuerkennen). Zugleich billigte der Papst noch einmal den Vertrag von Bar sur Aube [2]). In einem anderen Schreiben Tags darauf, welches einen eigenhändigen Brief Leopolds an den Papst voraussetzt, warnt dieser den Herzog, sich nicht durch Ludwig verführen zu lassen [3]). Zwei Bischöfe mußten über diesen Brief des Herzogs dem König von Frankreich im Namen des Papstes Bericht erstatten [4]). — Ludwig seinerseits schrieb im Oktober ganz zuversichtlich nach Italien, er könne Frieden mit Österreich haben, sobald er wolle [5]); und im November haben nach einer Urkunde der Herzoge von Sachsen wahrscheinlich schon mit Friedrich selbst Verhandlungen stattgefunden; jedenfalls sah man damals auch sonst einem Abschluß der Aussöhnung mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit entgegen [6]).

Trotzdem gieng der Krieg weiter. Leopold gewann eine Reihe von Bundesgenossen [7]). Ludwig, in langer aber schwacher Belagerung der Feste Burgau begriffen, sah sein Heer zusammenschwinden und mußte in schimpflicher Hast vor dem heranziehenden Herzog fliehen [8]). Es war ein schwerer Mißerfolg und die Folgen machten sich bald in drückendster Weise geltend. Leopolds Allianzen mehrten sich [9]) und er wollte von Unterhandlungen nichts mehr

1) Der Papst verbietet ihm nur, ein Bündniß mit Ludwig zu schließen. Nach dem Schreiben von p. 113 n. 6. will Ludwig den Herzog zum fautor sui erroris gewinnen.

2) Raynald 1324, 26 unvollständig; als Ergänzung hiezu s. das Regest bei Dudik im Archiv für Kunde österr. Gesch.Quellen 15, 190 no. 16, woraus die Notiz über Friedrichs Befreiung.

3) Dudik ib. no. 17.

4) ib. no. 18 vom 21. Sept.

5) Sudendorf, Welfenurkunden p. XVII.

6) (Scheidt,) bibliotheca histor. Gottingensis 237 und Friedensburg p. 7.

7) Kopp 5, 157 ff.

8) ib. 162 ff. Friedensburg p. 8 f.

9) Damals trat auch der Erzbischof Matthias von Mainz entschieden auf seine Seite, Kopp 165 f.

wissen [1]). So versuchte es Ludwig allein mit Friedrich und am 13. März 1325 kam die Sühne von der Trausnitz, dem Gefängniß Friedrichs, zu Stand [2]). Friedrich verzichtete auf's Reich und alle Ansprüche auf dasselbe, versprach das Wahldecret und alle andern auf seine Wahl bezüglichen Briefe herauszugeben, nimmermehr nach dem Königreich trachten zu wollen und sich hiezu durch niemand, auch nicht den, der sich Papst nenne, verleiten zu lassen. Er und seine Brüder sollen sich mit Ludwig verbünden gegen jedermann, Pfaffen und Laien, namentlich wider den, der sich Papst nenne, sowie alle seine Helfer und Gönner, weil derselbe wider den König und das Reich sei [3]). — So stand also Ludwig in dieser Sühne dem Papst noch in derselben Weise gegenüber, wie in der Sachsenhäuser Appellation. Johann XXII. war ihm sowenig der Papst, als er selbst in Johanns Augen König war. Auf diesen Standpunkt Ludwigs mußte nun auch Friedrich treten.

Es war eine wichtige Frage, wie sich zu dieser vorerst geheimen Vereinbarung der Papst und Leopold stellen würden. Zunächst verschwinden für uns auf längere Zeit alle Spuren einer weiteren Verfolgung des Plans, das Reich an Karl IV. zu bringen: der Herzog hoffte wohl nach seinen jüngsten kriegerischen Erfolgen, auch ohne französische Hilfe mit Ludwig fertig zu werden. Dem König Karl aber scheint es nicht mehr recht ernst gewesen zu sein, und hierüber verlor auch der Papst den rechten Eifer [4]). Der Grund war, daß es gleich zu Anfang nicht gelungen war, die Wahlfürsten für das Project zu gewinnen. Zugleich mochte die Ueberraschung über die Sühne von Trausnitz und die Unbekannt-

1) Das ist aus dem gänzlichen Mangel weiterer Andeutungen und aus dem späteren Widerstand Leopolds gegen die Sühne mit Friedrich zu schließen. So auch Friedensburg p. 9.

2) Ich hebe hier und im folgenden nur das für unseren Zweck nothwendige aus diesen Verhandlungen hervor und verweise für das Nähere auf Kopp und Friedensburg.

3) Gewold p. 89. Der Sühneentwurf bei Kopp, Geschichtsblätter 2, 113 erwähnt den Papst überhaupt nicht, sondern spricht nur von großer Ergebenheit der beiden Gegenkönige gegen die Kirche. Allein er gieng eben nicht von Ludwig aus.

4) Wie er selbst sagt — s. unten.

schaft mit ihren Bestimmungen wie mit den weiteren Folgen derselben gegenüber dem österreichischen Haus lähmend wirken. Der Papst selbst hatte eine Zeit lang über der Befreiung Friedrichs die Pläne mit Frankreich in den Hintergrund treten lassen. Das zeigen uns, wie ich glaube, zwei Briefe an Friedrich und Leopold vom 4. Mai 1325 [1]). Hier spricht der Papst Friedrich gegenüber seine hohe Freude über dessen Befreiung aus und erklärt sämmtliche Verpflichtungen, die derselbe in der Sühne auf sich genommen, für ungiltig und aufgehoben. Denn wahrscheinlich seien diese vielfach feindselig gegen Gott, schädlich für Friedrich und nur durch Furcht erpreßt. Außerdem aber seien über Ludwig Excommunication und Reichsentsetzung ausgesprochen, jedermann der Gehorsam gegen denselben verboten und alle Eide und Bündnisse, die diesem Gebot entgegenstünden, für nichtig erklärt worden. Friedrich dürfe daher in Kraft des heiligen Gehorsams und bei Strafe der Excommunication nicht mehr in sein Gefängniß zurückkehren und Ludwig nicht mehr gehorchen, so lang derselbe in der Ungnade des apostolischen Stuhles stehe. — Friedrich hatte in diesem Schreiben den Titel »in Romanorum regem electus« bekommen, sein Verzicht auf's Reich war sammt dem ganzen Trausnitzer Vertrag für ungiltig erklärt worden: es scheint also, daß der Papst daran gedacht habe, eventuell durch eine Bestätigung Friedrichs die schwebende Frage zu lösen, ein Gedanke, der mehr Aussicht auf Unterstützung durch die Fürsten bot, und für den naturgemäß auch Leopold jetzt vielmehr eingenommen sein mußte. Eine weitere Bestätigung erhält diese Vermuthung durch ein späteres Schreiben des Papstes an Leopold [2]), nach welchem der erstere dem Herzog durch dessen Boten und in einem Brief verschiedene Anträge gemacht hatte [3]), und in welchem der Papst sich zugleich beklagt, daß Friedrich damals sowenig gethan, die Gunst des

---

1) Raynald add. ad 1325, 2; der eine, an Leopold, nur in kurzem Auszug, ist ohne Datum; der andere ausführlich gegebene trägt das Datum, des 4. Mai 1325. Da die Briefe in den päpstlichen Regesten neben einander stehen, so werden sie auch der Zeit nach zusammengehören.

2) Raynald 1325, 2—4 vom 26. Juli.

3) Der Brief, auf den hier Bezug genommen wird, ist wohl identisch mit dem Regest bei Raynald 1325, 2.

Papstes sich zu erhalten und noch vollständiger zu verdienen. Muß man schon bei jenen Anerbietungen geneigt werden, im Zusammenhang mit dem obigen Brief an Friedrich die Absicht einer Bestätigung des letztern herauszulesen, so erlauben vollends die Worte über den von Friedrich selbst verschuldeten Verlust weiterer Gnaden kaum an etwas anderes zu denken, als eben die Gnade der Bestätigung. — Diese stellte also damals der Papst den Habsburgern in Aussicht.

Trotzdem aber verlor er auch seine Verbindung mit Frankreich nicht aus dem Auge: in dem Brief an Leopold, der mit dem an Friedrich gleichzeitig ist, wurde der Herzog ermahnt, mit Ludwig keine Verhandlungen zu führen und sein dem König Karl gegebenes Wort nicht zu brechen. Die letzteren Worte zeigen deutlich, daß die Absicht des Papstes keineswegs dahin gieng, das Project zu Gunsten Karls ganz aufzugeben. Das konnte er abgesehen von den Rücksichten, die er Frankreich schuldete, auch aus anderen Gründen nicht. Friedrich bot keine Garantieen, daß er wirklich auf die an ihn ergangene Zumuthung, Eid und Treue zu brechen, eingienge und später weitere Zugeständnisse machen würde.

4. Die Politik des Papstes, wie sie sich uns hier ergeben hat, entsprach jedenfalls den Verhältnissen, wie sie sich jetzt gestalteten, völlig. Friedrich konnte, obwohl er für seine Person nicht wankte und Ludwig unverhohlen als seinen Herrn anerkannte, doch seine Brüder nicht dazu bewegen, dem Trausnitzer Vertrag beizutreten [1]). Des Papstes Stimmung gegen Friedrich wurde immer gereizter. In einem Brief an Leopold von 1325 Juli 26 [2]) nannte er die Ausmachungen von Trausnitz, welche ihm Leopold übermittelt hatte, tollkühn und unvernünftig, da sie sich auf Dinge erstrecken, welche weder Friedrich noch Ludwig etwas angehen, und zum Nachtheil der römischen Kirche, der Kurfürsten [3]) und des ganzen Staats ausschlügen. Leopold wurde energisch, ja man kann

1) cf. die Schreiben Johanns XXII. an Leopold (Raynald 1325, 2–4) und Bischof Wolframs von Würzburg an den Papst (Schannat, histor. Fuldensis II, 239 f.), sowie Joh. Victor. 399 oben.

2) Raynald 1325, 2–4.

3) Hierüber zu klagen stand dem Papst nach dem Vertrag von Bar wohl an!

sagen, mit einer gewissen aufgeregten Hast ermahnt, sich nicht durch Ludwigs trügerische Art täuschen zu lassen: müsse man doch selbst annehmen, daß Leopold über die Vertragsbedingungen noch gar nicht genügend instruirt sei. Ludwig und Friedrich, der Befreier und der Befreite, scheinen ihre Zunge das Lügen gelehrt und die Ausführung von Ungerechtem verabredet zu haben. Warum hätten sie sonst zu ihrem Vertrag niemand beigezogen als die Beichtväter, die vielleicht selbst nicht einmal alles wissen? Er sei überzeugt, daß beide bei Zeiten in die Grube fallen, die sie Leopold und anderen Getreuen der Kirche gegraben, und daß sie dann der Ehre, welche sie unverschämter Weise an sich zu ziehen suchen, völlig verlustig gehen werden.

Die ängstliche Hast, sowie namentlich die letzten Worte erklären sich aus Nachrichten, die der Papst inzwischen aus Deutschland erhalten hatte. Diese lauteten viel schlimmer als diejenigen, welche noch in der letzten Zeit nach Avignon gekommen waren. Ludwig und Friedrich hatten die Trausnitzer Sühne schon verlassen. Es muß etwa Ende Juni oder Anfangs Juli ein Präliminarvertrag zu Stande gekommen sein, welcher im wesentlichen schon die Bestimmungen des späteren Münchner Vertrags enthielt, nemlich eine Gemeinsamkeit der Regierung, beziehungsweise eine Theilung derselben [1]), — Ludwig in Italien, Friedrich in Deutschland, — und die nur darin von dem späteren definitiven Vertrag abwich, daß Friedrich die ihm zugedachte Stellung eines Königs in Deutschland von Ludwig abhängig führen, von ihm zu Lehen tragen sollte [2]).

1) Das hat, wie ich glaube, Friedensburg p. 30—40 überzeugend nachgewiesen. Die Hauptstelle bildet der Brief des Papstes an König Karl bei Raynald 1325, 6.

2) Er soll es nach den Nachrichten, die der Papst erhalten, »ab ipso recognoscere liberante«. Diesen Unterschied des Präliminar- und des definitiven Vertrags hat Friedensburg übersehen. — Auch Friedensburg nimmt jetzt, wie vor ihm Döbner, an, daß Friedrich nicht in die Gefangenschaft auf die Trausnitz zurückgekehrt sei. Das war auch unnöthig geworden dadurch, daß zur selben Zeit, da sich Friedrich wieder hätte stellen müssen, der Präliminarvertrag eintrat. — Die Erzählung von Friedrichs Rückkehr, die sich in spätere Quellen eingeschlichen hat, wird wohl auf einer Verwechslung mit Herzog Heinrichs Rückkehr in die böhmische Gefangenschaft beruhen. Dabei mag dann die den Zeitgenossen unbekannte aber in der Trausnitzer Sühne enthaltene Forderung von Friedrichs Rückkehr mitgewirkt haben.

Dazu hatte sich Ludwig herbeigelassen, nachdem er die Hoffnung hatte aufgeben müssen, die österreichischen Herzoge für die Trausnitzer Sühne zu gewinnen, und weil das Bündniß Leopolds mit Frankreich unter diesen Umständen doch zu drohende Aussichten bieten mußte. Daher wurde jetzt diese neue Grundlage geschaffen, und da nun hier das habsburgische Interesse vollständig gewahrt schien, so ließ sich auch Leopold gewinnen. Dieselbe Nachricht, aus welcher der Papst von dem Präliminarvertrag Kunde bekam, hinterbrachte ihm auch, daß Leopold dafür arbeite, Ludwig die Gunst des Papstes zu sichern, und, falls dies sich nicht durchsetzen lasse, falls also der Papst den neuen Vertrag nicht genehmigen würde [1]), bereit sei, sich mit Ludwig zu verbinden und von ihm alles zu Lehen zu nehmen, was derselbe wolle [2]).

Diese Situation schien dem Papst, wie er selbst an König Karl schrieb, sehr bedenklich. Unabsehbare Schäden würden aus der Verwirklichung des Projects einer Theilung der Herrschaft und eines Römerzugs von Seiten eines der beiden Könige erstehen. Darum möge der König jegliches Zaudern aufgeben und alle Wachsamkeit anwenden. Die Sache liege immer noch so, daß des Königs Wunsch erfüllt werden könne; aber wenn jene Vereinbarungen (der Präliminarvertrag) realisirt würden, könnte leicht alles vereitelt werden. Die Schläfrigkeit des Königs habe seiner Sache sehr geschadet, weil sie auch den Papst schläfrig und verdrossen gemacht habe. Den Brief, der aus dem königlichen Schatz nichts herauslasse, habe der König nun beinahe ein Jahr zurückgehalten, obwohl öfters Hoffnung auf seine Übersendung gemacht worden sei [3]). Jetzt möge er endlich seine Schläfrigkeit abschütteln und wirken, so lange es Tage sei.

In sehr naher Beziehung zu dieser Mahnung scheint eine

---

1) Dies sowie die Rücksicht auf die Brüder Friedrichs war wohl der Grund, warum man nur einen nicht einmal schriftlich fixirten Präliminarvertrag abschloß.

2) Daß der Brief wirklich von Leopold rede, hat Friedensburg p. 33 f. (vgl. auch Kopp 5, 179 n. 1) begründet.

3) »Literam illam, per quam de regio thesauro nil emittitur, tenuit magnificentia regia jam fere per annum, licet saepius spes data fuerit transmittendi«. — Aus dem Brief bei Raynald 1325, 6 (s. p. 118 n. 1.)

Nachricht des lüttichischen Geschichtsschreibers Hocsem zu stehen [1]). Dieser war, wie er erzählt, im October 1325 in Angelegenheiten seines Bischofs in Avignon gewesen und hatte bei dem Papst Audienz gehabt. Dabei hatte dieser ihn gefragt, was man in seiner Heimat von Ludwig sage. Hocsem antwortete: der König von Frankreich habe dem Baiern in feierlicher Gesandtschaft das Angebot gemacht, Ludwig solle ihm den königlichen Namen und die Krone abtreten, dagegen den Genuß der Einkünfte des Königthums lebenslänglich behalten dürfen; und dazu habe er vom König Karl Bezahlung seiner bedeutenden Schulden zugesichert erhalten. Ludwig habe darauf geantwortet: würde er eine so große Ehre aufgeben, so wollte er sie lieber einem anderen abtreten, der ihm mehr gedient. Darauf sei der König sehr erzürnt geworden. Der Papst aber, fährt Hocsem fort, antwortete: „Das ist ganz richtig" [2]).

Der hier erwähnte Antrag König Karls, welcher Ludwig vor allem durch pecuniäre Anerbietungen zu födern suchte, war wohl die Antwort auf die Vorwürfe des Papstes. Er muß also zwischen den Brief Johanns XXII., der die letzteren enthält, und die Unterredung Hocsems mit dem Papst fallen, also zwischen Anfang August und Ende September angesetzt werden. Ludwig wies ihn aber um so mehr ab, als er jetzt eben eine günstigere Stellung zu erreichen hoffte.

Der Vertrag zwischen Ludwig und Friedrich wurde am 5. Sept. zu München definitiv. Schon der Anfang der Vertragsurkunde zeigte, was jetzt geschah, daß Ludwig und Friedrich sich beide als Könige betrachten sollten: »Wir L. und F. von gots gnaden Romische chunige« hieß es an der Spitze der Urkunde. Die Regierung des Reichs sollte völlig gemeinschaftlich werden und es wurde jetzt auch die im Präliminarvertrag noch beibehaltene Abhängigkeit Friedrichs von Ludwig aufgegeben. Die Gleichheit wird dann bis in's einzelnste durchgeführt und diese Bestimmungen, wie die ganze Art der Versöhnung, haben allerdings einen fast

1) Chapeaville, auctores qui gesta pontificum Tungrensium Trajectensium et Leodiensium scripserunt II, 381 f. Auch Schötter, Johann von Luxemburg ꝛc. I, 311 combinirt diese Nachricht mit dem päpstlichen Schreiben an Karl.

2) Certe verum fuit.

kindischen Anstrich. Allein Friedensburg[1]) hat mit Recht darauf hingewiesen, daß besonders Gewicht zu legen sei auf die Bestimmungen, welche eine Gebietstheilung in der Weise in Aussicht nehmen, wie sie schon der Präliminarvertrag enthielt, daß nemlich einer der Könige nach Italien ziehen und die Kaiserkrone holen, der andere als König in Deutschland bleiben sollte. Absichten auf einen italienischen Zug hatte Ludwig damals sehr lebhaft[2]). Es ist also wohl allerdings der Vertrag so zu verstehen, daß er hauptsächlich im Hinblick auf diesen Zug redigirt wurde. — In Beziehung auf das Verhältniß zum Papst wurde nichts ausdrückliches gesagt. Allein eine Stelle faßt dasselbe ganz unmißverständlich in's Auge: wie ein Mann, heißt es in Art. 23[3]), wollen sie sich beide wehren, wenn man wider sie oder einen von ihnen mit geistlichen oder weltlichen Sachen vorgehen wolle oder vorgegangen wäre von Seiten eines Pfaffen oder Laien, ihnen oder dem Reich zu Schaden. — Die gesperrten Worte weisen mindestens auch auf den Papst hin.

5. Vier Monate später wurde Ludwig noch einen Schritt weiter getrieben, zum Ulmer Vertrag von 1326 Jan. 7[4]). Um des allgemeinen Friedens der Christenheit willen und aus freiem Muth trat Ludwig hier in geheimem Vertrag[5]) seinem lieben Vetter, König Friedrich von Rom, das Königreich ab und versprach, für die Ausführung dieses Verzichts alles zu thun, vorausgesetzt, daß Friedrich vom Papst am Königreich bestätigt werde, es sei mit

1) p. 48 ff.

2) Den näheren Nachweis s. bei Friedensburg p. 49 ff.

3) Nach der Zählung Olenschlagers II, 139.

4) Olenschlager II, 140.

5) Die Nachricht des Odoricus (Bianchi, documenti per la storia del Friuli I, 52), daß Ludwig im April oder Mai 1326 vor den Kurfürsten auf's Reich verzichtet habe, ist unmöglich. Eine Zuziehung der Fürsten nach Ulm ist von vornherein ausgeschlossen schon durch die Worte des Vertrags: »es sei mit der fürsten willen oder on iren willen«. Eine spätere Eröffnung des Vertrags an dieselben ist aber gleichfalls unmöglich nach dem, was wir von ihnen und vom Papst, namentlich dessen Bemühungen bei ihnen wissen, zumal da Ludwig noch Anfangs 1327 von einer Eröffnung seiner Vereinbarungen mit den Oesterreichern auch an den Erzbischof von Trier redet. Die Angabe ist darum wohl so ungenau als das Datum.

der Fürsten Willen oder ohne denselben. — Der Münchner Vertrag war ohne Vollzug geblieben; es hatte sich sofort die Unmöglichkeit herausgestellt, ihn practisch durchzuführen. Der Widerstand der Kurfürsten gegen das, was von ihm verlautet war, ihre ausdrückliche Opposition gegen eine Theilung des Reichs, wodurch ihre Rechte auf's schlimmste geschädigt worden wären, die Unterhandlungen, die von ihnen um dieselbe Zeit und in der Folge mit Frankreich und dem Papst gepflogen wurden [1]), endlich wohl auch die Unmöglichkeit, die im Augenblick für Ludwig bestand, den Vertrag durch einen Römerzug practisch zu ermöglichen, — das alles drängte weiter, vorwärts oder rückwärts. Rückwärts zu gehen war für Ludwig unmöglich, weil dadurch der Conflict mit Oesterreich von vorn beginnen und seine alte unhaltbare Lage wiederkehren mußte; so gieng er vorwärts zu diesem neuen Vertrag. Gewiß mit Recht hat man den Haupturheber des letzteren in Leopold gesucht [2]).

Dieser Vertrag war nun dem Papst gegenüber auf der einen Seite ein Schritt großer Nachgiebigkeit Ludwigs. Die Bestätigung des Vertrags wurde abhängig gemacht von der Zustimmung des Papstes, dessen Wille wurde höher gestellt als der der Kurfürsten, gegen welche eine deutliche Verstimmung durchblickt. Ja es konnte auch die ganze Abdankung Ludwigs im wesentlichen als ein Zugeständniß an den Papst betrachtet werden. Aber auf der anderen Seite enthielt der Vertrag eine sehr bestimmte Opposition gegen die Curie. Blieb nemlich deren Bestätigung für Friedrich aus, so hatte auch der Vertrag und die Abdankung Ludwigs keine Giltigkeit mehr und Ludwig hatte dann jedenfalls das formelle Recht, die Regierung wieder vollständig in die Hände zu nehmen. Zugleich wurde aber auch durch den Vertrag das dem Papst immer noch so wichtige Project der Erhebung Karls IV. auf den römischen Königsstuhl direct durchkreuzt. Ja wenn man sieht, wie dieses gerade damals wieder lebhafter auftritt und sogar unter den Fürsten Boden zu gewinnen scheint, so lag in dem Vertrag eine Wendung auch gegen die französische Candidatur. Noch bestimmter sogar kann man sagen, daß mit diesem Vertrag Leopold

1) Das Nähere im folgenden.

2) Kopp 5, 204 bes. note 2 und Friedensburg p. 62.

seine Verbindung mit Frankreich für gelöst ansehen konnte, — denn er hatte jetzt ohne Frankreich alles erreicht, was er wollte, — ja daß er sie wirklich als gelöst ansah: denn in der Schenkung, welche Friedrich als König kurze Zeit nach dem Ulmer Vertrag (10. Febr.) seinen Brüdern macht, werden die meisten derjenigen Reichsstädte an die Herzoge verpfändet, welche einst der König von Frankreich für den Fall seiner Wahl an Herzog Leopold zu verpfänden versprochen hatte [1]). Damit wird aber der Vertrag von Bar unmittelbar für hinfällig erklärt. — Ludwig seinerseits, obwohl vorerst durch den Vertrag noch nicht gebunden, enthielt sich jetzt vom 7. Jan. bis zum 16. April aller Regierungshandlungen im Reich: nicht eine Urkunde existirt aus dieser Zeit, welche ein größeres Gebiet, als Baiern beträfe [2]). Friedrich dagegen führte von jetzt an wieder den Königstitel ununterbrochen. Allein allen Anstrengungen seiner Brüder gelang es doch nicht, die Bestätigung des Papstes für ihn zu gewinnen. Ehe wir aber hierauf eingehen, müssen wir sehen, wie sich der Papst, Frankreich und die Kurfürsten zu diesen diplomatischen Verhandlungen zwischen den Gegenkönigen verhalten haben.

6. Der Münchner Vertrag war also geheim gehalten worden. Aber wenn schon von dem nicht schriftlich aufgesetzten Präliminarvertrag Kunde an den Papst gekommen war, welche dieser sofort für seine Zwecke verwandte, so läßt sich kaum denken, daß Johann XXII. von dem schriftlich niedergelegten definitiven Vertrag nichts erfahren hätte. Sichere Spuren haben wir allerdings davon nicht. Allein es genügte auch schon die Kenntniß des Präliminarvertrags, um diesen den Kurfürsten gegenüber auszunützen. Und das begann nun der Papst mit Eifer. Als selbstverständlich muß es gelten, daß beide Verträge, ohne die Kurfürsten und gegen alle Tradition geschlossen, bei diesen auf die größten Schwierigkeiten stoßen mußten.

Die Verhandlungen, die in ihrer Mitte geführt worden sind, lassen sich nicht mehr ganz klar stellen. Als wahrscheinlich kann nur folgendes bezeichnet werden: das Bekanntwerden des Präli-

---

1) Vgl. die beiden Urkunden Kopp 5, 153 mit Kurz, Oesterreich unter Friedrich d. Sch. p. 500.

2) Nachgewiesen von Friedensburg p. 64 n. 3 und 65 n. 1.

minarvertrags zwischen Ludwig und Friedrich erregte unter den Kurfürsten lebhaften Widerspruch. Man sprach in ihrer Mitte davon, daß durch dieses einseitige und rechtswidrige Vorgehen der beiden ehemaligen Gegner beider Wahl hinfällig geworden und eine Neubesetzung des Königsthrons vorzunehmen sei. Eine Zeit lang, schon kurz vor dem definitiven Münchner Vertrag, zeigte sich bei einem Theil der Fürsten die Geneigtheit, dem päpstlich-französischen Plane beizutreten und Karl IV. das Kaiserthum zuzuwenden. Ein Versuch, den man von Seiten der Gegenkönige jedenfalls bei den beiden Luxemburgern gemacht hatte, den Fürsten den Glauben beizubringen, daß die Versöhnung mit dem Willen des Papstes geschehen sei, schlug fehl. Johann XXII. selbst äußerte sich, als man ihn darüber befragte, auf's unzweideutigste. Dennoch hielten sich wahrscheinlich die Luxemburger von der französischen Candidatur fern. Günstig waren dieser überhaupt wohl nur Köln und Mainz, sowie der Pfalzgraf und vielleicht Sachsen. Nachdem nun mehrere Zusammenkünfte der Kurfürsten erfolgt waren, bei denen übrigens auch Ludwig seine Vertreter gehabt haben muß, suchte der Papst, dem die Unzufriedenheit im Kreise der Fürsten keineswegs verborgen geblieben war, eine Entscheidung herbeizuführen. Wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Jahres 1326, etwa im März, sandte er Boten nach Deutschland, welche nicht nur dem Erzbischof von Mainz den Nachlaß eines Theiles der Schulden, in die er dem Papst gegenüber verstrickt worden war, zu bringen hatten, sondern auch die Wahl Karls IV. definitiv betreiben sollten. In Rhense kamen dieselben mit einem Theil der Kurfürsten zusammen. Allein es zeigte sich, daß der Papst sich verrechnet hatte. Dem Einfluß des Mainzer Deutschordenscommenthurs, des Grafen Berthold von Buchegg, eines Bruders des Erzbischofs Matthias von Mainz, gelang es, die Wahl zu hintertreiben, und damit war für jetzt das ganze Project als gescheitert anzusehen [1]).

Uebersehen wir noch einmal kurz die Vorgänge seit dem Auftreten der französischen Candidatur, wie sie sich nach den vorausgegangenen Untersuchungen ergeben haben, so sind dieselben folgende:

1) Den Nachweis für diesen Abschnitt s. in Beilage 10. Ich gebe diese Resultate übrigens nur mit allem Vorbehalt, wie es der Stand der Quellen verlangt, der hier fast trostlos zu nennen ist.

Dem französischen König war in seinen Bemühungen um die deutsche Königskrone schon Johann von Böhmen zuvorgekommen und seinen Absichten stellt sich von nun an stets das luxemburgische Haus entgegen. Dagegen läßt sich Oesterreich für die päpstlich-französischen Pläne gewinnen: es wird hiezu ein Bündniß zwischen Leopold und König Karl vom Papst angebahnt und dann definitiv geschlossen. Allein die anfangs für Frankreich so günstigen Chancen verschwinden bald vor den Aussichten, die sich für Leopold und sein Haus von Seiten Ludwigs eröffnen. Dazu bleiben die Kurfürsten dem Project ferne. Zur Provision eines Königs durch den Papst haben weder dieser noch der Franzose den Muth. Beide verlieren unter diesen Umständen den rechten Eifer, bis die vorläufige Einigung zwischen Ludwig und Oesterreich (etwa Ende Juni oder Anfangs Juli 1325) und die damit verbundene Gefahr den Eifer neu beleben. Allein der Erfolg ist kein günstiger: ein Versuch König Karls mit Geld bei Ludwig zum Ziel zu gelangen, mißlingt. Die Kurfürsten, so unzufrieden sie mit Ludwigs und Friedrichs Verfahren sind, lassen sich doch nicht für den päpstlichen Plan gewinnen und ein letzter Versuch, bei ihnen zum Ziele zu gelangen, scheitert völlig (etwa April 1326 [1])).

So hatte also die päpstliche und die mit ihr verbundene französische Politik seit der Absetzung Ludwigs durch Johann XXII. nur Niederlage auf Niederlage erlitten. Das Ausbleiben weiterer Processe zeigt sich auch von hier aus als sehr wohl begründet.

7. Trotzdem war auch Ludwig — wesentlich durch Oesterreich und den Widerstand der Kurfürsten gegen seine Vereinbarungen mit Friedrich — zur äußersten Nachgiebigkeit gegen Oesterreich getrieben worden, wie wir sie im Ulmer Vertrag vor uns sehen. Allein es fragte sich jetzt immer noch, ob dieser Vertrag seine Geltung dadurch erhalten werde, daß der Papst Friedrich die Bestätigung ertheilte. Nach dem bisherigen Verhalten Johanns waren die Aussichten hiezu gering. Die österreichische Partei that ihre Schritte auch erst ziemlich spät. Es erklärt sich das aus dem

1) Sollte es damit zusammenhängen, daß vom 16. April an Ludwig wieder die Reichsregierung handhabt, welche er vom 7. Januar an aufgegeben hatte (s. o.)? Daneben mag man für letzteres als Grund zugleich den am 28. Febr. erfolgten Tod Herzog Leopolds denken.

Ereigniß, welches tief einschnitt in die Stellung des habsburgischen Hauses, ja dessen schwersten Verlust seit langer Zeit bezeichnet, dem Tod Herzog Leopolds am 28. Febr. 1326[1]). Das Haupt des Hauses wurde nun neben Friedrich Herzog Albrecht, später der Weise oder der Lahme genannt.

Zunächst scheint man nun den Papst über den Vertrag von Ulm im Unklaren gelassen zu haben[2]). Dann aber wurde von österreichischer Seite beschlossen, eine Entscheidung dadurch herbeizuführen, daß man für Friedrich die Bestätigung erbat. Eine feierliche Gesandtschaft wurde vorbereitet[3]). Die erste Spur derselben taucht in einem Brief des Papstes vom 8. Juli 1326 auf[4]). Dieser schreibt darin dem König von Böhmen, wenn die Boten kommen, welche des Königs Brief erwähne, so solle nichts zu seinem Nachtheil unternommen werden. Ein anderes Schreiben an Johann von demselben Tag behandelt noch einmal die Aussöhnung zwischen Ludwig und Friedrich freilich in einer uns ganz unbekannten Weise, so daß wir immer noch nicht sehen, ob der Papst den Ulmer Vertrag kennt[5]). Jedenfalls hatte also Johann XXII. schon am 8. Juli von der beabsichtigten Gesandtschaft Kenntniß und kurze Zeit darauf muß von Seiten der Oesterreicher eine bestimmte Anfrage in Avignon erfolgt sein. Albrecht bekam am 3. August durch den Papst die Antwort, daß in Betreff der Angelegenheit seines Bruders, welche durch des Herzogs Boten auseinandergesetzt worden sei, der Papst soweit möglich Gerechtigkeit und Gunst

1) Am besten, namentlich gegenüber übertriebenen Vorstellungen, spricht sich Friedensburg p. 67 über die Bedeutung dieses Todes aus.

2) Am 9. März hatte er nach dem Schreiben bei Raynald 1326, 6 wahrscheinlich noch gar keine, jedenfalls noch keine officielle Kunde von ihm. Denn er spricht von einer concordia quae facta esse dicitur und meint damit wahrscheinlich nicht einmal den Ulmer Vertrag.

3) Der Streit über die Datirung der Gesandtschaft ist nun durch Friedensburg p. 15 ff., wie ich glaube, endgiltig entschieden. Döbners Versuch, sie in's Jahr 1325 zu verlegen, dürfte damit vollständig abgethan sein. Den Beweis, daß es sich nur um eine Gesandtschaft und zwar des Jahres 1326 handelt, hat Friedensburg so erschöpfend erbracht, daß ich mir hier die Wiederholung desselben ersparen kann.

4) Regest bei Dudik, iter II, 100 no. 139.

5) Regest ibid. no. 140 »super reconciliacione quorundam facta in occulto«.

anwenden werde[1]). Dieser Kanzleitrost kam einer Abweisung gleich und eine solche war denn auch von Anfang an des Papstes Absicht gewesen, wie uns ein ausführlicher Brief desselben vom 21. August an König Karl zeigt, welcher den genauesten Bericht über die vorläufige Gesandtschaft, wie über des Papstes Stellung zu dem ganzen Gedanken, giebt[2]). Darnach war dem Papst officiell mitgetheilt worden, daß man an ihn eine feierliche Gesandtschaft abordnen wolle, in welcher Herzog Albrecht, die Grafen von Buchegg und von Virneburg als Vertreter der Erzbischöfe von Mainz und Köln, deren Brüder sie waren, und einige andere hochgestellte Personen figuriren würden. Vorläufig hatten dieselben zwei Boten an ihn gesandt, die ihn um einiges zu Gunsten der Wahl Friedrichs mit eifrigster Eindringlichkeit bitten sollten. Da er dies aber absolut nicht zu thun gedenke[3]), so habe er den Boten mündlich und Albrecht schriftlich[4]) geantwortet, er sei bereit, in dieser Angelegenheit Gerechtigkeit geschehen zu lassen, und sei immer noch günstig gesinnt, soweit es ohne Beleidigung Gottes, Schädigung seiner Kirche und Ungerechtigkeit gegen die Wahlfürsten geschehen könne, wenn man nur das Verlangen in der richtigen Weise an ihn stellen werde.

Was diese letzten Worte, auf die ein besonderer Nachdruck gelegt werden muß, bedeuten, wird klar aus einem Brief an den Bischof von Straßburg[5]). Auch diesem wurde die Antwort an die vorläufigen Boten und an Herzog Albrecht mitgetheilt, vorher aber die Verwunderung des Papstes ausgedrückt, daß man für die Wahl, die einst für den mächtigen Mann, Herzog Friedrich von Oesterreich, zwieträchtig gehalten worden sei, um baldige Bestätigung gebeten habe, ohne daß das Wahldecret vorgelegt oder sonst irgend eine Information über diese Wahl eingereicht worden sei.

1) Dudiks Regest im Archiv ꝛc. 15, 192 no. 39.

2) Raynald 1326, 7. Damit ist doch wohl identisch die kurze Inhaltsangabe eines Briefes vom selben Datum, gleichfalls an Karl (Rayn. 1325, 7), worin der Papst dem König mittheilt, was deutsche Fürsten ihm über den Versuch einer neuen Königswahl berichtet. Friedensburg 71 n. 2 will zwei verschiedene Schreiben desselben Tags annehmen.

3) Quibus cum annuendum minime decreverimus.

4) Der Brief an Albrecht vom 3. Aug. (s. o.)

5) Raynald 1325, 5.

Wieder also tritt hier das verhängnißvolle Wahldecret auf. Der Papst verlangt es; aber weder jetzt noch später, da es noch einmal bei ähnlichem Anlaß verlangt wird, wird dasselbe vorgelegt. Warum wohl? Gewiß hat Olenschlager vollkommen Recht, wenn er [1]) in der Forderung der Vorlegung des Wahldecrets von Seiten des Papstes nichts anderes als eine Ausflucht desselben sieht und ein Mittel, die ganze Bitte von vornherein abzuschlagen. Nach dieser bisher mit Unrecht wenig beachteten Vermuthung [2]) wußte Johann wohl, daß Friedrich sein Wahldecret in der Trausnitzer Sühne hatte ausliefern müssen und es jetzt auch nicht von Ludwig bekommen konnte [3]). Dem stände nur eines entgegen, daß man nemlich denken sollte, die Wahlbriefe seien von Ludwig im Münchner Vertrag an Friedrich zurückgegeben worden. Doch ist dies kein zwingender Grund, da dieser Vertrag ja nie zur Ausführung kam. Dazu haben wir aber eine völlig unverdächtige, spätere Nachricht [4]), daß erst Herzog Ludwig der Bärtige (1415—1447) dem Kaiser Friedrich III. (1440—1493) die Papiere der Trausnitzer Sühne ausgeliefert habe. Dann lag also das Wahldecret Friedrichs, das natürlich zu diesen Papieren gehörte, bis dahin im Münchner Archiv, und in Folge dessen scheint es mir nicht zweifelhaft zu sein, daß der Papst eben jenen Gedanken verfolgte. Denn daß er über den Aufenthaltsort des Wahldecrets wohl unterrichtet sein konnte, geht aus der Art hervor, wie er selbst von den geheimsten Vorgängen früh und genau Kenntniß

1) Olenschlager I, 193 n. 4.

2) Nur Pfannenschmid (Forschungen 1, 61) nimmt darauf Rücksicht, weist sie aber ab, weil er meint, die Trausnitzer Sühne sei damals zum Vollzug gekommen.

3) Aus demselben Grund könnte man geneigt sein, den ganzen Vertrag von Ulm als eine Finte Ludwigs anzusehen, der von früher her aus eigener Erfahrung wohl wissen konnte, daß der Papst das Wahldecret verlangen werde. Allein es müßte das als ein höchst unbesonnenes Verfahren gelten, in dem die österreichische Partei durch Erregung vergeblicher Hoffnung nur gereizt worden wäre. Und zudem zeigt die dreimonatliche Enthaltung von den Reichsgeschäften, daß es Ludwig doch ernster war.

4) Aventin, Chronika des Hauses Baiern (Frankfurt 1566) Buch VII. fol. 492ᵃ. Da die Thatsache zwischen 1440 und 1447 geschehen sein müßte, so ist Aventin nicht zu spät. — Diese Stelle Aventins bringt schon Olenschlagers a. a. O. bei.

hat. Johann XXII. wollte keinen Kaiser aus deutschem Stamm namentlich jetzt, da Friedrich die päpstliche Gunst durch seine Selbständigkeit völlig verscherzt hatte.

So wurde denn zur selben Zeit auf Andringen König Karls dessen Candidatur wieder hervorgeholt, freilich in matter und für uns theilweise unverständlicher Weise. Aus demselben Brief an Karl IV., welcher uns über die österreichische Gesandtschaft belehrte, erfahren wir, daß der König mit ungenannten Personen [2]) eine Besprechung gehabt, die sich auf seine Thronbewerbung bezog, daß dieser Besprechung die feierlichen Gesandten einiger dem Papst bewußten Städte [3]) im Einverständniß mit den Boten Karls IV. beigewohnt hatten und daß hier ein neuer Termin verabredet worden war. Der König wünschte nun Hinausschiebung dieses Termins durch den Papst. Dieser aber machte den König auf das Bedenkliche einer solchen ohne die Zustimmung der Städtegesandten vorgenommenen Verlegung aufmerksam, da diese hiedurch ängstlich werden könnten und dies, zumal bei der Vorbereitung der österreichischen Gesandtschaft, gefährlich werden müßte. Jedoch erklärte sich der Papst bereit, wenn der König auf seinem Wunsch beharre, an die Gesandten der Städte zu schreiben, so daß diese die Verschiebung des Termins nicht übel nehmen würden. Es ist bis jetzt nicht gelungen, aus diesen Worten etwas bestimmtes herauszulesen, und ohne neues Material wird es auch wohl nicht möglich werden. Aber soviel ist klar: die französische Candidatur tritt von Seiten Karls IV. wieder auf. Der Papst aber hält die Situation für zu bedenklich, als daß man viel riskiren könnte. Die Sache wird daher auch nicht weiter verfolgt worden sein.

Wenige Tage darauf hatte der Papst Nachricht erhalten über den Eindruck, den sein Bescheid an die vorläufigen Gesandten in Deutschland gemacht: Herzog Albrecht und die Oesterreicher hatten denselben übel aufgenommen und versucht, die Luxemburger Johann und Balduin auf ihre Seite zu ziehen. Der Papst theilte dies

1) Vielleicht den Gesandten des Papstes, da sich der König in der betr. Angelegenheit an den Papst wendet, und derselbe sonst nur noch die Gesandten der Städte (s. u.) als zu berücksichtigen erwähnt.

2) Zu lesen ist: »nonnulli ambassiatores solennes certarum civitatum.«

dem König wieder mit, ihn auffordernd, auf der Hut zu sein und nachzuforschen, was in Ausführung seiner Pläne zu thun sei [1]). Damit lehnt er vollends seine Theilnahme an dem gefährlichen Project ab.

Aber auch die Oesterreicher haben zunächst ihren Plan aufgegeben und die Gesandtschaft unterlassen. Am 25. Sept. schrieb der Papst noch einmal an Albrecht, er möge sich nicht wundern, wenn er an Friedrich nicht schreibe [2]). Es ist damit die Sache auch von ihrer Seite vorläufig zu Ende.

Ludwig endlich suchte jetzt vor allem die Bundesgenossenschaft der beiden Luxemburger. Den Werth derselben hatte die letzte Zeit mehr als einmal bewiesen. Bald darauf findet sich nun zwar Johann in Paris bei der Krönung der Königin Johanna [3]), der neuen Gemahlin Karls IV. Allein das kann auf seine Stellung zu Ludwig keinen Einfluß gehabt haben. Am 6. Juni compromittirt er mit ihm wegen einer unbedeutenden Angelegenheit, des Besitzes eines Hauses, auf den Grafen von Henneberg und den Burggrafen von Nürnberg [4]), die beide unter den Ludwig nahestehenden Personen wohl den ersten Rang einnahmen. — Mit Balduin aber beabsichtigte Ludwig nicht lange darauf ein unauflösliches Bündniß zu schließen [5]).

Die österreichische Partei hat es zunächst noch einmal versucht, durch Auseinandersetzungen mit Ludwig zum Ziel zu gelangen. Kurz ehe dieser seinen Römerzug antrat, traf er mit den österreichischen Herzogen in Innsbruck zusammen [6]). Hier sollte noch einmal über die Regierungsfrage verhandelt werden [7]). Allein man

---

1) Raynald 1325, 7 von 1326 Sept. 3.

2) Dudik im Archiv rc. 15, 192 no. 41.

3) Pfingsten 1326 = Mai 11 (Petr. Zitt. 438).

4) Buchner 387 n. d).

5) Ludwigs Brief an Johann von Brabant in Böhmer, fontes I, 193.

6) Die Innsbrucker Zusammenkunft gebe ich im Wesentlichen im Anschluß an Friedensburg p. 74 ff. — Die Anwesenheit der österr. Herzoge ist bezeugt durch Urkunde vom 23. Dec. 1326, die Ludwigs am 4. u. 5. Jan. 1327 (Lichnowsky, reg. 720 f.; Böhmer, reg. 54, 921 f.).

7) »Super nostris et imperii negociis« sagt Ludwig (Böhmer, fontes I, 193).

kam zu keinem Resultat und trennte sich nicht sehr freundschaftlich[1]. Wahrscheinlich hat Friedrich jetzt nicht mehr am Ulmer Vertrag festgehalten, sondern auf den von München und die darin ausgesprochene Herrschaftstheilung zurückgehen wollen[2]. Aber Ludwig hat ihm keinenfalls Antheil an der Regierung zugestanden und die Frage, ob Friedrich den königlichen Titel, den er immer noch führte, mit Ludwigs Erlaubniß beibehalten hat, möchte ich eher verneinen[3]. Ludwig hatte auf den 9. Februar 1327 einige der ihm nächststehenden Fürsten, den Herzog von Brabant, Erzbischof Balduin und seinen Schwiegervater Wilhelm von Holland zu einer Besprechung nach Nürnberg berufen wohl zugleich wegen der Auseinandersetzung mit Friedrich. Nach dem resultatlosen Verlauf der Innsbrucker Zusammenkunft verschob er sie auf den März und gedachte dann die bisherigen Auseinandersetzungen zwischen ihm und Friedrich zu veröffentlichen[4], wohl um sich vor diesen Fürsten dadurch zu rechtfertigen und ihnen zu zeigen, daß man alles gethan habe, vielleicht auch, um ihnen die Vereinbarung eines neuen Abkommens zu überlassen[5]. Die Nachrichten aus Italien und der dadurch verschuldete schnelle Aufbruch dahin verhinderten die Zusammenkunft und alles, was in Verbindung mit ihr beabsichtigt war. Friedrich behielt den Königstitel für sich, regierte aber lediglich in seinen Erblanden[6].

1) ibid. und Heinr. Rebd. 515, wo die einzige chronicalische Nachricht über die Zusammenkunft.

2) Friedensburg p. 75.

3) Gegen Friedensburg (p. 75 zu Note 3 nach Lippowsky). Denn wenn auch Petr. Zitt. p. 451 sagt, daß Friedrich gleichen Königstitels und -Namens sich erfreue, so läßt sich dies doch auch verstehen ohne bestimmte Ermächtigung Ludwigs. Ludwig selbst nennt Friedrich (Böhmer, fontes I, 193 f.) nur Herzog von Österreich und sagt ja ausdrücklich, sie seien in Innsbruck zu keinem friedlichen Resultat gekommen.

4) Böhmer, fontes I, 194.

5) Friedensburg p. 75.

6) Ders. p. 76.

§. 8.

Die kirchlichen Zustände Deutschlands namentlich unter dem Einfluß des Conflictes zwischen Ludwig und dem Papst. 1323—1326.

Es ist unmöglich, auch nur annähernd die Wirkung der Processe in Deutschland zu beschreiben. Denn es liegt beinahe in der Natur der Sache, daß wir über sie nur höchst unzureichend instruirt sind [1]). Die Chroniken berichten fast nichts und die Urkunden sind trotz der Publicationen Höflers im oberbairischen Archiv, die gerade diese Jahre umfassen, immer noch viel zu spärlich, als daß sie uns ein klares und genaues Bild von der Lage geben könnten. Wir haben meist nur Nachrichten über das Verhalten der Bischöfe und auch hier sind wir auf einen kleinen Kreis angewiesen. Der Norden hält sich von dem Streit fast ganz fern. Der Süden ist schon geographisch als der Schauplatz der Kämpfe Ludwigs weitaus wichtiger. — Allein man muß sich bei Betrachtung dieser Dinge von vornherein hüten, aus der Stellung der Bischöfe zu der Publication der Processe bindende Schlüsse zu ziehen in Bezug auf die Frage, wie weit eine patriotische, wie weit eine ultramontane Strömung im Episcopat überwogen habe. In den ersten Zeiten war es vielmehr die Parteistellung, die Frage ob habsburgisch oder wittelsbachisch, was hier den Ausschlag gab, und auch nach Beendigung dieses Kampfes zeigt sich an mehr als einem Moment, daß es durchaus nicht das Interesse der Kirche war, um das es sich bei ihren Fürsten handelte, sondern vielmehr das des eigenen Nutzens, der bald auf dieser bald auf jener Seite zu liegen schien. Gerade dadurch aber werden die Verhältnisse so außerordentlich verworren, die Parteigruppirungen so sehr schwankend.

1) Wie viel reicher wir trotzdem durch die päpstlichen Regestenbücher sein könnten, zeigt die Bemerkung Dudiks im Archiv ꝛc. 15, 192 n. 1: „In dem Tomus 5. secretar. anni 9 et 10 Johannis papae XXII. giebt es viele und sehr wichtige neue Urkunden zur Geschichte Ludwigs d. B.; man lernt aus denselben genau die Bischöfe, ja sogar die Familien und ihre Glieder kennen, die in und außerhalb Italien an seiner Seite standen.“ — Was Dudik von den Jahren 1324 - 1326 sagt, wird ohne Zweifel ebenso von den übrigen Zeiten gelten, namentlich von der des Römerzugs.

Die Regierung Ludwigs ist auch in dieser Beziehung eine Periode der Auflösung.

1. König und Papst versuchen sich die Bisthümer und wichtigeren Stifter zu sichern dadurch, daß sie dieselben ihren Getreuen verleihen. Die alten Bestimmungen über die Bischofswahl und den Antheil des Königs dabei waren längst verfallen, die Grenzlinien, die sie zwischen der Kirche und dem Staat gezogen hatten, waren verwischt und vollends jetzt in der Höhe der Parteileidenschaft, da keines der beiden Häupter der mittelalterlichen Christenheit das andere anerkannte, jedes vielmehr den Stuhl seines Gegners für erledigt erklärte, mußten unabsehbare Conflicte und Schismen eintreten.

Der Modus der Bischofswahl in jener Zeit ist schwankend. Denn wenn auch der regelmäßige Gang der war, daß das Capitel wählte, der Metropolit die Wahl des electus bestätigte oder verwarf [1]), und der Papst dann den electus et confirmatus durch Ertheilung der bischöflichen Weihe zum episcopus erhob, so hatten doch die päpstlichen Reservationen und Provisionen allmählich eine Ausdehnung gewonnen, die jeden regelmäßigen Gang unmöglich machte und sowohl das Wahlrecht der Capitel als die Bestätigung durch die Metropoliten aufhob. Schon die letzten Päpste hatten darin viel geleistet, aber doch erst Johann XXII. verstand es, diese Provisionen auf die Höhe zu bringen, die man als ein characteristi-

1) Auch dies war an sich immer noch das Normale. So verbietet der Papst ausdrücklich dem Erzbischof von Salzburg, dem Candidaten des Freisinger Kapitels die Bestätigung zu ertheilen, weil er sich diese Kirche reservirt habe. (Oberb. Arch. I, 69 no. 37). Ebenso wird von Bischof Johann II. von Basel ausdrücklich berichtet (Matth. Neob. 219), daß ihn der Erzbischof von Besançon auf Befehl des Papstes nicht confirmirt habe. Für den in Würzburg zwiespältig erwählten Otto von Wolfskehl erbittet seine Partei Bestätigung vom Erzbischof Balduin, dem zeitweiligen Verwalter der Mainzer Erzdiöcese (s. das Wahldecret für Otto Mon. Boic. 39, 510) u. s. f. In allen diesen Fällen also betrachten es der Papst sowohl als die Capitel als das an sich Natürliche, daß der Metropolit die Bestätigung ertheilt, und der Papst muß, wenn er diese umgehen will, einen ausdrücklichen Befehl ergehen lassen. Endlich heißen diejenigen, welche auf Betreiben Ludwigs in einem Bisthum gewählt und einem päpstlichen Provisen entgegengestellt werden, häufig (nicht immer) electus et confirmatus, was doch nur auf die erzbischöfliche Bestätigung gehen kann.

sches Zeichen des ganzen avignonensischen Zeitalters ansehen kann. Bonifaz VIII. hatte die frühere Bestimmung, daß an der Curie vacant gewordene Bisthümer der Besetzung durch den Papst reservirt werden sollen, anfangs bestätigt [1]), dann aber erweitert, indem er eine Erledigung an der Curie nicht nur da annahm, wo der Inhaber der betreffenden Stelle am Aufenthaltsort des Papstes gestorben war, sondern auch da, wo er auf der Reise dorthin, beziehungsweise von dort weg, nicht mehr als zwei Tagereisen von der Curie entfernt war [2]). Clemens V. reservirte sich speciell die Erzdiöcese Bordeaux aus besonderer Vorliebe für sie, die er sich noch aus der Zeit seiner dortigen erzbischöflichen Regierung bewahrt hatte [3]). Aber seine Praxis band sich auch an diese Grenze nicht mehr. Johann XXII. nun führte sofort eine bedeutende Erweiterung ein, indem er sich wenige Tage nach seinem Regierungsantritt (1316 Sept. 15) seinem Vicekanzler gegenüber mündlich alle kirchlichen Beneficien, welchen Namen sie tragen und wo sie erledigt würden, reservirte, wenn nur die Vacanz dadurch eingetreten war, daß der bisherige Inhaber der Stelle ein anderes Benefiz durch Verleihung des Papstes erhalten hatte [4]). Villani, dem man nicht vorwerfen kann, daß er das Papstthum mit gehässigen Erzählungen verfolge, schildert die Folgen dieser Reservation sehr einfach und treffend [5]): „Nach dieser Reservation bestätigte der Papst fast niemals mehr die Wahl eines Prälaten, sondern beförderte einen Bischof auf ein erledigtes Erzbisthum, und auf das Bisthum eines beförderten Bischofs ernannte er einen niedriger gestellten Bischof. So hatte oft die Erledigung eines bedeutenden Bisthums, Erzbisthums oder Patriarchats diejenige von sechs oder mehr Bisthümern zur Folge“. Die Motive solcher Handlungsweise waren nicht nur das Bestreben, einen er-

---

1) S. Clemens IV. in c. 2 de praebend. et dignit. in VIto III, 4. Dann eine gewisse Einschränkung durch Gregor X. c. 3 ibid. In dieser Form wiederholt von Bonifaz VIII. c. 1 de praeb. et dign. in Extrav. comm. III, 2.

2) c. 34 de praeb. et dign. in VIto III, 4.

3) c. 3 de praeb. et dign. in Extrav. comm. III, 2 (von 1306 Juli 31).

4) S. die Aufzeichnung des Vicekanzlers Gaucelmus bei Baluze, vitae I, 722.

5) Villani 11, 20.

gebenen Episcopat zu bekommen, sondern vor allen Dingen, reiche Einkünfte aus den Ernennungen zu ziehen [1]). — Diesem ersten Vorbehalt Johanns XXII. folgte bald (1317 Nov. 19) durch die Bulle Exsecrabilis eine nähere Bestimmung, zugleich eine ungemeine Erweiterung [2]). Hier ergieng das Verbot, daß mit Ausnahme der Cardinäle und Königssöhne niemand mehr als zwei Beneficien haben dürfe. Alle weiteren, in deren Besitz einer bis dahin gewesen war, wurden für erledigt erklärt, und ihre Besetzung dem Papst vorbehalten. Drei Jahre später stellte sich zwar der Papst, wie es scheint, für Deutschland noch auf den Standpunkt, daß er für Vacanz an der Kurie an dem von Honorius IV. eingeführten Begriff [3]) festhielt, daß nemlich, wenn nicht der Tod an der Kurie, so doch Verzicht in die Hände des Papstes erfolgt sein sollte. Dieser Grundsatz war sein ausgesprochenes Motiv bei Besetzung der Abtei Kempten [4]). Allein das war vor Ausbruch des Kampfes gewesen und auch so war es wohl nur ein singulärer Fall, der eben gerade die Anwendung des älteren Modus gestattete. Keinenfalls band sich Johann später an diese Beschränkung. — In Oberitalien, dem Patriarchat Aquileja, sowie den Erzbisthümern Mailand, Ravenna, und Genua reservirte er sich a. 1322 mit Rücksicht auf die Parteikämpfe die Besetzung sämmtlicher geistlicher Stellen [5]) und endlich wurden vollends alle Schranken niedergerissen durch die Verfügung, daß künftighin überhaupt alle kirchlichen Beneficien als an der Curie erledigt gelten und behandelt werden sollten, gleichviel wie,

---

1) Die Handhabung dieses Grundsatzes illustrirt auch Bernardus Guidonis bei Baluze, vitae I, 135 u. 154. — Nach Villani a. a. O. begründete der Papst seine Reservationen damit, daß er die Simonie unmöglich machen wolle. Es hängt damit zusammen, wenn die papalistische Theorie der Zeit den Satz ausspricht, der Papst könne keine Simonie begehen, ein Satz, der von den Minoriten, namentlich Occam, aufs heftigste bekämpft wird.

2) c. un. de praeb. et dign. in Extrav. Joh. XXII. 3 und c. 4 de praeb. et dign. in Extrav. comm. III, 2.

3) Würdtwein, nova subsidia 9, 49 ff.

4) Reg. Boic. 6, 25 von 1320 Nov. 26. — Es ist daher unrichtig, wenn Kopp 4b, p. 428 die Sache darstellt, als ob Johann sich damit erst höheren Einfluß auf die kirchlichen Würden gesichert hätte.

5) Ughelli, Italia sacra III, 185; theilweise bei Raynald 1322, add. ad §. 4. Derartige Reservationen auch sonst, z. B. Verci 9, 89 in den documenti.

wo und warum sie vacant geworden waren [1]). Die Zeit dieser Bestimmung ist unbekannt [2]).

2. Sehen wir nun, wie diese Maßregeln des Papstes in Deutschland gewirkt haben! Welche Verbreitung der Papst seinen Processen zu geben wußte, zeigt schon die Notiz des Pariser Repertoriums des vaticanischen Archivs, wonach sich zur Zeit des Aufenthalts dieses Archivs in Paris in demselben noch weit über 100 Urkunden über die Publication der Edicte gegen Ludwig und andere Ketzer vorhanden waren aus allen Theilen Frankreichs, Italiens, Portugals und Irlands [3]), ebenso wie sie nach Dänemark und Spanien gesandt worden waren [4]). Es war Vorschrift, daß die Processe in öffentlicher, besonders hiezu berufener Gemeinde mit größter Feierlichkeit verlesen, dem Volk in seine Sprache übersetzt und ausgelegt werden sollten [5]).

Nächst dem Papst mochte wohl die österreichische Partei am meisten Eifer in Verbreitung der Processe entwickeln. Dies wird uns von Leopold sogar ausdrücklich berichtet [6]) und es ist dies ganz

1) c. 4 de elect. in Extrav. comm. I, 3. Diese Bulle ist keineswegs nur eine weitere Erläuterung der mündlichen Bestimmung von 1316 (s. o.), wie Gieseler (Kirchengesch. 2. Aufl. II, 3 p. 112 n. 10) meint und darnach Jacobson wiederholt in Herzogs Realencyclopädie XII, 744 Art. „Reservationen", sondern sie ist eine völlige Umstoßung der dort noch gezogenen Schranken. Daher kann man die undatirte Bulle auch nicht mit Gieseler ins Jahr 1316 verlegen. Denn dann hätten ja die allmählichen Erweiterungen von 1317 u. ff. keinen Sinn mehr.

2) Wenn man einen annähernden Begriff von dem Umfang der päpstlichen Provisionen gewinnen will, so sehe man die Auszüge Dudiks aus den päpstlichen Regesten (iter II) durch, wo nur für Böhmen und Mähren die Provisionen (und wohl nicht einmal vollständig?) verzeichnet sind. — Wie andererseits Ludwig das jus primarum precum, das ihm zustand, ausgeübt hat, illustrirt der aus den Originalregesten Ludwigs entnommene Libellus primarum precum etc. für 1322—1324 (Oefele, scriptores rerum Boicarum I, 735—740).

3) Pertz, Archiv 9, 447 ff.

4) Oberb. Arch. I, 51 f. 56.

5) Vgl. die Urkunden, welche diesen Modus übereinstimmend melden, namentlich im Oberb. Arch. I. Am ausführlichsten in dieser Art ist hier p. 98 ff. no. 74.

6) Matth. Neob. 200: quos Lüpoldus undique, ubi potuit, procuraverat publicari.

characteristisch. Aus einem particulären Interesse entsprungen, mußten diese Processe auch wieder dem particulären Interesse dienen. Das zeigen uns die Spuren ihrer Verwendung ganz deutlich.

Wenn wir nun im folgenden einen kurzen Ueberblick über die Stellung der Bisthümer zu geben versuchen, so sollen dabei doch nur diejenigen hervorgehoben werden, welche einerseits durch ihre politische Bedeutung besonders in Frage kommen, und dann die, welche in irgend einer Weise sonst ein bemerkenswerthes Bild von der Zeit liefern [1]).

Der erste Kirchenfürst Deutschlands war, was die Bedeutung des Sprengels betrifft, unstreitig der von

Mainz.

Wir sahen, wie der Papst die Besetzung dieses Erzstiftes nach dem Tod des treuen Bundesgenossen Ludwigs, Peters von Aspelt, wesentlich mit Rücksicht auf Oesterreich vorgenommen hatte. Allein der neue Erzbischof, Matthias, entsprach doch den Erwartungen, die man in Avignon und auf österreichischer Seite von ihm hegen mochte, nicht vollständig. Insbesondere muß er sich nach der Schlacht bei Mühldorf völlig mit Ludwig vertragen haben. 1323 Juli 20 überweist ihm dieser für sehr bedeutende Geldsummen, die er von Matthias erhalten hatte, verschiedene Zölle und verpfändet ihm einige Städte [2]). Darin änderte zunächst auch der Ausbruch des Kampfes zwischen Ludwig und dem Papst nichts. Das freundschaftliche Verhältniß des Königs und Erzbischofs blieb [3]) und Matthias gieng dem Papst gegenüber noch weiter, als die übrigen königlich gesinnten Bischöfe: nicht nur die Veröffentlichung und Vollstreckung, sondern sogar die Annahme des ersten Processes verweigerte er. Der Papst stellte ihn darüber zur Rede: er habe, sagte er, viel von seiner Vertraulichkeit mit Ludwig

1) Für die Zusammenstellung im Folgenden war mir außer den bei Gams, series episcoporum angezeigten Quellen die Darstellung bei Kopp und namentlich die weit übersichtlichere und stellenweise auch reichhaltigere von Stälin, wirtemb. Gesch. III. zur Hand. Ich verdanke besonders dem letztern die Kenntniß einer Reihe von Quellen.

2) 4 Originalurkunden im Reichsarchiv zu München nach Häutle.

3) reg. 39, 672 f.

gehört und hoffe nur, daß sich Matthias nicht von dem Felsen der Kirche losreißen werde. Zugleich mit diesem Brief übersandte er ihm den neuen Proceß vom 23. März und zwar beides durch des Erzbischofs Bruder, den Grafen Hugo von Buchegg [1]), ohne Zweifel in der Hoffnung, daß Matthias durch diesen entschiedenen Parteigänger der Oesterreicher zur Aenderung seiner Politik gebracht werde. — Das scheint denn auch gelungen zu sein. Denn wir hören nichts mehr davon, daß der Papst zu klagen gehabt hätte. Zwar machten auch bei ihm die Minoriten Versuche, Johanns Absichten zu verdächtigen [2]); allein wir wissen nichts von Erfolgen derselben, ja noch in diesem Herbst finden wir, daß der Papst, dem der Erzbischof 27,000 Goldgulden, ohne Zweifel die Sporteln für Bestätigung und Ertheilung des Palliums schuldete, die Excommunication und Suspension erließ, die er durch Ueberschreitung des Zahlungstermins verwirkt hatte [3]). Darauf wird nun seine Haltung wieder zunächst tadellos: er tritt dem Durlacher Bündniß gegen Ludwig bei [4]) und Johann XXII. erläßt ihm ein Viertel der 20,000 fl., die von jener Schuld noch übrig sind. Allein was der Papst dabei wahrscheinlich bezweckt hatte, traf doch nicht ein: schwerlich ohne die Mitschuld des Erzbischofs scheiterte die französische Candidatur [5]). Bald darauf starb Matthias.

Unter den einzelnen Diöcesen der Mainzer Provinz nenne ich zuerst

Constanz [6]).

Dieses Bisthum war seit 1318 oder 1319 erledigt: es trat Uneinigkeit unter den Wählern ein; man stritt sich um den Propst Heinrich von Klingenberg und den Domherrn Heinrich von Werdenberg, beide aus Constanz. Der Papst, an welchen die Sache kam, wollte keinen von beiden, sondern dachte an Matthias von Buchegg, beförderte diesen jedoch auf das inzwischen erledigte

1) Oberb. Archiv I, 60 no. 19 von 1324 Apr. 17.

2) S. p. 101.

3) Oberbair. Arch. I, 82 no. 58.

4) Lichnowsky DXLVI von 1325 März 18.

5) S. im vorigen §. und Beilage 10.

6) Für die Bischöfe von Constanz sind Regesten in Aussicht gestellt von Roth von Schreckenstein (s. dessen Mittheilung in der archival. Zeitschr. von Löher II.).

Erzbisthum Mainz. Doch umgieng er auch jetzt die Wünsche des Capitels und sandte Rudolf aus dem Haus der Grafen von Montfort-Feldkirch. 1322 trat dieser sein Amt an, und wie gut er beim Papst in den Jahren bis kurz vor seinem Tod angeschrieben war, zeigt die Thatsache, daß er nicht nur die Verwaltung des reichen und mächtigen Klosters St. Gallen [1]), sondern auch eine Zeit lang die des Bisthums Chur anvertraut erhielt [2]), welch letzteres Amt er schon vor seiner Ernennung nach Constanz bekleidet hatte [3]). Er selbst war, wie mit einer Ausnahme seine ganze Familie, eifriger Parteigänger des österreichischen Hauses [4]). Auch nach der Schlacht bei Mühldorf blieb er dies und schloß 1323 Oct. 28 mit Herzog Leopold ein Bündniß gegen Ludwig [5]). Als es sich um Publication der Processe handelte, verkündigte er den ersten derselben vor zusammenberufenem Volk und Clerus, übersandte ihn der ganzen Geistlichkeit seines Sprengels und befahl bei den strengsten Strafen die Veröffentlichung, sowie deren Beurkundung durch Anhängung des betreffenden Siegels an eine mitgesandte Urkunde [6]). Trotzdem hatte er keinen großen Erfolg: die weltliche und Klostergeistlichkeit sämmtlicher Orden war sehr nachläßig in Ausführung der Processe, wenigstens der Excommunication, und mußte vom Papst deßhalb ermahnt und bedroht werden [7]).

Straßburg.

Hier saß Bischof Johannes, ein Habsburger durch und durch: einst König Albrechts Protonotar, war er mit seinem Herrn bei Bonifaz VIII. in schwere Ungnade gefallen [8]). Das Jahr darauf war er als Botschafter des Königs nach Rom gegangen [9]), war

1) Bis hieher nach Matth. Neob. 194 f.

2) Oberb. Arch. I, 96 und Lichnowsky, reg. 630 nennt er sich Constanciensis episcopus et ecclesie Curiensis gubernator.

3) Stälin a. a. O. p. 159 n. 2.

4) ib. p. 138.

5) Lichnowsky, reg. 630.

6) Oberb. Arch. I, 96 von 1324 Febr. 2. Pertz, Archiv 9, 448 hat Febr. 4.

7) ib. p. 80 no. 57 zugleich für Basel, Augsburg, Passau, Salzburg.

8) cf. die Schreiben des Papstes von 1301 Mai 19 bei Kopp 3ª, Beil. 32.

9) ib. no. 33; ein zweites im Diplomatar König Albrechts I. no. 45 (ed. Chmel im Archiv für östr. Gesch. Bd. 2).

dann mit Albrecht wieder zu Gnaden angenommen, bald auf das Bisthum Eichstädt erhoben und von da nach Straßburg versetzt worden (1307). Hier hat er in 21jähriger Regierung das österreichische Interesse mit unwandelbarer Treue vertreten. In dem Kampf zwischen Ludwig und Friedrich finden wir ihn stets als einen Hauptbeistand des letzteren [1]). So machte er sich denn auch jetzt daran, den Proceß vom 8. Oct. zu veröffentlichen. Allein die Stadt legte sich dazwischen. Diese war, wie es so oft bei den Städten, in denen ein Bischof residirte, der Fall war, keineswegs einer Meinung mit ihrem Bischof. Die Geschlechter zwar waren für Friedrich, die Masse der Bürger aber für Ludwig [2]). Jetzt aber wandte sich die ganze Stadt in einem Schreiben an den Bischof und übergab ihm ein Memorandum gegen Veröffentlichung der Processe, welches der Bischof dem Papst gegenüber verwenden sollte [3]). Die Stadt ließ dabei darlegen, wie sie durch Publication des Processes in doppelte Gefahr käme, nach außen gegenüber von Ludwig und seinen Anhängern, im eigenen Innern durch Zwist der Parteien, unter denen sofort Mord und Todtschlag entstünde, wie dadurch auch ihr Handel vernichtet würde und alle ihre theuer erworbenen Privilegien verloren giengen. — Der Bischof mußte also die Publication unterlassen und brachte die Bitte der Bürgerschaft an den Papst. Dieser antwortete verwundert und trug dem Bischof auf, die Stadt zum rechten Gehorsam zu bringen und in Zukunft über sein Gebiet fleißig zu berichten [4]). Etwa zur selben Zeit dankte er dem Bischof für seinen Eifer und seine Klugheit, forderte, seiner Bitte entsprechend, die Nachbarbischöfe von Mainz, Speyer, Basel, Constanz und Metz auf, dem durch einen

1) cf. die Urk. reg. 165, 5. 16. p. 331, 265. p. 384, 337. p. 171, 100. p. 251, 167 u. 170. p. 252, 174. 177, wo der Bischof in ununterbrochener Reihe theils Vergünstigungen von Seiten Friedrichs erhält, theils als Zeuge in dessen Urkunden fungirt, theils an Bündnissen gegen Ludwig sich betheiligt (so nach der letzten Urkunde namentlich am Durlacher Bund).

2) S. insbesondere Monach. Fuerstenf. in Böhmer, fontes I, 57. Nach Matth. Neob. 193 sind ein Theil der Geschlechter, die Mülnheim, für Ludwig, ein anderer, die Zorn, für Friedrich.

3) Wencker, apparatus et instructus archivorum p. 192—194 (lateinisch). Zu vgl. Beilage 11.

4) Oberbair. Arch. I, 50 no. 4 von 1324 Apr. 1.

Angriff Ludwigs bedrohten Straßburger zu helfen, und ermahnte die Capitelgeistlichkeit und sämmtliche Ordensleute der Bisthümer Straßburg, Speyer und Basel, dem Straßburger Bischof zu der Veröffentlichung der Processe behilflich zu sein [1]). Wohl nach der Reichsentsetzung sodann war es, daß der Bischof dem Papst Nachrichten geben konnte, die dieser mit Freuden und Dank aufnahm [2]).

Basel

ist schon hier zu nennen, denn wenn es auch selbst nicht unter Mainz stand, so hatte es doch schon durch seine geographische Lage vielfach nahe Beziehungen zu Straßburg und Constanz.

Es regierte hier Bischof Gerhard von Wippingen, ein Mann, bei dem so recht offenbar wird, wie wenig tief bei vielen Bischöfen die Motive für ihre Stellung in diesem Kampf lagen. Gerhard hatte Anfangs gleichfalls zu Oesterreich gehalten [3]): er hatte deßhalb nicht nur den Empfang des ersten Processes bezeugt [4]), sondern ihn auch vor Clerus und Volk seiner Stadt bekannt gemacht, an die beiden Hälften seiner Diöcese versandt und den dortigen Geistlichen streng geboten, denselben allgemein bekannt zu machen und in der Muttersprache auszulegen [5]). Allein bald darauf begann der Streit. Der Graf von Pfirt, der eine Anzahl Besitzungen von der Basler Kirche zu Lehen trug und keine männlichen Erben besaß, hatte für diese Lehen, welche den größeren Theil seiner Grafschaft ausmachten, die Erbberechtigung seiner Töchter zu erlangen gesucht. Der Papst, vom Bischof selbst darum gebeten, hatte die Ermächtigung dazu ertheilt [6]). Darauf wurde Herzog Albrecht von

1) Oberbair. Arch. I, 61 f. no. 20—22 und p. 73 no. 45 ohne Datum. Ludwig heißt aber noch electus, was auf die Zeit vor dem 11. Juli hinweist.

2) Oberb. Arch. I, 72 no. 42 wieder ohne Datum. Die dem Brief vorgesetzte Nummer 896 weist im Vergleich mit ib. 71 no. 41, welcher no. 895 der päpstlichen Regesten und das Datum des 21. Aug. trägt, darauf hin, daß er bald nach diesem anzusetzen ist.

3) cf. z. B. reg. 384, 336.

4) Oberb. Arch. I, 94 f. vom 2. März 1324. (Es ist natürlich feria sexta statt fieri sexto zu lesen.) Übrigens ist dies Datum auffallend. Gerhard bezeugt in zwei andern Urkunden, den Proceß schon am 18. Dec. erhalten zu haben, und verschickt ihn am 7. Jan. (s. d. Urk. der nächsten Anm.). Er hat ihn also wohl auf doppeltem Wege erhalten.

5) Oberb. Arch. I, 97 f. no. 72 f.

6) Steyerer, comment. in histor. Alberti sapientis p. 217 u. 218. Auch

Oesterreich mit der ältesten Tochter des Grafen verlobt, und als der Graf, der letzte seines Geschlechts, 1324 März 10 starb, eilte Albrecht herbei, vermählte sich mit Johanna und nahm die Lehen in Besitz [1]). Allein die einst getroffene Bestimmung reute den Bischof. Schon 1324 Febr. 8 hatten Bischof und Capitel, wohl mit Rücksicht auf die Verlobung Albrechts, die Bestimmung getroffen, daß die Veräußerung der Lehen ihrer Kirche, namentlich derjenigen, welche die Grafen von Freiburg, Pfirt, Frohburg und Rappoltstein inne hatten, nimmermehr geduldet werden solle [2]). Als nun der Herzog trotzdem die Lehen übernahm, wandte sich der Bischof nicht nur mit Klage an den Papst, sondern dachte auch an einen Uebertritt auf Ludwigs Seite [3]). Zugleich regte sich in Stadt und Diöcese bedeutender Widerspruch gegen die päpstlichen Processe: Weltgeistlichkeit und Ordensleute unterließen die Verkündigung der Excommunication. Darauf sandte der Papst mehrere Schreiben: dem Bischof hielt er die Grundlosigkeit seiner Klage vor, denn er selbst habe auf die Bestimmung der weiblichen Succession angetragen; vor dem Uebertritt zu Ludwig warnte er ernstlich. Der Geistlichkeit aber wurde bei Strafe von Bann und Interdict die sofortige öffentliche Verkündigung an Sonn- und Feiertagen geboten. Der Bischof erhielt das Recht, auch abgesehen von etwaigen päpstlichen Strafen gegen sie vorzugehen [4]). Gerhard scheint sich rasch gefügt zu haben: als der dritte Proceß, die Absetzung Ludwigs, an ihn kam, wurde er eifrigst von ihm verkündigt, und als ihm in einem päpstlichen Schreiben der Dank dafür ausgesprochen wurde, war darin von der Sache der Pfirter Lehen keine Rede mehr [5]). Dennoch kann er gerade in dieser Frage kaum nachgegeben haben. Herzog Leopold blieb in Fehde mit

---

Trouillat, monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle III, 282. Von einer Erlaubniß des Königs ist dagegen nichts bekannt.

1) S. Kopp 5, 82 und die daselbst angeführten Urkunden.

2) Trouillat III, 333.

3) S. u. die Antwort des Papstes.

4) S. die Urkunden Oberb. Arch. I, 78 no. 54 und p. 80 no. 57 von 1324 Juni 8 u. 9. In der ersten Urkunde heißt der Bischof fälschlich Guillielmus (Ergänzung des Herausgebers aus G.?).

5) Oberbair. Arch. I, 71 no. 40.

ihm und der Papst ermahnte Leopold und seinen Bruder noch 1325 Jan. 23, die Feindseligkeiten gegen den Bischof einzustellen [1]). Dieser starb übrigens schon 1325 März 17 [2]).

Nach seinem Tod begannen lange und schwere Kämpfe um das Bisthum. Das Capitel wählte den bisherigen Archidiacon Hartung aus dem einflußreichen Basler Geschlechte der Mönche. Aber der Papst hatte dem Capitel das Wahlrecht entzogen [3]) und übertrug daher dem Johann von Châlons aus dem Fürstenhaus derer von Orange, welcher schon an das Bisthum Langres erwählt war, die geistliche und weltliche Verwaltung der Basler Kirche [4]). Da das Capitel nicht nachgab, entstand ein langjähriges Schisma. Bürgerschaft und Geistlichkeit hielten zu Hartung und spotteten der Processe, die der Papst mit Bann, Interdict, Suspension u. ä. zu Gunsten seines Provisen gegen die Anhänger Hartungs erließ. Der Bote des Papstes, der die Processe gegen die Stadt verkündigen sollte, wurde in den Rhein gestürzt, und als er nicht sofort ertrank, verfolgt und erschlagen [5]). Johannes konnte lange Zeit seinen Sitz nicht einnehmen [6]) und verdankte es offenbar nur der Beihilfe Herzog Leopolds, daß er schließlich sein Bisthum doch gewann. Der Papst hatte nemlich schon 1325 Juni 11

---

1) Dudik im Archiv f. Kunde öſtr. GQ. 15, 191 no. 22.

2) Trouillat III, 350 aus einem Nekrolog und einer Inschrift der Basler Cathedrale.

3) Matth. Neob. 195, aus welchem auch im folgenden vieles genommen ist.

4) »Dei et apostolicae sedis gratia Lingonensis electus ac in spiritualibus et temporalibus Basiliensis ecclesiae rector et etiam administrator« nennt er sich selbst (Trouillat III, 383).

5) Matth. Neob. p. 195 mit Joh. Vitod. p. 92. Grieshaber, oberrhein. Chronik p. 30. Daß die Zeitbestimmung des Herausgebers Joh. Vitod.'s, Wyß, 1330 u. 1334, nicht richtig sein kann, glaube ich daraus schließen zu müssen, daß die Processe, welche wegen ihrer Parteinahme für Hartung über die Bürgerschaft verhängt wurden, schon 1328 Sept. 20 wieder facultativ aufgehoben waren (Trouillat III, 351 f. in der Note, wo nur das Datum 12 kal. oct. pontif. nostri a. 13° falsch berechnet ist in 1329 Sept. 20) und namentlich aus Grieshaber a. a. O., wo der Chronist ausdrücklich sagt, die Unthat sei geschehen durch Bischof Hartung; da dieser aber etwa Ende 1328 zurücktrat (s. u.), so muß diese ganze Sache früher sein.

6) Er urkundet noch 1327 Juli 4 f. in Neuchâtel, Bisthum Lausanne. (Trouillat III, 374—378.)

den Herzog zur Unterstützung Johanns gegen Hartung aufgefordert [1]) und hatte dabei von Johann als Gegenleistung verlangt, daß er den Herzog Leopold, der die Grafschaft Pfirt von ihm zu Lehen trage, anständig behandle [2]). Das that Johann und dadurch gewann er die Oesterreicher. Hartung seinerseits, der die Bestätigung seines Metropoliten, des Erzbischofs von Besançon erhalten zu haben scheint [3]), setzte den Streit mit Herzog Albrecht fort und verweigerte ihm die Belehnung mit der Grafschaft. Aber Leopold und Johann von Châlons bekamen die Oberhand über ihn [4]). Nach Leopolds Tod wollte der Papst dem Herzog Albrecht den Schutz Johanns übertragen [5]). Albrecht verpflichtete sich in der That zur Hilfeleistung für denselben [6]) und erhielt von diesem dafür am 4. und 5. Juli 1327 eine Reihe von Versprechungen, Zahlungen und Verpfändungen [7]). Das muß die Entscheidug rasch gebracht haben. Im Jahr 1328 treffen wir Waffenstillstand zwischen den beiden Gegnern [8]). Von Ende Juni desselben Jahres an läßt sich Johann fortlaufend im Basler Gebiet nachweisen [9]). Am 20. Sept. erfolgte die Aufhebung der päpstlichen Strafen für die, welche sich dem Bischof unterwerfen würden [10]). Die Auseinandersetzung zwischen beiden Gegnern wird also um diese Zeit

---

1) Dudik, Archiv rc. 15, 191 no. 27.

2) ib. 192 no. 35 von 1325 Nov. 7. Übrigens war nicht Leopold, sondern Albrecht der Inhaber der Grafschaft.

3) Er nennt sich wenigstens »electus et confirmatus« (Trouillat III, 351).

4) Matth. Neob. 195.

5) Dudik a. a. O. no. 40 u. 42. Nach einem Regest bei Dudik, iter II, 101 no. 142 schreibt der Papst 1326 Juli 30 an König Johann von Böhmen wegen einer Antwort in Bezug auf die Angelegenheit des Herzogs Leopold, der mit dem Bischof von Basel in verschiedenen Händeln gelebt hatte. Dieses Regest kann nur auf den verstorbenen Gerhard gehen. Denn weder Hartung noch Johann können „Bischof" heißen.

6) Wohl 1327 Juli 4, wie aus der Erwähnung der, wie es scheint, verlorenen Urkunde in der Gegenverpflichtung Johanns hervorgeht (s. folg. Note).

7) Trouillat III, 374—378 no. 223—226.

8) ib. 383.

9) ib. 383 ff.

10) S. die Urkunde der Note 5 auf p. 143 aus Trouillat.

erfolgt sein [1]). Hartung blieb im Besitz der Stellung, die er vor seiner Wahl zum Bischof eingenommen hatte [2]).

Speyer.

Hier hatte Bischof Emich seine Erhebung Ludwig selbst zu danken [3]) und hatte ihm daher auch bald als König gehuldigt [4]). Allein er schien kein sehr zuverläßiger Bundesgenosse [5]). Später wurde das anders: Ludwig verpfändete ihm die Stadt Landau [6]) und Emich trat einem von Ludwig bestätigten Landfrieden bei [7]). Vor allem aber zeigt sein Verhalten während des Römerzugs, wie entschieden er jetzt zu Ludwig hielt.

Ueber den Bischof von Worms ist nichts characteristisches bekannt; um so hervorragender dagegen ist

Würzburg.

Hier war a. 1322 ein Gegner Ludwigs, Bischof Gottfried, Graf von Hohenlohe, gestorben [8]). Sein Nachfolger wurde Wolfram [9]). Dieser verhielt sich zuerst nicht feindselig gegen Ludwig: er ließ sich vielmehr die Lehen gleich Anfangs von ihm ertheilen und schloß dabei ein lebenslängliches Bündniß mit ihm [10]). Durch seine Händel mit dem Abt von Fulda fiel er eine Zeit lang beim König in Ungnade, wurde aber wieder zu Gnaden ange-

---

1) Nicht schon 1327, wie Trouillat III, 379 annimmt.

2) Matth. Neob. 195 und Trouillat III, 394 f.

3) Catal. episc. Spir. (Böhmer, fontes IV, 354): E. constituitur episcopus mandato imperatoris Ludovici.

4) Nach der Urkunde der folgenden Anm. Die Zeit wird sich ergeben aus den Vergünstigungen für Emich von 1315 Jan. 13 u. 20 (reg. 350, 3147—49).

5) Schreiben Ludwigs an Straßburg reg. 26, 451.

6) 1324 Juni 24; reg. 42, 725.

7) 1325 Apr. 24 bis Mai 5; reg. 244, 90—92.

8) Der Abt von Fulda, mit dem die Würzburger Bischöfe damals in ewiger Fehde lagen, verspricht 1321 Aug. 9 Ludwig Beistand gegen Bischof Gottfried (reg. 239, 55).

9) Er heißt noch 1324 Oct. 19 »electus et confirmatus«, dagegen von Dec. 21 an »episcopus« (Mon. Boica 39, 256 mit 259, bei welch letzterer Urkunde das Datum fälschlich in 1323 Dec. 29 statt 1324 Dec. 21 berechnet ist).

10) 1323 Jan. 21 nach Häutle. Ludwig selbst gedenkt der Huldigung des Bischofs Mon. Boic. 39, 423.

nommen, nachdem er sich mit dem Abte ausgesöhnt [1]). Allein nicht lange darauf ist er völlig entschiedener Gegner Ludwigs. Er nimmt am Durlacher Bunde Theil [2]) und beobachtet von da an viele Jahre eine durchaus feindselige Haltung. Man kann denken, daß diese Veränderung durch das Eintreten der weiteren Processe gegen Ludwig veranlaßt war. Wenigstens schreibt der Bischof selbst in einem sehr interessanten Brief an den Papst die Schuld seiner Feindseligkeit mit Ludwig dem zu, daß er die Processe veröffentlicht habe. Wegen dieser Feindschaft begann der Abt von Fulda, Heinrich, schon lange Zeit Gegner der Bischöfe von Würzburg und Anhänger Ludwigs, die Fehde von neuem; die Procuratoren und das Capitel von Bamberg fielen gegen den Willen ihres Bischofs über die Besitzungen der Würzburger her; aber Wolfram leistete mannhaften Widerstand und konnte sich dem Papst gegenüber rühmen, eine größere Macht, als je einer seiner Vorgänger zusammengebracht zu haben. Ja er war im Sommer 1325 der Ueberzeugung und sprach sie dem Papst gegenüber aus, daß, wenn Ludwig auch keine andern Gegner hätte, als sie von dem Durlacher Bund, er dennoch sein Leben lang mit ihnen nicht fertig würde [3]).

Bamberg.

Nach einer längeren Vacanz seit dem Tod des Bischof Wülfing (1319 März 14) wurde hieher 1322 Juni 16 Johannes, bis dahin Bischof von Brixen, vom Papst durch Provision ernannt [4]). Kaum hatte er den Stuhl eingenommen und sich mit Ludwig auf freundschaftlichen Fuß gestellt [5]), so wurde er, wiederum durch päpstliche

---

1) Mon. Boic. 39, 228 von 1323 Nov. 18.

2) Lichnowsky p. DXLVI.

3) Aus dem schon genannten Brief an den Papst bei Schannat, hist. Fuldensis II, 239 f. ohne Datum. Da der Durlacher Bund erwähnt wird, so muß das Schreiben nach 1325 März 18 angesetzt werden. Das darin erwähnte Verhältniß Ludwigs, Friedrichs und Leopolds führt etwa in die Zeit April — Juni. Damit stimmt die Erwähnung des Zusammenhaltens Ludwigs und des Bamberger Capitels, welches sich 2. Juni mit Ludwig verbunden hatte (s. Preger in den Abhdlgen der k. bayr. Akad. d. Wiss. III. Cl. XIV. Bd. 1. Abth. p. 67 des Sep.Abdr.).

4) Reg. Boic. 6, 65 (darnach Gams zu corrigiren).

5) reg. 38, 658 von 1323 Nov. 13 ist eine Entscheidung Ludwigs zu seinen Gunsten.

Provision, nach Freising versetzt (1323 Dec. 23) [1]. Sein Nachfolger wurde Heinrich von Sternberg, der, gleichfalls durch Provision ernannt, 1324 Aug. 4 vom Papste das Pallium erhielt [2]. Aber als er 1324 Sept. 9 [3]) die Processe veröffentlichte, brachte er damit nur den Conflict zwischen ihm und dem Capitel zum Ausbruch. Das letztere nemlich, ohne Zweifel der fortwährenden Provisionen müde, schloß sich auf's engste an Ludwig an, ließ 1325 Jan. 13 durch Bevollmächtigte dem König versprechen, daß es ihm mit dem ganzen Bisthum auf die Dauer des Krieges gegen jedermann helfen und im Fall eines Angriffs auf den König, der auf päpstliches Gebot hin unternommen würde, mit weltlichen und geistlichen Sachen ihm beistehen werde. Dem Bischof Heinrich wollten sie keine Burg oder Festung öffnen; Briefe und Botschaften, Bann und Proceß oder sonstiges Urtheil, die gegen den König, das Bisthum oder das Capitel von Papst oder Bischof ausgiengen, sollten weder eröffnet noch verkündigt oder gehalten werden. Keine bischöfliche oder päpstliche Dispensation, sondern nur der König sollte sie von diesen Verpflichtungen lösen können. — Diese Verpflichtung wurde am 2. Juni wiederholt [4]. Aus diesem Bund erklärt sich der energische Einfall in das benachbarte Bisthum Würzburg. Ueber den weiteren Verlauf des Streites zwischen Kapitel und Bischof von Bamberg sind wir nicht unterrichtet.

Eichstädt.

Auf den treuen Anhänger Ludwigs, Philipp [5]), folgte hier 1322 bis Anfang 1324 die kurze Regierung Marquards. Nach seinem Tod [6]) beschlossen der Propst, der Decan und das Capitel am

1) Reg. Boic. 6, 121.

2) Reg. Boic. 6, 141.

3) So möchte ich die Angabe des Pariser Repertoriums des vat. Archivs (Pertz, Archiv 9, 449) corrigiren. Denn 1326 ist unmöglich und das Repertorium wimmelt von Fehlern.

4) Preger a. a. O. Beil. 3 p. 67 f. giebt die letztere Urkunde. Als Regest schon bei Buchner V, 373 Anm. Dieser erwähnt p. 360 eine mit Preger inhaltlich vollkommen übereinstimmende Verpflichtung der Bamberger an Ludwig von 1325 Jan. 13 und bemerkt, daß diese in der spätern einfach wiederholt werde.

5) S. z. B. reg. 4, 62. p. 9, 129. 131. p. 13, 210. p. 19, 224. p. 21, 354.

6) Der genauer bestimmt werden kann, als bei Gams: der Bischof muß nach der folgenden Urkunde schon 27. Jan. todt sein.

27. Jan., bei dem gegenwärtigen Streit um das Königthum neutral zu bleiben und diese Neutralität nur nach einem einstimmigen oder Majoritätsbeschluß aufzugeben [1]). Allein der neue Bischof Gebhard aus dem Hause der mit Ludwig so eng befreundeten Grafen von Grayßbach, welcher noch im Jahr 1324 an das Hochstift kam, erkannte Ludwig als König an [2]), obwohl schon alle Processe des Jahrs 1324 ergangen waren.

Augsburg.

Hier hielt der Bischof Friedrich wahrscheinlich schon früh zu Ludwig [3]) und empfieng 1325 Sept. 7 von ihm die Lehen [4]). Die Stadt trat gleichfalls früh zu Ludwig über und blieb ihm mit ganz besonderer Treue ergeben [5]).

Nächst den Bisthümern der Mainzer Erzdiöcese waren in diesen Jahren geographisch am wichtigsten die des

Erzbisthums Salzburg.

Der Erzbischof selbst, Friedrich von Leibnitz, war geborener Oesterreicher und hat stets ohne Wanken zum habsburgischen Haus gehalten. So ist es denn auch nicht anders zu erwarten, als daß er, der schon vor der Schlacht bei Mühldorf die bairischen Herzoge excommunicirt [6]), dann in der Entscheidungsschlacht selbst in Friedrichs Heer Theil genommen hatte [7]), nunmehr auch die päpstlichen Processe verkündigte und vollzog. Ausdrücklich sagt dies der Papst; und von ihm erfahren wir auch, daß Ludwig und sein Anhang auf den mächtigen Erzbischof ganz besonders erbost waren [8]).

1) Reg. Boic. 6, 124.

2) Er nennt ihn »serenissimum Romanorum regem« Reg. Boic. 6, 152 von 1325 Jan. 23 und Mon. Boic. 16, 350 von 1325 Juni 28.

3) Stälin p. 136 u. 141 ist für das Gegentheil. Allein die Urkunde Reg. Boic. 6, 57, wo er Ludwig den »dom. Ludovicum Romanorum regem inclitum« nennt (1322 Febr. 23) spricht für die im Text gegebene Behauptung, welche auch Kopp 4b, 366 hat.

4) Nach Häutle.

5) S. Herberger, Kaiser Ludwig und Augsburg (im combinirten Jahresbericht der histor. Vereine von Schwaben und Neuburg für 1851 und 1853). Doch war der Abzug der Augsburger zum großen Theil am Unglück von Burgau schuld. (Monach. Fuerstenf. in Böhmer, fontes I, 66.)

6) Das Nähere bei Kopp 4b, 347 und Buchner 336 ff.

7) Annales Matseenses in MG. SS. 9, 828.

8) Oberb. Arch. I, 71 no. 41.

Dennoch wurden auch in seiner Provinz bei Klerus, Klosterleuten und Bürgern die Processe vielfach mißachtet [1]) und auch er war nicht im Stande, seine Suffraganbischöfe ganz nach seinem Willen zu halten. Am wenigsten gelang ihm dies mit dem Bischof von

Regensburg.

Dieser hatte schon den Bann seines Metropoliten über die bairischen Herzoge nicht verkündigt: die Schlacht bei Mühldorf, die wenige Tage darauf kam, befreite ihn von der augenblicklichen Verlegenheit. Er erließ darauf eine Appellation in dieser Sache an den Papst. Aber auch ohne Eingreifen des Papstes wurde der Streit zwischen dem Bischof und Erzbischof friedlich beigelegt. Vom Papst hätte Nicolaus ohne dies nicht viel Gutes zu erwarten gehabt: wir haben schon gesehen, wie der Bischof seit Jahren im Conflict mit dem Papste lag und wie er durch diesen seinen Groll schließlich dazu kam, den König, der eben vom ersten Proceß getroffen worden war, zur Nürnberger Appellation zu verleiten. Von einem Wechsel seiner Gesinnungen kann in den nächsten Jahren nicht wohl die Rede sein.

Freising.

In dem Kampf der Gegenkönige war die Lage dieser Diöcese besonders schwierig: ihre Besitzungen lagen theils auf österreichischem, theils auf bairischem Gebiet; der Metropolit, zugleich östlicher Nachbar, war österreichisch, der nördliche Nachbar, Regensburg, bairisch gesinnt. Aus diesem Grund hatte Ludwig den Bischof Conrad, der auf seiner Seite stand [2]), ausdrücklich von der Huldigung dispensirt [3]) und ihm dennoch eine Reihe von Gnaden ertheilt [4]). Derselbe wußte sich aber auch mit Oesterreich gut zu stellen, erscheint als Rathgeber Friedrichs [5]) und als Zeuge bei dessen Acten [6]); auch erhält er Vergünstigungen von ihm [7]).

---

1) cf. das schon öfters angef. Schreiben Oberb. Arch. I, 80 no. 57.

2) 1315 Nov. 9 (nach Häutle Nov. 8) ist Ludwig selbst in Freising und ertheilt dem Bischof die Bestätigung eines Kaufs (reg. 10, 155).

3) 1315 Nov. 21 (reg. 10, 161).

4) reg. 10, 160 und p. 22, 373 von 1315 und 1319.

5) reg. 172, 117 von 1318.

6) reg. 385, 347 von 1318.

7) Z. B. reg. 168, 63. 65. p. 169, 69 von 1318.

Sein Nachfolger, Johann von Wettingen, wurde durch päpstliche Provision vom Bisthum Bamberg hieher versetzt, bieb aber nur ganz kurze Zeit im neuen Amt [1]). Wiederum reservirte sich der Papst die Besetzung des Bisthums und sandte den zum Bischof von Brixen erwählten Conrad von Klingenberg [2]). Allein das Capitel entschied sich rasch in anderer Weise: es wählte den bisherigen Kammermeister Heinrich zum Verwalter des Hochstifts in Vermögenssachen und zu dessen Pfleger in weltlichen Sachen, und trug ihm namentlich auf, dafür zu sorgen, daß keine Processe, Sentenzen oder Gesandtschaften von Seiten des Papstes (»apostolicus«) oder des Klingenbergers, der sich Bischof von Freising nenne, angenommen, verkündigt oder beobachtet würden. An demselben Tag, 11. Juni, gelobte man dem König, den Klingenberger für die Dauer des Krieges weder als Bischof anzuerkennen, noch ihm irgend etwas zu überantworten, auch dem König gegen jedermann zu helfen, der ihn von des Papstes oder des Klingenbergers wegen mit geistlichen oder weltlichen Waffen angreifen würde [3]). Den Tag darauf gab dann auch Ludwig dem Capitel die Gegenversicherung, sein Schirmer sein zu wollen gegen den Papst, wie gegen Conrad [4]). So drang denn auch hier der päpstliche Candidat nicht durch und es half nichts, daß der Papst dem Erzbischof von Salzburg die Bestätigung des vom Capitel aufgestellten Candidaten verbot und die Mittheilung der erfolgten Provision des Conrad an das Capitel befahl [5]).

Passau.

Der gegenwärtige Bischof Albrecht von Sachsen hatte 1320 mit Rücksicht auf die österreichischen Herzoge das Bisthum vom Papst erhalten und sich dann sofort an die Habsburger angeschlossen [6]). Aber auch in seiner Diöcese war Volk und Geist-

---

1) S. unter Bamberg. Die Provision erfolgte 1323 Dec. 23 (Reg. Boic. 6, 121, wonach Gams zu corrigiren ist).

2) Oberb. Arch. I, 69 f. no. 37 von 1324 Aug. 10, wo Brixinensis statt Brixiensis zu lesen ist.

3) Beide Urkunden Reg. Boic. 6, 164 f.

4) ibid. und Buchner 373.

5) S. die Urkunde der Note 2.

6) S. die Belege bei Kopp 4b, 374. Auch er nimmt, wie sein Metropolit, an der Schlacht bei Mühldorf Theil (Ann. Matseens. in MG. SS. 9, 828).

lichkeit keineswegs mit den Processen einverstanden. Vielmehr wurden diese derart verachtet, daß der Papst mit scharfen Drohungen kommen mußte [1]). Allein der Bischof hielt um so fester zu Oesterreich [2]). Im

Erzbisthum Köln

war der Erzbischof Heinrich das Haupt der österreichischen Partei unter den Kurfürsten. Derselbe hatte zwar den ersten Proceß lange nicht verkündigt, so daß der Papst ihm 1324 Apr. 6 schrieb, er habe mit Dank gelesen, wie er die früheren Processe ehrerbietig aufgenommen habe, aber er hätte noch lieber gehört, daß Heinrich dieselben auch ausgeführt hätte [3]). Allein die Schuld lag nicht am Erzbischof, sondern an der Stadt Köln. Beinahe zur selben Zeit schrieb der Papst auch an sie (1324 Apr. 15) [4]) und entwickelte ihr an der Hand seines ersten sowie des Excommunicationsprocesses, wie unwürdig Ludwig ihrer Liebe sei und wie derselbe sich durch seinen Ungehorsam bei Gott und dem apostolischen Stuhl, von welchem er abhängig sei, verhaßt gemacht habe. Die Stadt wurde zum Gehorsam gegen die Processe ermahnt [5]). Um dieser Stimmung in Köln willen hatte der Erzbischof die Publication zurückgehalten und, wie er dem Papst selbst auseinandersetzte, einen günstigeren Moment abwarten wollen [6]). Johann XXII. lobte darauf (Juni 3) des Bischofs vorsichtiges Zuwarten, machte ihm Verheißungen über Restitution dessen, was einst König Albrecht im rheinischen Zollkrieg der Kirche von Köln entzogen habe (wobei der Erzbischof nur noch melden sollte, wer gegenwärtig diese ehemaligen Güter seines Erzstiftes im Besitz habe) und versicherte ihn in besonderem Brief, daß die Processe mit Ludwig weder ihn noch seine Kirche in irgend einer Weise schädigen sollen [7]). Bald darauf ließ auch die Stadt die feierliche Publication zu und versprach bei dieser

1) Oberb. Arch. I, 80.
2) Mon. Boic. 30^b, 111 u. 114.
3) Oberb. Arch. I, 68 no. 35.
4) ib. p. 58. Auch ein anderer Brief ermahnt die Stadt zum Gehorsam gegen den Erzbischof (ib. 57 no. 16); er hat bei Höfler nur »datum ut supra«.
5) ib. 58 no. 18.
6) S. Oberb. Arch. I, 64 no. 26.
7) ib. p. 64 no. 25 f.

Gelegenheit Gehorsam gegen den Papst. Das wurde diesem mitgetheilt und Johann XXII. antwortete am 7. Juli unter Bezeugung seiner großen Freude der Stadt, die durch Pflege des katholischen Glaubens zu so hoher Blüte gekommen sei [1]).

Von der Provinz Köln ist nur ein Hochstift zu erwähnen, das uns in der Folgezeit noch öfters begegnen wird, nemlich

Lüttich.

Auch hier standen Stadt und Bischof in stetem Gegensatz. Der Bischof, Adolf von der Mark, stand in den ersten Jahren des Kampfes um das Reich dem Habsburger nahe [2]). Später leistete er den Processen des Papstes allen Vorschub, bot sogar 100 Helme zur Unterstützung der päpstlichen Truppen in der Lombardei an [3]) und schloß kurz nach dem Vertrag von Bar sur Aube dem Papste zu lieb ein Bündniß mit dem König von Frankreich [4]). Die Stadt dagegen begann Fehde mit dem Bischof gerade wegen jener Verkündigung der Processe und zog sich dadurch einen Verweis des Papstes zu [5]).

Nur ganz kurz ist vom

Erzbisthum Trier

zu erwähnen, daß Balduin keinen einzigen der Processe in seiner Diöcese verkündigen ließ. Der Papst scheint ihn jedoch in der ersten Zeit nie darüber zur Rede gestellt zu haben. Erst nachdem auch durch seine Schuld die französische Candidatur mißlungen war, trifft ihn der Vorwurf des Papstes: er könne sich, schreibt dieser [6]), nicht genug wundern, wie Balduin, der doch ein vor-

1) ib. p. 75 no. 50.

2) Vgl. die Erzählung des Hocsemius, Domherrn in Lüttich (ap. Chapeaville a. a. O. II, 369). Dieser berichtet dabei weiter eine List, durch welche der Bischof die Regalien gewonnen habe: eine alte Gewohnheit nemlich erlaube den Bischöfen diesseits (also westlich) der Maas, die Regalien von den Schöffen in Frankfurt sich zu erbitten, wenn der König jenseits der Maas sich aufhalte. So habe sich denn der Bischof verkleidet nach Frankfurt geschlichen, heimlich von zwei Schöffen die Regalien sich ertheilen lassen und sei dann wieder schleunigst davon geeilt.

3) Oberb. Arch. I, 57 no. 17.

4) ib. p. 70 no. 38 f. von 1324 Aug. 13.

5) ib. p. 50 no. 3 von 1324 April 20.

6) Raynald 1326, 7 aus dem schon citirten Schreiben von 1326 März 9.

nehmes Glied der Kirche sei, dem Haupt und den anderen Gliedern sich nicht gleich machen wolle durch Publication der Processe gegen den Baiern.

Erzbisthum Magdeburg.

In diesen Gegenden Deutschlands dachte Ludwig seine Hausmacht zu erweitern durch Erwerbung der Mark Brandenburg für seinen Erstgeborenen Ludwig [1]). Bald nachdem Ludwig diese Absichten zu verwirklichen begonnen, hatte er auch Unterhandlungen mit dem Erzbischof Burkhard von Magdeburg anknüpfen lassen [2]). Aber auch der Papst hatte besondere Aufmerksamkeit für diese Gegenden, um den Machtzuwachs Ludwigs zu verhindern. Der erste Proceß schon hatte dem König einen speciellen Vorwurf aus dem Act der Verleihung der Mark gemacht und der Erzbischof hatte ihn publicirt [3]) und fuhr in dieser Weise fort, verhängte Bann und Interdict über eine Reihe von Personen und Orten, bei denen er Parteinahme für Ludwig argwöhnte. Die so betroffenen erklärten sich für unschuldig; Burkhard selbst wandte sich an den Papst, um ihre Lösung zu erwirken und erlangte diese denn auch [4]). Allein dadurch gelang es nicht, eine gewaltsame Katastrophe aufzuhalten: am 29. Aug. 1325 wurde der Erzbischof von seinen Mitbürgern gefangen genommen, im Gefängniß heimlich ermordet und lange Zeit unbeerdigt gelassen [5]). Darauf folgten Bann und Interdict, welche der Papst durch die Bischöfe von Naumburg, Meißen und Hildesheim verkündigen ließ, bis die Stadt Magdeburg sich unterwarf und ihren neuen vom Papst gesandten Bischof mit Freuden aufnahm. Dies geschah jedoch erst, nachdem zuvor ein Erzbischof Heideck daselbst erwählt worden war, ohne daß er in seiner nicht langen Regierung die päpstliche Bestätigung hätte erlangen können [6]).

---

1) S. das Genauere bei Kopp 5, 26 ff. und vor allem bei Heidemann, Graf Berthold VII. von Henneberg als Verweser der Mark Brandenburg 1323—30 (Forschungen z. dtsch. Gesch. 17, 107 ff.).

2) 1323 Oct. 23 (reg. 38, 646).

3) Oberb. Arch. I, 49 no. 2.

4) Raynald 1326, 7 von 1325 Jan. 23.

5) Raynald 1326, 8. Petr. Zitt. 436. Heinr. Herv. 241 u. a.

6) S. Raynald 1326, 8 aus einem Schreiben von 1331 Juni 21.

Allein noch in anderer Weise hatte dort der Papst Ludwigs Plänen entgegengearbeitet. Die der Mark benachbarten Könige, Johann von Böhmen, Ladislaus Lokietek von Polen und eine Reihe anderer Nachbarfürsten wurden aufgefordert, Ludwig mit Krieg zu überziehen und namentlich die Besitzergreifung der Mark durch den jüngeren Ludwig zu verhindern [1]). Zur selben Zeit wurden die Einwohner der Mark darauf hingewiesen, wie Ludwig, ehe seine Wahl dem apostolischen Stuhl vorgelegt worden sei, sich unverschämter Weise in die Regierung des Königthums eingedrängt, die Mark verliehen, dadurch die päpstlichen Processe auf sich gezogen habe und wie daher des jüngeren Ludwig Versuch, die Mark an sich zu reißen, ganz unberechtigt sei, weßhalb sie ihm in keiner Weise gehorchen dürfen [2]). — Dem päpstlichen Gebot folgte der Polenkönig und fiel mit seinen heidnischen Litthauen in der Mark ein, nachdem der Papst zuvor einen dreijährigen Waffenstillstand zwischen dem Deutschorden und den Litthauen bewilligt hatte. Diese Horden überschwemmten nun die Mark, das Land und seine Heiligthümer mit Mord und Raub füllend [3]).

3. Diese 17 controlirbaren Bisthümer repräsentiren nur etwa ein Drittel des ganzen deutschen Episcopats. Allein es ist gewiß nicht bloßer Zufall, daß uns von den übrigen kein Denkmal über ihre Stellung in jenem Kampf erhalten ist. Die meisten waren vielmehr in denselben gar nicht verwickelt. Das gilt von dem ganzen Norden mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher zur Mark Brandenburg gehörte; es gilt ferner von den Reichsgebieten, die, an den Grenzen im Osten und Westen gelegen, mehr am politischen Leben der Nachbarn Theil nahmen oder andererseits ganz in die selbständige Politik ihrer Gebietsherren hinein und dadurch vom Reichsinteresse abgezogen waren. Dies letztere war z. B. bei dem Bisthum Prag der Fall: auch hier lag zwar der Bischof im Conflict mit dem Papst, aber die Ursachen des Zwistes hatten mit Ludwigs

---

1) Raynald 1325, 8 vom 15. Juli und 10. Aug. Auch Riedel a. a. O. II, 2 p. 17.

2) Raynald 1325, add. ad §. 8.

3) Petr. Zitt. 438. Joh. Vitod. 92, sowie die kaiserliche Sentenz gegen den Papst von 1328 Apr. 18 (Baluze, vitae II, 512 ff.), nach welcher Joh. Vitod. gearbeitet zu haben scheint.

Kampf nichts zu thun. Diejenigen Gebiete aber, welche am Reichsleben regeren Antheil nahmen und die Factoren bildeten, mit denen vor allem gerechnet werden mußte, sind in den besprochenen Bisthümern fast vollzählig vertreten.

Sehen wir nun, welches Resultat für den Episcopat im allgemeinen sich aus dieser Uebersicht ergiebt! Von den genannten 17 Bischöfen nahmen nur fünf eine derartige Stellung ein, daß sie sich der Publication der Processe widersetzten oder wenigstens sonst treu zu Ludwig hielten: es waren die von Trier, Eichstädt, Regensburg, Augsburg, Speyer. Mit dem Papst dagegen giengen neun, darunter geradezu die bedeutendsten, auch geographisch am wichtigsten: Mainz, Köln, Straßburg, Constanz, Würzburg, Salzburg, Passau, Magdeburg, Lüttich, dazu in den ersten Jahren Basel. Unter diesen finden sich fünf solche[1]), die schon vor Ausbruch des Conflicts zwischen Ludwig und dem Papst entschieden zur habsburgischen Partei gehört hatten, deren Stellung also mit einer Aenderung des Verhältnisses zwischen Ludwig und den österreichischen Herzogen anders werden konnte. Allein nur von einem einzigen dieser neun Bischöfe, dem von Würzburg, haben wir keine bestimmte Nachricht, daß seine Veröffentlichung der Processe auf schweren Widerstand gestoßen sei. In sämmtlichen anderen lagen Clerus und Volk theils beständig, theils wenigstens zeitweise mit ihrem Bischof wegen seiner Haltung in Streit. Dazu kommt, daß von diesen neun vom gegenwärtigen Papst drei geradezu mit Rücksicht auf die Parteiverhältnisse providirt waren (Mainz, Constanz, Passau). — Ferner wird das Resultat dadurch modificirt, daß in diesen Jahren eine Anzahl Hochstifter, die von Bamberg, Freising, Basel und Magdeburg erledigt wurden und nun ihre Capitel in eine derartige Collision mit dem Papst kamen, daß ein Schisma eintrat, der päpstliche Candidat überhaupt oder doch längere Zeit nicht zur Regierung zugelassen wurde und der Erwählte des Capitels die Verwaltung des Bisthums im Sinn des Königs führen konnte. Solche Capitel mußten aber, um sich halten zu können, auch von Stadt und Geistlichkeit gestützt sein.

So wird sich ergeben, daß der Papst schon am Anfang des

---

1) Köln, Straßburg, Constanz, Salzburg, Passau.

Kampfes keineswegs leichtes Spiel hatte, sondern von den verschiedensten Seiten her starken Widerstand fand. Die Hauptheerde dieses Widerstands lagen in den Capiteln und den Städten, namentlich denjenigen, welche Bischofssitze waren. Die letzteren waren die natürlichen Gegner ihrer Bischöfe, welche auf die Freiheit derselben eifersüchtig waren; die Capitel aber waren gegenwärtig die natürlichen Feinde des Papstes, dessen von Jahr zu Jahr wachsende absolutistische und centralistische Politik die Rechte, ja die Existenz der Capitel zu vernichten drohte. Wollte Ludwig ein Gegengewicht gegen die geistliche Macht des Papstes gewinnen, so mußte er sich auf diese Capitel stützen und diesen wiederum einen festen und naheliegenden Halt in den Städten geben. Wollte er aber seinen Anhang unter dem Episcopat vergrößern, so war — das legt uns die große Zahl der specifisch habsburgisch gesinnten Bischöfe nahe — kein Mittel verheißungsvoller für ihn, als eine vollkommene Aussöhnung und Verbindung mit den österreichischen Herzogen. Ludwig hat, wie wir finden werden, alle drei Erfordernisse, so weit immer möglich, in der Zukunft erfüllt.

4. Neben den Bisthümern fallen für Ludwigs Anhang in seinem geistigen Kampf vor allem die Mönchsorden in's Gewicht. Wir haben wenigstens auf die hervorragendsten unter ihnen einen Blick zu werfen. Die populärsten waren fragelos die Bettelorden und diese sind es auch allein, über die sich etwas allgemeines und sicheres sagen läßt. Andere Orden mögen reicher und aristokratischer gewesen sein, z. B. die Benediktiner, im Süden der klosterreichste Orden. Aber weit populärer, durch ihren unmittelbaren geistigen Einfluß die anderen in den Schatten drängend, waren die Bettelorden, vor allem die Franciskaner oder Minoriten und Dominikaner oder Prediger, daneben auch, jedoch diesen beiden nicht gleich stehend, die Augustiner-Eremiten. Die letzteren hatten sich auf dem Provincialcapitel von 1323 auf's engste an Ludwig angeschlossen und bestimmt, daß jeder ihrer Priester in der deutschen Provinz sechs Messen für den König lesen solle, damit Gott ihn und alle seine Reichsgetreuen zu höherem leite, ihm das Weltregiment erhalte und alle barbarischen Nationen unterthan mache [1]). Diesem

1) Reg. Boica 6, 104 von 1323 Juli 22.

Orden gehörte auch an Ludwigs Beichtvater Conrad, Prior der Augustiner in München, der z. B. am Trausnitzer und Münchner Vertrag nicht nur als Zeuge, sondern in mitwirkender Weise Theil nahm. Wie der Conflict auf die Augustiner wirkte, ist mir im Einzelnen nicht bekannt geworden.

Die Minoriten waren, wie wir schon sahen, durch ihre innere Entwicklung fast zur selben Zeit, wie Ludwig, in Conflict mit dem Papstthum gekommen. Unstreitig hat dieser Kampf ihre Popularität nur erhöht [1]). Die Gemeinsamkeit der Interessen zwischen ihnen und Ludwig hatte jenen entscheidungsvollen Bund herbeigeführt, dessen erstes Product wir in der Sachsenhäuser Appellation gefunden haben. — Der Orden stand immer noch in voller Opposition. In jener Zeit war es zwar, daß Heinrich von Thalheim, der Provincial von Oberdeutschland, seines Amtes entsetzt ward [2]). Allein der Papst wagte noch nicht, die äußersten Schritte zu thun und die Neuwahl eines Generals anzuordnen: ein deutliches Zeichen, wie sehr unzuverläßig der Orden noch war. Man mußte erst ein gefügigeres Material von Inquisitoren aus dem Orden selbst haben, und da deren Bestellung und Absetzung Sache des Generals war, für dessen Entfernung die Stunde noch nicht gekommen war, so half man durch theilweise Aufhebung dieses dem General verbrieften Rechts [3]). Bedeutende Mitglieder des Ordens, wie Occam, Bonagratia, auch Ubertino da Casali und ein Petrus de Roccaforte [4]) wurden citirt und in Avignon festgehalten. Aber noch konnte Cesena a. 1325 das Generalcapitel in Lyon halten, wenn

1) cf. z. B. den rührenden Bericht des Minoriten Joh. Vitod. p. 85 f. über das Pariser Capitel und p. 88 f. über den Lector Wilnheim. (Dieser ist allerdings nicht, wie der Herausgeber Wyß anfangs meinte, p. 265 aber zurücknahm, Wilhelm von Occam; denn dieser war nicht nur 17 Wochen, sondern, wie er selbst in einem mir vorliegenden Briefe sagt, 4 Jahre gefangen.)

2) Auf dem Provincialcapitel von Constanz 1325, Glaßbergers Chronik fol. 68 (Riezler p. 306). Kopp 4b, 271 n. 2 läßt ihn verzichten nach Gerbert, crypta nova 145, der sich auf Hueber, dreyfache Chronikh rc. p. 136 beruft. Allein dieser sagt nichts von einem Verzicht, sondern nur von der Uebergabe des Siegels an den neuen Provincial, und schöpft offenbar, wie auch sonst, aus Glaßberger.

3) Wadding 1323, 18 (1323 Jan. 5) und ib. 1327, 5 (1327 Oct. 27).

4) Ueber diesen s. Wadding 1326 suppl. 2.

es gleich eine Vorsichtsmaßregel war, daß er es hier, nicht wie ursprünglich bestimmt war, in Paris hielt [1]). — Durch diese Vorgänge wird deutlich, wie vorsichtig die Kurie den Widerstand der Minoriten zu überwinden wußte, aber auch, wie schwer derselbe gewesen sein muß. Von selbst aber ergiebt sich auch, daß diese Stellung des Ordens Ludwig von größter Wichtigkeit sein mußte. Wenn auch einerseits der Bund mit den Minoriten zu bedauern sein mag, da eben durch sie vor allem der maßlose Ton in die Polemik dieser Jahre hereinkam, so dürfen wir doch nicht übersehen, wie einmal die Verbindung von Weltlichem und Theologischem in Ludwigs Politik nur die Kehrseite derselben Vermischung war, die in Johanns Ansprüchen zu Tage trat, und wie andererseits der mächtige Einfluß dieses Ordens, der einmal des Volkes Liebling war, seine Geneigtheit, die päpstlichen Processe namentlich das gewaltig wirkende Interdict nicht zu beobachten und mit Predigt und Spendung der Sacramente gegen den Papst und damit für Ludwig zu wirken, — wie sehr das für den König von Interesse sein mußte.

Die Dominikaner waren fast die natürlichen Gegner der Minoriten und es ist höchst bezeichnend, wie z. B. der Minorit Johann von Winterthur, den Verhältnissen ziemlich entsprechend, in dem Streit über die Armut Christi geradezu einen persönlichen Kampf zwischen den beiden Orden sieht [2]). Um so merkwürdiger ist es, daß auch im Prediger-Orden vielfache Hinneigungen nicht nur zu Ludwig, sondern auch zu den Minoriten vorhanden waren [3]). Uns interessirt hier nur die erstere Thatsache. Aber die letztere läßt zugleich den engen Zusammenhang hervortreten, in den auch hier die Stellung in der dogmatischen Frage mit dem practischen Verhalten zu Ludwig und den Processen gebracht wurde. So wurde a. 1325 der Prior von Regensburg von seinem Amt entfernt, weil er in Veröffentlichung der Processe nachläßig war. Andere Glieder des Ordens hatten sich desselben Vergehens schuldig gemacht und dazu dem Volk Dinge gesagt, die es irre führen mußten;

1) Wadding 1325, 6 mit Anlehnung an Nicol. Min.

2) Joh. Vitod. 86 f. Ebenso Mussato in Böhmer, fontes I, 176 u. a.

3) Ölsner in den Forschungen I, 47 ff., woraus die folgenden Data entnommen sind. Neuerdings unter Benützung derselben Frankfurter Handschrift der Capitelsprotokolle auch Preger a. a. O. p. 40 ff.

ihnen wurde zur Aufsicht und Untersuchung, sowie zur eventuellen Bestrafung solcher Vorgänge ein französischer Prior gesandt, also ein Mann, bei dem patriotische Rücksichten auf den deutschen König nicht zu befürchten waren. Im folgenden Jahre wurde der Meister der deutschen Provinz entlassen und die nächsten Jahre zeigen ähnliche Ausschreitungen von Seiten der Ordensbrüder und Maßregeln von Seiten der Obern. Einer der Convente, von denen wir für diese Jahre wissen, daß sie das Interdict nicht beobachteten, war der von Straßburg [1]).

Noch weiter in's Detail herabzugehen und etwa die Stellung der einzelnen Klöster zu untersuchen, hätte keinen Sinn. Man würde sich im Detail verlieren und hätte doch für Klarstellung desselben nicht das nöthige Material.

5. Auch der Einfluß der Processe auf die weltlichen Fürsten läßt sich nicht so genau controliren und gehört auch viel eher in die Reichsgeschichte als in eine kirchenhistorische Monographie [2]). Hier sollen nur zwei der allerauffallendsten Thatsachen beigezogen werden. Die eine betrifft den Pfalzgrafen Adolf. Dieser hatte sich schon etwa in der ersten Hälfte des Jahrs 1324 an den Papst gewandt mit Bitten und einem Antrage, dessen Inhalt uns nicht näher bekannt ist, der aber vom Papst mit Freuden aufgenommen worden war [3]). Im folgenden Jahr (1325 Oct. 14.) sehen wir ihn plötzlich ein Reichslehen vergeben vermöge des Rechtes, das ihm als Verweser des Reichs während der Erledigung desselben zustehe [4]). Es war dies eine Handlungsweise, bei welcher er sich zwar darin dem päpstlichen Standpunkt anschloß, daß er das Reich für erledigt ansah, zugleich aber darin ebenso in Ludwigs eigene Ausführungen eingieng, daß er sich als Pfalzgrafen die Verwesung des erledigten Reichs zuschrieb.

Die andere Thatsache ist folgende: Heinrich, Herr von Mecklen-

---

1) Twinger von Königshofen (Chroniken der deutschen Städte. Band 8) p. 470: Aber die brediger und barfüssen zů Strosburg die sungent vil jore an der erste wider des bobestes briefe . hyndennoch liessent die brediger abe und woltent ouch nyme singen.

2) Einzelnes geben Kopp und Stälin.

3) Oberb. Arch. I, 65.

4) Urk. bei Kurz, Österreich unter Friedrich d. Sch. p. 497.

burg, hatte sich etwa gegen Ende des Jahrs 1324 an den Papst gewandt mit der Bitte, ihm die Mark Brandenburg zu übertragen, von welcher er schon zuvor namentlich durch Belehnung des Erzbischofs von Magdeburg einen großen Theil inne hatte. Als Motiv war seiner Bitte beigefügt, daß er durch diesen Machtzuwachs um so eher dem jüngeren Ludwig Widerstand werde leisten können. Die Antwort des Papstes erfolgte 1325 Febr. 20. Sie enthielt eine Anerkennung der guten Absichten Heinrichs, aber im übrigen eine vorläufige Ablehnung der Bitte. Allein die Begründung dieser Ablehnung ist characteristisch: er wisse nicht, schreibt Johann, was Heinrich in der Mark schon besitze und auf welche Weise und ob mit dem Willen [1]) des Erzbischofs und anderer Getreuen der Kirche. Darum könne er vorläufig seine Bitte nicht gewähren. Wenn er ihn aber über die genannten Punkte aufklären wolle, so werde er, soweit er es mit Gottes Hilfe könne, es so veranstalten, daß Heinrich damit zufrieden sein könne [2]). Ehe jedoch dieses Schreiben abgegangen war, waren Heinrich und der Markgraf versöhnt [3]) und dadurch die weiteren Folgen jenes Schrittes abgehalten [4]).

Allein dieses Beispiel zeigt, zu welchen Consequenzen die päpstlichen Ansprüche und der ganze Conflict führen mußte. Gegenüber solchem Vorgehen müssen auch die extremsten Schritte Ludwigs begreiflich erscheinen.

---

1) de beneplacito.

2) Riedel, cod. Brandenb. II, 2 p. 23.

3) 1324 Dec. 27. ib. p. 29.

4) In anderer Weise bemerkenswerth ist aus dem Norden des Reichs das Verhalten der Stadt Lübeck. Dieser gebot der Papst 1326 Dec. 5, die 600 ℔ Lübeckisch, die Ludwig von ihr fordere und die sie sonst einem rechten Kaiser entrichten müßten, nicht zu zahlen. Die Stadt aber zahlte dennoch, wie Ludwigs Quittung von 1327 Juli 26 zeigt (Codex Lubicensis II, 417 u. 426).

§. 9.

Ludwigs Römerzug. Marsilius von Padua und Johann von Jandun. Kaiserkrönung in Rom. Aufstellung eines Gegenpapstes [1]).

1. Der Gedanke eines italienischen Zugs war bei Ludwig keineswegs neu. Von Anfang an hatte er sein Augenmerk auf Italien gerichtet; die Erfolge Friedrichs daselbst hatten ihn dann zwar einige Jahre aufgehalten, aber sofort nach der Schlacht bei Mühldorf waren seine Absichten auf's neue hervorgetreten und zwar in so entschiedener Weise, daß dies den Conflict mit dem Papst zum Ausbruch brachte. Gerade die Art, wie der Papst die Absichten Ludwigs aufnahm, die Gereiztheit mit der er sich dessen Plänen entgegenstellte, mußte es jetzt nahe legen, ihn, dem man mit Waffengewalt in Avignon nicht beizukommen vermochte, durch eine Expedition nach Italien zu treffen, und dort seine weltliche Macht zu schädigen. Bald, noch a. 1324, beginnen die Einladungen der italienischen Ghibellinen an Ludwig, selbst nach Italien zu kommen. Ludwig antwortete zuerst zusagend für das nächste Jahr und bezeichnete dabei ausdrücklich die Kaiserkrönung als Zweck seines Kommens [2]). Zu diesem Zweck schloß er schon einen Bund mit König Friedrich von Sicilien und nahm dabei als Termin seines Einrückens in Italien den nächsten Juli in Aussicht [3]). Der Münchner Vertrag sodann war gleichfalls im Hinblick auf den nahen italienischen Zug geschlossen worden und auf's allerbestimmteste traten damals Ludwigs Absichten auf einen solchen hervor [4]). Allein es kam noch nicht dazu.

Ein neuer Antrieb mochte erfolgt sein durch die Ankunft der

1) Die Dissertation von Fr. Weber, König Ludwig d. B. in der Lombardei. Heidelberg Ed. Tenner 1867. bietet für unsern Zweck nichts und ist auch seit der Publication von Ficker's Urkb. veraltet. — Dagegen ist eine Fülle des werthvollsten Materials für diesen Zug Ludwigs niedergelegt in Fickers Urkunden zur Gesch. des Römerzugs L. d. B. Nur konnte diese Sammlung für unsern Zweck relativ wenig benützt werden.

2) 1324 Oct. 19. Sudendorf, Welfenurkunden p. XVII.

3) reg. 356, 3230 von 1325 März 17.

4) S. die Zusammenstellung bei Friedensburg a. a. O. p. 49 ff.

berühmten literarischen Bundesgenossen Ludwigs, der beiden Pariser Professoren Marsilius von Padua und Johann von Jandun [1]. Ihr Eintreffen an Ludwigs Hof in Nürnberg ist etwa im Sommer 1326 anzusetzen [2]. Schon weilten nun zwar eine Reihe von wissenschaftlichen und kirchlichen Gegnern Johanns XXII. an Ludwigs Hof: Heinrich von Thalheim und andere Minoriten waren, wie wir vermuthen mußten, einflußreiche Glieder seiner Umgebung. Der geniale, aber leidenschaftliche und unstete Ubertino da Casali, das ehemalige Haupt der franciscanischen Spiritualen, jetzt in der Frage der Armut Christi mit Johann entzweit, war 1325 gegen das päpstliche Gebot von der Curie entwichen und an Ludwigs Hof geflohen [3]. Aber weit über sie ragten diese Verfasser des Defensor pacis hervor. Denn mit ihnen kam nun eine Theorie, welche die ganze mittelalterliche Lehre von Kirche und Staat über den Haufen werfend, das Verhältniß der beiden Gewalten in einer Weise bestimmte, wie sie auch die fortgeschrittensten Geister nicht von weitem gewagt hatten; — eine Theorie, welche, dem Papstthum und seinem Anspruch auf Allgewalt die Wurzeln untergrabend, ihm an sich keine größere Gewalt zuerkannten, als jeder Priester göttlicher Institution gemäß besitzen sollte, und alles, was dasselbe noch darüber hinaus besitzen konnte, nur als Sache der positiven staatlichen Gesetzgebung aufgefaßt, ja sie nur aus practischen, keineswegs principiellen oder historischen Rücksichten zugestanden wissen wollte; — eine Theorie, die andererseits der kaiserlichen oder überhaupt der bürgerlichen Gewalt eine ganz neue Basis gab und eine Bedeutung zusprach, gegen deren Universalität die Zurücksetzung der kirchlichen Ansprüche nur in ein um so grelleres Licht treten mußte. Und diese Theorie sollte nun in die Wirklichkeit umgesetzt werden.

Als die beiden Professoren zu Ludwig kamen, fanden sie den Boden in gewissem Sinn schon für ihre Ideen zubereitet: Ludwig hatte durch seinen Bund mit den Minoriten und die Appellation von Sachsenhausen eine Bahn betreten, die schon ziemlich abseits

---

1) Wegen des Näheren über diese Männer verweise ich auf Riezler p. 30 ff., 55 ff. u. 193 ff.

2) S. Beilage 12.

3) Raynald 1325, 20.

lag von dem einfachen Standpunkt des Rechtsherkommens, auf welchen er sich Anfangs gestellt. Aber er war doch noch weit entfernt von der Richtung, in welche er durch die neuen Ankömmlinge geleitet werden sollte. Der Empfang, den diese am Hofe fanden, war denn auch Anfangs kein sehr entgegenkommender. Zwar fanden sie alte Bekannte aus der Pariser Zeit, durch welche sie bei Ludwig eingeführt wurden [1]), allein zugleich fanden sie eine Partei vor, welche solchen extremen Theorien durchaus abgeneigt war, ja sogar von Ludwig selbst ein Einschreiten gegen sie als Häretiker verlangte. Allein diese Stimmen drangen nicht durch. Marsilius vertheidigte seine Lehre öffentlich im Beisein Ludwigs [2]), kam bald in dessen nächste Umgebung und wurde sein Leibarzt [3]); auch Johann von Jandun wurde — wir können die Zeit nicht bestimmen — unter die familiares des Königs aufgenommen [4]).

In diesen Männern nun, vor allem dem jedenfalls hervorragenderen Marsilius, dürfen wir gewiß mit Riezler u. a. diejenigen erblicken, welche die neue Phase der Politik Ludwigs eingeleitet haben. Marsilius selbst war Oberitaliener von Geburt: so wird er auch ein Hauptanlaß gewesen sein, daß Ludwig

1) Cont. Guill. de Nang. II, 74. Man wird wohl an Ubertino da Casali denken dürfen, vielleicht auch an Ulrich den Hofmaier von Augsburg, der in Paris Professor gewesen war (Bulaeus, historia universitatis Paris. IV, 262 u. 993). Wenn derselbe auch erst nach dem Römerzug als Ludwigs Sekretär und Protonotar erscheint (Riezler in den Forschungen 14, 11), so kann er doch schon damals in des Königs Gefolge gewesen sein.

2) Cont. Guill. de Nang. II, 75 f. Der ganze Empfang ist etwas zu detaillirt geschildert, um ganz wahr sein zu können. Aber die Stimmung am Hof mag richtig gezeichnet sein. Die Opposition an Ludwigs Hof gegen die Verfasser des Defensor erwähnt auch der Papst, zuerst in dem Proceß von 1327 Apr. 3 (Martène et Durand II, 681 ff.), welcher hiebei der Continuatio etc. entschieden vorgelegen hat.

3) So sagt Ludwig selbst entschuldigend (Gewold 187).

4) Im Gegensatz zu Riezler p. 57 möchte ich nemlich die Urkunde des Pariser Repert. des vatican. Archivs (Pertz, Archiv 9, 450, wo ein Johannes de Gelduno unter die familiares Ludwigs aufgenommen wird), d. d. Rom 1328 Juli 14, doch auf Johann von Jandun beziehen. Da das Repertorium von Fehlern wimmelt, so wird man hier ohne Anstand die Schreibweise Gelduno statt Janduno oder Ganduno, sowie die Unmöglichkeit des Datums (an welchem Johann von Jandun schon gestorben war) auf Rechnung der Verfertiger des Repertors setzen dürfen.

jetzt wieder in bestimmter Weise sein Augenmerk auf Italien richtete.

2. Allerdings hat Ludwig den Römerzug in gewissem Sinn plötzlich und ohne genügende Vorbereitung angetreten und es ist keine Frage, daß der Tag von Trient, dem das Einrücken in Italien unmittelbar nachfolgte, einen anderen Zweck hatte, als den eine Vorstation für den Römerzug zu sein. Von Ludwig selbst besitzen wir darüber bestimmte Erklärungen. Er schreibt in einem Brief aus dem Januar 1327 dem Herzog Johann von Brabant, mit dem er kurz zuvor zusammen gekommen war, daß er sich nach der vergeblichen Zusammenkunft mit den österreichischen Herzogen in Innsbruck nach Trient gewandt und dahin alle reichsgetreuen italienischen Präfecten, Edlen und Städte berufen habe, um mit ihnen über seinen Einmarsch in Italien zu berathschlagen, und daß er nun hoffe, daß dieses Parlament zur Ehre des Reichs, seines Regenten und seiner Getreuen ausschlagen werde. Ludwig verlegte dabei zugleich mit Rücksicht auf diese Berathungen die Zusammenkunft, zu welcher er ihn auf den 9. Febr. nach Nürnberg beschieden hatte, auf den 8. März. — Die letztere sollte zwar allem nach kein Reichstag werden, sondern nur eine private Besprechung mit einigen der bedeutendsten Reichsfürsten, nemlich dem Herzog von Brabant, dem Erzbischof Balduin und dem Grafen Wilhelm von Holland, Ludwigs Schwiegervater [1]). Aber ihre Bedeutung sollte doch eine hervorragende werden: es handelte sich, wie Ludwig selbst sagt, darum, das Resultat der Zusammenkunft mit den italienischen Ghibellinen sammt den bisherigen Vereinbarungen mit Friedrich dem Schönen bekannt zu machen und ein

1) Wir haben nur das Einladungsschreiben an den Herzog von Brabant (s. u.). Der Herzog wird ersucht, die Verlegung des Tags den beiden andern zu schreiben, was bei einem Reichstag wohl auch nicht angienge. — Dagegen scheinen vorher reifliche Besprechungen mit deutschen Fürsten stattgefunden zu haben. Notae historicae (Böhmer, fontes I, 167 ff.) erwähnen drei Tage zur Vorbereitung, einen in Baiern, einen in Kärnthen, einen dritten in Augsburg, wo der Beginn des Zugs auf December festgesetzt worden sei. In Augsburg urkundet Ludwig 1326 Oct. 27—29 und Nov. 24. Die andern Angaben lassen sich mit dem Itinerar und dem, was wir sonst wissen, nicht wohl vereinigen.

unauflösliches Bündniß mit den drei Fürsten einzugehen [1]). Ludwig beabsichtigte also in der That, jetzt den Römerzug in vollem Ernst in Angriff zu nehmen. Eine Besprechung mit den oberitalienischen Ghibellinen sollte die italienischen Reichsstände und Verbündeten vorbereiten und darauf sollten, nachdem man hier die nöthigen Bürgschaften erhalten, die deutschen Reichsstände gleichfalls für den italienischen Zug gewonnen werden [2]). Erst hieran gedachte man dann wohl die eigentlichen militärischen Vorbereitungen anzuschließen. Der Bund mit den mächtigsten Reichsfürsten im Norden und Osten sollte dann zugleich die erforderlichen Garantieen für die Ruhe dieser Gegenden Deutschlands während der Abwesenheit des Königs geben.

Die Zusammenkunft mit den Ghibellinen in Trient fiel glänzend aus. Die von Oberitalien waren fast vollzählig in Person erschienen: Cane grande, Passerino, Marco und Azo Visconti, Opizo und Nicolaus von Este, sowie der gebannte Bischof Guido von Arezzo. Gesandte erschienen von König Friedrich von Sicilien, von Castruccio und einer Menge Städte, sogar wenn wir genau unterrichtet sind, vom griechischen Kaiser [3]). Mit Ludwigs altem Gegner, dem Herzog Heinrich von Kärnthen, gelang eine vollkommene Versöhnung, obwohl derselbe den Titel eines Königs von Böhmen nicht ablegte [4]). Die Ghibellinen schilderten ihre bedrängte Lage, welche durch die Ankunft Herzog Karls von Calabrien, des Sohnes König Roberts, verzweifelt zu werden schien und drangen auf sofortiges Einrücken des Königs. Sie boten ihm für diesen Fall nicht nur ihre eigene Person, sondern auch die Macht von 19 Bisthümern, unzähligen Burgen, Schlössern und bedeutende Geldsummen an. Ludwig zauderte, wie er selbst sagt, denn er wollte noch zuvor nach Deutschland zurückkehren. Aber die Ghibellinen drohten in diesem Fall mit Abfall und Aussöhnung

1) Der Brief an den Herzog Böhmer, fontes I, 193.

2) S. namentlich den weiter unten zu besprechenden Brief Ludwigs an Wilhelm von Holland (Böhmer, fontes I, 197 ff.)

3) Notae historicae a. a. O. p. 168 f. Villani 10, 18. Hist. Cortus. bei Muratori SS. 12, 839 ff.

4) Villani 10, 18. Joh. Vict. 403. vergl. auch die frühesten Urkunden, die davon Zeugniß geben in Reg. Boic. 6, 218 von Febr. 20.

mit der Kirche. Das schlug durch: die Zusammenkunft in Nürnberg wurde aufgegeben und unverweilter Einmarsch beschlossen [1]). Am 16. Febr. schwur Ludwig, ohne Aufenthalt in Italien einzurücken und nach Rom zu marschiren, ohne vorher nach Deutschland zurückzukehren [2]). Zugleich aber wurde in Trient eine Demonstration gegen den Papst unternommen: „der Priester Johannes" wurde für einen Häretiker und unwürdigen Papst erklärt. In 16 Artikeln wurde namentlich seine Ketzerei in Sachen der Armut Christi nachgewiesen [3]).

Am 14. März brach man von Trient auf [4]) und stand bald auf italienischem Boden. Es war eine gewagte Art, wie dieser Zug unternommen wurde. Allerdings mochte Deutschland damals in einem gewissen Zustand der Ruhe sein und die Autorität Ludwigs in den letzten Zeiten Fortschritte gemacht haben [5]). Die Verbindung mit einer Reihe von bedeutenden Gegnern des Papstes, Johanns XXII. Innehalten im Vorgehen gegen ihn mochten des Königs Zuversicht erhöhen und die Versprechungen, die von Seiten der italienischen Ghibellinen reichlich flossen, ihn ermuthigen, wie andererseits ihr Drohen ihn zwingen, die Einwilligung der deutschen Fürsten und ihre Hilfeleistung nicht weiter abzuwarten. Allein gerade in letzterer Beziehung war sein Schritt bedenklich. Petrus von Zittau [6]) be-

1) Ludwig an den Grafen von Holland (fontes I, 197); s. auch die (offenbar diesem Brief entnommene) Schilderung der Berathung bei Wilhelm von Egmond bei Matthaei, veteris aevi analecta II, 654 f. Dieser in vielen auch Ludwig betreffenden Dingen vortrefflich unterrichtete Schriftsteller ist bisher für Ludwigs Geschichte kaum beigezogen worden: nur Olenschlager hat einige untergeordnetere Notizen und Böhmer mehrere Briefe Ludwigs aus ihm entnommen. Lorenz in seinen Geschichtsquellen erwähnt ihn nicht einmal.

2) Villani 10, 18.

3) Villani 10, 18. Die Schrift scheint verloren. Ob die Excommunication über Johann schon damals ausgesprochen wurde, wie Villani sagt, ist mir zweifelhaft. Dieselbe war allerdings eine unmittelbare Folge der Erklärung, aber die Verkündigung der Sentenz erfolgt erst in Rom.

4) So übereinstimmend Notae histor. und Hist. Cortus. a. a. O. Villani nennt 13. März. Die Urkunden (reg. 55, 933 f.), welche noch am 15. März aus Trient datirt sind, können seit Fickers Forschungen auf dem Gebiet der Urkundenlehre das im Text gegebene Datum nicht erschüttern.

5) S. die sanguinischen Schilderungen Ludwigs bei Böhmer, fontes I, 195 f.

6) Petr. Zitt. 451.

richtet ausdrücklich, Ludwig habe sich beim Antritt des Römerzugs weniger Fürsten Rath bedient: hauptsächlich habe ihn aber Friedrich von Oesterreich getrieben, denn dieser habe gehofft, durch Ludwigs Abwesenheit Königthum und Regierung in Deutschland zu gewinnen. In der That hatte auch Ludwig, wie wir finden werden, von der Haltung der Herzoge von Oesterreich alles zu fürchten. — Mit deutschen Truppen war er so ziemlich gar nicht versehen: 100 Ritter hatten ihn nach Trient begleitet[1]). Ein französischer Chronist, welcher nur 20 Pferde nennt, fügt bei, er sei nach Trient gekommen, wie zu einem Jagdausflug[2]). Er war zunächst ganz auf die italienischen Bundesgenossen angewiesen. Aber es sollte sich bald zeigen, wie wenig auf diese zu rechnen war, wie sehr sie ihre eigenen Interessen zu verfolgen gewohnt waren auch da, wo dieselben von denen Ludwigs abwichen[3]). Der König selbst war bei seinem Unternehmen zugleich von idealen Gesichtspunkten bestimmt. Abgesehen nemlich von den lockenden Aussichten, den Papst schwer zu treffen und dem persönlichen Ehrgeiz durch Gewinnung der Kaiserkrone Genüge zu leisten, sah er in dem Eingreifen in Italien eine heilige Pflicht, die er zu übernehmen habe: nicht nur seine eigene Person und sein bairisches Haus, sondern ganz Deutschland, namentlich die Rechte der Kurfürsten, aus deren Stamm auch er entsprossen sei und zu denen er sich sammt seinen Nachkommen zähle, sah er geschädigt, wenn die Befürchtungen oder Drohungen der Ghibellinen in Erfüllung giengen; er fürchtete, daß fremde Nationen jene Rechte an sich reißen würden und das Weltreich, das durch so vieles edle deutsche Blut erworben war, an diese Fremden und Räuber käme, die auf den Vorrang der deutschen Nation scheel sehen. Ehe er solches erleben müßte, wollte er lieber sterben. Er vertraue sich bei seinem jetzigen Unternehmen, so schreibt er in den Briefen an seinen Schwiegervater, welche uns diese seine Stimmung kund geben, der Barmherzigkeit dessen an, durch den

1) Hist. Cortus. a. a. O. »cum centum militibus«, woraus eine Handschrift »cum centum milibus« macht, was Muratori sogar in den Text aufnimmt. Villani 10, 18 giebt für den Abmarsch aus Trient 600 Ritter an.

2) Cont. Guill. de Nang. II, 82.

3) Schon in Trient hatte es mit Cane grande große Schwierigkeiten gegeben (s. die Quellen der Note 4 auf p. 166).

die Könige regieren, die weltlichen Herrscher herrschen und in dessen Händen auch sein Herz sei, nemlich der Barmherzigkeit Jesu Christi, zu Lob und Ehre des allmächtigen Gottes, der Apostel Peter und Paul und der heiligen Kirche — wenn auch nicht dessen, der jetzt an ihrer Spitze stehe, zur Erhöhung seines eigenen Namens und zum Vortheil aller Reichsgetreuen [1]).

Die Stimmung in Italien war über alle Erwartungen günstig. Nirgends stieß man auf Widerstand. Ja wir haben selbst aus dem päpstlichen Lager eine Stimme, die Ludwig zu vertheidigen unternimmt, die des Venetianers Marino Sanudo d. Ä., dessen Briefe interessant genug sind, um hier erwähnt zu werden. Es ist vor allem ein Schreiben [2]) erlassen an verschiedene hohe Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Characters, in welchen Marino geradezu erklärt, die Lombarden hätten keinen anderen Ausweg gehabt als den, Ludwig kommen zu lassen. Jetzt da dieser gekommen sei, wäre es wohl am besten, wenn die Curie ihn zu Gnaden annähme. Irgend eine heilige Person sollte zwischen König und Papst zu vermitteln suchen. Eine Aussöhnung Ludwigs mit dem letzteren würde sofort auch seinen Frieden mit dem neapolitanischen Königshaus nach sich ziehen, weil dann Ludwig diesem Vasallen der Curie die Reichslehen ruhig überlassen könnte. Darauf beschreibt Marino den Marsch Ludwigs von Trient aus, namentlich den Empfang in der Lombardei, wie ihm bei der Ankunft im Gebiet von Bergamo Geistliche und Mönche dieser Stadt mit Kreuzen in feierlicher Procession, gefolgt von der Stadtbevölkerung entgegenkamen und

1) Böhmer, fontes I, 197 f. u. 199 f. In diesen Briefen, die gewiß die eigenste Stimmung Ludwigs enthalten, ist der Einfluß der Ideen Heinrichs VII., Dante's und des Defensor pacis unverkennbar.

2) Bongars etc. II, 304 ff. ep. 16. Der Brief ist etwa April oder Anfang Mai 1327 geschrieben. Der März ist schon vorüber (das Datum de mense martii vel circa ist natürlich nicht ursprünglich), denn Marino sagt von etwas, es sei de mense Martis geschehen. Der im Brief als noch dauernd erwähnte Aufenthalt Ludwigs in Como währt März 22 — Mai 11 (reg. 56 u. 276). Da das Jahresdatum noch 1326 (nach altem Stil) ist und Ostern in diesem Jahr auf 12. April fällt, so wäre also der Brief, die Ursprünglichkeit des Jahresdatums vorausgesetzt, zwischen 1. und 12. April zu setzen. — Auf den Brief als einen beachtenswerthen Stimmungsbericht aus dieser Zeit verweist auch Riezler p. 47 n. 2.

anstimmten: „Gelobet sei, der da kommt im Namen des Herrn!“ Jetzt stehe Ludwig in Como und erwarte seine Gemahlin und neuen Zuzug aus Deutschland. Wenn nicht Gott seine Hand dazwischen halte, müsse man, meint Marino, ein Schisma befürchten, wie einst bei den Griechen. „Denn diese Deutschen sind sehr tapfere Leute“ und die Lombarden auch und hier, in der Lombardei, werde man einen Abfall von der Kirche nicht schwer nehmen. Wenn einige meinen, der päpstliche Legat könne mit seinen Truppen Ludwig die Spitze bieten, so frage er, was denn damit gewonnen wäre? Die Lombarden würden dann nur einen anderen kommen lassen. Er aber halte sowohl die Lage des Legaten und seiner Partei, als die des Herzogs von Calabrien für sehr kritisch, des letzteren Leben sogar für bedroht. Er möchte auch von dieser Seite den Frieden für dringend geboten erachten und wäre der Ansicht, daß am besten das Haus Frankreich, namentlich der König, die Vermittlung übernehmen und beim Grafen von Holland, Ludwigs Schwiegervater, dahin wirken sollte, daß Ludwig dem Papst die schuldige Ehrerbietung erweise. Aehnlich sprach er sich in einem anderen etwas späteren Brief an den Cardinallegaten Bertrand aus [1]). Ja in gewisser Beziehung redet er hier noch dringender: wenn die Päpste gesehen hätten, was wir Modernen jetzt sehen, so wären sie in ihren Recuperationen besonders in Italien nicht weiter' vorgegangen. Die Kaiser haben viel Schlimmes gethan, haben aber stets dafür büßen müssen: Ludwig fehle es aber nicht an dem Wunsch, sich mit der Curie zu versöhnen, wie Marino von Leuten aus seiner Umgebung selbst wissen will. — Das waren wohlgemeinte Rathschläge, aber bei der jetzigen Erregung der Geister doch nur Worte in den Wind gesprochen. Trotzdem ist es höchst bemerkenswerth, daß für einen Mann wie Marino, dessen ganzes Thun im Dienst eines künftigen Kreuzzuges aufgieng, der in lebhaftestem Verkehr mit der Curie und dem Papst selbst stand und diesem völlig ergeben war, — daß für ihn dennoch im gegen-

---

1) Bongars, ib. no. 17 p. 307 ff. mit dem Datum 1327. Theilweise gleichlautend ist no. 18 p. 310 ff. an den Kanzler des Königs Robert von 1328 Jan. 25.

wärtigen Moment und noch später [1]) das historische Recht der Päpste, der Grund ihrer Ansprüche fraglich ist, und daß ihm auch darum die Lage der verbündeten Gegner Ludwigs keineswegs in rosigem Lichte erscheint. In diesem Punkt dachte der Papst anders: am 24. Febr. lehnte er ein Hilfsangebot des Markgrafen Rudolf von Baden ab [2]) und am 21. März schrieb er dem Cardinallegaten Bertrand, er sehe keinen Grund zu Besorgnissen; er halte die ghibellinischen Streitkräfte für gering, die eigenen für überlegen. Bertrand möge sich jedoch mit Herzog Karl von Calabrien verbünden [3]). Das war nun für den gegenwärtigen Augenblick eine schwere Täuschung: Ludwig umgeben von einer Reihe von kirchlichen Würdenträgern, namentlich den Bischöfen von Speyer, Eichstädt und Trient aus Deutschland, von Castello und Arezzo aus Italien, von einer Schaar von Mönchen aller drei Bettelorden, von dem Meister des Deutschordens in Deutschland, Conrad von Gundelfingen und, wie der Florentiner Villani sagt, „der ganzen Grundsuppe von Apostaten und Schismatikern der Christenheit" [4]), worunter Marsilius von Padua, Johann von Jandun, Heinrich von Thalheim und Ubertino da Casali voranstehen [5]), — so durchzog er unbehelligt und wie im Triumph die ersten Stationen Oberitaliens.

In Rom erhob sich auf die Kunde von seinem Anmarsch und nach den nichtigen Antworten des Papstes auf die Bitte der Römer, in die Stadt zurückzukehren [6]), die demokratische Partei, vertrieb die Häupter der Aristokratie und Anhänger König Roberts, den Stefan von Colonna und Porcello von Orsini, stellte den alten Gegner Bonifaz VIII., Sciarra Colonna an die Spitze und rüstete sich zum

1) cf. den obigen Brief von 1328 Jan. 25 und die Wiederkehr der Vermittlungsvorschläge ep. 19 u. 20 (letztere von 1330 Febr. 25).

2) Schöpflin, historia Zaringo-Badensis V, 397.

3) Erwähnt von Raynald 1327, 2.

4) Villani 10, 18. Die Namen sind zum Theil erst aus spätern Urkunden zu belegen.

5) Marsilius (und wohl auch Johann v. Jandun) ist mit dem König in Trient nach der päpstlichen Bulle, Martène et Durand II, 683. Ubertino kommt mit ihm aus Deutschland nach Italien nach Mussatus a. a. O. 175. Heinrich von Thalheim läßt sich erst später nachweisen (s. u.).

6) S. Raynald 1327, 4.

Empfang Ludwigs [1]). Dieser konnte im Hochgefühl seines Glückes am 10. April, wohl auf die frische Nachricht von dieser Revolution hin, schreiben, schon jetzt habe er viel mehr Burgen und Städte eingenommen, als einst Heinrich VII. Seine Partei in Rom sei so stark, daß ihr dort niemand entgegentreten könne [2]).

3. Jetzt aber traf auch der Papst seine Maßregeln: die italienischen Stände wurden zum Widerstand gegen Ludwig aufgefordert [3]) und vor allem begannen die Processe gegen diesen und seine Anhänger von neuem. Am 3. April erschienen die zwei ersten davon: sie waren die directe Fortsetzung der vor beinahe drei Jahren unterbrochenen Reihe. Im ersten [4]) wurden zunächst alle bisherigen Processe ausführlich repetirt. Darauf wird über Ludwig weiter geklagt: er stehe von den gerügten Verbrechen nicht ab, verfolge sie nur hartnäckiger, rühme sich gar seiner Verstockung und habe davon Beweise gegeben, z. B. durch seine neuliche Berufung der italienischen Rebellen und Häretiker, durch die Unterhandlungen mit ihnen und seinen Einmarsch in Italien, der ihren Schutz und die Bedrückung der Getreuen der Kirche zum Zweck habe. Unter Verachtung der Schlüsselgewalt dränge er sich in öffentlichen Gottesdienst ein und halte auch andere, unter Umständen mit Gewalt, zur Feier des Gottesdienstes an interdicirten Orten an. Um dieser offenkundigen Verbrechen willen werden ihm jetzt alle kirchlichen und Reichslehen, vor allem das Herzogthum Baiern abgesprochen und seine Vasallen von allen auf diese Gebiete bezüglichen Eiden entbunden. Weil er aber die wegen Begünstigung der Häretiker über ihn verhängte Excommunication schon über zwei Jahre getragen habe, wird er jetzt für einen offenkundigen Freund der Häretiker erklärt und werden alle mit diesem Verbrechen verbundenen kanonischen Strafen über ihn verhängt. Unter Androhung des Banns und anderer geistlicher und zeitlicher Strafen wird er abermals ermahnt, von Begünstigung der Ketzer abzustehen und den Titel eines römischen Königs und Herzogs von Baiern und

---

1) Apr. 7 nach Notae histor. a. a. O. 169 (cf. Villani 10, 20).
2) Böhmer, fontes I, 199.
3) Raynald 1327, 2 u. 3. Ficker, Urkunden ꝛc. p. 37 no. 61.
4) Inc.: »Divinis exemplis bei Martène II, 671—681.

die Regierung in beiden Beziehungen niederzulegen. Von neuem wird er, auf 1. Oct., citirt, um sein Urtheil zu vernehmen [1]).

Ein zweiter Proceß vom selben Tag [2]) richtet sich gegen Ludwigs Ketzereien. Ludwig sei mit dem Mackel häretischer Schlechtigkeit befleckt: trotz der päpstlichen Erklärung in Betreff der Armut Christi habe er in verdammungswürdigem Wahnsinn es gewagt, mit ausdrücklicher Erwähnung dieser päpstlichen Entscheidung das Gegentheil zu behaupten, und habe in seiner Gegenwart ein Libell, mit seinem Siegel versehen, veröffentlichen lassen, in welchem namentlich die Häresie in Sachen der Armut Christi enthalten gewesen sei. In dieser Erklärung — der Sachsenhäuser Appellation — habe Ludwig geschworen, dies und alles andere, was darin geschrieben stehe, für wahr zu halten, und habe dazu alles gethan, um die Schrift möglichst zu verbreiten. Was die päpstliche Constitution für häretisch erkläre, nehme er als wahr an, und erkläre für häretisch, was jene aussage. Dazu kommen Vorwürfe über Aufnahme der „Söhne des Verderbens und Zöglinge des Fluchs", der Verfasser des Defensor pacis, dieses nach dem Zeugniß katholischer Männer mit Irrthümern gefüllten Buches. Ludwig habe diese Männer trotz aller Einrede seiner Räthe in seine nächste Umgebung aufgenommen und erweise sich dadurch als Freund und Vertheidiger der Häretiker, ja als gläubig an ihre Häresie. Ferner treffen ihn Vorwürfe über sein Verhalten gegen das Interdict und die dasselbe beobachtende Geistlichkeit, sowie über die in einer mit dem Interdict belegten Kirche vollzogene Vermählung oder vielmehr blutschänderische Verbindung seines zweiten Sohnes mit einer Jungfrau [3]), die in verbotenem Verwandtschaftsgrad mit demselben stehe. Trotzdem solle gegen Ludwig wegen dieses Verbrechens der Häresie noch nicht vorgegangen, sondern ihm erst noch ein neuer Termin auf 1. Oct. anberaumt werden.

---

1) Die in jeder Bulle gegen Ludwig und seine Anhänger stereotyp wiederkehrenden Mahnungen an alle geistlichen und weltlichen Würdenträger und Personen, die Drohungen gegen sie, die Reservation der Absolution, das Anschlagen des Processes an den Domthüren von Avignon ꝛc. sollen im folgenden nicht mehr erwähnt werden.

2) Inc.: »Quia juxta doctrinam« bei Martène II, 681—684.

3) Tochter Friedrichs des Schönen.

Eine Reihe weiterer Processe ergiengen sechs Tage darauf, am Gründonnerstag. Zunächst[1]) gegen Ludwigs Einmarsch in Italien. Derselbe stehe nicht ab von seinem Beginnen, den kaiserlichen Thron einzunehmen; er habe noch neulich in Trient gegen den Papst und seine Getreuen besonders König Robert schlimmes geplant, habe sich durch die Häretiker von Mailand — hoffentlich zu seiner ewigen Verwirrung — in die Lombardei führen lassen, damit sie so unter dem Schatten seiner künftigen Würde in ihrer Rebellion und Ketzerei beharren können, und er andererseits den Königstitel behalten, den Kaisertitel mit Gewalt an sich reißen könne. Darum werden Ludwig und seine Genossen ermahnt, von diesem Beginnen zu lassen; Ludwig wird noch außerdem mit allen möglichen Strafen bedroht, insbesondere denen, welche die Rechtsbücher auf ungerechten Krieg legen, und ermahnt, innerhalb von zwei Monaten Italien zu verlassen und vor seiner Begnadigung niemals dahin zurückzukehren. Das Verbot, Ludwig zu gehorchen, ergieng diesmal namentlich an Rom, Sicilien und andere in diesem Augenblick besonders bedrohte kirchliche Gebiete.

Ein zweiter Proceß von diesem Tag[2]) betraf den Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Wegen ihres fortwährenden Gehorsams gegen Ludwig von Baiern werden auch die Pfleger des Markgrafen excommunicirt, ihm selbst wird noch eine Gnadenfrist gegeben. Alle aber werden bei Verlust sämmtlicher Lehen und Privilegien ermahnt, die Occupation der Mark und die Bedrückung der dortigen Prälaten und Edlen aufzugeben. Innerhalb zweier Monate sollen sich die beiden Pfleger persönlich, Ludwig d. J. aber wenigstens durch Vertreter in Avignon stellen.

Neben Ludwigs Familie wurde auch sein Anhang betroffen: ein dritter Proceß[3]) richtete sich gegen diejenigen, welche mit ihm nach Italien gezogen waren. Die Bischöfe Emich von Speyer und Gebhard von Eichstädt, der Speyerer Scholastikus Hermann Hummele von Lichtenberg, Ludwigs Kanzler[4]) und

---

1) Inc.: »Ad speculatoris officium« bei Martène II, 684 ff.

2) Inc.: »Olim contra« bei Martène II, 688 ff.

3) Inc.: »Dudum propter« bei Martène II, 692—698.

4) Als solcher erscheint er meines Wissens zuerst 1325 Sept. 4 als Zeuge in dem Hintergang, den Heinrich von Kärnthen und Cane grande auf Ludwig

Vertreter des Reichserzkanzlers für Italien, des Erzbischofs von Köln [1]), ferner der Deutschordensmeister für Deutschland Conrad [2]) von Gundelfingen, der Propst von St. Katherinen zu Offenheim, Rüdiger von Amberg, endlich Marsilius von Padua und Johann von Jandun werden jetzt excommunicirt und suspendirt, mit Ausnahme der Bischöfe ihrer Lehen verlustig erklärt und sämmtliche peremptorisch zu persönlichem Erscheinen innerhalb von vier Monaten citirt.

4. Allein diese Maßregeln hielten Ludwigs Gang nicht auf. Aus der Hand der excommunicirten Bischöfe von Arezzo und Brescia empfieng er am Pfingstmontag (31. Mai) 1327 in S. Ambrosius zu Mailand die eiserne Krone der Lombardei [3]). Freilich entstanden hier schon große Schwierigkeiten mit dem hochmüthigen und gewaltthätigen, bei seinen Landsleuten und Familiengenossen selbst verhaßten Galeazzo Visconti. Dieser wurde der Herrschaft Mailands entsetzt, sammt den meisten seines Geschlechts gefangen genommen und entgieng nur mit Mühe der Todesstrafe [4]). Die Verhältnisse Mailands, wo der Graf von Montfort als Reichsvicar eingesetzt wurde, erforderten ein längeres Verweilen an diesem Ort. Erst am 13. August zog Ludwig weiter [5]). Unaufgehalten von den überlegenen Streitkräften des Legaten durchzog er Oberitalien und Toscana und näherte sich mehr und mehr der ewigen Stadt [6]). Die Erneuerung des Bündnisses mit König Friedrich

und Friedrich machen (Häutle), dann z. B. 1328 Febr. 15 (Olenschlager II, 156) und 1329 Juni 14 (reg. 358, 3259) ꝛc.

1) Hermann unterschreibt 1328 März 27: »Et ego Hermannus de L. scholasticus Spirensis nec non praepositus ecclesiae S. Jermanni (= Germani?) extra muros nomine et vice domini Heinrici archiepiscopi Coloniensis archicancellarii« etc. (Rudolfi, Gotha diplomatica 5, 208 f.) 1328 März 27 (Theiner, codex diplom. dom. temp. s. sedis I, 553). Ueber ihn später mehr!

2) Die Bulle nennt ihn fälschlich Heinrich.

3) Villani 10, 19 u. a.

4) S. Kopp 5, 264 f. und Webers Dissertation.

5) reg. 433.

6) Merkwürdig ist die Angabe des Heinr. Herv. 245: Ludwig habe nach der Krönung in Mailand (Heinr. nennt übrigens stets Monza) feierliche Gesandte an den Papst geschickt, die ihn um Kaiserkrönung bitten und ihm bemerken sollten, er thue diese Bitte nach dem Beispiel seiner Vorgänger im

von Sicilien, das hauptsächlich gegen die bösartigen Processe „Jacobs von Cahors, der sich fälschlich Papst Johann XXII. nenne", gerichtet war [1]), diente dazu, den Hauptgegner, Robert von Neapel, im Schach zu halten; und nachdem vollends Pisa, die einzige Stadt, die beachtenswerthen Widerstand geleistet hatte, gefallen war [2]) und dieser Fall Schrecken unter den Welfen, vor allem den Florentinern, verbreitete, war das letzte Hinderniß auf dem Weg nach Rom überwunden.

Darum erließ jetzt der Papst am 23. Oct. [3]) abermals eine Reihe von Bullen gegen den Verwegenen. War Ludwig in den letzten Processen als Rebell gegen die Kirche und Freund der Häretiker gestraft worden, so wurde er jetzt als Häretiker selbst verworfen und zu seinen bisherigen Strafen die Entsetzung von der Pfalzgrafschaft und der Kurwürde, sowie die Entziehung aller seiner beweglichen und unbeweglichen Güter hinzugefügt. Die Bulle, die dieses Urtheil verkündigte [4]), war die directe Fortsetzung der Citation vom 3. April. Mit dieser Sentenz ist nun Ludwig vollends alles abgesprochen, was er noch hatte. Jetzt erst ist er ganz und einzig noch der »Ludovicus de Bavaria« oder schlechthin der »Bavarus«. „Diesen Namen wenigstens konnte ihm Papst Johann XXII. nicht nehmen" [5]). Das aber blieb nun sein Name fortan, erst nur in den Schriften und Urkunden, welche der päpstlichen Partei

Reich. Der Papst habe entrüstet die Gewährung verweigert, wenn sich Ludwig nicht persönlich in Avignon stelle und die Prüfung seiner Person der Curie zugestehe. Ludwig habe dies abgelehnt, habe aber seine Bitte noch demüthiger erneuert. Allein der Papst sei unerbittlich gewesen. So unglaublich dies auch klingt, so hat doch auch Wilhelm von Egmond a. a. O. 658 eine Andeutung hieran: »Quid autem Ludovicus papae scripserit vel qualiter ipsum Romam ad ejus coronationem faciendam venire petierit .... breviatur«. Dem übereinstimmenden Zeugniß zweier so wohl unterrichteter Schriftsteller (Heinr. Herv. ist es besonders für den Römerzug) möchte ich nicht ganz zu widersprechen wagen. Aber weder der Papst noch Ludwig machen je eine Andeutung hievon.

1) reg. 357, 3240.

2) 8. Oct. (Villani 10, 34.) Ludwig blieb dann noch mit kurzer Unterbrechung bis 15. Dec. (Villani 10, 48.)

3) Villani 10, 36 nennt 20. Oct.

4) Inc.: »Dudum volentes« bei Martène II, 698—704.

5) Höfler in der literarischen Beilage rc. 3, 103.

angehörten [1]); bald aber, als man sich seiner principiellen Bedeutung nicht mehr bewußt war, gieng er allgemein in die Geschichte über als der ständige Name dieses Kaisers, der ihm bis heute geblieben ist.

Am selben Tag traf auch Ludwigs literarische Bundesgenossen Marsilius und Johann von Jandun der Bann als Häretiker. Fünf ketzerische Artikel wurden aus ihrem Buch herausgehoben. Die Irrthümer seien so offenkundig, war das Urtheil der berufenen Richter gewesen, daß alle weiteren Beweise sich nur wie eine Unterstützung des Sonnenlichts durch Fackelschein ausnehmen würden. Wie andere Vorgänger in der Ketzerei, Arius, Manichäus, Nestorius Dioscur u. a., werden auch sie zum Lob und Ruhm der h. Dreifaltigkeit, zum Trost der Gläubigen und Stärkung des katholischen Glaubens unter Anrufung des göttlichen Namens für Häretiker ja Häresiarchen erklärt und vom Umgang der Gläubigen ausgeschlossen [2]).

In Rom waren inzwischen die letzten Hindernisse, die sich Ludwig entgegen stellen konnten, überwunden. Noch einmal hatte es der Papst in der Hand gehabt, Rom zu retten oder wenigstens zum Widerstand zu gewinnen. Die Römer, namentlich die noch vorhandene päpstliche Partei, machte durch den Dominicanerprovincial Matteo degli Orsini einen neuen Versuch, den Papst nach Rom zurückzubringen. Als Antwort erfolgten am 8. Juni neue Vertröstungen und Mahnungen zum Widerstand gegen Ludwig [3]). Allein die Römer hatten das vorausgesehen und deßhalb, ohne die Antwort abzuwarten, am 6. Juni auf's Neue die Bitte ergehen lassen, dringlicher und schon mit Drohungen: ohne Zaudern möge der Papst — darum bitten sie flehentlich — in seine Stadt zurückkommen. Sonst möchten sie als entschuldigt angesehen werden, wenn etwas unheilvolles begegnen sollte. Die Gesandten wurden

---

1) So sagt z. B. Villani 10, 18: »il detto eletto re de' Romani, il quale volgarmente Bavaro era chiamato da coloro che non voleano essere scommunicati« und Mussatus a. a. O. 189: »ii mortalium, qui Johannem papam uti sacrosancte ecclesie ordinarium caput observatumque venerabantur, Ludovicum .... Bavarum vocitabant.«

2) Inc.: »Licet juxta« bei Martène II, 704—716.

3) Raynald 1327, 7.

beim Papst beglaubigt mit der Bemerkung: da man jetzt Thaten, nicht mehr Worte brauche, so dürfen dieselbe nicht länger als drei Tage in Avignon verweilen[1]). Am 27. Juni lehnte der Papst abermals ab. Vorwürfe gegen die Römer, Hinweisung auf ihre Pflicht war das übrige[2]). Ihm war die Stimmung und Lage Roms wohl bekannt: er hatte keine Lust das sichere Avignon mit dem bedrohten Rom zu vertauschen. — Ein Handstreich auf Rom, am 27. Sept. durch die exilirten Aristokraten im Bund mit dem Legaten und dem Bruder Roberts, Prinz Johann, versucht, mißlang[3]). Damit war die Entscheidung gegeben. Der Bruch mit der antideutschen Liga wurde vollkommen; nur über die Art, wie man Ludwig aufnehmen sollte, war man noch nicht einig.

Ludwig brach also Mitte December von Pisa auf. Von Monat zu Monat war sein Heer angewachsen und mit einer ansehnlichen Schaar trat er jetzt den Weg nach Rom an[4]). In seinem Heer befand sich, von Ludwig schon jetzt und noch mehr später in Rom mit Gnaden überhäuft, Castruccio, seit 11. Nov. Herzog von Lucca, der mächtigste und gefürchtetste Ghibelline, die Seele von Ludwigs militärischen Unternehmungen[5]). Wiederum fand man an kritischer Stelle, beim Uebergang über den hochangeschwollenen Ombrone, wo eine Brücke brach, keinen Widerstand, obwohl Herzog Karl von Calabrien in der Nähe war[6]). Rom mußte sich rasch entscheiden. Immer noch gab es eine schwache päpstliche Partei, die Ludwig den Einlaß verweigern wollte, aber sie drang natürlich nicht durch: ihr gegenüber standen zwei andere Parteien, die darin einig waren, daß man Ludwig einlassen müsse.

1) Raynald 1327, 9.

2) ib. §. 10–13.

3) Villani 10, 21 mit Gregorovius 6, 138 ff.

4) Nach Villani hatte Ludwig bei Ueberschreitung des Po am 23. Aug. 1500 Reiter, die er selbst führte, 250 von Cane grande, 150 von Passerino, 100 von den Este (10, 32). Beim Abmarsch von Pisa hatte er 3000 Reiter und 10000 »bestie«, dazu folgt ihm Castruccio mit 300 Reitern und 1000 Schleuderern (10, 48); in Rom langt er an mit 4000 Reitern (10, 54) und am Tag seiner Krönung hat er deren mehr als 5000 (10, 55). Die Zuzüge aus Deutschland waren zahlreich eingetroffen.

5) Villani 10, 37 und dessen Urtheil über ihn c. 59.

6) Villani 10, 48.

Nur wollte die eine vorher mit Ludwig darüber tractiren, ihm also Bedingungen stellen, die andere begehrte unbedingten Einlaß und Empfang. Die erstere überwog. Man sandte Boten an Ludwig. Aber dieser hatte längst seine Verbindungen in Rom; auch jetzt wurde er von Sciarra Colonna, Jacobo Savelli und Tibaldo di san Stazio über die Absicht der Mittelpartei unterrichtet und zu schleunigem Einrücken aufgefordert. Als die Gesandten kamen, wies sie der König an Castruccio. Als Antwort ließ dieser sie gefangen nehmen, zum Aufbruch blasen und jedermann, der auf dem Weg nach Rom getroffen wurde, aufheben. So kam man überraschend am 7. Jan. vor der Hauptstadt an. Noch am selben Tag erfolgte der Einzug; der Empfang der Römer war huldvoll [1]). Was zur Kirche hielt, der größte Theil der Geistlichkeit und weitaus die Mehrzahl der Ordensleute war geflohen; das Interdict traf die Stadt [2]). Aber um so eifriger und begeisterter wurde bald die übrige Bevölkerung.

Ludwig gieng sofort auf sein Hauptziel los, die Kaiserkrone. Er hatte seine Wohnung im Palast von St. Peter genommen, zog aber vier Tage darauf in den jenseits der Tiber gelegenen Palast S. Maria maggiore. Von hier aus berief er auf den folgenden Montag (11. Jan.) eine große Versammlung nach dem Capitol. Das ganze römische Volk erschien: der Bischof von Aleria auf Corsika, aus dem Augustinerorden hervorgegangen, sprach im Namen des Königs dem Volk für den Empfang seinen Dank aus und versprach Schutz und Förderung. Mit lautem „es lebe unser Herr und römischer König!“ antwortete das Volk. Schon jetzt wurde Ludwig durch Volksbeschluß zum Senator und Hauptmann der Stadt auf ein Jahr ernannt und seine Krönung zum Kaiser auf den kommenden Sonntag festgesetzt [3]).

5. So erfolgte denn diese am 17. Januar [4]). Die Krone empfiengen Ludwig und seine Gemahlin aus der Hand des Sciarra Colonna, der mit drei andern Römern als Syndici des Volks speciell

---

1) Villani 10, 54.

2) Von den Minoriten waren z. B. alle außer 4 geflohen (nach Johanns XXII. Proceß bei Martène II, 763 ff.).

3) Villani 10, 54.

4) Das Nähere s. in der glänzenden Schilderung von Gregorovius 146 ff.

für diese Krönung deputirt war. Die Weihe vollzog der abtrünnige Bischof Jacob von Castello resp. Venedig unter Assistenz dessen von Aleria [1]). Als Pfalzgraf des Laterans, der bei der Krönung eine wichtige Rolle spielte, fungirte Herzog Castruccio, dem Ludwig diese Würde übertragen hatte, nachdem ihr seitheriger Inhaber geflohen war. — An demselben Tag wurden drei kaiserliche Gesetze erlassen: das erste betraf den katholischen Glauben, das andere die dem Clerus schuldige Ehrfurcht, das dritte den Schutz von Wittwen und Waisen. Die Römer waren entzückt, Villani aber, der uns alles das berichtet [2]), spricht sein Entsetzen unverhohlen aus, daß auf diese Weise Ludwig, genannt der Baier, zum Kaiser und König gekrönt wurde durch das Volk von Rom zur großen Verachtung des Papstes und der Kirche von Rom. „Welch eine Anmaßung von dem verdammten Baiern! Denn in keiner Chronik, alt oder neu, wirst du finden, daß sich jemals ein christlicher Kaiser von jemand anders hätte krönen lassen, als vom Papst oder seinem Legaten, so feindlich sie auch anfangs oder darauf der Kirche sein mochten, — nur dieser Baier! Das war sehr zu verwundern." — In der That war diese Krönung geschehen im Widerspruch mit aller Tradition seit Karl d. Gr. Wenn auch oft Gewalt angewendet worden war oder ein Gegenpapst für die Krönung hatte aufgestellt werden müssen, stets war doch die letztere durch den römischen Papst vollzogen worden: jetzt plötzlich greift man um mehr als ein halbes Jahrtausend zurück und nimmt die Kaiserkrone aus den Händen des römischen Volkes. Es kann kein Zweifel sein, daß solche Neuerungen der kühnen Theorie des Defensor pacis entsprungen sind. Die Illusionen über die Bedeutung des Kaiserthums als der allumfassenden Weltmonarchie, deren Träger das römische Volk ist, waren durch Dantes Monarchie und Heinrichs VII. Römerzug auf's neue mächtig erwacht; in Frankreich

1) Nicol. Min. 237. Villani 10, 55 und die übrigen Quellen bei Gregorovius 148, n. 2. Als Sitz des Jacob wird bald Venedig: so bei Villani, Mussato 181 und in einem Schreiben der Florentiner (Ficker, Urkunden p. 71), bald Castello genannt: so in den päpstlichen Bullen (Martène II, 746 ff., Raynald 1330, 27). Völlig vereinigt wurden die beiden Bisthümer, so viel mir bekannt ist, erst ziemlich später.

2) Villani 10, 54.

hatte der Kampf zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. zu theoretischen, wenn auch zunächst wenig umfassenden Untersuchungen über die Grenzen zwischen Königthum und Priesterthum, Staat und Kirche geführt und es war der Staat dabei völlig unabhängig gestellt worden. Diese beiden Linien waren jetzt vereinigt in Marsilius von Padua, dem Italiener, und Johann von Jandun, dem Franzosen, und dadurch war ein neues das alte völlig umstürzendes, auch diese Theorien der letzten Jahrzehnte weit überholendes System entstanden. Nicht die Kirche, sondern das Volk wurde jetzt die Quelle aller politischen Macht; die kaiserliche Krönung und Weihe durch den Papst kann daher nur die Bedeutung haben, welche dieselbe anfangs allein gehabt hatte, daß man nemlich von ihrem Vollzug eine große Feierlichkeit erwartete. — Auf derartige Sätze war das Vorgehen in Rom gebaut. Dazu kam aber die Lage in der Stadt selbst. Hier war unter dem Einfluß des Auftretens Ludwigs die welfisch-aristocratische Partei unterlegen; die Weigerung des Papstes nach Rom zurückzukehren, hatte von selbst den Gedanken hervorgerufen, dem Volk sein Anrecht auf den Besitz des höchsten Herrn der Christenheit zu geben, ohne Rücksicht auf den fernen, dem Volk widerspenstigen Papst [1]); ein Mann stand an der Spitze, der schon einmal in jüngeren Jahren gezeigt hatte, wie wenig ihm ein Papst galt, wie er für ihn verschwand vor dem Interesse der Partei. So kamen sich Theorie und die realen Verhältnisse in merkwürdiger Weise entgegen [2]).

Und doch war alles das nur die erste Hälfte von dem, was man beabsichtigte. Ludwig machte sich daran auch zum zweiten Act zu schreiten, zur Absetzung des alten und Aufstellung eines neuen Papstes. Ja über diesen Dingen verlor er die Zeit zu dem, was viel wichtiger war, zur Fortsetzung und Vollendung des Kriegs gegen die Liga, die bis dahin durchaus nicht niedergeworfen, sondern nur einigermaßen betäubt war, oder wie man vielleicht richtiger sagen kann, in kluger Zurückhaltung nicht jetzt schon dem Baiern

1) So sagt z. B. ausdrücklich Matth. Neob. 202: »Pretenderant enim urbici hoc eis competere papa eciam nolente, presertim cum senatores prius papam requisiverant, ut ad urbem se transferret«. Aehnlich Joh. Victor. 403: »dicentibus, hoc bene licere, quia papa non adesset.«

2) Dies ist von Riezler p. 49 f. schlagend geltend gemacht worden.

entgegentreten wollte, da die Ghibellinen noch im ersten Rausch der Freude, sie selbst aber noch nicht genügend gerüstet waren. Verschiedene Stimmen, namentlich Villani, sprechen dafür, daß ein energischer Zug gegen Robert der Sache der Kirche in Italien den Todesstoß versetzt hätte [1]). Denn Robert war noch nicht gerüstet. Aber es geschah nichts. Ludwig verbrauchte seine Zeit mit prunkhaften Volksversammlungen und Erklärungen, zersplitterte seine militärischen Kräfte durch kleine Unternehmungen [2]) und ließ Robert Zeit, seine Defensivstellung mehr und mehr zu verstärken [3]). Besonders verhängnißvoll wurde der Abzug Castruccios, der schon widerwillig mit nach Rom gezogen war [4]) und nun auf die Nachricht vom Fall Pistojas schleunigst umkehrte mit heftigen Vorwürfen gegen Ludwig, der ihn von seinem Besitz entfernt hatte. Es war als ob mit seinem Abzug aus Ludwigs Lager die Energie, aus dem der Welfen die Angst verschwunden wäre. Denn Castruccio wurde hier mehr gefürchtet, als Ludwig mit seinem ganzen Heer [5]).

6. Der Papst fuhr indessen gleichfalls in seinen Erklärungen fort: am 21. Jan. erließ er die Bulle, welche die Kreuzpredigt gegen den neuen Kaiser anordnet [6]). In Ludwigs Anschlägen gegen Rom und das Königreich Sicilien diesseits des Farus (= Neapel und Apulien), das directe Eigenthum der Kirche, sieht er die Sache der letzteren selbst gefährdet, und beschließt darum mit geistlichen Mitteln hier Hilfe zu schaffen. Es werden daher allen denen, die das Kreuz mit Ehrerbietung nehmen und auf Schulter und Herz heften, die Gnaden bewilligt, die sonst durch die Theilnahme an einem Kreuzzug in's h. Land gewonnen worden waren. Der Bischof Angelo von Viterbo und der treue Clerus in Rom wurden am 25. Febr. hoch belobt für die Standhaftigkeit, mit der sie Ludwigs

1) Villani 10, 55 mit der Bemerkung „wem Gott übel will, dem nimmt er den Verstand". Ebenso Heinr. Rebd. 517 f. Matth. Neob. 203. Doch bleibt die Dauerhaftigkeit eines solchen Erfolgs natürlich eine andere Frage.

2) Z. B. Villani 10, 65.

3) Mussato 181.

4) Villani 10, 48.

5) Villani 10, 59.

6) Martène II, 716—721. Ein kurzer Erlaß desselben Inhalts und Datums an die beiden Cardinallegaten in Italien ib. 722 f. Zwei darauf bezügliche Meldungen an König Robert bei Ficker p. 65 no. 108 f.

Gesellschaft gemieden und schwere Klage wurde dabei über diesen geführt [1]). Einige Wochen später, wieder am Gründonnerstag, wurden vier neue Processe in der Sache Ludwigs erlassen: die beiden ersten waren Fortsetzung derer vom letzten Gründonnerstag. In dem einen [2]) wurde der ganze italienische Zug Ludwigs, seine Krönung in Mailand, seine Bestellung zum Senator in Rom und seine Krönung zum Kaiser vorgenommen. Ludwig habe sich den Bann zugezogen, den einst Nicolaus III. über die gedroht, welche sich die Senatorwürde ohne Bestätigung des Papstes beilegen lassen. Alle diese Handlungen seien von selbst nichtig, da sie ja sogar nichtig wären, wenn Ludwig rechtmäßiger König wäre. Die Bischöfe, welche Ludwigs Weihe oder vielmehr Entweihung assistirt haben, trifft Excommunication, Suspension, Einziehung sämmtlicher Lehen und Privilegien, Entsetzung von allen kirchlichen Würden; über den übrigen Anhang Ludwigs werden die beiden ersten Strafen ausgesprochen, die übrigen gedroht.

Ein zweiter Erlaß traf die Römer [3]): schmerzlich, erklärt der Papst, sei es ihm, Maßregeln treffen zu müssen gegen die eigensten Söhne der Kirche und doch dürfen solche Vorgänge, wie sie bei ihnen geschehen, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Denn die Stadt habe Ludwig empfangen, ihm die Kaiserkrone ertheilt, das Stadtregiment übertragen und auch noch Marsilius von Padua und Johann von Jandun in ihren Mauern aufgenommen. Trotzdem solle ihnen noch eine Gnadenfrist bis 1. Juli bewilligt werden. Bis dahin mögen sie Ludwig vertreiben, um ihm bis zu seiner Begnadigung niemehr beizutreten. Das Interdict blieb bestehen. — Zwei besondere Processe ergiengen endlich gegen Castruccio als den bedeutendsten unter den weltlichen Anhängern Ludwigs [4]) und gegen den Bischof von Castello, der die Salbung vollzogen hatte [5]). Beide wurden auf 1. Juli vorgeladen. — Zur selben Zeit begann der Papst die Neuwahl für den erledigten Königsthron zu betreiben [6]).

1) Raynald 1328, 7 f.
2) Inc.: »Dudum per facti« bei Martène II, 727—736.
3) Inc.: »Quamquam nobis« bei Martène II, 736—743.
4) Inc.: »Inter curas« ib. 743—746.
5) Inc.: »Dudum fama publica« ib. 746 f.
6) S. in §. 11.

7. Ludwig aber schritt dazu, sein Werk zu vollenden. Zuerst wurden am 14. April in einer Volksversammlung auf dem St. Petersplatz, wo der Kaiser selbst mit seiner geistlichen und weltlichen Umgebung erschien, drei Gesetze erlassen, welche zum Theil dem weitern Verfahren den Weg bahnen sollten. Im ersten [1]) machte Ludwig bekannt, wie er in seiner Sorge für das ganze christliche Gemeinwesen und als Regent des römischen Reichs bemüht sei, vor allem diejenigen Verbrechen unmöglich zu machen, die nicht nur die zeitliche, sondern auch die ewige Majestät beleidigen. Somit verfüge er nach dem Rath seiner Fürsten und Großen, daß, wenn jemand der Häresie oder des Majestätsverbrechens oder beider überführt sei, dann gegen ihn von den competenten Richtern vorgegangen werden könne auch ohne vorausgehende Citation. Das Edict solle zugleich rückwirkende Kraft haben. — Im zweiten Gesetz wurde auf Unterstützung der Rebellion gegen das h. Reich und das römische Volk Confiscation der Güter gesetzt. Das dritte endlich verfügte, daß jeder Notar in allen öffentlichen Documenten nach den Jahren der christlichen Ära und nach der Indiction auch die Regierungsjahre Ludwigs setzen müsse. —

Die Deutlichkeit ist diesen Gesetzen nicht abzusprechen, wenigstens konnte man bei den beiden ersten nicht wohl zweifelhaft sein, auf wen sie giengen. Das dritte aber entsprang, wie so manches Andere, den hohen, von idealen Principien ausgehenden aber auch von eiteln Illusionen erfüllten Anschauungen Ludwigs und seiner Umgebung über die Bedeutung des Kaiserthums, das man neu gewonnen und auf neuem Grunde errichtet hatte.

Vier Tage darauf endlich kam der lange vorbereitete Schlag selbst. Abermals wurde eine Volksversammlung berufen auf den 18. April 1328. Ludwig in vollem Kaiserschmuck, im Purpurgewand, die Krone auf dem Haupt, das goldene Scepter in der Rechten, den goldenen Reichsapfel in der Linken, nahm auf einem reichen erhöhten Thron Platz, umgeben von seinen Prälaten, Baronen und Rittern. Darauf ließ er Stille gebieten. Ein Augustinermönch Niccola di Fabbriano trat auf und rief dreimal:

1) reg. 59, 980, wo unter den Drucken Nicol. Minor. 240 nachzutragen ist. — Die beiden andern Gesetze hat nur Villani 10, 68.

„Ist ein Vertreter da, der den Priester Jacob von Cahors, welcher sich Johann XXII. nennt, vertheidigen will?" Niemand antwortete. Da bestieg ein gelehrter deutscher Abt[1]) die Kanzel, redete über den Spruch „dies ist der Tag der guten Botschaft" (2 Kön. 7, 9) und verlas darauf die kaiserliche Proclamation[2]). Diese enthielt folgendes[3]):

Gott hat Priesterthum und Kaiserthum unabhängig von einander geordnet, damit jenes die göttlichen Dinge versehe, dieses die menschlichen durch rechte Regierung des ihm anvertrauten Gemeinwesens. So ist denn auch Ludwig von Gott in's Kaiserthum eingesetzt, damit er sein Volk von seinen Feinden befreie. Darum kann er die enormen Vergehen des Jacob von Cahors, der sich lügnerischer Weise Papst Johann XXII. nennt, nach seiner kaiserlichen Pflicht nicht mehr länger dulden und hat darum aus angeborenem, durch die Uebernahme des Kaiserthums vermehrten Eifer für die Gerechtigkeit seine unmündigen Söhne allen Gefahren ausgesetzt verlassen und ist an seinen Hauptsitz, Rom geeilt, hat hier in legitimer Weise die kaiserliche Würde übernommen und regiert sieghaft Sadt und Welt. Jener Jacob aber ist Anstifter des Widerstands der Rebellen gegen ihn. Dieser hat sich aus den ungerecht gesammelten Schätzen, durch Simonie in Verleihung von Beneficien an Unwürdige, durch erlogene Gnaden und Abläße Wagen und Pferde machen lassen gegen die Getreuen Christi und

1) Natürlich nicht Heinrich von Thalheim, wie Marcour p. 52, n. 3. meint. Denn Heinrich war nicht Abt, sondern Provincial gewesen und war jetzt kaiserlicher Kanzler. — Daß es der Abt von Fulda gewesen, wie Buchner p. 405 nach Maimburg sagt, meldet, soviel ich sehe, keine zeitgenössische Quelle.

2) Villani 10, 69.

3) Inc.: »Gloriosus Deus« (reg. 59, 981). Ich citire nach Baluze, vitae II, 512 ff., welcher Druck dem Pariser Nicol. Minorita entnommen ist. — Villani 10, 69 giebt einen langen Auszug. Die Abweichungen desselben von dem uns überlieferten Text sind in einigen Punkten so bedeutend, daß Kopp 5, 276 n. 1. hier wie sonst einigemal annimmt, Villani habe eine besondere Ausfertigung gehabt. Dies ist indeß unnöthig. Marcour im ersten Excurs p. 67—70 hat nach meiner Ansicht vollkommen zutreffend nachgewiesen, daß dies lediglich auf der eigenthümlichen Art beruht, wie Villani Urkunden wiedergiebt, indem er gern von Zeit zu Zeit erklärend seine eigenen Bemerkungen einflicht. — Ueber die zweite angeblich an diesem Tag erlassene Proclamation (reg. no. 982) s. flgd. §. Ueber eine dritte (reg. no. 983.) s. Beilage 1.

des Reichs, hat pestilenzialische Schismen ohne Aufhören im Reich gesät und sich dabei namentlich des Raths und der Hilfe seines Kriegsfürsten Joab bedient, der schon durch Heinrich VII. verdammt war, sowie einiger anderer ihm ergebener Fürsten und des Priesters Abjathar [1]). Dieser Mann des Bluts (sc. Johann XXII.) profanirt das Priesterthum Christi und füllt die Hände aller seiner Kirchenfürsten mit Blut durch unendlichen Mord. Würde dieser mystische Antichrist so fortfahren dürfen, so würde das Reich ohne Zweifel vernichtet werden. Denn nicht nur in Italien, sondern auch in den meisten Grenzgebieten der Saracenen hat er 5 Jahre lang die erbetene Hilfe verweigert, dem Großmeister des Deutschordens hat er Waffenstillstand mit den heidnischen Preußen geboten, was nicht zur Förderung, wie er behauptet, sondern zur Vernichtung des Glaubens führt. (Das Elend, das aus diesem Waffenstillstand und dem Einfall der Litthauen über die Mark Brandenburg kam, wird dabei ergreifend geschildert.) Eine Schaar, die der König von Frankreich zur Unterstützung des katholischen Königs von Armenien gegen die Saracenen gesandt hatte, hat er zur Vernichtung der Reichsgetreuen von Genua verwandt. Er ist der apocalyptische Reiter auf dem rothen Roß, der ausgieng, den Frieden von der Erde zu nehmen. Derselbe zeigt sich ferner als Zerstörer der evangelischen Wahrheit und Ordnung dadurch, daß er die christliche Lehre von der Herrschaft und Regierung der zeitlichen Dinge durch das Kaiserthum zu übertreten gebietet und selbst Kaiserthum und Priesterthum in sich vereinigen will gegen Christi ausdrückliches Gebot. Und doch empfängt der Kaiser die zeitliche Gewalt unmittelbar von Gott und durch die Wahl an sich, so daß er als electus zugleich auch confirmatus ist und keiner weiteren Bestätigung mehr bedarf. Darum sind jenes Zerstörers Processe ungiltig, weil der Grund derselben ein falscher ist, nemlich der Anspruch des Papstes, daß Ludwig das h. Reich als in zeitlichen Dingen vom Papst abhängig anerkenne. Weil nun er, der Kaiser, nur Gott Rechenschaft schuldig ist und er den Wunsch hat, der Kirche zu Ehren ihren heiligen Glauben zu ver-

1) Daß Joab = Robert von Neapel ist, hat schon Villani erkannt. Wer dieser Abjathar ist, ob der Legate Bertrand oder ein anderer Cardinal, weiß ich nicht.

theidigen, die Cardinäle sammt allen geistlichen Würdenträgern und Dienern zu unterstützen und die rasende Wuth dieses Jacob zu züchtigen, — weil ferner das Cardinalscollegium von Furcht ergriffen, ebenso wie alle Priester seine Pflicht, die Belehrung des Papstes [1]), versäumt hat, — weil sodann Jacob voll Simonie die canonische Wahl von Männern, die durch Wissen, Wandel und Sitte hervorragen, oft annullirt, die bischöflichen Kirchen ihres Wahlrechts beraubt und ihre Besetzung seinem eigenen verdorbenen Willen vorbehält, damit keine rechten Hirten, sondern Verderber aller Zucht, Ordnung, Sitte und jedes Heiligthums dahin kommen, — weiterhin weil derselbe dem geheiligten Volk und der Stadt von Rom, die Christus selbst zu seinem heiligen Volk, auserwählten Geschlecht, königlichen Priesterthum und Volk des Eigenthums erwählt hat, seine Gegenwart gegen den Befehl des Herrn an Petrus und trotz mehrfacher Bitte des römischen Volks entzieht, endlich weil derselbe gegen das Volk des Eigenthums Christi ohne Anlaß das Kreuz predigt, so erklärt Ludwig in der Vollmacht, die nach Petri Zeugniß durch göttlichen Willen den Königen und Kaisern zur Rache für die Bösen und zum Lob für die Guten gegeben ist, sowie nach dem Vorgang vieler Kaiser, z. B. Otto's I., der mit Clerus und Volk Johann XII. absetzte und einen anderen Papst aufstellte, — daß Jacob von dem Augenblick an, da er öffentlich durch Läugnung der Armut Christi H ä r e s i e gepredigt und sich in seinen Processen gegen Ludwig des M a j e s t ä t s v e r b r e c h e n s schuldig gemacht hat, von Christo abgesetzt worden ist. Durch kaiserlichen Spruch entzieht er ihm dann das Bisthum von Rom und der ganzen katholischen Kirche und setzt ihn davon ab auf allgemeinen Rath, Zustimmen und Ersuchen des Clerus und Volks von Rom, der Fürsten, der deutschen und italienischen Prälaten und vieler anderer Gläubigen. Ferner erklärt er auf Bitten der von Clerus und Volk in Rom bevollmächtigten Syndici den Jacob aller kirchlichen Würden für entkleidet, des kirchlichen Amts und Beneficiums für beraubt, und unterstellt ihn dem Gericht der weltlichen Macht, so daß ihn alle Lehensträger und Ritter des Reichs als Häretiker gebührend bestrafen mögen, wo sie ihn treffen. Alle

1) Durch den »sermo doctrinae«.

Sentenzen und Edicte Jacobs seit der Zeit, da er in eines der genannten zwei Verbrechen gefallen ist, werden für nichtig erklärt. Ludwig verspricht endlich, der Welt möglichst bald für einen rechten Hirten zu sorgen und bestimmt dann noch die Strafen für Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz; die Ausfertigung des letzteren wird mit der kaiserlichen Goldbulle und den Siegeln des römischen Volks und Clerus versehen.

Wir haben auf diese kaiserliche Sentenz noch näher einzugehen. Fragen wir vor allem nach dem Standpunkt, von dem aus dieselbe die Absetzung Johanns begründet, so ist es entschieden ein Irrthum von Lorenz [1]), wenn er meint, man habe sich auf die ganz und gar berechtigte Linie der Verweigerung der Obedienz gestellt und den Wahlact (für Johann XXII.) als null und nichtig angesehen, weil die Anerkennung des deutschen Kaisers als Corollars der Wahl niemals erlangt worden sei. Von diesem Fehlen der Wahlbestätigung durch den Kaiser ist nirgends eine Andeutung, vielmehr war der Standpunkt einfach der: Johann XXII. war ursprünglich rechtmäßiger Papst, ist aber durch seine Häresie und Majestätsverbrechen, ja schon durch eines derselben, von Christo selbst abgesetzt worden. Diese Absetzung, als ipso facto erfolgt, wird jetzt nur feierlich durch das hiezu berufene göttliche Organ, den Kaiser, bekannt gemacht [2]), factisch aber datirt sich die Erledigung des päpstlichen Stuhles schon von früher. — Sehen wir nun aber auf die Motive, welche der Sentenz beigegeben sind, so ist bemerkenswerth sowohl das, was dieselben enthalten, als das, was sie bei Seite liegen lassen. In letzterer Beziehung fällt vor allem eines auf: die dogmatischen Häresien, die in der letzten Zeit vor dem Römerzug und noch in Trient unter dem Einfluß der Minoriten den Hauptanklagepunkt gegen den Papst gebildet hatten, um deren willen ihm in Sachsenhausen sowohl, als in Trient das Papstthum abgesprochen worden war, sind fast völlig weggefallen: wohl ist die Häresie eines der beiden Verbrechen, deren Folge die göttliche Absetzung war, allein die Anklage auf eine bestimmte Häresie wird

1) „Papstwahl und Kaiserthum". Berlin 1874. p. 188 und wiederholt in „Drei Bücher Geschichte und Politik" p. 136.

2) Darin hat Lorenz recht, daß es keine Absetzung durch den Kaiser war.

mit ein paar Worten abgemacht[1]). Was ist dagegen der Hauptvorwurf gegen den Papst? Vermischung der beiden Gewalten, Anmaßung der weltlichen Herrschaft, schlechte Verwaltung der Kirche, namentlich durch Besetzung ihrer Stellen mit unwürdigen Leuten, Krieg gegen die Gläubigen, Unterstützung der Ungläubigen in ihrem Kampf gegen die Christen; und auf der anderen Seite, als zweite Linie neben diesen Punkten, welche das Interesse der ganzen Christenheit und des Reichs berühren, kommen Vorwürfe, welche sich speciell auf die Stadt Rom beziehen: des Papstes Abwesenheit von derselben, obwohl er nach Christi Willen nach Rom gehöre u. ä. Daraus dürfen wir schließen (und wir werden später die auffallendste Bestätigung dafür erhalten), daß an dieser Sentenz die Minoriten unbetheiligt waren[2]). Aber was oben aus Anlaß der beiden Appellationen bemerkt wurde, daß fast bei allen Hauptactionen Ludwigs die Urheber derselben fast mit Sicherheit namhaft gemacht werden können, gilt auch hier. Denn nicht nur haben wir eine bestimmte zeitgenössische Nachricht, welche unter den Verfassern der Sentenz Marsilius voranstellt[3]), sondern diese selbst weist mit der ganzen ersten Reihe von Motiven auf den Defensor pacis zurück[4]). Dahin deutet auch der Modus der Absetzung.

---

1) Baluze a. a. O. 519: «quia haeresim publice praedicat, perfectionem altissimae paupertatis in Christo penitus denegando, ex quo sequeretur, Christum non fuisse perfectissimum viatorem«.

2) Es ist darauf bisher nicht aufmerksam gemacht worden. Riezler und Kopp vermengen die beiden Sentenzen, welche das Datum des 13. Apr. tragen (reg. no. 981 und 982) und dadurch auch zwei völlig auseinanderzuhaltende Motivirungen. Und doch hätte nicht erst Böhmers Mittheilungen aus Nicol. Min., sondern auch der angebliche Johannes Minorita bei Baluze Miscell. III. dies verhüten sollen. Marcour aber, welcher beide Stücke auseinanderhält, kommt zu der Unterscheidung nicht nur darum nicht, weil er mit der Erhebung des Gegenpapstes abbricht, also die späteren Vorgänge in Pisa nicht mehr schildert, sondern auch weil er die Verfasser des Defensor pacis fortwährend mit den Minoriten zusammenwirft, eine Vermengung, welcher erst Riezler ein Ende gemacht hat.

3) Mussato 175 f. Daneben nennt er auch Ubertino da Casali. Darüber s. Beilage 13.

4) Dahin gehören die Basirung des Kaiserthums auf das Volk, sodann die schon namhaft gemachten Vorwürfe gegen den Papst. cf. Def. pac. II, 24: über die Reservation der Bisthümer 2c., Besetzung derselben und der Pfründen überhaupt mit nichtswürdigen und ungebildeten Menschen 2c. —

Denn der Defensor spricht[1]) dem geistlichen Stand die Befugniß ab, ein Strafurtheil über Häretiker zu fällen. Dies gesteht er vielmehr nur der weltlichen Gewalt zu, speciell dem Regenten und will das Urtheil rein nach dem Gesetz des weltlichen Gemeinwesens vollzogen wissen. Und um solche Gesetze, die bisher fehlten, für den vorliegenden Fall zu besitzen, hatte ja der Kaiser ganz im Sinn des Marsilius, das Gesetz über Bestrafung von Häretikern und Majestätsverbrechern erlassen. — Allein die zweite Reihe von Motiven weist allerdings auf eine andere Quelle zurück. Denn gerade hier hatte der Defensor pacis eine seiner revolutionärsten Ideen ausgesprochen, daß kein Bischof durch Christi Willen geographisch an einen Sitz gebunden sei und daß der römische Bischof, da des Petrus Anwesenheit in Rom den gewichtigsten Zweifeln unterliege und nur die des Paulus gesichert sei, viel eher ein Nachfolger des letzteren genannt werden müsse[2]). Wenn dann ferner auch Rom als Sitz des Papstthums im Sinn des Defensor stehen blieb, so war dies doch nur mit Rücksicht auf die äußeren und inneren Vorzüge Roms geschehen; die Begründung mit göttlichem Befehl aber war abgewiesen worden[3]). Da muß also diese Reihe der Motive auf eine andere Quelle zurückgehen. Riezler, der gleichfalls die beiden Linien auseinander hält, vermuthet deßhalb als Urheber der zweiten den Ubertino da Casali[4]). Viel wahrscheinlicher ist es mir, daß hier die Rücksicht auf die Römer, vor

---

II, 26: Vergeudung des Kirchenguts im Krieg gegen Ungläubige. — II, 25 u. a.: Zurückweisung der päpstlichen Hoheitsansprüche über das Kaiserthum und Begründung der Selbständigkeit des letzteren. Auch sonst finden sich Anklänge an ihn z. B. der sermo doctrinae, der dem Cardinalscollegium als einziges Mittel zur Züchtigung des häretischen Papstes zugestanden wird, (Baluze 518), womit besonders die ersten Capp. des II. Theils im Def. pac. zu vergleichen sind.

1) II, 10. Ueber die Absetzung eines Papstes giebt II, 25 als den ursprünglichen Stand an, daß die Kaiser dieselbe vollzogen hätten. — II, 22 bestimmt, daß die Uebertragung der Papstgewalt, in dem Sinn wie der Def. pac. sie noch bestehen läßt, vollzogen werde durch das Concil oder in dessen Namen durch die weltlichen Herrscher, daß aber diese Uebertragung jederzeit durch dieselben Instanzen zurückgenommen werden könne.

2) II, 16.

3) II, 22.

4) p. 52 mit Rücksicht auf Mussato 175 f. (s. aber Beilage 13).

allem die Führer derjenigen Partei, welche die Macht hatte [1]), eine der Concessionen an die Theorie des Defensor pacis dictirte, von denen die nächsten Tage die schlagendsten Beweise liefern sollten. Dann wird man also in Kürze sagen können, daß bei dem Decret des 18. April Marsilius und etwa Sciarra Colonna ihren Einfluß geltend gemacht haben.

Ludwig fuhr in dieser Weise fort. Am 23. April folgte ein neues Gesetz, welches die Residenz des Papstes feststellte [2]). Es sei, sagt er darin, sein eifrigstes Bestreben, alle seine Unterthanen und vor allem die Stadt Rom, unverletzt zu erhalten. Denn auf dieser ruhe, wie niemand zweifle, der oberste Pontificat, welchen unser Erlöser selbst dem Apostelfürsten Petrus übertragen habe, damit von ihm als dem Haupt die Gaben in den ganzen Leib überfließen. Dieser Apostel und sein Genosse Paulus haben dann mit einander die Stadt Rom zu solcher Blüte gebracht, daß das erwählte Volk der priesterlichen Stadt durch den Stuhl Petri das Haupt der ganzen Welt geworden sei. Daher bestimme er nun, daß diejenigen, welche künftig durch Wahl oder sonst auf irgend eine Weise zum Papstthum erhoben würden, beständig ihre Residenz in Rom haben und sich ohne Erlaubniß von Volk und Clerus nicht über zwei Tagereisen von Rom entfernen sollen [3]). Der Stuhl und das Consistorium aber müssen dann jedenfalls in Rom bleiben. Verfehle sich einer gegen dieses Gesetz und kehre er auf dreimalige Mahnung von Clerus und Volk innerhalb des ihm gestellten Termins nicht zurück, so solle er damit sofort des Papstthums verlustig gehen und es solle zu einer neuen Papstwahl geschritten werden.

Dieses Gesetz hatte im Grund den guten Sinn, daß der Stuhl in Rom festgehalten und solche Verlegung desselben, wie sie in den letzten Jahrzehnten erfolgt war, abgeschnitten werden sollte. Aber diejenige Fassung, die dieser berechtigten Forderung hier gegeben wird, war, wie man wohl sagen darf, ein Unsinn. Nicht nur war

1) Die Gesandten der Römer nennen später vor dem Papst als Haupt dieser Partei den Sciarra Colonna (Raynald 1330, 41).

2) Inc.: »Semper cum Dei.« bei Ficker p. 68 no. 112.

3) Villani 10, 71 giebt das Gesetz im Auszug, läßt aber dem Papst die Befugniß übrig, drei Monate im Jahr abwesend zu sein.

es ja dem Papst auch in der Stellung, wie sie ihm Ludwig zugedacht hatte, unmöglich, das Gesetz völlig zu halten, — wäre er doch dadurch fortwährend ein Spielball in den Händen des wankelmüthigen Volkes gewesen, — sondern gerade Ludwig selbst mit seinen Gedanken an einen Gegenpapst, der wesentlich an seine Person gebunden sein mußte, konnte am wenigsten hoffen, dieses Gesetz durch denselben befolgen zu lassen. Allein wir sehen auch hier eine Fortsetzung jener Nachgiebigkeit gegen das römische Volk, die sich schon länger vorbereitet hatte und die nun mehr und mehr in den Maßregeln Ludwigs hervortritt. Villani berichtet ausdrücklich, daß Ludwig hierin dem römischen Volk willfahrt habe, und ein zweiter Erlaß, den dieser Schriftsteller allein uns erhalten hat [1]), beweist zur Genüge, wie wahr seine Angabe ist und was der Grund solcher Nachgiebigkeit war: am selben Tag wurde nemlich vom Kaiser allen den Römern Verzeihung gewährt, welche kurz zuvor bei einem blutigen für Ludwigs Leute unglücklichen Zusammenstoß betheiligt gewesen waren [2]). Dieser Streit war schon eines der Symptome gewesen, wie wenig Verlaß auf das Volk war. Hungersnoth in der Stadt, Geldmangel im deutschen Heer, schwere Steuern, welche der Kaiser auferlegte, machten viele mißmuthig. Denn sie hatten nur goldne Tage von Ludwig erwartet. Da mußte ein Zugeständniß nach dem anderen gemacht und des Volkes gute Laune durch Dinge, die seiner Eitelkeit und Neugierde schmeichelten, erhalten werden. Es mag sein, daß selbst die jetzt folgende Aufstellung eines Gegenpapstes hier seine theilweise Erklärung findet. Manche Chroniken berichten dies wenigstens ausdrücklich. So erzählt Mussato [3]), das Volk in Rom habe einen neuen Papst mit einem neuen Cardinalscollegium begehrt und verlangt, daß dieser, wie der Kaiser, ständig in Rom residire. Das sei vor Ludwig gekommen und dieser habe die Sache seinem Rath vorgelegt. Vornehmlich auf Betreiben des Marsilius und Ubertino habe man beschlossen, dem Verlangen des Volkes zu willfahren und sich von dessen Rath und Zustimmung nicht zu trennen. Das Volk solle beschließen, dem Beschluß seines

1) Villani 10, 71. Auch Marcour p. 59 faßt das Decret in diesem Sinn auf.

2) Darüber Villani 10, 65.

3) Mussatus 175 f.

Senats und Tribunals solle man gehorchen. — Wenn auch in diesen demokratischen Grundsätzen des Marsilius Stimme wohl erkennbar ist, so ist doch schwer denkbar, daß man aus freien Stücken und ohne äußere Ursache gerade diese Seite seiner Theorie so schrankenlos durchgeführt hätte. Wahrscheinlich also gieng die Initiative zur Aufstellung eines neuen Papstes in diesem Moment vom Volk aus. Zudem zeigte dieses Urkunden vor, welche ihm das Recht gewähren sollten, einen neuen Papst zu wählen, wenn der alte lange Zeit abwesend sei [1]). Freilich daß die Einsetzung eines Gegenpapstes nur die consequente Weiterführung und Vollendung der Politik war, die mit der Erklärung begonnen war, daß Johann XXII. nicht mehr Papst sei, ist ohne weiteres zuzugestehen. Diese äußerste Radicalpolitik kann jetzt veranlaßt worden sein durch das Volk, aber die Linien, die zu ihr führten, lagen schon in der Vergangenheit. Allein die Frage wird man billig erheben dürfen, ob Ludwig selbst so vollkommen vom Recht seiner Sache überzeugt war. Wir haben ihn bisher stets bei allen großen Actionen durch andere geleitet gefunden: jetzt war es wieder so. War er aber nun innerlich und persönlich damit völlig einverstanden? Das Gerücht hat dies vielfach damals geleugnet [2]) und Ludwig selbst in seinen späteren Unterwerfungsversuchen gleichfalls, indem er die Schuld auf solche abwälzte, die Zwietracht zwischen ihm und dem Papst haben wollten, und mit alten Urkunden ihm bewiesen, das dies dem römischen Volk erlaubt sei [3]). Es soll damit keineswegs die Verantwortlichkeit von ihm abgewälzt werden, aber es tritt auch darin wieder die Unselbständigkeit seiner Natur hervor.

8. Der Himmelfahrtstag (12. Mai) war für den letzten Schlag gegen das Papstthum erkoren. Wiederum versammelte sich das

---

1) cf. außer Ludwig eigener Aussage (Raynald 1336, 31) namentlich Cont. Guill. de Nang. II, 87; Joh. Vitod. 79 und Wilhelm. Egm. 678. Letzterer nennt als Bedingung eine zehnjährige Abwesenheit des Papstes. — Daß freilich diese Urkunden noch nicht lange existirten, dafür ist der beste Beweis das Gesetz vom 20. Apr., durch welches erst ein Anhaltspunkt für die Absetzung Johanns geschaffen werden mußte.

2) S. insbes. Contin. Guill. de Nang. II., 87 f.

3) Raynald 1336, 21.

Volk, schon morgens, auf dem St. Petersplatz. Ludwig in vollem Ornat bestieg den erhöhten Platz, der, für ihn bestimmt, mit einem Baldachin bedeckt war. Darauf wurde der Minorit Petrus von Corbara vor ihn gebracht. Vor ihm erhob sich Ludwig und ließ ihn unter seinem Baldachin Platz nehmen [1]). Noch einmal trat der Augustiner Niccola da Fabbriano auf mit einer Rede über Apostelgesch. 12, 11, in welcher Johann XXII. die Rolle des Herodes, Ludwig die des Engels zugedacht war. Darauf erhob sich der Bischof von Castello und fragte das Volk dreimal, ob sie den Petrus zum Papst wollten [2]). Man hatte nun zwar die Wahl eines Römers erwartet und war enttäuscht, rief aber trotzdem ja. Schon zuvor hatte ein Wohlfahrtsausschuß von Clerikern, dessen Wahl Marsilius und der Sohn des Sciarra Colonna, Johannes Colonna, veranstaltet hatten, beeinflußt durch diese Männer seine Zustimmung zu der Wahl des Petrus gegeben [3]). Nun verlas der Bischof von Castello im Namen des Kaisers das Decret, welches die Wahl des Volks bestätigte. Ludwig legte seinem Papst den Namen Nicolaus V. bei, überreichte ihm die Insignien seiner Würde, Ring und Mantel und bestätigte ihm alle Besitzungen, welche die römischen Päpste bisher mit Genehmigung der Kaiser gehabt haben [4]). Zu feierlicher Messe zog man darauf nach St. Peter und beschloß das Fest mit einem Bankett [5]).

Damit war dem Volk der Wille gethan. Aber die Art, wie alles das geschehen war, ist wieder bezeichnend genug. Wiederum

1) Nicht „unterhalb des Thrones" oder „am Fuß des Thrones" wie Buchner 409, Kopp 5, 283 und Marcour 61 sagen, das »solicchio« Villanis mit »solio« verwechselnd. — Die Schilderung der Feierlichkeit nach Villani 10, 72.

2) Was Marcour p. 60 f. als eine der wirklichen Erhebung des Papstes vorausgehende Erklärung Ludwigs anführt, beruht auf einem Mißverständniß der Stelle, auf die er sich beruft. Denn Nicol. Min. 243 (bei Böhmer a. a. O. 590) führt dies nicht als Worte des Kaisers an, sondern giebt es als seine eigene Motivirung der Handlung Ludwigs. —

3) Dies erklären die Römer vor dem Papst. Raynald 1330, 41.

4) Wilh. Egmond. a. a. O. 681 nach einem Brief (des Kaisers ?), den er nur nennt. Beachtenswerth sind dabei di· Worte »quas Rom. pontifices imperatorum licentia possident«.

5) Villani 10, 72.

finden wir die Grundsätze des Defensor pacis zum großen Theil — wenigstens zum Schein — befolgt [1]). Die Bischofs- und so auch die Papstwahl hatte diese Schrift nach dem ursprünglichen Brauch auf die Gemeinde gegründet: die Gemeinde wähle, ein Bischof oder überhaupt ein Geistlicher vollziehe die Weihe (II, 17). Daneben blieb dann auch dem höchsten weltlichen Herrscher eine wesentliche Theilnahme an der Besetzung der geistlichen Stellen zugesichert (II, 22). In derselben Weise wird hier die Wahl nominell durchs Volk vollzogen: das römische Volk darf wählen, aber freilich es muß wählen, wen man ihm von Seiten des Kaisers vorschlägt; der Kaiser ertheilt die Bestätigung und wenige Tage darauf ein häretischer Bischof die Weihe. Auch die Person des Gewählten ist characteristisch genug [2]). Ein einfacher Bettelmönch tritt an die Spitze der Kirche [3]), deren Ideal ja auch dem Defensor pacis eine arme aller weltlichen Herrschaft, ja allen Besitzes entblößte Kirche ist. Aber freilich auch hier ist es wieder nicht rein die Theorie des Defensor. Denn was der Kaiser aus seinem Papst machen will, ist doch mehr als jener dem Papst zugesteht (II, 22). Es ist jetzt ein Papst vollkommen wie sein Gegner auf dem Stuhl in Avignon, ausgerüstet mit allem Pomp, der ganzen Hierarchie des römischen Papstthums. Denn weder konnte der Kaiser und sein Rath gewillt sein, jetzt die Theorien in's Leben zu rufen, die dem Papstthum, und damit auch dem kaiserlichen Papstthum, den Lebensnerv abschneiden mußten, noch war es wohl dem Geschmack der Römer entsprechend, in demselben Augenblick, da wieder ein Papst unter ihnen aufgestellt wurde, den Nimbus preiszugeben, der den Bischof Roms als das Haupt der Christenheit umgab und der seinen Abglanz auf die heilige Stadt selbst warf.

Aber dieser Schritt des Kaisers erregte auch in seinem eigenen

---

1) So auch Riezler.

2) Ebenso Riezler.

3) Es lag von dieser Seite nahe, an eine Mitwirkung der Minoriten bei Erhebung des Petrus zu denken. Dies ist auch nicht ausgeschlossen, aber das ganze läßt sich ebensowohl von den im Augenblick herrschenden Grundsätzen des Defensor pacis aus erklären. Jedenfalls ist die Angabe zu verwerfen, daß Cesena selbst der Hauptschuldige bei dieser Erhebung gewesen sei. Diese Nachricht findet sich nur in dem angeblichen Bekenntniß des Cesena (Muratori SS. III, 2 p. 513), welches ich unbedingt für unächt halte (cf. Beilage 14).

Lager großes Bedenken. Die Erlangung der Kaiserkrone kannte jedermann, der aus Deutschland kam, als den Zweck des Zugs. War es vorauszusehen, daß der rechtmäßige Papst die Krönung verweigere, so konnte man sich auch denken, daß der König sich die Krone auf irgend eine andere Weise durch Gewalt verschaffen werde. Anders war es mit der Aufstellung eines Gegenpapstes. Unzweifelhaft war dies ja eine Maßregel, die in früheren Jahrhunderten öfters von Kaisern vorgenommen worden war. Allein das Papstthum hatte eben seitdem doch ganz anders Wurzeln gefaßt; die Stellung des Kaisers zu demselben war im allgemeinen Bewußtsein nicht mehr dieselbe, wie vor einigen Jahrhunderten, zumal in der Zeit Otto's I., auf den sich Ludwig berief. Auch nach dieser Seite hin ließ sich eben „eine dreihundertjährige Geschichte nicht mehr auf die Zeit vor Gregor VII. zurückschrauben" [1]). Ausdrücklich wird uns berichtet, daß von diesem Moment an in Ludwigs Heer die Treue gewankt habe: die Besonnenen seien mit ihrem Kaiser nicht einverstanden gewesen, vor allem die Truppen, welche aus Niederdeutschland gekommen waren [2]). So sahen sich auch die Gelehrten in Ludwigs Umgebung genöthigt, eine ausdrückliche Vertheidigung und Rechtfertigung dieses Schritts durch das kanonische Recht zu verfassen [3]).

Der neue Papst umgab sich am 15. Mai mit sieben Cardinälen, und damit war die neue Hierarchie vollendet [4]). Aber man hatte noch ein unerhörtes Schauspiel für das Volk [5]). Der Kaiser hatte sich auf einige Tage nach Tivoli begeben. Jetzt kam er am Pfingstfest (21. Mai) in feierlichem Einzug von da zurück. Der Papst und seine Cardinäle ritten ihm entgegen, empfiengen ihn und in

---

1) Worte von Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum p. 187.

2) Villani 10, 72.

3) Eine kurze Mittheilung darüber bei Nicol. Minor. 243 (auch bei Böhmer fontes IV, 590 f.). Die »nonnulli«, die an der Rechtmäßigkeit Zweifel haben, sind gewiß nicht bloß Anhänger Johanns XXII. gewesen.

4) Villani 10, 74 (wo irrthümlich 5. Mai, während andere Ausgaben des Villani richtig); das Schreiben der Florentiner (Ficker p. 70 f.) u. a. Nach diesem Schreiben hatte man ursprünglich 12 Cardinäle ernennen wollen, ernannte aber jetzt nur 6 mit, 2 ohne Titel. Auffallend ist auch, daß die Namen dieses Verzeichnisses mit dem bei Villani nicht durchaus übereinstimmen.

5) Villani 10, 75.

St. Peter vollzog nun der Bischof von Castello, jetzt Cardinalbischof von Ostia, die Weihe des Papstes [1]). Der Kaiser setzte ihm die papalina auf und der Papst wiederum krönte den Kaiser und bestätigte ihn als solchen. Am selben Tag bestätigte Ludwig die Sentenz Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel und die Welfen [2]).

Es ist ein seltsamer Kampf, der damit auf seinen Höhepunkt gelangt ist. Beide Theile, Kaiser und Papst, kämpfen viel mehr mit Worten und Erklärungen, als mit Thaten und Handlungen. Beide erlassen Gesetze und verhängen Strafen, denen doch gar kein oder nur theilweiser Vollzug folgt. Aber es fragte sich, auf welcher Seite der Erfolg solcher Kampfesweise schließlich doch sein mußte, bei demjenigen, von dem die Welt in allen Fragen des Glaubens oder Unglaubens und der Häresie das Urtheil zu vernehmen gewohnt war, oder bei dem, dessen Stimme als die eines Laien und Kriegsmannes während der letzten Jahrhunderte in Glaubenssachen nicht mehr ins Gewicht gefallen war. Und es ist merkwürdig, je unhaltbarer die Stellung Ludwigs in Italien wird, je mehr die weltlichen Waffen des Papstes und seiner Verbündeten Boden gewinnen, um so mehr wird der Kaiser hingedrängt zu dieser Kampfesweise, die mit theologischen Disputationen und dogmatischen Erklärungen ficht. Aber wie alle Processe des Papstes Ludwig nicht an der Erreichung seines Ziels, der Kaiserkrone, zu hindern vermocht hatten, so wenig konnte auch die schriftliche Verdammung des Papstes durch Ludwig den Zusammensturz der neuen Hierarchie verhindern. Denn trotz allen Glanzes und Gepränges stand seine Sache nicht fest. Aufflammende Begeisterung eines wankelmüthigen Volkes und geistvolle Umsturztheorieen sind keine starken Stützen für ein Kaiserthum. In denselben Tagen, da Ludwig seinen Papst aufstellte, trat man in Deutschland zu Berathungen zusammen, deren Zweck eine Neuwahl für den erledigten Königsthron war.

9. Wir haben noch etwas einzugehen auf die Art, wie der Kaiser sich zu der von ihm errichteten Hierarchie stellte und wie beide mit einander gegen die Anhänger Johanns XXII. und seiner Kirche verfuhren. Das Bild, das sich uns hier darbietet, ist auch kein gerade erfreuliches und wohlthuendes.

1) Bekenntniß des Gegenpapstes (Martène II, 811 C.).

2) Villani 10, 75.

Mit Unrecht zwar hat man den Gegenpapst selbst angefochten als einen sittlich schlechten Character. Das einzige Zeugniß über ihn in dieser Richtung ist das des Alvarus Pelagius [1]). Zwar behauptet dieser, Petrus persönlich gekannt zu haben, allein sein Urtheil darf um so weniger als unparteiisch gelten, als nicht nur etwa solche Schriftsteller, die mit dem Kaiser gehen oder dem Kampf und den Verhältnissen selbst ferner stehen [2]), sondern auch solche, die sonst Ludwig durchaus ungünstig gesinnt sind, wie Villani und Mussato, nur von dem bis dahin unbescholtenen, ja heiligen Lebenswandel des Petrus zu erzählen wissen [3]). Selbst der Papst kann keinen anderen Vorwurf gegen ihn erheben, als den, daß er seine Gattin wider deren Willen verlassen und in den Minoritenorden eingetreten sei. Was nun diesen Vorwurf betrifft, so kann darüber kein Zweifel sein, daß er längere Zeit, fünf Jahre, verheiratet war. Seine Frau hieß Johanna Matthaei und sie hat in der That, nachdem Petrus Papst geworden, Klage gegen ihn erhoben bei dem Bischof von Rieti. Dieser hatte darauf die Klage begründet erfunden und ihn seiner Gattin zugesprochen [4]). Diese Klage der Frau kommt jetzt freilich sehr spät. Petrus war alt, hatte viele Jahre im Orden gelebt, nachweisbar seit 1310 [5]), hatte über 50 Jahre lang das Amt eines angesehenen Predigers, Beichtigers und Pönitentiars geführt [6]). Warum war in diesem

---

1) Bei Raynald 1328, 42.

2) So z. B. Joh. Vitod. 78. Wilhelm. Egmond. 678 u. a.; namentlich Odoricus von Forli bei Baluze, vitae I, 1417.

3) Villani 10, 72. Mussato 176. Daß Kopp (wenigstens im Text) dem Urtheil des Pelagius folgt, versteht sich bei seiner Geschichtsauffassung von selbst. Marcour schließt sich Villani ꝛc. an.

4) So der Papst in seinem Proceß von 1329 Apr. 20 (Martène II, 765 B). Darnach ist gearbeitet Bernardus Guidonis in Johanns XXII. vita II bei Baluze, vitae I, 141 f.

5) Baluze, vitae I, 705, wo die ganze Frage erörtert ist.

6) Wenn Wadding 1328, 3 nach einer handschriftlichen Chronik des Zeitgenossen und langjährigen Ordensbruders von Petrus, des Odoricus von Forli, angiebt, Petrus sei päpstlicher Pönitentiar gewesen, so ist dies, seit Baluze, vitae I, 1417 die Worte des Odoricus veröffentlicht hat, als Mißverständniß erwiesen. Es heißt daselbst von Petrus: »Jam per annos quinquaginta et plus magnus praedicator et confessor (Wadding liest allerdings, aber wohl fälschlich praedicator et apostolicus) p o e n i t e n t i a r u s

Zeitraum nie geklagt worden? Offenbar hatte seine Frau keinen Grund dazu; jetzt nur war sie von den Gegnern des Petrus zur Klage veranlaßt worden, welche eine Waffe haben wollten, um mit einem Schlag seine absolute Unfähigkeit zum Papstthum darzuthun [1]). Es ist auch sehr bemerkenswerth, daß in dem Unterwerfungsschreiben des Petrus von diesem Vergehen kein Wort steht, obwohl das Formular für sein Bekenntniß ihm von der Curie zugesandt worden war, und daß ihm auch bei der Unterwerfung keineswegs zugemuthet wird, zu seiner Frau zurückzukehren, wie es doch hätte sein müssen, daß er vielmehr auch nachher in den Briefen des Papstes als »ordinis fratrum Minorum« bezeichnet wird [2]), was nicht angienge, wenn jene Klage wirklich begründet gewesen wäre. Das läßt durchblicken, daß man jetzt, da Petrus sich unterworfen, jenes Mittel entbehren konnte, daß es also auch nichts weiter war, als ein Manöver, welches des thatsächlichen Grundes entbehrte.

Die Hierarchie des Gegenpapstes läßt sich nicht vollständig namhaft machen. Unter den sieben Cardinälen befanden sich die drei Männer, welche bei der Absetzung Johanns in hervorragender Weise fungirt hatten, der Bischof von Castello, jetzt Cardinalbischof von Ostia und Velletri [3]), der Augustiner Niccola da Fabbriano und jener deutsche Abt [4]). Von sonstigen Prälaten, die dem Gegenpapst ihre Erhebung zu verdanken hatten, sind bezeugt: der Augustiner Thomas, der das Bisthum Sinigaglia erhielt; der demselben Orden angehörige Conrad, welcher auf das seit 1270 eingegangene Bisthum Osimo erhoben wurde, der Minorit Vitalis als Bischof von Fermo [5]); ferner Johannes Visconti, der

fuerat in urbe« etc. etc. Das war aber auch mit einer einfachen Priesterstellung verbunden. Es ist nicht die päpstliche Pönitentiarie, die er geführt hat.

1) Aus diesen Gründen verwirft auch Marcour die Erzählung von dem böswilligen Character der Verlassung.

2) z. B. Raynald 1330, 4.

3) Ficker p. 113, wo er unter diesem Titel als Zeuge in einer Urkunde Ludwigs auftritt. Er behielt diese Würde denn auch später noch bei cf. die Urkunde von 1335 Oct. 13 in den Mon. Boic. 19, 515.

4) Chron. Sanese (Muratori SS. 15, 80) nennt einen Cardinal Messer Francesco d'Alamagna. Sollte dies jener Abt sein? Die übrigen bei Villani 10, 74 oder Ficker p. 70 f.

5) Diese drei erwähnt Raynald 1329, 2 nach päpstlichen Briefen.

ehemals mit bischöflicher Gewalt zum Richter über die Geistlichkeit ernannt [1]), jetzt (1329 Jan. 29) den Cardinalshut erhielt und zum päpstlichen Legaten für die Lombardei ernannt wurde [2]), dabei aber wohl zugleich den bischöflichen Sitz von Mailand definitiv bekam [3]), dann Johannes oder Jacobus de Sedegiis, als Bischof von Pistoja [4]), der Minorit Berengar, Erzbischof von Genua, welcher dann zugleich von Cesena zum Ordensvicar für Italien ernannt wurde [5]). Dazu erscheinen päpstliche Legaten: für die Lombardei Johannes Visconti [6]), für Deutschland Jacob von Castello [7]). Endlich wird von Nicolaus einer seiner Cardinäle, der Dominicaner Bonifaz, zum General des Predigerordens ernannt [8]).

Dazu hatte Ludwig selbst schon vor Aufstellung seines Gegenpapstes hie und da Bischöfe ernannt: bald nach seinem Abzug von Mailand, auf der Versammlung der Ghibellinen, als das Urtheil über Galeazzo Visconti verkündigt wurde, creirte er drei Bischöfe, für Cremona, Como und Castello [9]). Am 1. Mai 1328 übertrug er dem Johann von Jandun, seinem geliebten Rath, das Bisthum Ferrara und diese Ernennung ist um so interessanter, als uns das darauf bezügliche Decret Ludwigs noch erhalten ist [10]) und aus

1) reg. 56, 941 (von 1327 Juli 4).

2) Villani 10, 115. Als Legaten erwähnt ihn z. B. Ludwig 1329 Jan. 26 bei Böhmer, acta imperii selecta p. 803 no. 1115 f. und Villani 10, 115.

3) Vgl. den Titel, den er sich selbst beilegt »ecclesiae Mediolanensis cardinalis« in der Urk. bei Tschudi, chronicon Helveticon (ed. Basel 1734) p. 309).

4) Er heißt »frater J.« im Unterwerfungsschreiben der Stadt Pistoja. (Raynald 1329, 6).

5) Wadding 1328, 19.

6) S. o.

7) Raynald 1330, 28.

8) Raynald 1328, 44 aus den Regesten des Gegenpapstes.

9) Villani 10, 32. — Verri, storia di Milano (citirt von Dragomanni im appendice seiner Ausgabe von Villani III, 388 no. 7) sagt, Ludwig habe bei seiner Krönung in Mailand den Bischof Guido von Arezzo zum Erzbischof von Mailand ernannt. Ich habe hiefür keinen urkundlichen Beleg gefunden und weiß auch nicht, ob Verri einen solchen hat. — Andererseits soll auch Marsilius von Padua zum Erzbischof von Mailand ernannt worden sein. (s. Riezler p. 55 no. 2).

10) Theiner, cod. dipl. dom. temp. s. sedis I, 556.

demselben hervorgeht, daß die Grundsätze des Defensor pacis auch hier gewahrt worden sind. Denn nicht nur erfolgte die Ernennung in Uebereinstimmung mit Clerus und Volk von dort, sondern es wird auch die Befugnißertheilung Johanns dahin bestimmt, daß die Besetzung der Aemter und vorgesetzten geistlichen Behörden durch Wahl des Clerus und gläubigen Volks erfolgen, die Bestätigung aber dem Bischof allein reservirt bleiben solle.

Unter den Bischöfen, welche in Italien zu Ludwig hielten, werden außer den schon früher genannten erwähnt: Franciscus von Forli, der schon in Mailand zu Ludwig gestoßen war, aber 1329 sich wieder unterwarf [1]), Bischof Walther von Pavia [2]) und Jacob von Spanhay, Bischof von Novara [3]).

Diese Vertreter der Gegenhierarchie erhalten von den Chronisten kein günstiges Zeugniß: von einem Cardinalscollegium, das sich ein Vertreter der strengsten Armut erwählt hatte, erwartete man ein dem entsprechendes Leben. Allein die Cardinäle wollten ihre Pferde, Diener, glänzende Einrichtungen, reichen Tisch haben, so gut wie ihre Collegen von Avignon. Da sie selbst keine Mittel dazu hatten und Ludwig, der es ihnen liefern sollte, längst an permanentem Geldmangel litt, verfiel man auf dieselben Unsitten und Mißbräuche, die man dem Papst in Avignon vorgeworfen hatte: man nahm Geld für Privilegien und Pfründen [4]) und reservirte sich möglichst viele Stellen [5]). So zogen Sendlinge des kaiserlichen Papstes mit Vollmachten desselben umher und verlangten Stellen und Pfründen. Sie kamen in die Utrechter Diöcese und zeigten dort Briefe des Kaisers vor, welche den Fürsten bei Strafe des Lehensverlustes geboten, den Ueberbringern geistliche Pfründen

1) Mussato 180 f. mit p. 185.

2) Als Zeuge bei Böhmer, acta imperii selecta p. 805 no. 1117; 807 no. 1118 und p. 498 no. 728.

3) Böhmer, acta etc. in den Urkunden der n. 2, wo er de Spanahis heißt.

4) Villani 10, 74. Die Simonie nennen auch die päpstlichen Processe. Diese (z. B. Raynald 1329, 3) sprechen zugleich von Plünderung der Kirchen, Aneignung heiliger Gefässe u. ä., was man wird müssen dahingestellt sein lassen.

5) z. B. in dem Decret 1328 Mai 27. Raynald 1328, 44, worin sich Nicolaus V. sämmtliche Stellen reservirte, die durch Absetzung der Anhänger Johanns XXII. erledigt werden.

zu verleihen [1]). Auf allen Punkten zeigte sich die innere Haltlosigkeit dieser Gegenhierarchie. Dazu kamen früh äußere Verluste: Bischof Gebhard von Eichstädt in des Kaisers Gefolge starb schon am 14. Mai 1327 vor Pisa [2]). In denselben Tagen überwarf sich der Bischof von Arezzo mit Ludwig, den er selbst in Mailand gekrönt hatte, und machte kurz nachher auf dem Todtenbett seinen Frieden mit der Kirche [3]).

10. Ludwigs Auftreten gegen die Anhänger Johanns XXII. namentlich in Rom war nicht ohne Härte. Vor seinem Einzug war fast alles entflohen, was vorher von Geistlichkeit in Rom gewesen war. Unter den Minoriten, welche trotz des Gebots ihres Provincials zurückblieben, war Petrus von Corbara gewesen. Dafür hatte ihn der Bann der Obern, die Verurtheilung des Generalcapitels getroffen [4]). Der Kaiser hatte nun zwar selbst eine zahlreiche Umgebung von Geistlichen aller Rangstufen mitgebracht, durch welche der Gottesdienst trotz des Interdicts versehen werden konnte. Allein andererseits verschmähte man es auch nicht, Gewalt anzuwenden bei den wenigen, die der alten Kirche getreu in Rom geblieben waren. Es war neben Sciarra Colonna [5]) vor allem Marsilius, dem diese Aufgabe vermöge des ihm durch den Kaiser übertragenen Amtes eines päpstlichen Vicars von Rom zufiel [6]). Entgegen der von ihm verlangten Duldung für Andersgläubige, aber getreu seinem Satz, daß es der weltlichen Obrigkeit zustehe, gegen Geistliche, die sich weigern, Gottesdienst zu halten [7]), mit Gewalt vorzugehen, verfuhr er mit großer Strenge und Härte sogar gegen Verwandte der rebellischen Cleriker [8]). Wie er, so machten es auch andere. Der Präfect der Stadt, den Ludwig bei seinem Abzug nach Velletri in Rom zurückließ, Rinieri da Faggiuola, ließ zwei rechtschaffene Leute, einen Lombarden und einen Toscanesen, verbrennen, weil

1) Wilhelm. Egmond. 700.
2) Heinr. Rebd. 516.
3) Villani 10, 35. Er stirbt 1327 Oct. 21.
4) S. den päpstlichen Proceß bei Martène II, 763—771.
5) Villani 10, 54.
6) Nach dem päpstlichen Schreiben von 1328 Apr. 15. (Raynald 1328, 10).
7) Das erste Def. pac. II, 9; das letztere II, 17.
8) Raynald 1328, 10.

sie Johann XXII. für den rechtmäßigen Papst erklärt hatten [1]). Solche Maßregeln wurden getroffen auf des Kaisers wie auf seines Papstes Veranlassung. Der letztere bestätigte das Decret Ludwigs, welches die Anhänger des „Jacob von Cahors“ im Clerus als Häretiker verdammte und ihrer Lehen und Privilegien beraubte [2]), verbot seinerseits selbst den Gehorsam gegen die Processe des Abgesetzten und die Benennung desselben als Papst. Wer dawider that und die Rechtmäßigkeit der Weihe des Nicolaus bestritt, sollte als Häretiker behandelt werden [3]). Dieses Decret ward nach dem Abzug aus Rom von Viterbo aus mit Verschärfung der Strafen und unter Bedrohung mit Verbrennung und Enthauptung erneuert [4]). Ein weiteres Schreiben wurde in der Welt verbreitet und kam z. B. an den Bischof von Utrecht. In demselben behandelte Nicolaus drei Punkte: 1) die Verwerfung Johanns XXII., 2) den Ruhm Ludwigs, 3) das Leiden des h. Landes, für welches Fürbitte gethan werden solle [5]). — Der Erfolg war allem nach kein großer: mehr als ein Beispiel von kühnem Heroismus und standhafter Treue ist uns berichtet. Ein widerspenstiger Augustinermönch, der Pfarrer von St. Tryphon in Rom, wurde an einen Balken gebunden dem Volk zum Schauspiel in den Löwenzwinger am Fuß des Capitols herabgelassen. Er kam den Löwen so nah, daß sie schon emporspringend ihm das Gewand zerrissen. Der Mönch aber blieb fest [6]). Das Interessanteste aber hat ein Colonna vollbracht, der Canonikus vom Lateran, Jacob, Sohn des

1) Villani 10, 75.

2) Raynald 1328, 44 vom 27. Mai

3) ib. §. 45 vom selben Tag.

4) ib. §. 51 vom Sept. 14.

5) Wilh. Egmond. 680 zum Jahr 1328: der Brief sei »in die translationis Stephani« nach Utrecht gekommen. Grotefend, Handbuch der histor. Chronol. p. 116 giebt den 7. Mai als Datum dieses Feiertags an, nennt aber als Ort der Feier desselben nur das Bisthum Passau. Da Nicolaus erst 1328 Mai 13 Papst wurde, so muß entweder die Feier der Translation in Utrecht eine andere gewesen sein oder ist das ganze in's Jahr 1329 zu versetzen. Das Letztere aber dürfte kaum angehen. — Wilhelm sah noch ein zweites Exemplar mit etwas anderem Wortlaut.

6) So erzählt Aegid. Viterb. hist. 20 secul. (bei Höfler im Oberb. Arch. I, 109) nach einer Chronik des damaligen Augustinerprovincials.

Stephano Colonna. Diesen hatte der Papst kurz zuvor aufgefordert, das römische Volk zur Gefangennahme des Marsilius von Padua und Johannes von Jandun zu veranlassen [1]). Da erschien er plötzlich am 22. April, dem Tag vor der Publication des Gesetzes, welches den Aufenthalt des Papstes in Rom bestimmte, auf dem Marcellus-Platz, wo mehr als 1000 Menschen versammelt waren. Hier zog er den neuesten Proceß gegen Ludwig, dessen Veröffentlichung in Rom noch niemand gewagt hatte, heraus, las ihn der Menge bedächtig vor, erklärte, daß, wenn Syndici des römischen Clerus vor den Kaiser gekommen seien, dieselben keine rechten gewesen sein können, da die römischen Geistlichen schon lange aus Rom ausgezogen und alle, die zurückgeblieben, excommunicirt worden seien. Johann der XXII. sei rechtmäßiger Papst, Ludwig nicht Kaiser, sondern Ketzer. Darauf heftete er eigenhändig den Proceß an die Kirche von S. Marcello, stieg zu Pferde und ritt mit vier Genossen davon. Reiter Ludwigs, die ihm nachgeschickt wurden, konnten ihn nicht mehr erreichen [2]). Derartige Vorgänge zeigten die ungebrochene Stärke des treu gebliebenen Clerus.

Interessant ist schließlich noch ein Blick auf das Verhalten Ludwigs in einigen anderen kirchlichen und politischen Fragen. Daß er verschiedene Befugnisse ausgeübt hat, die rein kirchlicher Natur waren, ist unzweifelhaft. Er hatte, wie wir sahen, schon früher in Italien Bischöfe ein- und abgesetzt. Das war gewesen vor Aufstellung seines Gegenpapstes, also zu einer Zeit, da nach seiner Anschauung kein anderes Organ für deren Bestellung vorhanden war. Aber auch jetzt, da wieder ein Papst da war, erhielten die neuen Cardinäle durch den Kaiser erst die Bestätigung [3]) und auch späterhin, in Pisa, finden wir Ludwig einem Consistorium anwohnen, in welchem ein Cardinal ernannt werden soll [4]). — Namentlich aber muß erwähnt werden, wie er zu den Gebieten sich stellte, welche zum Theil längst unangefochtener Besitz der Curie waren. Das auffallendste

---

1) Raynald 1328, 9. Der Brief ist nach der Stellung in den Regesten (fol. 115) zwischen Febr. 25 (fol. 113 bei Raynald §. 7 f.) und März 7 (fol. 117 ib. §. 9) anzusetzen.

2) Villani 10, 70.

3) Villani 10, 74.

4) Baluze, vitae I, 707 unten (aus einem zeitgenössischen Brief).

Beispiel in dieser Beziehung ist wohl die Sendung des Sicilianers Johann von Chiaramonte, Grafen von Mohac, in die Mark Ankona. Hier war seit 1266 die Herrschaft der Kirche befestigt und unangefochten geblieben [1]) und auch Ludwig wagte es nicht, dieses Gebiet als reines Reichsgut zurückzufordern. Ja der genannte Graf bekam für seine Mission sogar den Titel eines päpstlichen »rector« der Mark, einen Titel, der voraussetzt, daß das Gebiet ein der Curie unmittelbar und politisch zugehöriges Eigenthum ist [2]). Allein neben diesem Namen eines päpstlichen Rectors führt er zugleich den eines kaiserlichen Reichsvicars in diesen Gebieten [3]). — In derselben Weise gieng nach Corsika ein Legat im kaiserlichen und päpstlichen Namen zugleich ab [4]). 1328 Dec. 22 belehnt gar der Kaiser die Stadt Pisa mit Corsika und Sardinien [5]). Und doch übte damals die Kirche unbestritten die Lehensoberhoheit über diese Inseln aus, wie denn z. B. noch Clemens V. den König Jacob von Arragonien damit belehnt hatte [6]). Weiterhin erläßt der Kaiser Verordnungen, die sich auf Sicilien, Calabrien und Apulien erstrecken, trotzdem daß er diese Provinzen selbst deutlich von dem imperium unterscheidet [7]), also wohl die Lehensoberhoheit, die von der römischen Kirche über diese Länder ausgeübt ward, anerkannte. Es zeigen

---

1) S. das was Ficker zusammenfassend als Resultat seiner Untersuchungen giebt in den „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens" II, 470 f.

2) S. Ficker, Forschungen 2c. II, 448.

3) So in dem päpstlichen Proceß gegen den Grafen 1330 Jan. 27 (Martène II, 794 E.); und der Kaiser selbst schreibt ihm 1330 Juni 7 als »per sacram imperialem majestatem Anconitanae marchiae marchioni« (reg. 320, 2977) cf. auch Mussatus 183: »marchionem in marchia Anconitana Petrus de Corbara antipapa in Marchiam transmisit«.

4) Raynald 1329, 2 nach päpstl. Briefen.

5) Ficker, Urkunden p. 112.

6) Raynald 1305, 8. 1306, 10.

7) In der Urk. der Anm. 5. Er gestattet dort den pisanischen Kaufleuten frei zu verziehen »per Siciliam sive Calabriam, Apuleam et per totum Romanum imperium«. Es ist allerdings zu beachten, daß später in einem Moment des Aufschwungs a. 1338 Ludwig diese Gebiete rein für das imperium zurückfordert, weil diese Länder nach Friedrichs II. Tod die Curie unrechtmäßig an sich gerissen habe. So in der Instruction für seine Gesandten bei Riezler p. 331. (Wegen Verlegung dieser Instruction in's Jahr 1338 verweise ich auf die Darstellung des II. Bds.)

diese Fälle alle miteinander, daß Ludwig auch da, wo er offenbar zu unterscheiden wußte zwischen dem imperium und dem kirchlichen Gut, dennoch entweder diese Unterscheidung nur in gewissem Sinn beachtete, wie in den erstgenannten Fällen, wo auch das anerkannt kirchliche Gut zugleich unter kaiserliche Verwaltung gestellt wird, — oder aber, daß er, wie der letzte Fall darthun dürfte, trotz seines Papstes und ohne daß dessen Ansprüche irgendwie genannt worden wären [1]), über dessen Gut verfügte. Dies ist auf der einen Seite ein Beweis für die völlige Nullität des Gegenpapstes, auf der anderen Seite aber auch dafür, daß Ludwig, einmal in den äußersten Conflikt mit der Hierarchie in Avignon gelangt, auch die Rechte nicht mehr wahrte, welche seiner eigenen Hierarchie nach dem damals bestehenden Recht zuzusprechen gewesen wären. Es ist mir daher sehr wahrscheinlich, daß Ludwig in den Verhältnissen des Kirchenguts umfassende Reformgedanken hegte. Wie viel aber in diesem Punkt wiederum auf Rechnung des Defensor pacis zu setzen ist, wie viel planmäßiges überhaupt dabei war, wie viel durch die Regellosigkeit verschuldet war, welche die betretene Bahn mit sich führte, wage ich bei dem gegenwärtigen Stand des hiefür vorliegenden Materials nicht zu entscheiden.

Nach allem, was wir nun gesehen haben, können wir uns über den endlichen Ausgang des römischen Aufenthalts nicht wundern. Als man dem Volk keine neuen Schauspiele mehr zu bieten hatte, als dagegen Geldmangel und Theurung stets zunahmen, wurde die Stimmung der Römer mehr und mehr erbittert. Die italienischen Bundesgenossen, namentlich Friedrich von Sicilien, sandten die versprochene pekuniäre und militärische Hilfe nicht oder nicht zur rechten Zeit. Der günstigste Augenblick zum Krieg mit dem furchtbarsten Feind, Robert von Neapel, war verpaßt. Ein halbes Jahr hatte man mit Proklamationen und Schauspielen vergeudet; inzwischen hatte sich Robert trefflich gerüstet und überall Verbindungen angeknüpft. Jetzt konnte man auf keiner Seite mehr ihm zu Leib gehen [2]): im Gegentheil gewann er von Tag zu Tag

1) Höchstens könnte man etwa den Umstand, daß der Cardinal von Ostia in der Urkunde als Zeuge fungirt, in diesem Sinn verwerthen.

2) Noch etwa Ende Mai hatte Ludwig den wetterauischen Städten ge-

mehr Terrain. Im deutschen Heer entstanden solche Uneinigkeiten, daß Ludwig die Niederdeutschen von den Baiern trennen und jene nach Rom, diese nach Viterbo legen mußte [1]). Da erkannte er seine Lage in Rom als gefährdet und beschloß den Abzug. Am 4. Aug. wurde dieser bewerkstelligt. Unter den Schmähungen des Volks, das ihm „Häretiker!" und „Excommunicirter!" nachrief und ihm Pereat, der Kirche Vivat darbrachte, verfolgt von seinen Steinwürfen, zogen der Kaiser, sein Papst und ihre Cardinäle aus, schmählich und fluchtähnlich. In derselben Nacht rückte Bertoldo Orsini ein, am Morgen kam Stefano Colonna nach, beides erbitterte Feinde Ludwigs und deßhalb sofort zu Senatoren erwählt. Als am 8. Aug. der Cardinallegat Johannes eintraf, wurde alles, was Ludwig und sein Papst gethan, widerrufen, ihre Verordnungen und Privilegien verbrannt, die Leichname der Deutschen aus ihren Ruhestätten gerissen und in die Tiber geworfen [2]). Das war das Volk, auf das Ludwig und seine geistreichen Theoretiker Kaiserthum und Papstthum hatten gründen wollen.

Nun folgte das Unglück Schlag auf Schlag: Passerino von Mantua, der einen so hervorragenden Antheil an Ludwigs Berufung nach Italien gehabt hatte, fiel bei einem Tumult unter den Streichen Ludwigs von Gonzaga, welcher dabei im Einvernehmen mit Cane della Scala handelte [3]); Castruccio, der freilich längst dem Kaiser fern geblieben und in der letzten Zeit dem völligen Bruch mit ihm nahe gewesen war, starb [4]); die Markgrafen von Este unterwarfen sich und sandten Bevollmächtigte an den Papst mit Stricken um den Hals [5]). Der Abfall der Städte mehrte sich [6]). Fast auf allen Seiten erlitten Ludwigs Anhänger und Truppen Niederlagen. Man schrieb diese plötzliche Wendung einem

schrieben, er werde jetzt zur ewigen Ausrottung Roberts weiterziehen und der ganzen Welt den Frieden geben (fontes I, 203).

1) Villani 10, 77 u. 94. Den Zwist zwischen Schwaben und Baiern einer- und Rheinländern andererseits hat auch Heinr. Rebd. 518.

2) Villani 10, 94.

3) 1328 Aug. 14 (ib. 97 und Mussato 182).

4) 1328 Sept. 3. Villani 10, 86, wo eine Zeichnung dieses merkwürdigen Mannes und eine Schilderung seines Todes gegeben ist.

5) Raynald 1328, 54—57 theilt die Lossprechung vom 5. Dec. mit.

6) Villani an vielen Orten.

allgemeinen Kirchengebet zu, das Johann XXII. am 21. Juni angeordnet hatte [1]). Wie die Jünger den schlafenden Herrn beim Sturm einst erweckten, so sollten jetzt, da die Wogen das Schifflein Christi fast bedeckten, Hände und Herzen zu dem erhoben werden, dem Wind und Wellen gehorchen, damit er die Häretiker, Schismatiker und Rebellen zur Einheit der Kirche zurückbringe oder ihren Trotz zu nichte mache. Es sollten demnach in allen Messen nach dem Vaterunser und dem darauf folgenden Responsorium der Psalm »Laetatus sum in his« [2]) sammt dem »Gloria patri« sowie einer Reihe anderer Bibelverse und einem kurzen Gebet um Abwendung der gegenwärtigen Noth eingeschaltet und von Mönchen, Clerikern oder sonstigen Gebildeten gesprochen werden. Mit diesem Gebet war ein zwanzigtägiger Ablaß verbunden für den, der es sprach, wie für den, der es hörte.

---

§. 10.

Ende des Römerzugs. Zweite Verbindung mit den Minoriten. Vorgänge in Pisa. Ausgang des Gegenpapstes.

1. Der Abzug Ludwigs aus Rom erregte Jubel in Avignon [3]); mit Recht, denn man wußte, daß damit Italien vorläufig gerettet sei. Das Verweilen des Kaisers daselbst war auch künftig nur noch eine Scheinexistenz. Trotzdem aber bekam der Kampf mit dem Papst in dieser Periode abermals eine andere Gestalt durch das Eintreffen neuer Bundesgenossen im kaiserlichen Lager.

Der Anfang dieses Stadiums und seine bemerkenswerthesten Vorgänge fallen in die Zeit des Aufenthalts Ludwigs in Pisa, wo er am 21. Sept. angelangt war [4]) und bis zum 11. April

---

1) Mussato 182 f. Die päpstliche Bulle Martène II, 784 f. und deren Mittheilung an die verschiedenen Orden Raynald 1328, 46.

2) Psalm 122 nach hebräischer Zählung, 121 nach der Vulgata.

3) cf. die verschiedenen Briefe Raynald 1328, 50.

4) Villani 10, 100. Hier wird auch berichtet, auf dem Marsch nach Pisa sei Marsilius von Padua in Montalto (im Gebiet von Civitavecchia der Küste nahe gelegen) zwischen 10. und 15. Sept. gestorben. Da Marsilius aber sicher noch 1338 als lebend nachweisbar ist, so liegt es nahe an eine Verwechslung mit Johann von Jandun zu denken, der um jene Zeit gestorben ist, nach

folgenden Jahrs blieb [1]) Hier in Pisa nun stießen zu ihm die Häupter der Minoriten, die von Avignon entflohen waren: der General des Ordens Michael von Cesena, der ehemalige (?) Provincial für England Wilhelm von Occam [2]), der frühere Procurator des Ordens Bonagratia von Bergamo u. a. Diese Männer waren nun schon seit längerer Zeit in Avignon gewesen [3]), theils wie Cesena nur durch päpstlichen Befehl, theils wie Bonagratia durch ihr Wort gebunden. Am 9. April 1328 war das erste Verhör mit Cesena vorgenommen worden, ein Verhör, das von Anfang an den Character der Verurtheilung an sich trug [4]). Cesena, bisher gütig behandelt, widerstand dem Papst, bekam den Befehl, bei Strafe der Excommunication u. ä. sich von Avignon nicht zu entfernen, legte aber hiegegen in Anwesenheit des Franz von Esculo, welcher das Amt des Lectors im Minoritenkloster zu Avignon versah, des Wilhelm von Occam, des Bonagratia und Lanfrank von Bergamo, sowie eines demselben Orden angehörigen kaiserlichen Notars am 13. April Berufung ein [5]). Vom Papst war bei diesem Act nur die Rede als dem, der sich Papst Johann XXII. nennt. Die Stellung dieser Männer war dadurch unhaltbar geworden. Aber Cesena scheint Bedenken getragen zu haben, sogleich den äußersten Schritt zu thun durch eine Flucht zu Ludwig. Er hatte zuerst beim König von Frankreich Schutz gesucht und von ihm die Erlaubniß erbeten, das Generalat in seinem Reich weiter führen zu dürfen. Der Papst aber, der hievon gehört, hatte den König, sowie die den Minoriten günstige Königin vermocht, ihm ihren Schutz und jene Erlaubniß zu versagen [6]). Dieser freilich vergebliche Versuch hatte seinen guten Grund gehabt: Cesena

---

Cesena freilich in Todi (s. Pregers Mittheilung a. a. O. p. 65). Allein beide Städte sind nicht zu weit von einander entfernt.

1) Villani 1C, 126.

2) In keinem mir bis jetzt zugänglichen Document nennt sich Occam seit seiner Gefangennahme Provincial, sondern immer nur »magister« etc.

3) Cesena seit 1327 Dec. 1. (Nicol. Min. 315) Occam seit 4 Jahren, wie er in dem schon genannten, noch ungedruckten Brief sagt. Bonagratia seit Anfangs 1323 (s. p. 85 n. 4).

4) S. das Protokoll Nicol. Min. 237 f.

5) Die Appellation mit ihrem interessanten Inhalt Nicol. Min. 238 ff.

6) Raynald 1328, 64 aus päpstlichen Briefen, deren Datum er nicht angiebt.

kannte offenbar die Stimmung, welche seit Ludwigs Vorgehen in Rom unter seinen Ordensgenossen die herrschende geworden war. Denn wenn auch der officielle Ausdruck derselben auf dem Generalcapitel von 1328 wohl nicht mehr auf seine Schritte einwirken konnte, so mochte doch dem Ordensgeneral die ganze Sachlage kein Geheimniß geblieben sein. An Pfingsten (22. Mai) 1328 trat das Generalcapitel in Bologna zusammen. Der Papst hatte Cesena nicht dorthin ziehen lassen, sondern hatte den Cardinallegaten Bertrand zum Ordensvicar ernannt und mit weitgehenden Vollmachten auch für Absetzung der Ordensobern ausgerüstet [1]). Bertrand scheint nun geradezu auf die Entfernung Michaels hingewirkt zu haben. Aber vergeblich: die Anhänglichkeit an den General und die Einflüsse des den Minoriten treu ergebenen neapolitanischen Königspaares überwogen. Man erklärte, keinen Grund zur Absetzung zu haben, und sandte diesen Beschluß sogar an Cesena selbst [2]). Aber in einem anderen Punkt drang die Autorität des Papstes durch: es wurde die Sentenz der Excommunication, welche der römische Provincial über Petrus von Corbara wegen Ungehorsams gegen die Obern und Parteinahme für Ludwig verhängt hatte, bestätigt und dem Papst darüber Mittheilung gemacht [3]). So hätte also Cesena fürchten müssen, durch eine Flucht zu Ludwig und seinem Papst den ganzen Orden gegen sich aufzubringen und seine Absetzung zu riskiren. Darum hatte er es noch zuvor mit Frankreich versucht. Aber seine Hoffnung, hier eine Zuflucht zu finden, erwies sich als eitel; in Avignon konnte er ohne Lebensgefahr nicht bleiben: so wählte er lieber das bedenklichste Mittel, die Flucht zu Ludwig, und hoffte wohl, durch eine neue Wendung, die er dessen Politik geben könnte, den Orden doch auf seiner Seite zu behalten [4]).

Daß Cesena schon länger mit dem Kaiser in Verbindung gestanden, ist nicht nur sehr ungenügend bezeugt, sondern auch nach dem Bisherigen höchst unwahrscheinlich. Daß er bei der Auf-

1) cf. das Schreiben desselben an Bertrand und an das Capitel selbst. Wadding 1328, 15 u. 16. Das zweite auch Nicol. Minor. 316.

2) Wadding 1328, 17. Das Schreiben traf freilich Cesena nicht mehr.

3) S. Johanns XXII. Proceß gegen Petrus (Martène II, 765).

4) Dies wird sich aus den unten zu erwähnenden Vorgängen in Pisa ergeben.

stellung des Gegenpapstes mitgewirkt habe, sagt nur das unächte Bekenntniß, das er auf dem Todtenbett abgelegt haben soll [1]); und daß er selbst nach der Würde des kaiserlichen Papstes gestrebt habe, ist eine grundlose Verleumdung [2]). Ja selbst die gewöhnliche Erzählung, daß Ludwig die Galeere gesandt habe, welche den General und seine Genossen, als sie am 25. Mai Nachts aus Avignon entflohen waren, im Hafen von Aiguesmortes aufnahm, ist mehr als unsicher: sie geht zwar auf den Papst zurück, aber die Freunde Cesenas, Occam, Thalheim, Bonagratia und Franz von Esculo erklären beide Behauptungen, daß Cesena nach der Würde des Gegenpapstes getrachtet habe, wie daß die Sendung des Schiffs durch „Ludwig von Baiern" erfolgt sei, für die Spitze der Lügen, welche Johann XXII. über Cesena ausgegossen habe [3]). Dazu meldet eine zeitgenössische, vielfach gut unterrichtete Quelle [4]) ausdrücklich, das Schiff sei von den verbannten Ghibellinen Genuas gesandt worden. — Die Maßregeln Johanns, der ihre Flucht noch in der Nacht erfahren und Anstalten zu ihrer Verfolgung getroffen hatte, erwiesen sich als vergeblich [5]). Cesena landete in Genua und traf am 9. Juni in Pisa ein [6]), festlich empfangen von allen Beamten, die um des Kaisers willen in Pisa geblieben waren [7]). Natürlich traf Bann und Absetzung die Flüchtlinge (1328 Juni 6) [8]).

---

1) Muratori SS. III, 2 p. 513 ff. cf. Beilage 14.

2) Auch zurückgewiesen von Riezler p. 68 n. 1. Selbst der Papst wagt es nur mit einem angefügten »dicitur« auszusprechen in seiner Bulle gegen die Flüchtigen (1328 Juni 6) bei Martène II, 749. Nicol Minor. 244ᵃ und inserirt in das Publicationsgebot an den Erzbischof von Palermo bei Ficker Urkt. p. 77. Dasselbe an den Cardinallegaten Bertrand bei Raynald 1328, 62.

3) In ihrer Erklärung von 1329, die auf die Absetzung Cesenas hin erlassen wurde (Nicol. Min. 315 ff.; die betr. Stelle ist 317ᵃ oben).

4) Chron. Sanese bei Muratori SS. 15, 80. Joh. Vitod. 87 erzählt das Geleite als durch den König von Frankreich geschehen.

5) Das nähere in der Bulle der n. 2, sowie Occam, comp. errorum Johannis XXII. bei Goldast, Monarchia II, 965, 27 ff.

6) Cont. Guill. de Nang. II, 89 nennt die Landung in Genua, Nicol. Minor. 243 die Ankunft in Pisa »per mare«. Damit dürfte die Angabe der Cont. Guill. in der im Text gegebenen Weise zu vereinigen sein.

7) Chron. Sanese a. a. O. p. 81.

8) S. n. 2.

2. In Pisa nun begannen Cesena und seine Freunde sofort den literarischen Kampf auf's neue. Der General erließ ein Schreiben an alle Ordensbrüder, welches seinen Schritt rechtfertigen sollte[1]) und am 18. Sept. legte er in seinem und seines Ordens Namen in einer höchst umfangreichen Schrift Berufung gegen den angeblichen Papst Johann XXII. ein[2]). Bald darauf kam Ludwig in Pisa an (21. Sept.), war aber in den ersten Zeiten seines Aufenthalts daselbst zu sehr durch Unterhandlungen mit Peter von Sicilien, König Friedrichs Sohn, in Anspruch genommen[3]), als daß er sogleich mit den minoritischen Flüchtlingen seine Maßregeln hätte treffen können. Aber als jene Verhandlungen kein nennenswerthes Resultat ergeben hatten, wandte er sich zu dem literarischen Kampf gegen Johann zurück[4]).

Am 13. Dec. wurde eine große Versammlung veranstaltet. In ihr trat Michael von Cesena auf, hielt eine Rede gegen den Papst und bewies dessen Häresie[5]). Diese Rede bestand wohl in der Verlesung der neuen Sentenz Ludwigs[6]), sowie einer zusammengezogenen Redaction jener ausführlichen Appellation, welche Cesena schon am 18. Sept. in Pisa erlassen hatte. Auch diese jetzt veröffentlichte kürzere Redaction ist noch von genügend starkem Umfang[7]). Aber das merkwürdigste ist, daß sich nun dieser Appellation des Minoritengenerals der Kaiser auf's engste anschloß.

Auch Ludwig nemlich erließ an diesem Tag ein neues Decret. Es war eine nochmalige Absetzungssentenz gegen Johann XXII. Ihr Inhalt ist folgender[8]):

---

1) Nicol. Min. 244 ff. Annal. Cesen. bei Muratori SS. 14, 1148 in Schluß und Datum etwas abweichend (letzteres Juli 1 und 9).

2) Nicol. Minor. 246 – 303.

3) Villani 10, 100.

4) Es mag auch die Abwesenheit seines Gegenpapstes mit dessen Cardinälen dazu beigetragen haben. Diese kamen erst 1329 Jan. 3 in Pisa an. Villani 10, 112.

5) Villani 10, 111. Die beiden Erklärungen Cesenas sind vom 12. Dec. datirt.

6) Wenigstens sagt Villani 10, 112, daß dieselbe bei dieser Gelegenheit von Cesena verlesen worden sei.

7) Nicol. Min. 303 - 310.

8) Inc.: »Cunctos populos«. Gedruckt bei Nicol. Min. 310—314; besser

Vermöge der ihm übertragenen kaiserlichen Würde will Ludwig alle ihm anvertrauten Völker in dem Glauben erhalten, welchen die Apostel Petrus und Paulus den Römern überliefert und die Päpste als legitime Nachfolger des h. Petrus gelehrt haben, den Glauben, dessen Fundament Christus ist. Nach Christi Lehre aber sind zwei Classen von Menschen zu unterscheiden, welche selig werden sollen, 1) solche, die durch rechten Glauben und Gesetzesbeobachtung zum Leben kommen, 2) solche, die sich auch an die evangelischen Rathschläge halten wollen, an die Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams, Gelübde, die daher jedem Orden (religioni) so wesentlich sind, daß auch der Papst von ihnen nicht dispensiren kann. Aber schon der Herr selbst hat vorausgesagt, daß gegen dieses Evangelium am Ende der Welt falsche Christi und Apostel erstehen und viele verführen werden, indem sie sich Stellvertreter Christi und seiner Apostel nennen. In Erfüllung dieser Prophezeiung hat nun Jacob von Cahors gegen diese Lehre sich erhoben, drei Decretalen veröffentlicht [1]) und dieselben trotz mehrerer von Seiten des Kaisers und des Minoritenordens erlassener Constitutionen und Appellationen bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten. In diesen Decretalen finden sich vor allem acht hervorragende Irrthümer [2]) und daneben noch eine ganze Reihe sonstiger Häresien, welche in des Kaisers anderweitigen Verordnungen, sowie in seinen und der Minoriten Appellationen weitläufig aufgedeckt worden sind. So ist denn Jacob von Cahors, seitdem er diese seine Decretalen erlassen, in Häresie gefallen und ipso facto aller kirchlichen Würden beraubt, wie das canonische Recht auf's bestimmteste feststellt. Gegen ihn und sein Bleiben auf dem apostolischen Stuhl muß der Glaubenseifer alle christlichen Herzen erregen und ihm vor allem, als dem von Gott berufenen Kaiser, durch dessen irdisches Reich nach den heiligen Schriften das

---

bei Baluze, vitae II, 522—546 aus dem Pariser Nicol. Minor. — Ueber diese Erklärung vergl. die Bemerkung p. 188 n. 2.

1) Ad conditorem, Cum inter und Quia quorundam.

2) no. 1—3 bezieht sich auf Ad conditorem; 2 u. 5 auf Cum inter; 6—8 auf Quia quorundam, speciell die Schlüsselgewalt. Die Beweisführung wird meist aus der h. Schrift und den Vätern genommen, selten aus dem canonischen Recht.

himmlische Reich Gottes gefördert werden soll, kommt es zu, derartige pestilenzialische Irrthümer und Blasphemien nicht zu dulden. Daher erklärt er auf den Rath und unter Zustimmung des römischen Volks und Clerus, der Prälaten, der deutschen und italienischen Fürsten und einer großen Menge von Gläubigen, daß Jacob wegen Häresie der päpstlichen und aller anderen Würden verlustig geworden, der Excommunication verfallen sei und daß alle seine Sentenzen und Strafen seit Beginn seiner Ketzerei durchaus nichtig seien, daß ihm daher bei schwerer Strafe niemand mehr gehorchen und helfen dürfe. Dazu tritt die Bestimmung, daß dieses Decret überall verkündigt und eine Zeit lang an den Domthüren von Pisa öffentlich ausgestellt werden solle.

An diesem Schriftstück ist nun wieder mehr als eine Seite merkwürdig und auffallend: zunächst das Datum. Die Urkunde trägt als solches den Tag der Sentenz von Rom, den 18. April, und den Ort derselben, den freien Platz vor St. Peter, auf welchem Volk und Clerus von Rom versammelt sei. Und doch war die Sentenz erst jetzt in Pisa gefertigt worden zu einer Zeit, da Clerus und Volk in Rom längst abgefallen waren. Denn das wird uns ausdrücklich bezeugt durch den Minoriten Nicolaus, welcher zu der Sentenz des 18. April bemerkt: dieselbe sei in einigen Punkten ungenügend gewesen, namentlich weil sie die Irrthümer, welche Johann in seinen drei Bullen über die Armut vorgetragen, nicht besprochen habe. Deßhalb habe sie der Kaiser zur größeren Festigkeit seines Spruchs nach dem Rath erfahrener Männer in verschiedenen Punkten geändert und die betreffenden Irrthümer ausdrücklich hinzugefügt. Diese Variata, wie wir sie nach analogen Vorgängen kurz nennen wollen, sei erst später in Pisa, mit dem Orts- und Zeitdatum der alten versehen, feierlich publicirt worden. Man habe dies gethan nach dem Vorgang Johanns XXII. selbst, der bei Abänderung seiner Bulle Ad conditorem ebenso verfahren sei [1]).

Es kann demnach kein Zweifel sein, daß die Proclamation eine Fälschung oder, richtiger gesagt, eine Fiction enthält in demselben Sinn und derselben Absicht, wie die genannte päpstliche Bulle. Es

1) Nicol. Min. 243a.

sollte durch die Beifügung des Datums der eigentlichen Absetzungssentenz der Schein erzeugt werden, daß diese Absetzung von Anfang an durch dogmatische Gründe motivirt gewesen sei. Fragt man, wer diese Fiction veranlaßt habe, so kann man darüber keinen Augenblick im Zweifel sein. Der Inhalt der Variata weist mit vollkommener Sicherheit auf die Minoriten hin und Nicolaus Minorita selbst deutet dies an, wenn er von „erfahrenen Männern" spricht, welche die Aenderung angerathen haben. Ja diese „erfahrenen Männer" lassen sich noch genauer bestimmen: nicht nur tritt ja Cesena als der General an sich besonders hervor, sondern es ist auch die Variata des Kaisers ihrem weitaus größten Theile nach nichts anderes, als die kürzere Appellation Cesenas, die theils wörtlich, theils leicht umarbeitend und kürzend ausgeschrieben und mit einzelnen Partieen aus der größeren Appellation zusammengestellt ist [1]).

3. Warum aber hat Cesena und seine Partei diesen Zusatz, bezw. diese Aenderung verlangt? War es überhaupt nur ein Zusatz oder eine völlige Aenderung der Motivirung jener Sentenz? Man könnte das erstere denken nach den oben angeführten Worten des Nicolaus Minorita, der von einem „hinzufügen" spricht. Allein die völlige Selbständigkeit der Variata, die, mit eigener weitläufiger Arenga versehen, keine andere Rücksicht mehr auf die Invariata nimmt, als daß sie deren Datum und Zeugen beisetzt, spricht ganz entschieden dafür, daß wir es mit einer Aenderung zu thun haben. Wir haben gesehen, wie einerseits die Invariata die Absetzung Johanns fast durchweg mit politischen Beschwerden motivirt und die Armut Christi kaum erwähnt, wie andererseits Cesena gezaudert hatte, sich Ludwig und dessen Papst in die Arme zu werfen. Jetzt, da er dies dennoch thut, muß wenigstens die Motivirung der Absetzung geändert werden. Auch diesen Minoriten war ja Johann nicht mehr rechtmäßiger Papst: darin stimmten sie vollkommen mit Ludwig überein. Aber des Papstthums war er in ihren Augen verlustig als derjenige, welcher die Statuten des seraphischen Ordens in der Fassung, die in dem letzteren bisher bestanden hatte und von den Päpsten bestätigt worden war, für häretisch erklärte.

1) S. Beilage 15.

Ludwig dagegen hatte für seine Absetzung Gründe geltend gemacht, für welche die Minoriten kein Interesse hatten, ja welche ihnen bis dahin unter Umständen ein Greuel waren. Die Entrüstung, mit welcher Michael noch später den Vorwurf abweist, mit Johann von Jandun im Verkehr gestanden zu haben [1]), zu einer Zeit, da seine Genossen, namentlich Occam schon auf einem Standpunkt angelangt waren, der sich von dem des Defensor pacis nicht mehr zu weit unterschied, — diese Entrüstung beweist deutlich, wie wenig Sympathie er für die Radicalpolitik des Defensor pacis gehabt hat. Und ebenso unmißverständlich läßt der Minorit Nicolaus durchblicken, daß Cesena die Vorgänge in Rom mißbilligte [2]). Sollte also für sie die Sentenz des Kaisers Geltung haben, sollten sie ihm die Hand zum Bunde gegen den Papst reichen, einem Bunde, dessen er jetzt vielleicht erst recht bedürftig wurde, so mußte er ganz in ihre Bahnen einlenken, die Sache der Minoriten zu der seinigen machen, damit sie auch die seinige wenigstens in gewissem Sinn zu der ihrigen machten.

Darauf ist der Kaiser eingegangen: der Inhalt und die Form seiner Variata und die Art, wie diese mit der Appellation Michaels zusammen an die Domthüren von Pisa angeschlagen wurde [3]), zeigten der Welt den neuen, beziehungsweise erneuerten und erweiterten Bund zwischen Ludwig und den Minoriten. — Es war die vierte Aenderung in Ludwigs Angriffsweise gegen den Papst seit nicht ganz fünf Jahren: erst war diesem die Begünstigung der Minoriten,

1) Preger a. a. O. p. 65 aus einem Schreiben des Cesena von 1332.

2) In einer Vertheidigungsschrift, die Nicolaus selbst gegen das Ausschreiben des Generalcapitels von Perpignan 1331 für Cesena u. a. verfaßt hat; aus Nicol. Min. ms. Paris. lat. no. 5154. Dort heißt es fol. 277 a und b: als dritte Ketzerei werde dem Cesena vorgeworfen, daß er die Absetzung Johanns XXII. durch Ludwig für rechtmäßig halte. Darauf entgegnet Nicolaus: das habe Cesena nie ausgesprochen: »sed tacet, quid est illud quod gestum est in Urbe contra prefatum dominum Johannem«. Bemerkenswerth ist, daß Nicolaus nur von den Vorgängen in Rom spricht, sowie daß er in der darauf folgenden Vertheidigung der Maßregel des Kaisers den apostolischen Stuhl damals erledigt sein läßt wegen Häresie seines Inhabers. — Weitere Mittheilungen aus diesem Schreiben behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor.

3) Nicol. Min. 310.

dann der Angriff auf deren Regel als Hauptvorwurf entgegengestellt worden, darauf war man nach Grundsätzen des Defensor pacis mit Waffen politischer Art vorgegangen und jetzt kehrte man unter Ausschluß aller anderen Motive zur zweiten Art der Polemik zurück. Das ist ein schlimmer Beweis für die Politik des Kaisers: nirgends ist System, nirgends Consequenz; es ist eine Politik von der Hand in den Mund.

Vollständig ist allerdings der Einfluß des Marsilius damit noch nicht abgethan. Wir haben einen Brief des Kaisers vom 27. Oct. 1329, der durch seinen Eingang unwiderleglich beweist, daß man den Defensor pacis noch nicht bei Seite gelegt hatte, ja daß derselbe als Fundgrube für Arengen kaiserlicher Briefe verwendbar erschien [1]. Man kann auch denken, daß die später stets wiederkehrende Absicht Ludwigs auf einen neuen italienischen Zug zum Theil von Marsilius inspirirt gewesen sei; und noch später 1342 läßt sich, wie ich glaube, bestimmt nachweisen, daß er in der Umgebung des Kaisers eine wichtige Rolle gespielt hat. Aber wie er damals — in der Angelegenheit der Margarethe Maultasch — mit seinem Vorschlag nicht durchdrang, so ist auch jetzt schon sein Einfluß im wesentlichen gebrochen. Mit dem Zusammensinken der Träume eines Kaiserthums in Rom war wohl auch die Stellung des Mannes erschüttert, dem wir die Hauptschuld bei jenen Plänen zuschreiben müssen. Die Ankunft der Minoriten hat dies befördert und ihr Einfluß bleibt jetzt im wesentlichen, wenn auch mit fortwährenden kürzeren und längeren Unterbrechungen, bis zum Ende der Regierung Ludwigs bestehen. Es ist namentlich die merkwürdige Person Wilhelms von Occam, welcher sehr bald und mehr und mehr diese literarische Bundesgenossenschaft ausdehnt, ihr den ausschließlich theologischen, ja ascetischen Character nimmt und ihr durch Eingehen auf die politischen, speciell die deutsch-politischen Fragen eine viel umfassendere Bedeutung, eine viel mächtigere Wucht giebt. Wir können darin nur eine segensreiche Wendung erblicken: die Verfasser des Defensor pacis waren ohne Frage kühnere und geistvollere Vertreter dieser literarischen Bundesgenossenschaft Ludwigs; ihre Theorien sind das genialste, was da-

1) S. Beilage 16.

mals auf diesem Gebiet geleistet worden ist. Aber es sind einmal Theorieen, die völlig mit allem brechen, was in Staat und Kirche historisch fest geworden war, damit aber um einige Jahrhunderte zu früh gekommen und so in der damaligen Gegenwart practisch nicht verwerthbar waren; und es sind andererseits aprioristische Constructionen, Theorieen, die nur den Staat an sich, ja man könnte beinahe sagen in seiner antiken Form behandeln, nicht aber die speciellen Verhältnisse des deutschen Reichs und dessen Bedürfnisse berücksichtigen. Das ist anders bei diesen Minoriten, wenigstens bei ihren bedeutendsten Vertretern, Occam und Bonagratia. Schon die älteren deutschen Franciskaner des 13. Jahrhunderts hatten es verstanden, dem Volk dadurch näher zu kommen, daß sie sich mit dessen Rechtsanschauungen genau bekannt machten. In ähnlicher Weise geht es jetzt auch bei diesen Fremdlingen. Sie und namentlich Occam lernen es, in die deutschen Verhältnisse, in die speciellen Bedürfnisse des deutschen Wahlreichs einzugehen und von dieser historischen Grundlage aus die Politik des Kaisers zu bestimmen, beziehungsweise zu vertheidigen. Dadurch wird Ludwigs Politik wieder in ruhigere Bahnen zurückgelenkt und wir dürfen in dieser Verbindung, die in Pisa erfolgt ist, in mancher Hinsicht einen wirklichen Gewinn für das deutsche Reich sehen.

4. Freilich äußerte sich dieser mäßigende Einfluß nicht sofort. Im Gegentheil, an diesen Tag des 12. Decembers schließen sich noch Vorgänge der allerextremsten, bedauerlichsten Art an. Am 3. Januar kam auch der Gegenpapst mit seinen sieben Cardinälen nach Pisa, in feierlicher Procession von Ludwig, der Geistlichkeit und den Mönchen der Stadt eingeholt. Aber die besseren Elemente in Pisa hielten sich fern. Am 8. Januar hielt Nicolaus V. eine Predigt und gewährte Ablaß und Vergebung allen, die dem abgesetzten Papst Johann die Anerkennung versagten und den Proclamationen Ludwigs und Michaels sich anschlossen [1]).

Ein neues Verfahren gegen Johann wurde am 19. Februar 1329 vorgenommen. In feierlicher Versammlung der Umgebung

1) Villani 10, 112. Raynald 1329, 1 erwähnt aus den Regesten des Gegenpapstes eine Declamation desselben, die voll sei von Flüchen gegen Johann XXII. Dieselbe trägt das Datum des 13. Juni. Ohne Zweifel aber wird sie doch mit diesem Akt des 8. Jan. zusammenhängen.

des Kaisers und eines Theils der Pisaner erließ Nicolaus die Excommunication gegen Papst Johann und König Robert, gegen die Stadt Florenz und ihre Anhänger und berief ein allgemeines Concil nach Mailand [1]). Da, als die Versammlung eben zusammentrat, brach ein furchtbares Unwetter los. Die Pisaner, denen es ohne dies bei der Sache nicht wohl war, benützten dies als Grund wegzubleiben. Ludwig aber sandte seinen Marschall mit bewaffneter Mannschaft aus, um die Leute mit Gewalt herbeizuschaffen. Allein der Marschall erkältete sich bei dem Unwetter, und als er Abends deßhalb zur Erholung ein Bad nehmen wollte, traf ihn plötzlicher Tod: den Pisanern erschien das als sichtbares Gottesurtheil gegen Ludwig [2]).

An diesem Tag war es wohl, daß jene rohe „in der Weise thörichter Knaben" [3]) unternommene Demonstration gegen Johann in Scene gesetzt wurde. In Anwesenheit und unter Zustimmung des Kaisers wurde eine aus Holz und Stroh gefertigte Puppe, welche Johann vorstellen sollte und mit dem ganzen päpstlichen Schmuck angethan war, vor allem Volk in der Domkirche durch Nicolaus wegen Häresie zum Tode verurtheilt, darauf der weltlichen Gewalt übergeben und verbrannt. Es war die Zuchtlosigkeit eines geschlagenen Heeres, das seine Sache verloren giebt [4]).

Die Proclamationen wurden jetzt überallhin verbreitet, wie uns einige merkwürdige Nachrichten erzählen. Zunächst erfahren wir das von der kürzeren Appellation Cesenas durch Nicolaus Minorita [5]). Dann aber wissen wir aus einer zuverlässigen Quelle [6]),

---

1) Den Beweis für diese letztere Thatsache s. flgd. Seite.

2) Villani 10, 119.

3) So nennt es Mussato 189. Ueber die Verlegung dieser Erzählung nach Pisa s. Beilage 17.

4) Etwas ähnliches berichtet übrigens Wilhelm. Egmond. 672 von gegnerischer Seite: man habe an der Curie eine tägliche maledictio gegen Ludwig verlesen und sogar einmal auf einem erhöhten Punkt einen Scheiterhaufen errichtet, in welchen eine Strohpuppe, die Ludwig vorstellte, geworfen wurde. Ein dabei stehender Deutscher habe dann die Asche durchsucht und als man ihn gefragt, was er wolle, habe er heiter geantwortet: er wolle nur sehen, ob von Ludwigs Gebeinen etwas übrig geblieben sei.

5) Nicol. Min. 303.

6) Contin. Guill. d. Nang. II, 96. Sie nennt das Jahr 1328. Da sie

daß in den ersten Monaten des Jahres 1329 von Seiten Ludwigs, seines Papstes und Michaels von Cesena zu Paris an den Thüren von Notre-Dame, sowie an denen der Minoriten- und Dominikanerkirche heimlich und in der Stille der Nacht offene Briefe angeschlagen wurden, in welchen Johann hauptsächlich wegen seiner Entscheidung in der Frage der Armut Christi Häretiker gescholten und durch Ludwig und seinen Papst ein allgemeines Concil nach Mailand berufen wurde. Auch der Erzbischof von Paris und die Universität erhielten geschlossene Briefe desselben Inhalts. Der erstere übersandte sie uneröffnet dem Papst.

Wenige Tage nach der Feierlichkeit in Pisa, am 23. Febr., wurde auch diese Stadt verlassen[1]). Die Pisaner selbst hatten Ludwig fast dazu gezwungen. Eine militärische Abtheilung, die auf Befehl des Kaisers dort zurückbleiben sollte, wurde gleichfalls nach einiger Zeit vertrieben. Sie allein hatte es übrigens noch verhindert, daß der Gegenpapst, den man in Pisa zurückgelassen hatte, schon damals gefangen genommen und seinem Rivalen ausgeliefert wurde. Aber sie konnte es nicht wehren, daß derselbe sammt seiner Umgebung aus der Stadt weichen mußte[2]). Daß Nicolaus seine Sache für vollkommen verloren gab, zeigte der Umstand, daß seit diesem Auszug aus Pisa sein Aufenthaltsort unbekannt war und er sein Heil nur noch im Versteck suchte[3]). Ludwig selbst scheint denselben für todt gehalten zu haben; wenigstens meldet er seinen Tod in einem Brief, der verloren zu sein scheint, über den wir aber noch Nachricht besitzen[4]). — Der Kaiser blieb dann den Rest des Jahres in Oberitalien. Seine Rückkehr nach Deutschland, die er schon nach seinem Abzug aus Pisa beabsichtigt hatte[5]), verzögerte sich noch um 9 Monate. Aber der Erfolg war kein anderer, als in der letzten Zeit. Im Gegentheil, die Schwierigkeiten wuchsen von Tag zu Tag.

---

aber das Jahr mit Ostern beginnen läßt, so ist die Geschichte, wie auch der Inhalt fordert, in die ersten Monate des Jahres 1329 zu setzen.

1) Villani 10, 119 mit dem Schreiben des Papstes bei Raynald 1329, 5.

2) Päpstliches Schreiben an Pisa auf dem Bericht der Pisaner beruhend, bei Raynald 1329, 8—10, bes. §. 9 Anf.

3) S. u. das Nähere.

4) Wilhelm. Egmond. 705.

5) Päpstliches Schreiben von 1329 März 17, bei Raynald 1329, 4.

5. Inzwischen traf der Papst in Avignon neue Maßregeln gegen Ludwig und seine Anhänger. Schon ungefähr Mitte Dec. 1328 hatte er die Verdammung Ludwigs und dessen Entsetzung von allen Würden wiederholt und allen Inquisitoren befohlen, gegen ihn und seine Helfer vorzugehen [1]). Es wird etwa in derselben Ze t gewesen sein, daß er dem König von Frankreich durch seinen Nuntius zum zweitenmale die lombardische Krone anbieten ließ. Der Zweck war natürlich kein anderer als der, Ludwig neue Verlegenheiten zu bereiten, ihm vielleicht gar den Rückzug abzuschneiden. Aber der König — es war inzwischen seit Karls IV. Tod (1328 Febr. 1) der Graf Philipp von Valois auf den Thron gelangt — lehnte ab [2]). Nur dazu verstand er sich, an die Herren und Städte Italiens 1329 März 2 ein Schreiben zu richten und sie in einer Sprache, welche mit jedem Satz den Ursprung dieses Schreibens in der päpstlichen Kanzlei beweist, zur Treue gegen die Kirche und zur Ausrottung der sich erhebenden Ketzerei zu ermahnen [3]). Trotzdem wußte sich der König vortrefflich zum Papst zu stellen: Johann erhielt ihn stets auf dem laufenden mit Nachrichten über Ludwig und den Gegenpast, welche immer befriedigender lauteten [4]).

Als am 20. April der Gründonnerstag kam, wurde derselbe

1) Villani 10, 111: »in questi medesimi tempi (nemlich wie Ludwigs Vorgehen in Pisa vom 12. resp. 13. Dec.) e mese di dicembre per le digiune quattrotempora«. (Die Quatember beginnen 13. Dec.) — Raynald 1328, 66 erwähnt denselben als im römischen Archiv befindlich. Als Datum desselben giebt er nur das 13te Pontificatsjahr an. (1328 Sept. 5 — 1329 Sept. 4.)

2) Pariser Repert. des vatic. Archiv a. a. O. 450 erwähnt ein solches Angebot nur mit dem Jahresdatum. — Wilh. Egmond. 658 deutet dasselbe an: »Qualiter insuper idem apostolicus regem Franciae ad ejus auxilium invitaverit, quid quoque idem rex sibi negando responderit, breviatur«. Nach den in der Umgebung erzählten Ereignissen muß dieses erste Angebot früher angesetzt werden. Dagegen gehört etwa in den Anfang a. 1329 die Erneuerung desselben, deren Wilh. Egm. 696 gedenkt, mit der Bemerkung, Johann habe dem König auch noch den Zehnten der Kirchengüter dazu versprochen. — Für die Verlegung dieses zweiten Angebots in den Anfang des Jahres 1329 spricht namentlich die Urkunde der folgenden Note.

3) Verci, Marca 10, 15 ff. mit dem Jahresdatum nach altem Stil.

4) S. die Schreiben Raynald 1329, 4. 5. 13. 16. 19.

wieder in der Weise der letzten Jahre benützt, neue Bullen gegen Ludwig und vor allem gegen dessen Papst zu schleudern. Ueber den letzteren wurde jetzt die feierliche Verfluchung ausgesprochen. In der betreffenden Bulle griff der Papst auf seine früheren Processe gegen Ludwig zurück und nannte es die Spitze der Verbrechen des Gegenpapstes, daß derselbe sich (nicht zu einem »apostolicus«, sondern vielmehr) zu einem »apostaticus« habe wählen lassen. Es folgten darauf die Vorwürfe über das frühere Leben des Petrus und über dessen Handeln als Gegenpapst, die wir schon im vorhergehenden verwendet haben. Mit Rücksicht auf solche Thaten wird nun Petrus, welcher der Kirche und des Bisthums Einheit habe zerreißen wollen, aller geistlichen Würden entsetzt und als Antichrist und Verstörer der Kirche verworfen. Dazu wird er sammt allen seinen Anhängern excommunicirt und aus dem Orden gestoßen. Sie alle mögen mit den Gottlosen, die im Gericht nicht auferstehen, mit Dathan und Abiram, welche die Erde verschlang, ihren Theil empfangen! Gottes und der Apostel Peter und Paul Wuth [1]) möge er schon in diesem Leben fühlen, seine Wohnung werde öde, seine Söhne zu Waisen, seine Gattin zur Wittwe; er und seine Söhne sollen weggerafft werden in einem Augenblick! [2]) Sie sollen betteln und aus ihren Häusern geworfen werden! Der Erdkreis kämpfe gegen ihn, alle Elemente seien wider ihn, die Verdienste der Heiligen mögen ihn verwirren und ihm schon in diesem Leben die Rache zeigen, die über ihm offen ist! Die ihm aber widerstehen und ihn verfolgen, möge die göttliche Gnade und die Macht der Apostel Peter und Paul von allen Sünden befreien! Amen. Weil aber Petrus zu gleicher Zeit durch Zustimmung zu dem Satz, daß der Kaiser Päpste ein- und absetzen könne, in Häresie gefallen ist, weil er ferner die Schlüsselgewalt verachtet, die Kirchen beraubt, seine Gattin verlassen hat, wird er auch als Häretiker und Schismatiker verdammt [3]). — Ludwig dagegen wird in Fortsetzung des bisherigen Verfahrens gegen ihn mit allen ca-

1) »furor«.

2) Statt »commoti« wird zu lesen sein »in momento« und dann »ipse« für »ipsi«.

3) Martène II, 763—771.

nonischen und kaiserlichen Strafen, die auf Häresie und Schisma stehen, belegt. Denn in Häresie ist er gefallen sowohl durch seinen Glauben an die Absetzbarkeit des Papstes durch den Kaiser, als auch durch sein Festhalten an den ketzerischen Sätzen über die Armut Christi [1]).

Als diese Processe am 11. Juni vom Erzbischof von Paris in Notre-Dame verkündigt wurden, wurden auch jene Briefe, die Ludwig in Paris hatte anschlagen lassen, feierlich verdammt und verbrannt. Darauf erhob sich der Minoriten-Provincial für Frankreich, Heinrich von Semons, und erklärte im Namen seines Generalcapitels, das eben damals in Paris tagte, daß der Orden mit des Papstes Processen gegen die Führer der abtrünnigen Minoriten einverstanden sei [2]). Das letztere war des Ordens Antwort auf die Verbindung seines Generals mit dem Kaiser und Gegenpapst.

Etwas später, nachdem eben Ludwig einige Tage zuvor die Belagerung Mailands hatte aufgeben müssen [3]), wiederholte Johann mit seinen Erlassen über die Armut Christi zugleich die Kreuzzugsbulle gegen Ludwig und ordnete die Verkündigung derselben z. B. in der Erzdiöcese Mailand an [4]). Im September desselben Jahres erlebte er den Triumph, daß die Visconti von Mailand, worunter des Gegenpapstes Cardinal und Legat in der Lombardei, Johannes, zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehrten, das Reichsvicariat aus den Händen des päpstlichen Legaten annahmen und das Gebiet gegen Ludwig zu schirmen versprachen [5]). Cane della Scala war schon zuvor am 22. Juli gestorben [6]). Um dieselbe Zeit traf auch den Sciarra Colonna der Tod [7]).

So war von den Führern der Ghibellinenpartei, die den Kaiser

---

1) Martène II, 771—777.

2) Cont. Guill. de Nang. II, 109.

3) Ludwig urkundet vor Mailand von Mai 19 — Juni 14 (reg. 63, 1024 und p. 358, 3259.)

4) 1329 Juni 25. Martène II, 777—782 (inc.: »Ad publicam notitiam«).

5) Baluze, vitae I, 708 aus dem Liber Arnoldi camerarii, vergl. mit Raynald 1330, 36 (letztem Absatz).

6) Villani 10, 137.

7) Der Papst schreibt davon 1329 Oct. 28 an den König von Frankreich (Raynald 1329, 19).

nach Italien gezogen hatten, fast niemand mehr übrig, keiner jedenfalls mehr auf Ludwigs Seite. Was noch etwa am Leben war, hatte mit ihm gebrochen, die besten und mächtigsten waren todt: es wäre, auch abgesehen von der Möglichkeit, nutzlos gewesen, noch länger in Italien zu bleiben. Auch die Verwirrung der Parteien, die durch seinen Zug hervorgerufen oder gesteigert worden war, machte es für den Kaiser unmöglich, die letzten Monate auch nur einigermaßen zweckbewußt zu handeln. Ende December, fast genau drei Jahre nach der glänzenden Versammlung in Trient, traf er wieder in dieser Stadt ein [1]), ohne freilich damit seine italienische Unternehmung für beendigt anzusehen [2]). Aber es war das letztemal, daß er Italien betrat. Vielleicht hat ihn die Nachricht von Friedrichs des Schönen Tod, die ihn in Trient traf, bewogen, den Moment zu benützen und nach Deutschland zurückzukehren [3]).

6. Sehen wir in Kürze noch auf das Schicksal des Gegenpapstes. Die Anstrengungen Johanns, seinen Rivalen in seine Gewalt zu bekommen, erwiesen sich lange Zeit vergeblich. Noch am 1. März 1330 hatte er in dieser Absicht an den Erzbischof von Pisa und die Bischöfe von Florenz und Lucca geschrieben mit dem Befehl, den Petrus gefangen zu nehmen [4]). In ihrem Gebiet hatte man ihn also wohl versteckt vermuthet und zwar, wie sich bald herausstellte, mit Recht. Petrus war die ganze Zeit in einem Schloß des Grafen Bonifazio von Donairatico nicht ferne von Pisa verborgen gewesen. Bei diesem Grafen hatte Petrus mit dem einzigen ihm treu gebliebenen Cardinal Paulus aus dem Minoritenorden Zuflucht gefunden, und auf dem an der Küste gelegenen gräflichen Schloß Burgari blieben nun dieser Peter und Paul etwa drei Monate lang verborgen. Darauf brachte sie der Graf, als er den Versteck wegen der Nähe florentinischer Soldaten nicht mehr

1) Er urkundet daselbst vom 24. Dec. an.

2) Gleich am 11. Jan. 1330 schließt er mit Heinrich von Kärnthen einen Hilfsvertrag für eine Expedition gegen die Söhne Canes della Scala, die um Mittfasten beginnen sollte (reg. 240, 65).

3) So z. B. Johann XXII. nach einer Meldung Herzog Otto's von Oesterreich (Dudik im Archiv 2c. 15, 201).

4) Raynald 1330, 2.

für genügend sicher hielt, in sein Haus nach Pisa. Aber die Sache wurde entdeckt [1]). Der Papst erhielt Anfangs Mai Nachricht davon und schrieb dem Grafen sofort, er solle den Sohn der Hölle herausgeben [2]). Allein der Graf war nur unter gewissen Bedingungen hiezu bereit: er verlangte, daß seinem Schützling das Leben garantirt, Absolution von allen seinen Sünden, Exemtion von aller untergeordneten kirchlichen Gerichtsbarkeit und directe Unterstellung unter die des Papstes, sowie die Aussetzung eines zureichenden Gehaltes gewährt werde. Dabei deutete der Graf an, daß im Falle einer abschlägigen Antwort Petrus in seinem Schisma beharren, d. h. daß die Auslieferung verweigert werden könnte. Daraufhin gestand der Papst fast alle Forderungen zu; nur der zweite Punkt wurde etwas stärker modificirt. Johann erklärte nemlich, zur unbedingten Absolution des Petrus sei er selbst gar nicht berechtigt; doch wolle er demselben gewähren, daß sich Petrus, nachdem er seine Irrthümer nach einem dem Schreiben an den Grafen beigeschlossenen Formular bekannt habe, einen passenden Beichtiger selbst wählen könne [3]). Die übrigen Bedingungen wurden unverändert genehmigt, der Gehalt auf 3000 Aurei festgesetzt [4]). Daneben aber ergieng ein weiterer Brief an den Grafen, er solle den Petrus eventuell auch mit Gewalt ausliefern und sich von allen Eiden entbunden erachten, die er zum Schaden der Kirche geschworen habe [5]).

Nun begann eine Correspondenz auch zwischen den beiden Päpsten. Petrus gieng voran mit einem demüthigen eigenhändigen Brief, bekannte, wie er durch Gerüchte über die Häresie Johanns sich habe verleiten lassen, tollkühn und übermüthig über die Sterne des kirchlichen Himmels hinaufzusteigen, wo ihm als Lohn seiner Sünden ein Stuhl ungerechter Erhabenheit bereitet worden sei. Nachdem er aber in das Gebiet von Pisa gekommen und inne ge-

1) S. Bernardus Guidonis bei Baluze, vitae I, 143 ff.

2) Raynald 1330, 2 von 1330 Mai 10.

3) Dies wird dann durch ein besonderes Schreiben gewährt. (Raynald 1330, 9).

4) S. die zwei Briefe an den Grafen Raynald 1330, 7 und 8. Die Exemtion insbesondere wird gewährt 1330 Dec. 1. (Ficker Urkk. 149 no. 306.)

5) Raynald 1330, 8.

worden sei, daß alle jene Gerede nichtig gewesen, habe er innig bereut, was er nach dem Rath verkehrter Menschen gethan. Schon seit einem Jahr habe er Ludwig freiwillig verlassen und seinen Stuhl aufgegeben. In Pisa, Rom, oder wo der Papst es verlange, sei er bereit abzuschwören [1]). Johann antwortete am 13. Juli. Erst hatte er beabsichtigt, scharf und streng zu schreiben: ein Brief solchen Inhalts war schon im Concept abgefaßt [2]). Da wurde ein anderer abgesandt, in welchem Johann seine unermeßliche Freude über des Verlorenen Rückkehr aussprach, ihn zur Beständigkeit in seinem Vorhaben ermahnte und ihn aufforderte, nach Abschwörung seiner Irrthümer zu Pisa in Avignon zu erscheinen. So geschah es: nach einer gleichfalls am 13. Juli an den Erzbischof von Pisa ergangenen Instruction [3]) schwur Petrus zu Pisa seine Irrthümer ab und erhielt Absolution, beides zuerst in kleinem Kreis, dann in größerer Versammlung. Darauf wurde er am 4. Aug. [4]) den päpstlichen Delegirten übergeben und schiffte sich nach Nizza ein. Hier kam er am 6. August an, und mußte nun in dieser Stadt sowohl, als auf allen bedeutenderen Stationen bis nach Avignon sein Bekenntniß und seine Abschwörung öffentlich wiederholen [5]). Der Papst, der von der Ankunft desselben gehört hatte, schrieb ihm einen sehr milden, versöhnlichen Brief, bezeugte ihm seine überschwängliche Freude, wies ihn darauf hin, wie auch er zu solcher Freude Grund genug habe, versicherte ihn, daß er das Vergangene vergessen sein lassen und ihn behandeln wolle als liebsten Sohn und speciellen Freund [6]). In weltlichem Gewand betrat Petrus am 24. August Avignon [7]) und wurde am folgenden

1) Raynald 1330, 3. Martène II, 807 inserirt in das Verkündigungsschreiben Johanns.

2) Raynald 1330, 4 f. theilt ihn sowie den folgenden wirklich abgegangenen mit. Beim ersteren steht in den Regesten am Rand: »Ista non processit«.

3) Raynald 1330, 9.

4) Das Datum bei Villani 10, 160.

5) Schreiben des Papstes bei Raynald 1330, 26: »Ubi (in Nizza) errores suos recognovit similiter publice et etiam abjuravit, similia faciens in locis solemnibus usque Avinionem«.

6) Raynald 1330, 10.

7) Cont. Guill. de Nang. II, 116, welche aber 23. Aug. nennt. Den 24ten nennt Petrus selbst a. a. O. und der Papst. (Raynald 1330, 26).

Tag in das Consistorium berufen, welches ein öffentliches war. Als er hier sein Bekenntniß wiederholen sollte, verstummte er bald, wie er selbst sagt, übermannt von Reisemüdigkeit, Scham, Schmerz, Angst und dem Geschrei der anwesenden Menge. Daher wurde ihm die Erleichterung zu Theil, dieses Bekenntniß, die Abschwörung seiner Irrthümer und die Verwerfung aller seiner Handlungen in einem privaten Consistorium vornehmen zu dürfen [1]). Doch mußte er dieselben dann auch öffentlich vor einer großen Menge von Gläubigen wiederholen [2]). Der Papst aber nahm den Reuigen, der sich ihm mit einem Strick um den Hals zu Füßen geworfen hatte, gnädig auf, löste den Strick und ließ den Wiedergewonnenen stufenweise zum Fuß-, Hand- und Mundkuß zu. Darauf wurde ein Te Deum angestimmt [3]) und die Bekehrung des ehemaligen Gegenpapstes der Welt verkündigt [4]). Petrus aber wurde im Palast zu Avignon in anständigem Gewahrsam gehalten und nur von jedem Umgang sorgfältig gehütet [5]), starb aber bald darauf. — Das Benehmen Johanns in dieser Angelegenheit zeugt unleugbar von Milde und politischer Klugheit [6]). Petrus, von Anfang an ein schwacher, willenloser Greis, konnte ihm nicht mehr gefährlich sein. Je mildere Behandlung ihm zu Theil wurde, um so mehr mußte dies in den Johann feindlichen Kreisen Eindruck machen, um so mehr konnte also Ludwig isolirt, um so eher die Versöhnung mit ihm auf einer irgendwie annehmbaren Basis von der Hand gewiesen werden.

1) S. das Protocoll hierüber Raynald 1330, 11 ff. und Martène II, 808 ff.

2) S. Johanns Bulle bei Ficker, Urkk. 149 no. 306.

3) S. bes. Cont. Guill. de Nang. II, 116 f.

4) Raynald 1330, 26 und Martène II, 806 ff. mit inserirten Actenstücken. Raynald 1330, 27 verordnet Dankgebete dafür. — Petr. Zitt. 479 theilt einen Bericht des Generalcapitels der Cistercienser an sämmtliche Äbte des Ordens mit sammt dem Befehl an sie, ein Tedeum und eine h. Geistmesse zum Dank zu singen.

5) Bernardus Guidonis in Baluze, vitae II, 152.

6) Nach Joh. Victor. 409 soll der Papst nur durch den Widerspruch der Cardinäle verhindert worden sein, ihm ein Bisthum zu verleihen. — Wilhelm. Egmond. 709 erzählt, Petrus sei von Johann ad cameram et ad mensam zugelassen und in dessen Geheimnisse eingeweiht worden. Er fügt dann bei, solche pietas hätte dem Papst kein Mensch zugetraut.

§. 11.

Deutschland während des Römerzugs.

1. Es ist selbstverständlich, daß der Papst keine Gelegenheit vorüberließ, in Deutschland Ludwigs Abwesenheit zu benützen und zu dessen Schaden auszubeuten. Die Processe wurden wie früher überallhin verbreitet. Leider sind wir aber über ihre Aufnahme nicht so wohl unterrichtet, wie über die der ersten. Doch wissen wir z. B., daß Erzbischof Heinrich von Köln die Veröffentlichung vorgenommen hat [1]). Auch sonst griff der Papst ein, wo es gieng. Als Ludwig neue umfangreiche Zölle bei Kaub erhob und zu ihrem Schutz die dortige sogenannte Pfalz erbauen ließ, sandte der Papst unter dem Vorwand, die Freiheit kirchlicher und weltlicher Personen gegen Ludwig schützen zu wollen, den Befehl an Balduin von Trier, dieser Zollerhebung entgegenzuwirken und den Zollthurm zu zerstören [2]). Dagegen verschmähte er es nicht, in Deutschland harte kirchliche Steuern zu erheben, mit welchen die Kosten der Kriegsführung gegen den Kaiser in Italien bestritten werden sollten, und ihre Eintreibung durch seine Processe zu unterstützen. Es mußte sich deßhalb Ludwig unter andern an seinen Schwiegervater, den Grafen Wilhelm von Holland, wenden, mit der dringenden Bitte, er möge dem weltlichen und dem Ordens-Clerus seines Gebiets die Bewilligung der Collecte an diesen Feind und Verstörer des Reichs, gegen welchen er schon lange appellirt habe, verbieten. Würde der Clerus diesem Verbot trotzen, so sollte Wilhelm aus den Gü-

1) Raynald 1327, 3. Er sagt dasselbe auch über Balduin von Trier nach einem päpstlichen Brief, den er jedoch nur citirt. Mit Recht hat Dominicus, Baldewin von Lützelburg rc. p. 236 dieser Angabe keinen Glauben geschenkt. Baldewins Verhalten in der ganzen Zeit ist völlig reichstreu und er gerade gehört zu den entschiedenen Gegnern der französischen Candidatur. Allerdings hat er sich sonst zum Papst nicht schlecht gestellt. Allein dieser hat ja überhaupt die Politik verfolgt, die Mächtigen im Reich zu schonen, auch wenn sie Ludwig gegenüber nicht correct waren. Das gilt gerade speciell von den Luxemburgern.

2) Günther, cod. dipl. Rheno-Mosellanus III, 2 p. 240 ff. (von 1327 Juli 23).

tern desselben das doppelte der bezahlten Steuern nehmen [1]).

Ueberhaupt suchte Ludwig von Italien aus Fürsten und Städte durch Schreiben an sie in der ihm günstigen Stimmung zu erhalten: aus dem ersten Viertel des Jahres 1328 wissen wir von einem Umlaufsschreiben, von dem zwei Ausstellungen auf uns gekommen sind, die eine vom 14. Januar an den Bischof von Halberstadt, die andere vom 18. März an das Herzogspaar von Braunschweig gesandt [2]). In ihnen erinnerte Ludwig daran, wie der Apostat, der sich Johann XXII. nenne, dieser Feind des Glaubens und des Reiches, seine Processe gegen ihn erlassen und wie dann er seinerseits gegen ihn die Appellation verfaßt habe, welche auch ihnen wohl zugekommen sei [3]). Zwar sei ja diese eigentlich nicht nothwendig, vielmehr die Processe in sich nichtig gewesen, weil von incompetenten Richtern und ohne Wahrung der Rechtsordnung erlassen. Aber er habe Berufung eingelegt zur Ermunterung der Treuen und zur Aufdeckung der in jenen Processen enthaltenen Verleumdungen. Im Namen Jesu Christi bitte er sie nun, dieser Appellation, in deren thatsächlichem Vollzug er gegenwärtig begriffen sei, mit Wort und That sich anzuschließen. — Und am Ende des italienischen Aufenthalts finden wir das Schreiben an zwei deutsche Reichsstädte, Speyer und Worms, das seinen Eingang dem Defensor pacis entnommen hatte: er, der Kaiser, hieß es darin, sei bestimmt, aller Welt den Frieden zu geben, den der Sohn Gottes bei seinem Scheiden der Welt gelassen und welcher das höchste Gut aller Völker sei. Aber der Pharisäer des verkehrten Dogmas, der auf dem Stuhle sitze, mit dem Oel der Nichtswürdigkeit gesalbt, Jacob von Cahors, wolle die kaiserliche Majestät verdunkeln und sende Processe und Briefe gegen ihn in

---

1) Böhmer, fontes I, 201 f., wo Ludwig ausdrücklich sagt, daß die Steuer auch noch in anderer Fürsten Gebiet erhoben worden sei. Solches ist auch bezeugt von sämmtlichen Cistercienserklöstern außerhalb Frankreichs, von welchen das Generalcapitel dem Papst einen halben Zehnten bewilligt hatte. (Reg. Boic. 6, 280). Das Motiv ist dabei ausdrücklich die Verfolgung der Kirche in Italien.

2) Ludewig, reliquiae manuscriptorum II, 283 ff. (Inc.: »Testis est nobis Deus«.)

3) Gemeint ist natürlich die von Sachsenhausen.

alle Welt. Darum bitte er sie, künftig keine solchen mehr in Stadt und Gebiet verbreiten zu lassen [1]).

2. Wir verschieben die Besprechung der Stellung, welche die einzelnen Bisthümer während des Römerzugs eingenommen, auf später und wenden uns nun zu den Ereignissen in Deutschland, welche im Mittelpunkt der Geschichte stehen, zu den Versuchen einer Neubesetzung des Königsthrones, welche von zwei Seiten her in verschiedener Weise gemacht worden sind.

Wir hatten am Schluß von §. 7 gesehen, wie weder der Papst noch Ludwig in der letzten Zeit vor dem Römerzug Lust hatten, auf die Pläne der habsburgischen Partei in Bezug auf Friedrichs Königsthum einzugehen. In den Tagen von Innsbruck hatte sich dann die Stellung der beiden Gegenkönige wieder verschoben, das Verhältniß war ein entschieden gespanntes geworden. So nahm man denn von österreichischer Seite den Versuch von neuem auf, die Anerkennung des Papstes für Friedrich zu erwirken. Was man ehemals im Einverständniß mit Ludwig gethan, geschah jetzt ohne, ja gegen dessen Willen. Bald nach jenen Tagen scheint sich Herzog Albrecht für Friedrich bei dem Papst verwandt zu haben. Dieser antwortet ihm am 18. März 1327, er sei bereit, seinem Bruder Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Zwei Monate später (18. Mai) schreibt Johann wiederum an Albrecht und läßt ihm den Brief überbringen durch einen Boten, den der Herzog an ihn gesandt und den er empfangen hatte [2]). Es sind dies wenigstens Zeichen eines fortdauernden Verkehrs. Am 13. September wird Albrecht wegen seiner Ergebenheit gegen die Kirche belobt [3]). Das mochte den Herzogen Muth machen: man schickte sich an, die definitive Bestätigung der Wahl für Friedrich einzuholen. Allein die Nachrichten über den weiteren Verlauf der Sache sind sehr dürftig; die einzige Quelle bildet ein päpstlicher Brief von 1328 März 4 [4]). Darnach hatte nun Herzog Albrecht Ende 1327 oder

---

1) Böhmer, fontes I, 204.

2) Dudik im Archiv 2c. 15, 192 no. 43 f.

3) ib. p. 193 no. 47.

4) Raynald 1328, 38 f. Derselbe im Regest bei Dudik im Archiv 2c. 15, 193 no. 50 f., wonach auch an Herzog Otto ein Brief abgieng. Die deutschen Quellen enthalten nichts.

Anfangs 1328 einen Cleriker, Namens Friedrich, mit der schriftlichen Bitte um Ernennung und Approbation seines Bruders an den Papst gesandt. Albrecht hatte dabei dem Papst versprochen, für den Fall seiner Zusage Friedrich dazu zu bringen, daß derselbe in den Geboten des Papstes beharre und sich ganz nach dessen Willen richte; der Papst aber wies die Bitte nicht wie bei der ersten Gesandtschaft mit einem Canzleitrost, sondern diesmal rundweg ab: es wäre in der Geschichte unerhört, daß ein Papst einem zwieträchtig Erwählten die Ernennung oder Bestätigung ertheilen würde, ohne daß ihm diese Wahl beglaubigt worden wäre. Er verwies hiefür die Herzoge auf die Bestimmungen Urbans IV. Albrecht werde wohl wissen, daß Friedrich weder sein Wahldecret vorgelegt, noch den Papst auf andere Weise informirt habe. Somit könne auch dieser nichts thun. Aber Friedrich habe sich auch darin schwer vergangen, daß er die königliche Würde nicht auf dem Wege des Rechts (d. h. durch päpstliche Approbation), sondern auf dem der Gewalt, nicht auf dem der Billigkeit, die zwischen ihm und seinem Miterwählten hätte vermitteln müssen, sondern durch Heeresmacht und Kampf habe erlangen wollen. Friedrich schreibe sich im 13. Jahr seines Königthums [1]) und habe nicht einmal mit dem bisherigen genug, sondern wolle auch noch Kaiser werden.

3. Nachdem so Johann die Anerkennung Friedrichs verweigert hatte, gieng er am 5. April um einen Schritt weiter und schrieb den Kurfürsten, sie sollen mit Rücksicht auf das bisherige päpstliche Verfahren gegen Ludwig Versammlungen abhalten behufs der Neuwahl eines römischen Königs [2]). Wenn darin auch von Friedrich kein Wort enthalten war [3]), so war doch die Aufforderung zur Neuwahl zugleich auch eine Verwerfung der Wahl Friedrichs.

Es müssen jedoch vor diesem Brief vom 5. April schon weitere Verhandlungen zwischen den Kurfürsten und dem Papst stattgefunden haben. Denn sonst wäre es nicht wohl denkbar, daß

1) Johann muß also einen Brief Friedrichs im Sinn haben, der zwischen 1326 Oct. 19 und 1327 Oct. 18 geschrieben ist. Ob aber dieser Brief an Johann selbst gerichtet war?

2) Raynald 1328, 40 nur im Auszug.

3) Soweit man dies aus dem dürftigen Auszug Raynalds beurtheilen kann.

schon am 12. April in dem Gebiet von Mainz eine vorläufige Versammlung der Kurfürsten stattfinden konnte. Auf dieser Versammlung war der 31. Mai als Tag der Wahl, Frankfurt als Ort derselben ausgemacht und dem Papst davon Nachricht gegeben worden [1]). Der Papst entfaltete eine lebhafte Thätigkeit. Am 7. Mai finden wir mehrere Schreiben von ihm: zuerst an den Erzbischof von Mainz. Ihm, vermuthlich als demjenigen, welcher die Wahltermine auszuschreiben hatte, gab er mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache und die dringende Nothwendigkeit, daß ein gottesfürchtiger und gottliebender Mann gewählt werde, und damit nicht durch Uebereilung Gefahr entstehe, die Erlaubniß, den bisher fixirten Termin eventuell um 6—8 Wochen zu verschieben und alles zu thun, was für diese Verlegung nothwendig sei [2]). Zugleich erhielten Matthias und die übrigen Kurfürsten die Erlaubniß, die Wahl im Nothfall auch an einem anderen Ort, als Frankfurt vorzunehmen. Dem Matthias speciell wurde noch gestattet, diesen anderen Ort, sowie jeden ihm nothwendig dünkenden weiteren Termin den übrigen Kurfürsten anzukündigen. Es sollten diese Veränderungen des Herkommens der Giltigkeit der Wahl keinen Eintrag thun [3]). — Es ist möglich, daß mit dieser Reihe von Briefen unmittelbar zusammenhängt die Sendung des päpstlichen Legaten Petrus von Ungula, Priors von Toulouse. Heinrich von Rebdorf [4]) erzählt unter den Ereignissen aus der ersten Hälfte des Römerzugs, daß der Papst einen dem Johanniterorden angehörigen Prior von Toulouse nach Deutschland

1) Schreiben des Papstes (d. d. 1328 April 28) an König Robert von Neapel und die beiden Cardinallegaten in Italien bei Raynald 1328, 40.

2) Raynald 1328, 40.

3) Raynald ib. — Ueber die Person dessen, dem der Papst diesmal die Krone zuzuwenden gedachte, haben wir lediglich keine Spuren.

4) Heinr. Rebd. 516: »Eo tempore papa Johannes misit quendam legatum in Alamanniam, priorem de Tholosa de ordine Hospitaliorum« etc. Diese Notiz ist schon von Kopp 5, 413 n. 3 und Friedensburg a. a. O. 47 n. 1 für die Zeit des Römerzugs verwendet worden, während sie z. B. Dominicus p. 214 zum Jahr 1324 bezieht. Kopp schwankt jedoch zwischen 1327 und 1328 und wagt nicht recht, die Notiz einzureihen. Die folgende Urkunde, zusammengenommen mit den verschiedenen Briefen des 7. Mai, scheint mir ein genügend sicherer Anhaltspunkt zu sein.

gesandt und durch ihn namentlich den Erzbischöfen von Köln und Mainz, auf die er sich besonders verlassen, eine neue Königswahl befohlen habe. Eine erst seit wenigen Jahren bekannt gewordene Urkunde setzt uns in den Stand, nicht nur die Person dieses Priors, sondern auch die Zeit seiner Sendung und Anwesenheit in Deutschland näher zu bestimmen. Wir finden ihn nemlich im Sommer 1329 in Köln[1]). Trotzdem ist es ganz wohl möglich, daß der Prior schon im Sommer 1328 nach Deutschland gekommen war; man dürfte nur eine aus den Umständen ganz erklärliche, längere Anwesenheit desselben voraussetzen. Ist die Notiz bei Heinrich von Rebdorf genau, woran ich gar nicht zweifle, so muß die Mission sogar jedenfalls vor dem Herbst 1328 begonnen haben. Denn Erzbischof Matthias von Mainz, an den er ja hauptsächlich adressirt war, starb 1328 Sept. 10[2]).

Wahrscheinlich fand die weitere Zusammenkunft der Kurfürsten nicht, wie ursprünglich bestimmt war, am 31. Mai, sondern erst später statt. Für eine nähere Zeitbestimmung derselben aber haben wir fast keinen Anhaltspunkt; sicher ist nur, daß des Papstes Absicht wieder vereitelt wurde. Für Matthias können wir an der Geneigtheit, dem Papst zu willfahren, kaum zweifeln. Gerade in diesen Tagen zeigte er seine Stellung Ludwig gegenüber ganz deutlich: als er im Namen des Papstes das Interdict aufhob, welches über die Stadt Onolsbach und die Geistlichkeit daselbst gekommen war, weil sie der Gewalt des Vizdoms Ludwigs nachgegeben hatten, sprach er in der darauf bezüglichen Urkunde von Ludwig als „dem von Baiern, dem Feind und Rebellen der

1) Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 4, 169 »Nos Petrus de Ungula prior Tollose, domini nostri domini Johannis divina providentia pape legatus, notum facimus« etc., daß er einer Sühne zwischen der Stadt Köln und ihrem Erzbischof angewohnt habe (1329 Juli 27). Diese Urkunde ist bis jetzt nicht benützt worden. Gallia Christiana XIII, 96 nennt als Prior von S. Sernin in Toulouse einen Petrus Textoris od. le Tessier, der im Namen der Curie häufig Missionen an die europäischen Fürsten zu übernehmen gehabt habe. Er sei 1320 Cardinal geworden und 1330 in Avignon gestorben. Der Cardinal würde freilich zu dem Titel unseres Petrus von Ungula nicht stimmen. Daher bleibt die Identität fraglich.

2) Guden III, 259 nach einer Inschrift. Die Gesta Bertholdi etc. bei Böhmer, fontes IV, 300 nennen 9. Sept.

heiligen Kirche" [1]). Auch Köln wird nicht abgeneigt gewesen sein. In Sachsen bemühte sich in dieser Zeit Herzog Erich von der Lauenburger Linie beim Papst, den ausschließlichen Anspruch seines Hauses auf die Kur darzuthun [2]). Es läßt sich denken, daß, wenn er sein Recht durch den Papst begründen zu lassen gedachte, dann auch ein entsprechendes Verhalten in der gerade schwebenden Wahlfrage von ihm erwartet werden mußte. Brandenburg gieng selbstverständlich nicht auf des Papstes Pläne ein und auch von den Pfalzgrafen verband sich wenigstens der Älteste derselben, Rudolf, in jenen Tagen mit Ludwig [3]). Den Ausschlag mußten also wieder die beiden Luxemburger geben. Von ihnen stand nun König Johann zwar in gutem Einvernehmen mit dem Papst [4]), allein das hinderte nicht, daß er der Curie ihm gegenüber sich völlig freie Hand vorbehielt. Und so berichtet denn auch Heinrich von Rebdorf ausdrücklich, daß ihm und seinem Oheim Balduin vor allem die Vereitlung der Absichten des Papstes zuzuschreiben sei [5]). Balduin war zwar gerade in jener Zeit zu längerer Unthätigkeit verurtheilt: er saß etwa von Ende Mai bis vor der Mitte Juli 1328 gefangen auf dem Schloß der Gräfin Loretta von Spanheim [6]). Allein darum kann doch vorher und vielleicht auch nachher sein Einfluß entscheidend mitgewirkt haben. Nur wissen wir nicht, ob die letzte entscheidende Zusammenkunft der Kurfürsten vor oder nach dieser Gefangenschaft stattfand; wahrscheinlicher ist allerdings das letztere mit Rücksicht darauf, daß der Prior noch ein ganzes Jahr in Deutschland weilt [7]). Allein kurze Zeit nach der Befreiung Balduins starb Matthias von

1) Reg. Boic. 6, 257 von 1328 Mai 12.

2) Sudendorf, registrum 2, 183 nur mit Jahresdatum.

3) In Arrodens Repertor findet sich nach Häutle ein Bündniß des Pfalzgrafen Rudolf und der Stadt Ulm mit Ludwig von 1328 Aug. 10. Dieses Bündniß wird auch bezeugt durch einen Revers der Stadt Ulm gegen Kaiser Ludwig und Pfalzgraf Rudolf, bei welchem Berthold von Neifen die beiden letzteren vertreten hatte (Häutle).

4) S. die Correspondenz des Papstes mit ihm bei Dudik, iter II, 109 f.

5) Heinr. Rebd. a. a. O.

6) Das Nähere Dominicus p. 243 ff.

7) S. o. Völlig sicher ist es aber dadurch natürlich nicht, da Petrus ja auch noch nach Vereitlung seiner Mission noch etwas — wiewohl schwerlich sehr lange — in Deutschland bleiben konnte.

Mainz und damit beginnen eine Reihe von Verwicklungen, welche welche eine Wiederaufnahme des Projects von Seiten des Papstes noch aussichtsloser machen mußten.

---

§. 12.

Ludwigs Rückkehr nach Deutschland. Ordnung der kirchlichen Verhältnisse daselbst. 1330.

1. In denselben Tagen, da der Kaiser von Trient aufbrach und gegen Meran zog, erließ der Papst eine Reihe neuer Processe wider ihn und seine Anhänger. Unter Aufzählung aller Unthaten Ludwigs verkündigte er am 27. Januar 1330 der Welt, daß nun die ganze Sippe, die sich um den Kaiser versammelt habe, durch die Kraft des Herrn plötzlich zerstreut worden sei: weil aber Ludwig jetzt eben nach Trient gegangen sei und dorthin seine Anhänger berufen habe, um wie in Italien so auch in Deutschland die Reichsrechte sich anzueignen und die Gläubigen zu verwirren, wozu er seine Beamten bereits abgesandt, so sollen nun alle bisherigen Strafen gegen ihn erneuert werden für den Fall, daß er dem päpstlichen Gebot, die kaiserliche und königliche Regierung und die betreffenden Titel niederzulegen und die Belästigung der Gläubigen zu unterlassen, nicht nachkommen werde [1]). Mit dem Kaiser wurden auch seine Beamten und Anhänger, der Graf von Chiaramonte und Berthold von Neifen von neuen Strafen betroffen und beide wegen schweren Verdachtes der Häresie auf nächstes Himmelfahrtsfest citirt [2]).

2. Ludwig aber nahm nun mit aller Energie die Regelung der deutschen Verhältnisse vor. Diese lagen bei seiner Ankunft verworren genug: die Herzoge von Oesterreich in höchst gespannter Stimmung, von den Bisthümern ein Theil unzuverläßig oder geradezu feindlich, in anderen Schisma und Kampf, auch die übrige Geistlichkeit vielfach durch die päpstlichen Processe eingeschüchtert, — es ist klar, daß hier vor allem die Herstellung von Ordnung

---

1) Martène II, 787—792.
2) ib. 792 ff. und 797 ff.

und Ruhe Noth that. Ludwig hat sich dieser Aufgabe mit großem Eifer und auch vielem Erfolg unterzogen. So sandte er sofort von Trient aus seine Briefe an die Städte und Herren in Deutschland [1]) und besuchte auch eine Reihe derselben persönlich. Vor allen Dingen aber richtete er sein Augenmerk darauf, die Klöster sich günstig zu stimmen und zu erhalten. In dem ersten Jahre nach seiner Rückkehr finden wir eine ganz unverhältnißmäßige Zahl von Vergünstigungen und Schenkungen an dieselben. Dieselbe ist unverhältnißmäßig nicht nur gegenüber derjenigen, welche wir in anderen Jahren finden, sondern auch gegenüber der Zahl von anderen Schenkungen in dieser Zeit. Und auch da ist wiederum zu bemerken, daß der ersten Hälfte des Jahres die größere Anzahl zukommt [2]). Es war dies entschieden eine ganz kluge Maßregel. Die Klöster hatten nicht nur einen sehr bedeutenden moralischen Einfluß in der Bevölkerung, sondern sie hatten zugleich einen Güterbesitz, der es einem Herrscher im höchsten Grad wünschenswerth machen mußte, sich ihre Freundschaft zu sichern.

3. Dann aber betraf diese Thätigkeit überhaupt die kirchlichen Zustände. Wir haben gesehen, welch bedeutender Umschwung unter den Minoriten vor sich gegangen war. Der Orden im allgemeinen war seit der Flucht seines Generals zu Ludwig auf die Seite des Papstes getreten und hatte sich auf dem Generalcapitel von 1329 einen neuen General, Gerardus Odonis, ein willfähriges Werkzeug des Papstes, erwählt [3]). Das mußte natürlich auch auf die Haltung der deutschen Minoriten zurückwirken: als Johann jenes Kirchengebet vorschrieb (1328 Juni), wurde sein Befehl fast vom ganzen Orden eifrig gehalten, obwohl der größere Theil des Clerus sich dagegen sträubte [4]). Doch auch die Pfarrgeistlichkeit war darum keineswegs vollständig auf Ludwigs Seite: so hatte z. B. der Abt

1) Johann XXII. nach einer Mittheilung Herzog Otto's von Oesterreich (Dudik im Archiv ꝛc. 15, 201.)

2) cf. für einzelne Klöster in Ludwigs Regesten p. 67, 1084—1086. 1088. 1090. p. 68, 1091 f. 1094. p. 69, 1110 f. 1113 f. 1119. p. 70, 1125 f. 1128. p. 72, 1166. 1176 f. p. 74, 1213. p. 75, 1214 f. 1217—1222. 1225. 1230. p. 320, 2976. p. 359, 3269 f. p. 360, 3282. p. 361, 3287.

3) Nicol. Min. 317 giebt das Protocoll der Wahl inserirt.

4) Joh. Vitod. 91. Joh. Victor. 408 und Johanns XXII. Brief bei Wadding 1329, 2.

Otto vom St. Lamprechtskloster in Kärnthen dem Papst versprochen, die Bulle, welche jenes Kirchengebet anordnete, in Deutschland zu publiciren; und er that es an mehreren Orten, wenn auch mit eigener Lebensgefahr. Der Augsburger Lector Ulrich that dasselbe in Mainz von der Kanzel herab und erhielt dafür vom Papst das Bisthum Chur[1]). Kurz vor Ludwigs Ankunft in Deutschland hatte man in vielen Gegenden in aller Feierlichkeit die Excommunication des Kaisers und seine Verdammung als Häretiker von den Kanzeln herab verkündigt[2]). Ein anderer Theil des Clerus hielt das Interdict auch als Ludwig schon zurückgekommen war. Solchen Geistlichen gegenüber schritt dann Ludwig mit Absetzung ein und ernannte neue gefügigere an ihre Stelle[3]).

Als der Kaiser im April in Eßlingen weilte, war dort der Gottesdienst eingestellt worden. Dadurch veranlaßt erließ Ludwig zwei Decrete in Bezug auf das Interdict. Das erste[4]) war allgemeinerer Natur. Weil einzelne Geistliche und Mönche irrthümlicher Weise den Jacob von Cahors, obwohl er durch Ludwig als Häretiker verurtheilt und abgesetzt worden sei, als Papst anerkennen, seinen Processen gehorchen, dagegen ihn, den Kaiser, für excommunicirt ansehen und sich weigern, in seiner Gegenwart Gottesdienst zu halten, so gebiete er allen Fürsten, Herren, Vögten und weltlichen Amtleuten bei ihrem Eid, sämmtliche in ihrem Gebiet gelegenen Güter derartiger Geistlichen und Mönche, überhaupt aller Personen, welche den Processen gehorchen, in Besitz zu nehmen und als Reichslehen zu behalten, wofür dies gegenwärtige Edict als Belehnungsurkunde gelten sollte. Die Stadt Eßlingen, überhaupt alle Städte, in deren Gebiet die Güter solcher Rebellen liegen, sollen dieselben ohne weiteres zum gemeinen Nutzen einziehen. Allen Fürsten, Herren und Beamten wird ferner geboten, die rebellischen Cleriker und Mönche gefangen zu nehmen und in ewigem Gefängniß zu halten. Diejenigen Geistlichen aber, welche sich in des Kaisers Gegenwart zu Eßlingen des Gottesdienstes geweigert hatten oder künftig weigern würden, sollten von der Stadt auf ewig verbannt

1) Joh. Victor. 408.
2) Joh. Vitod. 82.
3) ib. 80.
4) S. Anhang Urk. 2 von 1330 Apr. 3. Inc.: »Quia nonnulli clerici«.

werden, so daß ihnen die Rückkehr auch dann für immer abgeschnitten bliebe, wenn sie zur Wiederaufnahme des Gottesdienstes sich bereit erklären würden. Die Ausführung dieses Gebots sollte überall dem Stadtregiment zufallen.

Im zweiten Decret [1]) wurden speciell die Verhältnisse Eßlingens geregelt. Der Kaiser nahm darin alle Geistlichen in dieser Stadt und ihrem Gebiet, welche öffentlich Messe sangen und Gottesdienst hielten, in seinen und des Reiches besonderen Schutz und gebot namentlich seinem Landvogt in Schwaben, Graf Ulrich von Wirtemberg, sowie der Stadt Eßlingen selbst, diese Geistlichkeit treu gegen jedermann zu schützen und vor allen Angriffen und Beschwerungen zu behüten, die sie wegen ihres Messesingens sich zuziehen könnten. Einen jeden Verstörer derselben sollte des Kaisers und Reiches Ungnade treffen. Wer aber in der Geistlichkeit selbst sich des Messesingens oder des Besuches des Gottesdienstes weigern würde, solle auf ewig aus Stadt und Pflege verstoßen sein und auf keine Weise zurückkehren dürfen. Wolle ein Geistlicher auf seine Pfründe verzichten, so solle er drei oder vier Tage vorher noch Gottesdienst halten oder gleichfalls auf ewig verbannt werden [2]) und all sein Gut und Vermögen verlieren. Endlich für den Fall einer Aussöhnung mit dem Papst wurde der singenden Geistlichkeit treulich versprochen, daß sie in den Frieden eingeschlossen werden solle [3]).

Einige Zeit später bekamen sämmtliche Landvögte im Reich wiederholt den Befehl, sämmtliche Güter der ungehorsamen Geistlichkeit an sich zu nehmen und sie zu nützen, bis die Pfaffen gehorsam würden [4]). Eine Folge dieses Gebots war z. B., daß dem Abt Heinrich von Prünn auf dem Rhein, der sich weigerte, Ludwig

---

1) S. Anhang Urkunde 3 von 1330 April 4.

2) sc. damit sich nicht jemand auf bequeme Weise seiner Verpflichtung oder der Strafe durch Resignation entziehen könne.

3) Vielleicht war es auch bei diesem Aufenthalt des Kaisers, daß die Klosterfrauen in der Sirnau bei Eßlingen wegen Beobachtung des Interdicts zu 60 ℔ Heller verurtheilt wurden, von denen sie dann Meister Berthold von Tuttlingen 1333 Sept. 25 losspricht. (S. Anhang Urk. 7.)

4) 1330 August 18 in den Exc. aus Hugos von Reutlingen Commentator in Böhmer, fontes IV, 133 f. (und daraus Böhmer, acta imp. sel. 505 no. 740.) Hugo theilt die Ausfertigung an Graf Ulrich von Wirtemberg mit, bemerkt aber, daß dasselbe Schreiben an alle Landvögte im Reich ergangen sei.

als Kaiser anzuerkennen, seine Lehen abgesprochen und dem Grafen Wilhelm von Katzenellnbogen zugetheilt wurden [1]). Solche Gütereinziehungen scheinen auch sonst häufig vorgekommen zu sein. Dazu wurden in einer Reihe von Städten die Mönche und Geistlichen nach dem Gebot des Kaisers vertrieben: so mußten z. B. in Straßburg die Dominicaner, die zuerst das Interdict nicht gehalten hatten, jetzt aber, wohl seit dem Römerzug, den Processen zu gehorchen begannen, aus der Stadt weichen und ließen ihr Kloster 3½ Jahre lang leer stehen [2]). Dasselbe widerfuhr ihnen in Colmar, wo ihr Kloster fortan bis zu ihrer Rückkehr, die erst nach Ludwigs Tod erfolgte, als Pferdestall benützt wurde [3]). Die Straßburger Augustiner, welche den Gottesdienst gleichfalls 17 Jahre (1330 bis 1347 ?) einstellten, hatten um dessen willen wenigstens die Unzufriedenheit des Volks derart zu empfinden, daß sie völlig verarmten [4]). In Zürich wurde a. 1330 die Mehrzahl der Geistlichen und Mönche vertrieben und die Stadt blieb von da an 16—17 Jahre im Bann [5]). Und wenn auch durch solche Maßregeln in vielen Städten und Stiftern gewaltiger Zwiespalt entstand und die Parteien sich aufs heftigste gegenüber traten, so daß selbst in einem Kloster der eine Theil sang, der andere nicht, so konnte man doch sagen, daß in der Mehrzahl der Städte, ja fast in ihnen allen Gottesdienst gehalten wurde [6]).

4. Eine besondere Beihilfe leisteten jetzt die mit Ludwig verbündeten Häupter der minoritischen Opposition. Dafür haben wir

1) 1330 Juli 13. Zeitschrift für hessische Geschichte 5, 54.

2) Twinger von Königshofen in den Chroniken der deutschen Städte 8, 470.

3) Bruchstücke einer Colmarer Barfüßerchronik ed. Rathgeber in den Forschungen 15, 463.

4) Twinger von Königshofen 469 und später Bd. 9, 737: »Und do sü also nü gotzdienst hettent, do ging das volg von in und anderswo hin, das in nütschet wart geben noch geopfert und wurdent sü arm, daz sü bi verdurbent«.

5) Tschudi, chron. Helveticum p. 318b.

6) Comm. in Hug. Reutl. a. a. O. 134. Heinr. Rebd. 520. Fritsche Closener in den Chroniken der deutschen Städte 8, 69 für die Zeit nach dem Römerzug und namentlich die anschauliche Schilderung, welche Joh. Vitod. 83 über die Streitigkeiten in den Klöstern giebt. — Auch in Colmar z. B. sang nur ein Theil der Minoriten, der andere wanderte aus. (Barfüßerchronik a. a. O. 463.)

ein höchst merkwürdiges Denkmal in einem Schreiben des Kaisers an die Stadt Aachen [1]). Ludwig stellte darin voran, daß er es als Aufgabe der kaiserlichen Majestät ansehe, die Häretiker zu bestrafen. Nun habe Jacob von Cahors fünf Constitutionen erlassen, in welchen eine ganze Menge Irrthümer in Bezug auf die Armut Christi enthalten seien. Da Jacob solche Unsinnigkeiten in seinen Libellen behauptet habe, so stehe fest, daß er durch die heiligen canones, die von dem in Glaubenssachen über dem Papst stehenden Generalconcil publicirt worden seien, aller kirchlichen Macht und Würde verlustig worden sei. Darum befahl Ludwig der Stadt ausdrücklich, alle Personen, welche die heilsame Wahrheit Christi und der katholischen Kirche lehren, namentlich die Minderbrüder, Siegelbert von Landsberg, und Johannes, genannt Meyster, von Noyda, deren Treue gegen Kaiser und Reich ihm bekannt sei, gegenüber von weltlichen und geistlichen Personen jeden Standes und Ordens, auch gegen die Angehörigen ihres eigenen Ordens zu vertheidigen und ihnen mit Rath und That beizustehen, so oft dieselben hierum bitten. Speciell befahl er ihnen, daß sie alle Minoriten, welche die beiden genannten Brüder mit Briefen des Ordensgenerals oder seine Vertreter, Heinrichs von Thalheim oder Wilhelms von Occam, mit Namen als Rebellen gegen den Kaiser, das Reich und den Ordensgeneral bezeichnen, gefangen nehmen, einsperren und so lang gefangen halten, bis durch den General oder dessen Stellvertreter bestimmt werde, was man mit diesen falschen Brüdern thun solle. — Dieses Schreiben zeigt jedenfalls, wie eng der Bund zwischen Kaiser und Minoriten noch war: wird doch Rebellion gegen den General des Ordens der Empörung gegen Kaiser und Reich gleichgestellt und ist die ganze erste Hälfte in der die Ketzereien Johann XXII. dargestellt werden, wiederum jedenfalls direct aus minoritischer Feder geflossen. Aber es geht auch daraus hervor, daß die Minoriten in München keineswegs müßig lagen und nur Schutz begehrten oder nur ihre Schriften gegen Johann schrieben und in die Welt sandten. Vielmehr finden wir hier zwei richtige Emissäre des Generals, die im Gebiet von Aachen zunächst im Namen des Ordens, zugleich aber auch, sei's

1) Quix, Geschichte der Stadt Aachen. Cod. dipl. II, 210 no. 305 von 1330 Juni 12.

direct oder indirect, im Dienste des Kaisers wirken. Haben wir, was gar nicht unmöglich ist, in diesem Schreiben ein allgemeines Circular zu sehen, so ist klar, daß eine derartige Propaganda über ganz Deutschland ausgedehnt war. Der Papst selbst klagt heftig genug über die Thätigkeit der abtrünnigen Minoriten und speciell ihrer Häupter [1]), wie dieselben ihres Gelübdes vergessend öffentlich auf Ludwigs Seite stehen, einige sogar in seiner Umgebung sich befinden, andere an Orten, die mit dem Interdict belegt seien, auf Ludwigs oder seiner Beamten Geheiß Gottesdienst halten, Ludwig als Kaiser und König anerkennen und sogar ihre Mitbrüder hiezu und zum Abfall von ihren Ordensobern durch Gefängniß, Vertreibung aus den Conventen, Beraubung ihres Eigenthums, namentlich der Bücher, öffentliche Proscriptionen und Drohungen, selbst mit dem Tod verleiten und zwingen. Und der Papst hatte daher ausdrücklich erklärt, daß dieselben sämmtlicher Privilegien ihres Ordens in Bezug auf Beichtehören, Gottesdiensthalten u. s. w. verlustig geworden seien und niemand derartigen gottesdienstlichen Functionen, die von ihnen vollzogen würden, anwohnen dürfe.

Das genügt, auch wenn wir, soweit mir bekannt, keine weiteren Spuren einer solchen agitatorischen Thätigkeit der Minoriten haben. Und wenn wir kaum zuvor aus dem Munde eines Minoriten, Johanns von Winterthur, gehört hatten, daß das Kirchengebet gegen den Kaiser von den Minoriten meist verlesen worden sei, — jetzt aber durch einen anderen Chronisten erfahren, daß die Minoriten sich in Nichtbeachtung der päpstlichen Processe hervorgethan haben [2]), so werden wir das ohne Zweifel auf Rechnung derselben Thätigkeit setzen müssen, welche die Münchner Flüchtlinge im Bund mit Ludwig ausübten. Vielleicht dürfen wir es als eine Reminiscenz an derartige Vorgänge betrachten, wenn Occam in späterer Zeit sagt: wenn ein Papst in Ketzerei falle, so sei es wenigstens für die Orden, welche nicht klösterlich an einem Ort eingeschlossen seien, sondern, wie die Minoriten, in der Welt umherziehen und einen

1) In den beiden Processen von 1331 Jan. 4 bei Martène II, 825 ff. und 828 ff. (namentlich 826 F. ff. und 830 F. ff.)

2) Comm. in Hug. Reutl. a. a. O. 134: »Nec de hoc fratres Minores pre ceteris ordinibus multum curabant«.

großen Theil ihrer Glieder zur Theologie anhalten, Beichte hören und Predigt halten lassen, — heilige Pflicht, mit aller Energie einem solchen Papst entgegenzutreten, in öffentlicher Rede und im Privatgespräch die Leute über seine Irrthümer zu unterrichten und sie dazu anzuhalten, ihm den Gehorsam zu versagen [1]).

5. Auch unter den Dominicanern waren die Sympathieen für Ludwig und die abtrünnigen Minoriten nicht ganz erloschen: noch a. 1330 mußte ein Generalcapitel zu Maastricht die Verordnung gegen die Anhänger, welche Cesena und Petrus von Corbara im Orden gefunden hatten, von neuem einschärfen und eine Untersuchung darüber anordnen, ob es noch derartige Ordensglieder gebe. Die Einsetzung eines Franzosen zum Vicar der deutschen Provinz a. 1331 zeigt gleichfalls deutlich, daß man der Unterdrückung des deutschen Patriotismus innerhalb des Ordens noch nicht traute [2]). Doch mögen dies jetzt nur noch seltene Fälle gewesen sein: nur zwei Klöster des Ordens vermag ich namhaft zu machen, die zu Ludwig gehalten haben, das von Hasenpfuhl bei Speyer [3]) und das Frauenkloster in der Sirnau bei Eßlingen [4]).

Dagegen hiengen an dem Kaiser von jeher und so auch jetzt mit vollkommener Treue die beiden großen Ritterorden der Deutschherren und der Johanniter. Beide gaben ihm in diesen Jahren und noch später eine Reihe der hervorragendsten Räthe. Aus dem Johanniterorden war hervorgegangen vor allem Berthold, Graf von Henneberg, der dem Kaiser namentlich im Norden Deutschlands als Vormund des Markgrafen Ludwig die wichtigsten Dienste geleistet hat und von ihm mit Ehren und Belohnungen überschüttet worden ist [5]); ferner der mehrfach erwähnte Albrecht von Schwarzburg, und auch der Generalpräceptor für Sachsen,

1) Occam, Dialogus I, 7 c. 51 in Goldast, Monarchia II, 709 f.

2) S. Ölsners Publikation in den Forschungen I, 49 f.

3) Th. von Liebenau, Gatterers Lehrapparat in Luzern (Löhers archiv. Zeitschr. II, 213) erwähnt eine Urkunde von 1330 März 14, in welcher Ludwig dem genannten Kloster Steuerfreiheit für Hof und Mutterstadt giebt.

4) Wieweit diese s. p. 237 n. 3. Sie stehen aber noch 1334 in des Kaisers Gunst (reg. 101, 1622.)

5) cf. Schöppach, Henneberg. Urkb.; Schultes, Geschichte von Henneberg; und den schon erwähnten Aufsatz von Heidemann in den Forschungen 17, 107 bis 161.

Gebhard von Bortfeld hielt zum Kaiser[1]). — Weit mehr aber ist vom Deutschorden zu sagen. Schon die Sachsenhäuser Appellation hatte in der Kapelle der deutschen Herren in Gegenwart mehrerer Ordensglieder stattgefunden. Der Ordensmeister für Deutschland, Conrad von Gundelfingen, war wegen seiner Anhänglichkeit an Ludwig und seiner Theilnahme am Römerzug vom Bann getroffen worden[2]). Einer seiner Nachfolger war Wolfram von Nellenburg, welcher zuerst Landcommenthur in Schwaben[3]), dann Ordensmeister in Deutschland geworden ist[4]) und ebenso wie der Landcommenthur in Franken, Heinrich von Zipplingen[5]), des Kaisers „lieber Heimlicher" heißt[6]). Auch sonst zeugen zahlreiche Schenkungen und Gunsterweisungen davon, wie eng der Kaiser mit dem Orden verbunden war[7]).

So fehlte es also dem Kaiser keineswegs an einem starken Anhang unter der Geistlichkeit und offenbar hat sich derselbe in den nächsten Jahren nach dem Römerzug stattlich vermehrt. Die Mittel, deren sich Ludwig bediente, scheinen bei der niederen Geistlichkeit meist friedliche gewesen zu sein: Anwendung von Gewalt erfolgte nur bei Bischöfen und anderen Prälaten[8]). Auch im

1) reg. 64, 1047 von 1329 Juli 24.

2) Conrad muß darauf sein Amt niedergelegt haben oder sonst wie abgetreten sein. Denn während er noch 1329 Febr. 28 als Ordensmeister in deutschen Landen von Ludwig genannt wird (Reg. Boic. 6, 283), finden wir einige Wochen darauf (1329 Apr. 1) einen anderen, Züricho von Steten, in dieser Stellung (Mon. Boic. 39, 366) und zwar in Gemeinschaft mit dem Ludwig getreuen Heinrich von Zipplingen.

3) Als solcher schon 1331 Dec. 11 erwähnt in der Urkunde bei Dominicus p. 289.

4) So noch 1330 März 13 (Dudik im Archiv 2c. 15, 201). Darnach ist Stälin p. 203 n. 4 zu berichtigen, welcher ihn schon seit 1329 Ordensmeister in Deutschland sein läßt.

5) So ist zu schreiben: gemeint ist Zipplingen östlich von Ellwangen (s. Stälin 204 zu n. 1). Ueber ihn s. z. B. Reg. Boic. 6,386 von 1331 Oct. 6.

6) So erscheinen sie zusammen 1331 Dec. 20 in einer von Stälin 203 n. 4 genannten Urkunde als Ludwigs »secretarii nostri dilecti«. Sie stehen auch 1331 Dec. 11 bei einander als Bevollmächtigte Ludwigs (Dominicus 289).

7) Für 1330: reg. 69, 1123 f. p. 361, 3290; für 1331 p. 86, 1392; für 1332 p. 88, 1421; für 1333 Böhmer, acta imper. sel. 512 no. 756; für 1334 ib. 513 no. 758 und reg. 101, 1627.

8) Fritsche Closener a. a. O.: »Der kaiser waz so gut und so tugent-

Episcopat waren die Fortschritte, die Ludwig jetzt machte, sehr ansehnlich; doch werden wir besser die Geschichte dieser Verhältnisse erst weiter unten besprechen und wenden uns nun zu den Anstrengungen, die Ludwig gemacht hat, seine politische Stellung im Reich zu befestigen, sowie den Versuchen einer Aussöhnung mit der Curie, die damit in Zusammenhang stehen.

---

§. 13.

Befestigung der Stellung Ludwigs im Reich. Bemühungen um die Aussöhnung mit dem Papst. 1330—1333.

1. Im eigenen Land hatte Ludwig schon während des Römerzugs Frieden geschlossen. Mit den Söhnen seines verstorbenen Bruders Rudolf, Rudolf und Ruprecht d. Ä., sowie dem Sohn seines ihm feindlichen, seit kurzem verstorbenen Vetters Adolf, Ruprecht d. J., hatte sich Ludwig schon von Rom aus über den Besitz der Pfalzgrafschaft vertragen [1]). Gleichfalls während des Römerzugs war dann die definitive Auseinandersetzung mit ihnen in dem berühmten Haupttheilungsvertrag von Pavia (1329 Aug. 4) erfolgt, in welcher die Theilung Oberbaierns und namentlich die Führung der Kurstimme bestimmt geregelt wurden [2]). Bei der Rückkehr Ludwigs aus Italien machten neue Vergünstigungen [3]) das Verhältniß fester [4]). Auch die niederbairischen Herzoge wurden zum Theil gewonnen. Alle drei, Heinrich III., der Jüngere, Sohn Otto's III., sowie Heinrich II., der Aeltere, und Otto IV., Söhne

---

haft, daz ers also gedulteklich leite, daz er wenig je keinen armen pfaffen darumbe dette kestigen. doch twang er bischof und prelaten, daz sü mûstent ire lehen von im enpfohen.

1) reg. 59, 979 von 1328 Apr. 14. Kurz zuvor, noch am 4. April, hatte der Papst an Herzog Ruprecht d. Ä., der gegen Ludwig mit der Kirche gieng und dem Nuntius des apostol. Stuhles seine Dienste angeboten hatte, geschrieben, er möge im Glauben beharren. Raynald 1329, 16 fin.

2) reg. 64, 1048 und 249, 141 f.

3) ib. 66, 1077. p. 71, 1149. p. 78, 1226. 1270 aus a. 1330 f. Eine Berichtigung der Theilung s. reg. 83, 1352.

4) ib. 79, 1294 Bündniß von 1331 Mai 3.

Herzog Stefans, hatten des Kaisers Gnade empfunden [1]) und speciell hatte sich Heinrich d. Ä. mit Ludwig verbunden [2]). Allein eben dieser war durch seine Heirat (1328 Febr.) mit Margarethe, der Tochter König Johanns von Böhmen, vollständig in des letztern Interesse gezogen worden und machte mit ihm alle Schwankungen seiner Politik durch.

Unter den übrigen Reichsständen steht voran Oesterreich. Es war selbstverständlich, daß unter den dortigen Herzogen die Abweisung, welche ihren Bemühungen um die Bestätigung Friedrichs von Seiten des Papstes widerfahren war, die bittere Stimmung gegen Ludwig, wie sie seit der Zusammenkunft in Innsbruck Raum gewonnen hatte, nicht verdrängt worden war. In denselben Tagen, da der Kaiser aus Italien zurückkehrte, starb König Friedrich (1330 Jan. 13). Allein es wurde dadurch in der Haltung der Herzoge nichts geändert. Herzog Otto insbesondere [3]), der stets einer Aussöhnung mit Ludwig entgegen gewesen und darüber in früheren Jahren sogar in Conflict mit seinen Brüdern gekommen war, wollte auch jetzt noch den Widerstand gegen Ludwig aufrecht erhalten. Er hatte es vermocht, daß namentlich die Städte, die einst seinem Bruder Friedrich geschworen hatten, nicht sofort zu Ludwig übertraten, wie man allgemein geglaubt hatte, als dieser nun nach Friedrichs Tod von Trient aus in Deutschland erschien. Er hatte sich dann sogar an den Papst gewandt mit der Anfrage, ob es sein Wille sei, daß Ludwig das Königthum niemals erhalte, und hatte ihm für den Fall einer bejahenden Antwort in Verbindung mit Herzog Albrecht versprochen, dem Baiern bis auf's äußerste Widerstand zu leisten. Als dann Herzog Heinrich von Kärnthen in denselben Tagen (etwa Januar) eine Zusammenkunft zwischen den Herzogen und Ludwig vorschlug, war es wiederum Otto, der sich weigerte, einer solchen anzuwohnen, seinen Bruder Albrecht dazu vermochte, diesen Termin nicht zu beschicken, und vielmehr mit diesem sowie mit Herzog Heinrich d. Ä. von Nieder-

---

1) reg. 68, 1093 von 1330 März 20.

2) Reg. Boic. 6, 324 vom selben Tag. Heinrich nimmt dabei nur den Papst aus, gegen den er sich verhalten will, wie die Mehrzahl der Kurfürsten.

3) Das folgende alles nach dem Schreiben Johanns XXII. an Otto, d. d. 1330 März 13 bei Dudik im Archiv 2c. 15, 201.

baiern und den Bischöfen von Straßburg und Constanz ein Bündniß schloß, dessen Spitze sich natürlich gegen Ludwig kehrte. Das alles hatte er durch den Deutschordenscommenthur Wolfram von Nellenburg an den Papst melden lassen und von Johann XXII. dafür nicht nur reichliches Lob geerntet, sondern auch 50,000 fl. zugesagt, sowie das Versprechen erhalten, daß alle deutschen Bisthümer, die erledigt würden, nach seinem Wunsch besetzt werden sollen [1]). So rüstete man denn im österreichischen Lager eifrig auf den Krieg mit Ludwig [2]). Allein es kam gerade noch zu rechter Zeit zu Unterhandlungen, welche etwa in dem letzten Drittel des April geführt worden sein müssen. Ludwig schrieb während der Dauer derselben an Gonzaga von Mantua, als ob sie schon zu Ende gekommen wären [3]). Er hat dabei wohl absichtlich übertrieben oder mindestens sich selbst über die Lage der Dinge getäuscht. Die Verhandlungen scheiterten, vielleicht an einer Forderung der Herzoge in Bezug auf Kärnthen [4]). Die letzteren setzten daher ihre Werbungen fort [5]) und schlossen insbesondere mit König Johann von Böhmen, mit dem sie in letzter Zeit heftigen Streit gehabt hatten, ein Bündniß zu Schutz und Trutz (1330 Mai 9). Johann versprach dabei, dem Kaiser gegen die Herzoge nicht zu helfen, bekam seinerseits Hilfe zugesagt, wenn er bei der nächsten Reichserledigung römischer König werden wolle, und gab dann wiederum den Herzogen für den Fall, daß er nach der Krone kein Verlangen trüge, die Zusage, sie bei ihren etwaigen Bewerbungen zu unterstützen [6]).

Indeß war es gerade König Johann, der in dem Verhältniß zwischen Ludwig und Oesterreich eine Wendung zur Besserung herbeiführte, und es müssen sogar bei Gelegenheit des Bündnisses

1) Diese Zusicherungen aus Gesta Bertholdi 304.

2) S. die Dienstreverse, die zum Theil ausdrücklich auf Krieg gegen Ludwig lauten bei Lichnowsky, reg. 795—804.

3) Böhmer, fontes I, 206.

4) S. Stögmann, über die Vereinigung Kärnthens mit Oesterreich. (SB. der k. k. Academie der Wissenschaften. Philos.-hist. Classe. Bd. 19, 228 f.)

5) Lichnowsky reg. 806 f.

6) Urk. bei Steyerer, comment. pro hist. Alberti sapientis 26. Bei dieser Gelegenheit soll nach Joh. Victor. 407 zwischen Herzog Otto und Johanns Tochter Anna (oder wohl richtiger Guta) eine Verlobung zu Stande gekommen sein. Es erheben sich aber hiegegen Zweifel (s. Beilage 18).

vom 9. Mai noch ganz andere Dinge verabredet worden sein, als man nach dem Wortlaut des Vertrags vermuthen sollte. Nicht nur verfolgte nemlich König Johann damals gerade überhaupt eine Ludwig entschieden günstige Politik, indem er alles im Reich that, um ihm namentlich die Städte zu gewinnen, die sich dem Kaiser bis dahin widersetzt hatten [1]) — wie denn damals z. B. Colmar und Hagenau zu Ludwig übertraten [2]) —, und sogar in Italien freilich vergebliche Versuche machte, die Visconti durch Gesandte und Briefe wieder auf Ludwigs Seite zu ziehen [3]), sondern eben damals, als von Seiten der Luxemburger Anstalten zur Versöhnung Ludwigs mit der Curie gemacht wurden, war Herzog Otto mit diesen Versuchen vollkommen einverstanden und hatte sogar seine Wünsche in dieser Beziehung ausdrücklich kund gegeben. Man wird also vermuthen dürfen, daß Johann schon damals eine weitere Annäherung der Herzoge an den Kaiser zu Stand gebracht habe und diese, namentlich Otto, den definitiven Abschluß des Friedens nur noch so lang haben aufschieben wollen, bis Ludwig wenigstens einen ernstlichen Versuch bei der Curie gemacht hätte, seine Anerkennung zu erreichen. Wie viel überhaupt den Oesterreichern, speciell Herzog Otto, daran lag, daß ihrer Versöhnung mit Ludwig des letztern Friede mit der Curie zur Seite gehe, zeigt der Sühneentwurf, der, wahrscheinlich von habsburgischer Seite aus dem Kaiser bei den ersten Verhandlungen im April vorgelegt, von Ludwig aber dann nicht genehmigt worden war. Denn hier bedingen sich die Herzoge aus, daß Ludwig ihnen Vollmacht zu einem Vergleich mit dem Papst gebe [4]).

1) S. des Papstes Klage darüber Raynald 1330, 36 und Petr. Zitt. 478: Ludwig habe fast ganz Deutschland durchwandert und zwischen Ludwig und den Sädten, Herren und Fürsten vermittelt.

2) Mai 12 und Juni 9 (reg. 70, 1127 und 1139.)

3) Raynald a. a. O.

4) Den Entwurf s. bei Oefele, SS. rer. Boic. I, 760. Dazu vergl. die Erörterungen Stögmanns a. a. O. 228 f. — Die Worte, welche dabei in Betracht kommen, lauten: »Ez sol auch unser obgenanter herre der cheyser in den sachen, die er mit unsern heiligen vatter babst Johansen ze handeln hat, uns fur alle andern herren und fursten gevolgig sein und uns gewalt geben auf ein richtigung, als verr er mag und im und dem reiche erlich ist«. Es ist daher nach meiner Ansicht ganz unbegründet,

2. Wir kehren damit zu unserem Hauptthema zurück, dem Verhältniß Ludwigs zur Curie, wie es sich jetzt nach dem Römerzug in verschiedenen Ausgleichsversuchen gestaltete.

Es sind dabei Bemühungen voranzustellen, die bisher, soviel mir bekannt ist, übersehen worden sind. Schon in den ersten Tagen des Jahrs 1330 hatte sich der König Christoph von Dänemark an die Cardinäle gewandt mit der Bitte, sie möchten sich bei Papst Johann für König Ludwig verwenden [1]). Sofort sollte also die Rückkehr Ludwigs aus Italien in dieser Richtung benützt werden. Mit größerer Rührigkeit nahm denselben Versuch Ludwigs Schwiegervater, Graf Wilhelm von Holland, auf. Diesem hatte schon Marino Sanudo d. Ä. eine Vermittlerrolle zugedacht [2]) und er unterzog sich in der That dieser undankbaren Aufgabe. Schon gegen Ende des Römerzugs stand er mit dem Papst darüber in lebhafter Correspondenz [3]), und als im Jahr 1330 die falsche Nachricht von des Gegenpapstes Tod nach Holland kam, nahm er die Versuche wieder auf, diesmal in Gemeinschaft mit dem König von Frankreich: nach vorangegangenem Briefwechsel zwischen Wilhelm und Johann XXII. reiste der erstere mit dem Bruder des Königs von Frankreich und dem stattlichen Gefolge von 800 Reitern am 18. März von Paris ab Avignon zu [4]). Man sandte Boten vorher, um sich bei dem Papst im voraus anzumelden.

Dominicus 281 n. 3 und ihm, wie meistens, folgend Schötter II, 7 n. 2 die Betheiligung Herzog Otto's an dem Vergleichsversuch verwerfen. Der Papst erwähnt Otto's Antheil ja ausdrücklich schon am 31. Juli (Martène II, 800 ff.) und auch in den Vorschlägen der Luxemburger wird Otto als Mitbetheiligter aufgeführt. Die Schwierigkeit, welche Dominicus und Schötter finden, dürfte sich durch die im Text gegebene Auffassung beseitigen lassen.

1) Häutle aus Cod. Bav. 2131: »Littera a Christophoro Danorum rege ad Cardinalium coetum, ubi eos supplicat, ut apud Joannem papam se pro Ludovico rege interponant«. Schon hier also bleibt der Kaisertitel weg.

2) S. p. 168.

3) Wilh. Egmond. 704: »Quales vero et quam varias Johannes apostolicus et Willelmus comes sibi invicem hoc tempore pro Bauri negotiis mittunt literas, scribi jam non praesumitur«.

4) ib. 705. Diese Zahl der 800 Reiter giebt außer Wilh. Egm. auch Villani, 10, 153 an, welcher die Reise des Grafen (conte d'Analdo) gleichfalls, wenn auch nicht mit dem völlig richtigen Zweck erzählt. Er schildert namentlich die Rüstungen Johanns zu bewaffnetem Empfang.

Allein als diese wieder zurückkamen und in Clermont in der Auvergne [1]) mit dem Grafen zusammenstießen, hatten sie die Nachricht zu überbringen, daß der Papst den Grafen weder sehen noch hören wolle und sogar die Brücken habe abbrechen lassen, über welche Wilhelm hätte kommen müssen: der Papst habe sich wahrscheinlich vor dem großen Gefolge gefürchtet. Wilhelm kehrte darauf höchst erbost um, klagte in Paris dem König sein Schicksal, worauf dieser dem Papst einen sehr gereizten Brief geschrieben haben soll [2]).

Der nächste Versuch wurde sodann, wie schon angedeutet, von den beiden Luxemburgern im Verein mit Herzog Otto [3]) bei einer Zusammenkunft mit Ludwig in Worms [4]) vorgenommen. Am 24. Mai gab der Kaiser den beiden Luxemburgern Vollmacht, ihn mit der römischen Curie und der gesammten Geistlichkeit zu versöhnen [5]) und zugleich dem Papst für den Fall seiner Genehmigung der Vorschläge die Vollziehung derselben zu garantiren. Im Einverständniß mit Herzog Otto vereinbarten sie nun am 26. Mai folgende Vorschläge [6]):

1) Ludwig setzt seinen Gegenpapst ab. 2) Er giebt seine Appellation auf. 3) Er macht alles rückgängig, was er gegen die Person des Papstes und gegen die Kirche gethan oder beabsichtigt hat.

1) Diesen Ort giebt Cont. Guill. de Nang. II, 115 an, welche der Gesandtschaft gleichfalls gedenkt. Wilh. Egmond. 706 hat nur „3 Tagereisen vor Avignon".

2) Wilh. Egmond. 706. Der Papst habe sich dann später, als Wilhelm mit dem Kaiser in Frankfurt weilte, durch seine Gesandte bei jenem entschuldigen lassen wollen. Allein der Graf habe sich nun gleichfalls geweigert, die Boten zu empfangen, und die Drohung ausgesprochen, der Papst werde ihn nolens volens sehen. (ib. p. 707.)

3) Das folgende, wo nichts besonders angegeben ist, durchweg nach dem päpstlichen Antwortschreiben bei Martène II, 800 ff.

4) Hier urkunden Ludwig und Johann 24.—26. Mai.

5) Urkunde im Kesselstädtischen Balduineum nach Dominicus 281, 2 und Würth-Paquet in den Publications de la société de Luxembourg 19, 75 no. 824.

6) Sie sind inserirt in das päpstl. Schreiben von Juli 31 (Martène II, 801) und in das spätere von Sept. 21 (Raynald 1330, 34—38.) Nur im letztern ist das Datum derselben »sub vigilia pentecostes« angegeben. — Ludwig wird in den Vorschlägen schlechtweg »Bavarus« genannt.

4) Er bekennt, daß er sich verfehlt habe und daß die über ihn verhängte Excommunication giltig gewesen sei. 5) Er bietet sich der Gnade des Papstes an [1]). 6) Dafür soll er unangefochten Kaiser und König bleiben. — Dabei wurde dem Papst mitgetheilt, daß, wenn Ludwig diese Ausmachungen nicht einhalten werde, ein Zerwürfniß desselben mit ihnen, den drei Fürsten [2]), folgen würde, woraus der apostolische Stuhl selbst wieder großen Nutzen und Ehre ziehen könne. — Diese Vorschläge wurden zunächst von den beiden Luxemburgern dem Papst übermittelt, mit der Bemerkung, man halte dafür, daß dieselben dem Nutzen und der Ehre der Kirche vollständig entsprechen werden. Zugleich wurde verabredet, eine feierliche Gesandtschaft in dieser Angelegenheit an die Curie zu senden. Dieselbe gieng denn auch, sei's zur selben Zeit oder kurz darauf, ab [3]). Als Gesandte wurden beglaubigt Gottfried Graf von Linanges, Ritter Simon Phy und der Archidiacon Wilhelm Pinchon, des Königs von Böhmen Räthe, und Johannes Schreiber von Mersdorf [4]). Mit diesen feierlichen Gesandten (»ambaxiatores«) des Königs und des Erzbischofs giengen zugleich die Boten (»nuntii«) Herzog Ottos ab.

Der Papst aber war nicht gesonnen, auf die Vorschläge einzugehen. Am 31. Juli [5]) schrieb er zurück, daß er zwar von der guten Absicht der Fürsten überzeugt sei, daß es ihm aber lieber gewesen wäre, wenn sie die Art besser geprüft hätten, wie Ludwig das Kaiserthum erlangt, wie er die Verfasser des Defensor pacis aufgenommen, den Gegenpapst aufgestellt habe, in Italien mit der Kirche verfahren sei, noch jetzt Männer beherberge wie den ehemaligen Bischof von Castello, die abtrünnigen Minoriten und den

---

1) »Gratiae domini papae se offeret ad misericordiam«.

2) Martène a. a. O. hat »praedictos duos«, was ein Lesefehler ist für dnos = dominos, wie Raynald richtig hat.

3) Der Papst spricht nemlich von Briefen, in denen die Abordnung der Gesandtschaft zum Voraus angekündigt worden sei. Dabei läßt sich aber immerhin denken, daß der Bote, welcher den ersten Brief überbringen sollte, schneller reiste, als die feierliche Gesandtschaft, daß diese also zur selben Zeit mit jenem abgieng.

4) Simon Phy blieb dann wegen Krankheit zurück.

5) Dudik, iter II, 115 no. 253 nennt noch einen zweiten Brief an den König Johann vom 28. Juli.

Marsilius. Es wäre von einem Papst unverantwortlich, wenn er einen solchen Menschen im Königthum und Kaiserthum ließe. Zudem seien auch die Anerbietungen völlig nichtssagend. Denn ad 1) die Absetzung des Gegenpapstes stände Ludwig in keinem Fall zu und außerdem habe sich Petrus gerade in diesen Tagen unterworfen [1]). ad 2) Die Appellation sei ohne dies nichtig, einmal weil sie von einem Häretiker, dann weil sie gegen den Papst eingelegt worden sei. ad 3) Was Ludwig gegen die römische Kirche gethan, habe er nur de facto thun können; ein Widerruf könnte daher auch nur de facto geschehen, wäre also keine Genugthuung. ad 4) Ebensowenig läge eine solche in einem Bekenntniß seiner Excesse. ad 5) Daß er sich der Gnade des Papstes anbiete, sei nur eine Bitte, aber auch keine Genugthuung. Endlich beweise no. 6), daß Ludwig völlig unbußfertig sei. Was denn Ludwig damit meine? Entweder wolle er Kaiser und König bleiben ohne ein neues Recht für seine Regierung zu suchen, — dann fehle ihm aber auch alles Recht ebenso zum Königthum, das ihm ja durch päpstlichen Spruch entzogen sei, wie zum Kaiserthum, das er nicht vom Papst, sondern vom Gegenpapst empfangen habe, — oder er wolle das Recht für beide jetzt erwerben [2]), dann aber sei klar, daß er als Heiligthumsschänder, Gebannter und grausamster Tyrann weder von jemand gewählt noch durch Provision zum Königthum und Kaiserthum erhoben werden könne. Ludwig wisse überhaupt nicht, um was er bitte, wie die Kinder Zebedäi [3]). Johann möge also vielmehr dafür sorgen, daß bald dem Reich ein neuer würdiger Regent gegeben werde. Dazu soll ihm die päpstliche Beihilfe nicht fehlen. Trotzdem sei er auch gegenüber von Ludwig, dessen Unthaten doch alles übertreffen, was man bisher in der Geschichte

1) Hier wird das Schreiben »Licet secundum« inserirt (Martène II, 807). Die Antwort des Papstes ist vom 31. Juli. Sie erwähnt die Gesandten der Vermittler nicht mehr. Diese waren also wohl schon vorausgegangen. Ich möchte daher die Vermuthung aussprechen, daß diese schriftliche Antwort Johanns XXII. so lange zurückgehalten wurde, bis die Nachricht von der definitiven Unterwerfung des Gegenpapstes (geschehen zu Pisa 13. Juli), die jeden Tag erwartet werden mußte, in Avignon eintraf.

2) Und zwar durch eine neue Wahl oder päpstliche Provision, wie aus dem folgenden klar wird.

3) Ev. Matth. 20, 22.

gewußt, zum Erbarmen bereit, so daß der König und seine Genossen mit Recht befriedigt werden könnten; nur müsse Ludwig in den Schoß der Kirche zurückkehren [1]).

Das war die denkbar schroffste Abweisung einer Aussöhnung mit Ludwig. Der Papst gab gar nichts von seinem einmal eingenommenen Standpunkt nach: Ludwig ist und bleibt unter allen Bedingungen alles Rechtes an das Reich entsetzt, seine Wahl durch päpstlichen Spruch cassirt, eine Neuwahl oder eine Provision durch den Papst, welche an Stelle der Wahl träte, muß unter allen Umständen erfolgen. Eine Hinterthür allerdings, könnte man denken, habe Johann XXII. offen gelassen, nemlich die, daß Ludwig selbst zum zweitenmale von den Fürsten gewählt und dann nach völliger Unterwerfung unter die Curie von dieser bestätigt, bezw. ohne Wahl providirt würde. Denn wenn auch ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß Ludwig als gebannt u. s. w. nicht gewählt werden könne, so war doch zum Schluß die Aussicht eröffnet, daß auch für ihn noch im Fall seiner völligen Unterwerfung Gnade zu hoffen sei; und es war dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß dadurch König Johann und seine beiden Genossen befriedigt werden sollten. So wäre also Ludwig durch eine unter der genannten Bedingung erfolgte Lossprechung vom Bann u. s. w. wieder fähig geworden, dem Papst zur Bestätigung vorgeschlagen, d. h. neugewählt zu werden. — Man wird zugestehen müssen, daß der Papst diese Combination durchblicken ließ, allein factisch war ein solches Zugeständniß völlig nichtssagend. Nicht nur hat der Papst sich überhaupt sehr dunkel und zurückhaltend darüber ausgesprochen, nicht nur war es, wie man in Avignon wohl wissen mußte, schwer oder nicht denkbar, daß Ludwig und die Fürsten auf derartige Vorschläge eingiengen, sondern Johann XXII. hat auch eben jetzt wieder den Plan aufgenommen, einem andern die Krone zu verschaffen.

Zu diesem Zweck sollte wieder der Prior von Toulouse, Petrus von Ungula [2]), der schon vor zwei Jahren bei den Kurfürsten

1) Schreiben des Papstes an König Johann von 1330 Juli 31; inc.: »Regiae serenitatis«. Vollständig bei Martène II, 800 ff., größere Stücke bei Raynald 1330, 29—33.

2) Es ist auch hier sein Name nicht genannt, sondern nur sein Stand angegeben.

Ludwigs Absetzung betrieben hatte, nach Deutschland gehen. Er hatte einen doppelten Auftrag erhalten: einmal sollte er eine Dispensation überbringen, die für die beabsichtigte Heirat zwischen Herzog Otto von Oesterreich und Guta, der Tochter Johanns von Böhmen, nothwendig war[1]), dann aber zu König Johann und Herzog Otto auch noch in andern Angelegenheiten gehen, welche sie und den Papst betrafen[2]). Da als eben der Prior sich auf den Weg machen wollte, traf, wie der Papst berichtet, die Nachricht in Avignon ein von der Sühne und dem Bündniß, die zwischen Ludwig und Otto unter Vermittlung und auf Betreiben König Johanns zu Stande gekommen waren[3]). Darauf wurde sofort vom Papst und seinen Räthen beschlossen, die Sendung des Priors jetzt zu unterlassen, da dasjenige, was man mit derselben beabsichtigt hatte, jetzt doch den erhofften Erfolg nicht haben könne[4]). — Ich denke es ist nicht so schwer zu sehen, was der Inhalt dieser zweiten geheimnißvollen Mission war. Bedenkt man, daß der Prior Petrus schon früher einmal die Neuwahl eines Königs hatte betreiben sollen, daß der Papst noch am 31. Juli gegenüber von König Johann eine solche Neuwahl verlangt hatte, daß ferner um dieselbe Zeit auch an den Herzog von Sachsen dasselbe Ansinnen gestellt wurde[5]), und daß endlich durch die Aussöhnung der beiden Fürsten mit Ludwig der Erfolg der Sendung vereitelt worden ist, — so wird man kaum fehl gehen mit dem Schluß, daß der Prior nichts anderes vornehmen sollte, als die Betreibung einer neuen Königswahl. Auch über die Person dessen, dem der Papst die Krone diesmal zugedacht hatte, läßt sich eine begründete Vermuthung aufstellen. Es war wohl niemand anders, als Herzog Otto. Darauf weist schon der Ton des päpstlichen Schreibens

1) S. darüber Beilage 18.

2) »pro certis aliis negociis nos et vos tangentibus«.

3) Diese ist vom 6. Aug. Die Nachricht davon wird also etwa 20. Aug. nach Avignon gekommen sein.

4) Nach dem päpstlichen Schreiben von Sept. 26. (Dudik, iter II, 154.)

5) Raynald 1330, 28 mit Berufung auf einen päpstlichen Brief, dessen genaueres Datum er freilich nicht angiebt. (Da dieser Brief an Herzog Rudolf gerichtet war, so erkannte damit der Papst der Wittenberger Linie das Wahlrecht zu.) — Zugleich citirt Raynald a. a. O, noch eine Reihe anderer Schreiben an deutsche Fürsten.

vom 13. März, der weit über das gewöhnliche Maß einer bloßen Anerkennung hinausgehend, Otto hohe Aussichten eröffnen mußte, insbesondere die kaum mißverständlichen Worte am Schluß: »ut ... tu proinde condignis attolli preconiis ac congruis prosequi favoribus et ad altiores honores provehi merito merearis.« Darauf weist aber auch hin, daß der Prior an Otto zugleich in der Angelegenheit der Königswahl abgehen sollte. Dieser hatte ja keinen Antheil an der Wahl; er war nicht Kurfürst und die Sendung des Priors an ihn hätte somit an sich wenig Werth gehabt. So allein wird dann auch erst recht verständlich, warum durch Ottos und Johanns Aussöhnung mit Ludwig die Absicht des Papstes vereitelt worden war. Als Schwiegersohn König Johanns und als Mitglied des Hauses Habsburg hätte Otto auch in der That einen Candidaten abgegeben, dem der Erfolg kaum hätte fehlen können.

Jetzt war dem durch den Frieden zwischen Ludwig und Oesterreich ein Riegel vorgeschoben, und wie gereizt der Papst dadurch war, hören wir deutlich aus dem Ton der Schreiben, die nunmehr an Johann abgiengen [1]). In einem Brief vom 21. Sept. nemlich hielt er dem König dessen ganzes Verhalten vor, wie er unter den Städten für Ludwig geworben, wie er sie von der Kirche abtrünnig gemacht und zu Ludwig geführt, wie er den Herzog Otto aus einem gläubigen Bekämpfer des Baiern zu dessen Söldling und Unterthan [2]) gemacht, und selbst den Azo Visconti, freilich vergeblich, in seiner Treue gegen die Kirche habe wanken machen wollen. Das alles warf ihm der Papst jetzt in ärgerlichem Ton vor und sprach ihm dabei seine maßlose Verwunderung darüber aus, daß er in solcher Weise die heilige Mutter Kirche verfolge, undankbar alle Wohlthaten Johanns XXII. und seines Vorgängers gegen ihn, seinen Vater Heinrich VII. und seinen Oheim Balduin vergesse und seinen Namen durch Theilnahme für einen Menschen, wie Ludwig beflecke. Der Weg, den er betreten, sei gefährlich und führe zur ewigen Verdammniß; denn Sündigen sei zwar menschlich, aber Beharren in der Sünde teuflisch.

Damit mußte vollends aller Schein verschwinden, als ob

1) Raynald 1330, 34–38.

2) »stipendiarum ac subditum«.

Johann XXII. in irgend einer Weise eine Neuwahl Ludwigs sich hätte gefallen lassen wollen. Es klang wie Hohn, als in denselben Tagen, da dieser Brief an Johann von Böhmen abgieng, gerade den drei Fürsten, welche die Vermittlung übernommen hatten, mitgetheilt wurde, die Weihe Ludwigs in Rom sei nicht, wie der Papst früher gesagt, durch Petrus von Corbara, sondern durch den abgesetzten Bischof von Castello vollzogen worden, was jedoch selbstverständlich an der Ungiltigkeit derselben nichts ändere [1]. Zugleich traf den König der Groll des Papstes noch in anderer Weise: was dieser schon am Schlusse des Briefs vom 21. Sept. angedeutet hatte [2], wurde nun in einem Brief vom 26. Sept. [3] rund heraus erklärt: es wurde die Dispensation, welche Otto für seine Vermählung nothwendig hatte, unter Auseinandersetzung der Umstände, wie wir sie oben gegeben, verweigert. An demselben Tag schrieb der Papst auch an Otto, daß die Dispensation noch keineswegs ertheilt sei, und forderte ihn auf, den Bund mit Ludwig zu zerreißen [4].

3. Damit war denn ein weiterer und mit mehr Aufwand gemachter Versuch der Aussöhnung mit der Curie gescheitert. Aber Ludwig konnte dennoch mit großer Befriedigung auf denselben zurückblicken. Es war ihm gelungen, gerade aus Anlaß dieses Versuchs die beiden mächtigsten deutschen Fürstenhäuser, Oesterreich und Luxemburg, an seine Sache zu fesseln, und besonders das erstere war dadurch in eine so schiefe Stellung zum Papst gekommen, daß es nothgedrungen sich fester und fester an Ludwig anschließen mußte. Die ersten Anfänge davon haben wir schon oben beobachtet; die Fortsetzung und der definitive Abschluß erfolgte während der Zeit, da der Vermittlungsversuch in Avignon gemacht wurde. Zunächst war allerdings der Zwist zwischen Ludwig und Oesterreich noch einmal hell ausgebrochen, wie es scheint, unmittelbar, nachdem Otto seine Zustimmung zu Verhandlungen mit der Curie gegeben hatte. Es hatte sich um den Besitz von Colmar ge-

1) Raynald 1330, 27 mit dem Datum Sept. 26. Dudiks Regest (iter II, 116 no. 259) hat Sept. 17.

2) Raynald 1330, 38: »Et si te, fili charissime, in tali devio perdurante, sancta mater ecclesia supersedeat quoad dispensationes et alias in te suas effluere gratias, non mireris«.

3) Schreiben auf p. 252 n. 4.

4) Regest bei Dudik, iter II, 116 no. 262.

handelt [1]). Da war nun Johann von Böhmen abermals ins Mittel getreten, hatte nach einigen Schwierigkeiten [2]) am 6. Aug. zu Hagenau den definitiven Frieden zwischen beiden Parteien zu Stande gebracht [3]) und Kaiser, König und Herzog hatten nun das oberrheinische Gebiet durchzogen, Huldigungen für den ersteren einnehmend [4]). Vielleicht hatte bei dieser Einigung schon die ablehnende Antwort des Papstes mitgewirkt [5]). Nur die Huldigung wurde zunächst noch nicht geleistet oder verlangt. Im übrigen aber erfolgte der Anschluß Ludwigs an Oesterreich in einer solchen Weise, daß dadurch das Bündniß zwischen Ludwig und Johann einen bedeutenden Riß bekam.

Wir müssen uns in der Kürze die Stellung dieser drei Fürstenhäuser vergegenwärtigen, welche damals durchaus im Vordergrund der deutschen Geschichte standen. Die Situation, wie sie durch Heinrichs VII. Tod und Ludwigs Wahl geschaffen war, brachte es mit sich, daß diese drei Mächte natürliche Rivalen wurden. Jede war bestrebt, die Königskrone an sich zu fesseln und stand dadurch jeder der beiden andern gleich argwöhnisch gegenüber. So hatte

1) Colmar wurde von Ludwig 1330 Mai 12 zu Gnaden angenommen. (reg. 70, 1127.) Sogleich darauf beginnen wieder die Werbungen in Oesterreich zu einem Krieg mit Ludwig. (Lichnowsky reg. 810–819 von Mai 23 bis Juli 24.) Da die Vergleichsvorschläge an den Papst vom 24./26. Mai sind und Otto seine Zustimmung zu diesen gegeben hatte, so muß die letztere ertheilt worden sein, gerade ehe der Zwist wieder ausbrach. — Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Ludwig und Oesterreich seit der ersten Rückkehr war demnach folgende gewesen: 1) Spannung und Kriegsrüstungen. 2) Verhandlungen etwa nach Mitte April. 3) Scheitern derselben Ende April. 4) Verbindung der Herzoge mit Böhmen und Annäherung Ottos an Ludwig durch Johann, Anfang Mai. 5) Neue Entzweiung wegen Colmars, Mitte Mai bis Ende Juli. 6) Definitiver Friede, 6. Aug.

2) Joh. Vict. 409. Joh. Vitod. 81.

3) Gewold 107. Andere Urkunden, die hieher gehören s. reg. 72, 1181. p. 278, 2730. Dann 74, 1200. p. 361, 3300 und insbes. Kopp, Geschichtsblätter I, 22 ff. „Zur Geschichte der Verpfändung der Reichsstädte Zürich und St. Gallen an die Herzoge von Oesterreich."

4) Gesta Berth. 305 oben. Das Itinerar aller drei Fürsten (das der beiden ersten bei Böhmer-Ficker, das Herzog Ottos bei Lichnowsky) stimmt damit vollständig.

5) S. die Bemerkung p. 246 n. 4 und 250 n. 1. Ist namentlich die letztere richtig, so können die Boten wohl bis 6. Aug. in Hagenau gewesen sein.

es sich durch die Wahl Ludwigs gebildet und so blieb es von da an durch die ganze Regierung desselben hindurch. Denn jede der beiden andern Familien betrachtete Ludwigs Regierung doch nur als eine zeitweilige Unterbrechung ihrer eigenen dynastischen Bestrebungen. Neuerdings kam nun aber etwas weiteres dazu. Die Aussicht, daß der alternde Herzog Heinrich von Kärnthen über kurz oder lang ohne männliche Nachkommenschaft mit Tod abgehen werde und daß dadurch ein Heimfall seiner Lehen erfolgen mußte, — diese Aussicht, deren Erfüllung täglich näher rückte, hielt die drei Parteien fortwährend in Athem. So lange der Zwist zwischen Oesterreich und Heinrich von Kärnthen auf der einen, und Ludwig und Johann auf der andern Seite gewährt hatte, war die Sache verhältnißmäßig einfach gewesen. Jetzt aber hatte Ludwig (seit der Innsbrucker Zusammenkunft a. 1327) sich mit Heinrich, seit kurzem auch mit Oesterreich ausgesöhnt; und ebenso stand Johann mit sämmtlichen Betheiligten in gutem Einvernehmen. Da fragte es sich nun, wer auf die Erbschaft Herzog Heinrichs hoffen durfte. Für jeden war sie gleich werthvoll, für Ludwig namentlich wegen seiner stetigen Absichten auf einen neuen italienischen Zug, der ohne das kärnthisch-tyrolische Gebiet gar nicht zu unternehmen war [1]). Ein Bund zweier der Fürsten unter sich bedeutete also sofort ein Frontmachen gegen den dritten. Nun hatte sich Ludwig 1330 Febr. 6, als er noch in Meran, der Residenz Heinrichs, weilte, mit diesem dahin besprochen, daß auch die weiblichen Nachkommen des letzteren erbberechtigt werden sollten. Aber er hatte sich bei der Ungewißheit der Möglichkeiten, die sich hieran knüpfen mußten, vorbehalten, daß eine testamentarische Ueberweisung des Gebiets durch den Herzog an dessen künftigen Schwiegersohn oder sonstige Verwandte, erst durch die kaiserliche Bewilligung rechtskräftig würde [2]). Natürlich mußte nun jede der beiden Parteien noch argwöhnischer werden, sobald eine von ihnen eine Annäherung der andern an den Kaiser bemerkte.

Ein solcher Schritt aber geschah eben in diesen Tagen von

1) Etwas abweichend, aber im allgemeinen übereinstimmend characterisirt diese Verhältnisse v. Weech, Kaiser Ludwig d. B. und König Johann von Böhmen p. 28.

2) reg. 67, 1079.

Seiten Oesterreichs und zwar mit sofortigem Erfolg. Derselbe war wohl motivirt. Denn auch Johann war selbständig vorgegangen und hatte seinen zweiten Sohn, Johann Heinrich, mit einer [1]) Tochter Herzog Heinrichs, Margarethe gen. Maultasch, verlobt. In dem darauf bezüglichen Vertrag [2]) war zwar die Erbfolge der Margarethe nicht ausdrücklich genannt worden, allein sie gründete sich ja auf Ludwigs Bestimmung selbst und wurde daher stillschweigend vorausgesetzt: denn nur für den Fall, daß Herzog Heinrich noch männliche Nachkommenschaft gewänne, wurde bestimmt, daß Margarethe einen bloßen Tochterantheil erhalten sollte. Hiemit und noch mehr dadurch, daß Johann sofort die Kärnthener seinem Sohn huldigen ließ [3]), war die Clausel des Vertrags mit Ludwig von Seiten Heinrichs umgangen. Auf dieses einseitige Vorgehen des Böhmenkönigs hin näherten sich nun Ludwig und die Habsburger natürlich noch viel mehr [4]). Sie verbanden sich am 26. Nov. 1330 nach dem Spruch von 7 Schiedsrichtern dahin, daß im Fall des Ablebens Herzog Heinrichs Kärnthen an Oesterreich, das Land um die Etsch und im Innthal dagegen, also Tyrol, an den Kaiser fallen solle. Für den wahrscheinlichen Fall, daß Johann dies nicht dulden werde, nahm man ein Bündniß gegen ihn in Aussicht [5]).

Gleich darauf begann Johann seinen bekannten Zug nach Italien [6]), gewiß nicht ohne Zusammenhang mit den Ereignissen

1) Heinrich besaß noch eine zweite Tochter, Adelheid, die aber fast nicht erwähnt und von Heinrich selbst kränklich genannt wird. (cf. reg. 345, 43 und Böhmers Bemerkung dabei.) Sie konnte deßhalb für die Erbfolge nicht in Betracht kommen.

2) Boczek, codex Moraviae dipl. 6, 394 von 1330 Sept. 16.

3) Petr. Zitt. 479.

4) Stögmann a. a. O. p. 231 f. sieht in dem ganzen folgenden Vertrag eine Spiegelfechterei, die rein auf Rechnung Ludwigs zu setzen sei, gar keinen rechtlichen Grund gehabt habe, sondern ein Ausspruch der Gewalt sei, da Ludwig sein dem Herzog von Kärnthen gegebenes Wort beirrt habe. — Allein Herzog Heinrich war ja der erste gewesen, der sein Wort gebrochen hatte. Da mußte sich auch Ludwig nicht mehr gebunden erachten.

5) reg. 76, 1231 unter Nov. 23.

6) Ueber diesen Zug vergl. die erschöpfende Abhandlung von Pöpelmann, „Johann von B. in Italien 1330—1333, ein Beitrag zur Geschichte des 14ten Jahrhunderts“ im Archiv für österr. Geschichte 35, 249—456.

in Kärnthen. Eben dieser Zug aber mußte auch wieder dazu dienen, die Spannung zwischen Ludwig und Johann zu vermehren. Johann zog trotz aller dahin lautenden Gerüchte und trotz seiner eigenen Aussagen keineswegs im Interesse oder gar Auftrag des Kaisers nach Italien, sondern durchkreuzte vielmehr durchaus die Pläne, welche Ludwig seit seiner Rückkehr nach Deutschland in Bezug auf einen zweiten italienischen Zug beständig hegte. Denn immer wieder treten diese Absichten hervor, ohne daß sie freilich ihre Erfüllung finden. Zuerst hatte der Abmarsch in der Mitte März 1330 stattfinden sollen [1]); darauf hatte man nach der vorläufigen Aussöhnung mit Oesterreich den 24. Juni als Beginn des Zugs bestimmt [2]). Als auch dieser Termin nicht eingehalten werden konnte, verschob man die Unternehmung bis in den Herbst, wo sich dann auch König Johann u. a. betheiligen sollten [3]). Und als schon Johann seine eigenen Pläne auf Italien ins Werk zu setzen begann, ernannte Ludwig wiederum den Grafen Berthold von Neifen zu seinem Geschäftsträger, und Machtboten für die Lombardei und Toskana [4]). Trotz einer plötzlichen Zusammenkunft der Fürsten, welche etwa am 11. Dec. in Innsbruck stattfand [5]), wurde das Verhältniß nicht besser. Die ehrgeizigen Plane Johanns mußten Ludwig ängstlich machen [6]): um dieselbe Zeit nahm er sogar selbst den Plan wieder auf, nach Italien zu ziehen. Da kam dann zu Tag, wie schnell das gemeinsame Interesse die beiden Häuser, Habsburg und Baiern, einander wieder nahe gebracht hatte: Ludwig ernannte schon Anfangs 1331 für den Fall seines italienischen Zugs den Herzog Otto zum Reichsvicar für ganz Deutschland [7]).

1) Bündniß mit Herzog Heinrich auf einen Zug gegen die della Scala auf Mittfasten bei Oefele, SS. Boici 1, 759.

2) Zwei Schreiben an Gonzaga bei Böhmer, fontes I, 206 f. und Acta imperii sel. 503 no. 737.

3) Ludwig an Mantua, Böhmer, fontes I, 207.

4) 1330 Oct. 3. Böhmer, acta imp. sel. 506 no. 742.

5) reg. 399, 711 mit Fickers Bemerkung dabei.

6) S. Pöpelmann a. a. O. 260 f., Weech a. a. O. 36 und z. B. den Brief Ludwigs an Gonzaga bei Böhmer, fontes I, 211.

7) Wir haben zwei Nachrichten, die offenbar zu combiniren sind: 1) sagt der Papst (Dudik, iter II, 154), die feierliche Huldigung der österreichischen

4. Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen stehen Ludwigs Bemühungen, einen Reichstag zu Stande zu bringen. Dieser mußte von hoher Wichtigkeit werden; denn es war der erste seit Luwigs Rückkehr aus Italien. Es mußte sich dann zeigen, wie weit das Vorgehen Ludwigs gegen den Papst Abneigung hervorgerufen und die Processe Johanns XXII. gegen ihn Eingang gefunden hatten. Einen Reichstag hatte nun Ludwig zuerst auf 1330 Juli 8 nach Eisenach zusammenberufen [1]). Ohne Zweifel war es der plötzliche Wiederausbruch des Conflicts mit Oesterreich, was den Zusammentritt dieses Tags, dem der Kaiser persönlich anwohnen wollte, verhindert hatte.

Als die Aussöhnung mit Oesterreich definitiv erfolgt war und Ludwig über die Stimmung der Fürsten in Deutschland und über den Gehorsam, den er hier allgemein finde, sich vollkommen befriedigt aussprechen konnte [2]), ordnete er sofort einen neuen Fürsten- und Reichstag an, der am 28. Jan. folgenden Jahrs in Frankfurt zusammentreten sollte. Man hatte für diesen Tag namentlich den Nordosten Deutschlands, der am Reichsleben am wenigsten Theil nahm, berufen [3]). Wie diese Theile des Reiches den päpstlichen Einflüssen ausgesetzt waren, hatte sich eben damals in einer

---

Herzoge sei auf 1331 Febr. 2 anberaumt. 2) wissen wir von Ludwig selbst (Böhmer, fontes I, 211), daß er das Reichsvicariat an Otto schon vor 1331 März 7 wirklich übertragen hatte. Nehmen wir dazu die vollkommen sichere Nachricht (s. später), daß die feierliche und öffentliche Uebertragung des Reichsvicariats an Otto erst im Mai zusammen mit dessen Huldigung erfolgte, so wird wohl der Schluß gestattet sein, daß auch jetzt schon Huldigung und Ernennung zum Reichsvicar im Februar zusammen stattfinden sollte, Ludwig aber dann, weil der Reichstag in Frankfurt, wie wir sogleich hören werden, unterblieb, die Huldigung verschob und nur die vorläufige Uebertragung des Reichsvicariats vornahm.

1) Cod. dipl. Lubicensis II, 472 steht ein allgemeiner Geleitsbrief für denselben von 1330 Mai 17. Damals hatte z. B. der Bischof von Brandenburg den Kaiser vergeblich in Eisenach erwartet. (Riedel, cod. Brand. II, 2 p. 62.)

2) An Gonzaga 1330 Aug. 27 bei Böhmer, fontes I, 209.

3) Schreiben an die Bischöfe von Halberstadt, Brandenburg, Magdeburg, Schwerin, Lebus, Merseburg; die Herzoge Erich und Rudolf von Sachsen, Otto und Magnus von Braunschweig, die Herren von Werthe, Mecklenburg, Schwerin u. s. w. bei Oefele I, 757.

Weise herausgestellt, die so grell ist, daß sie hier erwähnt werden muß. Die Herzoge von Stettin hatten am 18. Sept. 1330 Gesandte an den Papst geschickt und ihn bitten lassen, er möge ihnen die Belehnung mit dem Herzogthum Stettin ertheilen. Die Gesandten waren beauftragt, dem Papst dafür den Lehenseid zu leisten [1]). Dieser Bitte willfahrte der Papst mit Vergnügen und ertheilte 1331 März 31 die Belehnung vermöge apostolischer Vollmacht „und unter Wahrung des Rechtes der römischen Kirche und einer jeden andern" [2]) in der Art, daß er aussprach, es sollen die Herzoge ihre Länder vom Papst persönlich und von der römischen Kirche zu Lehen tragen und der Lehenseid daher vor jedem neuen Papst wiederholt werden. Des Reiches und seiner Rechte auf ein Reichsgebiet war mit keiner Silbe gedacht worden, die gesperrten Worte sind vielmehr der deutlichste Beweis, daß Johann XXII. die Länder nicht etwa vergab als der zeitweilige Verwalter des erledigten imperium, sondern rein in päpstlicher Vollmacht als ein im unmittelbarsten Sinn päpstliches, vom Reich unabhängiges Lehen. — Das war seit der Eröffnung der Processe der zweite derartige Fall im Nordosten und noch mehr als jener erste [3]) hatte dieser neue Vorgang nicht nur die ganze Bodenlosigkeit dessen gezeigt, was ein Johann XXII. dem Reich gegenüber zu thun wagte, sondern auch, was er wagen konnte in jenen Gebieten des Nordostens. Da war es nur natürlich, daß Ludwig, dessen Hausmacht dort ja ohnedies sehr lebhaft interessirt war, eine Aenderung dieser Verhältnisse wünschen mußte vor allem auch für seinen Kampf mit dem Papst.

Dieser beabsichtigte Reichstag wirbelte übrigens noch viel Staub auf und die Federn in der päpstlichen Kanzlei mußten um seinetwillen tüchtig arbeiten. Herzog Rudolf von Sachsen hatte sich an den Papst gewandt mit der Frage, ob er den Reichstag

1) Raynald 1331, 23.

2) S. die päpstliche Belehnungsurkunde bei Raynald 1331, 24. Von den Worten »ejusdem Romanae ecclesiae et cujuslibet alterius jure salvo« beziehen sich die gesperrten auf die Bisthümer, welche durch die Belehnung etwa betroffen werden konnten. Von den Rechten des Reichs ist nirgends die Rede.

3) S. p. 160.

besuchen solle und hatte dabei Gründe geltend gemacht, die ihm die Anwesenheit daselbst wünschenswerth machen würden. Johann antwortete, er fürchte, Rudolf würde nach dem Wort des Weisen: „wer Pech anrührt, besudelt sich“ nicht rein von der Unreinigkeit jener zurückkommen. Er möge sich also fernhalten, denn was habe das Licht mit der Finsterniß zu schaffen, welchen Theil habe der Gläubige am Ungläubigen? [1]) Zugleich wurden nun im Zusammenhang mit dieser Absicht des Kaisers am 4. Jan. 1331 nicht weniger als sechs Processe gegen Ludwig und alle seine Anhänger erlassen. Der erste [2]) zählte unter Wiederholung aller früherer Processe die Unthaten Ludwigs auf und kam dann speciell auf die Berufung des Reichstags nach Frankfurt. Alle darauf bezüglichen Befehle des Kaisers, sowie die damit verbundenen Strafdrohungen wurden für ungiltig und nichtig erklärt und der Besuch des Tages unter den herkömmlichen Strafen jedermann verboten. Dazu wurden wieder sämmtliche Verordnungen Ludwigs im Reich, namentlich sein Vorgehen gegen Mainz, Einführung von neuen Zöllen u. ä. annullirt. Ein zweiter Proceß [3]) betraf die abtrünnigen Minoriten, ein dritter [4]) speciell ihre Häupter; in einem vierten [5]) wurde die Citation Bertholds von Neifen, in einem fünften [6]) die des Grafen von Chiaramonte und in einem sechsten die des abgesetzten Bischofs von Castello wiederholt [7]).

Auch an Otto von Oesterreich, dem der Reichstag in besonderer Weise galt, indem jetzt seine feierliche Huldigung und Belehnung, sowie seine Ernennung zum Reichsvicar im obigen Sinn erfolgen sollte [8]), wurde der päpstliche Einfluß noch einmal versucht. Alles habe er vergessen, warf ihm der Papst vor, was er dereinst in Gemeinschaft mit seinem Bruder Leopold nach Avignon

1) Jetzt vollständig bei Posse, analecta Vaticana p. 175 no. 35. Theilweise bei Raynald 1331, 21 von 1331 Jan. 20.

2) Inc.: »Ad communem« bei Martène II, 816 ff.

3) Martène II, ib. 825 ff.

4) ib. 828 ff.

5) ib. 832 ff.

6) ib. 838 ff.

7) ib. 835 ff. Jacob befand sich nachweisbar noch a. 1335 bei Ludwig, s. Beilage 14.

8) S. p. 258 n. 7.

geschrieben: dem Baiern, diesem Teufelsglied, habe er gehuldigt und ewigen Frieden mit ihm geschlossen. Er möge doch seine Augen öffnen und sehen, was er damit angerichtet, wie er aus Gottes Gnade gefallen sei und sich vom Leib Christi getrennt habe — ganz abzusehen von den Strafen, die ihn nach apostolischem und kaiserlichem Recht um dessen willen treffen. Alle seine dem Baiern geschworenen Eide seien ungiltig, wie er erst vor einigen Tagen wieder erklärt habe [1]). — Einige Zeit später schrieb der Papst sogar gegenüber dem von Ludwig beabsichtigten Reichstag eine eigene Fürstenversammlung aus [2]); aber wir hören nichts von einem Erfolg seiner Bemühungen.

Der Reichstag im Januar unterblieb wiederum. Die Anstrengungen des Papstes werden bei manchem ihre Wirkung gethan haben, aber das war keinenfalls der einzige oder hauptsächlichste Grund dafür. Sonst wäre es ja nicht erklärlich, warum dennoch sofort ein Reichstag zu Stande kam. Wahrscheinlich hatte vielmehr das Verhältniß zu Johann von Böhmen, die persönliche Zusammenkunft Ludwigs mit ihm im December eine Verschiebung wünschenswerth gemacht. So traten jetzt die Stände in Nürnberg mit dem Kaiser zusammen: mit einer längeren Unterbrechung [3]) hielt sich Ludwig hier auf von März 26 bis Juni 27. Dürfen wir von der Zahl derjenigen, die in dieser Zeit Urkunden von Ludwig empfiengen, einen Schluß ziehen auf die Zahl der Fürsten, Herren und Stände, die anwesend waren, so muß diese Zahl immerhin bedeutend gewesen sein. Denn selbstverständlich waren es verhältnißmäßig nur wenige von den Anwesenden, welche Urkunden empfiengen. In diese Zeit fällt die feierliche Belehnung der Habsburger mit ihren Ländern — die erste seit Ludwigs Regierung — und die öffentliche Ernennung Herzog Otto's zum Reichsvicar [4]). Diesmal wurde nicht mehr blos die Fahrt „uber das

1) Raynald 1331, 20 von 1331 Jan. 18.

2) Raynald 1331, 22 mit fol. 79 der päpstl. Regesten, während die Briefe von §. 21 vom 18. und 20. Febr. fol. 76 dess. Bandes tragen.

3) Er urkundet an anderen Orten von April 22 — Mai 20.

4) 1331 Mai 3—5 in München (reg. 80, 1295—1300). Joh. Victor. 410 f. läßt diese Belehnung (mit 80 Fahnen) in Augsburg geschehen sein und erzählt sie zum Jahr 1330, daher Böhmer (durch Beisetzung von „November") wohl an

Lompartsche gebirg" sondern auch die nach Brandenburg — „uber den Duringer walt" — als der Fall in Aussicht genommen, in dem das Reichsvicariat in Kraft treten sollte [1]). Denn dieser Zug in den Norden beschäftigte jetzt gerade den Kaiser sehr [2]). Dennoch ließ er den Herzog schon jetzt einzelne Huldigungen als Reichsvicar einziehen [3]) — ein Beweis, wie bestimmt er seinen Zug in den Norden oder in den Süden in nächster Zeit anzutreten beabsichtigte.

Die Erwähnung eines italienischen Zugs schloß eine Wendung gegen König Johann in sich, der eben damals in Italien weilte. Allein es sollte diesem zugleich noch auf eine andere Weise entgegengetreten werden. Ludwig hatte sich bei den Fürsten über das Vorgehen des Böhmen in Italien beschwert und die Mehrheit derselben — es ist dies auch ein bemerkenswerthes Zeugniß für die Stimmung, die über Ludwig bei ihnen herrschte — hatte dem Kaiser gerathen, für das, was Johann ihm jenseits der Berge nehme, diesseits des Gebirgs in des Böhmen Land Entschädigung zu suchen [4]). Es war für diesen Zweck ein Bündniß Ludwigs

die in Augsburg Nov. 23 erfolgte Verbindung Ludwigs mit den Herzogen denkt. Das widerspricht aber den Urkunden. Wahrscheinlich liegt eine der nicht seltenen kleinen Verwechslungen Johanns von Victring vor.

1) Oefele I, 758.

2) Darüber haben wir die allerbestimmtesten Nachrichten. Vgl. Chron. Sampetr. 167; dann vor allem den Brief des Hermann von Roden (?) und Goswin Eulenburg, welcher die Ankunft des Kaisers in Brandenburg vor Fasten 1331 ankündigt. (Riedel, cod. Brand. II, 2 p. 63 und Jacobi, cod. epist. Johannis regis Bohem. p. 58.) — Der Kaiser hatte schon die Truppenstärke normirt, welche eine Anzahl Reichsstände zu diesem Zug liefern sollten (cf. Oefele I, 764 »Subsidium quod petit« etc. zwischen 6. u. 21. Oct. 1331). — S. auch reg. 79, 1294 und 362, 3309 f. Auch Häutle hat aus Arroden Dienstbriefe, in welchen sich eine Anzahl Herren Ludwig verpflichten, jedoch die Fahrt über den Thüringer Wald und das lombardische Gebirge ausnehmen.

3) 1331 Mai 31 Anweisung an Augsburg (reg. 82, 1329), während Otto die Huldigung schon Mai 31 als geschehen beurkundet (Reg. Boic. 6, 371 mit falsch berechnetem Datum). Andere Städte, die ihm huldigen, sind Memmingen, Kaufbeuren, (Reg. Boic. 6, 371 sämmtlich von Mai 31), Eßlingen (reg. 338, 382). Die Huldigung Colmars beurkundet Otto am 4. Juni (reg. 253, 185). Ueber die Haltung dieser Stadt und ihre merkwürdigen Parteiverhältnisse s. Böhmer, fontes I, 212 und Kopp, Geschichtsblätter I, 48, sowie Joh. Vitod. 80.

4) S. den Brief des königl. Notars Heinrich an den Abt von Königssaal bei Petr. Zitt. 486 f.

und seiner Söhne mit den Herzogen Otto und Heinrich d. J. von Niederbaiern zu Stande gekommen, das gegen den Schwiegersohn Johanns, Heinrich d. Ä. von Niederbaiern „und dessen Helfer" gerichtet war (1331 Juni 29)[1]). In derselben Richtung hatte zwei Tage darauf Herzog Otto für den Fall seines Todes seine Besitzungen an seinen Vetter Heinrich d. J. vermacht[2]) und dadurch seinen eigenen Bruder Heinrich d. Ä. von der Erbschaft ausgeschlossen: zugleich hatte Herzog Otto von Oesterreich die Könige von Ungarn und Polen zu einem Einfall in Böhmen veranlaßt[3]), der bald darauf wirklich erfolgte.

5. Da eilte der Böhmenkönig selbst herbei. Zu geheimer Berathung trat er mit Ludwig in Regensburg auf einer Donauinsel zusammen und kam nach einigen Tagen zum Erstaunen der Welt vollkommen einig und versöhnt mit ihm wieder hervor. Es war Ende Juli und Anfang August[4]).

Diese Aussöhnung hatte sofort ihre bedeutsamen Folgen für das Verhältniß von Kaiser und Papst. Johann von Böhmen hatte bisher den Papst für seine italienischen Unternehmungen nicht zu gewinnen vermocht: was er erreichte, war nur, daß derselbe sich schwankend und dunkel ausdrückte und nicht positiv gegen ihn Stellung nahm[5]). Es mußte ihm aber alles daran liegen, diese Gesinnung zu seinen Gunsten zu ändern, zugleich aber auch zwischen Kaiser und Papst ein besseres Verhältniß herzustellen. Denn so lang diese zwei unversöhnt waren, war es auch ihm selbst nicht möglich, freie Hand in seinem Thun zu bekommen. Jede der beiden

1) reg. 249, 143. Häutle verzeichnet einen Revers von 1331 Juni 12, in welchem sich die Schönsteiner dem Kaiser Ludwig wider beide Herzoge von Niederbaiern verpflichten für so lange, als der Krieg mit ihnen währt. — Häutle hat das Regest aus Cod. Bav. 2131 zu München entnommen. Allein entweder kann das in der Urkunde genannte Datum nicht richtig sein, oder muß sich das Bündniß nur gegen Heinrich d. Ä. kehren. Denn Heinrich d. J. stand ja damals auf Seiten Ludwigs gegen Heinrich d. Ä.

2) (Scheidt), bibl. hist. Gott. I, 241 von Juli 1.

3) S. den Brief p. 263 n. 4.

4) Petr. Zitt. 482. Am besten hat die betreffenden Verträge vom 10. 12. und 13. Aug. Pöpelmann a. a. O. 336 f. gewürdigt. Weech p. 36 f. und Schötter II, 31 f. übersehen beide, daß in den dreien ein Fortschritt zu Gunsten Ludwigs zu erkennen ist und je der folgende den vorangehenden aufhebt.

5) Pöpelmann 283 f.

Gewalten sah mit eifersüchtigem Auge auf seine Haltung: war seine Politik in Italien kaiserlich, so mußte er das Entgegentreten des Papstes und der mit ihm verbündeten Mächte fürchten; war sie päpstlich, so drohte der Conflict mit dem Kaiser, und Ludwig hatte deutlich gezeigt, daß er eine ihm feindliche Politik in Italien nicht zuzugeben gewillt war, auch sie gehörig zu Johanns Schaden auszubeuten verstand. Eine dritte Auskunft aber, daß sie weder kaiserlich noch päpstlich, sondern rein luxemburgisch gewesen wäre, hatte sich gleichfalls als unmöglich herausgestellt, da nun beide Mächte scheel auf ihn sahen. Die Sache versprach aber unter Umständen ganz anders zu werden, wenn er beide für sich gewinnen und beide unter einander versöhnen konnte. Vom ersteren war die eine Hälfte gelungen, die andere sollte sofort versucht werden; das zweite aber wurde jetzt sogleich nach den Tagen von Regensburg in Angriff genommen [1]).

Es muß fast unmittelbar nach der Zusammenkunft mit Johann gewesen sein, daß Ludwig seine Boten an den Hof nach Avignon sandte und dort die Stimmung erkunden ließ. Man bekam günstige Nachrichten. Es war nicht mehr der schroff abweisende Ton; die Curie ließ sich wenigstens auf Bedingungen ein und ließ diese durch die Boten an Ludwig zurückgelangen [2]). Dieselben betrafen, wie wir

1) Ich glaube nicht, daß Pöpelmann p. 340 die Situation ganz richtig zeichnet, wenn er von einem bis dahin luxemburgisch-päpstlichen Character von Johanns Politik spricht. Diesen Character wird P. wohl auf die Vereinbarung Johanns mit dem Legaten Bertrand gründen. Allein wie wenig dieser Vertrag von beiden Seiten als fest und stet angesehen wurde und wie wenig sich jedes daran zu kehren dachte, hat P. selbst hervorgehoben p. 323 nach der Ansicht der »Istorie Pistolesi«, daß jeder den andern an der Hand des Vertrags zu überlisten und zu betrügen gedachte.

2) Dies geht aus den folgenden Schreiben und Urkunden hervor. Darin ist schon am 14. Oct. von dem Bericht der Boten die Rede, die sie aus Avignon mitgebracht haben und werden die Bedingungen besprochen, die der Papst gestellt. Berechnet man nun die Zeit, die nothwendig war zur Reise nach und von Avignon, die Erkundigungen und Anfragen daselbst, die Berathungen über die Forderungen im kaiserlichen Lager, so ergiebt sich, daß die Absendung fast unmittelbar nach dem Regensburger Gespräch erfolgt sein muß. Damit ist aber auch der Zusammenhang mit diesem erhärtet. Weech a. a. O. p. 38, welcher auch den Zusammenhang des Versuchs mit dem Regensburger Tag annimmt, meint, Johann, der stets in lebhaften Beziehungen zu Paris und

aus der Entscheidung des Kaisers sehen können, drei Punkte[1]: 1) Marsilius und die Minoriten, in Betreff deren wahrscheinlich die Auslieferung verlangt wurde. 2) Uebernahme einer Buße und Bitte um Lösung vom Bann, darin also eingeschlossen die Anerkennung, daß der letztere giltig gewesen sei. 3) Ablegung des Kaisertitels. Diese Artikel hatten einen milden Anstrich: aber es war namentlich der zweite, wie aus der Antwort Ludwigs hervorgeht, so völlig unbestimmt und dehnbar, daß hier alles Wünschenswerthe noch untergeschoben werden konnte. Offenbar wollte man jetzt den Schein der Versöhnlichkeit erregen, sich aber für später freie Hand vorbehalten. Der Grund für das erstere kann meines Erachtens nur darin liegen, daß man den König Johann durch die Aussicht, Ludwig mit der Curie versöhnt zu sehen, auch seinerseits zu größeren Zugeständnissen in seiner italienischen Politik bringen wollte. Denn daß dieser Aussöhnungsversuch Ludwigs von Johann beeinflußt war, mußte man ja in Avignon nicht nothwendig wissen; und wußte man es, so hinderte dies nicht, denselben nach einer anderen Richtung, als der König es gedachte, zu verwerthen. Denn die Aussöhnung zwischen Kaiser und Papst war doch ein zweischneidiges Schwert, dessen Schärfe sich ebenso wohl auch gegen Johann wenden konnte, wie es nach seinen Plänen für ihn förderlich werden sollte.

Die Gesandten, welche Ludwig nunmehr am 14. Oct. beglaubigte, waren Arnold Minnenbeck[2]), Chorherr zu Eichstädt, und Magister Ulrich Hofmann von Augsburg. In ihrem Beglaubigungsschreiben verkündigt Ludwig, wie es ihn unablässig ängstige und schwer bekümmere, daß aus der Zwietracht zwischen dem allerheiligsten Vater in Christo, dem Papst der heiligen allgemeinen Kirche, Johannes — so heißt er jetzt plötzlich, nachdem er zur Zeit

---

Avignon stand, habe Versicherungen gemacht, die Ludwig eine endliche Lösung haben hoffen lassen. Das mag sein, aber derartige Zusicherungen hat der Kaiser vor allem durch seine vorläufige Anfrage in Avignon erhalten.

1) Es scheinen nur diese 3 gewesen zu sein. Denn in der Instruction für die Gesandten werden no. 2 und 3 zusammengefaßt als »ceteri duo articuli«.

2) Der Druck der folgenden Urkunde bei Gewold 124 f. hat Mumepach; die Reg. Boic. haben stets Minnenpech oder Minnenbeck. Derselbe wird Reg. Boic. 6, 155 als oberster Schreiber der Königin erwähnt.

des ersten Versuchs noch der „Jacob von Cahors“ war [1]) — und zwischen ihm, dem Kaiser, langes Kriegsunheil entstanden sei, christliche Gegenden verwüstet, Kirchen zerstört worden seien und eine Menge christlichen Volkes aus seiner Heimat habe auswandern müssen. Unablässig sinne er darüber nach, wie diese Uebel geheilt und der Friede wieder hergestellt werden könne. In dieser Absicht habe er die Gesandten abgeordnet und ertheile ihnen insgesammt und jedem einzelnen volle Befugniß, Entschuldigung anzubieten, kaiserliche Krönung und Weihe zu erbitten, Zeit und Ort hiefür auszumachen, Frieden zu schließen und alles mit Eid, Siegel und Urkunde zu bekräftigen. Alles was seine Gesandten thun, wolle er fest und stet halten.

In einem zweiten Schreiben [2]) wandte sich Ludwig direct an den Papst. Es geschehe oft, sagte er darin, daß durch den Sämann des Hasses und die Einflüsterungen verkehrter Menschen, die unter dem Schleier der Wahrheit nur Falsches zutragen, Zwietracht unter den besten Freunden entstehe. Wenn es dann der Vater des Friedens gebe, daß dieser Betrug aufgedeckt werde, so gewinne die Freundschaft nur um so stärkeren Halt und auf die Störefriede falle ihr eigenes Geschoß zurück. So sei denn auch zwischen ihnen schon lange Streit entstanden, dessen kummerreiches, gottverhaßtes, Leib und Seele gefährdendes Wesen jedermann kenne. Mit um so größerer Sorgfalt müsse man also diesen Zwist zu heilen suchen; und weil er von seinen Boten erfahren habe, daß der Papst zu Friedensverhandlungen bereit sei, so bitte er seine Heiligkeit, er möge mit seinen weisesten und gelehrtesten Männern Mittel und Wege finden, wie unter Wahrung der Ehre des h. Stuhls wie des Reichs Friede geschaffen werden könne. Er sei bereit zu allem, was er mit der Ehre des Reichs thun könne, und möchte das, was er früher gegen den Papst begangen, durch künftige Hilfe, Rath und Gunst wieder gut machen dergestalt, daß man sagen könne, es sei aus dieser Zietracht kein Schaden, sondern nur Nutzen entsprungen, und daß sich die römische Kirche eines so ergebenen Sohnes, eines so feurigen und gläubigen Schirmvogtes rühmen könne.

---

1) In dem genannten Schreiben an Aachen wegen der Minoriten (s. p. 239 n. 1).

2) Gewold 123 f. ohne Datum, aber fragelos hieher gehörig.

Der Standpunkt, auf den sich der Kaiser damals stellte, wird uns nur bekannt durch die geheime Instruction, welche die Gesandten erhielten [1]). Nach einer Seite kennzeichnet ihn übrigens schon der Umstand, daß Ludwig in seinem Schreiben den Kaisertitel beibehalten hatte: so lange der Papst ihm nicht gehörige Sicherheit gegeben, denkt auch er kein Zugeständniß zu machen. Unter den positiven Weisungen an die Gesandten steht dann als Basis der Unterhandlungen voran der Satz: Kaiser Ludwig und das römische Reich müssen in ihren Rechten und Ehren bleiben. Darauf aber werden die einzelnen Bedingungen durchgesprochen. 1) Marsilius und die Minoriten will er gern in seine Richtigung einschließen und dem Stuhl zurückführen; falls sie sich dessen weigern, ist er bereit, sie preiszugeben und ihnen seinen Schutz zu entziehen. Würde dann dem Stuhl dünken, daß sie gegen den Glauben gehandelt, so werde er auf Antrag desselben den Glauben schirmen. 2) In Bezug auf den zweiten Punkt sodann sollten die Gesandten so verfahren: wenn der Papst in Betreff aller der Anklagen, welche den Glauben betreffen, Ludwigs Unschuld erkannt [2]) und erklärt habe, daß kein Proceß Geltung habe, der ihn um dessen willen getroffen, — dann dürfen sie erklären, der Kaiser sei bereit, für seine anderen Handlungen gegen den Stuhl jede zeitliche Buße auf sich zu nehmen, auch hierüber um Lösung vom Bann zu bitten. 3) Es sollte die Niederlegung des Kaisertitels so lange verweigert werden, bis der Papst oder dessen Boten zur Krönung kommen würden; vor diesen wolle er dann öffentlich bekennen, daß ein römischer König nur vom Papst oder dessen speciellen Boten die Kaiserkrönung empfangen solle. Dann werde er in die Hände des Papstes und seiner Boten Krone und Titel niederlegen, die er um seines Zwistes mit Johann XXII. willen aus anderen Händen empfangen habe, und wolle sie dann von ihnen wieder zurücknehmen. — Neben diesen Hauptpunkten wurde dann noch von Ludwig die Wiederholung aller Eide, die Bestätigung aller Rechte, Freiheiten und Gewohn-

1) Gewold 118—120 deutsch, 120—123 in latein. Uebersetzung.

2) Hier ist sein Verhalten in dem Streit über die Armut Christi gemeint, weßhalb auch eben hier zum erstenmal die Fälschung Meister Ulrichs d. W., doch ohne dessen Namen, erwähnt wird.

heiten versprochen, welche seine Vorfahren im Reich dem Stuhl gewährt hatten, ferner Freundschaft mit den Königen von Frankreich und Neapel und Verheirathung einer seiner Kinder nach des Papstes Willen. In Betreff einer neuen Schenkung, die etwa von ihnen verlangt würde, wurde den Boten aufgetragen zu sagen, sie hätten darüber keine Instruction, weil man von päpstlicher Seite hier keine Forderung gestellt habe. Doch sei Ludwig dazu bereit, wenn der Stuhl ihm günstig sei. Wolle man Bürgschaft von ihnen haben (nemlich, daß Ludwig bei seinen Versprechungen bleibe), so sollen sie sagen, das sei nicht nöthig; wolle man dieselbe aber trotzdem, so wäre Ludwig dazu bereit, wenn auch ihm solche gegeben werde dafür, daß das Reich und sein Kaiser in ihren Ehren bleiben sollen.

Interessant ist auch die Art, wie die Gesandten in Avignon die Verhandlungen führen sollten. Man wußte ohne Zweifel wohl, daß die Cardinäle einerseits eine höchst bedeutende Rolle spielten, wie andererseits, daß bei ihnen leichter etwas zu gewinnen war, als bei der Person des gegenwärtigen Papstes. In diesem Sinn sind offenbar die Instructionen der Gesandten zu verstehen. Diese werden nemlich vor allem an die Cardinäle gewiesen. Die Briefe, welche sie von Ludwig mit nach Avignon bekommen hatten, — also die beiden ersten —, sollen sie zuerst heimlich und mit aller Vorsicht den Cardinälen zeigen und darauf die Verhandlungen mit ihnen anfangen. Seien sie mit diesen einig geworden, so sollen sie die Taidung mit ihren Siegeln und durch notarielle Beglaubigung bekräftigen und deren Beobachtung beschwören, die Urkunde aber zugleich durch zwei der Cardinäle sowie durch deren Notar officiell bestätigen lassen. Haben sie dann ihre eigenen Briefe zurückerhalten und es verlange darauf auch der Papst ihre Vollmachten zu sehen, so sollen sie diese nicht eher ausliefern, bis der Papst die Cardinäle auch seinerseits zum Abschluß von Verhandlungen [1]) bevollmächtigt habe. Von dem Sühnevertrag sollten sie dann eine doppelte Ausfertigung verlangen und der Vorsicht halber ein Exemplar in Avignon lassen, das andere mitbringen.

---

1) Ze taydingen — tractare, was in der Regel nicht nur die Führung von Vorverhandlungen, sondern den Abschluß eines Vertrags bedeutet.

Es ist klar, daß nun für einige Zeit — vielleicht durch König Johanns Einfluß — die Minoriten ihre Stellung eingebüßt und die einheimischen Räthe des Königs wieder in den Vordergrund getreten sind. Dieselben, mit denen er noch vor kurzem aufs allerengste verbündet war, sollten nun preisgegeben werden und das wiederholt sich in der Folgezeit noch öfters. Stets finden wir die Minoriten wieder, namentlich in den critischen und wichtigen Augenblicken, in Ludwigs nächster Nähe und bald darauf sind sie auf's Neue in Gefahr, aufgeopfert zu werden — ein deutlicher Beweis, daß sie Ludwig unentbehrlich waren, aber daß er für sie dennoch kein tieferes geistiges Interesse, für ihren Standpunkt, ihre Ideen kein Verständniß hatte [1]).

Eigenthümlicher Weise aber haben wir über das Schicksal dieser Gesandtschaft auch nicht die geringste Notiz. Daß sie kein Resultat hatte, ist gewiß; aber woran sie scheiterte, ob die Cardinäle das den Gesandten eingeschärfte Verfahren nicht zuließen, oder ob die Angebote nicht genügend erschienen (Ludwig hatte ja auch die bestimmt gestellten Forderungen nicht ohne weiteres zugegeben), oder ob man jetzt von Seiten der Kurie mit der Erklärung des so allgemein gehaltenen zweiten Artikels näher herausrückte [2]), wir wissen es nicht. Ohne Zweifel waren die Gesandten bis Anfang December schon wieder zurück, denn um diese Zeit beginnen wieder neue Verhandlungen in Betreff des Papstes.

6. König Johann von Böhmen war Mitte December 1331 von Prag abgereist, um nach Paris zu eilen, wo er Weihnachten feiern wollte. Er war dann unterwegs mit Ludwig in Frankfurt zusammengetroffen [3]), wo Balduin und eine ziemliche Anzahl von Städten und Herrn bei dem Kaiser weilten. Eine Reihe der wich-

1) So auch Riezler p. 83 f.

2) Bei dem völligen Schweigen der Urkunden und Chronisten läge es fast am nächsten zu denken, daß die Gesandtschaft überhaupt nicht abgegangen sei. Allein ein Beweis ist damit nicht zu führen. Oft genug schweigen in diesen Verhandlungen bald Urkunden, bald Geschichtsbücher. Warum nicht auch einmal beide? Da ich in der damaligen Lage gar keinen Grund zur Nichtabsendung finden kann, im Gegentheil die vorhergehende Anfrage die besten Aussichten zu eröffnen schien, so sehe ich von dieser Auskunft ab.

3) Ludwig urkundet daselbst 1331 Dec. 3 — 1332 März 3, Johann am 19. Dec.

tigsten Verhandlungen wurden hier gepflogen. Am 5. December war ein am 21. Nov. zwischen Ludwig, seinen Söhnen, seinem Hauptmann in Baiern, Graf Berthold von Neifen, seinem Vizdom für Oberbaiern, dem Bischof Ulrich von Augsburg, und 22 schwäbischen Städten geschlossenes Bündniß erneuert und auf die Dauer bis zwei Jahre nach des Kaisers Tod verlängert worden [1]). Wenige Tage darauf (11. Dec.) kam eine feste Vereinigung mit Balduin zu Stand. Wir werden im folgenden §. sehen, in welch' mißliche Stellung dieser durch seine Verwaltung des Erzbisthums Mainz dem Papst gegenüber gekommen war und wie auch nach dieser Seite hin die Frankfurter Versammlung eine bedeutsame Stellung einnimmt. Für jetzt ist aus dem Vertrag [2]) nur das eine hervorzuheben, daß sich beide, Ludwig und Balduin verpflichteten, sich nur mit einander mit dem Papst auszusöhnen. Diese Verbindung, bei der kein Theil irgend jemand ausnahm, blieb offenbar nicht ohne Einfluß auf König Johann. Am 19. Dec. wurden die Verträge von Regensburg mit ihm erneuert [3]). Gleich darauf eilte er wie im Flug weiter nach Paris. Aber in Frankfurt giengen die Unterhandlungen weiter vor allem in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten. Es erfolgte der Rechtsspruch gegen die Stadt Mainz, die es mit dem vom Papst providirten Erzbischof gegen den Verwalter des Erzstifts, Balduin, hielt [4]). Das Bündniß der schon genannten Städte spielte dabei eine wichtige Rolle. Ein Theil dieser Verbündeten nemlich, die Städte Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Weil die Stadt, welche noch in einem speciellen engeren Bunde unter sich standen [5]), und dazu Augsburg und Constanz [6]) wandten sich an Balduin [7]) mit der Bitte, er möge Kaiser und Papst versöhnen. In

1) cf. die beiden Urkk. von diesen Tagen, reg. 312, 331 und 86, 1388.

2) Dominicus 289 giebt einen längeren Auszug der noch ungedruckten Urkunde.

3) reg. 86, 1389 f.

4) S. im folgd. §.

5) Sie nennen sich conjurati und sind mit Ausnahme von Wimpfen schon seit 1331 Juni 29 mit einander verbunden. (reg. 244, 100.)

6) Je in einer besonderen Urkunde, während die 9 vorigen eine gemeinsame ausstellen.

7) 1332 Jan. 2. Das Schreiben s. Preger a. a. O. p. 69; erwähnt ist

längerer Ausführung der so beliebten Vergleichung des Papstthums und Kaiserthums mit Sonne und Mond legten sie dar, wie sich die beiden Gewalten keineswegs stören sollten, sondern vielmehr auf gegenseitigen Schutz angewiesen seien, um das Volk des Herrn glücklich regieren zu können. Darum bedauern sie es höchlich, daß die Begierde nach irdischer Ehre diese beiden Lichter so sehr verdunkelt, die Kugel der weltlichen Dinge in die Bahn der beiden Lichter sich hereingewälzt und die letzteren dadurch in höchst verderbliche Ferne von einander gebracht habe. Sie rufen daher, [weil sie kein anderes Heilmittel und keine andere Zuflucht wissen,] Balduin, [den Herrn des Glaubens, den Fürsten des Lichts und die festeste Säule des Baues kaiserlicher Majestät,] mit klagender Stimme, mit den Thränen unermeßlichen Kummers und Trauerns an, er möge dafür sorgen, daß der christliche Glaube nicht an seinen Häuptern Schaden leide, daß nicht beide, Kaiserthum und Papstthum, verdunkelt werden. Balduin selbst wisse, daß der allmächtige Gott, von dem alles Regiment komme, und weiterhin die Kurfürsten den frommen, milden, wohlwollenden, gütigen, wahrhaft glaubigen, katholischen und gottseligen Fürsten, den Kaiser Ludwig, dem römischen Reich zum Kaiser und Regenten, dem katholischen Glauben zum Vorkämpfer erwählt haben. Sie, die Städte, haben ihn ihrer Pflicht gemäß mit Freuden aufgenommen und er pflege die Wahrheit, begehre die Gerechtigkeit, lebe unter allen Fürsten am christlichsten, als leuchtendes Beispiel im Glauben und in der Gottseligkeit und in der Einfalt eines Lammes. Ihm wollen sie, als ihrem wahren Kaiser bis in den Tod getreu verbleiben, wie auch die Zeiten sich gestalten mögen. Aber diesen Mann habe der Satan nach seiner angeborenen teuflischen Art beim apostolischen Stuhl verleumdet, so daß zwischen ihm und dem Stuhl lange Zwietracht ausgebrochen sei und bis heute währe. So möge denn Balduin bedenken, welcher Schaden daraus entstehe und wie er vor allen Reichsfürsten dazu verpflichtet sei, seinen Einfluß beim apostolischen Stuhl und beim Kaiser geltend zu machen, damit wieder Friede gewonnen werde.

---

es schon bei Buchner 441 u. g.). Das Schreiben von Augsburg (von Febr. 18) lautet nach Preger völlig gleich, das von Constanz (von März 21) hat einige kleine Zusätze, die ich in eckiger Klammer beisetze.

Das ist trotz seines schwerfälligen Phrasenreichthums und trotz seiner sentimentalen Färbung ein rührendes Denkmal der Anhänglichkeit der Städte an ihren Kaiser und zugleich ein sprechendes Zeugniß dafür, wie schnell es Ludwig gelungen war, die Eindrücke seiner italienischen Politik zu verwischen und die kaiserliche Autorität innerhalb der Schranken, die die Entwicklung des Reichs überhaupt gezogen hatte, wiederherzustellen. Zwar spricht ja das Schreiben der Städte nirgends von einer Schuld des Papstes: es ist nur der Satan, der das Unheil angestiftet hat. Aber es ist eben die Curie, an welcher er seine Einflüsse geltend gemacht hatte, nicht der Kaiser: dieser ist vielmehr völlig schuldlos. Nur diabolische Verleumdung, nicht seine Uebergriffe konnten der Anlaß sein für den Streit, dessen Beginn dadurch von selbst auf die Curie fällt. — Aber es hatte der Schritt der Städte zugleich noch eine sehr reale Seite. Es war ein stattliches Bündniß der mächtigsten und und reichsten Städte im Süden von Deutschland und mochte eine feste Grundlage bieten für eine starke Politik sowohl Ludwigs als Balduins. Wir wissen nicht, ob Balduin auf diese Bitte hin sogleich einen Schritt gethan hat. Es ist nach der Stellung, in welcher er sich selbst im Augenblick dem Papst gegenüber befand, nicht wahrscheinlich. — Ludwig aber, von der Curie zurückgewiesen, griff nun wieder zu schärferen Maßregeln: dem Grafen Konrad von Dortmund gebot er [1]), diejenigen, welche im Dortmunder Gebiet, oder sonst wo auf dem Weg, zum Schaden des Kaisers und seines Sohnes, des Markgrafen von Brandenburg, arbeitend betroffen werden, gefangen zu nehmen, namentlich diejenigen, von welchen man mit Wahrscheinlichkeit [2]) wisse, daß sie zum Schaden des Kaisers an die Curie „des von Avignon, der sich Papst nennt", reisen wollen. Und er hat außerdem gerade in diesen Frankfurter Tagen — ohne Zweifel auch noch in der Gereiztheit gegen die Curie wegen der ihm widerfahrenen Abweisung — einen Versuch der Aussöhnung von der Hand gewiesen, der jetzt von seinem Schwiegervater, Graf Wilhelm von Holland, und zwar mit Er-

1) Fahne, Urkb. der Reichsstadt Dortmund II, 73 no. 366.

2) verisimiliter dinoscuntur.

laubniß des Papstes und auf Veranlassung des Königs von Frankreich angeboten wurde [1]).

7. Johann von Böhmen war indeß nach Paris gereist, zugleich mit der Absicht, nach Avignon zu gehen und die Sache Ludwigs zu besprechen. Er hatte darüber seine Boten an den Papst gesandt und muß dabei in seinem Schreiben des Kaisers in freundlicher Gesinnung gedacht haben. Am 16. Jan. 1332 finden wir zwei Briefe des Papstes an ihn [2]). In dem ersten wird ihm geschrieben: ehe er seine Reise an die Curie unternehme, solle er wohl bedenken, ob er damit Recht thue. Sei er davon überzeugt, so möge er die Reise fröhlich unternehmen. In einem zweiten Brief vom selben Tag erfährt der König, daß der Papst seine Boten angehört habe, wird aber auch ermahnt, die Gemeinschaft mit den Feinden der Kirche aufzugeben. Daß diese Feinde niemand anders waren, als Ludwig, daß also die Boten auch über ihn mit dem Papst zu sprechen hatten, darüber kann kein Zweifel sein und es beweist dann die Art, wie der Papst hier von Ludwig spricht und Johann gegen ihn hetzt, wie wenig ernst die von ihm dem Grafen Wilhelm gegebene Erlaubniß zur Vermittlung gemeint war. — Dieses Schreiben und wohl auch die Einflüsse des Königs von Frankreich werden den Böhmen umgestimmt, seine Pläne nach einer anderen Seite hin gelenkt haben. Denn zwischen Frankreich und der Curie war in letzter Zeit eine Spannung eingetreten, deren Anlaß im allgemeinen die zunehmenden Vergewaltigungsversuche waren, welche der König dem Papst gegenüber wagte und welche andrerseits vom Papst diesmal entschieden zurückgewiesen wurden [3]). So mag es von dieser Seite

---

1) Wilhelm. Egm. 717. S. Beilage 19.

2) Regeste bei Dudik, iter II, 118 no. 279 f.

3) Es hatte sich vor allem um folgende Punkte gehandelt: 1) hatte der König die weitere Ernennung von französischen Cardinälen verlangt, der Papst aber hatte sie zweimal abgewiesen: man habe jetzt 16 französische, 6 italienische Cardinäle und aus allen anderen Nationen zusammen nur einen, nemlich einen Spanier (nicht wie Preger a. a. O p. 28 n. 1 Höflers Citat mißverstehend sagt: „je ein Cardinal aus den übrigen Nationen"), Raynald 1331, 32—34. 2) hatte der Papst die Absicht, den Stuhl nach Bologna zu verlegen und hatte diesen Plan dem König verschwiegen, worauf sich dieser beklagt und vom Papst eine Verschiebung seiner Abreise bewilligt erhalten hatte.

her beeinflußt gewesen sein, daß aus der Reise Johanns nach Avignon nichts wurde. Dagegen kam es zu einer Verbindung mit König Philipp, die auch Ludwig nahe berührte. Bald nach Johanns Ankunft in Paris [1]) nemlich schlossen die beiden königlichen Schwäger zu Fontainebleau einen Vertrag [2]), in welchem sie sich durch Heiraten noch enger verbinden wollten. Ludwig und das Reich wurden zwar in dem Bündniß, das sonst gegen jedermann gerichtet war, ausgenommen, aber nicht für jeden Fall, namentlich dann nicht, wenn der König von Frankreich mit Angehörigen des Reichs Streit habe und Ludwig den letzteren beistehe. Johann versprach darin ferner, und dies ist sehr zu bemerken, auf des Königs von Frankreich Besitzungen keine Ansprüche zu machen, wenn er, Johann, oder sein Sohn Karl römischer Kaiser würden, auch dem König in gewissen Landschaften mit Truppen beizustehen, dies selbst dann, wenn Johann römischer Kaiser würde [3]).

Trotzdem daß dieser Vertrag in doppelter Hinsicht eine Wendung gegen Ludwig bezeichnete, so gab Johann dennoch am 12. März dem Kaiser und Balduin zusammen Vollmacht, zwischen ihm und

3) wollte der König vom Papst eine neue Zehntbesteuerung der Geistlichkeit erlangen unter dem Vorwand, daß er einen Kreuzzug vorbereite. Der Papst aber hatte dies abgewiesen: Philipp und seine Vorfahren hätten diese Zehnten für den Kreuzzug schon seit 40 Jahren und noch sei nichts für den letzteren geschehen. 4) wollte derselbe das Königreich Arélat und Vienne für seinen Sohn und die Herrschaft Italiens für seinen Bruder Karl. Auch diese beiden Forderungen waren von Papst und Cardinälen abgewiesen worden (Villani 10, 194). Die Gesandtschaft, welche der König wegen der beiden letzten Punkte [3) und 4)] nach Avignon schickte, war von einer Versammlung aus abgegangen, welche Philipp an Weihnachten 1331 gehalten hatte (Villani ib.) und ist dann dieselbe, von welcher aus nach dem obigen Graf Wilhelm von Holland (nach Wilh. Egm. 717) mit dem Sühneversuch zwischen Ludwig und dem Papst betraut wurde. So weit giengen also der Papst und König Philipp äußerlich noch zusammen.

1) Er traf am 2. Jan. in Paris ein (reg. 400, 725a).

2) reg. 298, 403 von 1332 Jan.

3) Fortwährend kehren diese Hoffnungen Johanns auf eine dereinstige Wiederbringung des deutschen Königthums an sein Haus wieder: man sieht wohl, wie wenig er dieses Ziel jemals aus den Augen verlor. Unter diesem Gesichtspunkt allein läßt sich, wie ich glaube, die ganze Politik Johanns, namentlich auch sein italienischer Zug begreifen.

den österreichischen Herzogen [1]) als Schiedsrichter zu fungiren [2]). Zugleich wußte Johann zwischen seinem Schwiegersohn Heinrich d. Ä. und dem Kaiser eine Sühne zu Stande zu bringen [3]), und darauf gelang es auch dem letztern, die Herzoge Albrecht von Oesterreich und Heinrich d. Ä. von Niederbaiern wieder zu vereinigen [4]). Aber nicht den gleichen Erfolg hatten Ludwigs Bemühungen für denselben Zweck bei Johann und den Oesterreichern. Vielmehr kam der Friede hier erst später zu Stand, als böhmische Edelleute die Sache in die Hand nahmen und im Namen ihres Königs ziemlich weitgehende Concessionen machten [5]). Ja bald trat auch zwischen Ludwig und Johann wieder eine solche Spannung ein, daß abermals eine neue Sühne nothwendig wurde. Was der Grund dieser war und wann sie begonnen, darüber schweigen unsere Quellen. Urkundlich wird sie zuerst erwähnt in einem Schreiben, das frühestens um die Mitte Juli anzusetzen ist [6]). Da Ludwig und Johanns Schwiegersohn, Heinrich d. Ä. von Niederbaiern, seit dem Sommer in derartigem Streit lagen, daß der Kaiser vom 1. Juli an das dem Herzog gehörige Straubing belagerte [7]) und Johann aus diesem Grund selbst von Paris, wo er nach einiger

1) Zwischen ihnen und Johann war der Krieg, freilich in unbedeutender Weise seit Sommer 1331 fortgegangen.

2) reg. 198, 176 von 1332 März 12.

3) Urkunde Herzog Heinrichs, welche diese Sühne bezeugt, von 1332 April 12 (Häutle).

4) Urkunde Herzog Albrechts von 1332 Mai 31 (Häutle).

5) Petr. Zitt. 490. Pöpelmann 380 ff.

6) Instruction Heinrichs von Kärnthen für seinen Boten an König Johann bei Ficker, Urkk. p. 152 no. 314 ohne Datum: »daz die froemde, deu der chaiser und unser oheim von Osterreich und die Lampart gen uns habent, daz daz von seinen (sc. Johanns) wegen ist«. Da in dem Stück gesagt ist, die Einnahme von Brescia (Juni 15) sei Heinrich erst durch die Boten Johanns bekannt geworden, da also nothwendiger Weise ein längerer Zwischenraum zwischen dieser Einnahme und dem Bekanntwerden der Nachricht davon bei Heinrich anzunehmen ist, so wird man das Schreiben kaum vor Mitte Juli ansetzen dürfen.

7) Alles nähere über diese Fehde s. Dominicus 302. Der Anfang war der Streit zwischen Heinrich und seinen niederbairischen Verwandten. Ludwig trat auf der letztern Seite, wie er denn dieselben zuvor auch gegen Heinrich aufgehetzt hatte (s. die flgd. Anm.).

Unterbrechung wieder verweilt hatte, herbeieilte, und da die Sühne Ludwigs mit Johann und Heinrich zugleich stattfand, so könnte man denken, daß die Spannung zwischen Ludwig und Johann ihren Grund gehabt in der Entzweiung Ludwigs mit Heinrich. Allein nach einer Andeutung Peters von Zittau scheint das umgekehrte Verhältniß stattgefunden zu haben [1]). Und dann können wir uns der Vermuthung Weechs [2]) anschließen, daß das Bekanntwerden des Vertrags von Fontainebleau den Anlaß zu jenem Conflict gegeben habe.

Nun aber kamen Johann und sein Oheim Balduin mit Ludwig in Nürnberg zusammen. Hier wurde der Streit der niederbairischen Herzoge ausgetragen [3]) und zugleich kam durch Balduins Vermittlung auch die Sühne zwischen Ludwig und Johann zu Stand (Aug. 23). Diese ist darum für uns von Interesse, weil durch sie das Verhältniß zwischen Kaiser und Papst von neuem berührt wird. Es wurde nemlich zwischen Ludwigs Erstgeborenem und Johanns Tochter Anna (derselben, welche schon mit Otto von Oesterreich verlobt gewesen war), eine Ehe verabredet, für welche wieder eine päpstliche Dispensation nothwendig wurde. Da erbot sich nun Johann die letztere zu beschaffen und nahm dafür als äußersten Termin Ostern 1334 in Aussicht. Ein derartiges Bemühen war aber gar nicht denkbar, ohne daß inzwischen eine Aussöhnung zwischen Ludwig und dem Papst versucht wurde. Es läßt sich daraus also entnehmen, daß die Notiz des Petrus von Zittau [4]), Johann habe versprochen, diese Aussöhnung zu betreiben, wenigstens sachlich richtig ist, wenn auch die Friedensurkunde darüber nichts ausdrückliches sagt. In demselben Vertrag wurden dann auch die früheren Bestimmungen über Johanns Verhalten in der Lombardei erneuert und dabei ausdrücklich von Seiten des Königs versprochen, die in Betracht kommenden italienischen Besitzungen nicht versetzen zu wollen, weder an den Papst, noch an den König von

1) Petr. Zitt. 491: »Ludovicus .... odio habens Heinricum ducem Bavariae propter socerum suum Johannem regem Boemiae adversus ipsum Ottonem fratrem et Heinricum patruum duces duos concitat« etc.

2) A. a. O. p. 40 n. 167.

3) Das Nähere s. Dominicus 302.

4) Petr. Zitt. 491 f.

Frankreich noch sonst an jemand in deren Auftrag [1]). Wie wenig aber die beiden Fürsten einander und wie wenig namentlich Ludwig und Balduin der unsteten Art Johanns trauten, beweist das Versprechen, das der Erzbischof noch vor dem Zustandekommen der Sühne dem Kaiser gegeben hatte, daß er ihm gegen Johann helfen wolle, falls dieser sich gegen Kaiser und Reich setzen werde [2]). Es entsprach dem vollkommen, wenn am 23. Aug. beide Parteien den Erzbischof beauftragten, demjenigen, der sein Wort halte, beizustehen gegen den, der es etwa brechen sollte [3]).

Sehen wir nun, wie Johann seinem Versprechen nachkam. Schon im Sommer hatte er beabsichtigt, seine am Anfang des Jahres nicht ausgeführte Reise nach Avignon zu unternehmen. Der Papst aber hatte abermals höflich, doch ziemlich unzweideutig für den Besuch gedankt [4]). Jetzt aber gieng der König trotzdem. Von Seiten Roberts von Neapel dachte man daran, ihm bewaffneten Widerstand entgegenzustellen, allein die Verwendung des Papstes verschaffte ihm Sicherheit [5]) und Johann wurde geradezu glänzend empfangen. Fünfzehn Tage, vom 10.—24. Nov. blieb er in Avignon und erledigte fast alle Geschäfte zu seiner Zufriedenheit. Der König machte dem Papst in der italienischen Politik nicht unbedeutende Zugeständnisse, der Papst dagegen soll die Dispensation zwischen Johann und einer Tochter König Friedrichs [6]), sowie die zwischen dem Markgrafen Ludwig und der Prinzessin Anna versprochen haben. Aber weitere Erfolge hatte der König in Bezug auf Ludwig nicht [7]).

An Verwendungen für Ludwig hat es auch sonst nicht gefehlt. Als er — ob zur selben Zeit wie Johanns Ankunft in Avignon

1) S. den Vertrag von 1332 Aug. 23 bei Weech a. a. O. 115 ff.

2) reg. 280, 2758 vom 17. Aug.

3) Regest bei Dominicus 303, der überhaupt zu vergleichen ist.

4) Zwei Schreiben desselben an Philipp und an Johann bei Raynald 1332, 11; das letztere von Juli 21 (s. auch Pöpelmann 384 f.).

5) Villani 10, 209. — Pöpelmann 386 will es dahingestellt sein lassen.

6) Diese Verlobung ist die Folge des Vertrags mit Oesterreich, Petr. Zitt. 490 f. Die Ehe kam aber nicht zu Stand.

7) Nach dem Brief des kgl. Schreibers an den Abt von Königssaal, Petr. Zitt. 493 f. Wegen der Zugeständnisse in der ital. Frage s. Pöpelmann 387 ff.

oder nachher, wissen wir nicht — abermals eine Gesandtschaft an die Curie sandte, nemlich die Grafen von Hals und von Öttingen [1]), hatte er dies gethan nach ausdrücklicher Aufforderung des Königs von Frankreich [2]) und auch die Herzoge von Österreich, Otto und Albrecht, suchten ihren Einfluß in Avignon geltend zu machen. Aber der Erfolg war gering [3]). Die Vollmacht der Gesandten erschien nicht weit genug gehend, ihre Angebote völlig ungenügend im Verhältniß zu dem, was Ludwig verbrochen habe. Was sie erbeten haben, sei unvernünftig. Der Papst weigerte sich also, Verhandlungen mit ihnen zu führen [4]). Doch wurde ihnen das Versprechen gegeben, wenn sie mit den nöthigen Vollmachten wieder kommen und billige Angebote machen, auch nur billige Forderungen stellen, so solle Ludwig milde behandelt werden. Das theilte der Papst dem König von Frankreich am 28. Febr. mit [5]). — Aus dieser Antwort wird man schließen dürfen, daß der Papst jetzt von einer Anerkennung Ludwigs als König und Kaiser unter bestimmten Bedingungen ebensowenig etwas wissen wollte, als früher [6]). Die Zeit dieser Sendung ist, wie gesagt, nicht genau bekannt [7]). Das obige Schreiben des Papstes an König Philipp fixirt nur die Grenze

1) Heinr. Rebd. 519 zum Jahr 1332.

2) Raynald 1332, 11, der sich hiefür auf ein päpstliches Schreiben beruft, welches dem König den Dank für seinen dabei bewährten Eifer ausdrückt.

3) Heinr. Rebd. 519.

4) »tractatum cum eis habere renuimus«.

5) Raynald 1333, 28.

6) Die billigen Forderungen werden eben darin bestehen sollen, daß man auf Ludwigs Seite von der Bitte um Anerkennung ganz absieht. Jedoch steht das nicht in den Urkunden, wie man nach Schötter II, 58 meinen müßte.

7) Annales Matseenses in MG. SS. 9, 828 zum Jahr 1334 und wörtlich gleich, aber zu 1333, Chron. Salisburg. ap. Pez, SS. rer. Austr. I, 411 haben folgende Notiz: Albertus comes de Hals obiit Avione et ibidem sepultus est in vigilia S. Galli confessoris [= 15. Oct.]. Ist diese Nachricht nicht auf das Jahr 1332 zu beziehen, so hat man nur die Wahl entweder anzunehmen, daß der Graf sich damals in Privatangelegenheiten in Avignon befand, oder daß er in einer zweiten Sendung dorthin kam, von der uns nichts bekannt ist. Man könnte dann — vorausgesetzt, daß 1333 die richtige Jahreszahl wäre — an Verhandlungen denken, welche den im §. 15 zu berichtenden Ereignissen vorangiengen und sich auf dieselben bezogen.

nach vorn, so daß die Gesandten vor Ende Februar 1333 von der Curie wieder abgereist sein müssen [1]).

Damit sind die Verhandlungen in der bisherigen Weise zu Ende. Ludwig mußte erkennen, daß er auf diesem Weg nicht zum Ziel komme. Er schlug eine neue Bahn ein. Ehe wir aber dazu weiter gehen, haben wir noch einen Blick zu werfen auf die Entwicklung der Stellung, welche die Bisthümer in den Jahren vom Römerzug bis in diese Zeit einnahmen.

---

§. 14.
Der deutsche Episcopat in den Jahren 1327—1334.

Wir haben hier diejenigen Ereignisse voranzustellen, welche den ersten Rang in der Geschichte des Episcopats jener Zeit einnehmen und für die Reichsgeschichte wie für Entwicklung des Verhältnisses Ludwigs zum Papst von entschiedenstem Einfluß waren: ich meine die Geschichte des Erzbischofstuhles von

Mainz.

Matthias von Buchegg war 10. Sept. 1328 gestorben. Sein Tod war für die päpstliche Politik ein schwerer Schlag und es wurde daher unverzüglich die Provision eines neuen Erzbischofs vorgenommen, der die nöthigen Garantieen zu bieten schien. Der Bruder des Verstorbenen, Graf Hugo, war sofort nach Avignon geeilt, um das Erzstift seinem jüngeren Bruder Berthold zu verschaffen, der erst vor einigen Monaten zum Bischof von Straßburg erhoben worden war [2]). Aber der Papst hatte noch nicht vergessen, daß Berthold es einst gewesen war, der die Candidatur König Karls hintertrieben hatte. Hugo's Bitte wurde daher zuerst abgeschlagen [3]) und als nun der Papst schließlich dennoch seine

---

1) Man könnte diese Gesandtschaft in Verbindung bringen wollen mit dem Vermittlungsantrag des Grafen Wilhelm (s. p. 273 f.). Allein abgesehen von den in Beil. 19 namhaft gemachten Bedenken gegen eine Annahme desselben durch Ludwig, ist die Zwischenzeit — c. 1 Jahr — zu lang. Man müßte höchstens denken, daß sich Ludwig noch sehr nachträglich entschlossen hätte.

2) Gesta Bertholdi a. a. O. 300.

3) Matth. Neob. 201. — Berthold war durch den Decan Johannes Underschopf denuncirt worden. Matth. Neob. ib. und Gesta Berth. 300.

Zustimmung zu ertheilen bereit war, da wollte Hugo nicht mehr aus demselben Grund, aus dem wohl der Papst jetzt den Sprößling des mächtigen Grafengeschlechts dennoch sich hätte gefallen lassen. Es hatte sich nemlich inzwischen das Mainzer Domcapitel, wie es schon einst nach dem Tod Peters von Aspelt gethan, einstimmig dafür entschieden, Balduin von Trier das Erzstift anzubieten: dieser hatte angenommen und war in den Besitz desselben getreten [1]). In Avignon wurde das sofort bekannt und der Papst, der sich schon früher zu Matthias Lebzeiten die Besetzung des Mainzer Stuhles reservirt hatte [2]), wollte jetzt wohl die Grafen von Buchegg und ihre Macht dazu benützen, um Balduin zu verdrängen. Allein eben darauf wollte sich Hugo nicht einlassen und lehnte ab [3]). Da übertrug der Papst schnell das Erzstift dem Neffen des Erzbischofs von Köln, dem Grafen Heinrich von Virneburg, der bisher Propst in Bonn gewesen und nur die Diaconats-, noch nicht einmal die Priesterweihe erhalten hatte (11. Oct.) [4]) und gab ihm einige Tage darauf die Vollmacht, schon jetzt die Verwaltung der Erzdiöcese in geistlichen und weltlichen Dingen zu übernehmen und namentlich sein Wahlrecht als Kurfürst auszuüben [5]).

Der Conflict, der damit ausgebrochen war, mußte selbstverständlich Ludwig sehr zu Statten kommen. Nicht nur war auf diese Weise die Wiederbesetzung des wichtigsten deutschen Bischofsstuhles durch einen päpstlichen Candidaten verhindert worden, sondern es war auch Balduin, persönlich der einflußreichste Fürst im Reich, noch entschiedener vom Papst ab und dadurch naturgemäß zu Ludwig hinübergedrängt worden.

Johann XXII. ließ es nun an nichts fehlen, um seinem providirten Erzbischof den Eingang in das Mainzer Erzstift zu verschaffen: eine ganze Reihe von Befehlen ergiengen an die Suffragane

1) Gesta Trevirorum ed. Miller et Wyttenbach II, 248. Petr. Zitt. 458. Chron. Sampetr. 166.

2) So der Papst selbst Guden, cod. dipl. Mog. III, 261 oben.

3) Gesta Bertholdi a. a. O.

4) Würdtwein, subsidia diplomatica etc. 4, 219 ff.

5) ib. p. 232 f. von 15. Oct. Wie weit mit dem letzten Punkt noch eine brennende Frage betroffen wurde, ob etwa der Papst an diese Neuwahl auch neue Hoffnungen in Bezug auf eine Königswahl knüpfte, lasse ich dahingestellt, da wir gar keine Spuren von weiterer Verfolgung der Wahlfrage haben.

der Erzdiöcese und an sämmtliche Unterthanen und Vasallen, sowie an die gesammte Geistlichkeit derselben, Heinrich als ihren Hirten aufzunehmen und ihm zu gehorchen [1]). Der Erzbischof von Köln, der Bischof von Lüttich und der Propst von Saflick erhielten den Auftrag, das Capitel, die Vasallen und Geistlichkeit von Mainz mit Erfolg anzuhalten, innerhalb eines von ihnen zu bestimmenden Termins Heinrich in den friedlichen Besitz seiner Diöcese zu setzen. Dabei war allen Widerspenstigen mit der Excommunication, dem Capitel auch mit Suspension, dem Gebiet mit dem Interdict gedroht. Weitere Strafen waren für fortgesetzten Ungehorsam in Aussicht genommen [2]). Heinrich selbst bekam die Vollmacht, sich von jedem beliebigen katholischen Bischof die Weihe zum Priester und hernach unter Assistenz von zwei weiteren Bischöfen diejenige zum Bischof ertheilen zu lassen und dabei vor ihnen den vorgeschriebenen Treueeid zu leisten [3]). Am Anfang des nächsten Jahres wurden sodann die Bischöfe von Köln, Lüttich und Münster beauftragt, ihn mit dem Pallium zu bekleiden und ihm den betreffenden Eid abzunehmen [4]). Da die Besitzergreifung oder vielmehr die Eroberung der Diöcese Mainz ein höchst schwieriges und kostspieliges Unternehmen zu werden versprach, bekam Heinrich die päpstliche Erlaubniß, unter bestimmten vom Papst vorgeschriebenen Bedingungen ein Anlehen von 5000 Goldgulden auf sein Bisthum aufzunehmen [5]). Endlich erfolgte auch die päpstliche Bestätigung am 15. März [6]). Heinrich war nun richtiger Erzbischof, allein sein Erzstift konnte er vorerst nicht gewinnen. Denn Balduin und das

1) S. die Schreiben (sämmtlich vom 11. Oct.) Würdtwein a. a. O. p. 223. 226. 228. 231.

2) S. das Stück Guden III, 259—263 (inserirt). Was Reg. Boic. 6, 284 sub 1329 März 11 verzeichnen: »Johannes papa post mortem Matthiae archiepiscopi Moguntini Henrico de V. archiepiscopatum hujus ecclesiae adjudicat« zeigt schon durch das »actum 11° mensis martii«, daß es keine päpstliche Bulle sein kann. Dieses »actum etc.« weist vielmehr darauf hin, daß es das Protokoll über die Vornahme der Verkündigung in Mainz von 1329 März 11 ist. Hienach ist reg. 307, 233 zu corrigiren.

3) Würdtwein a. a. O. 233 vom 15. Oct.

4) Reg. Boic. 6, 279 von Jan. 23.

5) Würdtwein 235 von 1. Febr. 1329.

6) Reg. Boic. 6, 285.

Mainzer Capitel beharrten im Widerspruch, päpstlicher Verwunderung [1]) zum Trotz. Balduin übernahm mit größter Energie und mit ausgezeichnetem Erfolg die Leitung des Erzstiftes [2]). Das Capitel erließ eine Appellation an den apostolischen Stuhl gegen Heinrichs Provision: auch von anderen Seiten her schloß man sich dieser Appellation an [3]). Aber geistliche Censuren und weltliche Befehdungen waren die Folge [4]). Da Balduin auf friedlichem Weg das Erzbisthum vom Papst nicht zu erlangen vermochte und auch die Verwendung des Königs von Böhmen nichts fruchtete [5]), machte er sich daran die Stadt Mainz, die sammt den Capiteln von Fritzlar und Bingen [6]) zu Heinrich hielt [7]), zu umschließen. Zu einer vorläufigen Behandlung der Sache von Reichs wegen kam es auf jener Frankfurter Versammlung, die auf der Grenzscheide von 1331 und 1332 stattfand. In dem schon besprochenen Vertrag, den Balduin am 11. Dec. hier mit dem Kaiser schloß [8]), machte sich dieser u. a. verbindlich, dem Erzbischof und seinen beiden Erzstiftern gegen jedermann sein Lebenlang zu helfen, wogegen auch der Erzbischof wiederum dem Kaiser entsprechende Zusicherungen gab. Daß ferner jeder der beiden sich verpflichtete, Frieden mit dem Papst nicht ohne den andern zu schließen, haben wir schon gesehen. Es wurde aber auch vorsorglich der Fall in Aussicht genommen, daß Balduin künftig eines der Erzstifter könnte abgeben wollen. Dann sollte er nach diesem Vertrag dafür sorgen, daß das betreffende Stift an eine diesem selbst, sowie dem Kaiser und dem Reich nützliche Person komme. Zugleich traf man Vorsorge für den künftigen Fall einer Erledigung des Erzbisthums

1) Guden III, 265.

2) Das nähere bei Dominicus 253 ff.

3) Z. B. in Erfurt. Reg. Boic. 6, 305 von 1329 Sept. 20.

4) Chron. Sampetr. 166. Gesta Trevir. II, 248; vgl. auch die Rede Papst Clemens VI. bei Absetzung Heinrichs in Schunck, Beiträge ꝛc. II, 352 ff.

5) Dudik, iter II, 111 no. 222 von 1329 Jan. 6, wo nur Coloniensem statt Moguntinensem steht.

6) S. das Dankschreiben des Papstes an sie von 1329 März 15 bei Würdtwein a. a. O. 239.

7) In Mainz wird die Ernennung Heinrichs proclamirt 1329 März 11, Guden III, 259. Ueber den Krieg s. das Nähere bei Dominicus 257 ff.

8) S. o. §. 13 p. 271 und Dominicus 288 ff.

Köln. Es wurde ausgemacht, eine Ludwig und Balduin genehme Person hieher zu bringen. In dem Krieg gegen die Stadt und den providirten Heinrich endlich verhieß der Kaiser dem Erzbischof seinen Beistand und beiderseits versprach man sich auch hier, keinen Separatfrieden einzugehen. — Einige Wochen später wurde ein förmliches Verfahren gegen die Stadt Mainz eröffnet. Der Kaiser verhängte die Acht über die Stadt (1332 Jan. 27)[1]). Auch sonst wurden Gebote zu Gunsten der Pflegschaft Balduins erlassen[2]). Diese Schritte thaten ihre Wirkung. Im folgenden Sommer (1332 Juni 23) kam eine Sühne zwischen Balduin und Mainz zu Stand. Die Stadt unterwarf sich in der Art, daß das vertriebene Capitel zurückkehren, die Geistlichkeit beider Pateien in ihren Stellungen bleiben, alle aber, welche die Vereinbarung nicht anerkennen würden, der Stadt verwiesen werden sollten[3]). Von Seiten Ludwigs wurde darauf die Acht aufgehoben (1332 Aug. 2)[4]) und die Stadt blieb von da an dem Kaiser und Balduin als ihres Bisthums Pfleger treu[5]).

Diese Verbindung von zwei großen Erzbisthümern in der Hand eines mächtigen Kirchenfürsten war bei der gegenwärtigen Constellation natürlich ebenso wichtig und wohlthätig für Ludwig, als andererseits unangenehm und hinderlich für den Papst. So versuchte denn dieser wiederholt am 30. Apr. 1333 Balduin zum Verzicht auf Mainz zu bewegen: verdammungswürdiger Ehrgeiz sei es bei ihm nach dem Urtheil von Freunden und Feinden, was ihn zu diesem Schritt bewogen habe. Um die Aussöhnung zwischen Heinrich und Balduin zu betreiben, schickte er einen eigenen Gesandten und versprach dem Erzbischof, Heinrich werde alle billigen Forderungen erfüllen[6]). Auch das half nichts:

1) Das genauere bei Dominicus 288—295.

2) An die Stadt Nordhausen, diejenigen Geistlichen, welche Balduin als Pfleger von Mainz nicht gehorchen, zu vertreiben. S. reg. 86, 1395 von 1331 Dec. 23.

3) Das genauere sowie die Nebenverträge bei Dominicus 293 f.

4) reg. 279, 2747.

5) Ludwig beurkundet später mehrere Male wiederholt diese Entlassung aus der Acht, 1335 Apr. 20 (reg. 366, 3361) und 1336 Jan 22 (ib. 283, 2794).

6) Raynald 1333, 29. — Eine hübsche Anecdote erzählt aus diesem

Balduin blieb fest und er konnte um so ruhiger einem etwaigen Verfahren entgegensehen, als er gerade einige Tage vor dem päpstlichen Schreiben mit dem neuen Erzbischof Walram von Köln einen Vertrag abgeschlossen hatte, in welchem dieser versprach, die etwaigen künftigen Processe des Papstes gegen Balduin möglichst lang nicht zu verkündigen und auch durch seine Untergebenen nicht vollziehen zu lassen. Würde ihm das dann einmal nicht mehr möglich sein, so sollte er zwar die Publication vornehmen dürfen, aber die Ausführung so mild als möglich gestalten [1]). Im Jahr 1334 finden wir denn wirklich ein derartiges Vorgehen des Papstes gegen Balduin: es wird uns von einem dritten Verfahren berichtet, das in Avignon gegen ihn eingeleitet worden war und die Citation Balduins zum Gegenstand hatte [2]). Aber das konnte höchstens bewirken, daß sich Balduin dazu verstand, über die Abtretung des Erzstiftes zu unterhandeln. Allein auch so war er keineswegs geneigt, dem päpstlichen Provisen Heinrich den Platz zu räumen, sondern er verstand sich nur zu einer Abtretung des Erzstifts an den Bischof Adolf von Lüttich, einen kraftvollen Kirchenfürsten, der zwar Ludwig keineswegs freundlich gesinnt war, aber dem luxemburgischen Interesse um so näher stand. Es war schon ein Vertrag mit ihm entworfen [3]). Allein unerwartete Ereignisse, von denen im nächsten §. die Rede sein soll, brachten es dazu, daß sich alles wieder zerschlug.

Diese Vereinigung der beiden Erzstifter unter Balduin wurde noch merkwürdiger dadurch, daß dieser nun zeitweise auch zweier

---

Stadium des Streites Wilhelm. Egmond. 701: Balduin habe dem Papst, der ihm die Vereinigung der zwei Erzbisthümer vorgeworfen, geantwortet, er thue dies mit demselben Recht, mit dem Johann XXII. Papstthum und Kaiserthum zugleich innehaben wolle.

1) Lacomblet, niederrheinisches Urkundenbuch III, 216 (d. d. 1333 Apr. 24).

2) S. den Bericht des Minoriten Walter in Höfler, aus Avignon (Abhdlgn. der kgl. böhm. Academ. der Wissenschaften VI, 1) p. 12 des Separatabdruckes. cf. flgd. §.

3) 1334 Juni 9. Genauer Auszug bei Dominicus 321, wo überhaupt das Nähere zu sehen. — Die Nachricht über die Citation Balduins haben wir erst aus dem Juli, so daß zweifelhaft ist, ob auch nur diese auf den Vertrag mit dem Bischof von Lüttich einwirken konnte.

anderer Bisthümer Verwaltung in die Hand nahm. Es waren die von Worms und Speyer. — In

Worms

war Bischof Conrad von Schöneck 1329 gestorben. Der Papst verlieh dann das Bisthum 1329 Juni 17 seinem Günstling, dem Propst Salmann von Mainz [1]). Salmann hatte schon lange seine Gesinnung unverhüllt gezeigt. Im Jahr 1326 hatte ihm, da er noch Propst zu St. Stephan in Mainz war, der Papst eine specielle Gnade erweisen wollen und eine Domherrnstelle in Mainz verliehen mit der Bestimmung, daß Salmann die nächste Pfründe, die daselbst aufgehe, nach seinem Belieben für sich nehmen dürfe. Der Erzbischof Matthias hatte sich darauf an den Papst gewandt: Salmanns Vorfahren und Verwandte seien stets Verfolger der Mainzer Kirche gewesen und haben auf deren Sturz hingearbeitet; von einer Ernennung desselben wäre Krieg und allerlei Schaden zu befürchten. Der Papst möge deßhalb doch diese Gnade in eine ähnliche an einer andern Kirche verwandeln. Darauf eingehend hatte dann Johann XXII. bestimmt, daß Salmann sich eine Domherrnstelle in Köln, Trier, Würzburg oder Speyer auswählen dürfe [2]). Als nun Bischof Conrad von Worms starb, da hatte das Capitel, noch ehe es Kunde von der Ernennung Salmanns erhalten, den Gerlach aus dem Geschlechte der Schenke von Erbach zu seinem Bischof erwählt [3]). Gerlach hatte dann die erzbischöfliche Bestätigung von Balduin als dem Verwalter des Mainzer Erzstiftes erhalten und blieb auch gemäß dem Willen des Kaisers, der (1329 Oct. 27) die Stadt Worms aufforderte, keine päpstlichen Schreiben anzunehmen oder zu publiciren und dem erwählten Gerlach nach dem Maß ihrer Treue beizustehen [4]), im Besitz des Bisthums und auch nach Ludwigs Rückkehr aus Italien in dessen

1) Schannat, hist. episc. Wormaciensis II, 168. Von den »Excerpta ex 49 art., quos Balduinus Salmanno Wormaciensi opposuit« kommt hier in Betracht no. 1. Hier findet sich auch das Datum der päpstlichen Provision, wonach Gams' Angabe über den Tod Conrads zu corrigiren ist.

2) S. das Schreiben des Papstes von 1326 Aug. 13 bei Guden III, 237, wo nur das Pontificatsjahr »annus 10« falsch in 1325 berechnet ist.

3) Schannat a. a. O. no. 2.

4) reg. 65, 1062 mit Böhmer, fontes I, 204.

Gunst [1]). In der Stadt aber regten sich Sympathieen für den päpstlichen Erzbischof von Mainz und sie schloß ein Bündniß mit der Stadt Mainz. Das konnte gefährlich werden für das Bisthum Worms. Ludwig ermahnte daher ausdrücklich und wiederholt die Stadt Worms, in ihrer männlichen Standhaftigkeit mit der sie an Gerlach halte, zu bleiben und den Salmann als einen offenbaren Hochverräther, der zu jeder geistlichen Würde, vollends zur bischöflichen, untüchtig sei, niemals als Bischof zu empfangen und anzuerkennen (1331 Febr. 14) [2]). Das geschah denn auch: über die Stadt kam zwar das Interdict [3]), aber Gerlach blieb bis zu seinem Tod im Besitze des Bisthums [4]). Allein da er als Bischof große Strenge entwickelte, kam er in Conflict mit seinem Capitel. Dieses wandte sich daher, nicht etwa an Salmann — in dieser Beziehung blieb es fest —, sondern an den Erzbischof von Trier. Balduin ordnete die Verhältnisse der Diöcese, ohne Gerlach in seinem Amt zu hindern und trat dann noch im selben Jahr (1331) wieder von der zeitweise übernommenen Verwaltung zurück [5]). Gerlach aber starb 1332 Dec. 18. Ludwig drückte über diesen Tod der Stadt sein Bedauern aus und gebot ihr, keinen päpstlichen Provisen, namentlich nicht den Salmann aufzunehmen [6]). Da bestellte das Capitel drei Administratoren aus seiner Mitte: Friedrich von Isenburg, Johann von Lummersheim, Hermann von Schöneck [7]) und handelte damit ganz in Ludwigs Sinn [8]). Hier war also Balduins Verwaltung nur von kurzer Dauer gewesen: länger dagegen währte sie im Bisthum

1) Für 1330 s. reg. 72, 1161, p. 361, 3292; für 1332: ib. 87, 1407 f.

2) S. Anhang Urk. 4.

3) Chron. Wormat. bei Ludewig, reliq. mss. II, 145 mit Berufung auf eine ältere Quelle. S. auch Schannat a. a. O. II, 169 (no. 196), wo ein Schreiben Clemens VI. von 1342 Dec. 3 gedruckt ist, nach welchem man meinen könnte, Worms habe sich schon unter Johann XXII. eine Zeit lang dem Salmann gefügt. Dem widerstreiten aber die sonstigen Nachrichten.

4) Schannat, hist. ep. Worm. II, 168 ff. no. 3.

5) Schannat I, 394.

6) Anhang Urk. 6 von 1333 Febr. 6.

7) Schannat II, a. a. O. no. 4.

8) S. des Kaisers Urkunde für das Capitel von 1333 Juli 6 (reg. 97, 1556).

Speyer.

Bischof Emich war, wie wir gesehen haben, wegen seiner Parteinahme für Ludwig und wegen seiner Weigerung, die Processe zu verkündigen, vom Bann des Papstes betroffen worden [1]) und war dann während des Römerzugs gestorben (1328 Apr. 20) [2]). Der Papst hatte dann dem Erzbischof Matthias von Mainz aufgetragen, den Clerus von Speyer von dem ungerechten Eid loszusprechen, den derselbe einst Ludwig geschworen, daß er keine apostolischen Briefe annehmen und den päpstlichen Geboten nicht gehorchen wolle [3]). Allein das blieb wirkungslos. Das Capitel erwählte den bisherigen Propst von Speyer und Decan von Straßburg, den Grafen Walram von Veldenz [4]). In Avignon aber hatte man auf Verwenden des Erzbischofs Matthias von Mainz das Hochstift an den Grafen Berthold von Buchegg, Matthias Bruder, vergeben. Ihm, dem Deutschordenscommenthur, der eben in Basel in eigenem Haus ein gemächliches Leben zu beginnen gedachte, fiel es freilich schwer, sich in sein neues Amt einzuleben, den Bart zu rasiren und das Bischofsgewand anzulegen [5]). Doch folgte er dem Ruf. Allein seines Bleibens in Speyer war nicht lange. Zwar scheiterte der Versuch seines Bruders, ihm das Erzstift Mainz zu verschaffen, aber der Papst verlieh ihm dafür das um dieselbe Zeit durch den Tod des Bischofs Johannes erledigte Bisthum Straßburg. Die Provision erfolgte zweimal, das erstemal auf eine verfrühte Nachricht vom Tod des Johannes, das zweitemal, nachdem dieser wirklich gestorben war († 1328 Nov. 6). Beinahe

---

1) Ich habe auf p. 173 den Bischof Emich unter denen genannt, welche mit dem Kaiser nach Italien gezogen seien. Weil nemlich alle in der Bulle Dudum propter betroffenen Personen (mit Ausnahme des Rüdiger von Amberg) bestimmt in des Kaisers Umgebung in Italien nachzuweisen sind, hatte ich geglaubt, die Bulle überhaupt auf die hervorragenden geistlichen Theilnehmer am italienischen Zug beziehen zu müssen. Allein von Emich gerade ist sonst nichts der Art bekannt: er stirbt zudem noch während des Zugs in Speyer. Er wird also schwerlich mit in Italien gewesen sein.

2) Chron. praes. Spirens. bei Böhmer, fontes IV, 346.

3) Raynald 1328, 41 ohne nähere Zeitangabe.

4) Er urkundet schon 1328 Juni 6 als »W. de V. praepositus, electus in episcopatum Spirensem«. (Remling, Urkundenbuch der Bischöfe von Speyer I, 507).

5) Gesta Bertholdi 299 f.

hätte übrigens diese voreilige Todesnachricht den Berthold das Bisthum gekostet. Denn der Papst sah in derselben eine Veranstaltung des Grafen Hugo, die Cardinäle widersprachen der Ernennung Bertholds und nur das Andenken des Matthias vermochte den Papst zur Erneuerung der Ernennung [1]).

Allein Berthold, dem wohl das Beispiel Balduins vor Augen stand, hatte keine Lust, das Bisthum Speyer seinem neuen Hochstift zu lieb aufzugeben und behielt den Titel eines gubernator von Speyer bei. Der Papst selbst aber verlieh nun das Bisthum dem Erwählten des Capitels, Graf Walram von Veldenz [2]). Trotzdem lag Berthold noch in langer Fehde mit demselben, und als er endlich auf Befehl des Papstes die letzten Besitzungen des Speyerer Hochstiftes herausgegeben hatte, da hatte der Papst seine Mühe bald zu bereuen. Denn Walram schloß sich jetzt eng an Ludwig an [3]). Daher forderte Johann XXII. den Bischof Berthold selbst wiederholt auf, die Burgen, um deren Besitz man sich früher gestritten und auf die Berthold schon verzichtet hatte, wieder zu nehmen. So dauerte die Fehde fort, die jedenfalls noch im Mai 1330 bestand [4]). — Allein Walram hatte keinen leichten Stand: das Bisthum war schwer überschuldet, Walram wurde nicht Herr und griff daher zu dem Mittel, die Pflege und den Schirm des Bisthums d. h. die ganze Verwaltung und Regierung der weltlichen Seite desselben sammt allen Gütern und Rechten an Balduin zu übertragen, sich aber dabei die geistliche Seite mit bestimmten Einkünften vorzubehalten [5]). Balduin gieng darauf ein

1) Gesta Berth. 300 f.

2) Er nennt sich zum ersten mal 1329 Oct. 28 »von gots und des stules von Rome gnaden erwelt und bestetiget zu dem bystum zu Spire«. Remling a. a. O. I, 508.

3) Gesta Bertholdi 301 f. Zwischen Ludwig und Walram handelt es sich um Lösung von Pfandschaften 1331 Febr. 28 (reg. 78, 1266 f.). Vor dieser Zeit muß er jedenfalls sich mit Ludwig versöhnt haben.

4) Gesta Bertholdi 302 mit 303 über die Zusammenkunft beider Gegner bei der Sühne zwischen Böhmen und Oesterreich. Walram ist in dem Sühnevertrag Zeuge des Böhmenkönigs, Berthold steht auf der Gegenseite (cf. reg. 194, 128) mit Gesta Berth. 303.

5) So sagt Walram selbst 1337 April 10. Remling, Urk.-Buch I, 526 f.

und brachte während der sechs Jahre seiner Regierung Ordnung in die äußeren Verhältnisse des Bisthums [1]).

Man möchte gerne die Frage aufwerfen, was für Ideen Balduin bei einer derartigen Vereinigung der wichtigsten Bisthümer in seiner Hand verfolgt habe. Man könnte versucht sein, an die Idee einer deutschen von Rom mehr oder weniger getrennten Nationalkirche zu denken, deren allmähliche Vereinigung unter einem Haupt Balduin angestrebt habe. Wir werden in einer späteren Periode dieses Kampfes zwischen Kaiser und Papst finden, daß diese Gedanken der Zeit keineswegs fern lagen, daß wir sogar bestimmte Warnungen in dieser Richtung haben. Aber wir haben bei Balduin wenigstens keinen Anhaltspunkt dafür. Ihm selbst war es darum zu thun, durch seine Verwaltung die verfallenen Kirchen finanziell zu heben und mit starker Hand das Fehde- und Räuberwesen niederzuhalten [2]). Was von tieferen Ideen und Phantasien darunter verborgen lag, können wir nicht entscheiden.

Das Bisthum

Straßburg

hatte, wie wir gehört, der Papst dem Bischof Berthold von Speyer verliehen. Aber dieser fand in seinem neuen Sitz nicht sofort Aufnahme. Der Propst daselbst, Gebhard von Freiburg, strebte nach dem Bisthum und hatte einen großen Theil des Capitels auf seiner Seite. Doch gelang es endlich durch Vermittlung des bischöflichen Schatzmeisters von Straßburg, Konrad von Kirkel, der treu zu Berthold stand, Gebhard mit einer großen Summe Geldes abzufinden und zum Verzicht zu bringen. Am 21. Dec. 1328 konnte Berthold seinen Einzug halten [3]). Damit war ein Bischof auf den Sitz von Straßburg gekommen, der zu den Fehdelustigsten seiner

---

1) Die früheste Erwähnung Balduins als Pflegers von Speyer geschieht 1331 Mai 30 (s. Dominicus 299 n. 2).

2) Dafür liegt der Beweis in der ganzen Verwaltung der Bisthümer durch ihn, wie sie Dominicus schildert. Namentlich ist bei diesem zu vergl. p. 251 ff., wie auch die interessante Unterhaltung des Abtes Petrus von Königssaal mit Balduin und, was dieser von Balduins Verwaltung sagt, bei Petr. Zitt. 507 f.

3) Gesta Bertholdi 301.

Zeit gehörte. Von fortwährenden Kämpfen weiß sein Biograph zu erzählen, aber die wenigsten hängen mit seiner kirchlichen Politik zusammen; nur ein kleiner Theil berührt unsern Gegenstand. — In Bezug auf seine politische Haltung war er ein würdiger Nachfolger des verstorbenen Bischofs: völlig hingegeben an die österreichische Politik [1]) und in Opposition gegen den Kaiser und sein Haus, so lang es nur irgend möglich war. In Folge dessen hatte denn auch der Papst ein williges Werkzeug an ihm: so that Berthold z. B. auf päpstlichen Befehl die Stadt Hagenau aus dem Bann (1329 Mai 29), weil sie Ludwig nun gänzlich entsagt hatte [2]). Indeß mußte auch er in den Jahren nach Ludwigs Rückkehr dem allgemeinen Zug, der zu Gunsten des Kaisers durchs Reich gieng, eine Zeit lang nachgeben. Nachdem er am 9. Mai 1330 mit seinem Rivalen Walram von Speyer dem österreichisch-böhmischen Friedensschluß, und zwar als Zeuge für die österreichische Partei, beigewohnt hatte [3]), dann auch in dem bald darauf (Juli) folgenden Zwist zwischen den Herzogen und Ludwig den ersteren bewaffneten Beistand geleistet hatte [4]), machte er, durch die Aussöhnung zwischen Ludwig und Oesterreich beeinflußt, seinen Frieden mit dem Kaiser: König Johann wurde Schiedsrichter zwischen beiden und Berthold konnte mit dessen Spruch zufrieden sein. Den Tag, nachdem zwischen Ludwig und Oesterreich der definitive Friede zu Stande gekommen war, acceptirte Ludwig den Spruch König Johanns und bewilligte „seinem Fürsten" Berthold den verlangten Schadenersatz [5]). Aber die Huldigung leistete Berthold damals trotz Ludwigs Verlangen nicht [6]). Und es dauerte auch nicht lange, so lagen Bischof und Kaiser wieder in Streit. Ludwig forderte die Huldigung, Berthold verweigerte sie, wie früher, und fügte

1) Schon 1329 Aug. 8 schloß er mit den Herzogen Albrecht und Otto ein Bündniß wider jedermann, ausgenommen den Papst, das Reich und die Stadt Straßburg. (Lichnowsky, reg. 780.)

2) reg. 222, 93 und 240, 64. Freilich trat die Stadt bald wieder zu Ludwig über (s. p. 246).

3) S. p. 289 n. 4.

4) Gesta Berth. 304.

5) Zwei Urkf. von 1330 Aug. 7 bei Oefele, SS. I, 772, cf. auch Gesta Berth. 304 f.

6) S. das Folgende.

dem Kaiser vielen Schaden zu. Dieser aber erschien plötzlich mit bedeutender Streitmacht in Hagenau [1]). Der Bischof hatte seine besten Truppen eben erst entlassen und war fast wehrlos. Da vermittelte der kaiserlich gesinnte Erwählte des Bisthums Würzburg, Hermann von Lichtenberg, eine Sühne: Berthold versprach, die kaiserlichen Beamten im Elsaß nicht mehr zu hindern, sondern vielmehr zu fördern. Aber den Lehenseid leistete er wieder nicht [2]). Doch ließ er sich für den Streit mit den andern Herrn und Fürsten, die mit ihm in Fehde gelegen waren, den Schiedsspruch des Kaisers gefallen und Ludwig erkannte dabei sogar an, daß der Bischof und seine Helfer, worunter die Herzoge von Oesterreich, in jenen Fehden nur zum Besten des Reiches gehandelt hätten (1334 Mai 21)[3]).

Mit Berthold stand vielfach in nahen Beziehungen der Bischof Rudolf von

Constanz,

Graf von Montfort-Feldkirch. Auch er war anfangs aufs engste ins österreichische Interesse verflochten und ein unbeugsamer Gegner Ludwigs [4]). Noch 1330 Febr. 24 hatte er sich im Hinblick auf den zwischen Oesterreich und Ludwig drohenden Krieg mit den Herzogen gegen „Ludwig von Baiern" verbunden [5]). Mit dem

1) Er urkundet hier 1333 Oct. 23—31.

2) Gesta Berth. 307 und Joh. Vitod. 84 oben. Die Sühne mag mit Rücksicht auf n. 1 etwa im November gewesen sein..

3) reg. 322, 3007 f.

4) Welches Schicksal sein Gebot, die Processe von 1327 zu publiciren, in Freiburg i. B. gehabt hat, darüber s. die Notiz aus dem dortigen Rathsbüchlein bei Schreiber, Urkb. der Stadt Freiburg I, 2 p. 277: »Des bischoffes Ruodolfes von Costenze schriber, Berhtolt genant von Tuttelingen brahte brieve har von dem babste über den keyser Ludewigen, das man den verbannen und vertümen solte. Die wolte er hie gekündet han. Da erbaten in die burgere früntliche und liepliche, das er dieselben brieve willekliche und gerne hie ungekündet lies und sü wieder hinan fürte. Und tröste ouch er des die burgere, das dieselben brieve niemerme harwider komen söltin und das ouch die burgere darumbe, das sü hie nit gekündet wurden, niemer benötet, bekumbert noch geschadiget wurdin dekein wis«. — Daß es gerade Berthold von Tuttlingen, schon 1330 Jan. 20 (reg. 277, 2719) Schreiber des Kaisers, war, welcher diese milde Praxis handhabte, läßt vermuthen, daß er vielleicht auch bei des Bischofs Uebertritt zu Ludwig im Spiel war.

4) Lichnowsky, reg. 799.

Bischof von Straßburg hatte er der österreichisch-böhmischen Sühne von 1330 Mai 9 als Zeuge der österreichischen Partei angewohnt [1]) und, wie Berthold, den Herzogen in ihrem im Juli ausbrechenden Conflict mit Ludwig Beistand geleistet [2]). Darauf hatte auch er sich zur gleichen Zeit mit dem Kaiser versöhnt [3]). Aber seine Versöhnung war eine vollkommenere und dauerhaftere. Er versprach am 12. Juni 1332 dem Kaiser, bis Pfingsten des folgenden Jahrs dem Kaiser huldigen und seine Lehen empfangen zu wollen [4]), hielt dies Versprechen und leistete die Huldigung [5]), wann aber, ist nicht bekannt. Schon vorher war das Interdict über die Stadt gekommen, die darnach bereits längere Zeit zu Ludwig gehalten haben muß [6]). Jetzt kam auch der Bischof in den Bann [7]). Eine Gesandtschaft des Bischofs und Capitels gieng nach Avignon um die Aufhebung des Interdicts zu erlangen [8]). Zweimal mußten sie (1332 Mai 17 und 23 [9])) vor dem päpstlichen Kämmerer, dem Erzbischof Gasbert von Arles, ein Verhör bestehen, in dem ihnen Jacob Griessemberg als Gegner entgegentrat. Als sie schon ihr Ziel erreicht glaubten und deßhalb abgereist waren, gelang es den Intriguen des Jacob, die Sache wieder umzustoßen und den Kämmerer dazu zu bewegen, die Gesandten noch einmal zu citiren und zwar zum Erscheinen innerhalb der nächsten vier Wochen vom Datum der Citation an gerechnet. Wegen der Kürze dieses Termins und der

---

1) Gesta Bertholdi 303 (s. o.).

2) ib. 304.

3) ib. 305.

4) Häutle aus Arroden und Cod. Bav. 2131. Bedingung des Bischofs ist jedoch, daß der Kaiser nicht über den Thüringer Wald oder das lombardische Gebirge gefahren sei.

5) Joh. Vitod. 83 unten ohne Nennung der Zeit.

6) Ludwig urkundet in Constanz 1330 Aug. 27—31. Die Stadt hatte ihn also aufgenommen.

7) Wenn Stälin 190 n. 2 dies leugnet, weil es kein Zeitgenosse melde, so übersieht er Matth. Neob. 195: »Rudolfus in sententiis papalibus moriens« etc., was nach dem Sprachgebrauch eben den Tod im Bann bedeutet. Ebenso meldet die Bannung Joh. Vitod. 83.

8) Da es sich nicht um Aufhebung des Banns für den Bischof handelt, so wird die Bannung des letzteren erst später anzusetzen sein.

9) Zuerst »18a die exeunte mense majo«, was wohl in 15a corrigirt werden muß; das zweitemal »nona die ex. m. m.«.

Gefährlichkeit beider Straßen, die nach Avignon führten, derjenigen über Besançon wie der anderen über Lausanne, beglaubigten dann die Theilnehmer der letzten Gesandtschaft nur ihre Boten [1]). Aber der Erfolg dieser Sendung ist uns nicht bekannt, wahrscheinlich war er null [2]). Auch dem Bischof blieb der Papst ungnädig und entzog ihm die Verwaltung des mächtigen Stifts von St. Gallen, die Rudolf bisher innegehabt hatte [3]). Dafür stand dieser in Ludwigs Gunst [4]), dem dieses Bisthum im Süden, in der Nachbarschaft so unsicherer Diöcesen, wie der von Straßburg und Basel, von großem Werth war. Allein Rudolf starb noch im Jahr 1333 [5]). Sein Tod rief erbitterten Kampf hervor. Es stritten sich die Domherrn selbst und sofort auch die von ihnen in Zwietracht Erwählten, Nikolaus von Kenzingen, bisheriger Decan von Constanz, welcher die Majorität für sich hatte, und Graf Albrecht von Hohenberg, bisher Domherr in Constanz. Der Papst verlieh das Hochstift dem Nikolaus, den er schon zuvor auf das Bisthum Augsburg ernannt hatte. Balduin von Trier verwandte sich bei Ludwig für einen dritten, den Decan von Mainz, Johannes Underschopf. Der Kaiser aber, der die Macht des Grafen von Hohenberg wohl brauchen zu können gedachte, entschied sich für Albrecht [6]) und nahm es sogar auf sich, dem Vater seines Candidaten zu Hilfe zu kommen durch die Belagerung des Schlosses Mersburg am Bodensee. Nur der Einfluß Herzog Albrechts von Oesterreich vermochte ihn dazu, von einer Unternehmung wieder abzulassen, die ihm nur den

---

1) Schöpflin, historia Zaringo-Badensis 5, 186 mit dem Datum 1232 Oct. 2, weßhalb die Urkunde um ein Jahrhundert zu früh eingereiht ist.

2) Wenigstens bestand 1342 das Interdict noch. Heinr. Diessenh. 38. Es müßte höchstens später auf's neue verhängt worden sein.

3) Matth. Neob. 195.

4) reg. 365, 3351 von 1333 Sept. 6 berücksichtigt er des Bischofs Bitten.

5) Gams nennt den 27. März. Allein cf. die letzte Note: auch andere Angaben über seinen Tod stimmen weder unter sich noch mit jener Urkunde überein. S. die Zusammenstellung ders. bei Stälin 200 n. 3.

6) Schreiben Ludwigs an Balduin von 1334 Mai bei Böhmer, fontes I, 213. Was den Kaiser für Albrecht einnahm, seine Hausmacht, hatte denselben dem Capitel verdächtig gemacht. Joh. Vitod. 99. — Häutle erwähnt ein Bündniß Ludwigs mit Graf Haug von Bregenz und andern nicht genannten Grafen wegen des Bisthums Constanz von 1334 April 12.

Spott der Zeitgenossen zuzog [1]). So blieb Nikolaus Bischof von Constanz [2]). Albrecht aber wurde später Ludwigs Kanzler und hat als solcher seinen Herrn schließlich verrathen.

Basel.

Für diese Jahre wissen wir wenig von dem Bisthum. Ludwig kam bald nach seiner Rückkehr aus Italien in die Stadt [3]), ließ sich von ihr huldigen [4]) und bestätigte ihre Privilegien [5]). Doch scheint sich die Stadt bald darauf den päpstlichen Forderungen vorübergehend gefügt zu haben. Denn die Aufhebung der Excommunication und des Interdicts, welche schon seit 1328 Sept. 20 facultativ geschehen war [6]), erfolgte Ende 1333 oder a. 1334 definitiv [7]). Johann von Châlons, der nie eigentlicher Bischof von Basel wurde, sondern stets Administrator des Bisthums blieb, starb bald darauf (a. 1335 etwa Juni) [8]).

Im Bisthum

Augsburg

hatte Ludwig seit 1331 einen seiner treuesten Anhänger in der Person Bischof Ulrichs von Schöneck. Papst Johann hatte ihm gegenüber das Bisthum an den Constanzer Decan, Nikolaus von Kenzingen, verliehen [9]). Aber der Versuch war so vollständig miß-

---

1) Die Belagerung fand statt 1334 Juni — August. — Die Spottäußerung bei Joh. Vitod. 99: »Ludovicus tanquam stipendiarius (des Grafen) . . . advenit« und der Vers aus einem Spottgedicht auf Ludwig (aus Laßbergs Liedersaal 3, 121), den Stälin 201 n. 3 schon citirt hat: »ich will ze einem affen || werden als ich ze Merspurg wart« beweisen, wie die Zeitgenossen dachten.

2) Er verbündet sich mit den Herzogen von Oesterreich gegen jedermann 1334 Mai 25 (Lichnowsky, reg. 972), ist auch selbst Oesterreicher von Geburt (Stälin 200, n. 4 und 5).

3) Er urkundet dort 1330 Aug. 18—27.

4) Gesta Bertholdi 305: »per Alsaciam, Basileam et supra receptis homagiis potenter transivit«.

5) Urkunde von [1330] Aug. 27 bei Häutle.

6) S. o. §. 8 unter Basel p. 144.

7) S. Trouillat a. a. O. III, 351 Anm., wo das Jahresdatum »pontificatus Johannis etc. a. 18« falsch berechnet ist in 1332 (a. 18 geht von 1333 Sept. 5 — 1334 Sept. 4).

8) Matth. Neob. 219 mit Trouillat III, 439.

9) S. o. unter Constanz.

lungen, daß wir keine weitern Spuren von ihm haben und Nikolaus bald das Bisthum Constanz erhielt. Wir finden jetzt Ulrich in hoher Gunst bei Ludwig [1]) und Ulrich seinerseits unterstützt den Kaiser vielfach in seinen Bemühungen um Landfriedensbündnisse [2]).

Mit Bischof Wolfram von

Würzburg

gieng in dieser Zeit eine bemerkenswerthe Veränderung vor sich. Früher einer der heftigsten und gefährlichsten Gegner Ludwigs hat er vielleicht schon während des Römerzugs, jedenfalls aber bald darauf seinen Frieden mit Ludwig gemacht: 1327 Febr. 25 bekam Graf Berthold von Henneberg, der einflußreiche und vielgeschäftige Freund Ludwigs, Vollmacht, zwischen diesem und dem Bischof eine Sühne zu vermitteln [3]). Doch scheint damals nichts, oder wenigstens nichts definitives zu Stande gekommen zu sein [4]). Denn erst 1331 Apr. 13 wurde die schon früher von Wolfram geleistete, dann aber durch den Conflict mit Ludwig wieder aufgehobene Huldigung von Seiten des Bischofs erneuert und dafür von Ludwig dem Bischof und seiner Kirche die Lehen ertheilt und sämmtliche Privilegien bestätigt [5]). Wolfram blieb nun dem Kaiser bis an seinen Tod getreu [6]). Aber nach seinem Tod (1333

1) reg. 90, 1451 von 1332. p. 94, 1515 von 1333. p. 103, 1645. p. 282, 2778. p. 322, 3005 von 1334.

2) reg. 312, 381. 96, 1551.

3) Schöppach, Hennebergisches Urkundenbuch 1, 105. Ohne Zweifel hängt dieser Sühneversuch Ludwigs zusammen mit der Sühne, welche um dieselbe Zeit zwischen dem Bischof und dem Abt Heinrich von Fulda, dem ebenso entschiedenen Anhänger Ludwigs als heftigen Gegner Wolframs, zu Stande kam. 1327 Febr. 14 (Mon. Boic. 39, 297 ff.).

4) Ich finde wenigstens keine Notiz, die für das Gegentheil spräche. Der Henneberger wird später (1330 Juni 11) vom Bischof für seine »fructuosa et utilia obsequia« belohnt (Mon. Boic. 39, 393). Aber daraus läßt sich nichts schließen.

5) Mon. Boic. 39, 422. Ob man aus dem Capitelbeschluß von 1331 Mai 6 (ib. 424 ff.) und dem dieselbe Sache betreffenden von Juli 21 (ib. 443) schließen darf, daß nur ein Theil des Capitels sich bei der Sühne mit Ludwig betheiligte, ein anderer die Stadt verlassen habe? Jedenfalls waren zwei Parteien im Capitel vorhanden. Aber bestimmte Anhaltspunkte für die betr. Verwendung der beiden Beschlüsse haben wir doch nicht.

6) S. die Urkk. Ludwigs Mon. Boic. 39, 431. 432. 445 aus d. J. 1331.

Juli 6 [1])) begann ein heftiger Kampf um das Hochstift und in demselben. Kaum hatte nemlich der Bischof die Augen geschlossen, so traten die Capitel der Dom- und anderer Kirchen zusammen, um für das künftige Geschick des Bisthums Vorsorge zu treffen, und namentlich um den „grausamen und schweren Drohungen des mächtigen Mannes Ludwig, der sich zum Kaiser aufwirft“, zu begegnen. Ludwig sollte nemlich auf die Nachricht von Wolframs Tod gedroht haben, er werde die Besitzungen und Rechte des Bisthums von Grund aus zerstören und den kirchlichen Personen Gewalt anthun, wenn er nicht bei seiner Ankunft in Würzburg, die demnächst erfolgen sollte, von dem kirchlichen Personal in Procession und mit den Reliquien eingeholt und in herkömmlicher Weise gebührend empfangen werde. Darauf wurde nun von den Chorherrn vom Dom, von St. Johannis in Hauge und St. Johannis-Neumünster beschlossen, Ludwig zwar den geforderten Empfang zu bewilligen, dabei aber zu Protokoll zu geben, daß sie mit dieser und mit ähnlichen Handlungen, die sie in Zukunft begehen könnten, keineswegs Ludwigs Regierung im Reich billigen oder ihn als Kaiser oder König anerkennen oder die Schlüsselgewalt der Kirche und die Processe des apostolischen Stuhls gegen Ludwig gering achten wollen, daß sie alles vielmehr nur gezwungen und gepreßt thun aus Furcht vor Schaden an Leib und Leben, wie an Hab und Gut. Damit nun aber bei diesem Empfang alle Geistlichen der drei genannten Kirchen in demselben Fall seien, wurde allen bei hoher Strafe und unter sorgfältiger Verclausulirung geboten, sich an der Procession zu betheiligen [2]). — Man würde indeß offenbar irre gehen, wenn man aus dieser Verwahrung den Schluß ziehen wollte, daß die Capitel diesen Empfang wirklich nur gezwungen mitgemacht haben. Denn gerade diese drei Capitel sind es, die im folgenden Jahr auf Seiten des vom Kaiser durchgesetzten und vom Papst gebannten Bischofs stehen [3]), und ohne ihre Mitwirkung

---

Wolfram nimmt dann an der Belagerung von Straubing durch Ludwig Theil und erhält dafür seinen Lohn. (ib. p. 497 von 1333 Apr. 18.)

1) S. das Wahlinstrument für seinen Nachfolger.

2) S. die drei ausführlichen Protocolle und Verordnungen von 1333 Juli 20 in Mon. Boic. 39, 502—510.

3) S. die unten noch zu erwähnende Urkunde Mon. Boic. 39, 518 ff.

wäre es unmöglich gewesen, daß die Wahl jetzt auf die Zeit verlegt wurde, da Ludwig in Würzburg war, sowie daß bei der folgenden Doppelwahl der kaiserliche Candidat die weitaus überwiegende Zahl von Stimmen bekam [1]). Vielmehr war es nur eine Vorsichtsmaßregel für alle Fälle: trat später einmal eine andere Wendung ein und hatte man die päpstlichen Strafen wirklich zu fürchten, so konnte man mit dieser Erklärung seine Unschuld glänzend darthun. Es ist das nicht das einzige Beispiel solcher Politik; namentlich werden wir später in Würzburg selbst ganz ähnliche Vorsichtsmaßregeln wiederholt finden.

Ludwig kam denn auch wirklich in der nächsten Zeit nach Würzburg und wird die Dauer seines Aufenthaltes wohl benützt haben. Seinem Einfluß und Anhang ist es jedenfalls zuzuschreiben, daß die Wahl, die ursprünglich auf den 20. Aug. angesetzt war, schon am 30. Juli in Anwesenheit des Kaisers vorgenommen wurde [2]). Diese Wahl fiel zwiespältig aus: die Majorität wählte den Kanzler des Kaisers, Hermann von Lichtenberg, den auf dem Römerzug die Excommunication getroffen hatte [3]). Dagegen erwählten fünf Chorherrn am 6. Aug., also erst nachdem der Kaiser wieder abgezogen war, den Archidiacon Otto von Wolfskehl [4]). Beide Parteien wandten sich an Balduin als den Pfleger von Mainz um Bestätigung ihres Candidaten. Balduin ertheilte sie dem Hermann [5]),

---

1) S. u. Auch die entschiedenen Bestimmungen gegen diejenigen, welche sich der Theilnahme am Empfang Ludwigs weigern würden, sprechen für diese Auffassung.

2) Ludwig urkundet in Würzburg Juli 26—29. Die nächste Urkunde ist vom 5. August aus Frankfurt. Seine Gegenwart bei der Wahl bezeugt ausdrücklich Chron. Sampetr. 175.

3) S. p. 173 n. 4. Auch als Bischof bleibt er des Kaisers Kanzler. Ludwig schreibt ihm als »principi ac cancellario suo carissimo« Böhmer, acta imperii sel. p. 513 no. 758 von 1334 Febr. 25.

4) S. das Wahlprotocoll ders. Mon. Boic. 39, 510 ff., welches erst vom 6. Aug. dadirt ist. Die Wähler nennen sich zwar die major et sanior pars. Allein dagegen spricht die geringe Zahl entschieden und Chron. Samp. 175 bezeugt ausdrücklich, daß Hermann die Majorität gehabt habe.

5) Die Wahlanzeige mit der Bitte um Bestätigung für Otto s. vorige Note. Für Hermann geht dasselbe aus dem Titel »electus et confirmatus« hervor, den er schon 1333 Dec. 17 führt (Mon. Boic. 39, 516), sowie aus der Urk. der folgenden Note.

der sich mit ihm verband und die entsprechenden Gelübde leistete, welche der Kaiser dann gut hieß [1]). Ein weiterer Schiedsspruch zwischen den beiden Rivalen wurde von Ludwig gefällt, natürlich zu Gunsten Hermanns [2]). Dagegen trat der Papst, wie nicht anders zu erwarten, auf die Gegenseite, verlieh Otto das Bisthum (1333 Dec. 2) und ließ ihm in Lüttich die Weihe ertheilen (1334 Juli 21)[3]). Denn die Stadt Würzburg blieb zunächst in Hermanns Besitz [4]), wenn auch nicht unangefochten: eine Zeit lang konnte er sich nur noch dadurch halten, daß er den Kaiser selbst herbeirief [5]). Der Papst und sein Bischof Otto hatten nemlich inzwischen öffentliche und geheime Processe gegen Hermann und seinen Anhang ergehen lassen und namentlich war der Bann und das Interdict über das Bisthum verhängt worden [6]). Daher beschloß Hermann mit den ihm ergebenen Capiteln der drei genannten Würzburger Kirchen und den Aebten der zwei Benediktinerklöster daselbst, sich nicht nur jeder etwa schon ergangenen oder künftig ergehenden Provision entgegenzustellen und hiefür Berufung an den apostolischen Stuhl einzulegen, sondern auch allen Geistlichen und Unterthanen des Bisthums die Theilnahme an diesem Widerstand und dieser Appellation möglichst zu erleichtern und ihnen Garantieen gegen alle Schädigung zu geben. Briefe, die von irgend einer Seite her kommend die Wahl und Bestätigung Hermanns beträfen, sollten erst nach vorhergehender Prüfung durch den bischöflichen Amtmann

---

1) Excerpt bei Dominicus 321 n. 1.

2) Ludwig erwähnt denselben 1333 Dec. 17. (Mon. Boic. 39, 516.)

3) Michaëlis de Leone, canon. Herbip. annotata historica in Böhmer, fontes I, 456. Johann XXII. hatte sich schon vor Wolframs Tod das Bisthum reservirt. (Mon. Boic. 40, 85.)

4) Dort urkundet er z. B. 1333 Dec. 23. (Mon. Boic. 39, 517.)

5) Zu diesem Zweck hat er damals die Sühne zwischen Ludwig und Berthold von Straßburg vermittelt (Gesta Berth. 307). Da dies etwa Nov. 1333 stattfand (cf. oben unter „Straßburg") und Ludwig Nov. 26 — Dec. 3 in Würzburg urkundet, so ergiebt sich, daß Ludwig dem Ruf Folge geleistet hat.

6) Der Grund des Banns war der feierliche Empfang Ludwigs durch die Stadt. (Mon. Boic. 40, 123.) Der Vollzug war geschehen durch einen Archipresbyter Franz von Perugia (ib. p. 85).

ausgeführt werden dürfen [1]). Da der Papst, obwohl Stellvertreter Gottes auf Erden, dennoch als Mensch das Verborgene nicht ahnen könne, wie er selbst zugebe, es vielmehr gestatten wolle, daß man etwas ablehne, dessen Anordnung durch falsche Einflüsterung oder Unterdrückung der Wahrheit von ihm erschlichen worden sei, — so erklären sie hiemit, daß sie mit ihrem Widerstand gegen etwaige päpstliche Provisionen den Gehorsam, die Ehrerbietung und Unterwerfung unter den apostolischen Stuhl keineswegs aufgeben, ihm dieselben vielmehr fortwährend zukommen lassen wollen [2]). Indeß starb Hermann schon 1335 Juli 11 [3]).

Eichstädt.

Bischof Gebhard war auf dem Römerzug in den päpstlichen Bann gekommen und am 14. Sept. 1327 vor Pisa an der Pest gestorben [4]). Sein Nachfolger Friedrich regierte so kurz [5]), daß es kein Unglück ist, wenn wir nichts von ihm wissen. Nach dessen Tod stellte das Capitel mehrere Verwalter des Bisthums in geistlichen und weltlichen Dingen auf [6]), während der Papst den Heinrich, Schenken von Reicheneck, zum Bischof ernannt hatte [7]). Nachdem dieser über ein Jahr lang im Bisthum nicht zugelassen worden war [8]), schlug er eine andere Richtung ein, machte zu Regensburg seinen Frieden mit dem Kaiser und gelobte, demselben Gehorsam und Unterthänigkeit zu leisten und keine päpstlichen Mandate, Sentenzen und Processe gegen ihn anzunehmen. Das Capitel, die

---

1) Ueber diesen Punkt erließ Hermann, wie er selbst sagt, noch ein ausführlicheres Gebot.

2) S. den Beschluß von 1334 Febr. 12 in Mon. Boic. 39, 518—525, wobei namentlich ausführliche Bestimmungen über den wesentlich in Betracht kommenden Geldpunkt gegeben sind.

3) Nach dem Speyerer Todtenbuch bei Remling Geschichte der Bischöfe von Speyer I, 584 (Gams nennt März 21).

4) Heinr. Rebd. 516 mit der Anm. 1 daselbst.

5) Bis 1329 März 27 nach Gams.

6) So urkundet 1329 Dec. 17 als procurator in spiritualibus et temporalibus generalis Konrad von Stauff, einst Zeuge in Ludwigs Nürnberger Appellation (Reg. Boic. 6, 311); 1330 Mai 27 Berthold von Hägelin (ib. 333).

7) Heinr. Rebd. 519.

8) Der Beweis liegt in n. 6 und Heinr. Rebd. a. a. O. Noch 1330 Aug. 3 nimmt Ludwig das Hochstift, nicht aber den Bischof in seinen Schutz. (reg. 72, 1167.)

bischöflichen Hauptleute und Städte beschworen die Sühne mit und wurden ermächtigt, im Fall der Untreue des Bischofs dem Kaiser gegen ihn beholfen zu sein (1331 März 3)[1]. Darauf nahm Heinrich seinen Sitz ein[2], kam aber in den päpstlichen Bann[3]. Seinen Bund mit Ludwig hat er treu gehalten[4].

Bamberg.

Heinrich von Sternberg war 1328 im April gestorben. Auf seine Stelle hatte die Königin Elisabeth von Böhmen dem Papst ihren Bruder den Prinzen Johann von Böhmen vorgeschlagen. Allein als sie für ihn bat, hatte Johann XXII. das Bisthum schon verliehen[5] an Werentho, wie Bischof Heinrich von Eichstädt aus dem Haus der Schenke von Reicheneck. Wie dieser huldigte auch er dem Kaiser nach dem Römerzug und kam in den Bann des Papstes[6]. Trotzdem war er selbst nicht gewillt, durch seine Huldigung mit dem Papst vollkommen zu brechen[7].

Von den nördlichen Bisthümern der Erzdiöcese Mainz wissen wir über den Bischof von

1) S. Anhang Urkunde 5.

2) Er urkundet schon 19. März als Bischof in Eichstädt (Reg. Boic. 6, 363).

3) Joh. Vitod. 83 unten.

4) 1332 Nov. 4 vereinigt Ludwig den Bischof mit seinem Capitel wegen entstandener Zwistigkeiten. — 1333 Mai 14 befiehlt er ihm, allen Prälaten zu verbieten, Briefe zu veröffentlichen, die dem Reich zum Schaden und zur Unehre dienen könnten. — Mai 16 entscheidet er Streitigkeiten des Bischofs und Capitels mit den Burggrafen von Nürnberg, — Mai 18 zwischen Bischof Domcapitel und Stadt. (Sämmtliche Urkunden nach Häutle.) Juni 4 ist der Bischof Zeuge in einer Urkunde Ludwigs (Reg. Boic. 7, 47 mit falsch berechnetem Datum).

5) Dudik, iter II, 111 no. 225.

6) Joh. Vitod. 83. Seine Huldigung wird zusammenfallen mit der Bestätigung und Neuverleihung von Privilegien für ihn durch Ludwig 1331 Nov. 24, datirt aus Bamberg. Er ist aber jedenfalls schon zuvor in des Kaisers Umgebung, nemlich im August 1331 bei der Regensburger Zusammenkunft, wie die Rechnungsbücher des Abtes von St. Emmeran darthun (Zirngibl, Ludwigs des B. Lebensgeschichte in den histor. Abhdlgn. d. Bair Acad. III, p. 323). — 1333 Juni 4 vermittelt Ludwig eine Sühne zwischen ihm und seinem Capitel einerseits und der Stadt andererseits. (Reg. Boic. 7, 47 mit falsch berechnetem Datum).

7) Er nimmt in seinem 1334 Sept. 17 mit den Herzogen von Oesterreich geschlossenen Bündniß den heiligen Stuhl aus. (Lichnowsky, reg. 993 f.)

Hildesheim,

Heinrich, der seit 1331 den Sitz inne hatte, daß er dem Kaiser huldigte und die Belehnung empfieng (1332 Aug. 16)[1]). Ihm gegenüber stand ein Gegenbischof Erich, der es mit dem Papst hielt. Zu einer Entscheidung kam es jetzt noch nicht. Der Streit währte noch a. 1334[2]). Dagegen hatte der Kaiser im Bisthum

Halberstadt

trotz wiederholter Bemühungen[3]) keinen Erfolg[4]).

In der Erzdiöcese

Salzburg

ist beim Salzburger Erzbischof wie beim Bischof von Passau, ohne Zweifel durch die Aussöhnung Ludwigs mit Oesterreich eine Aenderung in ihrem Verhalten gegen den Kaiser eingetreten. Beide stehen unter den Ausnehmungen, die sich die Herzoge und der Kaiser bei ihrem gegenseitigen Hilfeversprechen im Frieden von 1330 Aug. 6 ausbedingen[5]), — ein deutliches Zeichen, daß nun auch Ludwig mit ihnen sich ausgesöhnt hatte[6]). — In

Regensburg

kam es zwischen Ludwig und seinem und des dortigen Bischofs altem Feind, dem Abte von St. Emmeran, zu einer Versöhnung und der Abt erhielt die Belehnung mit den Regalien (1329 Dec. 27)[7]). Bald darauf unterwarf sich auch die Stadt, die bis-

1) Schöppach u. a., hennebergisches Urkundenbuch II, 6.

2) Raynald 1334, 23 mit Verweisung auf mehrere päpstliche Briefe an und über denselben.

3) Außer den in der folgenden Note genannten Urkk. s. die Aufforderung an ihn, der Sachsenhäuser Appellation beizutreten 1328 Febr. 14 (Ludewig, reliquiae mss. II, 248) und die Einladung zum Reichstag von 1331 (Böhmer, fontes I, 210).

4) Er leistet dem kaiserlichen Befehl, von der Stadt Aschersleben abzulassen, keine Folge (s. reg. 94, 1519. 99, 1584. 103, 1656 f. aus den Jahren 1333—35).

5) Gewold 109.

6) Auch an den Bischof von Passau ergeht 1333 Mai 14 (am selben Tag wie an den von Eichstädt) das Gebot, seiner Geistlichkeit die Veröffentlichung von Briefen zu untersagen, welche zum Schaden und zur Unehre des Reichs ausschlügen. (Reg. Boic. 7, 46).

7) reg. 66, 1067. Der Abt war dann im folgenden Jahr Pathe bei Ludwigs Sohn Wilhelm. cf. die Ausgaben, die er nach seinen Aufzeichnungen

her gleichfalls eine Feindin des Bischofs und Kaisers gewesen war. Ludwig zog selbst nach Regensburg [1]), wurde von der Stadt feierlichst empfangen und ertheilte derselben eine Reihe von Privilegien [2]). Geistlichkeit und Klosterbruderschaft hatten sich beim festlichen Empfang betheiligt, wußten sich aber dabei auf ähnliche Weise zu salviren, wie ihre Collegen von Würzburg: der Decan und das Capitel gaben zu Protocoll, daß man das gezwungen gethan. Sollte der Empfang ein Unrecht gegen die Kirche gewesen sein — obwohl deren Gebot ihnen bis dahin nicht veröffentlicht worden sei nnd sie darum auch nicht binden könne —, so sei zu bedenken, daß ein Widerstand gegen weit überlegene Erzbisthümer und Bisthümer eine totale Vernichtung der Kirche von Regensburg nach sich gezogen hätte. Aus diesen Gründen habe man sich gefügt und die Theilnahme mit schwerem Herzen angeordnet. Damit indeß kein Streit entstehe, habe man einmüthig beschlossen, daß alle Domherrn, die sich etwa bei jenem Gebot (und damit dem Empfang) nicht betheiligt hätten, ihre Stimme im Capitel und ihre Pfründe verlieren, bis sie das beschwören, worauf sie selbst hiemit sich eidlich verpflichten, daß keiner einem andern vor Gericht oder sonstwie die Aufnahme des Kaisers vorrücken wolle. Würde das dennoch vorkommen, so sollten das ganze Capitel und alle seine Mitglieder einzeln mit dem ganzen Capitelvermögen zur Vertheidigung des Beschuldigten eintreten. Bräche aber einer diesen Eid, so solle er wegen Meineids und Bruchs der Capitelstatuten seine Pfründe auf drei, sein Stimmrecht auf fünf Jahre verlieren und sein Einkommen während jener drei Jahre zur Vertheidigung des Capitels verwendet werden. Alle anwesenden Chorherrn, 28 an der Zahl, hiengen ihre Siegel an diese Verordnung [3]).

Man sieht es auch dieser Erklärung deutlich an, daß der

---

dabei gehabt, bei Zirngibl a. a. O. 288 (cf. auch über den Abt ebendas. p. 308).

1) Die Stadt hatte schon 1330 März 5 für eine Botschaft, die sie an Ludwig zu senden beabsichtigte, einen Schirmbrief vom Kaiser erhalten (Reg. Boic. 6, 321). — Nach dem Römerzug urkundet Ludwig in Regensburg zum erstenmal 1331 Febr. 26 — März 7.

2) Reg. Boic. 6, 361 von 13. März aus Lengenfeld.

3) Ried, codex chronol.-diplom. episc. Ratisbonensis II, 836; auch Zirngibl a. a. O. 334 mit Angabe der siegelnden Chorherrn. Diese Ver-

Protest und die Aussagen über Zwang und Unfreiwilligkeit keineswegs so ernst gemeint sind: wäre es an sich schon merkwürdig, daß man solche Vorsicht, wie wir sie am Schluß reichlich finden, anwenden würde, wenn man dem Papst gegenüber ein gutes Gewissen gehabt hätte und nicht vielmehr über manches hätte ängstlich sein müssen, so hat uns die Erklärung selbst unzweideutig verrathen, wie man sonst im Capitel von Ludwig zu sprechen pflegte, da ihm neben dem vorsichtigeren »dominus Ludovicus« doch auch der Kaisertitel ertheilt wird.

Es fällt auf, daß der Bischof selbst bei dieser Vereinbarung nicht betheiligt ist: man könnte denken, es habe zwischen ihm und Ludwig und darum auch dem Capitel Differenzen gegeben, vielleicht wegen des Kaisers Aussöhnung mit der Stadt und dem St. Emmerankloster. Man könnte hiefür auch geltend machen, daß Ludwig 1330 März 11 das Jacobskloster in Regensburg u. a. in Ansehung des Unrechts, das der Bischof demselben zugefügt, von Zahlungen an den letztern befreite, dem Abt die Vollmacht gab, seine Mönche und Unterthanen selbst zu strafen, ohne dem Bischof darüber Rechenschaft schuldig zu sein, und daß er dabei dem Stadtrath gebot, das Kloster künftig vor allen Schädigungen des Bischofs zu bewahren [1]). Allein andrerseits kann ich für eine solche Differenz durchaus keinen wirklichen Anhaltspunkt finden und keinenfalls hätte dieselbe lange gewährt.

Freising.

Hier war bisher der päpstlicherseits providirte Bischof Konrad von Klingenberg nicht zur Regierung gekommen. Später scheint ihm das gelungen zu sein, ohne daß ich den Zeitpunkt namhaft machen könnte [2]). Noch als der Conflict zwischen Ludwig und Oesterreich im Mai 1330 wieder auszubrechen drohte, versprach er

handlung ist es ohne Zweifel, auf welche sich bezieht Reg. Boic. 6, 365 von 1331 Apr. 3.

1) Zirngibl p. 282 Anm.

2) 1327 Juni 5 nimmt Herzog Otto von Oesterreich den Bischof, seine Leute und Güter in Schutz und der Bischof gelobt ihm, in seinen Ländern beizustehen gegen jedermann mit Ausnahme des Papstes, Reiches und Erzb. von Salzburg (Lichnowsky, reg. 735). — 1327 Sept. 11 urkundet das Capitel noch allein (Reg. Boic. 6, 238). — 1329 Mai 25 ist der Bischof in Landshut (ib. 294).

den Herzogen Hilfe gegen Ludwig [1]). Ob die Aussöhnung zwischen den obigen auch seine Stellung veränderte, vermag ich nicht zu sagen.

Köln.

Es ist keine Frage, daß Heinrich von Virneburg bis zu seinem Tod in Opposition gegen Ludwig und in Ergebenheit gegen den römischen Stuhl geblieben ist. Er sowohl als die Stadt Köln haben während des Römerzugs die Processe gegen Ludwig veröffentlicht [2]). Aber es verdient hervorgehoben zu werden, wie er sich nach einer andern Seite während des Römerzugs verhielt. Der Erzbischof von Köln war bekanntlich zugleich Erzkanzler für Italien und dieses Amt hat nun Heinrich die ganze Zeit des Römerzugs über durch seine Stellvertreter ausüben lassen [3]), ein Beweis, wie er trotz seines Gehorsams gegen den Papst dennoch keineswegs gewillt war, die Nachtheile auf sich zu nehmen, die mit dieser Parteistellung verbunden gewesen wären.

Nun starb aber der Erzbischof (1332 Jan. 5). An seine Stelle trat Wilhelm Graf von Jülich. Daß mit ihm eine andere Strömung im Erzbisthum aufgekommen war, zeigte sofort der Vertrag, den er mit Balduin schloß und welcher geradezu gegen die päpstlichen Processe gerichtet war, von denen Balduin etwa

---

1) Er nimmt in seinem Bündniß aus den h. Stuhl, das Reich (»domit maynen wir niht hern Ludwigen von Payern, der sich chaiser nennet«) und den Erzbischof von Salzburg (Lichnowsky, reg. 810) 1330 Mai 23 aus Wien.

2) Die Stadt meldet es 1328 Apr. 6, der Erzbischof 1329 Sept. 21 (Pariser Repert. des vatic. Arch. a. a. O. 450).

3) So 1327 April 9 Hermann von Lichtenberg s. p. 174 n. 1; dann Heinrich (von Thalheim, der Minorit), »Ego frater Heinricus sacre theologie doctor et gerens officium cancellarii aule imperialis vice domini archiepiscopi Coloniensis archicancellarii sacri imperii per Italiam recognovi« (Ficker, Urkk. 114). Derselbe ganz ähnlich in Böhmer, acta imperii selecta 805 no. 1117. — Dagegen 1329 Juni 23: »Ego frater Mauritius sacre theologie doctor (auch Minorit?) fungens officio cancellarii vice archiepiscopi Coloniensis« (reg. 277, 2710 f.). — Daß diese nicht etwa nur vom Kaiser ernannt waren an Stelle des renitenten Erzbischofs von Köln, sondern wirklich in dessen Namen und Auftrag das Amt versahen, beweist das »vice et nomine« der Urkunde von p. 174 n. 1.

betroffen werden könnte [1]). Daß er sich indeß anfangs über seine Politik Ludwig gegenüber nicht klar war, beweist derselbe Vertrag mit Balduin. Denn am Schluß desselben verpflichtete sich dieser, einen etwaigen Einfall Ludwigs in das Gebiet Walrams und dessen Bruder, Wilhelms von Jülich [2]), nicht zu unterstützen, sondern nach Kräften abzuwenden, und behielt sich die Unterstützung Ludwigs nur für den Fall vor, daß dieser von dem Erzbischof oder seinem Bruder angegriffen würde. Es geht diese Unklarheit ferner aus der Art hervor, wie Balduin hier von Ludwig spricht: er nennt ihn nur „den Herrn, welchen wir früher ans Reich gewählt haben" [3]) und später kurzweg den „Erwählten." Daß damit Balduin selbst Ludwig den Kaisertitel nicht nehmen wollte, zeigt seine ganze Politik in jener Zeit deutlich: es war vielmehr offenbar nur Connivenz gegen Walram, dem man im Augenblick noch keine bestimmte Stellungnahme zu Gunsten des Kaisers zumuthen wollte. Walrams Wendung zu entschiedener Parteinahme für Ludwig erfolgt übrigens nicht viel später.

Von den übrigen Bischöfen dieser Provinz nenne ich noch

Minden,

dessen Bischof zu Ludwig nach dem Römerzug in gutem Verhältniß stand [4]). — In der Provinz Magdeburg ließ sich der Bischof von

Merseburg

die Belehnung von Ludwig ertheilen und erhielt sie auf Verwenden des Grafen Berthold von Henneberg (1332 Aug. 16) [5]). In

Brandenburg

gelang es in dieser Zeit den Conflict zweier Bischöfe beizulegen, die sich seit 1324 um das Hochstift stritten. Der kaiserliche Bischof Heinrich von Barby, bisher siegreich, wurde 1328 von seinem Gegner Ludwig von Reindorf verdrängt, näherte sich aber bald

1) S. o. unter Mainz p. 285 n. 1.

2) Dieser war übrigens schon damals mit Ludwig verschwägert und sehr befreundet (cf. bes. Wilh. Egmond. 699).

3) »Dominum quem nos alias eligimus ad imperium«. Böhmer in den reg. 417, 427 scheint hier »eligemus« zu lesen, wenn er die Worte irreführend übersetzt: „demjenigen Herrn, den er sonst an's Reich wählen möchte".

4) reg. 88, 1431 wird ihm ein umfassendes Privileg gewährt (1332 März 8).

5) Schöppach u. a., hennebergisches Urkb. II, 5 f. zwei Urkk.

darauf dem Kaiser und brachte auf einer persönlichen Zusammenkunft mit diesem die Sache ins Reine. Seit 1331 war er der anerkannte Bischof [1]) und stand seither in ungetrübtem Verhältniß zu Ludwig [2]).

Der Erzbischof von

Bremen

verweigerte dem Kaiser die Huldigung [3]). Mit ihm sind die zu seiner Provinz gehörigen Bischöfe von Razeburg, Lübeck und Schwerin auf päpstlicher Seite [4]).

Sehen wir jetzt nach dieser Zusammenstellung der uns zugänglichen Nachrichten über die Bisthümer zurück und versuchen wir ein Resultat für das Verhältniß der Kirchenhäupter Deutschlands zum Kaiser zu gewinnen, so kann dieses nur höchst günstig für Ludwig genannt werden. Von etwa 25 Bisthümern haben in diesem Zeitraum von 1327—1334 unwandelbar und unangefochten zu Ludwig gehalten 7, nemlich Trier, Speyer, Augsburg, Bamberg, Regensburg, Minden, Merseburg. Dazu kommen 4 weitere, Mainz, Worms, Eichstädt und Hildesheim, in denen zwar zwei Bischöfe einander bekämpften, der päpstliche Candidat aber machtlos war, und 3, die bald nach dem Römerzug ihre frühere päpstliche Politik völlig aufgeben und treu bei Ludwig ausharren: Constanz, Würzburg und Brandenburg. In gewissem Sinn schließt sich ihnen Köln an, das jedenfalls gegen Ende des Zeitabschnitts dem Papst verloren geht, wenn es auch noch nicht entschieden für

1) S. Heidemann in dem gen. Aufsatz, Forschungen 17, 149 f. 156. 158 f., wo der genaue Nachweis gegeben ist. — Kann man vom Verhältniß der Bischöfe zum Markgrafen schließen auf das Verhältniß zum Kaiser, so wäre auch anzuführen das Bündniß des Bischofs von Camin mit Ludwig jun. 1334 Nov. 18 (Riedel II, 2 p. 91 f.) Dabei ist dann freilich bemerkenswerth, daß der Bischof die römische Kirche und den Papst Johann, der Markgraf aber nur den Kaiser und das Reich ausnimmt. — Auch der Erzbischof von Magdeburg macht mit Ludwig jun. einen Landfrieden 1333 Aug. 26 (Riedel ib. 77).

2) Riedel I, 8 p. 245 nennt ihn Ludwig »devotum suum dilectum« (1334 März 16).

3) reg. 63, 1027. — 1328 wird ihm vom Papst befohlen, das Interdict über die Mark Brandenburg zu verhängen. (Raynald 1328, 41).

4) Das läßt sich schließen aus der Urkunde Sudendorf, registrum II, 186. Diese Urkunde ziehen reg. 416, 417 in's Jahr 1323 statt 1333.

Ludwig gewonnen ist. Weiterhin schließen sich diesen aus dem Süden eine Reihe von Bisthümern an, von denen wir für die frühere Zeit wußten, daß sie gegen Ludwig mit dem Papst hielten, die aber nun bei der Aussöhnung zwischen dem Kaiser und den Herzogen von Oesterreich entweder diesem Frieden beitreten oder wenigstens um dieselbe Zeit mit Ludwig sich vertragen: so Salzburg und Passau. Solcher die unbedingt päpstliche Politik treiben sind es nur die 4 aus der Provinz Bremen, dann Halberstadt, vielleicht Freising, und — der Gesinnung nach — Straßburg, freilich, wie seines Bischofs Vergangenheit ahnen läßt, nicht aus religiösem Princip, sondern aus Parteiinteresse. Aber dieser wird durch Ludwig niedergeworfen und zur Ruhe gewiesen und die übrigen sind durch ihre Entfernung vom Mittelpunkt des Reichslebens für Ludwig und die Curie meist von untergeordnetem Interesse. — Alle politisch und kirchlich wichtigen Bisthümer stehen somit, mit Ausnahme von Köln, Straßburg und etwa Freising [1]) auf Ludwigs Seite. — Als eine weitere Bemerkung wird sich ergeben, daß die Rückkehr Ludwigs nach Deutschland einen bedeutenden Fortschritt zu seinen Gunsten hervorbringt und daß vor allem die Aussöhnung mit Oesterreich fast alle diejenigen Bischöfe nun auf seine Seite zieht, die während seines Kampfes mit dem Haus Habsburg ihm entgegengetreten waren. Es zeigt dies von neuem, wie wenig es religiöse und dogmatische Gründe waren, die bei den päpstlich gesinnten unter dem Episcopat den Ausschlag gegeben hatten und wie man daher bei der Mehrzahl richtiger von österreichischer als von päpstlicher Gesinnung reden müßte: Gesichtspunkte der politischen Partei sowie des persönlichen Interesses sind das treibende Motiv bei den meisten.

---

1) Wobei immer zu bedenken ist, daß wir über den dortigen Bischof nicht genügend instruirt sind.

§. 15.

Ludwigs Verzicht auf das Reich. Johann XXII. und die visio beatifica. Bund des Kaisers mit Cardinal Napoleon Orsini. Des Papstes Bulle über Trennung Italiens und Frankreichs vom Reich. Sein Tod. — 1334.

1. Wir haben zuletzt noch gesehen, wie Ludwigs Versuch, sich mit der Curie auszusöhnen, abermals mißlungen war. Er hatte die Nachricht davon etwa Mitte März erhalten und scheint darauf wieder eine Zeit lang eine entschiedenere Politik der Curie gegenüber eingeschlagen zu haben [1]). Die Lage, in welcher er sich im übrigen befand, war eine höchst günstige: befestigter denn je war sein Ansehen im Reich, unter den Bischöfen wie unter den weltlichen Fürsten und Herren, und selbst die mächtigsten der letzteren, der König von Böhmen und die Herzoge von Oesterreich standen in wirklich gutem Verhältniß zu ihm.

Da muß es uns nun aufs höchste erstaunen, daß wir plötzlich und völlig unvorbereitet einen Schritt des Kaisers finden, dessen Entstehung bei dem gegenwärtigen Stand der Quellen ein Räthsel bleiben muß. Zu Rothenburg an der Tauber, wahrscheinlich am 19. Nov. 1333, verzichtete Ludwig auf das Reich zu Gunsten seines Vetters Heinrichs des Aeltern von Niederbaiern. Wie dies kam, wissen wir, wie gesagt, nicht. Die Urkunden geben nur folgendes:

Am 14. Nov. erklärte zu Rothenburg Herzog Rudolf von Sachsen als Erzmarschall des römischen Reichs (mit welcher Würde die Kur verbunden war), daß er für den Fall, daß Kaiser Ludwig stürbe oder nicht beim Reich bliebe, auf Heißen, Willen und Bitten des Kaisers und dem Reich zu Nutz den Herzog Heinrich von Baiern zum römischen König und künftigen Kaiser wähle [2]). Fünf Tage später, am 19. Nov., hatte Herzog Heinrich den Verzichtbrief des Kaisers schon in Händen. Dieser ist noch nicht gefunden oder nicht mehr vorhanden. Aber sein Inhalt kann aus den damit

1) Vgl. die Gebote an die Bischöfe von Passau und Eichstädt p. 301 n. 4 und 302 n. 6.

2) (Scheidt), bibliotheca Gotting. histor. I, 42.

zusammenhängenden Briefen erschlossen werden. Ludwig verzichtete darnach vollständig auf Königthum und Kaiserthum [1]). Doch war der Verzicht allerdings an eine Bedingung geknüpft: er sollte nemlich erst dann in Geltung treten, wenn der Kaiser vom Papst Absolution erhalten habe. Diese aber sollte auf folgende Weise geschehen: Ludwig soll den Papst bitten, ihm zu vergeben alles, was er gegen ihn und den Stuhl zu Rom gethan, und mit ihm sollen alle darum bitten, welche gleich ihm betroffen worden waren. Gewährt das der Papst, sendet er seine bevollmächtigten Boten und ertheilt durch sie die Absolution in Deutschland öffentlich in der angegebenen Weise, so will auch der Kaiser seinerseits alles widerrufen, was er gegen den Papst und den Stuhl gethan. Und nach alledem endlich sollte der Verzicht zu Gunsten Heinrichs in der angegebenen Weise Geltung haben. — Diese Bedingungen übernahm Heinrich und stellte darüber seine Urkunde aus am 19. Nov. [2]).

Darauf kam man im December zu Frankfurt zusammen, um die Sache vollends ins Reine zu bringen. Inzwischen hatten die Besprechungen stattgefunden, welche mit dem Papst und mit Frankreich, derjenigen Macht, ohne welche vom Papst kein irgendwie wichtiger Schritt geschehen konnte, nothwendig gewesen waren. Mit dem Papst war es zu keinem vollständigen Abschluß gekommen [3]). Dagegen war dies mit Frankreich erreicht. In unerhörter Weise hatte dieses seinen Einfluß an der Curie im deutschen Reich ausgenützt. — Von Personen, welche anwesend waren, können wir nachweisen: Ludwig selbst, Herzog Heinrich von Niederbaiern, Herzog Rudolf von Sachsen und nun auch König Johann von Böhmen, dessen Gegenwart in Rothenburg nicht nachweisbar ist [4]). Hier

1) Dies wird dadurch außer Frage gestellt, daß Rudolf von Sachsen den Herzog Heinrich wählt »ze ainem Römischen künige und künfftigen kaiser«. Man darf also, so wenig als im Ulmer Vertrag, an eine Theilung der Gewalt denken, wie sie im Münchener Vertrag vereinbart war.

2) Scheidt a. a. O. 242.

3) S. unten p. 311 n. 3 die Worte »und niht vollendet wurden«.

4) Sein Itinerar würde keineswegs gegen dieselbe stimmen, wie Palacky, böhmische Geschichte II, 2 p. 212 meint. Wenn er am 22. Oct. in Verona urkundet und am 30. Nov. in le Quesnoy s. ö. von Valenciennes, so konnte bei der fliegenden Eile der Reisen Johanns sehr gut ein Aufenthalt in Rothen-

nun am 6. Dec. schwur König Johann dem Kaiser, sein Leben lang ihm und seinen Kindern wider jedermann ohne Ausnahme zu helfen und sie an allem ihrem jetzigen und künftigen Besitz zu schirmen, was Ludwig andrerseits auch ihm thun solle. Dann versprach er aber auch, seinen Eidam Heinrich, wenn er nach Ludwig römischer König werden sollte, dazu anzuhalten, daß derselbe getreu seinem Wort, das er dem Kaiser in seinem Brief gegeben, alles das stet halte, was er dem Kaiser geschworen, namentlich daß derselbe den Vertrag von Pavia [1]) von Wort zu Wort bestätigen werde [2]). — In einer zweiten Urkunde sodann versprach Johann am selben Tag: für den Fall, daß sein geistlicher Vater Papst Johann die Urkunde in Betreff des Kaisers Ludwig nicht hielte, die er, König Johann, an denselben gebracht habe und worüber man noch zu keinem Endresultat gekommen sei [3]), so wolle er dem Kaiser Ludwig und dessen Erben gegen den Papst beholfen sein und sie schirmen mit Leib und Gut. Sollte derselbe Papst oder sein Nachfolger die genannte Urkunde gegen Kaiser Ludwig und dessen Erben, derselbe sei todt oder lebendig, nicht

---

burg am 19. Nov. stattfinden. Dies hat von Verona aus gar keinen Anstand und für den Weg nach Valenciennes genügte für Johann auch eine kürzere Frist, da er dort noch 30. Nov urkundet und am 6. Dec. schon in Frankfurt war. So wäre also sogar noch ein längerer Aufenthalt in Rothenburg möglich. Aber wir haben allerdings gar keinen Anhaltspunkt für seine Anwesenheit daselbst.

1) Derselbe ist nicht genannt aber jedenfalls gemeint. Daß zugleich überhaupt die bairische Frage wieder vorgenommen und definitiv geregelt wurde, bezeugt auch die Zustimmungsurkunde Herzog Rudolfs von Sachsen zum Vertrag von Pavia von 1333 Dec. 8. (reg. 249, 145.) Ehe Ludwig das Königthum aus den Händen gab, wollte er wenigstens die Einheit und Macht seines Hauses, die mit dem Vertrag von Pavia eng verbunden war, sichern.

2) Buchner 449. Wittelsbach. Urkb. II, 335.

3) Die Urk. bei Weech a. a. O. 119. Die Worte, welche maßgebend sind für Erkenntniß der Stellung Johanns lauten so: »ob daz wår' oder geschåhe daz unser geystlicher vater babst Johans uns der red und täding auz gienge und si gen unserm lieben herren keyser Ludowigen von Rom niht ståt wolt haben, als wir an in braht unde geworben haben und uberein chomen sein und niht vollendet wurden«.

halten und würde darum die Sache (d. h. der ganze Conflict) von vorn angehen, so wolle er dem Kaiser und seinen Erben mit Leib und Gut beistehen in dem Streite mit Johann XXII. und seinen Nachfolgern.

Aus dieser Urkunde ist nun klar, daß König Johann selbst eine hervorragende Rolle in den Vorverhandlungen gespielt hat. Ja es ist wahrscheinlich, daß in ihm überhaupt die Fäden des ganzen Unternehmens zusammengelaufen sind. Er ist es gewesen, wie er selbst sagt, der die Sache vor den Papst gebracht, mit ihm verhandelt hat; er ist es gewesen, der, wie wir sogleich sehen werden, die Vermittlung auch zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten auf sich genommen hatte; er war es ohne Zweifel auch, der den französischen König ins Interesse zu ziehen verstanden hat.

Des letzteren Stellung wird durch die große Urkunde beleuchtet, welche Herzog Heinrich am folgenden Tag (7. Dec.) in Frankfurt a. M. ausstellte [1]). Der Herzog verkündigt darin, wie neulich zum Nutzen des Reichs und der Kirche und zum Heil der ganzen Christenheit, speciell aber zur Förderung des kürzlich angesagten Kreuzzuges, zwischen seinem lieben Herrn, dem Herrn Ludwig, der sich zum römischen Kaiser aufgeworfen habe, einerseits und der größeren Hälfte der Kurfürsten andererseits unter Vermittlung König Johanns der Vertrag zu Stande gekommen sei, daß Ludwig auf alles Recht an das römische König- und Kaiserthum und auf den Besitz desselben [2]) verzichten solle und die Kurfürsten [3]) zur Wahl eines neuen Königs schreiten sollen, da das Königthum und Kaiserthum de jure und de facto erledigt sei. Hiezu habe Ludwig und die Mehrzahl der Kurfürsten bereits ihre Zustimmung gegeben und ihm, Herzog Heinrich, die Erhebung zugedacht, wie ihre offenen Briefe hierüber darthun. Er selbst verpflichte sich nun für den Fall, daß die Kurfürsten in gehöriger Zahl [4]) und mit der gebüh-

1) Histoire de la vacance du trône impérial p. 224—237. Daraus in Böhmer, acta imperii selecta p. 724—728 no. 1033.

2) »omni juri et statui imperii et regni Romanorum«.

3) »principes praedicti et alii ad quos pertinet«. Damit werden nur diejenigen Kurfürsten unterschieden werden, welche ihre Zustimmung schon zum Voraus gegeben und welche noch nicht.

4) »in convenienti numero«.

renden Feierlichkeit ihn wählen wollten, alles zu thun, um so großen Gutes theilhaftig zu werden, nicht aus Ehrgeiz, sondern aus Pflicht der Liebe, keine Mühe scheuend, um anderen Ruhe zu verschaffen. Weil nun aber der christlichste Fürst, König Philipp von Frankreich, in dieser Sache schon vielfach Hilfe geleistet und noch weitere zu leisten versprochen habe, so möchte er demselben das Wohlwollen gegen seine Person und gegen das römische Reich vergelten. Damit also der König nicht argwöhne, der Friede des römischen Reichs, für den er arbeite, könne ihm und dem französischen Reich Schaden bringen, so gelobe er dem König und seinen Nachfolgern ewigen Frieden und Bund. Auch wenn er König oder Kaiser werden sollte, werde er Philipp und sein Reich nicht belästigen oder sonstwie beeinträchtigen in ihren Rechten, Freiheiten und Grenzen, wie sie im jetzigen Augenblick bestehen [1]). Sollte der König von Frankreich darin von irgend einer Seite her angegriffen werden, so wolle er ihm sofort beistehen, sobald er darum ersucht werde. — Nun habe aber Philipp schon viele Kosten in dieser Sache gehabt und werde voraussichtlich in Zukunft noch größere haben. Es wäre aber nicht billig, daß durch solch große Förderung des römischen Reichs die Finanzen des französischen Reichs, das vom römischen vollständig unabhängig sei [2]), zu Schaden komme. Darum sollen dem König Philipp eine Reihe von Besitzungen des Reichs sammt allen ihren weltlichen Rechten als Pfand überantwortet werden, worüber der Herzog mit der Mehrzahl der deutschen Kurfürsten schon übereingekommen sei. Als solche Gebiete werden in genauer Aufzählung genannt alle Länder, die begrenzt sind im Westen von der Rhone, im Norden von der Saône, im Osten von der Lombardei, im Süden vom Meer, mit einem Wort das alte Königreich Arélat; dazu kam dann noch das Bisthum Cambray. In diesen Gebieten soll der König von Frankreich alle königlichen Rechte erhalten, wie in seinem eigenen Reich; und auch für den Fall seiner Erhebung zum König oder Kaiser behielt sich Heinrich keinerlei Ober-

1) »que ad presens obtinet seu in quorum possessione vel quasi, qualitercumque ipse rex vel regnum Francie existit ad presens«.

2) »quod in nullo subjicitur regno seu imperio Romanorum«. Diese Worte sind für den weiteren Verlauf wohl zu beachten!

hoheit über dieselben vor. Sobald er König geworden, werde er vielmehr — so verpflichtete er sich — allen Herren dieser Gebiete befehlen, dem König von Frankreich vollkommenen Gehorsam, jeden Lehensdienst und auch den Lehenseid zu leisten in derselben Weise, wie sie dies dem römischen König schuldig seien. Eine Einlösung des Pfandes sollte erst dann erfolgen, wenn von Heinrich oder seinem Nachfolger im Reich dem König von Frankreich 300,000 Mark reinen Silbers an einem und demselben Tag in Paris bezahlt würden. Alle Versprechungen und Verpfändungen sollten von Heinrich, sobald er römischer König geworden, mit dem Königssiegel besiegelt und durch die Kurfürsten bestätigt werden, ohne daß dagegen sein Königseid ein Hinderniß sein werde, auch wenn darin ausdrücklich bestimmt würde, daß er des Reiches Rechte und Ehren nicht schädigen und mindern, vielmehr alles, was demselben abhanden gekommen, zurückfordern und wieder mit ihm vereinigen wolle. Denn er wolle in diesem Fall ein solches Versprechen nicht auf den Inhalt dieses Briefes ausdehnen. Zu größerer Stetigkeit seines Versprechens aber bitte er hiemit seinen Schwiegervater, König Johann von Böhmen, sich als Bürgen für ihn darzubieten und dem König Philipp darüber seinen offenen Brief zu geben. Er bitte auch den Papst und dessen Nachfolger auf dem Stuhl, auf die bestmögliche Weise durch seine Decrete und kirchlichen Censuren alles vorstehende zu bestätigen und ihn und andere im Nothfall zur Beobachtung desselben zu zwingen.

Daß diese Urkunde, schmachvoll ohne Gleichen, in der französischen Kanzlei gefertigt und von Heinrich nur acceptirt worden ist, hat schon Böhmer behauptet [1]): nicht nur die Form der Urkunde, sondern auch die zahlreichen französisch-lateinischen Ausdrücke bestätigen diese Annahme zur Genüge.

Worum Heinrich in dieser Urkunde seinen königlichen Schwiegervater ersucht hatte, das that dieser am 16. Febr. 1334 [2]), indem er sich dafür verbürgte, daß Heinrich sein Versprechen vollständig erfüllen werde, daß ferner die weltlichen Kurfürsten [3]),

1) In seiner Bemerkung zu reg. 310, 358.

2) d. d. Poissy (an der Seine etwas unterhalb von Paris), bei Böhmer, acta imp. sel. 728 no. 1034 und Histoire de la vacance etc. p. 237 f.

3) »laici principes Alemannie seu electores regis Romanorum«.

soweit der Vertrag sie angehe, diesen billigen und ratificiren werden und daß er, Johann, auf alle Weise für das Zustandekommen Sorge tragen werde. Er selbst wolle, falls Heinrich seinem Wort untreu würde, diesen zur Erfüllung desselben zwingen und verbürge sich dafür mit seinen und seiner Erben Güter, jedoch nur bis zur Königskrönung Heinrichs und der darauf folgenden urkundlichen Erneuerung des Versprechens von dessen Seite.

Neben diesen weittragenden territorialen Umgestaltungen in Deutschland zu Gunsten Frankreichs müssen auch noch andere beabsichtigt gewesen sein, welche sich auf Italien bezogen. Darauf werden wir dadurch hingewiesen, daß man davon sprach, es solle Johann von Böhmen in einem Theil von Italien zum König gemacht werden [1]). Schon der Titel „König", den Johann bekommen sollte, noch mehr die späteren Ereignisse, wie wir sie noch im Verlauf dieses Paragraphen finden werden, machen es höchst wahrscheinlich, daß das Gerücht nicht nur etwa von einer einfachen Uebertragung des Reichsvicariats in Italien an Johann sprach, sondern vielmehr die Constituirung eines vom Reich unabhängigen Königreichs Italien meinte, das Johann erhalten sollte. — War dieses Gerücht begründet, — und es liegt Angesichts der mehrjährigen und zähen Bemühungen Johanns um eine Herrschaft in Italien sehr nahe, dies zu denken, wenn man auch das „Königthum" auf sich beruhen lassen mag, — so war dem Böhmenkönig doch keinenfalls ganz Italien zugedacht, sondern nur etwa ein Theil desselben wohl in den nördlichen Gebieten, um die es ihm besonders zu thun war, und es waren damit für ihn ohne Zweifel Zugeständnisse verbunden, welche die Selbständigkeit dieser Herrschaft sehr zu Gunsten des Papstes und seiner Verbündeten einschränken mußten.

2. Mehrere male ist in den vorgeführten Urkunden von den Kurfürsten die Rede. Herzog Heinrich behauptet, die urkundliche Zustimmung zu seiner Erwählung von der Mehrheit derselben schon in Händen zu haben, ebenso auch ihrer Genehmigung der Verpfändungen an Frankreich sicher zu sein [2]) und nach seiner

1) Vgl. Anhang Urkunde 8: »et dicitur, quod debeat perfici rex in Italie parte certa«.

2) Böhmer a. a. O. p. 726: »habito super hoc tractatu, consilio et

Erhebung zum König auch ihre Willebriefe für dieselben beibringen zu wollen. Andererseits über nimmtes König Johann, die letzteren speciell von den *weltlichen* Kurfürsten zu beschaffen. Dies sammt dem Versprechen Herzog Rudolfs von Sachsen, Herzog Heinrich wählen zu wollen, sind fast die einzigen Anhaltspunkte, die wir für das Verhalten der Kurfürsten bei diesen Besprechungen haben. Und daraus ist allerdings wenig genug zu entnehmen, in welchem Umfang sie in das Geheimniß eingeweiht waren, das über dem ganzen Plan lag, und wieweit sie selbst zu gehen bereit waren, können wir nur sehr zum Theil ausmachen. Namentlich ist nicht klar, ob das Versprechen König Johanns, gerade der *weltlichen* Kurfürsten Willebriefe beizubringen, in der Weise zu deuten ist, daß er dieser schon sicher war, oder daß er dies erst versprechen mußte, weil man bei ihnen die meisten Schwierigkeiten fürchtete, oder endlich ob er die Sache nur auf sich nahm als der erste auf der weltlichen Bank des Collegiums. Man kann denken, daß der Markgraf Ludwig von Brandenburg, dem Wunsche seines Vater gehorsam war. Ob auch Herzog Rudolf von Sachsen der umfangreichen Abtretung deutschen Gebietes zustimmte, läßt sich nicht ausmachen: als er seine Stimme dem Herzog Heinrich versprochen, wußte er gewiß noch nichts von den Folgen der Neuwahl für den territorialen Bestand des Reichs. Für die Pfalz aber fehlen alle Anhaltspunkte.

Theilweise etwas klarer sehen wir in die Stellung der geistlichen Kurfürsten. Diese waren im Augenblick nur zwei: Walram von Köln und Balduin von Trier, zugleich Verweser für Mainz. Da haben wir nun über den ersteren keine Nachrichten; von Balduin aber erfahren wir wenigstens einiges, was bedeutsam genug ist. Zu einer Zeit, da das ganze Project der Abdankung Ludwigs und der Wahl Heinrichs bald wieder bei Seite geworfen werden sollte, finden wir Balduin in Unterhandlungen mit dem Bischof Adolf von Lüttich, welche keinen geringeren Zweck hatten als den, diesem Bischof das Erzstift Mainz zuzuwenden. Die

---

consensu majoris partis principum Allemannie, ad quos jus electionis regis Romanorum dignoscitur pertinere«. Hier sagt er also noch nichts von Wille*briefen*. Diese sollen vielmehr nach p. 727 erst nach seiner Erhebung zum König beigebracht werden.

Gründe, welche ihn dazu bewogen, sind einleuchtend [1]): es wäre unerhört gewesen und gewiß von allen andern Kurfürsten zurückgewiesen worden, daß einer aus ihrer Mitte zwei Stimmen geführt — nicht etwa im Auftrag eines andern, sondern als Inhaber zweier in seiner Hand vereinigten Kurfürstenthümer. Er hätte also mindestens auf eine Stimme verzichten müssen. Und doch lag ihm, dem Luxemburger, auch daran, daß ein so naher Verwandter seines Hauses den Thron einnehme. Zwar wissen wir nicht, ob er in activer Weise an dem Zustandekommen des Projectes gearbeitet hatte, oder ob er erst in Ludwigs erklärte Absichten eingegangen ist. Nach dem Verhältniß zu urtheilen, in welchem er in der letzten Zeit zu Ludwig gestanden war, ist das letztere weit wahrscheinlicher. Allein nachdem der Kaiser selbst auf die Verzichtgedanken eingegangen war, hatte auch Balduin keinen Grund mehr, sich denselben entgegenzustellen. Sicher ist jedenfalls, daß bei dem Abkommen, das er mit Adolf von Lüttich behufs der Abtretung des Erzstiftes an ihn traf (1334 Juni 9), dieser Bischof sich verpflichten mußte, bei der Wahl Herzog Heinrichs von Baiern, des Böhmenkönigs und dessen Söhne zu römischen Königen zu Balduin zu stehen und bei ihm zu bleiben [2]). — Daraus wird klar, daß Balduin damals dem Verzicht Ludwigs und der Wahl Heinrichs beigetreten war, und wenn der Vertrag in eine Zeit fällt, da die Vereinbarung mit Frankreich längst vollzogen war, so ist es als sehr wahrscheinlich zu betrachten, daß er auch seine vorläufige Zustimmung zu der Veräußerung des Reichsgutes gegeben hatte.

Sehen wir endlich auf den an der ganzen Sache nächstbetheiligten Kurfürsten, den König Johann von Böhmen, so ist dessen Stellung, wie wir schon gefunden haben, bis auf einen gewissen

---

1) Hervorgehoben von Dominicus p. 321.

2) »Item dominus noster Leodiensis in eligendo dominum Henricum ducem Bawarie, regem Boëmie et ipsius regis filios in reges Romanorum stabit et remanebit cum domino Treverensi et semper in electione Romanorum regis alter eorum alterius utilitatem, commodum et honorem amicabiliter et favorabiliter procurabit«. Urk. im k. Prov. Archiv zu Coblenz, nach dessen Abschrift ich diese Worte gebe. (Deutscher Auszug auch bei Dominicus 321 f.) Ueber die Nennung des Böhmenkönigs und seiner Söhne s. später.

Grad durchsichtig: er hatte die Verhandlungen mit dem Papst, mit Ludwig und mit den Kurfürsten geführt, hat sie darauf mit dem König von Frankreich zum Abschluß gebracht, und seine verwandtschaftlichen Beziehungen machen es höchst wahrscheinlich, daß er sie mit dieser Macht auch eingeleitet hat. Jetzt scheint er bald nach dem Vertrag von Frankfurt nach Frankreich geeilt zu sein und dort mit König Philipp die Sache vollends ins Reine gebracht zu haben [1]). Daß er unter den deutschen Fürsten am meisten bei der Sache zu gewinnen hatte, ist klar: der Papst, wie der französische König, mußten ihm dankbar sein; das Kaiserthum war an einen mit seinem Hause verschwägerten und demselben ganz ergebenen Prinzen gebracht, und sollte nach einer allerdings vereinzelten aber um so bestimmteren Spur nun dauernd an sein Haus gekettet werden [2]). Außerdem waren ihm, wie wir sahen, noch territoriale Vortheile, eine herrschaftliche Stellung in einem Theil von Italien, zugedacht. Es fragt sich nur, ob er der Urheber des ganzen Gedanken gewesen ist. Darüber haben wir allerdings gar keine Nachrichten. Sein Itinerar weist ihn seit seinem Aufenthalt in Avignon und Paris (Ende 1332) bis 22. October 1333 ohne Unterbrechung in Italien auf; persönlich kann er kaum mit Ludwig und dem Papst verhandelt haben, aber ein schriftlicher und durch Boten vermittelter Verkehr ist dadurch natürlich nicht ausgeschlossen, mit dem Papst hat er nachweislich bestanden. Aber keines der aus demselben vorhandenen dürftigen Regesten giebt

---

1) Er urkundet Febr. 2 vor Herzogenrath nördlich von Aachen, Febr. 15 in Poissy, März 3 in Neuß, Rheinprovinz. Es fragt sich nur, ob das Datum „Poissy" als Beweis dafür zu nehmen ist, daß Johann in Person dort war.

2) Diesen Sinn wenigstens kann ich allein finden in den oben (p. 317 n. 2) gesperrt gedruckten Worten. Es ist dabei zu beachten, daß Heinrich voransteht, dann aber in zweiter Linie Johann und dessen Söhne. Das ist doch ein deutlicher Beweis, daß Heinrich streng genommen von der böhmischen Dynastie nur vorgeschoben, seine Regierung nur scheinbar die wittelsbachischen Interessen wahren sollte und daß schließlich die Luxemburger die Erben der Krone werden sollten. Da aber diese künftige Wahl Johanns und seiner Söhne in den übrigen Urkunden nicht erwähnt wird, sondern nur hier in einem Vertrag des Luxemburgers Balduin, so wird das eine vor Ludwig — vielleicht auch einigen Kurfürsten — verheimlichte Bestimmung gewesen sein.

giebt einen Anhaltspunkt für unsre Frage [1]). Ob der Gedanke schon bei Johanns Anwesenheit in Avignon Ende 1332 erwogen worden ist, bleibt gleichfalls völlig ungewiß. Nur das Eine glaube ich bestimmt annehmen zu müssen, daß der Modus dieser Vereinbarung zwischen Ludwig, dem luxemburgischen Haus, Frankreich und dem Papst in Johanns Kopf gewachsen ist. Der frappante Parallelismus, den das Project, das römische Kaiserthum an das böhmische Haus zu bringen und dafür Frankreich durch das Königreich Arélat zu entschädigen, mit dem Plan darbietet, den Johann schon im Jahr 1324 dem damaligen König von Frankreich vorgelegt hatte [2]), — dieser Parallelismus giebt wohl das Recht, beidemal an denselben Urheber zu denken, also an Johann von Böhmen.

3. Wie aber haben wir uns Ludwigs Verzicht zu erklären? Wir haben gesehen, daß seine Lage durchaus nicht der Art war, daß er durch sie genöthigt gewesen wäre, einen solchen Schritt zu thun. Im Gegentheil, seit er die Wahl zum König angenommen, hatte er niemals so allgemeine Autorität genossen, wie jetzt. Man findet in dieser politischen Lage so wenig Grund zur Abdankung, daß man geneigt sein könnte, hiefür die Auffassung von Ludwigs Politik anzuwenden, welche neuerdings von Preger für die Versöhnungsversuche Ludwigs unter den späteren Päpsten aufgestellt worden ist [3]): man könnte demgemäß auch hier nur einen Schachzug sehen wollen, der ihn den Fürsten gegenüber in dem Lichte darstellen sollte, daß er zum äußersten bereit sei, die Curie aber eine Versöhnung nicht wolle. Aber wäre nicht für diesen Zweck ein solcher Versuch und die Art, wie er ins Werk gesetzt worden ist, das allerthörichtste Mittel gewesen, das sich hätte finden lassen? Einmal forderte ja die Lage gar nicht, daß den Fürsten gegenüber seine Nachgiebigkeit gegen die Curie in solcher Weise bekundet worden wäre; vielmehr unterstützte ihn die Mehrzahl der Fürsten gerade in diesem Widerstand, ja ein guter Theil hatte ein lebhaftes Interesse daran, ihren Kaiser im Conflict mit der Curie zu wissen. Dann aber, wäre die Lage in der That so gewesen, was hätte denn Ludwig gewonnen, wenn er einen derartigen Versuch

1) S. die Regesten bei Dudik, iter II, 119 no. 283 f.

2) S. p. 108.

3) S. dessen angeführte Abhandlung namentlich p. 28 ff.

gemacht hätte, von vorn herein mit der Absicht, nur eine Comödie damit zu spielen und schließlich Papst und Fürsten zum Besten zu haben? Man könnte sagen: der Verzicht war nur bedingt und an die vorangehende Absolution des Kaisers durch den Papst gebunden: Ludwig brauchte also später — namentlich, da sich an der Curie schon längst Dinge vorbereiteten, die eine Handhabe zu gewaltigem Angriff gegen sie boten, — nicht verlegen zu sein um ein Mittel, durch welches man dem Papst die versprochene Lossprechung unmöglich und dadurch des Kaisers Verzicht wieder hinfällig machen konnte. Oder er konnte im Vertrauen auf Heinrichs ehrgeiziges Wesen voraussetzen, daß dieser den Termin nicht abwartete, an welchem der Verzicht in Kraft trat, und dadurch auch wieder dem Vertrag seine Geltung entzog. — Allein gegen alle derartigen Combinationen wird stets das aufs entschiedenste sprechen, daß es eine leichtfertige Thorheit gewesen wäre, durch solch ungewisses Vertrauen auf die Zukunft eine Liga gegen sich zu bilden, welche im Augenblick zum Theil, wie Frankreich, nicht positiv feindlich, zum Theil, wie die Luxemburger, geradezu freundlich gesinnt war, und diese dann dadurch, daß ihre Erwartungen getäuscht wurden, gegen sich herauszufordern. Nein, hier gewiß kann jene Auffassung Pregers keinen Platz finden. Mir wenigstens scheint eine psychologische Erklärung die einzig mögliche zu sein. Wir haben hier dieselbe Launenhaftigkeit und Wandelbarkeit im Character des Kaisers, wie sie uns nun schon so oft in seiner Politik gegenüber von der Curie entgegengetreten ist. So vortrefflich und consequent, so fruchtbar und erfolgreich Ludwigs Verwaltung und innere Politik war, so ziel- und regellos war seine Regierung nach außen, seine europäische Politik, vor allem sein Verhältniß zum Papst. Hier findet sich Sprung auf Sprung, auch wieder seit seiner Rückkehr mehr als eine Wandlung: zuerst Bleiben im alten Verhältniß, ja Stärkung des Widerstandes, dann Aussöhnungsversuche, in deren Verlauf schon die literarischen Bundesgenossen eventuell preisgegeben werden, darauf wieder eine erneuerte heftige Opposition und nun endlich dieser Verzicht, das Eingehen auf das Aeußerste, was der Papst nur verlangen konnte. Es ist dies letztere nach meiner Ansicht einfach ein Beweis, daß Ludwig für den gewaltigen Streit, in den er hineingerathen war, trotz des

augenblicklichen Erfolgs die Lust verloren hatte, sei's daß seine Gemüthsart den Conflict mit der Kirche auf die Dauer nicht zu ertragen vermochte, sei's daß ihm diese geistigen Kämpfe überhaupt zuwider geworden waren. Dabei ist auch wohl im Auge zu behalten, daß es nicht das erstemal war, daß Ludwig den Gedanken an eine Abdankung hegte [1]). Ausgeschlossen wird dadurch freilich die Möglichkeit nicht, daß es fremde Vorstellungen waren, die jetzt den ersten Grund gelegt und auch fernerhin die Sache zur Reife gebracht hatten.

4. Auch bis jetzt waren es in Avignon nur Vorverhandlungen gewesen [2]). Erst zu Anfang März, nachdem Ludwig, das luxemburgische Haus und Frankreich, über den Handel eins geworden waren, nahm auch der Papst die Sache ernstlich vor. Anfangs März begann er, veranlaßt durch Johann von Böhmen, mit sieben Cardinälen darüber zu tractiren, daß Ludwig vom Reich weichen müsse, und Heinrich zum König erwählt und zum Kaiser befördet werden solle [3]). Trotz längerer Verzögerung hielt man die Sache doch für so gewiß, daß zwei päpstliche Gesandten Raymund de Casse, Decan zu Langres, und Bertrand Cariti, Archidiakon zu St. Augius in Rouen, Vollmacht erhielten, Ludwig und den mit ihm verbundenen weltlichen und geistlichen Fürsten [4]) die Eide abzunehmen, welche diese zur Ehre der Kirche zu schwören sich bereit erklärt hatten [5]). Dennoch scheint die Sache noch bis vor kurzem so ge-

1) Zuerst tritt derselbe a. 1319 auf (s. p. 43); dann in dem Ulmer Vertrag 1326.

2) Wieweit bei denselben Ludwig betheiligt war, läßt sich nicht feststellen. Möglich ist, daß er seine Gesandten in Avignon hatte (cf. die Anm. 7 auf p. 279). — Vielleicht bezieht sich auf diese Vorverhandlungen das Actenstück, welches Bethmann aus einem alten Verzeichniß der in der Engelsburg befindlichen Kaiserurkunden erwähnt (Pertz, Archiv 12, 209 no. 107): »1333, 2 non. oct. Ubernen. Privilegium super discordia inter Lodovicum ducem Bavariae et Romanam ecclesiam super quibusdam terris.«. Dabei ist nur nicht zu sehen, wer der Aussteller ist. Da das Verzeichniß nur Kaiserurkunden enthalten soll, so müßte man allerdings an Ludwig denken. Allein das ohnedies räthselhafte Ortsdatum „Ubernen“ will mit Ludwigs Itinerar nicht stimmen. Er weilt vielmehr in diesen Tagen in Stuttgart.

3) Heinr. Diess. 18 f.

4) »a Ludovico et aliis Germaniae principibus et praesulibus«.

5) Raynald 1334, 23 aus to. 9 p. 2 ep. secr. fol. 221.

heim betrieben worden zu sein, daß die österreichischen Herzoge nichts davon wußten, und sich noch einmal beim Papst für Ludwig dafür verwandten, daß dieser zu Gnaden angenommen werde, ohne das Kaiserthum aufgeben zu müssen [1]). Der Papst wies die Bitte ab [2]). Darauf schrieb Johann XXII. an Ludwig selbst am 28. Juni [3]): die Boten der Könige von Böhmen [4]) und Frankreich haben ihm die freudige Nachricht überbracht, daß Ludwig zu seinem und der Seinigen Heil alles Schisma und alle Bosheit aufgeben und zur Einheit der Kirche zurückkehren wolle, bereit, auf den königlichen und kaiserlichen Stand, den er an sich gerissen, und auf den Namen, sowie alle Verwaltung des König- und Kaiserthums Verzicht zu leisten, ausdrücklich und aufrichtig [5]), in der Hoffnung auf des Papstes Gnade. Mit überschwänglichen Worten drückt er ihm darüber seine Freude aus, da er nur des Sünders Heil in aller Welt wolle. Weil aber der Feind, welcher Unkraut säe, auch Ludwigs Herz durch seine bösen Engel von seinem Vorsatz abzubringen versuchen werde, so ermahne er Ludwig, tapfer zu widerstehen, daß der Feind von ihm fliehen müsse. Dazu sollte er bedenken, wie schnell die Welt vergehe, und solle nicht länger säumen; auch solle er sich vorhalten, was für Verantwortung er auf sich laden würde, wenn er sein Vorhaben nicht durchführte, und wie er dadurch für sich und die Menge derer, die er in's Verderben geführt, Strafe verdiente. Noch einmal kam darauf die Ermahnung, zu erwägen die Ungewißheit des Todes und die Nothwendigkeit, bald zu thun, was er sich vorgenommen. Endlich wurden die schon genannten Gesandten bei ihm beglaubigt [6]).

1) Oder sollte dies vielleicht ein Versuch der Oesterreicher gewesen sein, den Papst trotz der schon begonnenen Verhandlungen mit Frankreich und Böhmen zur Milde zu bestimmen? Das wäre doch gar zu aussichtslos gewesen.

2) Raynald 1334, 19 aus ibid. fol. 223.

3) Raynald 1334, 20—22 aus ib. fol. 224. Die Nennung der Gesandten in obigem Brief beweist übrigens wohl, daß alle Briefe zur selbigen Zeit abgiengen.

4) An diesen werden seine Boten recreditirt mit der Antwort „auf verschiedene Angelegenheiten" 1334 Juni 11 (Dudik, iter II, 120 no. 290) und andere (?) Boten mit einer Antwort auf Angelegenheiten König Philipps Juli 4 (ibid.).

5) »realiter et expresse«.

6) Von der Anwesenheit dieser Gesandten in Deutschland sind mir keine

5. Da erhoben sich gegen diesen ganzen Plan von zwei Seiten Schwierigkeiten, die ihn zuletzt ganz umstürzten, nemlich einerseits der Widerstand gegen das Project, welcher von Seiten der Könige von Ungarn und Neapel sowie der italienischen Welfen und Ghibellinen erhoben wurde, andrerseits Vorgänge in Avignon, welche Ludwig selbst zu einer neuen Schwenkung veranlaßten. — Gesandte der beiden Könige, sowie der italienischen, welfisch-ghibellinischen Liga giengen nemlich an den Papst ab und legten Protest ein gegen die Erhebung des Herzogs Heinrich zum römischen König [1]). Robert speciell hatte doppelten Grund zum Argwohn: wenn der Vertrag, den Heinrich von Niederbaiern mit dem König von Frankreich geschlossen, ausgeführt wurde, so fielen alle Länder, welche Robert vom Reich zu Lehen trug, nemlich die Provence, Forqualquier und Venaissin, an Frankreich und dann war nicht mehr zu erwarten, daß er über diese Länder so unbeschränkt gebieten könnte, wie es ihm möglich war unter der Lehenshoheit des Reichs, dessen Einfluß dort nur noch ein nomineller war. Daneben aber waren es allgemein italienische Tendenzen, die ihn und die Liga gegen dieses Project einnehmen mußten und um deren willen sie ihre Gesandten nach Avignon schickten. Ein glücklicher Zufall hat mich in Stand gesetzt, die Vorstellungen, welche diese Gesandtschaft dem Papst zu übermitteln hatte, wenigstens zum Theil hier zu reproduciren [2]). Zuerst wird darin die Verwunderung geschildert, welche über die Liga gekommen sei, als ihnen geschrieben wurde, daß Ludwig auf das Kaiserthum verzichten und König von Deutschland bleiben [3]), Herzog Heinrich dagegen an das Kaiser-

---

Spuren bekannt. Es fragt sich mit Rücksicht auf die sogleich zu erwähnenden Ereignisse, ob sie überhaupt soweit kamen.

1) Heinr. Diessenh. 19.

2) S. Anhang Urk. 8. Da in diesem Stück der ehemalige Bischof von Alba Guilliemus Isnardi schon als Erzbischof von Brindisi erwähnt wird und dessen Versetzung nach Gams, series episcoporum 1333 Dec. 11 erfolgte, so ist das Stück, wie sich übrigens auch aus dem Inhalt ergiebt, jedenfalls nach diesem Datum, wahrscheinlich aber, da das Project wenigstens in Deutschland erst etwa im Juni bekannt wird, ziemlich später anzusetzen. (c. Juni oder Juli).

3) Wenn dies nicht etwa ein anderes, früheres oder späteres Stadium der Verhandlungen bezeichnet, von dem wir nichts wissen, so war es nach den Ver-

thum erwählt werden solle. Dagegen heben sie nun vor allem hervor, welches Elend stets aus der Wahl, Bestätigung und Regierung eines römischen Königs über die ganze Welt und namentlich Italien gekommen sei. Sie gehen zurück auf den Ursprung des Reichs überhaupt, welches der Gewalt seine Entstehung verdanke, aber darum auch auf dieselbe Weise wieder zu Grunde gehen müsse. Die Geschichte der Kaiser von Titus an bis herab auf Heinrich VII. zeige nur Verfolgung der Kirche, Schädigung Italiens. In maßloser Gehässigkeit und Verdrehung der Geschichte wird dies an einer Menge Beispiele dargethan und das Resultat zum Voraus zusammengefaßt in den Worten: „Von Constantin an abwärts waren nur wenige Kaiser, welche der Kirche Beistand geleistet haben, wie Karl der Große, viele dagegen, die mit Angriffen und Chicanen aller Art die Gläubigen und Frommen geplagt haben." Die Ursache aller dieser Ausschreitungen sei, daß das Kaiserthum wie jede Macht keinerlei Rivalen neben sich dulden wolle. Vor der Krönung seien sie alle voll Ehrfurcht und Ergebenheit gegen die Kirche, nach derselben erheben sie den Nacken in Hochmuth. Nach alledem müsse die Aufstellung eines Kaisers dem König von Neapel und ganz Italien schon an sich widerwärtig sein. Besonders aber gelte das von Herzog Heinrich, dem Schwiegersohn des Böhmenkönigs. Denn der letztere habe viele von der Liga nicht nur im allgemeinen, sondern auch im speciellen beleidigt. Derselbe habe auch vielfach Besitzungen der Kirche gewaltsam occupirt. Daher müsse man sich höchlich wundern, daß, wie man sage, derselbe Johann zum König in einem Theil von Italien erhoben werden solle. Ja man spreche von Verhandlungen in dieser Richtung, welche schon dem Abschluß nahe seien, und sie bitten daher den Papst und das Cardinalscollegium dringend, nicht weiter in denselben fortzufahren. Auch seien sie sehr erstaunt darüber, daß das Schwert, das nach allgemeiner Meinung gegen die Saracenen bestimmt war, auf einmal zur Verödung Italiens sich kehren soll. — Darauf folgen nun Entschuldigungen, welche die Politik der Liga in der Zeit des

trägen von Rothenburg und Frankfurt ein Irrthum. Ludwig hatte auf Königthum und Kaiserthum verzichtet und man hätte höchstens den Ausweg anzunehmen, daß Ludwig den bloßen Titel eines »rex Allemanie« behalten sollte, — ein Ausweg, der in den nächsten Jahren wirklich versucht wird.

italienischen Zuges König Johanns ins rechte Licht setzen und beiläufig darthun sollten, wie unmöglich es für Italien sei, sich einen Schwiegersohn König Johanns als römischen Kaiser gefallen zu lassen.

Ein großer Theil dieses Schriftstücks ist nicht original. Vor allem die Partieen, welche darlegen sollen, daß das Kaiserthum überhaupt auf Gewalt beruhe, und darum keinen Bestand haben könne, ebenso, wenigstens großentheils, auch diejenigen, welche an der Hand der Geschichte den Nachweis geben, daß das Kaiserthum von jeher ein Feind der Kirche und Italiens war, sind dem Schreiben entnommen, welches einst König Robert nach Heinrichs VII. Tod gleichfalls an die Curie gesandt hatte, um zu erwirken, daß die Wahl eines römischen Königs entweder überhaupt nicht zu Stande komme oder wenigstens nicht die päpstliche Bestätigung erhalte oder daß, wenn diese nicht mehr versagt werden könnte, wenigstens die Kaiserkrönung nicht mehr ertheilt werde [1]). Sie zeigen damit, wie man in Italien, namentlich am Hof von Neapel, in der Politik gegenüber dem deutschen Reich sich vollkommen treu geblieben war und wie dort die grundsätzliche Abneigung gegen jedes Kaiserthum und die mit ihm nothwendig verbundene Centralisation ausgebildet war. So bedeutend nun auch der Einfluß König Roberts sein mochte, so war doch diese Gesandtschaft nicht der Hauptgrund, warum das so weitläufig angelegte Project wieder verworfen wurde. Der Hauptstoß gieng vielmehr vom Kaiser selbst aus, der plötzlich wieder in eine völlig veränderte Politik umsprang.

6. Es hatte sich ihm in Avignon eine Aussicht eröffnet, welche seine Lust zur Wiederaufnahme des Kampfes von neuem anfachte und alle Garantieen für ein vollkommenes Gelingen zu bieten schien. Auch hier wieder sind die Quellen so mangelhaft, daß wir nur über einzelne Momente unterrichtet sind: Anfang und Ende liegen in ziemlichem Dunkel [2]).

---

1) Bonaini, acta Henrici VII. I, 233 ff.

2) Mehr Licht ließe sich vielleicht gewinnen durch Bekanntwerden des Cod. Vatic. 4009. Dieser Codex enthält gleichfalls ein Werk von Nicolaus Minorita, das nach dem, was Raynald und Höfler „Aus Avignon" (Abhdlgn. der kgl. böhm. Gesellsch. der Wissensch. VI, 1 und Separatabdr., dessen Paginirung ich folge), daraus mittheilen, ein Specialwerk über die visio beatifica und

Johann XXII. hatte seinen Drang, dogmatische Novitäten zu produciren, nicht gezügelt. Seit dem Jahr 1329 hatte er in Predigten eine Reihe von Aussprüchen über Glaubenssätze gethan, welche an verschiedenen Orten, vor allem natürlich im Lager der abtrünnigen Minoriten, heftige Opposition erregten. Die Hauptketzerei aber hatte am Allerheiligenfest 1331 mit einer Predigt begonnen, in welcher er die Frage nach der Anschauung Gottes durch die Seligen vornahm. Hier suchte er auszuführen, daß die abgeschiedenen Geister erst nach der Auferstehung und der mit derselben verbundenen Wiedervereinigung mit dem Leib die vollkommene Seligkeit in der Anschauung Gottes zu genießen haben werden. Er suchte namentlich in einer dritten Predigt hierüber, welche am 5. Jan. 1332 gehalten wurde, zu zeigen, daß dies ein von jeher in der Kirche giltiger Satz gewesen sei [1]). Das aber rief nun überall einen Sturm des Widerspruchs hervor. Die Polemik der Minoriten gewann neues Leben: Occam [2]), Bonagratia [3]) schrieben ihre Traktate; auch sonst floßen von allen Seiten die Streitschriften [4]), namentlich wurde von Seiten der Könige von Frankreich und Neapel [5]) Widerspruch gegen diese dogmatische Neuerung erhoben und selbst im Volk entstand ängstliche Aufregung: man fürchtete, es sei dies die Ketzerei, durch welche der Antichrist und seine Apostel in den letzten Zeiten die Kirche zum Abfall bringen

---

den Streit um sie zu sein scheint, keinenfalls aber mit seiner Geschichte des Streits über die evangelische Armut identisch sein kann.

1) Näheres über diese Vorfälle giebt Baluze, vitae I, 787 ff. aus Nicol. Minor. u. a.

2) Tractatus de dogmatibus Johannis XXII. in Goldast, Monarchia II, 740—770 und in andern seiner Schriften, gedruckten und ungedruckten, mehr beiläufig.

3) Sein Werk ist erwähnt bei Höfler, aus Avignon p. 11 in dem Brief des Minoriten Walther als eine appellatio. Raynald 1334, 31 kennt sie aus Nicol. Minor. Ms. Vatic. 4009.

4) Eine ganze Reihe ist in der Pariser Nationalbibliothek handschriftlich vorhanden, z. B. von einem Minoriten Geraldus de Piscerio in Cod. ms. lat. 4367, von Nicolaus von Autricourt in Cod. ms. lat. 6559. Dann ein Tractat des Durandus von St. Pourçain, von dem Raynald 1333, 49 ff. größere Stücke mittheilt. Vgl. über ihn Heinr. Herv. 255.

5) cf. Villani 10, 226.

werden [1]). Der Papst, obgleich nach seiner Aussage nur gewillt, eine Discussion zu veranlassen, nicht eine Entscheidung zu geben, that alles, um seiner Ansicht Eingang zu verschaffen. Namentlich mußte Gerardus Odonis, der neue General der Minoriten, ein dem Papst kriechend gefälliger Mann, mit einem Dominicaner nach Paris abgehen, angeblich nur dort durchreisend, um als Vermittler zwischen England und Schottland weiter zu gehen [2]). Aber bald stellte es sich heraus, daß ihre Mission keinen andern Zweck hatte, als den, für die päpstliche Ansicht zu wirken. Die Studentenschaft erhob sich gegen den Inhalt dieser Predigt und erklärte, ein derartiger Irrthum dürfe nicht ungestraft bleiben. Der König wurde gleichfalls aufgebracht, die Universität wurde zu Rathe gezogen und sprach sich entschieden gegen die Ketzerei aus [3]).

Dadurch hatte sich also Johann eine Gegnerschaft zugezogen, und das wichtigste war, daß sich nun an seinem Hof selbst eine Partei bildete, die mit ihm vollkommen brach. Das Haupt derselben war der alte Cardinal Napoleon Orsini. Wann der Zwiespalt mit ihm eintrat, ist nicht bekannt: es liegt nahe zu denken, daß er am eclatantesten ausgebrochen sei, seitdem das Project einer Uebersiedlung nach Italien, zunächst nach Bologna, dann nach Rom, im Jahr 1331 bestimmt vorgenommen, a. 1332 lange hingehalten [4]) und 1333 endlich durch den Einfluß von Frankreich wieder hintertrieben worden war [5]). Dies brachte den Cardinal soweit, daß er sich mit dem Papst vollkommen überwarf und von allen Geschäften zurückzog [6]).

---

1) Joh. Victor. 388. cf. auch Joh. Vitod. 95 und Cont. Guill. de Nang. II, 135 ff.

2) Als solche werden sie beglaubigt Raynald 1333, 23.

3) Cont. Guill. de Nang. II, 135 ff. Das Gutachten der Facultät in den Preuves des libertés de l'église gallicane p. 1267; Martène et Durand, thesaurus novus anecdotorum I, 1383; d'Argentré, collectio judiciorum de novis erroribus I, 318 ff., theilweise auch Heinr. Herv. 254 f., wo überhaupt ein genauer Bericht über die Sache und die Umtriebe des Papstes.

4) Das Nähere Raynald 1332, 8.

5) Das Versprechen des Papstes, die Verlegung nicht vorzunehmen ohne vorangegangene Befragung des Königs von Frankreich, ist von 1333 Febr. 28 (Raynald 1333, 24).

6) Heinr. Diessenh. 19.

Dazu kam die Ketzerei des Papstes in der visio beatifica, welche wohl weniger der Grund des Bruches war, als vielmehr der Vorwand, unter welchem ein Kampf gegen Johann die günstigsten Auspicien bot. Jetzt trat Napoleon in geheime Verbindung mit Ludwig und den Minoriten an dessen Hof. Um dieselbe Zeit trat bei Ludwig abermals eine vollkommene Wendung ein. Der Verzicht aufs Reich wurde aufgegeben, das neue Project eifrigst ins Werk gesetzt.

Die Wendung in Ludwigs Stimmung scheint indeß schon Anfangs Mai 1334 eingetreten und von der Verschwörung in Avignon unabhängig gewesen zu sein. In dem schon einmal berührten Brief, welcher an den Erzbischof Balduin gerichtet ist und die Neubesetzung des Constanzer Bischofstuhles betrifft [1]), ist es auffallend, wie der Kaiser nicht nur überhaupt die Erhebung des Grafen von Hohenberg als sehr wichtig für ihn bezeichnet, sondern auch, wie er dieses Interesse darin findet, daß er dem Providirten des in Avignon mit Hilfe des Hohenbergers besseren Widerstand leisten könne. Das setzt doch offenbar eine ausgesprochene Absicht des Kaisers voraus, den Widerstand wieder aufzunehmen, und zeigt, daß die Unterwerfungspolitik wieder aufgegeben ist. Es ist möglich, daß den Kaiser hiebei eine gewisse Kenntniß der Vorgänge in Avignon, namentlich die allgemeine Aufregung über des Papstes Ketzerei, verbunden mit den wieder auftretenden Einflüssen der Minoriten bestimmt haben. Aber nachweisbar sind die Verhandlungen zwischen Deutschland und dem Cardinal erst seit Juni. Einem Bericht des Minoritenbruders Walther vom 30. Juni [2]) können wir folgendes entnehmen:

Napoleon hatte an den Erzbischof Balduin von Trier geschrieben [3]) und hatte ihm einen Vorschlag gesandt, der für Ludwig

1) Böhmer, fontes I, 213 ohne Monats- und Tagesdatum, aus Ingolstadt und deßhalb aus der ersten Hälfte des Mai. Urkunden sind für den Aufenthalt in Ingolstadt nachzuweisen zwei von Mai 4 und 10. cf. Böhmers Regg.

2) Höfler, aus Avignon p. 11. Am Ende desselben «Item a Rimpina in crastino etc.«, daß das item corrumpirt ist aus datum, ist klar. Was aber das a Rimpina resp. Arimpina für ein Ort ist, weiß ich nicht. Es müßte auf dem Weg von Ueberlingen nach Avignon liegen, aber wegen des Datums noch sehr nahe bei Ueberlingen.

3) »Dominus imperator accepit a me litteras domini Napoleonis car-

bestimmt und auch an diesen gerichtet war. Das ist das erste, was wir von einem Verkehr zwischen Napoleon und Deutschland wahrnehmen, und es ist vielleicht überhaupt der erste Schritt Napoleons in dieser Sache gewesen. Er, der Cardinal, hatte sich nicht direkt an den gebannten Kaiser wenden wollen; hiezu bedurfte es der Vermittlung eines Kirchenfürsten wie Balduin, der zwar gut katholisch gesinnt aber doch mit dem Papst entzweit war. Jener Vorschlag aber wird nichts anderes gewesen sein, als der Entwurf zu einer Bitte Ludwigs an das Cardinalscollegium, für ein Concil zu sorgen, auf dem er selbst erscheinen könne [1]); daneben aber muß Napoleon dem Kaiser verschiedenes haben proponiren lassen, namentlich Friedensschluß mit König Robert von Neapel, was in diesem Augenblick um so leichter schien, als Robert mit dem Papst vor allem gerade durch dessen Absicht, Heinrich von Niederbaiern zum König zu erheben, gespannt stand [2]). — Zur selben Zeit aber finden wir auch schon die Minoriten in München an der Sache betheiligt. Michael von Cesena hatte — wir wissen nicht recht wie [3]) — jene Vorschläge des Cardinals in die Hände bekommen

dinalis, quas mittebat domino Treverensi«. Als Subject zu diesem mittebat ergänze ich nicht Ludwig, sondern Napoleon; sonst hätten die folgenden Worte keinen Sinn: »et per nuncium suum specialem misit eas in Treverum«, obwohl hier allerdings Ludwig Subject sein muß. Das Latein des Mönchs ist grauenhaft.

1) Dies stützt sich auf die Worte des unten folgenden Briefs Ludwigs an den Cardinal, »Literas nostras publicas, et sollemnes sigillo majestatis nostrae sigillatas transscribi jussimus et componi diligenter, per quas sacrum collegium cardinalium studiosissimi requirimus et hortamur, quatenus concilium . . . procurent fieri« etc., zusammengehalten mit den Andeutungen in Walthers Brief. Vgl. flgd. Seite. — Daß Balduin die Rolle zugedacht gewesen sei, das Concil zu berufen, wie Raynald 1334, 32 u. 34 und darnach Dominicus 324 meinen, ist ein Mißverständniß der betr. Stelle aus Nicol. Min. Vielmehr hatte Ludwig zu bitten und die Cardinäle, resp. einige von ihnen, sollten die Berufung ergehen lassen. Balduin aber hatte nur die Vorschläge an Ludwig zu übermitteln. — Durch dieses Mißverständniß wird bei Dominicus die ganze Auffassung der Stellung Balduins in dieser Sache schief.

2) Heinr. Diessenh. 19: »qui ex hoc cepit pape indignari«.

3) Wahrscheinlich war Walther von Avignon aus, also von Napoleon, an Balduin, von diesem dann an Ludwig gesandt worden und hatte den Umweg über München und seine Ordensgenossen gemacht. Aber bestimmt läßt sich das nicht behaupten.

und sandte nun den Minoritenbruder Walther mit demselben an den Kaiser mit dem Rath, den Vorschlag anzunehmen und sofort wieder durch Walther nach Avignon zu senden. Zugleich hatte er ihm die Appellation überschickt, welche Bonagratia bereits wegen des Papstes Häresie in der Frage der visio verfaßt hatte. Walther kam etwa am 20. Juni zu Ludwig, der eben in Ueberlingen weilte, und überbrachte ihm diese Schriftstücke, die Appellation, den Entwurf und das Schreiben des Cardinals an Balduin. Der Kaiser fand an allen großen Gefallen, schickte den Brief an Balduin diesem durch einen speciellen Boten zurück, ließ die Appellation für sich copiren und nahm den Vorschlag des Cardinals in Betreff des Concils an, indem er denselben besiegelte. Eine Ausfertigung jenes Entwurfes, der von Napoleon gekommen war, wurde auch an Cesena gesandt: dieser sollte die Abschriften derselben namentlich nach Italien und überall hin versenden, wo es nützlich erscheinen könnte. Man wollte also die ganze Welt mit der Bitte um ein Concil bekannt machen und versprach sich im jetzigen Augenblick besondere Wirkung von derselben in Italien, wo die Aufregung wegen der Erhebung Heinrichs von Niederbaiern den Boden zubereitet haben konnte.

Bruder Walther gieng nun sofort auf directem Wege nach Avignon mit einem Brief des Kaisers an den Cardinal. Dieses Schreiben ist uns gleichfalls erhalten [1]) und läßt uns eben erkennen, was jener Vorschlag des Cardinals war, den der Kaiser hatte besiegeln sollen. Denn Ludwig schreibt hier dem Cardinal, daß er seinen öffentlichen und feierlichen Brief mit dem Majestätssiegel versiegelt, sorgfältig habe abschreiben und ausfertigen lassen, in welchem er das heilige Cardinalscollegium dringend ersuche, für ein Concil an sicherem Ort zu sorgen und es schleunigst einzuberufen. Er selbst sei fest entschlossen, so schreibt er, persönlich mit den geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands auf demselben zu erscheinen. Er übersende ihm und dem ganzen Collegium jenen Brief und bitte ihn inständig, ihm Alles mitzutheilen, was noch etwa zu thun wäre. Dem Ueberbringer dieses — nach dem obigen Bruder Walther — möge er gläubiges Gehör schenken in Bezug

1) Raynald 1334, 31 von 1334 Juni 29.

auf die Sache König Roberts. — Was damit gemeint war, hat uns Walther selbst in dem schon erwähnten Schreiben an Cesena verrathen. Darnach ließ der Kaiser durch ihn sagen: er sei gerne bereit, sich mit dem König zu versöhnen, wenn dieser nur das Land, das er vom Reich zu Lehen trage, von ihm auch zu Lehen nehmen wolle [1]). Da die Aussicht sehr gering war, daß alle Cardinäle auf eine Einberufung des Concils eingiengen, so hatte der Kaiser auch hiefür dem Mönche besondere Instructionen ertheilt: er sollte nemlich in diesem Fall dem Napoleon vorschlagen, wenigstens einige Cardinäle zu veranlassen mit ihm sich von den andern loszusagen [2]). Dann wolle der Kaiser alle Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten Deutschlands zusammenberufen und mit sich überallhin bringen, wo Napoleon das Concil mit ihnen halten wolle.

Noch eine günstige Aussicht schien sich dem Kaiser zu eröffnen. Es kam, wie wir gleichfalls aus dem Brief Walthers erfahren, die Nachricht, Napoleon sei auf Bitten der Stadt Bologna zum Legaten in Italien bestellt worden. Um dieselbe Zeit nemlich hatte Bologna den Cardinallegaten Bertrand, der sich durch seinen Hochmuth und seine Tyrannei verhaßt gemacht hatte, gänzlich geschlagen, und Bertrand mußte, nachdem das sechzehnjährige Blutvergießen in Italien vergeblich gewesen, nach Avignon zurückkehren [3]). Wenn nun an seiner Stelle Napoleon abgehen sollte, so bot das unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die italienische Politik Ludwigs sehr günstige Aussichten. Allein es stellte sich diese Nachricht bald als ein Irrthum heraus.

Walther brachte von Avignon kurz darauf den Bescheid Napoleons zurück [4]): er werde dafür sorgen, daß ein Concil zu

---

1) »Dummodo vellet recognoscere r e g n u m suum ab imperio«. Das »regnum« kann aber doch wohl nur auf die Reichslehen Provence ꝛc. gehen, oder sollte es eine Forsetzung seiner während des Römerzugs erhobenen Ansprüche auf Neapel und Apulien sein? (s. p. 204 bes. Anm. 7).

2) »inducere ad recedendum secum«; nemlich wohl die Italiener.

3) Villani 11, 5—7 und Heinr. Diess. 19. Dieser giebt als Zeit der Niederlage die heilige Woche an (Ostern war 27. März) und als Zeit der Rückkehr Pfingsten (Mai 15), Villani dagegen für die letztere 26. Apr.

4) Das folgende nach den Publicationen Höflers a. a. O. p. 12. Ein Theil davon mit unbedeutenden Abweichungen, aber auch einzelnen Auslassungen, bei Raynald 1334, 33.

Stande komme, ob der von Cahors es wolle oder nicht, aber unter folgenden Bedingungen:

1) Es sollen von Seiten des Kaisers zwei Boten gehalten werden, die zwischen Deutschland und Avignon fortwährend hin- und hergehen und durch Walther instruirt werden sollen über die Art, wie die Schriften übergeben werden müßten, sowie über den Weg, den sie zu machen hätten. — Das war eine einfache Sicherheitsmaßregel.

2) Ludwig solle ein Schreiben an das Cardinalscollegium richten und darin Beglaubigung erbitten für seine Boten, welche [1]) von ihm aus an die Curie gehen sollten, obwohl Napoleon selbst glaube, daß die Cardinäle dies verweigern werden. — Napoleon wollte also kein Mittel unversucht lassen, um das ganze Cardinalscollegium hereinzuziehen.

3) Es solle Frieden mit Ludwig und Robert geschlossen werden.

4) Marsilius von Padua müsse entfernt werden. — Mit einem Erzketzer wollte der Cardinal keine Gemeinschaft.

5) Ludwig solle sich in Acht nehmen vor dem Böhmenkönig und Heinrich und ihnen nicht trauen, weil sie gesagt haben, man werde den König mit Gewalt zum Verzicht [2]) bringen.

6) Der Kaiser solle an König Philipp schreiben, es sei falsch, wenn man sage, daß er verzichten wolle. — Dem Cardinal mußte alles daran liegen, diesen Verzicht rückgängig gemacht zu sehen, denn er hatte den Kaiser nothwendig und zwar den Kaiser, der mit der Curie in Conflict lag. Das aber war von Heinrich nicht zu denken.

7) Ludwig solle dafür sorgen, daß die Prälaten und Fürsten von Deutschland, von denen der Kaiser schreibe, um Einberufung des Concils bitten. — Damit nahm also Napoleon den Vorschlag des Kaisers an und verlangte nur noch, daß die deutschen Reichsstände ein besonderes Bittschreiben dafür erließen.

8) Ludwig solle einen weitern Brief schicken, nach dem Formular, welches in dem Brief Napoleons mitgetheilt werde. — Der Inhalt dieses Formulars ist uns unbekannt, wenn nicht das

1) Höfler »qui«, Raynald »quod«.

2) Raynald »ad renunciandum«, Höfler »ad verum«, was er auf die Ableugnung des Verzichts bezieht. Der Sinn ist also jedenfalls derselbe.

weiter unten erwähnte Circularschreiben an alle Könige und Fürsten in Sachen des Concils gemeint ist.

Daneben brachte Walther noch andere Neuigkeiten mit: Napoleon beabsichtige nach seiner eigenen Aussage keineswegs, die Curie zu verlassen [1]). Gegen Balduin sei (in Betreff des Erzbisthums Mainz) schon die dritte Sentenz — wie sich sogleich herausstellt, die Citation vor das päpstliche Gericht — ergangen. Der Friede zwischen Robert und Ludwig käme zu Stand, wenn Robert seine Länder von Ludwig zu Lehen nehme [2]). Der Papst habe gesagt, es wäre besser, wenn Ludwig nicht abtreten würde, weil er ein Narr sei [3]). — Napoleon verlangte weiter, der Kaiser solle ein Universalschreiben an alle Könige und Fürsten schicken — ohne Zweifel wegen Appellation an das Concil; ein Exemplar davon solle an den Palastthüren zu Avignon angeschlagen werden [4]). Dazu folgen Bestimmungen, welche uns zeigen, daß man zugleich mit König Robert in Verkehr stand: es solle die Antwort Napoleons nach Cuma und die Neuigkeiten, die von Neapel [5]) einlaufen, an Napoleon gesandt werden. Dasselbe solle geschehen mit den Neuigkeiten über Balduin in Betreff von dessen Citation [6]) und mit der Beweis-

---

1) Das ist die Antwort auf das durch Walther an den Kaiser gebrachte Gerücht von der Sendung des Cardinals als Legaten nach Italien. Höfler versteht dies wohl unrichtig, wenn er sagt: „damit sank von selbst alle Hoffnung, den Papst durch den Cardinal in die Enge zu treiben". Vielmehr scheint mir das Bleiben desselben in Avignon für die Berufung eines Concils viel wünschenswerther, wenn auch die Erwartungen Ludwigs in Bezug auf Italien damit zu nichte wurden.

2) Warum dies noch einmal? Es stützt sich auf die Mittheilung des »Metensis« (= Bischof von Metz?) Statt »i« ist natürlich die gewöhnliche Sigle für »et« zu lesen.

3) »Pro meliori erat, quod imperator non cederet, quod qui erat unus fatuus«. Der Papst wußte eben noch nichts von dem Project des Concils, das ihm sehr gefährlich werden konnte.

4) Höflers Lesart ist gegenüber der von Raynald entschieden unrichtig. Raynald hat zwischen principibus und quod ein »item«, wodurch die Sache allein klar wird und einen Sinn erhält.

5) »de regno« nemlich Neapel, weßhalb Höflers Emendation »de Rhegio« unnöthig ist.

6) Hier bei Raynald und Höfler noch: »et nova de Iperpolen« — was ich nicht zu deuten weiß.

führung, daß Gerardus Odonis Häretiker sei. Endlich werden noch etliche Schriftstücke verlangt, die an die Curie geschickt werden sollen; darunter ein Traktat gegen die Sätze Johanns XXII. Zugleich erfahren wir aus den Schlußworten des Berichts, daß auch die Herren von Verona, die della Scala mit im Spiel waren.

7. Inzwischen hatte sich Heinrich nach einer freilich späteren, aber im allgemeinen jedenfalls richtigen Erzählung [1]) an den Rhein begeben, und von einigen Städten, z. B. Aachen, durch seinen Schwiegervater [2]) verlangen lassen, sie sollen ihn auf Grund des Briefes Ludwigs aufnehmen und ihm huldigen. Die Städte hatten sich Bedenkzeit ausgebeten und in dieser Frist bei Ludwig angefragt. Auch von Seiten der Herren kamen derartige Anfragen an Ludwig. Dieser aber antwortete nicht nur in der Weise, wie seine jetzige Stellung es verlangte, sondern so, daß er seinen Verzicht überhaupt ableugnete. Dazu hatte er nun zwar ein gewisses Recht dadurch bekommen, daß Heinrich die Clausel des Vertrags nicht gewahrt hatte, und dadurch auch des Anspruchs auf die Nachfolge verlustig geworden war. Allein die Form bleibt darum doch mehr als auffallend. Sein Protest war nach dem obigen chronicalischen Bericht ein Rundschreiben; wir haben aber nur noch eine Ausfertigung, die an Worms [3]). Ludwig theilt dabei dieser Stadt mit, es sei ihm von vielen Städten und Herren Kunde zugekommen, wie man öffentlich davon spreche, daß er aufs Reich verzichtet habe. Da ihm dies Gerede unzeitlich [4]) und unbillig dünke, so theile er ihnen mit, daß es ihm nie in den Sinn gekommen sei noch kommen werde, bei lebendigem Leib das Reich an einen andern aus der Hand zu geben, um welches er sich und den Seinigen manche Zeit wehe gethan habe und das ihm oft hart angekommen sei. Wohl sei das wahr, daß er um der Kräftigung des Reiches willen mit den Fürsten und Herren zu Rath gegangen sei, daß nach seinem Tod [5]) ein andrer König würde, durch welchen

1) Chron. de ducibus Bavariae bei Böhmer, fontes I, 143 zum Jahr 1335.

2) Johann ist in diesen Zeiten nach seinem Itinerar stets am Niederrhein.

3) d. d. Ueberlingen 1334 Juli 24 bei Böhmer, fontes I, 214.

4) »unczitlich« (= voreilig?).

5) »ob wir nicht enwaeren«.

das Reich des Bresten entladen würde, den es um Zwietracht und andrer Sachen willen oft gelitten. Anders habe er nie gedacht. Sie aber mögen der Ehre und Treue gedenken, welche er und das Reich ihnen zutrauen, daß sie solchen Gerüchten nicht glauben. Sollte jemand von Fürsten oder Herren darum mit ihnen Gespräch oder Verhandlungen suchen, so mögen sie doch darauf sich nicht einlassen. Und sollte man ihnen auch Briefe mit seinem Insiegel zeigen, worin anders geschrieben stehe, als was er ihnen über die Abmachungen für den Fall seines Todes schreibe, so mögen sie sich nicht daran kehren, da sie wohl wissen, wie die Welt so viel Falschheit und Aergerniß suche, daß dem zu allen Zeiten nicht zu glauben sei. Namentlich mögen sie sich alles weitern enthalten, bis sie mit ihm selbst darüber gesprochen.

Hatte Ludwig damals schon die Antwort Napoleons erhalten, so war er in diesem Schreiben an Worms zugleich dem Verlangen desselben nachgekommen, daß der Verzicht abgeläugnet werden sollte.

Dieser ist damit als definitiv abgethan anzusehen. Trotzdem blieb zunächst das Gerücht, Ludwig habe durch seinen Verzicht die Gnade des Papstes erkauft, und es trat mit solcher Bestimmtheit auf, daß der Papst, dem inzwischen schon Kunde von der Schwenkung Ludwigs zugekommen sein muß, sich veranlaßt sah, verschiedenen deutschen Kirchenfürsten mitzutheilen, Ludwig sei keineswegs begnadigt: es gelte vielmehr auch fernerhin, die Processe gegen ihn auszuführen [1]). Aber auch über den weiteren Verlauf des Projects eines Concils, überhaupt über das ganze Bündniß zwischen Kaiser und Cardinal hören alle Nachrichten auf. Daß dieses sich zerschlagen habe an der Weigerung Balduins das Concil zu berufen, wie Raynald u. a. nach ihm meinen, ist darum nicht möglich, weil Balduin diese Aufgabe gar nicht bekommen hatte. Wenn auf dieser Seite die Schuld lag, so kann es nur das gewesen sein, daß Balduin wie noch andere seiner Collegen im Epis-

1) Raynald 1334, 23 erwähnt Briefe an die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Magdeburg, Bremen und den Gegenbischof Erich von Hildesheim. Der Ausdruck »cum idem Ludovicus ad ecclesiae nequaquam redierit unitatem« und die Worte »colligeret in hostem animos« verbieten es, an eine verfrühte Einstellung des Kampfes zu denken.

copat auf einen solchen radicalen Plan nicht eingehen wollten und die Bitte um Berufung verweigerten. Das ist allerdings sehr leicht möglich, obwohl wir keine Nachricht darüber haben. Indessen werden sich auch von anderer Seite Schwierigkeiten erhoben haben: die Friedensschließung mit Robert, welche Napoleon von Ludwig verlangt hat, erwies sich, wie wir sagen können, nothwendigerweise unmöglich: Ludwig und Robert konnten nicht versöhnt werden. Und gleich darauf sehen wir eine wenigstens scheinbar so intime Wiederannäherung zwischen Robert und dem Papst, daß wir vermuthen möchten, es habe sich auch von hier aus das Project zerschlagen. Die Verbindung zwischen Napoleon und Ludwig war ja überhaupt keine innerlich feste. Sie war von Seiten des Cardinals nicht hervorgegangen aus einer Theilnahme für den gebannten Kaiser oder aus einer tieferen Gemeinsamkeit der Interessen, wie sie troß der großen Differenz zwischen Ludwig und den Minoriten bestanden hatte; es war ein nationales Ziel gewesen, was der Italiener dabei im Auge hatte, und die Verfolgung eines Gedankens, der sich nur sehr vorübergehend an den deutschen Monarchen anlehnen konnte. Dieser war dem Cardinal nur Mittel zum Zweck gewesen: er sollte ihm die immer noch mächtige Opposition, die im deutschen Lager sich gesammelt hatte, als Bundesgenossenschaft zuführen. Es ist klar, daß ein solcher Bund nicht lange währen konnte. Die Schwierigkeiten, die sich von mehr als einer Seite erheben mußten, hatten ihm, objectiv angesehen, von vornherein die Aussicht auf Gelingen genommen. Freilich den Anlaß zu ihrem völligen Scheitern kennen wir nicht.

8. Johann XXII. aber that jetzt den äußersten Gewaltschritt, den je ein Papst gegen das deutsche Reich unternommen. Nachdem Frankreich umsonst auf die Gebietserweiterung durch Ludwigs Abgang und Heinrichs Wahl gehofft hatte, nachdem Robert von Neapel und seine Bundesgenossen den uns schon bekannten Protest gegen die neue Aufstellung eines Kaisers erlassen, machte der Papst sich daran, beiden in gewissem Sinn ihr Verlangen zu gewähren, resp. für das Scheitern ihrer Hoffnung zu entschädigen. — Wir haben es zu thun mit der berüchtigten Bulle Johanns XXII., welche Italien und Frankreich vom Reiche trennt. Dieselbe existirte früher nur fragmentarisch, nemlich nur in demjenigen Theil, welcher die

eigentliche Maßregel des Papstes enthält [1]). Höfler aber hat dieselbe vollständig gefunden in einer Abschrift, die zwar neueren Datums ist, aber im Vergleich mit dem Drucke aus Nicolaus Minorita fast durchweg einen correcteren und ursprünglicheren Text bietet [2]). Aus ihr lernen wir nun auch die Motivirung kennen.

Sehen wir aber einmal von dieser letzteren ab und betrachten nur den Kern der Bulle, so heißt es hier wörtlich: „Wir, dem es vermöge geistlicher Prärogative nach der überragenden Hoheit der Gewalt zusteht, auszureißen und zu zerstören, zu pflanzen und zu bauen, zu theilen und zu einigen, bestimmen in fester Hoffnung vertrauend auf die Allmacht des höchsten Vaters und seiner Apostel Peter und Paul und gestärkt durch ihre Fürbitte nach dem Rath und unter der nach reiflicher Ueberlegung erfolgten Zustimmung unserer Brüder aus den vorangeschickten Gründen und anderen, welche hier anzuführen zu weitläufig wäre, wie folgt: Indem wir die Provinz Italien vom imperium und regnum Deutschland vollständig eximiren, trennen, theilen, reißen los und befreien wir dieselbe, vermöge unserer Vollgewalt von der Unterwerfung, der Zusammengehörigkeit und Jurisdiction dieses Reichs und beschließen, daß sie niemals wieder verbunden und geeinigt oder in einem Leib existirend angesehen werden sollen, — aus dem Grund vor allem, weil die weite Ausdehnung dieser Provinzen eine einheitliche Regierung derartig hindert, daß die Fürsorge für sie vernachlässigt werden muß und der Kaiser, durch vieles zersplittert, für das

---

1) In einer Flugschrift des Jahrs 1338 bei Nicolaus Minorita, woraus sie gedruckt ist bei Böhmer, fontes IV, 599 und Baluze, vitae I, 704, woraus wieder Olenschlager II, 200 und Oudin, SS. eccles. 3, 958. Auch im vatican. Archiv ist eine unvollständige Abschrift dieser Bulle, s. Pertz, Archiv 9, 445.

2) Aus Cod. XXXVII, 87 der Magliabecchiana zu Florenz. Den Abdruck hat er zweimal gegeben: 1) im Oberb. Archiv I, 113—116; 2) in der Abhandlung „Aus Avignon" a. a. O. Ueber das Verhältniß dieser beiden nicht immer übereinstimmenden Texte s. Anh. Urk. 9. Hier habe ich auch einen correcteren Text zu geben versucht und verweise in Bezug auf das folgende auf denselben. — Auch die Erörterungen zu der Bulle hat Höfler zweimal drucken lassen: 1) in der literarischen Beilage zu den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen III u. IV, 112 u. 115; 2) in „Aus Avignon" p. 40 ff.

Einzelne zu wenig thun kann. Für die Regierung gedenken wir mit der Vorsicht des ewigen Königs und nach dem Rath unserer Brüder, sowie nach feierlicher Ueberlegung mit Bedachtsamkeit zu sorgen. Weiter erklären wir, daß das Königreich Deutschland vom Königreich Frankreich durch klare Abscheidung und bekannte Grenzen getheilt werde, welche durch uns nach dem Rath unserer Brüder in väterlicher Weise bestimmt werden sollen. Dies lehrt uns das Beispiel der Handlungsweise Christi, welcher um der Sünde der Regenten willen die Königreiche theilte [1]); dies lehrt auch die Vernunft, welche das Böse trennt, damit nicht geeinigte Schlechtigkeit schwereren Anstoß errege".

Die Bulle ist bis jetzt nirgends im Zusammenhang der Geschichte Ludwigs gewürdigt worden. Sie wurde von manchen todtgeschwiegen [2]), von andern für unächt gehalten [3]), wieder von andern unrichtig untergebracht. Das letztere geschah namentlich durch Höfler [4]). Wegen des hohen Interesses dieser Frage muß auf alle diese Punkte noch näher eingegangen werden.

Was zunächst die Aechtheit betrifft, so ist die äußere Bezeugung derselben eine ganz unanfechtbar starke [5]) und auch dem Inhalt nach reiht sie sich vollständig in den Gang der Ereignisse ein. Nur ein Einwand scheint mir wirklich mit Recht erhoben werden zu können, nemlich die Sprache derselben, welche von dem gewöhnlichen Stil der päpstlichen Kanzlei nicht unerheblich ab-

---

1) Ein Beispiel wäre interessant gewesen!

2) So namentlich von Raynald, der sie aus Nicol. Minor. kennen mußte, in gewissem Sinn auch von Böhmer, der nur in der Einleitung zu den Regesten p. VI Anm. *) die Druckorte, sowie die Erwähnung derselben bei Alberich von Rosciate angiebt, sie aber im Text der Regesten nicht nennt.

3) Z. B. von Baluze, vitae I, 704, der jedoch seine Zweifel an der Ächtheit nur darauf gründet, daß damals auch sonst unächte Bullen verbreitet wurden.

4) Nicht auch von Ficker, Forschungen zur ital. Reichs- und Rechts-Gesch. II, 464. Wenn ich diesen recht verstehe, so gehen seine Worte: „Es ist bekannt, wie jener Satz und die darauf gegründete Maßregel gegen K. Ludwig d. B. dann den Ausgang, für den letzten großen Kampf zwischen Reich und Kirche bildet", nicht wie Riezler p. 88, n. 1 meint, auf unsere Bulle, sondern auf die Bulle des Jahrs 1317.

5) S. Beilage 20.

weicht. Doch ist dies wohl an sich schon kein durchschlagender Grund und zudem glaube ich im folgenden eine genügende Erklärung für diese Erscheinung geben zu können.

Was aber weiter die Datirung betrifft, so hat Höfler nachzuweisen versucht, daß die Bulle an den Anfang des Kampfes zwischen Kaiser und Papst gehöre. Seine Gründe sind [1]): 1) Wäre die Sentenz eine Folge des Auftretens König Ludwigs gewesen, so müßte dieser in der Urkunde genannt, die Ursache bezeichnet worden sein und es hätte der Vorwand, den derselbe dem Papste gegeben, nicht verschwiegen werden dürfen. 2) Der letzte historische Hinweis gehe auf Heinrich VII. und auf die Entscheidung Clemens V. wegen des Krönungseides dieses Kaisers. Demgemäß sucht Höfler darzuthun, daß die Bulle das politische Programm Johanns enthalte, das derselbe gleich anfangs aufgestellt und bis zu seinem Tod verfolgt habe; daß sich hieraus erkläre, warum der Papst Ludwigs Anerbieten im Dienste der Kirche nach Italien zu ziehen nicht angenommen habe [2]); es erkläre sich daraus das Auftreten des ersten Processes gegen Ludwig da, als er die Rechte des Reichs in Italien beanspruchte, und endlich sei so klar, daß auf dieser Basis eine Aussöhnung unmöglich war.

Die beiden vorangestellten Gründe hat schon Riezler [3]) dadurch widerlegt, daß er sagt, Ludwig sei eben in den Augen der Curie gar nicht Kaiser gewesen, also habe ihn auch die Einleitung, welche von den Sünden der Kaiser redet, nicht nennen können. Was dann aber Höfler nach seiner Datirung als Folge der Bulle angiebt, das ist einfach die unmittelbare Folge davon, daß Johann von Anfang an sein Augenmerk ganz besonders auf Italien gerichtet hatte. Aber dazu ist diese Bulle keineswegs nothwendig. Das scharfe Eingreifen gegen Ludwig hat sich uns vollkommen genügend anderweitig erklärt: einen Ausgangspunkt gewannen wir durch die Bulle des Jahres 1317 in Bezug auf Italien. Mit dieser Bulle, sowie mit der ganzen folgenden Reihe von Processen steht die unsrige nun aber geradezu in Widerspruch: hier wird Italien vom Reich getrennt und alle Gemeinsamkeit mit demselben

1) Aus Avignon p. 42.

2) Aber er hatte ja das Anerbieten von Friedrich angenommen.

3) p. 90.

aufgehoben, in den Processen von 1317, 1324 ff. aber werden die Regierungsrechte des Reiches in Italien vom Papst im Namen des Reichs beansprucht. Da ist doch ganz klar, daß unsere Bulle ein viel fortgeschritteneres späteres Stadium der päpstlichen Ansprüche bezeichnet. — Wir haben aber dazu weitere directe Beweise für spätere Datirung. Der eine davon liegt in dem, was der Kaiser selbst in seiner Frankfurter Erklärung Fidem catholicam von 1338 sagt [1]). Zuerst wendet er sich nemlich hier gegen die päpstlichen Processe und dann fährt er fort: »insuper post dictos processus« sei diese Bulle gekommen. Das würde an sich genügen [2]). Wir können aber ein Argument vorführen, das so genaue Datirung zuläßt, wie wir sie bisher aus keinem anderen Moment erhalten konnten.

Ich habe bisher den Eingang der Bulle ganz außer Betracht gelassen: es soll jetzt nachgeholt werden. Derselbe motivirt die Sentenz dadurch, daß oftmals menschliche Berechnung durch das, was später erfolge, sich als verfehlt herausstelle. Das erweise sich als wahr auch an der Geschichte des Kaiserthums, dessen Ursprung zwar schon die heilige Schrift als einen sündigen darstelle, über welches aber doch ursprünglich das Urtheil ein anderes gewesen sei. Und nun kommt ein Ueberblick über die Geschichte des Kaiserthums und des Unrechts, welches durch dasselbe der Kirche zugefügt worden, — ein Ueberblick der zum großen Theil Wort für Wort dem Schreiben der italienischen Liga an den Papst entnommen ist [3]). Man könnte nun zwar vom Standpunkt Höflers aus immerhin sagen, das Schreiben von 1334 und diese Bulle beruhen auf der gemeinsamen Vorlage jenes ersten Schreibens König Roberts an Clemens V. vom Jahr 1313. Allein nun, da wir gesehen haben, daß die Bulle viel später als dieses angesetzt werden muß, so müssen wir entschieden die Priorität des Ligaschreibens von

1) Olenschlager II, 195.

2) Darauf macht schon Riezler aufmerksam p. 89, welcher weiterhin mit Recht hervorhebt, daß die Appellation Ludwigs sowie die Staatsschriften vom Römerzug nichts derartiges nennen. Er ist daher, wie Gieseler, Kirchengeschichte III, 2 p. 57 (2. Aufl.) für Verlegung der Bulle in die letzten Jahre Johanns XXII.

3) Anhang Urk. 8 sind die Stellen des Schreibens, welche in die Bulle übergegangen sind, durch gesperrten Druck hervorgehoben.

1334 vor der Bulle annehmen. Denn wenn diese damals schon erlassen gewesen wäre, was hätte es dann für einen Sinn gehabt, daß die Italiener die Vorstellungen beim Papst wiederholt hätten, welche dessen Bulle schon sanctionirt gehabt hätte? Also ist offenbar das Schreiben von 1313 zwar die primäre Quelle beider späteren Stücke, von den letztern dagegen das Ligaschreiben die unmittelbare Vorlage der Bulle. Dann muß also diese erlassen worden sein zwischen Anfang und Ende des Jahres 1334. Da wir aber in den Verhandlungen Ludwigs mit Napoleon noch keine Spur von derselben finden, vielmehr der hier gemachte Versuch einer Versöhnung zwischen König Robert und dem Kaiser die Gereiztheit des ersteren gegen den Papst voraussetzt, wie sie in dem Ligaschreiben noch besteht, dagegen durch die Bulle bereits verschwinden mußte; da ferner, wie wir sehen werden, die Bulle voraussetzt, daß die Zurücknahme der Thronentsagung Ludwigs schon bekannt geworden ist, dies aber nicht vor Ende Juli geschehen sein kann [1]), so glaube ich annehmen zu müssen, daß die Bulle nicht vor — aber auch nicht viel nach — August 1334 anzusetzen ist. Eine absolute Grenze bildet dann freilich nach vorn nur der Tod Johanns XXII. (Dec. 1334). Mit dieser Datirung stimmt nun aber auch der Inhalt der Bulle vollkommen überein, wie wir nunmehr zu zeigen haben.

9. Die Bulle trifft das Reich nach zwei Seiten sowohl gegenüber von Italien, als gegenüber von Frankreich. Für Italien wird bestimmt, daß dasselbe vom Reich vollständig getrennt und die Verfügung über die künftige Regierung desselben durch den päpstlichen Stuhl getroffen werden solle. Es war dies das zweitemal, daß dieser Plan einer Trennung Italiens vom Reich von einem Papst vorgenommen wurde. Das erstemal war er aufgetaucht unter Nicolaus III. Dieser hatte sich darüber mit König Rudolf in Verbindung gesetzt und ihm die Erblichkeit der Krone Deutschlands in seinem Haus, sowie die Ueberlassung des Königreichs Arélat an seinen Schwiegersohn Karl von Sicilien als

1) Denn der Brief, in dem Ludwig seinen Verzicht in Deutschland ausdrücklich ableugnet, ist ja erst von 1334 Juli 24. So lange waren also auch die Verhandlungen mit Napoleon geheim geblieben.

Ersatz angeboten [1]). Jetzt war die Sache viel einfacher ausgedacht: es handelte sich um einen bloßen päpstlichen Machtspruch, bei dem an Entschädigung für Deutschland nicht zu denken war. Die Bedeutung dieser Handlung ist schon von den Zeitgenossen richtig gewürdigt worden; jenes Flugblatt, welches einen Theil der Bulle inserirt, sagt vollkommen zutreffend: „Ist diese Bulle giltig, so ist das Recht der Kurfürsten, den römischen König zu wählen, erloschen. Denn die Provinz Italien umfaßt auch Rom, die Hauptstadt Italiens u. s. w. Ist diese also vom Reich getrennt, so giebt es für dieses keinen römischen König mehr" [2]). So hat auch Höfler ganz richtig die Spitze der Bulle darin erkannt [3]), daß Deutschland mit dem Reichsgebiet Italien zugleich das Kaiserthum entzogen und an den gebracht werden solle, welchem Italien zufiele. Damit zeigt sich aber sofort der innere Zusammenhang mit jener Gesandtschaft der Italiener aufs deutlichste. Das war ja das Verlangen derselben gewesen, daß kein neuer Kaiser ernannt werde und Italien so völlig seiner eigenen selbständigen Entwicklung überlassen bleibe. Die Bulle enthielt also von dieser Seite eine Gewährung jener Wünsche und zwar eine so vollständige, daß der Papst die Motivirung der Bitte der Italiener zur Motivirung seines eigenen Spruches machte [4]).

Indeß dürfen wir auch eine andere Seite nicht übersehen, welche diese Gewährung hatte. Es wird in der Bulle nichts darüber bestimmt, wem jetzt die Regierung Italiens zufallen werde: das blieb vielmehr der päpstlichen Verfügung vorbehalten und es war vorauszusetzen, daß der Papst dabei seinen eigenen, nicht den national-italienischen Vortheil im Auge haben werde. Wenn daher auch Robert und seine Bundesgenossen die Bulle als Gewährung ihrer Bitte ansehen konnten, so war doch auch das möglich, daß eine starke Enttäuschung darauf folgte. Und wenn Villani gut unterrichtet ist, so hat der Papst das so vom Reich abgetrennte Italien sammt dem darauf ruhenden Kaiserthum niemand anders

1) Ficker, Forschungen zur italienischen Reichs- u. Rechtsgeschichte II, 461.

2) Böhmer, fontes IV, 600.

3) Aus Avignon p. 40.

4) Daraus erklärt sich denn auch die oben hervorgehobene von dem übrigen Bullenstil abweichende Sprache der unsern.

versprochen, als dem König Philipp von Frankreich[1]). Villani erzählt derartige Gelüste König Philipps schon zum Jahr 1330: an Weihnachten dieses Jahrs habe derselbe von einer Reichsversammlung aus Gesandte an den Papst geschickt und durch sie unter anderem für seinen Sohn das Königreich Arélat und Vienne, für seinen Bruder Karl aber die Herrschaft über Italien verlangen lassen. Der Papst aber habe diese und andere ungemessene Forderungen abgewiesen und es sei darüber zu einer gewissen Verstimmung zwischen ihm und dem König gekommen[2]). Darauf berichtet er zu den Verhandlungen König Johanns von Böhmen in Avignon (1332 Nov.), die Entrüstung und die Drohungen, mit denen der Papst den Böhmenkönig Anfangs empfangen habe, seien eitel Verstellung gewesen, weil des letztern Unternehmungen im Einverständniß mit dem König von Frankreich und dem Legaten von Bologna (Cardinal Bertrand) geschehen seien — und weil der König von Frankreich für sich oder seinen Bruder Karl heimlich mit Hilfe des Papstes (col papa) nach dem Königthum Italien getrachtet habe[3]). Schon damals also hatte der Papst weiter nachgegeben, als er noch am Anfang des Jahres gewollt hatte. Jetzt aber gab er seine volle Zustimmung zu dem Project[4]). Es kann somit meiner Ansicht nach kaum eine Frage sein, daß diese Seite der päpstlichen Bulle trotz ihrer scheinbaren Nachgiebigkeit gegen Robert von Sicilien vor allem Frankreich zu gut kommen sollte.

Noch mehr war dies natürlich der Fall mit dem, was sich in ihr auf Frankreich direct bezog. Man hat hier, so viel ich sehe, immer nur einen Theil dessen hervorgehoben, was die Bulle wirklich ausspricht. So faßt Riezler[5]) diese Seite derselben so zusammen: „Zugleich gedachte der Papst die schon längst thatsächlich bestehende

1) Villani 10, 226: »E fu grande cagione, perchè papa Giovanni condiscese al re di Francia in dargli intendimento della signoria d'Italia e dello imperio di Roma per gli trattati mossi per lo re Giovanni«. Die letzteren Worte beziehen sich nach dem, was Villani beifügt, nicht auf das Jahr 1334, sondern auf früheres, nemlich Johanns Verhandlungen in Avignon vom Jahr 1332.

2) Villani 10, 194.

3) ib. 209.

4) S. die Stelle aus Villani in Note 1.

5) p. 86.

Unabhängigkeit Frankreichs vom römischen Reich durch seinen Ausspruch zur gesetzlichen zu erheben", und er stimmt darin ganz überein mit der schon öfters genannten Flugschrift des Jahres 1338, welche die Gefahr, die von dorther drohte, nur darin erblickt, daß der Papst die Oberhoheit aufhob, welche das Kaiserthum nach der mittelalterlichen Doctrin über jedes Königreich, also auch über Frankreich ansprechen zu können schien. Allein damit ist nur eine Seite betrachtet und zwar diejenige, welche das Reich am leichtesten hätte verschmerzen können. Viel wichtiger ist der Satz, daß Frankreich vom Reich getrennt werden solle »finibus per nos de ipsorum fratrum nostrorum consilio paterno more provide distinguendis« d. h. also ganz einfach: der Papst behält sich eine Grenzberichtigung zwischen Frankreich und Deutschland vor.

Dadurch nun werden wir wieder in den Zusammenhang der Thronentsagung Ludwigs zurückgeführt. Dort wurde nur beiläufig aber bestimmt und prononcirt genug die völlige Unabhängigkeit Frankreichs vom Reich anerkannt [1]) und zugleich handelte es sich um eine Grenzberichtigung, durch welche Heinrich von Niederbaiern dem König von Frankreich das ganze Königreich Arélat abtrat. Damals sollte das Ziel der französischen Politik durch den künftigen deutschen Kaiser selbst erreicht werden. Als Ludwig seinen Verzicht aufs Reich zurücknahm und dadurch Frankreich um seine daran geknüpften Hoffnungen betrogen wurde, da trat der Papst ins Mittel und unternahm es, aus eigener apostolischer Vollmacht dem König zu gewähren, was vorher der künftige Kaiser bewilligen sollte und was der König schon zweimal direct vom Papst verlangt hatte. Daß dies der Sinn der Worte ist, daß nichts anderes, als gerade diese Grenzveränderung gemeint war, zeigt uns vollends zum Ueberfluß das Verlangen, welches König Philipp a. 1335 an den neuen Papst Benedict XII. gestellt hat, daß er nemlich das Königreich Vienne (Arélat) seinem Sohn und das Reichsvicariat in Italien ihm selbst verleihe [2]). Allein für dies-

---

1) In den Worten der Urkunde Herzog Heinrichs: »quod in nullo subjicitur regno seu imperio Romanorum«.

2) Matth. Neob. 206. Man kann jedoch darunter mit Rücksicht auf die

mal wurde die Sache nicht ausgeführt. Die Macht des französischen Königs hätte doch nicht genügt, den Kampf durchzuführen, der um all diese seine Projecte entbrennen mußte, und der Nachfolger Johanns, Benedict XII., gieng auf den ganzen Plan nicht mehr ein. Die Bulle wurde von allen künftigen Päpsten ignorirt und bald erreichte die französische Politik die Hauptmasse ihrer Wünsche auf ganz anderem Weg ruhiger und sicherer.

Wir stehen damit am Ende der Regierung Johanns XXII. Ueberblicken wir dieselbe von hier aus noch einmal kurz, so wird sich uns jetzt bestätigen, was wir am Anfang anticipirt haben, daß der Grundgedanke der Regierung Johanns in der That entsprechend dem Verlangen, das König Robert a. 1313 an Clemens V. gestellt hatte, der gewesen war, die Bestätigung eines römischen Königs auf jede Weise zu verweigern, oder wenigstens die Regierung eines solchen für Italien unschädlich zu machen. Darum hatte er sofort, da er in den ersten Jahren bis 1323 von König Robert geleitet war, die Hand auf Italien gelegt und stets als Bedingung der Anerkennung Zugeständnisse auf diesem Boden verlangt, die ein König entweder nicht gewähren konnte oder die den kaiserlichen Einfluß illusorisch machen mußten. Daran hatten sich die Verhandlungen mit König Friedrich zerschlagen, die von Robert selbst eingeleitet worden waren, daran auch die mit König Ludwig; dadurch waren die Processe hervorgerufen worden, die von 1324 an stets gesteigert, wenn auch zeitweise unterbrochen, bis zum Jahr 1331 fortgiengen. Darum hatte er durch jenes Kunststück, das Wahldecret Friedrichs von diesem zu verlangen, der es nicht besaß, die Anerkennung dieses Königs abgewiesen. Viermal allerdings hatte er selbst die Aufstellung eines Königs versucht, a. 1324 mit König Karl, a. 1328 f. mit einem Unbekannten, 1330 vielleicht mit Herzog Otto von Oesterreich und 1334 mit Herzog Heinrich. Allein gerade bei der ersten und letzten zeigt es sich auf's deutlichste, daß er dennoch seiner anfänglichen Politik dabei völlig treu geblieben war: entweder kein deutscher Kaiser mehr oder aber ein solcher, dem auf Italien kein Einfluß mehr blieb, der vielmehr rein auf sein deutsches Reich beschränkt

---

Bulle Johanns hier nur das Verlangen ausgesprochen finden, daß Benedict XII. den Spruch seines Vorgängers bestätigen solle.

war. Als damals König Johann von Böhmen ein Königreich in Italien bekommen sollte, da können wir zugleich gewiß annehmen, daß er dem Papst und — wie die damals stets wieder hervortretenden Absichten Frankreichs auf Italien fordern, — auch König Philipp Zusagen in Bezug auf dieses Gebiet hatte machen müssen, die auch seiner Herrschaft in Italien die Selbständigkeit genommen hätten. Denn Johann wurde dadurch so sehr zwischen den Papst und Frankreich hineingedrängt, daß seine Gewalt in den italienischen Ländern rein illusorisch werden mußte. Als sich dieser Modus auch wieder zerschlagen hatte, da trat die Bulle von 1334 ein, welche der Schlußstein der Politik Johanns XXII. werden sollte. Ihre Wirkung wurde verhindert und auch die späteren Päpste haben es nicht mehr gewagt, in solcher Weise gegen das Reich vorzugehen. Bald gelang es auch der Curie, durch Zugeständnisse eines deutschen Königs, dessen Aufstellung gegenüber von Ludwig die Curie endlich doch durchsetzte, im allgemeinen dasselbe zu erreichen und zwar auf sicherere Weise als durch einen päpstlichen Gewaltact.

Für die letzten Monate der Regierung Johanns XXII. fehlen uns alle sicheren Daten. Erst sein Tod tritt wieder in helleres Licht. Den Tag vor demselben nahm er seine Ketzerei zurück und ließ, wie behauptet wird, sogar noch eine darauf bezügliche Bulle aufsetzen [1]). Da dies schon im Todeskampf auf Andringen der Cardinäle geschah und die Besiegelung und Ausfertigung der Bulle erst durch seinen Nachfolger vorgenommen wurde, so ist daraus zu ermessen, welchen Antheil er selbst an diesem Widerruf gehabt hat [2]). Johann XXII. starb am 4. Dezember 1334.

1) Diese sowie die vorhergehende Erklärung ist verschiedenemale gedruckt, z. B. bei Raynald 1334, 28. 35 f. mit der Ausfertigung Benedicts XII., Chron. Samp. 169. Anonymus Leobiensis ap. Pez, SS. rer. Austr. I, 936 f., sowie dem von Zahn herausgegebenen und gleichfalls Anonymi Leobiensis chronicon genannten Werk p. 39 f., bei Petrus von Herentals (Baluze, vitae I, 183 f.), theilweise auch bei Heinr. Herv. 256.

2) Gegen diesen Widerruf Johanns wird dann von Seiten der Minoriten eine erbitterte Polemik geführt. Es beschäftigt sich damit namentlich ein Schriftstück in Nicol. Min. ms. Paris. fol. 299a—319b.

Beilagen.

1.

Ueber die Herkunft von vier unächten Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Baiern.

Den drei großen ächten Erklärungen Ludwigs gegen den Papst, der Sachsenhäuser Appellation von 1324 . . . 22, der Sentenz gegen Papst Johann XXII. d. d. Rom 1328 Apr. 18 und der Erklärung von Frankfurt 1338 Apr. 6 (resp. 8), sowie endlich dem Weisthum von Rhense von 1338 Juli 16 stellen sich vier Urkunden zur Seite, welche sich auf dieselben Acte beziehen sollen, theilweise aber ein etwas verschiedenes Datum tragen: eine Proclamation von Regensburg, 1324 August, eine zweite von Rom 1328 April 18, eine dritte von Frankfurt 1338 Aug. 6 und eine vierte von Rhense 1338 Juli 6. Diese Proclamationen hat schon Böhmer in den Regesten 42, 719. 60, 983. 120, 1920 und 241, 71, die erste auch Olenschlager I, 152 Anm. 1 als unächt verworfen. Diese Unächtheit ist auch keinen Augenblick zweifelhaft: nicht nur die urkundliche Fassung, sondern auch der Inhalt und namentlich die Sprache fordern dies unbedingt. Die letztere weicht so vollständig von derjenigen des 14ten Jahrhunderts ab und zeigt dagegen, wie namentlich Böhmer hervorgehoben, so durchaus die Merkmale des humanistischen Lateins, daß schon von hieraus die Annahme nahe gelegt wird, daß die Stücke in dieser Zeit des Humanismus entstanden seien. Wir können dies noch näher nachweisen.

Die vier Urkunden haben eine verschiedenartige Behandlung erfahren. Olenschlager, welcher nur die erste bespricht, ist der Ansicht, daß deren Verfasser Aventin sei, welcher sie zuerst in seinen Annales Boici ed. Ingolstadt 1554 p. 762 veröffentlicht. Er hebt weiter hervor, daß der Unterschied zwischen ihr und der ächten nur der sei, daß Aventin die letztere „in ein schöneres Latein einzukleiden und dabei zugleich seiner ungemeinen Heftigkeit gegen den Papst einen Gefallen zu erweisen gesuchet hat". — Böhmer acceptirt diese Annahme in Betreff der Tendenz der Aenderung und verweist dann in Bezug auf sein Urtheil über die zweite (reg. 60, 983) auf das, was er über die erste (reg. 42, 719) gesagt. Dagegen nennt er bei der Aufzählung der Drucke der zweiten, dritten und vierten

Aventins Annales Boici nicht mehr und erklärt namentlich die beiden letzteren ohne weiteren Beisatz für unächt. Vielleicht durch dieses Fehlen des Drucks in Aventin ist es dann geschehen, daß Eichhorn in den Abhandlungen der kgl. Acad. der Wissensch. zu Berlin, Jahrg. 1844 p. 323 ff. (namentlich 346) in den beiden letzten (reg. 120, 1920 u. 241, 71 Fabricate Goldasts erkennen wollte, der sie zuerst in seinen Const. imper. III, 409 und 410 veröffentlicht habe. Zu diesem Urtheil ermunterte ihn der Ruf Goldasts, den Böhmer als „Erzbetrüger" bezeichnet. (reg. 345, 42a).

Dennoch ist die Vermuthung durchaus ungerechtfertigt, wie denn auch an einem anderen Punkt Goldast gegenüber dem Böhmerschen Prädicat neuerdings eine vollkommene Rechtfertigung zu Theil geworden ist[1]). Ja Eichhorn hätte durch Goldast selbst erfahren können, daß dieser die Stücke nur entlehnt hat, nemlich, wie am Rande steht aus Aventins Annales Boici p. 777 u. 779, und nur das ist richtig, daß die übrigen Drucke (s. Böhmers Regesten am betr. Ort) aus Goldast, nicht aus Aventin entnommen sind.

Demnach sind alle vier Urkunden zum ersten mal bekannt geworden durch Aventin und dieser ist es auch nach meiner Ansicht, der sie verfertigt hat. — Zunächst kann es keine Frage sein, daß sie alle von einem Mann stammen: darauf weist die Gleichheit der Sprache und Fassung, die ganze Art, wie sich die Urkunden an die ächten anlehnen. Denn der Verfertiger derselben kannte den ächten Text: darauf weisen mit aller Bestimmtheit die Aehnlichkeit der Gedanken, auch das Bestreben, das freilich nicht bei allen gleich sehr hervortritt, die urkundliche Form der ächten möglichst beizubehalten und dabei doch eine dem modernen Geschmack näher kommende Fassung zu erreichen, — ein Bestreben, das durch die ganze Umarbeitung hindurch geht. So ist z. B., um nur eines anzuführen, das Datum der Sentenz von 1328 Apr. 18 (reg. 59, 981) «extra basilicam apostolorum principis beati Petri» umgeändert in «extra templum divis Petro et Paulo dedicatum».

Nun ist es gewiß bemerkenswerth, daß Aventin in seiner deutschen „Chronika" diese Urkunden nur im Auszug giebt, dabei aber in diesen Auszügen den Originalen viel näher steht, als in den vier unächten Declamationen. Wir können daraus den Schluß ziehen, daß er die ächten Urkunden kannte, daß er es also sein kann, der die Umarbeitung vollzogen hat. Aber er selbst giebt nun auch positive Andeutungen in dieser Richtung.

Allerdings nicht bei allen: bei der Erklärung von 1328 sagt er p. 770: «quod ut inveni, ex fide pro necessitate suscepti operis huc

---

1) Durch Riezler p. 238 f.

transferre debeo»[1]) und ganz kurz sagt er bei dem Frankfurter Edict von 1338 (p. 779): «hoc diplomate imperatoris, quod latine extat.» Anders aber drückt er sich aus schon bei der Appellation von 1324: er wolle dieselbe hier geben, «sicuti tempus postulat» d. h. offenbar nach den Bedürfnissen seiner humanistisch gebildeten Zeit zugestutzt. Und dies wird noch deutlicher bei dem Weisthum von Rhense: «praestat hujuscemodi senatus consultum sensibus suis omnino, partim etiam verbis inserere.»

Demnach muß der Verfertiger der Verunächtungen Aventin selbst sein. Die Absicht die er dabei gehabt, liegt in jenen Worten «sicuti tempus postulat.» Es sind nicht schlimm gemeinte Fälschungen, sondern unschuldige Stilübungen. Aventin selbst ist ja dafür bekannt, daß er es liebt, seine Helden redend einzuführen (cf. Dittmar, Aventin p. 216). Wenn nun diese sonst in humanistischem Latein sprechen, so sollte das nicht anders sein bei dem Kaiser Ludwig, für den er eine besondere Vorliebe hat.

2.

Ueber die Zusammensetzung des Cardinalcollegiums zur Zeit der Wahl Johanns XXII.

(Zu p. 13.)

Ueber diesen Punct finden sich vielfach unrichtige Angaben, namentlich bei Bertrandy a. a. O. p. 9 und Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im MA. 2. Aufl. 6, 99. Beide nemlich geben als Zahl der Franzosen 17, als die der Italiener 6 an. Bertrandy nennt ferner unter den Cardinälen zwei, die es niemals gewesen oder damals schon gestorben waren: denn Aegidius von Rom, Erzbischof von Bourges war nie Cardinal, und Cardinaldiacon Landulf von Brancacio war schon 1312 gestorben. (Baluze, vitae I, 654.) — Das Verzeichniß der Cardinäle ist am sichersten zu entnehmen aus dem Schreiben König Eduards von England an sämmtliche Cardinäle bei Rymer, foedera (nach der Ausgabe von London 1727) III, 484 und 502. — Villani 9, 81 spricht von vier Parteien, die damals im Collegium waren, der gascognischen, französischen, italienischen und provençalischen. Vergleicht man nun das Verzeichniß bei Rymer mit

---

1) So sagt er auch bei dem päpstlichen Proceß von 1323 Oct. 8, wo er gleichfalls ein verunächtetes Stück desselben giebt (p. 760): »quaecunque in diplomatibus reperi, incorrupta perfero«.

den am zuverläßigsten in Baluze, vitae I in den Noten gegebenen biographischen Nachrichten über dieselben, so ergiebt sich folgendes:

a. Gascogner: 1) Arnaud Fouquières, Erzbischof von Arles (daß er Gascogner war s. Baluze I, 39). 2) Arnaud d'Aux, Cardinalbischof von Alba (s. ebendas.). 3) Vitalis de Furno (aus Bazas in der Gascogne). 4) Guillielmus Testa (aus Condome in der Gascogne), 5) Guillielmus Petri de Godino (aus Bayonne). 6) Arnoldus Novelli (aus Foix). 7) Arnaud Pelagru (aus gascogn. Geschlecht und Verwandter des verst. Papstes — Baluze I, 642). 8) Raymundus Guillielmus de Fargis (zugl. Verwandter Clemens V. — Baluze I, 39 und 662). 9) Bernardus de Garvo de Sta Liberata (gleichfalls Nepote Clemens V. Baluze I, 30 und sämmtliche vitae). 10) wahrscheinlich Raymund Abt von St. Severus in der Diöcese Aire (Gascogne). 11) Berengar Fredoli d. Ä. aus Beziers, aber eines der Häupter der gascognischen Partei (Villani 9, 81 «al cardinale di Bidersi, ch'era di loro [sc. dei Guasconi] nazione»; s. auch weiter unten den Brief König Philipps an ihn und seinen Collegen Pelagru. So nennt ihn auch Ciaconius, vitae pontiff. 391 «Vasco-Gallus»). — 12) vielleicht sein Neffe gleichen Namens und gleicher Herkunft.

b. Uebrige Franzosen: 1) Nicolaus von Fréauville aus der Normandie. 2) Michaël de Becco («Gallicus» bei Baluze I, 59).

c. Italiener: 1) Nicolaus Alberti de Prato, Cardinalbischof von Ostia und Velletri. 2) Napoleone degli Orsini, der Senior des Collegiums. 3) Guillielmus de Longis («Bergomas» nach Ciaconius 391). 4) Jacobus Cajetanus (Gaëtani). 5) Franciscus Cajetanus 6) Jacobus und 7) Petrus von Colonna. 8) Lucas Fieschi.

d. Als Provençalen, welche Villani 9, 81 als eine besondere Partei zählt, können genannt werden: 1) Guillielmus de Mandagoto, welcher zwar aus der Diöcese Lodève stammte, aber als Erzbischof von Embrun, später Aix, seit 1295, also noch geraume Zeit, ehe sich die Parteien recht bilden konnten, in der Provence gelebt hatte. 2) Jacob von Cahors, über welchen später das nöthige gesagt werden soll.

3.

Datum der Krönung Johanns XXII.

(Zu p. 25.)

Dudik, iter Romanum II, 47 giebt den 7. Sept. als Krönungstag an und stützt dies offenbar auf die Bemerkung mehrerer Regestenbände,

das Jahr Johanns beginne mit dem 7. Sept. Dagegen sind aber nicht nur fast alle chronicalischen Angaben (nur die Chroniken von St. Denys nennen den 8. Sept.), sondern auch Angaben der Regesten Johanns (Dudik ib. 67), sodann die Existenz der Encyclica vom 5. Sept. 1316 (Rayn., 1316, 7 ff.), während es ausgesprochener Grundsatz der Curie war, daß der Papst erst vom Tag seiner Krönung an Bullen erlassen durfte (Rayn. 1314, 4). Endlich spricht dafür entscheidend auch der Brief Johanns von 1330 Sept. 6 (Martène et Durand, thesaurus novus anecdotorum II, 806—816), welcher schon das 5te Pontificatsjahr trägt und fragelos in's Jahr 1330 gehört. S. über diesen Punkt auch Friedensburg, Ludwig IV. d. B. und Friedrich von Oesterreich 2c. p. 22 ff.

4.
Zur Nürnberger Appellation Ludwigs.
(Zu p. 70.)

Die Darstellung, welche Ludwig in der Nürnberger Appellation von den Vorgängen in Italien giebt, durch die sein Conflict mit dem Papst veranlaßt worden war, hat von Kopp die schärfste Verurtheilung erfahren. Er sagt Band 5 p. 119 n. 1, die Vorgänge in Piacenza u. s. w. widersprechen dem von Ludwig behaupteten; und über das, was Ludwig von seinem Verhältniß zu Matteo Visconti, namentlich der Absetzung desselben vom Reichsvicariat sagt, bemerkt er: „das sollte nun der Papst wissen und für wahr halten! aber die Erklärung ist voll Heuchelei". — Allein dieses Urtheil ist ungerecht. Die Vorgänge in Piacenza zunächst (Villani 9, 196) konnte Ludwig von seinem Standpunkt aus ganz wohl darstellen als einen Versuch, Frieden zu stiften, jedenfalls so gut als der Papst seinem Legaten, der die Ghibellinen bekriegen sollte, den Namen «pacis servator» geben durfte (Raynald 1320, 10). Denn Ludwig verfolgte dabei den Zweck, von den Mailändern die Angriffe des Legaten abzuwehren, die er als durchaus unberechtigt ansehen mußte. Dabei läßt es sich aber wohl als selbstverständlich annehmen, daß bei der Zusammenkunft der Vertreter Ludwigs mit dem Legaten nicht nur von des letztern Vorgehen gegen Mailand die Rede war, sondern von dem ganzen Verhältniß der mit dem Legaten verbündeten Welfen zu den Ghibellinen, daß also etwa von dem Legaten verlangt wurde, er solle auch von seinen Bundesgenossen Einstellung der Feindseligkeiten verlangen. So konnte also Ludwig ein derartiges an den Cardinal gerichtetes Ansinnen als einen Versuch bezeichnen, mit des Legaten Hilfe Frieden unter den Parteien zu schließen. Denn es ist zu bedenken,

daß die Welfen in Oberitalien von Ludwigs Standpunkt aus keine anerkannte kriegführende Partei, sondern Rebellen gegen das Reich waren.

Auch die Stelle, welche die Visconti betrifft, ist nicht so „heuchlerisch." Allerdings hatte Matteo das Reichsvicariat selbst niedergelegt, nicht war sie ihm von Ludwig entzogen worden. Allein das war auch nicht die Hauptsache, auf die es ankam. In erster Linie handelte es sich für Ludwigs Selbstvertheidigung darum, daß die Visconti nicht mehr Reichsvicare waren, daß es also auch nicht ihre Sache sein konnte, die er verfochten hatte, sondern die Sache einer reichsgetreuen Stadt. Allerdings aber war — trotz Kopps Bemerkung — dem Papst wohl bekannt, daß Matteo das Reichsvicariat niedergelegt hatte! cf. wie er sich selbst darüber äußert Raynald 1320, 12. Aber je mehr Ludwig in den nicht von ihm begonnenen Kampf mit der Curie kommt, um so voreingenommener, ja gehässiger wird Kopps Urtheil über ihn.

5.

Handschriften, Drucke und Datum der Sachsenhäuser Appellation Ludwigs. Johannes und Nicolaus Minorita.

(Zu p. 75. Zugleich Correcturen für den ganzen §. 6.)

Die Appellation existirt nur in zwei von einander unabhängigen Drucken, von welchen die eine, Baluze, vitae II, 478—512 die Grundlage der weiteren secundären Drucke geworden, die zweite aber so ziemlich unbeachtet geblieben ist, nemlich die in Baluze, Miscellanea ed. Mansi III, 224 ff. in dem Sammelwerk des Johannes Minorita, chronicon de gestis contra fratricellos. Dieser Johannes Minorita ist außer von Riezler und neuerdings von Preger in seiner Abhandlung „Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig d. B. und sein Einfluß auf die öffentliche Meinung in Deutschland" (Abhandlungen der kgl. bayer. Acad. der Wiss. III. Cl. XIV. Bd. I. Abth.) kaum benützt worden. Böhmer nennt ihn nie in den Regesten Ludwigs; nicht einmal Marcour scheint ihn zu kennen, obwohl er über die Minoriten schrieb. Man hat deßhalb verschiedenes übersehen, was hier erwähnt werden muß. Es führt nemlich schon eine oberflächliche Vergleichung dieses Johannes Minorita mit dem, was bei Baluze, vitae I in den Noten, bei Raynald, bei Wadding, annales Minorum und zuletzt bei Böhmer, fontes IV aus Nicolaus Minorita gedruckt ist, namentlich auch mit der Vorrede des letztern (fontes IV, LXIV giebt den Gedankengang) fast nothwendig auf die Vermuthung, ja

beinahe zu der Gewißheit, daß Johannes und Nicolaus bis auf einen gewissen Grad identisch sein müssen. Ich hatte diese Ueberzeugung schon früher und habe sie dann durch Einsicht der Pariser Handschrift des Nicolaus (Nationalbibliothek fond latin no. 5154) vollständig bestätigt gefunden. Darnach ist Johannes Minorita, wie ich unterdessen schon in meiner Abhandlung über das Somnium Viridarii in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht 14, 2 kurz angegeben habe, einfach der Abdruck einer unvollständigen Handschrift des Nicolaus. Des letztern Werk geht nemlich in der Pariser Handschrift bis zum Jahr 1338. (Die Angabe in fontes IV, LXIV, daß die Pariser Handschr. mit 1328 endige, ist ein Irrthum, der wahrscheinlich aus dem Inhaltsverzeichniß entstanden ist, welches allerdings nur bis 1328 reicht.) Johannes Minorita aber geht nur bis zum Jahr 1331, mit einem Abschnitt jedoch bis in die Regierung Benedicts XII. Dies ist das (zusammengehörige) Stück p. 341—356. Das ist auch die einzige Stelle, wo eine bedeutendere Abweichung von Nicolaus zu verzeichnen ist. Dieser hat hier ein anderes Stück; was aber Johannes giebt ist das sogen. Defensorium contra errores Johannis XXII. papae, welches bisher stets Occam zugeschrieben wurde, (bei Brown, fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum II, 436—465 und schon in den verschiedenen Ausgaben des Firmamentum trium ordinum beatissimi patris nostri Francisci, zuerst Paris 1512, und dem vielfach mit diesem gemeinsames enthaltenden Singulare opus ordinis seraphici Francisci etc. Venedig 1513). Wie dies Stück, das schon zeitlich nicht recht hieher paßt, an diese Stelle gekommen und wer nun davon wirklich der Verfasser ist, ob Occam oder, wie Johannes sagt, Cesena — das kann hier nicht erörtert werden. Die Identität von Johannes und Nicolaus scheint mir dadurch nicht gefährdet zu werden. Ich citire daher im weitern Verlauf stets Nicolaus Minorita, da der Name Nicolaus durch die Pariser und vaticanischen Handschriften bezeugt ist. Die Handschrift, welche Mansi in den Miscellanea benützt hat, muß auch sonst vielfach schlecht gewesen sein. Wenigstens fehlen im Druck gegenüber den andern Drucken der betreffenden Stücke öfters ganze Zeilen; auch im einzelnen ist der Text manchmal entstellt oder weniger gut.

Der Druck der Appellation bei diesem Nicol. Min. nun hat als Datum nur die Jahreszahl. Der zweite davon unabhängige bei Baluze, vitae II dagegen hat «22 mensis . . . . . 1324». Dieser Druck ist von Baluze nach zwei Handschriften der ehemaligen Colbertina und einer dritten der jetzigen Nationalbibliothek besorgt worden. Eine der ersteren war ohne Zweifel die Handschrift des Nicolaus Minorita, aus welcher Baluze z. B. auch die beiden Proclamationen Ludwigs von 1328 mittheilt.

Eine zweite und Quelle für die von ihm gegebene lückenhafte Datirung findet sich ohne Zweifel in Cod. ms. lat. 4113 der Nationalbibliothek. Hier haben wir nemlich eine Copie der Appellation mit dem Datum «datum a. d. [Moderflecken] ind. 7 die 22 mensis [Moderflecken] circa vesperas.» Die letzteren Moderflecken nehmen den Raum für ein Wort von mehr als mittlerem Umfang ein. — Eine andere Copie hat Böhmer nach Kopp 5, 128 n. 5 in dem Wiener Cod. univ. 881 fol. 145 mit dem Datum «a. d. 1324 in die 7 mensis maji hora circa vesperarum» gefunden. Villani endlich (9, 274) nennt den Monat October. (Ueber Villanis Angabe s. p. 102 n. 4 und p. 104.) Böhmer nahm nun in den Regesten 42, 719 den 22. Mai als Datum an, ließ aber auch den 22. April als möglich gelten: an beiden Tagen war Ludwig in Frankfurt anwesend. Kopp dagegen 5, 120 ff. wies nach, daß Johanns Proceß von 1324 März 23 der Appellation noch unbekannt sei (ja nicht einmal von der Antwort an die Gesandten Ludwigs findet sich eine Spur; auch ist öfters von einem Proceß die Rede und wo davon abweichend der Plural steht, erklärt er sich daraus, daß processus sehr häufig die Pluralform mit Singularbedeutung hat), sowie daß die Appellation sich durchgehend mit dem ersten Proceß beschäftigt. Dieser Beweis ist von Kopp so vollkommen erbracht, daß ich von einer abermaligen Begründung der Sache absehen kann. Kopp nahm daher als Datum den 22. Januar an, an welchem Tag Ludwig gleichfalls in Frankfurt nachweisbar ist. Ihm folgte Riezler p. 24 n. 6 und begründete diese Datirung noch speciell durch Hinweis auf die Art, wie die Bullen des Papstes citirt werden, die in der letzten Zeit ergangen waren; von der Bulle «Ad conditorem canonum» (1322 Dec. 8) heißt es, sie sei vor einem Jahr; von «Cum inter» (1323 Nov. 12), sie sei kaum vor einigen Monaten publicirt worden. — Marcour dagegen folgte dem Datum der Wiener Copie 1324 Mai 7, ohne sich auf Erörterungen einzulassen.

Ich habe mich selbst durch das Gewicht dieser Gründe bestimmen lassen, im Text des §. 6 ohne weiteres den 22. Januar als Datum anzunehmen und auch für die folgenden Untersuchungen als Grundlage zu behalten. Allein eine von mir übersehene kleine aber inhaltsschwere Anmerkung in Heidemanns Abhandlung über Berthold VII. von Henneberg (Forschungen 17, 129 n. 2) fordert eine Aenderung des Textes, dessen Druck eben vollendet war, als ich das Versehen bemerkte. Heidemann macht nemlich darauf aufmerksam, daß Berthold von Henneberg, der als erster Zeuge in der Sachsenhäuser Appellation genannt wird, im Januar in der Altmark nachzuweisen ist, daß dagegen mit dem April d. J. in dem Gang der Unternehmungen des Grafen eine plötzliche Stockung eintritt

und mehrere Monate vergehen, bis seine Anwesenheit im Brandenburgischen wieder durch Urkunden bezeugt wird. Es ist klar, daß mit diesen Thatsachen die Verlegung der Appellation auf 22. Apr. oder Mai vortrefflich stimmen würde, daß diese sogar unbedingt nothwendig wird, wenn man nicht etwa annehmen will, daß des Grafen Name in willkürlichster Weise der Zeugenreihe vorangestellt worden sei. Ein vernünftiger Grund hiefür ließe sich nicht denken.

Nun aber ist, wie wir gesehen haben, das Datum 22. April oder Mai mit dem Inhalt der Appellation unvereinbar: der letztere verlangt eine Situation, wie sie in diesen Monaten nicht mehr bestand. Wie soll also dieses Dilemma gelöst werden? Es ist eine doppelte Möglichkeit. Entweder muß die von Ficker in seinen Beiträgen zur Urkundenlehre aufgestellte Unterscheidung von Handlungs- und Beurkundungszeugen angewendet werden: man müßte also annehmen, daß die Appellation in den ersten Monaten des Jahrs 1324 — noch vor Rückkehr der Gesandten und vor Bekanntwerden der Bannsentenz — verfaßt und vorgenommen, aber erst am 22. April oder Mai beurkundet worden wäre, Berthold und die andern Zeugen also bei der Beurkundung fungirt hätten. Dadurch wäre erklärt, warum der Inhalt auf Januar, die Zeugenreihe dagegen auf April oder Mai weisen. — Oder aber man muß eine jener Fictionen annehmen, wie sie in Ludwigs Geschichte und in derjenigen seiner Gegner nicht ohne Beispiel sind. (cf. namentlich Johann XXII. bei seiner Bulle Ad conditorem, im Text p. 85; und Ludwigs römisch-pisanische Sentenz gegen Johann, im Text p. 213 f.) Es wäre dann die Ankunft der ersten Minoriten an Ludwigs Hof erst im April oder Mai erfolgt und sie hätten dann erst in diesen Monaten die Erneuerung der Appellation veranlaßt. Man hätte dann aber absichtlich die Situation der Nürnberger Appellation beibehalten und auf die Veränderung der Lage seither keine Rücksicht genommen, um so die zweite Appellation ganz an die Stelle der ersten zu setzen und insbesondere die Unrechtmäßigkeit aller weiteren Processe Johanns, gegen welchen die Appellation eingelegt worden war, darthun zu können.

Die letztere Lösung scheint mir die leichtere und ungezwungenere. Denn man müßte bei der ersteren doch fragen, warum die Beurkundung so lange nicht vorgenommen worden sei. Eine passende Antwort ließe sich schwerlich finden.

Dann bleibt aber nur die Frage übrig, ob 22. April oder 22. Mai als Datum anzunehmen ist. Ich glaube, daß wir am ehesten aus der genannten Copie in der Wiener Handschrift Aufschluß erhalten. Diese trägt als Datum: «anno domini 1324 in die 7 mensis maji, hora circa vesperarum» (cf. Kopp 5, 128 n. 5). Vergleicht man damit das Datum

bei Baluze, vitae II, 511, so heißt es hier: «anno domini 1324 indictione 7 die 22 mensis .... circa vesperas». Nun ist bei jenem ersteren gewiß auffallend, das «in die 7». Wohl tritt die Präposition in vor die, wenn dieser durch einem Heiligennamen näher bezeichnet wird (vgl. z. B. «in die S. Sebastiani» p. 43 n. 1). Aber für das in vor die mit der Zahl des Monatstages ist mir wenigstens im Augenblick kein Beispiel präsent. Ich möchte daher vermuthen, daß statt in die 7 ursprünglich vielmehr indictione 7 gestanden hatte, wie ja Baluze wirklich nach 1324 hat, daß die Abschrift nur durch Schreib- oder Lesefehler das in die aufgenommen hat und dann durch ein leicht erklärliches Versehen sogleich zum Monat übergegangen ist. Dann würde also die Wiener Handschrift für 22. Mai sprechen, während ihr sonst — wenn nemlich obige Vermuthung unrichtig wäre, nur die Bedeutung einer späteren Ausfertigung zum Zweck der Versendung zugeschrieben werden könnte, wie Kopp a. a. O. das Datum derselben erklärt.

Eine andere Thatsache läßt sich wenigstens mit der Annahme des 22. Mai vereinigen. Auf p. 103 habe ich erwähnt, daß der Papst in einem Brief an Herzog Leopold vom 8. Juni 1324 der Appellation gedenkt, von welcher ihm Leopold in seinem letzten Brief geschrieben habe. Der Herzog befand sich Ende Mai wahrscheinlich im Elsaß oder wenigstens am Oberrhein (vgl. sein Bündniß vom 25. Mai 1324 mit dem Bischof von Straßburg, Grafen von Freiburg und der Stadt Colmar bei Lichnowsky p. DXLII ff.). An ihn konnte also die Appellation oder wenigstens die Kunde von derselben in ganz kurzer Zeit gelangt sein und bis sie durch ihn wiederum nach Avignon kam, bedurfte es kaum der 16 Tage, die zwischen 22. Mai und 8. Juni liegen. Es wäre somit die Nachricht an den Papst übermittelt worden eben als das Neueste, was man von Ludwig wußte.

Auf die Darstellung der folgenden Ereignisse wirkt diese Veränderung der Datirung wenig ein. Es ist klar, daß bis zu diesem Termin die Gesandten aus Avignon wieder zurück sind, daß also ein Einfluß der Minoriten daselbst, durch Ludwigs Gesandte vermittelt, nichts unmögliches ist. Ob dabei schon Cesena und Occam im Spiele sind, kann nicht entschieden werden. Ohne Zweifel werden die Minoriten vor allem erkannt haben, daß die Gelegenheit für sie günstig sei, und deßhalb kommen dann von ihrer Partei Sendlinge nach Deutschland, wie wir sie bei den geistlichen Kurfürsten und bei Johann von Böhmen thätig finden um dieselbe Zeit, in der wir die Appellation nun ansetzen (vgl. das päpstliche Schreiben von 1324 Mai 26 auf p. 101 n. 1). Dagegen wird die Darstellung auf p. 102—106 nicht weiter beeinflußt, als sofern die Zwischenzeit zwischen

dem Erlaß der Appellation und dem Bekanntwerden derselben in Avignon nicht mehr so groß ist und das Auffallende dieses langen Zwischenraums somit gehoben wird, während das Auffallende der Behandlung der Appellation durch den Papst vollkommen stehen bleibt.

6.

Die Art, wie Ludwig in der Sachsenhäuser Appellation die Aufzeichnungen über das deutsche Gewohnheitsrecht bei Wahl und Krönung des römischen Königs benützt,

illustrirt folgendes Beispiel:

(Zu p. 82.)

Bulle Urbans IV. bei Raynald a. a. O.

Et si votis principum, ad quos spectat eligere, ad eligendum convenientium divisis in plures duo in discordia eligantur, vel alter electionem per potentiam obtinebit vel ad praedictum comitem Palatinum . . . . est recursus habendus.

Ludwigs Appellation bei Baluze, vitae II.

Quod si vota principum, ad quos spectat eligere, ad eligendum convenientium dividantur in plures et duo in discordia eligantur, alter electorum, qui potentior fuerit et praevaluerit, debeat obtinere.

Daneben sind einige Stellen weggelassen und zwar namentlich solche, welche die erste Appellation in sich aufgenommen hatte. Ein genaueres Eingehen auf diese Seite der beiden Appellationen, welche für eine Vorgeschichte der goldenen Bulle noch nicht gehörig gewürdigt sind, müssen wir uns hier versagen.

7.

Die Benützung der Appellation des Bonagratia in Ludwigs Sachsenhäuser Appellation

wird durch folgende Gegenüberstellung bewiesen:

(Zu p. 86).

Ludwig bei Baluze, vitae II, 501:

et libellum et dicta magistrorum asserentium, dictam paupertatem et vitam non esse paupertatem evangelicam et apostolorum, sententialiter damnaverunt per litteras apostolicas districtius inhibentes, ne quisquam praemissa vel aliquod praemissorum pertinaciter astruere vel quomodolibet defensare praesumat, statuentes quod quicunque hoc praesumpserit attentare, tanquam contumax et ecclesiae Romanae rebellis et haereticus ab omnibus fidelibus habeatur, prout haec et plura alia circa hoc in determinationibus et declarationibus et litteris apostolicis, super iis confectis plenius continentur.

Bonagratia bei Baluze, Misc. II, 214[a]:

et libellum quorundam magistrorum asserentium dictam paupertatem et vitam non esse paupertatem evangelicam et apostolicam similiter (Lesefehler für sententialiter) damnaverunt per litteras apostolicas districtius inhibentes, ne quisquam praemissa vel aliquod praemissorum pertinaciter astruere vel quomodolibet defensare praesumat, statuentes quod quicunque id praesumpserit attentare, tanquam contumax et ecclesiae Romanae rebellis ab omnibus fidelibus habeatur, prout haec et plura alia circa haec in determinationibus et litteris apostolicis plenius continentur.

8.

Das Verhältniß der Bulle Quia quorundam zur Sachsenhäuser Appellation Ludwigs

stellt sich in folgenden Parallelen dar:

(Zu p. 96.)

Johanns XXII. Bulle Quia quorundam bei Baluze, Misc. III.

1. p. 233 Illud inquiunt, quod per clavem

Appellation Ludwigs bei Baluze, vitae II.

501 Nam quod semel per summos pontifices

2. ib. licet de his quae per clavem	ib. Secus autem est
3. ib. In confirmatione	495 et per plures Romanos pontifices
4. ib. Haec est regula	ib. haec est regula
5. ib. his adicere	ib. et omnes Romani pontifices
6. p. 234[b] Adhuc licet declaratio Nicolai	498 Hi sunt illius
7. ib. Dicimus quod abdicatio	ibid. Dicimus quod abdicatur
8. p. 235[a] Adhuc non apparet	499 et sustentationem vitae
9. ib. Hoc obstat quod dicunt Innocentium	494 respondet Innocentius papa V.
10. ib. Dicunt etiam quod	ib. Quod si quaeratur, quid vult dicere
11. 235[b] Quod autem dicitur in declaratione Nicolai	499 praecipue Nicolaus praefatus
12. ib. Rursus impugnatores	501 Constat autem praedictos
13. ib. Rursus asseruisse dicuntur	502 Nam sicut dictum est.

9.

Ist im October 1324 ein Proceß gegen Ludwig erlassen worden?

(Zu p. 102.)

Raynald 1324, 27 erwähnt einen neuen Proceß gegen Ludwig vom Anfang October (ineunte octobri) und weist dafür auf eine im vaticanischen Archiv vorhandene Copie, welche der Cardinal Aquaviva a. 1594 mit den Resten des päpstlichen Archivs aus Avignon nach Rom gebracht habe. Der Inhalt dieses Processes wird von Raynald so angegeben: es sei das Anathema über Ludwig ausgesprochen worden, wie der Papst schon vorher beabsichtigt gehabt habe für den Fall, daß jener seine Titel nicht ablege. Zugleich sei demselben wegen Begünstigung der Häretiker ein peremptorischer Termin zur Verantwortung gestellt worden. — Dieser angebliche Proceß unterliegt mehr als einer Schwierigkeit. Allerdings würde die Zeit «ineunte octobri» an sich wohl passen auf den Ludwig gesetzten Termin, der bis 1. October geht. Allein der Papst hat bei den bisherigen Processen immer noch mehr als zwei Wochen darein gegeben. Dann aber bekämen wir diesmal, als richtigen Zeitpunkt der Publication eines Processes nicht mehr den Anfang, sondern Mitte October. Ferner: als weitere

Strafe, welche hier verhängt werden sein soll, nennt Raynald das Anathema, die Excommunication. (Der Unterschied von großem und kleinem Bann oder die Modification der feierlichen Verfluchung passen hier nicht. Denn die letztere wurde erst später über Ludwig ausgesprochen; der große Bann aber war sofort am 30. März verhängt worden.) Nun wird ja zwar die Excommunication jedesmal mit einem neuen Proceß wiederholt, aber doch nur in Verbindung mit andern Strafen. Das wäre aber jetzt die Entsetzung vom Herzogthum gewesen, welche doch erst a. 1327 erfolgt. — Warum entnimmt ferner Raynald den Proceß nicht wie sonst den päpstlichen Regesten oder dem «Liber variarum bullarum» sondern einer „Copie"? Auch die allem Anschein nach gleichzeitig und officiell angelegte Sammlung der Processe gegen Ludwig und seine Anhänger, wie sie bei Martène et Durand II abgedruckt ist, enthält den Proceß nicht. Ferner: der Papst selbst, wie er später z. B. 1328 Apr. 20 Martène II, 771 ff. die vorhergehenden Processe aufzählt, nennt denselben nicht, sondern geht sofort von der Reichsentsetzung weiter zur Entsetzung vom Herzogthum. Endlich erwähnt seiner auch Villani nicht, welcher sonst die Processe gegen Ludwig sorgfältig aufzählt. Man hat also wohl nur die Wahl anzunehmen, entweder daß Raynald eine Copie des Processes von 1324 März 23 sah, die mit falschem Datum ausgefertigt war; oder aber daß er den Inhalt ungenau angab, daß also die Excommunication nicht verhängt, sondern gedroht wurde: dann wäre es der Proceß von 1323 Oct. 8 (also wieder mit unrichtigem Datum) oder der Entwurf eines neuen Processes, der im October 1324 erlassen werden sollte, aber nicht erlassen wurde. Gegen das letztere aber dürfte der Umstand sprechen, daß dann Raynald die Hauptsache von dem nothwendigen Inhalt übersehen oder weggelassen hätte, die Entsetzung vom Herzogthum Baiern.

10.

Die Stellung der Kurfürsten in den Verhandlungen zwischen Ludwig und Friedrich und die Bemühungen des Papstes bei ihnen.

(Zu p. 124.)

Wir haben über diesen Punkt hauptsächlich zwei Nachrichten: 1) Matthias von Neuenburg [1]) erzählt, nachdem er der Zusammenkunft von Bar gedacht, es seien die Kurfürsten, die Boten des Papstes und Leopold in

1) Matth. Neob. p. 207. — Eine dritte öfters hieher gezogene Nachricht bei Heinrich von Rebdorf wird erst später ihre Verwendung finden.

Rhense zusammengetreten und haben lange Zeit auf einem Schiff über die Erhebung des Franzosen (Karls IV.) zum König berathen. Durch die Bemühungen vor allem des Mainzer Commenthurs vom Deutschorden, Bertholds von Buchegg, sei dies verhindert worden. 2) Marino Sanudo d. Ä. erzählt in einem seiner Briefe [1]): er sei mit seinem Freund, dem Großmeister des Johanniterordens in Deutschland, Albrecht von Schwarzburg, einige Tage in Venedig zusammengewesen, als dieser von Sicilien zurückkehrte. Albrecht habe ihm damals im Vertrauen erzählt, die Fürsten in Deutschland hätten die Absicht, die Kaiserkrone dem König Karl von Frankreich — aber nur auf Lebenszeit — zu übertragen, um damit dem imperium eine gute Basis zu geben.

Für die Datirung der Angabe des Matthias von Neuenburg haben wir einen gewissen Anhaltspunkt in der Stellung derselben hinter dem Vertrag von Bar. Die Notiz bei Marino Sanudo aber läßt sich gleichfalls annähernd chronologisch bestimmen. Das Beglaubigungsschreiben, welches Ludwig dem Albrecht von Schwarzburg für seine Gesandtschaft nach Sicilien ausstellte, ist datirt von 1325 Sept. 6, dem Tag nach dem Münchener Vertrag [2]). Man wird also wohl den Inhalt seines Berichtes auf die Zeit vor seiner Abreise verlegen müssen: die Absichten der Fürsten entsprangen dann aus dem Bekanntwerden des Präliminarvertrags. Denn die Verlegung dieses Versuchs in frühere Zeit, so daß er sich unmittelbar an die Zusammenkunft von Bar anschließen würde, wird darum nicht angehen, weil wir wissen, daß Karl IV. fast ein Jahr lang nach diesem Vertrag kein Geld in der Sache ausgegeben hat, und ohne Geld damals von den Kurfürsten nichts zu erreichen war. Auch haben wir ja gesehen, daß sich die Kurfürsten dem Project damals wirklich fern hielten. Zugleich aber geht nun aus der Nachricht, welche Albrecht dem Marino bringt, hervor, daß die Gedanken der Fürsten an eine Wahl Karls IV. noch zu keinem Abschluß gekommen waren, daß die Sache vielmehr noch in der Schwebe lag. Dadurch ist es nothwendig, den Inhalt dieser Nachricht früher anzusetzen, als die des Matthias von Neuenburg.

Des letztern Angabe hat man schon überhaupt verwerfen wollen [3]).

---

1) In dem schon erwähnten Brief aus dem Jahr 1327 (Bongars a. a. O. p. 310).

2) reg. 49, 840.

3) Lichnowsky 327 no. 41 und so auch Friedensburg 47 n. 1. Auffallend bleibt allerdings, daß der Verfasser der Gesta Bertholdi, welcher den Matth. Neob. sonst ausschreibt und ergänzt, diese Nachricht nicht bringt, welche doch zum Ruhm seines dabei nahe betheiligten Helden hätte verwendet werden können. Dennoch kann die Sache dem Verfasser der Gesta nicht wohl unbe-

Man hat namentlich geltend gemacht, Leopolds Anwesenheit in Rhense sei undenkbar. Das ist allerdings zuzugeben. Allein darum sind doch nicht alle andern Momente auch unhaltbar. Die Notiz findet sich in zu bestimmter Form bei einem sonst so vortrefflich unterrichteten Schriftsteller. Es ist ja sehr leicht denkbar, daß der Name des Herzogs durch einen unwillkürlich gezogenen Analogieschluß hereinkam, da derselbe kurz zuvor als die Hauptperson in dem Versuch, die Krone an Frankreich zu bringen, genannt worden war. Sehen wir also von Leopold ab, so bleiben immer noch die Kurfürsten und die päpstlichen Gesandten übrig.

Wie sich nun die Kurfürsten im einzelnen bei diesem Project verhalten haben, ist nicht sicher. Ohne Zweifel haben die Luxemburger auch diesmal wieder sich der französischen Candidatur widersetzt. Dagegen darf man Mainz und Köln, sowie anfangs den Pfalzgrafen, zu den Vertretern der Gegenpartei zählen. Der letztere wenigstens hat ungefähr in der Zeit, da nach unserer Auffassung die Verhandlungen stattgefunden haben, ein Reichslehen vergeben „vermöge der Gewalt und des Rechts, das ihm vom imperium in Deutschland während der Reichsvacanz, wie gegenwärtig, zustehe" [1]). Dagegen vertrug sich dann Ludwig mit ihm durch Schiedsgericht König Friedrichs und Herzog Leopolds 1326 Febr. 10 [2]). Der Erzbischof Matthias von Mainz, der nach seiner Ernennung eine Zeit lang Ludwig nahe getreten war, war seit dem März 1325 einem Bündniß beigetreten, das damals zu Durlach zwischen den erbittersten Feinden Ludwigs, den österreichischen Herzogen und den Bischöfen von Straßburg und Würzburg abgeschlossen und gegen Ludwig gerichtet war [3]). Heinrich von Köln aber war gleichmäßiger, als der von Mainz, stets auf Seiten Oesterreichs und des Papstes gestanden. Sie waren es also vor allen Dingen, auf welche der Papst zu zählen hatte. Allein Graf Berthold von Buchegg wird wohl vor allem auf seinen Bruder, den Erzbischof von Mainz, gewirkt haben, und da von den übrigen Kurfürsten nur noch Sachsen auf päpstlicher Seite stehen konnte, so brachte man die nöthige Stimmenzahl, mit der man einen so bedenklichen Schritt hätte wagen können, nicht zusammen.

---

kannt gewesen sein. p. 300 erwähnt er, daß Briefe des Mainzer Decan Johannes Underschopf die Ernennung Bertholds zum Erzbischof von Mainz verschoben resp. verhindert haben. Der Inhalt dieser Briefe aber war nach Matth. Neob. 201 kein anderer, als eben die Denunciation Bertholds wegen dessen Verhalten in der Wahlfrage und Matth. Neob. sagt dabei dasselbe, daß durch diese Denunciation die Ernennung Bertholds verhindert worden sei.

1) Kurz a. a. O. 497 von 1325 Oct. 14.

2) reg. 387, 382.

3) Lichnowsky reg. 676.

Fragen wir nun, wann jene Zusammenkunft von Rhense genauer anzusetzen ist, auf welcher die Abweisung der französischen Candidatur erfolgte, so haben wir hier zunächst nur negative Anhaltspunkte. Villani, welcher eben die Vereinbarungen von Trausnitz und München jedoch mit falscher Chronologie erzählt hat, berichtet [1]), die Kurfürsten hätten auf Bitten des Papstes und des Königs von Frankreich dem Vertrag von München widersprochen und entgegengehalten: beide Gegenkönige hätten ihre Wahl verscherzt, denn es könne keiner dem andern seine Stimme geben, ohne eine neue Wahl zu veranstalten. Dies sind also sehr allgemeine Angaben [2]). — Genauer spricht der Papst in einem Schreiben an Balduin von Trier (von 1326 März 9) von zwei Kurfürstenversammlungen, die in letzter Zeit stattgefunden haben und auf denen in Ludwigs Namen ausdrücklich protestirt worden sei gegen das, was die österreichischen Herzoge sagen [3]). Man könnte nun geneigt sein, die Rhenser Zusammenkunft des Matthias von Neuenburg mit der Erklärung der Kurfürsten bei Villani und mit einer der Versammlungen des päpstlichen Briefes zu identificiren. Gegen das erstere ist auch gar nichts einzuwenden: nur gewinnen wir dann aus dem einen sowenig als aus dem andern einen Anhaltspunkt zur Datirung der Versammlung. Gegen die zweite Identification aber muß die Art sprechen, wie der Papst seine Angaben faßt: er giebt sie nemlich nur mit einem «sicut fertur.» Das aber konnte er unmöglich sagen von einer Zusammenkunft, auf welcher er selbst (nach Matth. Neob.) und doch wohl auch Balduin officiell vertreten war. So müssen wir also für die Datirung jener Rhenser Zusammenkunft weiter hinauf oder weiter herab in der Zeit gehen. Weder für das eine noch für das andere enthält die Stelle des päpstlichen Briefes einen Anhaltspunkt. Dagegen dient als solcher, wie ich denke, eine Maßregel des Papstes, die wenige Tage nach diesem Brief, nemlich am 18. März, erfolgt. An diesem Tag wird dem Erzbischof

1) Villani 9, 316 vergl. zu dieser Stelle, soweit sie über die beiden Verträge handelt, die sorgfältigen Erörterungen Friedensburgs p. 51—53.

2) Friedensburg p. 58 mißversteht diese Worte Villanis von zwei parlamenti im Widerspruch mit seiner eigenen Angabe p. 52. Hier faßt er die parlamenti, für deren erstes Villani den 18. Dec. nennt, richtig als die Vereinbarung der beiden Gegenkönige; p. 58 aber versteht er darunter zwei Versammlungen der Kurfürsten. Von den letztern aber ist dabei gar nicht die Rede. Sie kommen erst im folgenden.

3) Raynald 1326, 6. Daß das hier mitgetheilte Stück zu dem Brief, welchen Raynald §. 7 giebt, gehört, hat Friedensburg nachgewiesen p. 66 f. — Der Gegenstand des Protestes wird eher der Münchener Vertrag oder eine Auslegung desselben gewesen sein, als der von Ulm.

Matthias von Mainz von den 20,000 fl., die er noch an den Papst zu zahlen hatte, ein Viertel erlassen [1]). Daß dieser große Nachlaß bei der bekannten Vorliebe Johanns für das Geld seine besondern Gründe haben mußte, darf man mit Bestimmtheit behaupten. Hatte doch der Papst noch nicht gar lange die wegen Nichtbezahlung der Summe von 27,000 fl. gedrohte Excommunication und Suspension auch nur aus gewichtigen Gründen aufgehoben [2]) und trotzdem damals die Drohung beigefügt, daß wenn auch der neue Termin ohne Bezahlung verstreiche, die betreffende Strafe eintreten werde [3]). Was soll nun der Grund jenes obigen Nachlasses gewesen sein, wenn nicht die französische Candidatur, bei welcher der Erzbischof von Mainz von höchster Wichtigkeit war? Unmöglich wird es erscheinen, daß Johann diesem eine solche Vergünstigung erwiesen hätte kurz nachdem er erfahren, daß die Sache gescheitert und an diesem Scheitern der Mainzer hervorragend betheiligt war. Vielmehr zeigt der Zorn, den er gegen Berthold von Buchegg faßt [4]), deutlich, daß nach diesem Mißlingen für Matthias sobald nichts derartiges zu hoffen war [5]).

Von diesem Resultat aus ergeben sich dann noch einige weitere Bemerkungen. Wenn der Papst in seinem Brief vom 9. März an Balduin schreibt, er könne sich nicht genug wundern, wie es in das Herz eines vernünftigen Menschen, der seine Processe gegen Ludwig gelesen, habe kommen können zu denken, daß die Versöhnung zwischen den Oesterreichern und dem Baiern ihm angenehm oder willkommen gewesen sei, so dürfen wir wohl schließen, daß Balduin sich mit einer Frage hierüber an den Papst gewandt hatte, daß man also ihn und wohl auch andre Kurfürsten hatte glauben machen wollen, man habe zu dieser Aussöhnung die Zustimmung des Papstes in Aussicht [6]). Es liegt nahe zu denken, daß diese Vorspiegelungen eben auf den zwei Tagen erfolgten, von welchen der Papst

---

1) Reg. Boic. 6, 192.

2) Es war kurz nachdem der Papst die Insinuationen der Minoriten bei den Kurfürsten hatte abweisen müssen s. p. 111.

3) Oberb. Arch. I, 82 no. 58 von 1324 Aug. 20. Wo das Hilfeversprechen des Erzbischofs von Mainz an den Papst gegen Ludwig, welches das Repertorium des vaticanischen Archivs (Pertz, Archiv 9, 449) ins Jahr 1325 verlegt, unterzubringen ist, weiß ich nicht recht. Am ehesten würde es in die Zeit des Durlacher Bündnisses passen (März).

4) Matth. Neob. 201.

5) Aug. 13 kommt allerdings wieder eine Vergünstigung für Matthias vor (reg. 219, 49). Aber hier handelt es sich um Entschädigungen, welche Matthias anzusprechen hatte.

6) So auch Friedensburg p. 65.

am 9. März schreibt. Der letzte Versuch des Papstes, dem dann die vorläufig definitive Abweisung folgte, wäre dann wohl sehr bald nach der Ankunft des Briefes vom 18. März mit der Vergünstigung für Matthias erfolgt. Der Papst hatte dann, wie sein Brief an Balduin vom 9. März errathen läßt, die Gewißheit erhalten, daß die Kurfürsten vielfach in Unterhandlungen unter sich begriffen waren und sich in bestimmte Opposition gegen die separaten und eigenmächtigen Vereinbarungen zwischen Ludwig und Friedrich gestellt hatten, und hielt darum den Moment für günstig, die französische Candidatur durchzusetzen. Als es mißlungen war, wußte er, daß die Sache aus sei. Die Art, wie er später noch einmal auf das Project zurückkommt, zeigt deutlich, daß er keinen Muth mehr hatte.

11.
Ueber zwei Schreiben der Stadt Straßburg an den Papst.
(Zu p. 140.)

Beide Schreiben sind gedruckt bei Wencker, apparatus et instructus archivorum, das erste 192 ff. (lateinisch), das andere p. 194 f. mit der vorangestellten Bemerkung Wenckers: „zu Teutsch mit etwas Veränderung." Dieses zweite findet sich auch bei Hegel, Chroniken der deutschen Städte 9, 1036 f. Durch die Aehnlichkeit des Inhalts haben sich Hegel und Kopp 5, 420 n. 6 verführen lassen, beide Schreiben zusammenzunehmen und ins Jahr 1328 zu verlegen. In der That aber paßt keines der beiden in diese Zeit. Schon Böhmer in reg. 305, 212 hatte das erste auf den ersten Proceß bezogen und zwar mit vollem Recht. Die beiden Schreiben sind sehr verschieden. Das zweite ist aus der Zeit nach der Rückkehr Ludwigs aus Italien (und zwar wahrscheinlich ziemlich später): es erwähnt die Kaiserkrönung und den nachmaligen Empfang in Deutschland. Das erste dagegen nennt Ludwig «ducem Bavariae in regem Romanorum electum»: es spricht noch von zwei electis, in einer Weise wie sie seit dem Tod Friedrichs 1330 Jan. 13 nicht mehr möglich war. (Zu dieser Zeit aber weilte Ludwig noch in Trient und es konnte von keinem Empfang in Deutschland gesprochen werden.) Dazu kann noch nicht einmal eine Versöhnung zwischen den Gegenkönigen eingetreten sein. Da wir nun aus einem Schreiben des Papstes selbst (Oberb. Arch. 1, 50 no. 4) wissen, daß die Stadt Straßburg sich gegen die Publication des ersten Processes gesträubt hat, so zweifle ich nicht, daß das erste Schreiben bei Wencker hieher gehört. — Die Form des Schreibens ist die, daß im ersten Theil die

Motive entwickelt werden, dann dem Bischof gesagt wird: er möge diese Gründe dem Papst vorlegen und das übrige ergänzen. Darauf (von «quare vestre in Christo paternitati, sanctissime» ꝛc. an) folgt ein an den Papst selbst gerichteter Schluß. Es ist also der Entwurf eines Schreibens an den Papst, den die Stadt ausgearbeitet und dann dem Bischof zur näheren Ausführung überlassen hat. Der Schluß deutet darauf hin, daß der Bischof das Schreiben als Bitte der Stadt dem Papst übermitteln sollte.

12.

Zeit der Vollendung des Defensor pacis und die Ankunft seiner Verfasser bei Ludwig.

(Zu p. 162.)

Die Contin. Guill. de Nangiaco (ed. Géraud II, 74) erzählt die letztere zum Jahr 1324. Hiezu ist zu bemerken, daß die Continuatio das Jahr erst mit Ostern beginnen läßt, die Ankunft also nach ihr frühestens im April 1326 erfolgt wäre. Vergl. auch die Erörterungen von Riezler 38 n. 1. Sie giebt auch den Ort Nürnberg an (nach der Emendation Gérauds). — Die Abfassung des Defensor pacis setzt Riezler p. 196 etwa in den Sommer 1324, mit Bestimmtheit in die Zeit von Sommer 1324 bis Herbst 1326 [1]). Die Schrift kennt nemlich den Proceß von 1324 März 23, sowie das päpstliche Schreiben an die Kurfürsten 1324 Mai 26, erwähnt dagegen den Proceß von 1324 Juli 11 noch nicht. Nun finde ich aber in Denis, Codd. mss. theol. Vindob. II, 1518 no. 654 eine Wiener Handschrift des Defensor erwähnt, welche bestimmt als den Tag der Vollendung des Werks den 24. Juni 1324 angiebt. Dies paßt in der That vortrefflich. Da das Buch in zwei Monaten vollendet wurde (cf. Riezler p. 36), so war wohl die Excommunication Ludwigs der Anlaß zur Niederschreibung desselben. Die Verfasser waren damals noch in Paris und kamen erst später zu Ludwig.

---

1) Ueber Marsilius von Padua handelt jetzt auch Schockel im Programm des Gymnasiums zu Buchsweiler 1876 (Theil I). Es ist aber hier gegenüber den Forschungen Friedbergs und Riezlers nichts Neues geboten.

13.
War Ubertino da Casali bei der Abfassung der Sentenz gegen Johann XXII. (1328 Apr. 18) betheiligt?

(Zu p. 188.)

Ich möchte diese Frage nicht absolut verneinen, aber doch einige Bedenken geltend machen. Ubertino war hervorgegangen aus der Spiritualenpartei des Minoritenordens. Sein Gegensatz zum Papstthum wird ohne Zweifel im Punkt der Armut sich gebildet haben, nachdem er auch sein vermittelndes Gutachten, das er noch 1330 Sept. aufrecht erhält (Baluze, Miscell. II, 280) vom Papst verlassen sah. Da ist es schwer denkbar, daß er als Mitredactor der Sentenz diesen Punkt fast völlig übergangen hätte. Aber auch der übrige Theil der Notiz Mussatos leidet an Ungenauigkeiten, ja Unrichtigkeiten. p. 176 wird gesagt, das Absetzungsdecret sei von Volk und Senat von Rom veröffentlicht worden. Villani und das Decret selbst bezeugen dagegen, daß es im Namen des Kaisers publicirt worden sei. Weiterhin war nach Mussato die Absetzung im Decret der beiden hauptsächlich durch des Papstes Ketzerei in der Armut Christi motivirt. Das kann aber eben von diesem Decret nicht gesagt werden. Im besten Fall läge also eine Verwechslung mit dem späteren Decret von Pisa vor. Endlich wird dem Marsilius und Ubertino mit einander die Abfassung einer ausgezeichneten Schrift über die Gewalt des Papstes zugeschrieben, welche darlege, daß Johann XXII. vielfach geirrt habe, und welche von ihren Verfassern in den römischen Kirchen verbreitet worden sei. Ein derartiges Buch ist von keinem der beiden bekannt. Man ist bei dieser Angabe sehr versucht, an den Defensor pacis zu denken. Das ergäbe dann freilich die starke Verwechslung von Ubertino und Johann von Jandun. So unwahrscheinlich dies aussieht, so ist doch wieder auch auffallend, daß Mussato den in den päpstlichen Processen stets neben Marsilius genannten Johann von Jandun gar nicht nennt; und die Annahme dieser Verwechslung könnte auch von einer andern Seite her nahe gelegt werden: Ubertino wird bei Mussato 175 als «Januensis» bezeichnet, und doch lag sein Geburtsort Casale, von dem er der Sitte der Zeit nach den Namen führt, nicht einmal im Genuesischen. Da wäre es nun leicht zu denken, daß hier «Jandunensis» in «Januensis» umgeformt worden wäre, ein Mißverständniß, das sehr alt ist. Ist diese Vermuthung auch vielleicht zu weit gegangen, so wird man doch zugeben müssen, daß die Notiz des Mussato nicht so sicher ist, daß man es nicht wagen könnte, den Namen Ubertinos unter den Autoren des Decrets zu streichen.

14.

Unächtheit des Bekenntnisses Michaels von Cesena.

(Zu p. 210.)

Dieses Bekenntniß (bei Muratori, SS. III, 2. p. 513 ff.) ist bis jetzt meist für ächt gehalten worden. So von Schwab, Gerson p. 12; ebenso von Riezler in den litt. Widers. p. 124 n. 3 und neuerdings von Höfler, die romanische Welt und ihr Verhältniß zu den Reformideen des Mittelalters (SB. der phil. hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften XCI. Band p. 352 n. 1). — Widerspruch hat gegen dieselbe erst Preger, der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig d. B. a. a. O. p. 35 f. erhoben. Gegen ihn hat wiederum Riezler in der Besprechung dieser Abhandlung (Sybels histor. Zeitschr. Band 40 p. 327) seine Ansicht vertheidigt, jedoch die Möglichkeit offen gelassen, daß eines Tags aus andern Gründen als denen, die Preger beigebracht habe, dennoch die Unächtheit der Revocation sich ergeben könnte. Ich glaube nicht, daß es Riezler vollständig gelungen ist, Pregers Gründe zu erschüttern, bin aber vollkommen der Ueberzeugung, daß sich die Frage nur aus der Revocation selbst entscheiden läßt. Und da bin ich nun der Ansicht, daß diese unächt sein müßte, selbst wenn Cesena sich zuletzt noch unterworfen hätte.

Von der Frage, ob ein Sterbender ein Bekenntniß von derartiger Länge und Künstlichkeit habe fertigen können, wollen wir ganz absehen. Es genügt, was Preger unterlassen hat, die historischen Notizen, die sich in demselben finden, zu prüfen, und die groben Verstöße derselben gegen den historischen Thatbestand herauszuheben. So würde Cesena p. 518 sagen, er sei von Nicolaus V. zum Cardinal von Ostia gemacht worden. Diese Würde aber hatte in der kaiserlichen Antihierarchie bekanntlich Bischof Jacob von Castello inne und dieser tritt gerade in den Tagen von Pisa, in welche das Bekenntniß die Functionen Cesenas als Cardinals verlegt, in einer kaiserlichen Urkunde als Cardinal von Ostia und Velletri auf (Ficker, Urkk. 113). Ja derselbe bekleidet diese Würde noch später, als er nach der Rückkehr Ludwigs aus Italien bei diesem in München weilte (s. die Urkunde von 1335 Oct. 13 in Mon. Boic. 19, 515); und Cesena selbst nennt sich in keinem mir zugänglichen Document Cardinal. — Die angebliche Ertheilung dieser Würde an Cesena ist es aber offenbar allein, welche den Verfasser des Bekenntnisses veranlaßt hat, Cesena aussprechen zu lassen, er als Cardinalbischof von Ostia in Gemeinschaft mit denen von Albano und Porto habe den Gegenpapst in Pisa gekrönt (p. 523). Denn diese drei Cardinäle hatten allerdings das Recht, den Papst zu krönen

und zu salben (cfr. z. B. die Stellen bei Zöpffel, die Papstwahlen rc. p. 252 und die Anmerkung Muratoris p. 523 n. m. mit den daselbst angegebenen Quellen). Nun aber war Nicolaus V. ja schon in Rom durch den wirklichen Cardinal von Ostia gesalbt worden (s. p. 196 zu n. 1) und er hatte daselbst auch durch Ludwig die Krone empfangen (Villani 10, 75). Da war es nun offenbar ein aus dem damaligen System leicht erklärlicher Grundsatz gewesen, daß die Krönung, welche dem Papst am ehesten den Character einer weltlichen Herrschaft beigelegt hätte, den Cardinälen entzogen und dem Kaiser vorbehalten wurde. Das Eintreffen der Minoriten in Pisa konnte hier kaum eine Aenderung herbeiführen, und die sonstigen Quellen wissen, soviel ich sehe, rein nichts von einer neuen Krönung in Pisa. Jedenfalls wäre ja dann aber eine solche Sache des Cardinals Jacob gewesen.

Dadurch wird, wie ich denke, bewiesen, daß wir als den Verfasser des Bekenntnisses keinenfalls Michael von Cesena annehmen können. Vielmehr kann man nur darüber noch im Zweifel sein, ob das Schriftstück als eine unschuldige Stilübung oder als eine tendentiöse Fälschung anzusehen ist. Das letztere scheint Preger anzunehmen, der auch (a. a. O. p. 35) die muthmaßliche Absicht einer solchen andeutet in den Worten: „Es war ein gutes Mittel in den Händen der Inquisition gegen diejenigen Fraticellen, welche Anhänger Cesenas waren und nach ihm Michaelisten genannt wurden.“ Hiernach würde die Fälschung auf Seiten der Curie und ihrer Inquisitoren zu suchen sein. Andererseits wäre aber auch denkbar, daß mit einer solchen Unterschiebung der Franciscanerorden seine durch das Schisma seines ehemaligen Generals gefährdete Ehre wenigstens einigermaßen wiederherzustellen gesucht hätte.

Von den beiden Möglichkeiten — ob Stilübung oder Fälschung — scheint mir die überwiegende Wahrscheinlichkeit jedenfalls der letzteren zuzukommen. Denn die am Schluß des Bekenntnisses (p. 526) erwähnte Uebergabe des Ordenssiegels durch Cesena an Occam, welche jedenfalls insoweit etwas historisches berührt, als Occam nach Cesenas Tod wirklich das Ordenssiegel inne hatte und auch benützte (s. Höflers Mittheilung aus einer Rede Clemens VI. gegen Occam; aus Avignon p. 20)[1]) — diese Uebergabe wird hier in dem Sinn verwendet, als ob Cesena damit die über ihn ausgesprochene Absetzung nun endlich als zu Recht bestehend hätte anerkennen wollen. In der That aber mußte sie gerade das Gegen-

1) Unrichtig aber ist es, wenn Preger für die Unmöglichkeit der Unterwerfung Cesenas auch diese Uebergabe des Ordenssiegels auf dem Todtenbett beizieht. Denn in dieser Form ist die Sache, soweit mir bekannt, eben nur in dem von Preger selbst angefochtenen Bekenntniß erzählt.

theil bedeuten. Denn zu einer Weiterbeförderung des Ordenssiegels an den päpstlich anerkannten General wäre Occam die unpassendste Person gewesen, da er ja eben damals sein polemisches Hauptwerk, den Dialogus schrieb, und noch mehrere Jahre in voller Opposition verharrte. Der Verfasser des Bekenntnisses hat sich also offenbar in diesem Fall bemüht, eine bekannte Thatsache in dem der Wahrheit entgegengesetzten Sinn zu verwenden, und damit fällt ein Licht auf das ganze Elaborat.

Eine Bestätigung dieser Annahme und zugleich einen Wink für die Frage, wann das Bekenntniß gefertigt worden sei, erhalten wir schließlich durch die Thatsache, daß von einer Unterwerfung Cesenas nach dem bisher bekannten Quellenmaterial im 14. Jahrhundert noch nirgends die Rede ist, in dem Dialogus contra fraticellos des Jacobus de Marchia dagegen, welcher nach seiner eigenen Angabe (Baluze, Miscellanea ed. Mansi II, 609 a) unter Nicolaus V. (1447—1455) und zwar nach 1449 Nov. verfaßt sein muß, dieselbe geradezu geleugnet wird und zwar von dem Vertreter des rechten Glaubens [1]). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war also das Stück keinenfalls schon sehr verbreitet. Demnach dürfte es wohl auch kaum früher anzusetzen sein, wenn auch mit Preger zuzugeben ist, daß es noch vielleicht im 15. Jahrhundert entstanden sein kann. Ob aber die oben besprochenen in dasselbe übergegangenen historischen Notizen auf freier Erfindung oder auf unrichtigen Angaben anderer Quellen beruhen, darüber läßt sich gar nichts sagen.

15.

Ludwigs zweite Absetzungssentenz gegen Johann XXII. und die Appellationen Cesenas.

(Zu p. 214.)

Auf die bisher nirgends bemerkte Abhängigkeit, in der hier Ludwig zu Cesena steht, macht doch schon die Handschrift des Nicol. Min., welche Mansi in Baluze, Miscell. benützt hat, aufmerksam dadurch, daß sie an einzelnen Stellen der kaiserlichen Erklärung auf die in fol. .. gegebene Stelle der

1) Dieser Dialog benützt durchaus ältere Quellen, namentlich die Schrift eines Zeitgenossen Cesenas, Namens Bonaventura, sowie die Actenstücke der Verhandlungen und kann deßhalb für die Standhaftigkeit Cesenas bis zu seinem Tod unbedingt als sehr werthvolle Quelle angezogen werden, wie es denn auch Preger a. a. O. p. 36 thut.

Appellation Michaels verweist. Die Abhängigkeit mag durch folgende Gegenüberstellung nachgewiesen werden:

Ludwig (nach Baluze, vitae II.)		Cesena a. a. O.
1) p. 523 M. «secundum illorum, qui cupientes» bis «licentiam indulgere»		Appell. maj. 246_b Mitte; Min. 303_b unten (unter Verweisung auf die major.)
2) p. 524 o. «Porro diebus» bis «multipliciter adversantes»		major 247^a
3) p. 524 error 1	Hier ist die Uebereinstimmung nicht vollständig; zum Theil treten ziemlich erhebliche Abweichungen auf.	minor 304^a; error 1
4) p. 526 « 2		« 305^a « 2
5) p. 528 « 3		« 306^b « 5
6) p. 530 « 4		« 307^b « 6
7) p. 536 « 5		« 305^b « 3
8) p. 537 « 6	Diese Partieen fast wörtlich genau.	« 309^a « 7
9) p. 539 « 7		« 309^b « 8
10) p. 540 « 8		« 309^b « 9
11) p. 541 «Plures etiam aliae» bis «nimium videretur»		« 310^a oben «In plures quoque« bis «dimittuntur»
12) ibid. «Quam ob rem» bis «defendit errorem«		« 310^a unter d. Mitte «Ex quibus patet» bis «aliquid contra fidem».

16.

Ludwigs Schreiben an die Städte Speyer und Worms (Böhmer, fontes I, 204) und der Defensor pacis.

(Zu p. 216.)

Ludwig a. a. O.

.... Sue peregrinationis cursu expleto salubri cum regrederetur ad patriam, suis discipulis pacem inter [se] et habendam cum proximis testamento reliquit, dicens: «pacem meam do vobis, pacem meam relinquo vobis». Sue pietatis exemplo ostendens omni humane creature pacem tanquam bonum optimum et desiderabile cunctis gentibus amplectendam.

Defensor pacis im Eingang.

Omni quippe regno desiderabile debet esse tranquillitas, in qua et populi proficiunt et utilitas gentium custoditur u. s. w. Und weiter unten: Nec solum hanc invicem ipsos habere, verum eandem aliis optare docebat. Und weiter unten: Haec rursum fuit haereditas, quam sibi passionis et mortis instante tempore suis discipulis testamento reliquit, dum Johannis 9 dixit: pacem relinquo vobis etc.

17.
Die In-effigie-Verbrennung Johanns XXII. und Ludwigs angebliches Todesurtheil gegen ihn.

(Zu p. 218.)

1. Ueber die Erzählung von der Verbrennung einer Johann XXII. vorstellenden Strohpuppe besitzen wir drei Berichte: 1) bei Heinr. Herv. 246. 2) in einer vaticanischen Aufzeichnung, Cod. Vatic. 3758 bei Höfler die romanische Welt und ihr Verhältniß zu den Reformideen des Mittelalters a. a. O. p. 350 n. 1. 3) bei Mussato 189. Die beiden ersten Berichte stimmen darin überein, daß sie den Vorgang nach Pisa verlegen. Mussato nennt überhaupt keinen Ort. — Trotzdem wurde die Handlung bisher stets/, wozu in den Quellen gar kein Anhaltspunkt ist, nach Rom verlegt, so von Riezler p. 48 und Kopp 5, 282 [1]). Marcour p. 57 bezweifelt die Wahrheit der Erzählung Mussato's und übersieht, wie Riezler, den Bericht des Heinr. Herv., der Kopp noch nicht bekannt sein konnte.

Den Vorgang selbst erzählt Mussato so, daß nur Ludwig die Verurtheilung der Strohpuppe vorgenommen hätte; Heinr. Herv. nennt als den Vollstrecker den Gegenpapst, sagt aber ausdrücklich, daß Ludwig bei dem Act zugegen gewesen sei; Cod. Vatic. endlich giebt beide an, Kaiser und Papst.

2. Raynald 1328, 23 erwähnt aus Nicol. Minor. ein Todesurtheil Ludwigs über Johann XXII. Dies beruht auf einem Irrthum, den schon Böhmer, welcher anfangs dem Raynald gefolgt war (cf. reg. 60, 995 mit add. I p. X.), berichtigt hat. Ebenso geschah dies dann durch Hefele, Conciliengeschichte 6, 519, Riezler p. 48 und am ausführlichsten Marcour p. 57. Nicol. Minor. enthält in der That kein solches besonderes Todesurtheil. Aber es ist mit Marcour vollständig zuzugeben, daß die Stelle der Invariata von Rom (18. Apr. 1328), in welcher Johann für einen Ketzer und für vogelfrei erklärt und der weltlichen Gewalt übergeben wird, einem Todesurtheil gleich kam [2]). Die In-effigie-Verbrennung war für das letztere eine Art von Vollstreckung.

---

1) Wohl durch ein Versehen hat Höfler a. a. O. auf p. 344 die Scene nach Rom verlegt, sich auf des Mussato Zeugniß berufend, während er doch auf p. 350 die Geschichte noch einmal erzählend und dem Cod. Vatic. folgend Pisa als Ort derselben nennt.

2) Nur steht in dem Decret nichts von Feuertod, wie man nach Höfler p. 338 meinen könnte.

18.

Zu der im Sommer 1330 beabsichtigten Sendung des Petrus von Ungula nach Deutschland.

(Berichtigung zu p. 245 und 252.)

Diese Dispensation, die Petrus hätte überbringen sollen, bezog sich auf eine Heirat Herzog Ottos von Oesterreich und einer Tochter König Johanns. Joh. Victor. 407 verlegt diese Verlobung in den Mai 1330 und nennt die Braut Anna. Beides hatte ich im Text bezweifelt, muß aber meine Zweifel hier zurücknehmen. — Der Anstoß war für mich gewesen, daß Petr. Zitt. 492, der genaueste Kenner der Verhältnisse der böhmischen Königsfamilie, angiebt, die Prinzessin Guta, die seit 1332 März 28 Gemahlin des französischen Thronerben Johann war, sei früher einmal mit Otto verlobt gewesen. Da nun die Vermählung Ottos mit Anna nach dem Tod seiner ersten Gemahlin erst ins Jahr 1335 fällt, so glaubte ich, die Verlobung mit Guta eben ins Jahr 1330 setzen und sie darum vor den Mai 1330 verlegen zu müssen, weil sich Otto schon in einem vor 13. März 1330 geschriebenen Brief für eine ihm vom Papst ertheilte Heiratsdispensation bedankt (s. die päpstliche Antwort bei Dudik im Archiv &c. 15, 201). Allein diese Annahme scheitert daran, daß Ottos erste Gemahlin, Elisabeth von Baiern, erst 1330 März 25 stirbt (Joh. Victor. 406), und dadurch fällt auch der Grund weg, aus welchem ich die Angabe Johanns von Victring über die Eheberedung im Mai 1330 bezweifelte. Die dem Herzog ertheilte Dispensation wird sich dann wohl auf seine Ehe mit Elisabeth bezogen haben, welche vor 1327 geschlossen worden sein muß und für welche er jedenfalls auch Dispensation erhalten hat (s. Joh. Victor. 402). Dann wird die Verlobung mit Guta vor diejenige mit Elisabeth fallen. Guta ist zwar erst 1315 Mai 20 geboren (Petr. Zitt. 327). Allein derartige frühe Verlobungen waren ja damals an der Tagesordnung.

19.

Zu dem Vermittlungsversuch des Grafen Wilhelm von Holland Anfangs 1332.

(Zu p. 274.)

Die Zeit dieses Versuchs läßt sich ziemlich genau bestimmen. Wilh. Egm. verlegt ihn in den Anfang 1332 und zwar ganz richtig. 1332

Jan. 29 finden wir eine Urkunde Ludwigs datirt aus Frankfurt, in welcher derselbe seinem Schwiegervater einen neuen Zoll bewilligt zur Vergütung der Dienste desselben, deren Ludwig und das Reich dringend bedürfen (s. Mieris, groot charterboek der graaven van Holland II, 526). Diese Urkunde zusammengehalten mit den Angaben bei Wilh. Egm. beweisen, daß der Graf damals wirklich in Frankfurt beim Kaiser war. Nur ist Wilh. Egm. zu verbessern, wenn er sagt, der Graf sei dabei gewesen, wie Ludwig «apud Franconiam» in Anwesenheit fast aller deutschen Fürsten über die Stadt Metz Gericht gehalten und die Acht verhängt habe. Es ist nemlich statt „Franken" „Frankfurt" und statt „Metz" „Mainz" zu setzen (s. p. 284 dieses Bandes). — Der Graf ist dann nach Wilh. Egm. im März schon wieder von Frankfurt zurück in Seeland.

Nach der oben angegebenen Urkunde könnte man nun denken, der Kaiser habe des Grafen Antrag angenommen. Allein was Wilh. Egm. weiter sagt: «Baurus vero ut supra dictis soceri diversa inseruit, quorum orationes risus mollior terminavit. W. autem comes tali reversus itinere versus Franciam dirigitur» scheint mir dies auszuschließen, obwohl ich gestehe, daß mir die erste Hälfte der angeführten Worte nicht verständlich ist, daß ich aber auch keine passende Emendation gefunden habe. — Die Annahme der Vermittlung, welche Johann XXII. und Philipp mit Rücksicht auf den Kreuzzug gewünscht hatten, den der letztere unternehmen sollte (cf. wie immer wieder die Vorschläge des Marino Sanudo hervortreten: Vermittlung durch den König und den Grafen und zwar zu Gunsten des Kreuzzugs!), — die Annahme dieser Vermittlung von Seiten Ludwigs scheint mir auch unwahrscheinlich mit Rücksicht auf den obigen (cf. p. 273 des Textes) Befehl an den Grafen von Dortmund, der gerade den Tag nach der Belohnung des Grafen Wilhelm erfolgte.

20.

Ueber die Aechtheit der Bulle, welche Italien und Frankreich vom Reich trennt.

(Zu p. 338.)

Die hauptsächlichen gleichzeitigen Hinweise auf die Bulle finden sich einmal in drei Schriftstücken, welche im Zusammenhang mit den Reichstagen des Jahrs 1338 stehen. Zunächst in der kaiserlichen Erklärung Fidem catholicam von 1338 Aug. 6: «Insuper post dictos processus quasdam

literas sub bulla sua dicitur fecisse et per mundum publice transmisisse, in quibus asserit, se totam Italiam ab imperio et regno Alemanniae separasse: insinuans per sua scripta et dicta, quod papa tanquam dominus universalis non solum in spiritualibus sed etiam in temporalibus totius mundi possit ad suum libitum disponere et ordinare» [1]). Das zweite dieser Schriftstücke ist eine Instruction für die kaiserlichen Gesandten an die Curie bei Riezler p. 331, wo es heißt: «Ze dem vierden so nimt sich der stuol an und der babst, daz er zwischen Roemischem rich und Franchrich schidunge setzen wil Roemischem rich ze schaden und daz rich ze Lompparten gescheiden hat von dem Roemischen rich, das er von got noch von sant Peter noch sant Pauls macht nu nie gewan, alein daz er doch so schribe» [2]). Das dritte endlich ist die im Text mehreremale erwähnte Flugschrift, welche einen Theil der Bulle selbst inserirt hat.

Neben diesen unter sich zusammenhängenden Actenstücken steht aber noch ein davon vollständig unabhängiges Zeugniß, welches sich in dem Dictionarium juris des gleichzeitigen Juristen Alberich von Rosciate findet. Derselbe sagt s. v. Papa am Schluß: «Papa Joannes XXII. satis animose scilicet dici (sic! richtig wohl: si licet dicere) et voluntarie contra jura imperii fecit unam constitutionem extravagantem, in qua divisit regnum Alamanie a regno Francie et subtraxit et exemit provinciam Italie ab imperio. Quod an facere potuerit, Deus novit. Et incipit constitutio: «Ne praetereat considerantis intuitum» (so zu corrigiren!). Dann auch unter Italia: «I. fuit separata a regno Alamanie per papam Joh. XXII. in quadam sua extravaganti, quae incipit «Ne praetereat» et dixit, quod esset regnum per se. An autem potuerit illud statuere, Deus novit.»

Noch einen gleichzeitigen Hinweis auf dieselbe glaube ich vorführen zu können: Riezler findet es auffallend, daß Occam die Bulle in seinem Dialogus nicht erwähnt. Darauf ist zweierlei zu erwidern: 1) die Stelle Goldast II, 908 aus Dial. III tr. 2 l. 2 c. 8, welche Riezler beizieht um zu zeigen, daß er hier sehr leicht Gelegenheit gehabt hätte, die Sache zu erwähnen: «Non invenitur, quod aliquis papa diffiniendo et deter-

---

1) Olenschlager II, 195. Das dabei stehende dicitur beweist sowenig als sonst, daß der Kaiser die Bulle nicht gesehen hat, sondern nur, daß sie ihm nicht officiell zugekommen ist.

2) Preger, der diese Instruction gleichfalls in's Jahr 1338 verlegt, deutet die obigen Worte, wie mir scheint, unrichtig, wenn er sie (a. a. O. p. 25) auf die Versuche des Papstes bezieht, eine Vermittlung zu Stande zu bringen zwischen Ludwig und Frankreich, welches die deutsche Grenze verletzt hatte.

minando approbavit, non omnes mundi provincias vel regnum Franciae non subjici Romano imperio, et omnino hoc non approbare astringimur. Esto autem, quod aliquis papa diffiniendo et determinando hoc approbasset: quia tamen hoc non juste approbasset, non tenemur idem approbare», — diese Stelle scheint mir geradezu zu beweisen, daß Occam die Bulle im Sinn hatte. Wenn Occam sagt: «non invenitur, quod aliquis papa etc.», so ist zu bedenken, daß Johann XXII. für ihn eben längst kein Papst mehr wahr. Wenn er aber fortfährt: «esto autem etc.», so macht er hier ein augenblickliches Zugeständniß an die Gegner seines Standpunktes und denkt offenbar an diese unsere Bulle. Daß er sie aber nicht erwähnt, wie er doch sonst so oft thut, hat 2) seinen Grund gewiß darin, daß er in Buch 5 und 6 des zweiten Tractats dritten Theils dieselbe weitläufiger behandelt hätte, wie wir schließen können aus den Ueberschriften dieser Bücher, welche uns allein noch erhalten sind, nemlich: «Quartus indagat, an quicunque fuerit imperator Romanorum, jura Romani imperii contra quemcunque impugnatorem, invasorem vel quemlibet impeditorem (Ausg. defensorem) etiam contra papam cardinales et clerum, si jura etiam Romani imperii impugnaverint invaserint impedierint, non obstante quacunque ordinatione sententia constitutione vel processu papae et cardinalium vel quorumcunque aliorum, armata potentia si non potest aliter, de necessitate salutis teneatur defendere et, si turbata fuerint, restaurare. Quintus tractat de rebellibus proditoribus destructoribus divisoribus et usurpatoribus Romani imperii vel alicujus partis ipsius». (So in dem ersten Druck des Dialogus, Paris Cäsar und Stoll 1476.)

Indeß kann diesem Zeugniß Occams doch kein selbständiger Werth zugestanden werden, da es wie jene drei Actenstücke aus der Umgebung des Kaisers hervorgegangen ist, also auch mit ihnen als nicht unparteiisch verworfen werden könnte. Den Hauptnachdruck dagegen möchte ich legen auf das Zeugniß des Alberich von Rosciate. Zwar kennt auch er, wie die Angabe über den Anfang der Bulle zeigt, diese nicht vollständig, sondern nur theilweise. Aber was er kennt, ist mehr, als was in Nicol. Minor. gegeben wird. Und nun ist wohl zu bemerken, daß er ohne den mindesten Zweifel an ihrer Aechtheit — seine Bedenken erstrecken sich nur auf ihre Berechtigung — die Bulle geradezu als Extravagante bezeichnet, daß er sie also in den Anhängen des Corpus juris canonici verzeichnet hatte.

Von der Seite der äußeren Bezeugung her ist also die Bulle nicht anfechtbar. Auch die Annahme einer Fälschung durch die kaiserliche Partei ist

schwerlich haltbar. Man könnte zwar diese Annahme damit unterstützen, daß Ludwig in den Jahren vor 1338 dieselbe nie erwähnt. Allein diese letztere Thatsache findet ihre Erklärung leicht in den Verhältnissen. Von 1335—1338 bestand die kaiserliche Politik in einer Reihe von Unterwerfungsversuchen; erst mit dem Jahr 1338 kommt eine Periode neuen lebhaften Widerstandes: erst da also hatte eine Verwendung der Bulle einen Sinn. Im übrigen aber haben wir keinen Anhaltspunkt für die Annahme einer Fälschung. Eine solche hätte auch bei einem Gelehrten wie Alberich gewiß nicht eine derartige gläubige Aufnahme gefunden. Und was noch wichtiger ist: woher sollte der Kaiser von dem Schreiben der italienischen Partei die genaue Kenntniß gehabt haben, die durch den Eingang der Bulle gefordert wird? (s. p. 340.)

Es könnte sich also nur noch um den Ausweg handeln, daß man in der Bulle entweder ein nicht ausgefertigtes Concept oder einen Vorschlag sehen wollte, der von irgend einer Seite her gemacht worden wäre und zwar, wie häufig, in Gestalt eines Entwurfs der im Fall der Annahme nothwendigen Urkunde. Man könnte für beides darauf hinweisen, daß wir bisher kein vollständiges Exemplar besitzen, daß vielmehr in allen Copieen nicht nur der Eingang «Johannes episcopus servus servorum Dei», sondern auch das Datum am Schluß fehlt, und nur noch die übliche Drohformel Nulli ergo zu finden ist. Das ist nun freilich niemals ein durchschlagender Grund. Eine Menge unbestrittener Urkunden sind uns auch nur in dieser verstümmelten Gestalt erhalten; das Interesse der Abschreiber war durch den Inhalt befriedigt, auf das Datum kam es ihnen nicht an. Allein es erheben sich auch andere Schwierigkeiten:

Es läßt sich nach meiner Ueberzeugung nicht erweisen, von wem der Entwurf ausgegangen sein sollte. Es könnte sich nur um die beiden Interessenten, Frankreich und Italien, handeln. Wie aber sollte jenes dazu kommen, die erste Hälfte des Entwurfs aus dem italienischen Schreiben zu entlehnen? Und welches Interesse hätte Italien dazu treiben können, dem Papst den Vorschlag zu machen, zwischen Deutschland und Frankreich eine Grenzberichtigung vorzunehmen, die nach der ganzen Sachlage doch nur die Gebiete treffen konnte, in denen König Robert gerade besonders interessirt war? — Vernünftigerweise könnte man also nur an ein in der päpstlichen Canzlei verfaßtes aber nicht ausgefertigtes Concept denken. Allein auf welchem Weg sollte es dann eine solche Verbreitung gewonnen haben, wie sie durch das Zeugniß des Alberich und die verschiedenen Copieen gewiß ist? Zudem aber sagt ja Ludwig sowohl als jenes Flugblatt ausdrücklich, der Papst habe die Bulle mit seinem Siegel versehen in der Welt verbreitet. Man müßte also nur diese Angabe als

tendentiös und erfunden verwerfen wollen. Allein dies zu thun, wage ich sowenig als Höfler[1]), Ficker und Riezler.

Daß die päpstlich gesinnten Schriftsteller meines Wissens nie von der Bulle reden, hat seinen guten Grund. Sie war auch den Parteigängern des Papstes offenbar höchst unbequem, erschien ihnen zum mindesten als ein Anspruch, dem eine praktische Durchführung niemals zu Theil werden konnte; darum wurde sie von den späteren Päpsten aufgegeben und man kehrte von ihrer Seite nicht mehr zu derselben zurück.

---

1) Höfler hält auch in seiner neuen Schrift über die romanische Welt und ihr Verhältniß zu den Reformideen des MA. an der Ächtheit und an seiner Datirung fest, ohne jedoch neue Gründe beizubringen.

Anhang.

Urkunden zur Geschichte des Kampfes Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie.

1.

König Heinrich von Böhmen, Pfalzgraf Rudolf bei Rhein und Herzog Rudolf von Sachsen melden in ihrem und des Erzbischofs Heinrich von Köln Namen dem künftigen Papst die Wahl Herzog Friedrichs von Oesterreich zum römischen König und bitten für denselben um Anerkennung und Krönung zum Kaiser. — Bei Frankfurt 1314 Oct. 19.

Nach zwei orig. membr. lit. pat. mit den an Pergamentstreifen hängenden Siegeln des Pfalzgrafen und Herzogs von Sachsen, im k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zu Wien. — Erwähnt von Lichnowsky III, reg. 277. — Mit diesen Schreiben ist das Schreiben Heinrichs von Köln verbunden, in welchem dieser dem künftigen Papst die Wahl und Krönung König Friedrichs anzeigt (reg. 239, 46.)

Sanctissimo patri ac domino sacrosancte Romane ecclesie summo pontifici futuro. Heinricus dei gratia rex Boemie et Polonie ac dux Karinthie, Růdolfus comes palatinus Reni dux Bawarie, necnon Růdolfus dux Saxonie, principes sacri imperii ac electores Romanorum regis in imperatorem promovendi, devotissima pedum oscula beatorum. Vacante nuper sacro imperio per mortem clare memorie domini Heinrici Romanorum imperatoris incliti, dieque videlicet crastino beati Luce ewangeliste anni domini millesimi trecentesimi quartodecimi ad eligendum Romanorum regem in imperatorem promovendum futurum apud Frankenfůrd locum solitum et consuetum per nos ac alios conprincipes et coëlectores nostros jus in electione Romanorum regis habentes statuta peremptorie seu prefixa, nobis quoque die et loco prefinitis convenientibus ac reverendo in Christo patre domino Heinrico Coloniensi archiepiscopo sacri imperii per Italiam archicancellario conprincipe et coëlectore nostro ad destinatum locum ex certis causis et legittimis nobiscum convenire nequeunte, sed potestatem eligendi nomine ipsius Romanorum regem promovendum in futurum imperatorem nobis Rûdolfo comiti palatino Reni duci Bawarie litteratorie committente, ea vice nos imperio ex

fidelitate qua eidem astringimur et tenemur providere volentes ac ad electionem Romanorum regis in imperatorem futurum promovendi procedere cupientes, per reverendum in Christo patrem dominum Heinricum Gurcensem episcopum vice et nomine ac de mandato nostrum omnium et singulorum protestationem quandam legi et publicari rogavimus in hunc modum:

„Nos Heinricus Boemie et Polonie rex ac dux Karinthie, Růdolfus comes palatinus Reni dux Bawarie, necnon Rudolfus dux Saxonie, principes imperii ac electores Romanorum regis in imperatorem promovendi nomine nostro et aliorum conprincipum et coëlectorum nostrorum nobiscum eligere volentium et specialiter vice et nomine reverendi in Christo patris domini Heinrici Coloniensis archiepiscopi sacri imperii per Italiam archicancellarii conprincipis nostri absentis, protestamur publice in hiis scriptis: quod cum ad presens die et loco prefixis incumbat electio Romanorum regis in imperatorem futurum promovendi vacante imperio celebranda, non intendimus eligere nec ad electionem Romanorum regis procedere, seu electioni huiusmodi interesse cum aliquibus suspensis excommunicatis interdictis ac alias inhabilibus seu vocem in electione hujusmodi ex quacunque causa non habentibus, immo protestamur expresse, quod vox talis vel talium pro nulla habeatur nec alicui a talibus nominato seu electo prestet suffragium nec aliis habilibus et vocem in electione habentibus seu nominato et electo ab eis nullum generet prejudicium seu inferat nocumentum, quia tales ab electione hujusmodi excluderemus, si nobis adesset possibilitas et potestas“.

Qua protestatione nomine nostro premissa diversisque tractatibus super electione Romanorum regis promovendi in imperatorem futurum inter nos prehabitis, consideratis etiam diversis circunstanciis ac oneribus imperio impresentiarum incumbentibus, tandem requisitis et concurrentibus nostrum omnium et singulorum votis, considerationis nostre oculos in illustrem principem dominum Fridericum ducem Austrie et Styrie virum utique nobilem strenuum et sagacem, de Romanorum regum prosapia oriundum, ortodoxe fidei fervidum zelatorem, sacri imperii gubernacula regere magnifice ac jura ipsius manutenere potentem necnon reipublice preesse utiliter et prodesse valentem, divina favente clementia direximus. Quem nos Růdolfus comes palatinus Reni dux Bawarie nomine nostro ac vice et potestate reverendi in Christo patris domini Heinrici Coloniensis archiepiscopi sacri imperii per Italiam archicancellarii coëlectoris nostri ex causis legittimis absentis, necnon Heinrici regis Boemie et Polonie ac ducis

Karinthie ac Růdolfi ducis Saxonie conprincipum illustrium et coëlectorum nostrorum presentium, ceteris coëlectoribus nostris dicta die nobiscum non concurrentibus et ipsa die eligere non curantibus, prefatum Fridericum ducem Austrie et Styrie in Romanorum regem promovendum in imperatorem futurum, sacrosancte Romane ecclesie advocatum, pauperum ac orphanorum ac viduarum defensorem elegimus in hunc modum: Ego Růdolfus dei gratia comes palatinus Reni dux Bawarie nomine meo ac vice et nomine reverindi patris domini Heinrici Coloniensis archiepiscopi sacri imperii per Italiam archicancellarii, Heinrici regis Boemie et Polonie ac ducis Karinthie et Růdolfi ducis Saxonie conprincipum et coëlectorum meorum illustrium jus in electione Romanorum regis habentium, tam absentium quam presentium, illustrem principem dominum Fridericum ducem Austrie et Styrie eligo in Romanorum regem promovendum in futurum imperatorem, sacrosancte Romane ecclesie advocatum, pauperum et orphanorum ac viduarum defensorem in nomine patris et filii et spiritus sancti. Quem sanctitati vestre cum decreto electionis sue super hoc confecto ac reverentia debita presentamus, supplicantes sanctitati vestre cum ipso et pro ipso humiliter et devote, quatenus prefatum dominum Fridericum ducem Austrie in Romanorum regem promovendum in futurum imperatorem tam rite et canonice electum paternis pietatis vestre brachiis amplectentes electionem de ipso a nobis factam solita clementia dignemini approbare ipsumque per vestre sanctitatis clementiam approbatum in imperatorem ac advocatum sacrosancte Romane ecclesie necnon pauperum et orphanorum ac viduarum defensorem promovere ac consueta sollempnitate et debita consecrare loco et tempore oportunis. Ut autem hujusmodi electio ac electionis processus sanctitati vestre pateant ac roboris habeant firmitatem, presens decretum nos electores sigillorum nostrorum appensione duximus roborandum. Actum et datum anno die et loco predictis.

2.

Kaiser Ludwig gebietet allgemein die Güter der Geistlichen, welche nicht Messe singen wollen, einzuziehen und die Geistlichen selbst gefangen zu nehmen, mit speciellen Bestimmungen für Eßlingen. — Eßlingen 1330 Apr. 3.

Aus dem Stuttgarter Staatsarchiv: Repert. Eßlingen-Stadt, Kasten VIII, Fach 13, fasc. 3. Orig. membr. lit. pat. mit dem an roth und gelber Seiden-

schnur angehängten Herrscherſiegel. — Auf der Rückseite von einer Hand des 15ten Jahrhunderts: »Ain gebott brieff kayser Ludwigs wider die gaistlich etlich, die dozemal ains bapsts gebott hielten. 1330«. — Regeſt bei Böhmer p. 69, 1108.

Ludovicus dei gracia Romanorum imperator semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus graciam suam et omne bonum. Quia nonnulli clerici tam seculares quam religiosi et quorundam claustrorum sanctimoniales, oberrantes et Jacobi de Caturco falso se papam nominantis per nostram justam diffinitam sentenciam de heresi condempnati et a papatu destituti, iniquis processibus per eundem Jacobum hereticum contra nos in grave detrimentum sacri Romani imperii injuriose promulgatis obtemperantes, nos et nobis adherentes et faventes pro excommunicatis reputant et ob hoc in nostra ac nostrorum fidelium nobis adherencium et favencium [*presencia*][1]) divina officia celebrare recusant et temere contradicunt in nostri et sacri Romani imperii gravem injuriam et offensam: quapropter, hujusmodi injuriam ammodo sufferre nolentes, omnibus et singulis ducibus . . marchionibus . . comitibus advocatis nostris provincialibus cunctisque aliis potestatibus secularibus nostro subjectis imperio sub debito juramenti, quo nobis et imperio astringuntur, precipimus et mandamus, ut ipsorum quilibet bona predictorum clericorum et sanctimonialium et quarumcunque aliarum personarum predictis iniquis processibus obtemperancium mobilia et inmobilia in suo territorio sita seu reperta auctoritate imperiali occupet et in feodum ab imperio teneat. De quibus bonis ipsum occupantem tanquam de feodo ab imperio descendente presentibus investimus. Ceterum bona predictorum rebellium et divina celebrare recusancium infra decimam civitatis Eßelingen et in ipsa civitate sita communibus usibus ipsius civitatis autoritate predicta duximus depudanda. Quod ad omnes alias civitates extendi volumus, videlicet ut bona ipsorum, qui predictis processibus obtemperaverint[2]), communibus usibus ipsarum civitatum, in quarum sunt sita territorio, applicentur, quibus et nos auctoritate predicta ea presentibus applicamus. Insuper distincte precipimus et mandamus . . ducibus . . marchionibus . . comitibus et aliis potestatibus supradictis, ut clericos et ecclesiasticas personas predictas[3]) capiant seu capi faciant, quos perpetuis carceribus decernimus mancipandos. Illas eciam personas tam seculares quam religiosas, que in nostra presencia a divinis, dum in civitate nostra

1) Iſt zu ergänzen. 2) Mſ. obtempaverint. 3) Mſ. predictos.

Eßelingen essemus, se subtraxerunt et divina coram nobis celebrare recusarunt vel inantea recusabunt, ab ipsa civitate perpetuo volumus relegari, sic quod, si eciam ad divina inantea se offerrent et coram nobis celebrare parati essent, ipsis tamen reditum ad dictam civitatem perpetuo precludi volumus et jubemus. Execucionem autem omnium premissorum magistris civium et consulibus civitatis nostre in Eßelinga quoad clericos religiosos et seculares in ipsa civitate morantes et in singulis aliis nostris et imperii civitatibus magistris et consulibus eorundem quoad clericos ipsarum civitatum committimus et ea sub obtentu nostre gracie per ipsos execucioni celeri volumus demandari. In cujus rei testimonium presentes conscribi et nostre majestatis sigillo jussimus communiri. Datum in Eßelinga feria tercia post diem palmarum anno domini millesimo trecentesimo tricesimo, regni nostri anno sexto decimo, imperii vero tercio. 1330 Apr. 3.

3.

Kaiser Ludwig nimmt die Geistlichkeit von Eßlingen, welche Messe singt, in seinen besonderen Schutz und erläßt Gebote gegen die nicht singenden Pfaffen. — Eßlingen 1330 Apr. 4.

Aus dem Stuttgarter Staatsarchiv: Repert. Eßlingen-Stadt. Kasten VIII, Fach 17, fasc. 12. Orig. membr. lit. pat. mit an Pergamentstreifen angehängtem Wachssiegel, welches den Reichsadler zeigt. — Regest bei Böhmer p. 68, 1096 mit unrichtigem Datum, verbessert ib. p. 421.

Wir Ludowich von gots gnaden Rômischer cheyser ze allen zeiten merer dez reichs verjehen und tûn chunt allen den di disen brief ansehent oder hôrent lesen: daz wir alle die pfafheit gestlich und werltlich, swelhes ordens si sein oder swie si genant sint, und auch di chlosterfrawen, die wonent sint in der stat und pflege Ezzeling und die offenlich messe singent oder sprechent, in unsern und dez reichs besunder genade und scherme genomen haben, also daz dieselben pfafheit alle gemeinlich und ir iglicher besunderlich, er sei gestlich oder werltlich, in unser [1]) und dez reichs schirme und sicherheit sûllen sein ungevaerlich allenthalben, swo si wonent oder varent, an ir leibe eren und gûten. Und dovon gebieten wir allen unsern und dez reichs getrewen edeln und unedeln, swie di genant sint, und besunderlich dem edeln manne Ůlrichen grafen von Wirtenberch un-

1) Mſ. unserr'.

serm lantvogt, . . dem purgermeister, . . dem schultheizze, . . dem rat und der gemein der stat Ezzeling vestichlich, daz si die obgenanten pfafheit vleizzichlich und trewelich von unsern wegen schirmen befriden und vorsein an allen den sachen, und si sein bedůrfen, und niht gestatten daz si jemant mit worten noch mit werchen heimlich noch offenlich laidige betrůb oder beswaer weder an ir leibe eren oder gůte darumb daz sie gotsdienst begent als vor geschriben ist, als lieb ew [1] unser und dez reichs hulde und genade sein. Wer aber di waeren, edel oder unedel, diser oder der, gestlich oder werltlich, der si angriffe wider dise unser sicherheit, mit swelhen sachen daz waere, wellen wir von cheyserlichem gewalt und rehten, daz der in unser und dez reichs ungenade sei ewichlich und enterbet werde eren und rehtes dez heiligen reichs. Auch wollen wir, swelhi der oder di waeren under derselben pfafheit, er sei gestlich oder werltlich, die sich dovon naemen oder nemen wolten, daz sie niht gotsdienst begiengen offenlich oder darzů niht gen wolden und sich dovon hinderten und anders sich haldent danne vor geschriben stet, der oder di swer si waeren sůllen ewichlich der stat und der pfleg Ezzeling verstozzen sein und nimmermer darzů chomen, und sol auch di dhein glos noch fůrzog helfen. Swer aber di sint, vicari gesellen oder schůler, di jetze auf dem hof sint und di disem unserm gebot gehorsam sint, di sůllen niht dovon verstozzen noch geurlaubt werden an umb redlich sache. Swer auch der waer' under werltlichen oder gestlichen, der sein pfrůnde aufgaeb, der sol vor drei tag oder vier offenlich in der pfarrchirchen ze Ezzeling messe singen oder sprechen oder ewichlich der stat und pfrůnde und seins gůts und gůlt verstozzen sein. Auch geheizzen wir der obgenanten pfafheit trewlich, ob ez auf ein rihtigunge chaeme zwischen dez alten pabst und unser, daz wir si in derselben rihtigunge besorgen sůllen und si niht auzligen lazzen umb dhein sache. Und darůber ze urchůnde geben wir in disen brief mit unserm insigel versigelten, der geben ist ze Ezzeling an der mitchen nach dem palmtag do man zalt von Christes gebůrde dreinzehen hundert jar darnach in dem dreizzigestem jar, in dem sehtzehendem jar unsers reichs und in dem dritten dez cheysertůms.

1330 April 4.

1) Ms. ew'.

4.

Kaiser Ludwig belobt die Stadt Worms wegen ihres männlichen Festhaltens an ihrem erwählten und bestätigten Bischof Gerlach und ermahnt sie, den Salmann, der nach ihrem Bisthum trachte, als einen Reichsfeind unter keinen Umständen zuzulassen. — Nürnberg 1331 Febr. 14.

Nach Orig. membr. mit anhängendem etwas verletztem Siegel im Archiv der Stadt Worms. — Regest bei Böhmer, Reg. 77, 1253.

Ludowicus dei gracia Romanorum imperator semper augustus prudentibus et discretis viris . . magistris civium . . consulibus ceterisque civibus civitatis Wormatiensis suis et imperii fidelibus dilectis, graciam suam et omne bonum. Ex eo quod venerabili Gerlaco electo et confirmato in episcopum ecclesie vestre Wormatiensis principi nostro devoto adeo viriliter adhesistis hucusque et adhuc prona promptitudine adherere non cessatis, vestram fidelitatem nobis utique gratam et dilectam quamplurimum commendamus firma fiducia pollicentes, quod nostrum exinde favorem et graciam nostram plenissime meruistis. Et quum secundum utriusque juris precepta non nisi litterarum sciencia prediti morum honestate ceterisque virtutibus prepollentes, nedum ad pontificalis apicem dignitatis, verum etiam ad quodlibet aliud beneficium ecclesiasticum assumi debent et tales qui subditis verbo et exemplo preesse valeant pariter et prodesse, — ad nostram de novo pervenit noticiam, quod Salmannus, natus quondam Johannis dicti Clemann civis Moguntinensis, nostri et imperii nostri manifestus detractor, variis excommunicacionum majorum irregularitatum sentenciis ac lese majestatis nostre crimine notorie involutus, non solum ad apicem episcopalem verum etiam ad quodlibet aliud beneficium indignus et inhabilis, ecclesie Wormaciensis a divis Romanorum imperatorum et regum predecessorum nostrorum [1]) plantate pontificalem kathedram laborat ascendere et horrenda presumpcione querit adipsci in sue et cleri ac populi Wormaciensis salutis dispendium et scandalum plurimorum, vobis omnibus et singulis sub obtentu nostre gracie districtissime precipimus et mandamus, quatenus eundem sic variis impedimentis et criminibus irretitum occasione mandatorum vel processuum quorumcumque vel quavis alia suggestione pro vestro episcopo nullatenus admittatis vel ei in aliquo intendatis, sicuti nostram volueritis graciam conservare. Nec facta cum Moguntinis confederacio a premissis vos retrahat, inmo

1) So im Mſ. ſtatt der entſprechenden Ablative.

potius eadem non obstante in hac parte nostre (vobis ut confidimus) studeatis celsitudini complacere. In cujus rei testimonium presentes litteras nostro sigillo majestatis nostre dedimus muniendas. Datum in Nwremberg, feria quinta in capite jejunii anno domini millesimo trecentesimo tricesimo primo, regni nostri anno decimo septimo, imperii vero quarto.

1331 Febr. 14.

5.

Bischof Heinrich von Eichstädt schließt mit seinem Herrn, dem Kaiser Ludwig, ein enges Bündniß und gelobt demselben Treue und Unterthänigkeit mit besonderen Bestimmungen. — Regensburg 1331 März 3.

Nach einer Abschrift Häutles aus Orig. membr. lit. pat. c. sig. avulso im Reichsarchiv zu München.

Wir Heinrich von gotes genaden byschoff ze Eystetten verjehen offenlich an diesem brief und tůn chunt allen den die in sehent oder horent lesen: daz wir uns nach den tågedingen, die unser genadiger herre cheiser Ludowig getan und mit uns geendet hat, also vereinet haben als hie hernach geschriben stat. Dez ersten haben wir getrewelich gelobet und geheizzen, und geloben und geheizzen mit disem brief, daz wir wider unsern vorgenanten herren den cheiser und sin erben und auch sin lant ze Beyern an dheinen sachen noch mit dheinen dingen, ez si geistelich oder weltlich, nicht tůn sůllen gevårlich, sunder sullen wir unserm egenanten herren cheiser Ludowig gehorsam und undertånig sin mit dienst und mit andern sachen, als wir beste mugen, an allez gevårde. Und daz daz sicher belibe und unzerbrochen in aller der wise als ez hie geschriben stat, habent zů uns geheizzen gelobt und gesworen unser liebe getrewe, daz capitel ze Eystet, die hauptlute, die jeczo auff den vesten ze Hirsberch ze Hårrieden ze Warperch und ze Habenberg gesezzen sint, und darzů die burger und diu stat ze Eystet mit sogetanem gedinge: Ware (dez got nicht enwelle) daz wir disiu tåding gevårlich uberfuren, so sullen dieselben daz capitel dienstlute burgman und burger wider uns, wider alle die, den wir geholfen wolten sin, unserm vorgenanten herren dem cheiser sinen chinden und sinen landen beholfen sin mit allen trewen, doch also daz irem vorgenanten gotzhus ze Eystet sein burge noch sein stet gegen dem vorgenanten unserm herren dem cheiser und seinen chinden von disen tågedingen

nicht verliesen sullen, denn alein, daz si in mit dienst wider uns beholfen sullen sin und furbaz ist man in nichtes mere schuldig. Wâre auch daz der dienstlut phleger und hauptman, die jeczo auf den vesten siczent, dheiner sturbe oder von den vesten furen, so sullen wir ander an derselben stat siczen nach willen und rat unsers egenanten herren des cheysers. Auch sullen wir derselben dienstlute phleger und hauptman dheinen vercheren [1]), dann mit dezselben unsers herren willen und rat. Geschähe auch, daz man uns schuldigt, daz wir disiu tâgedinge mit gevârde uberfaren hetten und ist ez heimlich, so sol man uns darumb ze rede seczen und sol unser recht und unser laugenn nemen als eines andern fursten. Ist aber ez offenbar, so haben wir beiderseit funf genomen der cheiser und wir, daz sind die Gebhart von Brunegge, Hiltpolt von Stein, Heinrich von Mur, Dietrich der Churmâr, Syfrid der Sweppherman, und die sullen erfaren an einer erbern chuntschaft umb dieselben intzich. Und sagent die dann auf ir eide, daz wir uberfaren haben, so sullen die vorgenanten dienstlute burgman und burger gen unserm herren dem cheiser tûn und auch gen seinen chinden mit den vesten, als vor geschriben stat. Wâre auch daz der fiunfer, die hie genant sint, einer oder zwen nicht enwâren, so habent die andern gewalt, ander an derselben stat ze nemend, die unserm herren dem cheiser und uns als nutze und als gut sein. Wâre auch daz unser vorgenanter herre der cheiser ee nicht wâr dann wir, so sullen wir wider sein chinde auch nicht sein und sullen wider mannichlich bi in beliben und sei bei uns und dem gotzhus und wolt dann sein ein chunftiges richs nicht uberheben. Wir sullen auch von dez pabstes wegen von ainen dhein mandat nemen noch sentenci noch process tûn, die wider unsern herren den cheiser gesin mugen. Wir mugen auch in unserm bistun alles geistelichs und weltlichs recht ûben und fûren, als ein ander byschoff in sinem bistun sol und mach, ane an den stukken die vor geschriben stend. Wir geheizzen auch und verbinden uns darzû mit disem brief, daz wir dheinen unsern herren von dem chor noch irn dienern dester gehazzer noch dester unwilliger nicht sullen sein umb alle diz sache, die untz her an disen tag geschehen sint, noch si an ir leib noch gut darumb beswaren sullen. Daruber ist getâgedingt, daz dise verbuntnuße und tâgeding gen unserm vorgenanten herren dem cheiser und sinen chinden nicht lenger weren sullen, dann dieweil wir byschoff ze Eystet sein. Und

1) Mſ. vercherren.

daruber ze urchunde geben wir disen brief versigelten mit unserm insigel, der geben ist ze Regenspurg an dem sunnentag, do man sang Oculi, do man zalt von christes geburt druzehenhundert jar, darnach in dem einem und drizzigistem jar.

1331 März 3.

6.

Kaiser Ludwig drückt der Stadt Worms sein Bedauern über den Tod des getreuen Bischofs Gerlach aus und befiehlt ihr bei genannten Strafen, keinen Sendling oder Provisen des von Avignon, speciell nicht den Salmann, in ihrer Mitte aufzunehmen. — Nürnberg 1333 Febr. 6.

Nach Orig. membr. mit abgefallenem Siegel im Archiv der Stadt Worms. — Regest bei Böhmer, Reg. 94, 1517.

Ludovicus dei gracia Romanorum imperator semper augustus prudentibus viris magistro consulibus et universis civibus civitatis Wormaciensis fidelibus suis dilectis graciam suam et omne bonum. De morte bone memorie Gerlaci episcopi vestri, fidelis nostri et imperii dilecti, dolemus multipliciter et sincere, sicut ipsius merita erga nos racionabiliter exigunt et requirunt. Quia tamen talibus divina disposicione peractis humana provisione expedit et est salubriter consulendum [1]), ideo, cum civitati vestre et vobis favorem per omnia geramus specialem, vos requirimus et hortamur, nichilominus volentes vobisque injungentes gracie nostre sub obtentu, quatenus nullam personam provisam seu providendam de parte illius de Aviona et specialiter Salmannum nuncupatum in vestrum et civitatis vestre episcopum velitis recipere vel aliqualiter acceptare set pocius talibus missis seu provisis resistatis vestris viribus atque posse. Alioquin si secus feceritis (quod non credimus) per privacionem jurium seu feodorum vestrorum et aliis nostris indignationibus civitati Wormaciensi procul dubio penaliter adessemus. Datum Nûrenberch sabbato post purificationem beate virginis, regni nostri anno decimo nono, imperii vero sexto.

1333 Febr. 6.

1) Ms. solubriter consolendum.

7.

Meister Berthold von Tuttlingen, des Kaisers Schreiber, spricht die Klosterfrauen in der Sirnau bei Eßlingen der Strafe von 60 ñ Heller los, welche sie sich durch Beobachtung des Interdicts zugezogen haben. — Eßlingen [1333 Sept. 25].

Aus dem Stuttgarter Staatsarchiv: Repert. Eßlingen-Stadt. Kasten VIII, Fach 13. fasc. 8b. Orig. membr. lit. clausa mit kleinem auf der Rückseite aufgedrücktem rothem Siegel, auf dem nur noch zu lesen ist . . G B. . . . . . SECRET . . . . . (= Magister Bertholdus secretarius.)

Ich maister B. von Tůttelingen des Rŏmischen cheysers schriber vergich offenlich an disem brief, das ich die erbarn vrowen, die priorin und den convent des closters ze Syrmenow Predigerordens in der stat ze Esselingen ledig und los gelazzen habe und lasse [1]) si ŏch los mit disem brief der sechzig phunt haller, die si gen mir minem herren dem keyser vervallen waren, darumbe das sie nicht sungen. Und sol ich noch min [2]) herre noch nieman von unsern wegen kein vorderunge umbe dieselben haller binicht zů in haben fürbas mer, wan das si ir gentzlich ledig sin. Und des zů urkund gib ich in disen brief versigelt mit insigel, der geben ist ze Esselingen an dem samestag vor sant Michels tag [3]).

8.

König Robert von Neapel und die mit ihm verbündeten italienischen Welfen und Ghibellinen machen bei Johann XXII. Vorstellungen wegen der beabsichtigten Erhebung Herzog Heinrichs von Niederbaiern zum römischen König und fügen Entschuldigungen bei wegen einiger Vorfälle der letzten Jahre. — [1334 etwa Juni oder Juli.]

Aus cod. ms. lat. 4046 der Nationalbibliothek zu Paris, sec. 14 ex. membr. fol. 219_b ff. Diese Handschrift, deren Inhalt der Catalog der Bibliothek nicht ganz vollständig angiebt, enthält meist Schriften über die Armut Christi. An eine derselben schließt sich ohne alle äußere Unterscheidung auf fol. 218b ein

1) Kaum lesbar. 2) Mſ. minen. 3) Da Michaelis am 29. Sept. ist, Berthold aber wohl in des Kaisers Umgebung zu suchen ist, so muß das Datum der Urkunde sich näher bestimmen lassen nach einem Aufenthalt Ludwigs in Eßlingen in den Tagen des Septembers. Ein solcher findet sich 1333 August bis Anf. October. Darnach berechnet sich obiges Datum.

Stück an, das sich vielfach mit dem Schreiben König Roberts an Clemens V. von 1313 (Bonaini, acta Henrici VII. I, 233) berührt und auch mit dem Folgenden manches gemeinsam hat, dessen Character ich aber bis jetzt nicht genauer habe nachweisen können. Sicher scheint mir nur, daß es aus derselben Canzlei und auch derselben Zeit stammt, wie das aus Bonaini erwähnte Stück. Auf dieses Fragment folgt dann gleichfalls ohne äußere Unterscheidung das folgende Stück. — Beide sind im Catalog, offenbar aus diesem Grund, nicht verzeichnet.

Da das folgende Schreiben zum Theil aus dem bei Bonaini gegebenen geschöpft ist, zum Theil wiederum der päpstlichen Bulle, welche Frankreich und Italien vom Reich trennt, als Vorlage gedient hat, so sollen im Folgenden die ersteren Partieen durch kleinen, die letzteren durch gesperrten, und wo beide zusammentreffen durch kleinen gesperrten Druck kenntlich gemacht werden

Wie die ganze Handschrift, so ist auch die vorliegende Partie derselben sehr schlecht geschrieben, sowohl undeutlich auf rauhem faltigem Pergament, als auch voll von Fehlern, die oft bis zur Sinnlosigkeit fortgehen. In den meisten Fällen glaube ich mit leichteren Emendationen ausgekommen zu sein; in anderen gelang mir eine solche nicht. In Bezug auf die Schreibweise habe ich mit Rücksicht auf den Character der Vorlage einzelne Eigenheiten derselben tilgen zu dürfen geglaubt, nemlich die ebenso willkürliche Verdoppelung einfacher, als Vereinfachung doppelter Buchstaben. Z. B. schreibt sie stets: Rromane, rregula, pressens, famossam, recenssere, cassus, Ffredericus, prefattos u. s. w. u. s. w., wie andererseits: asumpsit, asistenciam, suplico, Philipo u. s. w.; endlich bald aliquid, bald aliquit, aut oder aud, quot oder quod. In den letzteren Fällen habe ich die herkömmliche Schreibweise beibehalten. — Ergänzungen, die mir nothwendig schienen, sind in cursivem Druck in eckige Klammern gesetzt.

Von dem ganzen Stück ist, wie ich später gefunden, der erste Satz gedruckt bei Baluze, vitae I, 793.

Tenor capitulorum.

Primo cum diversorum tractatuum relacio arduorum plurimum [1]) et gravium devenerit ad audienciam Ytalie lige consortum, multum mirari coguntur inprimis quia eis scriptum est [2]), Bavaro renunciante et ipso rege Alamanie remanente dominum Enricum ducem Bavarie, dicti Bavari nepotem et excellentis principis regis Boemie generum, imperatorem eligi.

Et inprimis advertat magne navis ecclesie gubernator summus recenseantque ejusdem cardinales imperatorum processus noxios, ipsorum et summorum pontificum tempora conferendo! Et ut ex multis aliqua collecta commemorentur, immediate sequencia inseruntur.

---

1) Baluze »plurium«. 2) Ms. add. »quod«.

Videlicet quot mala quot scandala dispendia tribulaciones et angustie vastaciones et destrucciones contigerunt [1]) mundo et provincie Ytalie maxime ex eleccione confirmacione et presidencia regis Romanorum imperio presidentis, que persecuciones privaciones [2]) et infestaciones provenerunt eidem ecclesie, que adhuc non minora timentur [3]), quem [4]) titulum et inicium habuit ipsius presidentis imperio creacio et institucio [5]), quod bonum aut utile contingat mundo ex ipsius institucione confirmacione et administracione.

Et quidem si referamus nos ad inicium institucionis imperii [6]) ejusdem, ut ex eo caucius posterior reformetur eventus, constat quod ipsum imperium [7]) fuit acquisitum viribus et occupacione, in qua occupacione regnum Yspanie non tamen fuit [8]), quod defendit se ab occupacione predicta et se imperio non subjecit, ut notat LXIII di. c. Adrianus, et tangit scriptura apocryfa cronicarum. Salustius eciam dicit, quod imperium hiis artibus retinetur quibus ab inicio partum est; et ille artes sunt vires, sicut declarant precedencia et subsequencia testes ejusdem. Quod igitur violenter, [quesitum est, non est durabile neque permanens, quia est contra naturam. Violentum [9])] enim est quedam excisio sive casus ab eo, quod est, secundum naturam (uti dicit philosophus [10]) in libro de celo). Nimirum [11]) igitur si imperium ipsum violenter quesitum, sic est diminutum mutilatum laceratum et occupatum a pluribus et diversis principibus universitatibus et singularibus personis mundi, redeuntibus rebus ad antiquam naturam suam, quam habuerunt a jure naturali et jure gencium. Unaqueque enim res de facili [12]) redit ad suam naturam (ut ff. de pactis l. si unus. c. quod et in specie [13]); ff de libe. et po. [14]) l. filio [15]).

Quodsi [16]) vero quis [17]) intellectum referat ad mala et dampna et [18]) alia non facile numeranda discrimina et persecuciones graves, quas preteriti Romanorum imperatores intulerunt eidem sancte matri ecclesie et ipsius fidelibus, facilis occurret inspeccio, quod illorum est dampnanda memoria lugubris et multipliciter dolorosa. Ecce recenseat amara narracio, qualiter Domicianus junior frater Titi persecutus est ecclesiam et Christianos, qui Johannem apostolum in insulam Pathmos [19]) relegavit. Ecce

---

1) Mſ. contingerunt. 2) ? nicht deutlich. Bonaini p. 233 hat puniciones. 3) Mſ. teneantur. 4) Mſ. que. 5) Bonaini: constitucio. 6) Mſ. imperatoris, wie auch Bonaini hat. 7) Mſ. hat auch für »ipsum« »imperium«. 8) Bonaini non transivit. 9) Diese Worte, welche im Mſ. fehlen, ergänzt aus Bonaini 234. 10) Bonaini Porphirius. 11) Mſ. N quod mirum. 12) Mſ. facile. 13) Mſ. quod in spem. Die Stelle ist L. 27 §. 2 Dig. de pactis II, 14. 14) Mſ. om. 15) L. 23 pr. Dig. de liberis et postumis XVIII, 2. 16) Bonaini Si. 17) Mſ. Abkürzung für quamvis. 18) Bonaini ac. 19) Derſ. Gacthomos.

quid Julianus imperator fecerit, qui persecutus est sanctos[1]) catholicos Christianos usque ad stragis excidium et ecclesiam ipsam lesit et vovit[2]) quod palam persequeretur eam, si de Parthis et Romanis victoriam reportasset. Ecce quid Valerius imperator fecerit adversus ipsam matrem ecclesiam, qui per singulas ubique provincias adversus catholicas ecclesias et recte fidei populos diversa incommoda intulit. Attendatur eciam, quid Pelagius Bruto commiserit, qui Christianos graviter persecutus est et ipsas venerandas ecclesias impugnavit. Nec omittatur Theodosius imperator, qui intrans Ytaliam et Romam accedens in exilium dedit plus quam triginta tres episcopos et clausis eorum ecclesiis plebem variis affecit suppliciis. Nec omittat oblivio, quid fecerit Anastasius imperator, qui plurimas cedes et homicidia in medio urbis faciens sacerdotes et clericos immaniter persecutus est et salubria monita sprevit, ut ad salutis non rediret gremium. Nec omittat memoria, quid Leo imperator egerit[3]), qui destruxit sacras edes et ecclesias; quem Gregorius papa nacione Sirius ejecit et a regno deposuit. Quid de Trajano[4]), quid de Antonio, quid de Nerone[5]), quid de Elio Adriano[6]) imperatoribus? Infinita ecce[7]) quodammodo[8]) inveniuntur exempla, quod fuerint ecclesias et Christianos multiplicibus impugnacionum jaculis persecuti. Et breviter a Constantino citra rari fuerant imperatores Romani, qui eidem[9]) ecclesie faventer assisterent (Karolo magno in rarorum numero incluso) [*et multi*][10]) qui ymo ipsam diversis impulsibus et molestiis perturbantes fideles et devotos ipsius multipliciter affixerunt[11]).

Et ut ipsorum acribus in formis processus aliquos exprimamus, subsequencia eorum gesta testantur. Nam Silverius papa primus per Theodorum imperatorem fuit exilio relegatus in insulam Poncianam, papa Antimus per suos antecessores de heresi dampnatus. Constanti-

---

1) Ders. suprascriptos. 2) Ders. novit. 3) Ders. fecerit. 4) Ms. tirampno. 5) Bonaini quid de Antonio Nero. 6) Ms. Elio et Adriano. 7) Ms. ecclie = ecclesie. Bonaini certe. 8) Ms. quemadmodum. 9) Ms. Abkürzung für quia und dann idem. 10) Vor qui ist ohne Frage etwas ausgefallen. Der Sinn und Parallelismus verlangen (und die Bulle Johanns bei Höfler bestätigt) die Ergänzung von »et multi«. 11) Ms. affligerunt.

nus eciam tercius imperator Romam veniens et beati Petri limina visitans obtulit ibi pallium aureum textum; postmodum contra cives urbis venenum emisit et ad ecclesiam spolia vacavit et omnia que antiquitus fuerant in ornamentum [1]) civitatis deposita [2]) jussit auferri [3]), ut beate Marie discooperiret basilicam tegulasque ex ere factas exinde violenter auferret [4]); qui postea divino judicio, cum esset in balneis [5]), est a suis militibus diris ictibus interemptus. Enricus insuper imperator cum antipapa Giberto proficiscens ad urbem jam dictam ab ipso imperii coronam suscepit, cum tamen eam primo recepisset a papa Nicholao II°. Hic Enriqus papam verum cum collegio cardinalium in castro sancti Angeli inclusit, quem Rubertus Guiscardus liberavit. Imperator preterea Enriqus quartus [6]) cum comitiva honorabili Romam accedens, ut coronaretur, ibique a Pascali papa secundo reverenter et ad osculum a papa et collegio cardinalium receptus extitit et postea imperii coronam recepit. Qui cum suis consilio habito papam cum cardinalibus et papali curia captivavit et in carcere dictum papam cum suis duobus mensibus tenuit [7]), ut Consencius scribit, quia papa super investitura recusanda juramentum requisivit. Enricus quartus imperator volens irritare creacionem pape Gelasii unum Lusitanum [8]) nomine [9]) Burdinum assumpsit et ipsum papam constituit. Quod videns papa Gelasius fugit in Franciam cum collegio cardinalium et ibi mortuus est. Post hec Alexander papa tercius cum Frederico imperatore primo magnam discordiam habuit, eo quod idem imperator contra Lombardos et Tuscos nimiam duriciam et durum regimen exercebat et quia papa volebat restringere imperatoris seviciam, quam erga predictas gentes gerebat. Ideo est exorta discordia et in tantum, quod coactus est papa Ytaliam relinquere et ire in Franciam. Et inde in Ytalia multa mala sunt exorta et scisma non modicum in ecclesia generatum, quia tunc in Ytalia quatuor antipape [10]) extiterunt, papa in galea persecucionem imperatoris fugiens existente; quibus antipapis favebat imperator. Item [11]) in despectu pape prefatus dominus [12]) Fredericus imperator primus contra Celestinum papam tercium et prelatos ecclesie tyrampnizare cepit, propter quam causam incepit turbari ecclesia contra ipsum. Hic imperator multos vasallos ecclesie extirpavit et quosdam archiepiscopos et episcopos cruciavit.

---

1) Mſ. ordinamentum. 2) Mſ. deponi. 3) ? ? Mſ. etiva intueri. 4) Mſ. afferret. 5) Mſ. halneis. 6) sic! 7) Mſ. estetit. 8) Mſ. Luspanum. 9) Mſ. nomine et B. 10) Mſ. anticipare. 11) Mſ. idem. 12) Mſ. domum.

Et ne longe alia petantur exempla, redeat in presentem memoriam, quod inperator Otto de Sassonia[1]) post confirmacionem obtentam ab eadem ecclesia de eleccione sua facta in discordia cum Philippo duce Suevie et plura alia beneficia sibi collata[2]) per dictam ecclesiam subito factus ingratus tergum, non faciem, vertit ipsi ecclesie, immemor receptorum, illam offensis multiplicibus provocando, sicut narrat Innocencius[3]) in quadam epistola sua[4]), que incipit »Miranda« missa ad quondam imperatorem Fredericum.

Attendat eciam perquirentis inspeccio, quid prefatus Fredericus imperator contra ipsam ecclesiam patenter commiserit, qui nutritus et sustentatus ab illa et per multos cardinales paterno more sociatus et gubernatus et de multis angustiis et tribulacionibus ereptus[5]) per auxilium et favorem ipsius matris ecclesie pervenit ad regnum Sicilie cum triumpho[6]) et cum ejus favore obtinuit subsequenter. Qui postea persecutus est ipsam ecclesiam et fideles ipsius, ita quod propter eas[7]) persecuciones innumeras Innocencius quartus compulsus est cum dominis cardinalibus fratribus suis, ut exiret totam Ytaliam et yret Lugdunum. Quem Fredericum idem Innocencius imperio et regno deposuit et omni honore et dignitate privavit. Cujus Frederici protervia et perfidia tanta fuit, ut cardinales et prelatos euntes ad concilium personaliter caperet et se cum soldano barbaro contra ipsam ecclesiam et fidem catholicam colligaret.

Conspiciat insuper, quid dominus Henricus de Sunburg, qui se pro imperatore gerebat, fecerit. Qui licet domino Clementi tunc pape se sub gravibus penis spiritualibus et temporalibus obligasset de non veniendo contra regem Jerusalem et Sicilie [*et*] regnum ejus aut terras sibi subjectas[8]) et quamquam dictus rex tractasset per internuncios diversos cum eodem contrahere amiciciam et pro firmioris unionis robore affinitates tractari fecisset mutuo ineundas — primo per dominum Guilelmum de Gondorio[9]) et dominum Conradum de Aquaviva, deinde per episcopum nunc Aversarium tunc

1) Bonaini Sexonia. 2) Ders. collata sibi. 3) Ders. add. tercius. 4) Ders. sua epistola. 5) Bonaini ejectus; Johanns XXII. Bulle wie Ms. ereptus. 6) Ms. t'humpho. 7) Bonaini ejus. 8) Bei Bonaini ist dieser Satz bis hieher nur dem Sinn nach gleich. 9) Wohl = Petrus Guillelmi de Castronovo bei Bonaini I, 216, wo er neben Aquaviva als Gesandter Roberts an Heinrich VII. genannt wird.

Albensem[1]) et postmodum per dominum Ricardum de Sanbatesa, quem propterea ad ipsum dominum Henricum usque ad civitatem Janue destinavit —, hiis tractatibus suspensis, dum in eadem civitate ageret et conspiracionem cum domino Frederico dicti regis notorio[2]) adversario condidisset, ejusdem domini Frederici nunciis advenientibus palam dictos tractatus reputavit et inimicum dicti regis Jerusalem et Sicilie evidenter se expressit. Itaque dictum dominum Ricardum oportuit de ipsa civitate clam et noturno tempore se per fuge subsidium absentare. Quo notificato dicto regi studuit in urbe ostaculum ponere, ne processus ejus versus partes regni transmissus[3]) posset ipsi regi et regno graviora inferre. Et nihilominus ex conspiracione predicta idem dominus Fredericus, licet cum dicto rege Jerusalem et Sicilie pacem haberet, ejusdem pacis federe rupto subito et ex abrupto[4]) partes regni invasit et civitatem Regii et nonnulla castra circumposita hostiliter occupavit. Quique dominus Henricus post latam excommunicacionis sentenciam[5]) per dominum nostrum summum pontificem, qui[6]) illum et verbis et mente ligavit, recta via veniebat in regnum ad ipsius invasionem publicam, non obstantibus ipsius domini pape monicionibus excommunicacionibus preceptis comminacionibus et excommunicacionis sentencia prelibata. Et sic erat et est notorium, [*quod*] idem dominus Henricus cum Gibellinis tunc et emulis ipsius ecclesie federatus omnes fideles ecclesie et Italie persequebatur ex corde; in qua confederacione dominus Fredericus de Aragonia fuit consors et socius manifeste.

Horum autem omnium radicalis causa et inicium[7]) est, quod nulla potestas vult habere consortem. Propterea dicit Augustinus: »quis avarus querit compossessorem aut quis[8]) fautu[9]) donacionis elatus desiderat habere consortem?« Unde cum imperator dicatur per aliquas scripturas auctenticas[10]), quod ipse est super omnes reges et habet sub se omnes naciones et regimen Romane ecclesie, statim quod est coronatus, erigitur in summum[11]) superbie et credit se esse non solum parem domini pape sed eciam majorem. Et propterea quamquam ante coronacionem et consecracionem pretendant ipsi imperatores multiplicia[12]) signa humilitatis et reverencie erga ipsam Romanam ecclesiam, tamen[13]) post coronacionem et consecracionem ipsorum[14]) succedentibus prosperis[15]) erectis cer-

1) Weiter unten heißt es: »ven. pater tunc Albensis nunc archiepiscopus Brundusinus«. s. p. 404 n. 5. 2) Ms. notario. 3) Ms. permissus. 4) Ms. arrupto. 5) Ms. add. et. 6) Ms. Abkürzung für quem. 7) Bonaini vicium. 8) Ms. q't. 9) So Bonaini, Ms. faustu. 10) Bonaini om. 11) Ders. fumum. 12) Ms. multiplia. 13) Bonaini om. 14) Ders. eorum. 15) Ms. propsperis.

vicibus in superbiam recalcitrant[1]) contra eam, sicut potest de facili colligi in diversis voluminibus scripturarum.

Licet igitur imperatores aliqui potestate dominii imperii catholice et laudabiliter fuerint usi, ut Constantinus et Leo, qui sibi successit, Theodosius et Justinianus primus et plures alii, tamen multi et multi abutentes prefata potestate persecuti ipsam ecclesiam et Christianos plura scandala cedes et clades tumultus vastaciones persecuciones et discessiones[2]) innumeras in Ytalia maxime produxerunt, sicut premissum est et in diversis scripturis autenticis et apocrifis lacius et diffusius continetur. Et hoc patet precipue isto ultimo tempore numerando a regimine dicti Ottonis de Saxonia usque ad diem presentem, quod semper per presidentes imperio est in Francia Italia et in ipsa Romana ecclesia grave scandalum concitatum et illate sunt eis injurie impugnaciones persecuciones depopulaciones et tedia non facile numeranda, que tempore ultimo[3]) inter precedentes varietates temporum sursum deorsum verterunt omnia: racionabiliter est spectandum argumento bono ff. de ali. leg. vilia in fine . . . . .[4]) et C. ne de statu defunctorum l. si mater[5]). Ex quibus liquet, quantum imperatoris eleccio et promocio tam ecclesie quam ipsi regi Jerusalem et Sicilie et universaliter toti Italie suspecta racionabiliter et displicens debet esse et potest.

Premissas siquidem novitates dicti college et lige sibi reputant graves et suspectas. Nam ex eis aliqui sunt, qui una cum sancta ecclesia dicto Bavaro hostiliter repugnaruut et ex hoc suam et suorum malivolenciam et inimiciciam probabiliter incurrerunt. Alii vero sunt, quos dictus Bavarus noscitur absque causa racionabili offendisse. Non foret igitur gratitudinis debite, quod ecclesia illos filios et devotos[6]) pro auxilio impenso eidem ecclesie ei, cui exosos reddidit, subjugaret. Ex parte autem regis Bohemie predictum ejus generum habent suspectum, quia idem rex Bohemie collegas ipsos noscitur lesisse nedum universaliter, sed et specialiter propter causas alias suspicionis ex capitibus temporum transitorum[7]). Nec minus idem rex terrarum et jurium dicte[8]) ecclesie convincitur occupator. Unde et mirari inter cetera compelluntur pariter et turbari eo quod et dicitur, quod debeat perfici rex in Italie parte certa. Scripta

---

1) Bonaini hat erectis cervicibus eriguntur in superbiam et calcitrant etc. 2) Mſ. discenssiones. 3) Mſ. ultimum. 4) L. 18 D. de alim. vel. cib. leg. XXXIV, 1 (? Die Schriftzeichen nach fine sind unleserlich.) 5) L. 6. C. de statu def. VIII, 21. 6) Mſ. add. quos, was aber keinen Sinn gäbe. 7) Mſ. transatorum. 8) ? Mſ. directe.

enim sunt alia hiis annexa tractari et prope complementum perducta, que in dictorum collegarum gravamen et prejudicium notorium vergunt. Super quibus supplicant sanctitati dicti domini summi pontificis nec non eciam sacro et reverendo dominorum cardinalium collegio, ut super hiis provideant, ne ulterius procedant, de remedio opportuno. Et admiracionis [1]) premisse causa non mediocris adicitur, dum de assumpto pie et catholice negocio passagii terre sancte per excellentem principem et eis plurimum honorandum dominum regem Francie, ad cujus assistenciam se parabant et pro offerendo ad hoc eorum subsidio nuncios suos mittere decreverant, in impedium dicti passagii gladius, qui sperabatur [2]) dirigi in Sarracenorum excidium, in desolacionem Italie immaniter convertatur.

Post premissa quia per emulos false informaciones et prorsus a veritate dissone tam dicto domino summo pontifici quam eisdem dominis cardinalibus auditibus ingeruntur, ne [3]) consortes lige crudelitatem incurrant, qua famam suam negligant et eorum postponant justiciam, atque in sequentibus suam ostendere [4]) innocenciam pretermittant, super illud videtur salva veritatis [5]) essencia excusacio debita et evidenter veridica proponenda.

Quia primo super negocio Ferrarie, in quo nonnulli de liga cum eorum exforcio se videntur contra exercitum ecclesie involvisse, salva informacione eorum, qui de facto pleniorem instruccionem habent, potest taliter responderi, quia hoc factum non fuit ut se ecclesie obicerent sed ad repellendum injurias injusticiam et gravamina, que inferebantur marchionibus Estensibus per nonnullos, super quibus non potuerunt audienciam et debitam justiciam invenire. Quin ymo cum gentibus ipsius ecclesie nedum expugnabant predictos marchiones, quod adhuc colligis ipsis tolerabile fuisset, sed cum gentibus necnon et ducibus, quos dictus rex Bohemie secum duxerat, contra predictos collegas et in occupacionem Ytalie suum exercitum fulciverant, quem post obtentum triumphum ex hiis cognoscebant in residuorum collegarum converti excidium consequenter. Elegerunt autem premissi de liga pocius principiis obsistere, quam sero irremediabilem querere medicinam, licet gens Florentinorum se immiscuerit dicto negocio preter intencionem et voluntatem dicti communis (de quo dictum commune extitit totis precordiis conturbatum). Et [*si*] cum illis vexilla regia apparuerunt, ex eodem errore processit, quia illa [6])

1) Mſ. admiracione. 2) Mſ. separabatur. 3) Mſ. nedum. 4) Mſ. ostenderunt. 5) Mſ. veritas. 6) Nemlich vexilla regia.

consuevit dictum commune ubilibet deferre, sicut hactenus et semper et ubique extitit notorie manifestum. Dictus autem rex nullum equitem aut peditem ibi habuit, sed nuncios suos (videlicet episcopum Melfiensem, magistrum Petrum de Piru medicum et Gofridum de Berra palacii domini regis judicem) ad querendum pacis et concordie vias et modos apud dominum legatum et regem Bohemie et occurrendum dictis periculis et dispendiosis casibus, quos per ea, que percipiebat per nuncios et literas, cotidie imminere verisimiliter previdebat.

De exercitu autem supra Parmam et Regium posito hec causa ejus licita potest dici, quod nullus ignorat dictas civitates a sancte ecclesie fide et dominio — jam sunt anni plures preteriti — resilisse adveniente dicto rege Bohemie in Ytaliam [*et*] ei in sue [1]) rebellionis suffragium tyrampnice adhesisse. Nam nobiles de Rubeis suis concivitatibus aut consortibus exclusis ambicionem sue [1]) tyrannidis foverunt [2]) nunc ejusdem regis dominii subsidio fulti et tytulo, nunc ecclesie presidio invocato, titulo pro libito immutato. Qui cum prius rebelles dicte ecclesie haberentur, postquam regis ejusdem Bohemie assumserunt [3]) favorem, nedum [4]) ad graciam ministrorum ecclesie sed ad familiarem sunt conversacionem admissi, concivibus semper nobilibus et collegis [5]), videlicet et Johanne Quirico [6]) cum suis, exulantibus et a beneficiis et honoribus civilibus prorsus expertibus [7]). Que si consonant decencie sancte ecclesie, que universalis mater est, an si dictorum consortum lige paciencia locum debitum obtineat, qui consanguineos suos conjunctos sancte ecclesie non minus devotos cernunt seclusos et a dictis [8]) civilitatibus prorsus privatos, summi pontificis et ejusdem ecclesie cardinalium sapiencia dijudicet et decernat.

De exercitu vero indicendo de proximo contra Lucam brevis potest ecclesie congrua responsio [*dari*]. Illa enim civitas occupata fuit domino rege Jerusalem et Sicilie ipsam tenente et possidente atque regente per suos officiales — per eos siquidem qui debuerunt et potuerunt et qui universitatem civitatis et communis legitime [9]) et digne representabant [10]), deinde subdolis machinacionibus et hostilibus conatibus [11]) per tirannos Castrucium et Uguicionem de Fagiola, sancte

---

1) Mſ. sui. 2) Mſ. fovent. 3) Mſ. assusserunt. 4) Mſ. nec dum. 5) Mſ. corrigis. 6) Mſ. Quilico. Ueber dieſen Namen cf. Villani 9, 212. 7) Mſ. expertis. 8) Mſ. ad dictis. 9) ? Mſ. etwa sant; »sancte« gäbe aber hier keinen Sinn. 10) Mſ. dignos presentabant. 11) Mſ. ſchreibt hier und weiter unten cognatibus.

ecclesie proditorem pariter et rebellem, domus Francie sanguinis nefandum (produlor!) effusorem; a quorum [1]) successoribus et succedentibus complicibus dictum dominium [2]) post diuturne tyrampnidis exercicium ad usurpatum et putativum [3]) est domini regis Bohemie derivatum. Si ergo amici regi dicto [4]) in jure suo pro ejusdem civitatis recuperacione [5]) viribus assistunt, culpandi non sunt sicut nec idem rex, cum scriptum sit quod nemini facit injuriam qui utitur jure suo, presertim cum dictus rex multas amicabiles legaciones pariter et tractatus et apud dominum nostrum summum pontificem et apud honorandum regem Francie et apud antefatum regem Bohemie hucusque interposuerit frustratos effectibus opportunis.

Sy autem [*de*] Cremona aut aliis terris, quas dictus rex Bohemie in Ytalia detinebat, mencio fieret, potest congrue responderi, quod constat dictum regem in [6]) Ytaliam non missum sed se ingerentem nec aliquo justo titulo terras aliquas Ytalie occupasse. Qui cum tam dictorum consortum se hostem probaverit operibus manifestis, qui ante ex causis legitimis pluribus ex ipsis racionabiliter videbatur [7]) suspectus, non sunt culpandi, qui de manu hostili eripiunt gladium, ne in eos seviat aut vulnus infligat [8]) et propterea arguendi non sunt, qui pro patria — [9]).

Et quum pro novitatibus exortis Bononie contra reverendum patrem tunc Lonbardie legatum dominus noster videtur contra Ytalicos provocari et aliqui possent illas contra aliquos collegarum lige falsidice retorquere [10]), responderi potest, quod aliena culpa in dictos [11]) collegas non reducatur, qui prorsus ab ipsis immunes. Bononienses autem etatem habent ex se [12]) et in causa sua loquuntur, quorum tamen ambassiatores per Florenciam Senas Perusium et usque ad dicti domini regis Jerusalem et Sicilie presenciam transitum facientes et suam innocenciam [13]) docuerunt asserentes per diffusas scripturas, per dictum dominum legatum multis modis et variis adinvencionibus gravamina intollerabilia Bononiensibus fuisse illata.

Cumque quidam [14]) ad pauca respicientes unionem lige penes et apud sanctitatem vestram detestentur et detestacionem hujusmodi usque ad dominum regem Sicilie retorquere conentur, ad evidenciam

1) Mſ. aqb. 2) Mſ. dominum. 3) Mſ. putavium. Zu ergänzen ist »dominium«. 4) Mſ. regi dicto regi. 5) Mſ. recuperacionem. 6) Mſ. non. 7) Mſ. vescebatur. 8) Mſ. infrigat. 9) Hier ist offenbar etwas ausgefallen. 10) Mſ. retorqueri. 11) Mſ. dictas. 12) ipsi? Nach Ev. Johannis 9, 21? 13) Mſ. igcenciae mit columnirtem v über dem ersten c. 14) Mſ. quedam.

sincere et salutaris providencie regie prelibandum est, quod reverendus pater dominus Lonbardie legatus ex hiis, que tempore Bavari ecclesie ipsi regi et Ytalie devotis pericula contigerant [1]), experimentaliter [2]) cognoscens [3]) (sicut et verum erat), [*quod*] ipsis nimis grave et dubium foret resistere insultibus et conatibus adversancium Alamanorum, [*si*] in Ytalia fautores solitos invenirent, providit ligam [4]) ipsorum Ytalicorum cum eisdem ecclesia et rege pariter ineundam. Et dominus rex requisitus super hiis misit venerabilem patrem tunc Albensem nunc archiepiscopum Brundusinum [5]) et Bartolomeum Pisticeli de Neapoli militem cum potestate promittendi et jurandi in animam dicti regis quecunque circa illa utilia et necessaria viderentur. Qui venientes Bononiam ipsa ex parte regia juramentis et validis promissionibus firmaverunt adjecto, quod illi in dicta liga vellent recipi, quod sint usque ad terminum expressum [6]) in illa; quod et processu temporis factum et recepti fuerunt, qui nunc in illa actualiter complectuntur. Quod [7]) autem notorium fuerit dicto regi et regno suo ac provinciis sibi subditis ac prefatis ecclesie devotis [8]), quod sine ipsa [9]) quamvis [10]) ejusdem ecclesie presidiis suffulti [*stare non poterant*] [11]), quum non [*potuissent*] [12]) a tempore quo dominus Henricus de Lissimbrug in Ytaliam venit et Romam, est notorie manifestum. Nam dictus rex et regnum et devoti predicti jam bis vel ter ab eo tempore magnis et evidentibus periculis et discriminibus subjacuerunt, sicut effectus secuti evidentissime demonstrarunt. Quod et cognoscens excellens princeps dominus rex Francie reverendus et carissimus nepos dicti regis ipsam ligam tamquam eidem [13]) regi et regno multimode salutiferam [14]) dicto regi Sicilie super hiis rescribens, suis literis plurimum approbavit, quarum immediate in Gallico tali continencia subinfertur [15]). Quam igitur necessarium et utile [16]) sit dicte lige sociari nec non et honestum (cum nunquam tam ejusdem lige alicui injuriatus fuerit dictus rex aut aliquid injustum vel indecens intulerit), est de se verum. Nec per quemquam potest quisquam [17]) in contrarium edoceri eo presertim,

1) Mſ. contingerat. 2) Mſ. et expernimentaliter. 3) Mſ. incognoscens. 4) Mſ. linguam. 5) Guillielmus Isnardi, welcher nach Gams 1333 Dec. 11 nach Brindiſi verſetzt worden war. 6) Mſ. compressum. 7) Mſ. die Abkürzung für quam. 8) Mſ. ecclesie et devotis. 9) sc. liga. 10) Unverſtändliche Abkürzung, die am eheſten ſo zu leſen iſt. 11) Etwas derartiges zu ergänzen, fordert der Sinn. 12) Mſ. om. 13) Mſ. ejusdem. 14) Mſ. salutyfera. 15) Der Brief kommt freilich hier nicht. 16) Mſ. necessarium inutile. 17) Mſ. quidquam.

quod dominus Fredericus de Aragonia ejusdem regis adversarius cum diversis principibus Alamanie se univit, licet idem dominus rex Jerusalem et Sicilie speret[1]) et confidat, ex dictis principibus Alamanie plures habere benivolos . . . . [2]). Propter quod dubium fuerat[3]), ipsi regi et regno tam[4]) solos existere in tam validorum medio emulorum.

9.

Zu Johanns XXII. Bulle, welche Italien und Frankreich vom Reiche trennt.

Drucke bei Höfler „aus Avignon" = H.; im Oberbair. Archiv I, 113 f. = Hl. — Böhmer-Huber in den Excerpta ex Nicolao Minorita in Fontes IV, 599 nach der vaticanischen Handschrift no. 4008 = F. Baluze, vitae I, 704 nach der Pariser Handschrift des Nicol. Min. = B. — Die übrigen (unselbständigen) Drucke s. p. 337 n. 1 u. 2. Für die erste Hälfte bei Höfler (H. und Hl.) gebe ich nur einige Correcturen, wie sie sich aus dem entsprechenden Abschnitt des Schreibens der italienischen Liga empfehlen. Es sind dies hauptsächlich folgende:

H. p. 43. Z. 9 v. u. statt possidentes oder wie H. zu emendiren wünscht potientes lies presidentes, wie schon Hl. stillschweigend emendirt hatte.

ib. Z. 5 v. o. »quid Pelagius (a) Bruto portaverit«. Dafür l. »quid P. Bruto commiserit« oder vielleicht, dem portaverit näher kommend, »paraverit«.

Z. 14 statt »Asiano« l. »Adriano«. Das Helio ist natürlich Umformung von Aelio.

Für die letzte Hälfte der Bulle, dem sachlich wichtigsten Theil, will ich, obwohl mir nur Drucke zur Verfügung stehen, doch versuchen, nach diesen einen etwas besseren Text herzustellen. Es wird dabei der Text von H. zu Grund gelegt werden müssen. Gegenüber von B. und F. hat er manche plausiblere Lesarten und es lassen sich geradezu einige offenbare Fehler der letztern als Mißverständnisse des Textes von H. erweisen, z. B. die Veränderung des »jurisdictionis« in »viri sanctionis« und »actio« in »ac racionis«. Gegenüber von Hl. zeigt es sich bei fast allen Abweichungen, daß hier Höfler öfters stillschweigend wirkliche oder vermeintliche Emendationen vorgenommen,

---

1) Ms. sperat. 2) Hier stehen im Ms. noch folgende zum Theil jedenfalls corrumpirte Worte: »in spiracione solverina et jus [oder vis] humane interveniente opere.« 3) So hatte Ms. ursprünglich. 4) Ms. tan.

während H. zum ursprünglichen Text zurückkehrt. B. und F. sind Texte eines Stammes, stimmen aber doch vielfach auch unter sich nicht überein. Jedoch erweist sich B. meist als reiner und eher zu benützen.

Nos ad quem ex spirituali [1]) prerogativa pertinet ex preeminentia [2]) potestatis, evellere atque destruere, plantare et edificare, dividere et unire, de omnipotentia [3]) summi patris et apostolorum [4]) Petri et Pauli spe certa confisi eorumque muniti suffragio, de fratrum nostrorum consilio et assensu perpensa [5]) deliberatione firmato ex premissis rationabilibus [6]) causis et [7]) aliis quas presentibus inseri [8]) mater oblivionis prolixitas [9]) non suasit, provinciam Italie [10]) ab eodem imperio et regno Alemannie [11]) totaliter eximentes, ipsam a subjectione communitate et jurisdictione [12]) eorundem regni et imperii separamus dividimus [13]) per partes scindimus ac de potestatis nostre plenitudine liberamus decernentes, quod [14]) nullo unquam tempore [15]) conjungantur [16]) et uniantur aut in uno corpore existere censeantur [17]), — ex eo precipue quod earundem provinciarum longa [18]) diffusaque protensio [19]) sic confundit et impedit [20]) unius regnantis jurisdictionis [21]) et gubernationis effectum [22]), ut ipsarum curam perplexe negligat et, dum imperatoris animus ad multa dividitur [23]), ad singula per consequens minuatur [24]) — de regimine et gubernatione cum providentia regis eterni [25]) et eorundem fratrum nostrorum consilio et deliberatione solemni [26]) cautius provisuri. Ac declaramus [27]) regnum predictum [28]) Alemannie a regno Francie claris distingui terminis et notis finibus limitari [29]) per nos [30]) de ipsorum fratrum nostro-

---

1) H. Hl. om. ex. B. F. ex speciali 2) B. F. om. ex. 3) B. F. omnipotentis. 4) B. F. add. ejus. 5) B. F. perpetua. 6) B. F. racionibus et. 7) B. F. ac. 8) H. inferi. 9) B. F. für die letzten drei Worte: prolixitas oblivionis nostre. 10) H. Hl. Italiam. 11) Hier und im folgenden sehr verschieden geschrieben. 12) B. F. communitatum et jurisdictionum. 13) B. F. add. ac. 14) B. F. u. Hl. ut. 15) B. F. tempore opere. 16) F. conjugantur. 17) B. F. sentiantur. 18) F. longe. 19) Hl. potensio. 20) B. F. add. ut. 21) B. F. regnantis viri sanctionis. 22) B. F. officium non sufficiat. Die HS. von F. sufficiat. 23) B. für die Worte von ut ipsorum an: quapropter ipsorum causa laesus negligitur et dum imperantis animus ad plus extenditur. F. wie B., nur fehlt causa. 24) B. minuitur. 25) F. om. per consequens — eterni. 26) Hl. solenni. 27) B. F. declarantes. 28) H. und Hl. prescriptum. F. corrigirt das pridem seiner Handschrift in predictum. 29) Sämmtliche Drucke haben hier noch ein distinctis, was aber keinen Sinn giebt. 30) H. per hoc, Hl. per hos; B. F. per nos und so will auch H. emendiren.

rum[1]) consilio, paterno more[2]) provide distinguendis[3]). Hoc nos exemplum Christi actionis[4]) instruit, qui propter peccata regnantium regna divisit; hoc docet provisa[5]) ratio que[6]) malum[7]) separat, ut unita[8]) malitia gravius non offendat; his experimenta probata consentiunt, que dum provisis[9]) bonis sperati successus[10]) non veniunt, nova remedia causa suadente producunt[11]). Nulli ergo etc.

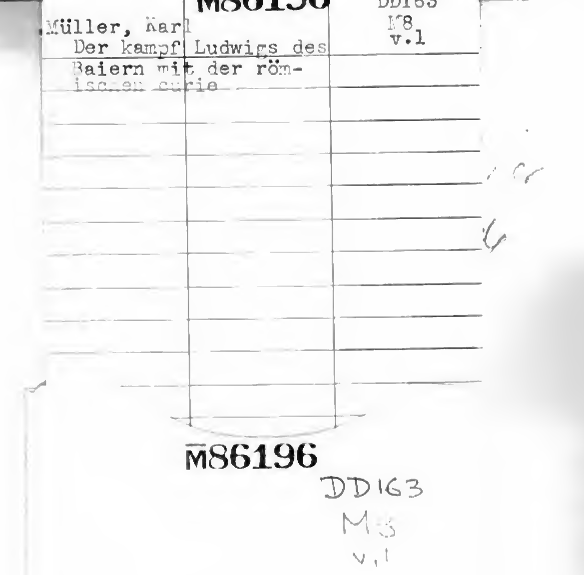
---

1) H. und H1. om. nostrorum. 2) B. F. amore. 3) H. distinguendo. F. distinguendum, was Huber im Anschluß an B. und in Uebereinstimmung mit H1. in distinguendis emendirt. 4) B. F. ac racio. 5) B. F. premissa. 6) B. F. quia. 7) H. metum. 8) B. F. unica. 9) H1. previsis. 10) H. succesus. 11) B. F. om. his experimenta — producunt.

Berichtigungen.

p. 6 n. 3 lies Urk. 1 statt Urk. 2.
p. 21 Z. 7 v. u. lies „Porto" statt „Oporto".
p. 96 n. 1 lies 1324, 1 statt 1323, 1.

p. 323 n. 2. Einen weiteren Anhaltspunkt für diese spätere Datirung geben die Worte des Schreibens p. 403: »reverendum patrem tunc Lonbardie legatum«, d. h. es wird damit die Mission des Cardinallegaten Bertrand schon als beendigt erwähnt. Bertrand verläßt aber erst Ende April Italien und kommt Mitte Mai in Avignon an (s. p. 331 n. 3). Demnach muß das Schreiben nach diesem Termin angesetzt werden, womit die obige Annahme übereinstimmt.



M86196
Müller, Karl
Der kampf Ludwigs des
Baiern mit der röm-
ischen curie
DD163
M8
v.1

